

Mitteilung

der Landesregierung

24. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (24. KEF-Bericht)

Schreiben des Staatsministeriums vom 7. März 2024:

Zur Unterrichtung des Landtags von Baden-Württemberg übersende ich Ihnen gemäß § 3 Absatz 8 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags den 24. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (24. KEF-Bericht).

Hassler

Staatssekretär

Eingegangen: 8.3.2024 / Ausgegeben: 18.3.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Februar 2024

KEF

24.

Bericht

Impressum

Dieser Bericht ist zu beziehen bei der

KEF

Kommission zur Ermittlung
des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Geschäftsstelle
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 06131 16 – 4709
Telefax 06131 16 – 174709

E-Mail kef@stk.rlp.de
Internet www.kef-online.de

Gestaltung
3st kommunikation GmbH, Mainz
www.3st.de

Druck
WOESTE DRUCK + VERLAG GmbH & Co. KG, Essen

Hinweise

Die Zahlen im 24. Bericht sind in der Regel auf eine Nachkommastelle gerundet.
Die zugrunde liegenden Rechenoperationen basieren zum Teil auf ungerundeten
Zahlen. Dadurch können bei der Summenbildung Rundungsdifferenzen auftreten.

In diesem Bericht wird auf eine gendergerechte Ausdrucksweise geachtet. Aus
Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch in der Regel auf die gleichzeitige
Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Alle Personen-
und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Formen gleichermaßen.

Fachbegriffe sind im Glossar erläutert.



24. Bericht

Februar 2024

Vorwort

Der 24. Bericht der Kommission erscheint in – auch medienpolitisch – bewegten Zeiten. Die Höhe des Rundfunkbeitrags und ganz allgemein die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden aktuell intensiver denn je diskutiert. Aufgrund eines staatsvertraglich festgelegten und verfassungsgerichtlich mehrfach bestätigten Verfahrens stehen spätestens alle zwei Jahre die Prüfung des Finanzbedarfs und die Berichterstattung an die Länder durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten an. Dabei nimmt die Kommission insbesondere zu der Frage Stellung, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags notwendig ist, die betragsmäßig zu beziffern ist. Bei der Prüfung hat sie den gesetzlich definierten Auftrag der Rundfunkanstalten zu achten und deren Programmautonomie zu wahren.

Der 24. Bericht mündet in die Empfehlung der Kommission an die Länder, den Rundfunkbeitrag für die Periode 2025 bis 2028 von derzeit 18,36 € im Monat um 0,58 € auf 18,94 € im Monat anzuheben. Für die Beitragszahler bedeutet dies eine Steigerung um 0,8 % pro Jahr. Damit liegt die Steigerung deutlich unter den aktuellen Preissteigerungsraten und auch unterhalb der von der Europäischen Zentralbank angestrebten Inflationsrate von ca. 2 % pro Jahr.

Die Kommission erkennt für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von 41.653,1 Mio. € an. Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten Gesamtaufwand von 38.668,6 Mio. € bedeutet dies eine Steigerung von 2.984,5 Mio. € oder 1,9 % pro Jahr. Dieser Betrag ist einerseits notwendig, damit die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Andererseits steht der Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, um die Belastung der Beitragszahler so gering wie möglich zu halten.

Im 24. Bericht wird der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und damit die Höhe des Rundfunkbeitrags im Wesentlichen durch zwei Maßnahmen gedämpft:

Erstens durch die Verrechnung von Beitragsmehrerträgen aus 2021 bis 2024 (sog. Sonderrücklage III) mit dem angemeldeten Bedarf der Periode 2025 bis 2028. Diese Sonderrücklage mindert den Bedarf um voraussichtlich 1,1 Mrd. €. Nach deren Berücksichtigung bleibt ein ungedeckter Finanzbedarf von 2,9 Mrd. €. Die Mehrerträge sind insbesondere durch staatliche Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie verursacht. Die Befreiungen vom Rundfunkbeitrag fielen hierdurch erheblich geringer aus als erwartet.

Zweitens durch die Korrekturen der Kommission bei den einzelnen Anmeldepositionen, die zusätzlich zu einer Bedarfsminderung von 1,8 Mrd. € führen. Den größten Anteil hieran haben Kürzungen beim Personalaufwand und der betrieblichen Altersversorgung sowie dem Programmaufwand bzw. Zuschätzungen bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen und den Erträgen aus Werbung und Sponsoring sowie Anpassungen bei den Eigenmitteln.

Beitragsperiode 2025 bis 2028

	Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf nach Verrechnung mit der Sonderrücklage III	2,9 Mrd. €
abzgl.	Kürzung bei den Aufwendungen	0,9 Mrd. €
abzgl.	Zuschätzung bei den Erträgen	0,6 Mrd. €
abzgl.	Erhöhung der Eigenmittel	0,3 Mrd. €
	Bedarf, der durch die Erhöhung des Rundfunkbeitrags zu finanzieren ist	1,1 Mrd. €

Die von der Kommission empfohlene Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 0,58 € auf 18,94 € für die Jahre 2025 bis 2028 gleicht den verbleibenden festgestellten ungedeckten Finanzbedarf von 1,1 Mrd. € aus.

In die Bedarfsermittlung eingeflossen sind die weiterhin laufenden Spareffekte aus dem Maßnahmenpaket zu Auftrag und Struktur der Rundfunkanstalten, das Ende 2017 vorgelegt wurde. Ebenso entlastend für die Beitragszahler wirkt sich die Fortführung der von der Kommission eingeforderten Sparmaßnahmen im Personalbereich aus.

Mit einem Sondergutachten hat die Kommission eine grundsätzliche Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung der Rundfunkanstalten neu angestoßen. Es geht u. a. um die Notwendigkeit betrieblich genutzter Immobilien im Eigentum sowie die Anpassung von Bau- und Nutzflächen angesichts der schnellen technologischen Veränderungen und des Bedeutungsgewinns von New Work-Konzepten.

Belastungen durch die Transformation der analogen in die digitale Medienwelt und die sich ändernden Nutzungsgewohnheiten der Zuschauer und Hörer müssen die Anstalten als laufenden Prozess weitestgehend durch interne Ressourcenverschiebungen finanzieren.

Ausgangspunkt für die Empfehlung zur Höhe des Rundfunkbeitrags ist der gesetzliche Auftrag der Länder an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die politisch diskutierten Vorschläge zum zukünftigen Auftrag und der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks können erst dann in einer Beitragsempfehlung berücksichtigt werden, wenn diese konkret in einem Staatsvertrag der sechzehn Länder geregelt sind.

Einen schnellen Überblick über zentrale Werte und Eckpunkte des 24. Berichts bietet die Zusammenfassung, die Sie ab Seite 10 finden. Tabelle 1 liefert hier für ARD, ZDF und Deutschlandradio die aggregierten Korrekturen und den verbleibenden festgestellten ungedeckten Finanzbedarf, sowohl in absoluter Höhe als auch umgerechnet in Beitragscent.

Abweichend vom bisherigen Aufbau hat die Kommission den Bericht in Teil A zur Ermittlung des Finanzbedarfs und in Teil B zur Kostentransparenz untergliedert. Die differenzierte Darstellung der Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2025 bis 2028 durch die Kommission wurde in Kapitel A.1 vorgezogen. Vervollständigt wird dieses Kapitel mit den Feststellungen zu den einzelnen Aufwandsarten und Ertragsquellen von ARD, ZDF und Deutschlandradio, so dass Ihnen bereits zu Beginn des Berichts aufgezeigt wird, welche Mittel den Anstalten zur Verfügung stehen und wofür sie verwendet werden.

Die Ausgangswerte aus der Anmeldung der Aufwendungen und Erträge der Anstalten finden Sie im direkten Anschluss in Kapitel A.2.

Zur vertiefenden Analyse widmet sich der Bericht in den weiteren Kapiteln von Teil A detailliert den einzelnen Aufwands- und Ertragsarten, den Aspekten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Frage der Finanzierung von Entwicklungsprojekten, dem Bestand an Eigenmitteln und dem Finanzausgleich.

Dem Ziel der Kostentransparenz dienen in Teil B der Budgetabgleich für 2021 bis 2024, Erläuterungen zu den quantitativen programmlichen Leistungen, den Kosten der Telemedien, den Beteiligungen und GSEA und den Partner- und Spartenprogrammen.

Die Kommission wünscht Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Prof. Dr. Martin Detzel
Vorsitzender der KEF

Inhaltsübersicht

10 __ Zusammenfassung

16 __ Die KEF



Ermittlung des Finanzbedarfs



22 __ 1. Feststellung des Finanzbedarfs

- 23 __ 1. Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2025 bis 2028
- 25 __ 2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand 2025 bis 2028
- 33 __ 3. Beitragsempfehlung



34 __ 2. Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten

- 35 __ 1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2025 bis 2028
- 36 __ 2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2025 bis 2028



46 __ 3. Bestandsbedarf

- 47 __ 1. Programmaufwand
- 57 __ 2. Aufwand für die Programmverbreitung
- 66 __ 3. Personalaufwand
- 108 __ 4. Sachaufwand
- 127 __ 5. Investitionen
- 146 __ 6. Verstärkungsmittel
- 147 __ 7. Finanzbedarf von ARTE



158 __ 4. Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 159 __ 1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 160 __ 2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 162 __ 3. Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung
- 169 __ 4. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- 171 __ 5. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- 172 __ 6. Vergabeverfahren bei der Beschaffung
- 172 __ 7. Entwicklungen im RBB
- 173 __ 8. Ergänzende Feststellungen



176 __ 5. Entwicklungsbedarf/Projekte

- 177 __ 1. Digitale Erneuerung – Projektanmeldung der ARD
- 179 __ 2. Abschluss des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk der ARD

06

182 __ 6. Erträge

- 183 __ 1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen
193 __ 2. Erträge aus Werbung und Sponsoring
201 __ 3. Sonstige Erträge

07

**230 __ 7. Anrechenbare Eigenmittel
und Kredite**

- 231 __ 1. Anrechenbare Eigenmittel
(inkl. Sonderrücklage III)
236 __ 2. Kredite

08

**238 __ 8. Finanzausgleich zwischen
den Landesrundfunkanstalten
der ARD**

- 239 __ 1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs
239 __ 2. Instrumente des Finanzausgleichs
242 __ 3. Finanzausgleich 2021 bis 2024 im
Vergleich zu 2025 bis 2028

B_n**Kostentransparenz**

09

**244 __ 9. Budgetabgleich für
2021 bis 2024**

- 245 __ 1. Vorbemerkung
246 __ 2. ARD
248 __ 3. ZDF
250 __ 4. Deutschlandradio

10

252 __ 10. Leistungsbericht

- 253 __ 1. Fernsehen
259 __ 2. Hörfunk
262 __ 3. Angebot und Nutzung von Telemedien
und Online-Angeboten

11

268 __ 11. Kosten für Telemedien

12

274 __ 12. Beteiligungen und GSEA

- 275 __ 1. Vorbemerkungen und
Informationsverfahren
276 __ 2. Beteiligungen
282 __ 3. Andere GSEA
284 __ 4. Fazit

13

**286 __ 13. Partner- und
Spartenprogramme**

- 288 __ 1. Partnerprogramme
289 __ 2. Spartenprogramme

292 __ Anhang

- 293 __ Herleitung des Nettoaufwands
Altersversorgung
295 __ Zuordnung des Personals
zu den Unternehmensbereichen

300 __ Glossar

Inhaltsverzeichnis

10 __ Zusammenfassung

16 __ Die KEF

16 __ Aufgabe

16 __ Dreistufiges Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

18 __ Aktuelle rechtliche Entwicklungen

19 __ Mitglieder und Arbeitsgruppen der KEF

A. __ Ermittlung des Finanzbedarfs

22 __ 1. Feststellung des Finanzbedarfs

23 __ 1. Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2025 bis 2028

25 __ 2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie finanzbedarfs-
wirksamer Gesamtaufwand 2025 bis 2028

28 __ 2.1 ARD

30 __ 2.2 ZDF

32 __ 2.3 Deutschlandradio

33 __ 3. Beitragsempfehlung

34 __ 2. Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten

35 __ 1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2025 bis 2028

36 __ 2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2025 bis 2028

38 __ 2.1 Bedarfsanmeldung der ARD

40 __ 2.2 Bedarfsanmeldung des ZDF

42 __ 2.3 Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios

46 __ 3. Bestandsbedarf

47 __ 1. Programmaufwand

49 __ 1.1 ARD

52 __ 1.2 ZDF

54 __ 1.3 Deutschlandradio

56 __ 1.4 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF

57 __ 2. Aufwand für die Programmverbreitung

61 __ 2.1 ARD

63 __ 2.2 ZDF

64 __ 2.3 Deutschlandradio

66 __ 3. Personalaufwand

66 __ 3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung

68 __ 3.1.1 ARD

71 __ 3.1.2 ZDF

74 __ 3.1.3 Deutschlandradio

76 __ 3.1.4 Personalkonzepte

77 __ 3.1.5 Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten

78 __ 3.1.6 Vergütung von Führungskräften

81 __ 3.2 Betriebliche Altersversorgung

81 __ 3.2.1 Das System der betrieblichen Altersversorgung

82 __ 3.2.2 Das Vorgehen der Kommission bei der Bedarfsprüfung

82 __ 3.2.3 Finanzbedarf der betrieblichen Altersversorgung

88 __ 3.2.4 Entwicklung der Deckungsstocklücke

90 __ 3.2.5 Pensionskassen

92 __ 3.2.6 Beihilfen in Krankheitsfällen

94 __ 3.2.7 Altersversorgung in der Freien Mitarbeit

95	___	3.3	Gesamtdarstellung Personal
95	___	3.3.1	Überblick: Personaleinsatz der Rundfunkanstalten
98	___	3.3.2	ARD
100	___	3.3.3	ZDF
102	___	3.3.4	Deutschlandradio
104	___	3.3.5	GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit
105	___	3.3.6	Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen
106	___	3.3.7	Steuerungsverfahren beim Personaleinsatz
108	___	4.	Sachaufwand
108	___	4.1	Indexierbarer Sachaufwand
109	___	4.1.1	Entwicklung des Energieaufwands und Energieverbrauchs
112	___	4.1.2	ARD
115	___	4.1.3	ZDF
118	___	4.1.4	Deutschlandradio
121	___	4.2	Nicht indexierbarer Sachaufwand
122	___	4.2.1	ARD
124	___	4.2.2	ZDF
125	___	4.2.3	Deutschlandradio
127	___	5.	Investitionen
129	___	5.1	ARD
135	___	5.2	ZDF
137	___	5.3	Deutschlandradio
138	___	5.4	Großinvestitionen
146	___	6.	Verstärkungsmittel
147	___	7.	Finanzbedarf von ARTE
147	___	7.1	Bedarfsanmeldung
148	___	7.2	Bedarfsfeststellung
149	___	7.3	Erträge und anrechenbare Eigenmittel
150	___	7.4	Programmaufwand
151	___	7.5	Aufwand für die Programmverbreitung
152	___	7.6	Personalaufwand ohne Altersversorgung
154	___	7.7	Indexierbarer Sachaufwand
156	___	7.8	Nicht indexierbarer Sachaufwand
156	___	7.9	Investitionen
158	___	4.	Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
159	___	1.	Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
160	___	2.	Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
162	___	3.	Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung
162	___	3.1	Darstellung des Ist-Zustands
165	___	3.2	Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens
165	___	3.2.1	Lückenhafte Datengrundlagen
165	___	3.2.2	Teilweise fehlende Immobilienstrategie
165	___	3.2.3	Kennzahlen und Richtwerte
167	___	3.2.4	Gebäudepolitik
167	___	3.3	Zusammenfassung der Zielwerte – Potenzialanalyse
167	___	3.3.1	Übersicht Zielwerte
168	___	3.3.2	Erzielbare Einsparungen laut Gutachter
169	___	3.3.3	Zeitplan für die Umsetzung
169	___	4.	Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio
171	___	5.	Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
172	___	6.	Vergabeverfahren bei der Beschaffung
172	___	7.	Entwicklungen im RBB

173 __ 8. Ergänzende Feststellungen**173 __ 8.1 Programmaufwand****173 __ 8.1.1 Kooperationen****174 __ 8.1.2 Bestandsentwicklung Programmvermögen****174 __ 8.1.3 Spartenprogramme****174 __ 8.2 Personalaufwand****176 __ 5. Entwicklungsbedarf/Projekte****177 __ 1. Digitale Erneuerung – Projektanmeldung der ARD****179 __ 2. Abschluss des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk der ARD****182 __ 6. Erträge****183 __ 1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen****183 __ 1.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen****184 __ 1.1.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024****189 __ 1.1.2 Sonderrücklage III****189 __ 1.1.3 Plan-Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2025 bis 2028****191 __ 1.2 Rückflüsse (einschließlich Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten****193 __ 2. Erträge aus Werbung und Sponsoring****193 __ 2.1 Werbung****194 __ 2.1.1 Nettowerbeumsätze der ARD****196 __ 2.1.2 Erträge aus Werbung der ARD****197 __ 2.1.3 Erträge aus Werbung des ZDF****198 __ 2.2 Sponsoring****198 __ 2.2.1 Sponsoringerträge der ARD****199 __ 2.2.2 Sponsoringerträge des ZDF****201 __ 3. Sonstige Erträge****201 __ 3.1 Finanzerträge****201 __ 3.1.1 Regelmäßig wiederkehrende Finanzerträge****207 __ 3.1.2 Finanzerträge aus der Beitragsrücklage****207 __ 3.2 Erträge aus Kostenerstattungen****209 __ 3.2.1 ARD****210 __ 3.2.2 ZDF****211 __ 3.2.3 Deutschlandradio****213 __ 3.3 Sonstige betriebliche Erträge****215 __ 3.3.1 ARD****218 __ 3.3.2 ZDF****219 __ 3.3.3 Deutschlandradio****221 __ 3.4 Beteiligungserträge****223 __ 3.4.1 ARD****225 __ 3.4.2 ZDF****227 __ 3.4.3 Deutschlandradio****230 __ 7. Anrechenbare Eigenmittel und Kredite****231 __ 1. Anrechenbare Eigenmittel (inkl. Sonderrücklage III)****232 __ 1.1 ARD****232 __ 1.1.1 Änderungen bei den korrigierten Aktiva und Passiva****233 __ 1.1.2 Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzbedarf 2023 und 2024****234 __ 1.2 ZDF****235 __ 1.3 Deutschlandradio****236 __ 2. Kredite****236 __ 2.1 ARD****236 __ 2.2 ZDF****236 __ 2.3 Deutschlandradio**

238	8.	Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunk-
		anstalten der ARD
239	1.	Notwendigkeit des Finanzausgleichs
239	2.	Instrumente des Finanzausgleichs
239	2.1	Staatsvertraglicher Finanzausgleich
239	2.1.1	Regelung nach § 14 RFinStV
240	2.1.2	Regelung nach Art. 1 Erster MÄStV
240	2.1.3	Die Anmeldung der ARD
241	2.2	Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)
241	2.3	Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016
242	2.4	Fortgesetzte Strukturhilfe RB
242	3.	Finanzausgleich 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2025 bis 2028

B. __ Kostentransparenz

244	9.	Budgetabgleich für 2021 bis 2024
245	1.	Vorbemerkung
246	2.	ARD
248	3.	ZDF
250	4.	Deutschlandradio
252	10.	Leistungsbericht
253	1.	Fernsehen
259	2.	Hörfunk
262	3.	Angebot und Nutzung von Telemedien und Online-Angeboten
262	3.1	Angebot
262	3.2	Nutzung
268	11.	Kosten für Telemedien
274	12.	Beteiligungen und GSEA
275	1.	Vorbemerkungen und Informationsverfahren
276	2.	Beteiligungen
276	2.1	Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten
277	2.2	Sämtliche Beteiligungen (Stufe 1)
278	2.3	Mehrheitsbeteiligungen (Stufe 2)
280	2.4	Wesentliche Beteiligungen (Stufe 3)
282	3.	Andere GSEA
282	3.1	Sämtliche andere GSEA
282	3.2	Wesentliche andere GSEA
284	4.	Fazit
286	13.	Partner- und Spartenprogramme
288	1.	Partnerprogramme
289	2.	Spartenprogramme

292 __ Anhang

293	Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung
295	Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen

300 __ Glossar

Zusammenfassung

Die Kommission empfiehlt ab 2025 eine **Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € auf 18,94 €**. Dies entspricht einer Erhöhung um 58 Cent oder 3,2 % (0,8 % p. a.). Von der Erhöhung entfallen 43 Cent auf die ARD, 14 Cent auf das ZDF und 1 Cent auf den Anteil der Landesmedienanstalten. Der Beitragsanteil des Deutschlandradios verändert sich unterhalb der in ganzen Cent darstellbaren Schwelle (vgl. Tzn. 7 ff., 16 ff.).

Die Kommission **kürzt den von ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2025 bis 2028 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf von 2.910,7 Mio. € um 1.838,6 Mio. €**. Davon entfallen 950,3 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 613,9 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 274,4 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln (vgl. Tz. 2).

Die Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio zudem aufgefordert, 2021 bis 2024 anfallende Beitragsmehrerträge einer Rücklage zuzuführen (**Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024**). Der zu bildende Gesamtbetrag der Sonderrücklage III beläuft sich nach derzeitiger Prognose auf **1.080,7 Mio. €**. Diese Beitragsmehrerträge dienen als anrechenbare Eigenmittel der Deckung des Finanzbedarfs 2025 bis 2028 (vgl. Tzn. 5, 531 ff., 667, 671 ff., 676 f.).

Im Ergebnis erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen **finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von 41.653,1 Mio. €** an. Davon entfallen auf die ARD 29.625,3 Mio. €, auf das ZDF 10.886,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.141,2 Mio. €. Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von 38.668,6 Mio. € ist dies eine **Steigerung von 2.984,5 Mio. € oder 7,7 % (1,9 % p. a.)**. Davon entfallen auf die ARD 2.029,9 Mio. € oder 7,4 % (1,8 % p. a.), auf das ZDF 869,3 Mio. € oder 8,7 % (2,1 % p. a.) und auf das Deutschlandradio 85,2 Mio. € oder 8,1 % (2,0 % p. a.), (vgl. Tzn. 8, 9, 11, 13, 15).

Nach Abzug der festgestellten Gesamterträge und anrechenbaren Eigenmittel verbleibt ein **ungedeckter Finanzbedarf von 1.072,1 Mio. €**, der durch die empfohlene Beitragsanhebung auszugleichen ist. Davon entfällt ein Fehlbetrag von 817,0 Mio. € auf die ARD und ein Fehlbetrag von 262,6 Mio. € auf das ZDF. Das Deutschlandradio weist einen Überschuss von 7,5 Mio. € auf (vgl. Tz. 3).

Die Kommission weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalten trotz vorgenommener Kürzungen mit dem empfohlenen monatlichen Rundfunkbeitrag 2025 bis 2028 bedarfsgerecht finanziert sind. Gleichzeitig würde jedoch ein Unterschreiten der empfohlenen Beitragshöhe die zur Erfüllung ihres derzeitigen Auftrags notwendige Finanzierung gefährden (vgl. Tz. 18).

[Tab. 1] Festgestellter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen	-30.204,6	-11.209,4	-1.189,3	-42.603,4
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	27.089,4	10.198,4	1.075,0	38.362,8
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	24.002,6	8.801,6	1.007,9	33.812,1
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-3.115,2	-1.011,1	-114,3	-4.240,6
Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung (Überschuss der Beitragsperiode 2021-2024)	1.035,9	231,7	62,3	1.329,9
davon: Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021-2024	748,2	188,0	22,0	958,2
davon: Sonstige anrechenbare Eigenmittel	287,7	43,7	40,3	371,7
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-2.079,3	-779,4	-52,0	-2.910,7
Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anpassungen der Aufwendungen	579,3	322,9	48,1	950,3
Anpassungen der Erträge	506,5	97,0	10,4	613,9
Sonstige Anpassungen, insb. anrechenbare Eigenmittel	176,5	96,9	1,0	274,4
Summe Veränderungen durch die KEF	1.262,3	516,8	59,5	1.838,6
Feststellungen der KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Festgestellter Gesamtaufwand	-29.625,3	-10.886,5	-1.141,2	-41.653,1
Festgestellte Gesamterträge	27.595,9	10.295,4	1.085,4	38.976,7
Anrechenbare Eigenmittel	1.212,4	328,6	63,3	1.604,3
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf – Überschuss (+), Fehlbetrag (–)	-817,0	-262,6	7,5	-1.072,1
Beitragsempfehlung (in €)	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt¹
Erhöhung monatlicher Beitragsanteil	0,43	0,14	0,00	0,58
Erforderlicher monatlicher Rundfunkbeitrag	13,22	4,83	0,53	18,94

¹ Inkl. Beitragsanteil der Landesmedienanstalten.

Zu einzelnen Themenfeldern:

Eine **Kompensation für die verzögerte Beitragsanpassung** im Jahr 2021 ist nicht erforderlich. Die Überprüfung von Aufwendungen und Erträgen der Rundfunkanstalten in der laufenden Beitragsperiode 2021 bis 2024 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen bestätigt im Wesentlichen die Ergebnisse des 23. Berichts. Die Rundfunkanstalten sind mit der Beitragsanpassung auf monatlich 18,36 € infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 für die Periode 2021 bis 2024 bedarfsgerecht finanziert. Dies gilt trotz der Auswirkungen der Preisentwicklung und der Corona-Pandemie (vgl. Tz. 20).

Die rundfunkspezifischen Teuerungsraten aus dem 23. Bericht für 2021 bis 2024 fallen gegenüber der allgemeinen Preissteigerung gering aus und bilden die sprunghaften Preissteigerungen der Jahre 2021 bis 2023 nicht vollständig ab. Die Kommission setzt für die Fortschreibung des **Programmaufwands** eine aktualisierte Teuerungsrate an. Der Bedarf für die Jahre 2021 bis 2024 wurde um Corona-Effekte bereinigt. Dieser bleibt damit unterhalb der Feststellung des 23. Berichts (vgl. Tzn. 40 ff.).

Bei allen **Spartenprogrammen** ist entgegen der häufig formulierten strategischen Neuausrichtung auf nicht-lineare Angebote und Telemedien eine Aufwandssteigerung gegenüber der Periode 2021 bis 2024 zu erkennen. Besonders deutlich wird dies beim Spartenprogramm ZDFneo (vgl. Tzn. 491 f., 798 ff.).

Angebot, Nutzung und Kosten der **Telemedien** nehmen weiterhin stark zu. Das betrifft neben klassischen Webseiten vor allem die Abrufdienste der Mediatheken und Audiotheken. Ergänzt wird dies durch die Nutzung von Drittplattformen. Die mit den Anmeldungen zum 24. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2025 bis 2028 3.444,3 Mio. €. Dies sind 840,7 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2021 bis 2024 (32 %). Auch vor dem Hintergrund einer weiteren Auftragsflexibilisierung und zunehmender Cross- und Trimedialität ist die strategische Steuerung von Produktion und (Online-)Programmbeschaffung maßgeblich für den Aufwand. Die Kommission erwartet angesichts erheblich steigender Nutzung und Kosten nach wie vor, dass die Anstalten ihre Kostenrechnung auch für ihre eigenen

Steuerungszwecke neu gestalten. Dabei ist insbesondere die Zuordnung der Programmkosten zu überarbeiten. Die Kommission erneuert ihre Aufforderung an die Anstalten, Werttreiber im digitalen Bereich zu identifizieren und unter Beibehaltung redaktioneller und publizistischer Eigenständigkeit mögliche technologische Synergieeffekte über Anstalten hinweg zukünftig noch stärker zu nutzen. Die Kommission wird sich im 25. Bericht erneut mit den bis dahin entwickelten Kennzahlen zur Steuerung von Volumen und Kosten der Programmherstellung und -beschaffung befassen (vgl. Tzn. 755 ff.).

Beim **Aufwand für die Programmverbreitung** bleiben die Kosten für die terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen praktisch unverändert. DVB-T2 ist weiterhin der mit Abstand teuerste Verbreitungsweg bei vergleichsweise niedrigen Nutzungszahlen. Die Kosten für die Satellitenverbreitung und für die Verbreitung über Kabelnetze sinken leicht um 2,2 % bzw. 6,3 %. Die Kosten für die Verbreitung von Programmen über IP-Netze steigen hingegen um 58,4 %. Dies ist begründet im starken Anstieg der Nutzungszahlen, insbesondere der nicht-linearen Angebote. Der Aufwärtstrend ist ungebrochen, was zu stark steigenden Kosten für die IP-Verbreitung führt. Die im 22. Bericht (vgl. dort Tz. 103) festgelegte Begrenzung des jährlichen Kostenanstiegs auf maximal 15 % pro Jahr wird weiterhin angewendet (vgl. Tzn. 71 ff.).

Seit dem 20. Bericht werden die Kosten für die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen über **UKW und DAB+** gemeinsam betrachtet und schrittweise reduziert. Dieses Abschmelzmodell wurde ursprünglich unter der Annahme entwickelt, dass im Jahr 2029 UKW weitgehend durch DAB+ abgelöst sein würde. Dieses Ziel erscheint aufgrund immer noch nicht getroffener medienpolitischer Entscheidungen bezüglich eines koordinierten Ausstiegs aus UKW aus heutiger Sicht nicht mehr erreichbar. Somit können auf absehbare Zeit die erheblichen Kosteneinsparpotenziale, die durch die Beendigung des teuren Simulcast-Betriebs UKW/DAB+ möglich wären, nicht umgesetzt werden. Die Kommission trägt der Situation Rechnung und passt das Abschmelzmodell an. Die mit dem 20. Bericht für ARD und Deutschlandradio festgelegten Zielwerte für die Kosten der Programmverbreitung über DAB+ bleiben unverändert bestehen, müssen aber erst eine Beitragsperiode später, also in der Periode 2033 bis 2036, erreicht werden (vgl. Tzn. 77 ff.).

Beim **Personalaufwand** ohne Altersversorgung erkennt die Kommission für die Jahre 2025 und 2026 die angemeldete Steigerungsrate von 2,71 % an. Mittel- und langfristig geht sie allerdings im Gegensatz zu den Anstalten wieder von niedrigeren Steigerungsraten aus. Dies entspricht dem langfristigen Gehaltstrend. Sie erkennt daher für die Jahre 2027 und 2028 eine Steigerungsrate von 2,25 % an. Die ARD hat im Aufwand und im Mengengerüst die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate in Höhe von 0,5 % der besetzten Stellen erbracht, nicht jedoch das ZDF und das Deutschlandradio. Deren Aufwand ist entsprechend zu kürzen. Die Kommission hält an dem von allen Anstalten gleichermaßen geforderten Abbaukonzept auch im Mengengerüst fest, u. a., um eine Gleichbehandlung mit der ARD sicherzustellen (vgl. Tzn. 113 ff.).

Die demografische Entwicklung im Personalkörper der Anstalten bietet eine erhebliche Einflussmöglichkeit auf den Personalaufwand. Bis 2030 scheiden zwischen 20 % und 24 % der Festangestellten altersbedingt aus. Diese natürliche Fluktuation ist einmalig und bietet die Chance, die Anpassung der Unternehmenskonzepte sozialverträglich umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Aufbau nicht-linearer Angebote bei Straffung linearer Angebote, indem altersbedingt frei werdende Stellen vorrangig den nicht-linearen Angeboten zufließen. Die zum 24. Bericht vorgelegten aktualisierten **Personalkonzepte** zeigen allerdings deutliche Unterschiede zwischen den Anstalten bezüglich des perspektivischen Abbaupfads aufgrund altersbedingter Abgänge. Während die Anstalten der ARD weiterhin eine kontinuierliche Verschlankung des Personalkörpers planen, zeigt sich, dass ZDF und Deutschlandradio eine solche Planung nicht vorlegen und damit die natürliche Fluktuation nicht gezielt nutzen (vgl. Tzn. 138 ff., 493 f.).

Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Rundfunkanstalten einen gemeinsamen Rahmen für die **Vergütung von Führungskräften** entwickeln. Sie hat dazu Maßstäbe und Eckpunkte formuliert. Das Vergütungsniveau sollte sich grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren (vgl. Tzn. 148 ff.).

Die wesentliche Ursache für das Absinken des finanzbedarfswirksamen Nettoaufwands für die **betriebliche Altersversorgung** liegt in den höheren Zinserträgen aus den Deckungsstöcken. In Relation zum Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand 2025 bis 2028 auf 6,5 %. Im 22. und im 23. Bericht waren es für 2021 bis 2024 noch rund 8 %. Damit bleibt der Aufwand für die betriebliche Altersversorgung auf hohem Niveau. Für die Beitragshöhe 2025 bis 2028 wirkt die Entwicklung aber entlastend (vgl. Tzn. 164 ff.).

Die Fortschreibungsraten des **indexierbaren Sachaufwands** liegen 2021 bis 2024 bei durchschnittlich 3,60 % und damit über der im 23. Bericht noch zugrunde gelegten durchschnittlichen Fortschreibungsrate für 2021 bis 2024 von 1,50 %. Für 2025 bis 2028 werden Fortschreibungsraten von 2,75 % erwartet. Bei der Feststellung des indexierbaren Sachaufwands hat die Kommission Umschichtungen, Strukturprojekte, Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung sowie Energieeinsparungen

berücksichtigt. Während der angemeldete indexierbare Sachaufwand im Vergleich 2025 bis 2028 zu 2021 bis 2024 um 12,1 % ansteigt, erhöhen sich die entsprechenden **Energieaufwendungen** in diesem Zeitraum um 40,0 %. Gegenüber der Periode 2017 bis 2020 verdoppeln sich die Energieaufwendungen für den Zeitraum 2025 bis 2028 nahezu (96,5 %). Die Kommission sperrt für 2025 bis 2028 wegen der gegenwärtigen Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung rund 30 % des angemeldeten Energieaufwands. Die Mittel werden freigegeben, soweit unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechende Bedarfe nachgewiesen werden (vgl. Tzn. 250 ff.).

Im Bereich der **Investitionen** hat die Kommission anerkannt, dass einmalige Effekte im Jahr 2021, u. a. infolge der Corona-Pandemie, zu unterbrochenen Lieferketten, Lieferengpässen, Personal- und Materialknappheit und damit zu Störungen und Verzögerungen bei der Umsetzung und Realisierung von geplanten Investitionsvorhaben und Instandhaltungsmaßnahmen geführt haben. Sie hat deshalb die von einzelnen Anstalten angemeldeten Basiskorrekturen nach einheitlichen Kriterien bewertet und die sog. Kappungsgrenze entsprechend angepasst. Für das Projekt „BR hoch drei“ des BR sieht die Kommission aus unterschiedlichen Gründen nach wie vor keinen ausreichenden Nachweis für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Standortentwicklung. Auch die Anerkennung verlorener Planungskosten infolge des Abbruchs des Projekts „Digitales Medienhaus“ des RBB sieht die Kommission grundsätzlich kritisch. Sie behält sich ausdrücklich vor, in Abhängigkeit vom Verhandlungsergebnis mit den Vertragspartnern über eine entsprechende Kürzung zu entscheiden (vgl. Tzn. 307 ff.).

BR, NDR, SWR, WDR, ZDF und Deutschlandradio haben sog. **Großinvestitionen** mit einem Investitionsvolumen von jeweils mehr als 25 Mio. € angemeldet. Die Kommission erkennt insofern die gesperrten 69,1 Mio. € für das WDR-Filmhaus nicht als Finanzbedarf an. Der Betrag wird den anrechenbaren Eigenmitteln zugeordnet. Die Mittelsperre existiert damit nicht mehr. Der aktuelle Prüfbericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zum WDR-Filmhaus hat die Zweifel der Kommission an der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erhärtet. Es wurden gravierende Versäumnisse festgestellt, die zu vermeidbaren Kostensteigerungen geführt haben. Die Kommission sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass ein erheblicher Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip vorliegt. Auch die Kostensteigerungen bei den Sanierungsmaßnahmen am Funkhaus Köln des Deutschlandradios sieht die Kommission äußerst kritisch. Die beiden Standorte Köln und Berlin des Deutschlandradios verursachen Sanierungskosten von inzwischen 356,3 Mio. €. Perspektivisch ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. Eine signifikante Kostenreduzierung, die über Wirtschaftlichkeitseffekte hinausgeht, ist nach Einschätzung der Kommission ohne staatsvertragliche Änderung zu den Standorten nicht zu erreichen (vgl. Tzn. 353 ff.).

Die Kommission hat das Immobilienmanagement und die Immobilienkonzepte der Rundfunkanstalten, die Flächenbedarfsplanungen sowie die finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Immobilienbewirtschaftung entstehen, gutachterlich untersuchen lassen. Das **Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** stellt hinsichtlich des Immobilienmanagements fest, dass fehlende Datengrundlagen die Steuerungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigen. In der Ausgestaltung des Immobilienmanagements werden große Unterschiede zwischen den Anstalten und deutliche Potenziale für eine weitere Professionalisierung gesehen. Durch Anwendung marktüblicher Benchmarks für die Flächennutzung ermittelt das Gutachten erhebliche Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und nennt Zielwerte für relevante Kennzahlen. Die Kommission erwartet, dass die im Gutachten abgeleiteten Zielgrößen von den Anstalten ab sofort bei Neubauten oder größeren Umbauten von Gebäuden eingehalten werden. Bereits beschlossene Bauvorhaben müssen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Kennziffern überprüft und ggf. angepasst werden (vgl. Tzn. 437 ff.).

Die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen laufend über die bisherigen **Strukturprojekte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten** hinaus weitere Möglichkeiten der Optimierung. Die Kommission erwartet, dass diese genutzt und die frei werdenden Mittel zur Transformation eingesetzt werden (vgl. Tzn. 464 ff.).

Die Kommission erwartet ferner, dass bei allen anstehenden Entscheidungen über finanzwirksame Maßnahmen angemessene **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen** durchgeführt werden und dass die **Harmonisierung der Beschaffungsordnungen** bis zum 25. Bericht abgeschlossen ist (vgl. Tzn. 471 ff.).

Die Kommission kritisiert die ab 2022 aufgedeckten **Vorgänge in der Geschäftsleitung und das Kontrollversagen der Aufsichtsgremien des RBB** ausdrücklich. Sie erkennt allerdings auch die in diesem Zusammenhang vom RBB getroffenen internen Maßnahmen und Bemühungen zur Bereinigung der finanziellen Schäden an. Zahlreiche Sachverhalte der Entwicklungen beim RBB befinden sich gegenwärtig noch in der fachlichen Aufarbeitung. Die Kommission sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt von konkreten Quantifizierungen und damit verbundenen Feststellungen ab (vgl. Tzn. 480 ff.).

Die Kommission begrüßt die **Reformvorhaben der ARD zur verstärkten internen Kooperation im Programm**. Es fehlt allerdings an nachvollziehbaren Kalkulationen der finanziellen Auswirkungen. Die Kommission erwartet daher, dass die Effekte angekündigter und durchgeführter Reformvorhaben unter Berücksichtigung numerischer Einsparungs- und Wirtschaftlichkeitseffekte dokumentiert werden. Sie behält sich vor, strukturelle Anpassungen, die zu signifikanten Minderungen im Bestandsaufwand führen und nicht in der Fortschreibungsbasis enthalten sind, in nachfolgenden Berichten als Wirtschaftlichkeitsabschlag abzuziehen (vgl. Tzn. 483 ff.).

Außerdem verhängt die Kommission einen weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag im Personalaufwand von 62,5 Mio. € aufgrund der Ergebnisse des von ihr beauftragten **Gutachtens zum Vergütungsniveau der Rundfunkanstalten**. Obgleich die Kommission anerkennt, dass die Anstalten begonnen haben, die aufgeworfenen Strukturprobleme zu adressieren, ist der Gehaltsvorsprung zum öffentlichen Sektor bei weitem noch nicht abgebaut. Für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist es weiterhin unabdingbar, dass die Anstalten sich dem Bereich der Vergütungen verstärkt widmen (vgl. Tzn. 146 f., 495).

Die Kommission lehnt das beantragte **Entwicklungsprojekt „Digitale Erneuerung“ der ARD** mit einem Volumen von 328 Mio. € für 2025 bis 2028 ab. Es erfüllt in der vorliegenden Form nicht die Anforderungen an ein Entwicklungsprojekt, das sich hinsichtlich seiner Neuartigkeit, Einmaligkeit und Komplexität grundlegend von den bisher wahrgenommenen Aufgaben unterscheiden müsste. Die digitale Transformation muss daher grundsätzlich durch entsprechende Schwerpunktsetzung aus dem Bestand finanziert werden. Die Kommission erwartet, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio zum 25. Bericht einen abgestimmten Bericht zur Plattformstrategie vorlegen. Dabei geht es einerseits darum, den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Andererseits muss der Aufbau kostenintensiver Doppelstrukturen vermieden werden (vgl. Tzn. 497 ff.).

Im Wesentlichen aufgrund positiver Entwicklung der Befreiungen liegen die **Erträge aus Rundfunkbeiträgen in der laufenden Periode 2021 bis 2024** nach den Planungen des Beitragsservice deutlich höher als im 23. Bericht angenommen. Diese Mehrerträge sind zur Deckung des im 23. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten Finanzbedarfs nicht erforderlich. Die Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio daher aufgefördert, 2021 bis 2024 anfallende Beitragserträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, einer Rücklage zuzuführen (**Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024**). Diese Beitragsmehrerträge dienen als anrechenbare Eigenmittel der Deckung des Finanzbedarfs 2025 bis 2028. Dem sind nicht alle Anstalten vollumfänglich nachgekommen. Zudem geht die Kommission für 2023 und 2024 von höheren Erträgen aus Rundfunkbeiträgen als von den Anstalten angemeldet aus. Sie nimmt daher entsprechende Anpassungen der **anrechenbaren Eigenmittel** vor. Der zu bildende Gesamtbetrag der Sonderrücklage III beläuft sich nach derzeitiger Prognose zum Ende der laufenden Periode (31. Dezember 2024) auf 1.080,7 Mio. € (vgl. Tzn. 531 ff., 667, 671 ff., 676 f.).

Bei der Anmeldung der **Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2025 bis 2028** haben die Anstalten einen weiteren Meldedatenabgleich im Jahr 2026 berücksichtigt. Ohne diesen Meldedatenabgleich kommt es nach den bisherigen Erfahrungen zu einer sich im Zeitablauf aufbauenden Lücke bei der Erfassung des beitragspflichtigen Wohnungsbestands. Da die Kommission unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen gegenüber der Anmeldung von einem höheren Bestand beitragspflichtiger Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeugen und Einrichtungen ausgeht, stellt sie trotz ihrer Erwartung einer höheren Forderungsausfallquote für 2026 und 2027 höhere Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 321,8 Mio. € fest (vgl. Tzn. 534 ff.).

Die Landesmedienanstalten erhalten 1,8989 % am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag. Damit werden bei einem monatlichen Rundfunkbeitrag von 18,94 € aufgerundet 36 Cent für die Landesmedienanstalten verwendet. Die Kommission bekräftigt ihren Vorschlag an den Rundfunkgesetzgeber, den **Anteil der Landesmedienanstalten** am Rundfunkbeitragsaufkommen zu überprüfen (vgl. Tzn. 541 ff.).

Bei den **Erträgen aus Werbung** liegen die für 2025 bis 2028 festgestellten Erträge um 101,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten. Die Zuschätzung erfolgt im Wesentlichen bei der ARD und ist durch die Erwartung begründet, dass diese durch eine Fortführung der bereits eingeleiteten effizienzsteigernden Maßnahmen dem rückläufigen Verhältnis von Erträgen zu Nettowerbeumsätzen gegensteuern wird (vgl. Tzn. 546 ff.).

Im Bereich der **Finanzerträge** hat die Kommission berücksichtigt, dass die EZB ihre Niedrigzinspolitik 2022 mit der ersten Erhöhung der Leitzinsen beendet hat. Die erzielten bzw. geplanten Finanzerträge steigen deshalb summarisch über alle Anstalten hinweg. Ein Vergleich der kumulierten Anpassungen verdeutlicht allerdings, dass die ARD die zu erwartende weitere Verbesserung der Ertragslage erheblich zurückhaltender plant, als dies bei den anderen Anstalten und in der allgemeinen Markterwartung beurteilt wird. Die Kommission

hat deshalb die Entwicklungen durch eine Zuschätzung bei der ARD von 52,0 Mio. € relativ zueinander angenähert (vgl. Tzn. 567 ff.).

Sowohl ARD als auch ZDF rechnen künftig mit einem deutlichen Zuwachs von **Erträgen aus der Verwertung auf Drittplattformen**. Die Kommission wird daher im kommenden Bericht eine detaillierte Prüfung dieser Erträge vornehmen (vgl. Tz. 603).

Die KEF

Aufgabe

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird in einem dreistufigen Verfahren festgelegt. Nach den Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten auf der ersten Stufe stellt die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auf der zweiten Stufe den Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE fest. Als Ergebnis empfiehlt sie den Ländern ggf. eine Änderung des Rundfunkbeitrags. Auf der dritten Stufe setzen die Länder die Höhe des Rundfunkbeitrags endgültig fest.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kommission ist der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) der Länder. Die Regelungen sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt.

Nach § 3 Abs. 1 RFinStV hat die Kommission die Aufgabe zu überprüfen, ob sich die Programmentscheidungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des rechtlich umgrenzten Rundfunkauftrags halten und ob der aus ihnen abgeleitete Finanzbedarf zutreffend und im Einklang mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Haushalte der öffentlichen Hand ermittelt worden ist. Dabei ist die Kommission an den gesetzlich definierten Auftrag sowie die vom Rundfunkgesetzgeber festgelegten Strukturen der Rundfunkanstalten gebunden und hat die Programmautonomie der Anstalten zu beachten.

Die Kommission berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Sie legt in der Regel abwechselnd einen Beitragsbericht oder einen Zwischenbericht vor. Der Beitragsbericht enthält eine Empfehlung zur Beitragshöhe. Im Zwischenbericht werden Prognosen, Annahmen und Feststellungen des Beitragsberichts überprüft und Veränderungen dokumentiert. Beim vorliegenden 24. Bericht handelt es sich um einen Beitragsbericht mit einer Beitragsempfehlung für 2025 bis 2028.

Dreistufiges Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

1. Anmeldung des Finanzbedarfs durch die Rundfunkanstalten bei der KEF

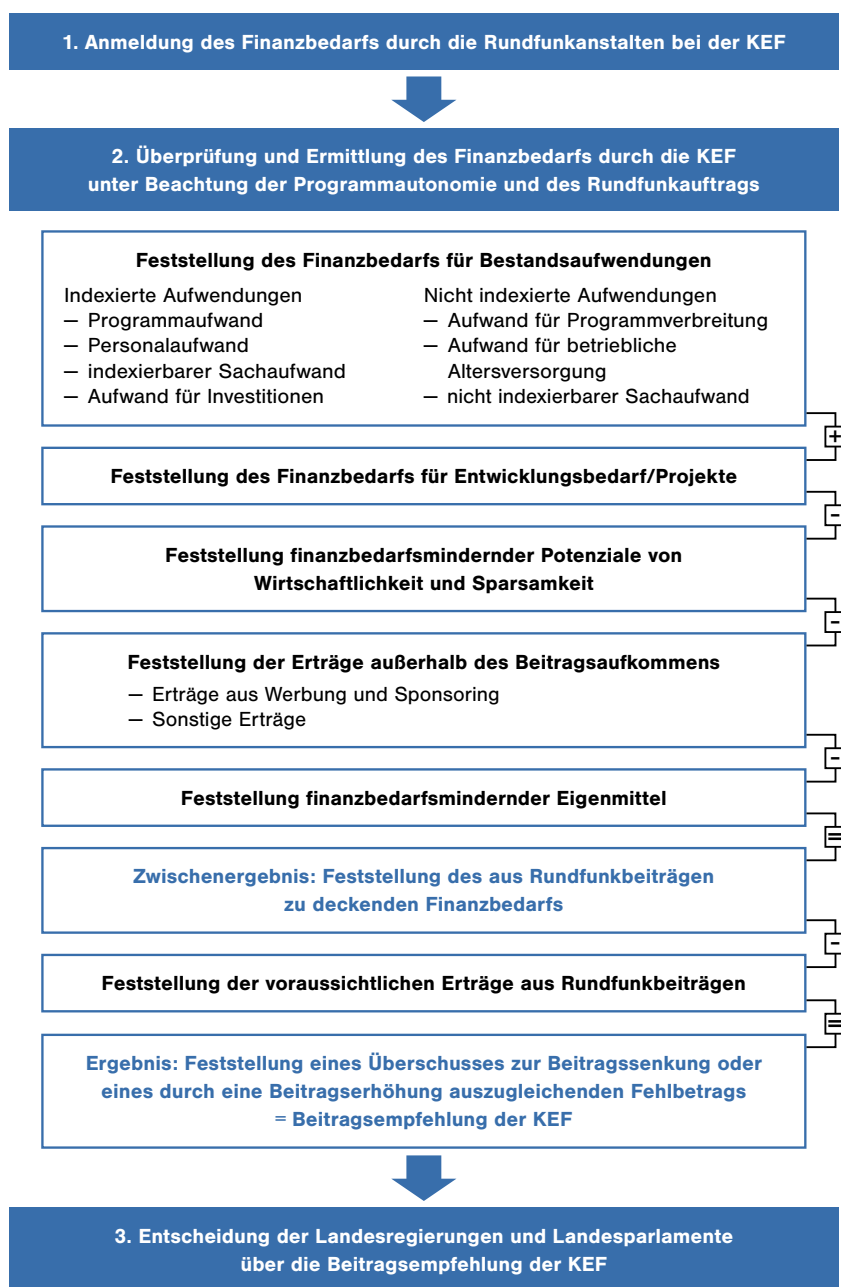
Zu Beginn des Verfahrens melden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihren Finanzbedarf bei der Kommission an. Sie haben die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen und zur Bewertung geeigneten vergleichbaren Zahlenwerke und Erläuterungen über ihren mittelfristigen Finanzbedarf in der von der Kommission vorgegebenen Form vorzulegen. Die Kommission kann insbesondere Anforderungen im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Zahlenwerke der einzelnen Anstalten, die Strukturierung von Kostenarten sowie die Zuordnung von Kosten zu bestimmten Aufgabenfeldern machen. Die Unterlagen sind nach Bestand, Entwicklung sowie Maßnahmen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzubereiten. Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach Ertrags- und Kostenarten gesondert auszuweisen (vgl. § 1 Abs. 2 RFinStV).

Die Anmeldungen der Rundfunkanstalten umfassen den Zeitraum von zwei jeweils vierjährigen Beitragsperioden. Für einen Beitragsbericht enthalten sie die Bedarfsplanungen bzw. die aktuellsten (Ist-)Zahlen für die künftige und die laufende Periode. Für einen Zwischenbericht werden die Plan- bzw. Ist-Zahlen der gerade begonnenen und der abgeschlossenen Periode übermittelt.

2. Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs durch die KEF

Auf der zweiten Stufe überprüft die Kommission die Finanzbedarfsanmeldungen und ermittelt auf dieser Basis den festzustellenden Bedarf der Rundfunkanstalten. Grundlage der Prüfung ist die gemeinsam mit den Rundfunkanstalten entwickelte Methode des sog. Indexgestützten Integrierten Prüf- und Berechnungsverfahrens (IIVF). Zu den Beratungen der Kommission werden nach Bedarf Vertreter der Rundfunkanstalten hinzugezogen.

[Abb. 1] Dreistufiges Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags



Zunächst wird der von den Rundfunkanstalten angemeldete Finanzbedarf für Bestandsaufwendungen geprüft. Für einen Großteil der Bestandsaufwendungen nutzt die Kommission als Ausgangspunkt verschiedene Indizes, die den Aufwand der Rundfunkanstalten bestimmen. So wird der Programmaufwand mit der rundfunkspezifischen Teuerungsrate fortgeschrieben. Der Personalaufwand orientiert sich an der Steigerungsrate der Personalausgaben der Länder. Der indexierbare Sachaufwand wird mit dem Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP-Deflator) fortgeschrieben, der auch für die Bemessung der Kappungsgrenze bei den Investitionen herangezogen wird. Der Aufwand für die Programmverbreitung, der Aufwand für die betriebliche Altersversorgung und der nicht indexierbare Sachaufwand ergeben sich nicht allein aus allgemeinen preisbedingten Veränderungen und werden daher gesondert festgestellt. Zusätzlich erfolgen Korrekturen früherer Planannahmen aufgrund von Soll-Ist-Vergleichen und Budgetabgleichen sowie aufgrund eventueller Bestandsanpassungen.

Daneben wird der Entwicklungsbedarf ermittelt. Dieser erfasst über die Bestandsaufwendungen hinausgehende Mittel für Projekte, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Teilhabe an innovatorischen Entwicklungen im Rundfunkbereich sichern sollen. Sie dienen der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und sind durch eine Neuartigkeit sowie Einmaligkeit und Komplexität des Vorhabens gekennzeichnet.

Der gesamte Bedarf wird anhand der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüft. Werden Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale festgestellt, wird der Bedarf entsprechend gemindert.

Der sich daraus ergebende Finanzbedarf wird weiter gemindert um Erträge außerhalb des Beitragsaufkommens, z. B. aus Werbung und Sponsoring, sowie um anrechenbare Eigenmittel. Dabei handelt es sich um Bestände an kurzfristig verfügbaren Mitteln der Rundfunkanstalten, die den künftigen Bedarf reduzieren.

Das hiernach ermittelte Zwischenergebnis führt zur Feststellung des aus Rundfunkbeiträgen zu deckenden Finanzbedarfs. Der Abgleich mit den voraussichtlichen Erträgen aus Rundfunkbeiträgen ergibt den von der Kommission festzustellenden Überschuss bzw. Fehlbetrag. Auf dieser Basis empfiehlt die Kommission den Ländern ggf. eine Anpassung des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin. Vor der abschließenden Meinungsbildung und Berichterstattung nehmen die Rundfunkkommission der Länder und die Rundfunkanstalten zum Berichtsentwurf der Kommission Stellung.

Die zweite Stufe endet mit der Feststellung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten im Bericht der Kommission und der Übergabe des Berichts an den Vorsitz der Rundfunkkommission der Länder.

3. Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente über die Beitragsempfehlung der KEF

Der Beitragsvorschlag der Kommission ist Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 RFinStV). Die endgültige Beitragsfestsetzung erfolgt durch einen von den 16 Landesregierungen zu unterzeichnenden Staatsvertrag, dem alle 16 Landesparlamente zustimmen müssen und der damit in Landesrecht überführt wird.

Eine Abweichung vom Vorschlag der Kommission durch die Landesregierungen und Landesparlamente ist nur in engen Grenzen und nur einvernehmlich durch alle Länder möglich, beispielsweise wenn die Belastung der Beitragszahler nicht mehr angemessen erscheint. Hierfür müssen nachprüfbare Gründe angegeben werden.

Aktuelle rechtliche Entwicklungen

Die Kommission hat in ihrem 22. Bericht eine Anpassung des Rundfunkbeitrags von monatlich 17,50 € auf 18,36 € zum 1. Januar 2021 empfohlen. Diese Empfehlung haben die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV) aufgenommen. Nachdem Sachsen-Anhalt den Änderungsstaatsvertrag nicht ratifiziert und damit einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags nicht zugestimmt hatte, erhoben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Sie machten geltend, dass die unterlassene Ratifizierung durch Sachsen-Anhalt ihren Anspruch auf funktionsangemessene Finanzierung aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verletze.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Hauptsache mit Beschluss vom 20. Juli 2021 die vorläufige Geltung eines Rundfunkbeitrags von monatlich 18,36 € mit Wirkung vom selben Tag bis zum Inkrafttreten einer staatsvertraglichen Regelung angeordnet. Dies entsprach der Empfehlung der Kommission für 2021 bis 2024. Anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss außerdem zentrale Aussagen zum verfassungsrechtlichen Rahmen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bestätigt:

- Die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verleiht den Rundfunkanstalten einen mit der Verfassungsbeschwerde durchsetzbaren Anspruch auf funktionsangemessene Finanzierung. Dieser Anspruch gilt gegenüber der Gesamtheit der Länder als Rundfunkgesetzgeber und gegenüber jedem einzelnen Land.
- Als föderale Verantwortungsgemeinschaft sind die Länder insgesamt und jedes einzelne Land Verpflichtete dieses Anspruchs. Die Länder können den Grundrechtsschutz der Anstalten nur gemeinsam verwirklichen. Dementsprechend können die Länder auch nur einvernehmlich und mit einer verfassungsrechtlich tragfähigen Begründung von der Bedarfsfeststellung der Kommission abweichen. Hält ein Land ein Abweichen für geboten, ist es Sache dieses Landes, das Einvernehmen im Länderkreis herbeizuführen.
- Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu begrenzen. Der direkte Zugriff auf die Finanzierung ist ihm aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten

Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zwar verwehrt. Allerdings hat er durch die Gestaltung des Auftrags und der Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk erheblichen mittelbaren Einfluss auf die dem Auftrag folgende Finanzierung der Rundfunkanstalten.

- Das bestehende dreistufige Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags sichert die Trennung zwischen der Gestaltung des Auftrags durch den Gesetzgeber und der Festsetzung des Beitrags prozedural ab. Die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten auf der ersten Stufe garantiert, dass der aus der Programmautonomie und den damit verbundenen Programmentscheidungen der Rundfunkanstalten fließende Finanzbedarf die Grundlage der Bedarfsermittlung bildet. Um die Bedarfsanmeldung verfassungsgemäß auszugestalten, d. h. ohne eine Kontrolle der Programmentscheidungen auf ihre Vernünftigkeit oder Zweckmäßigkeit, erfolgt auf der zweiten Stufe eine fachliche Prüfung frei von medienpolitischen Erwägungen. Diese ausschließlich fachliche Prüfung obliegt der Kommission als unabhängigem Sachverständigengremium. Der Bedarfsfeststellung durch die Kommission kommt maßgebliches Gewicht zu. Sie reicht über eine bloße Entscheidungshilfe für den Gesetzgeber hinaus, der auf der dritten Stufe den Rundfunkbeitrag festsetzt.
- Das dreistufige Verfahren schließt Abweichungen von der Feststellung der Kommission zwar nicht aus, beschränkt diese aber auf Gründe, die vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. In erster Linie kommt hier die angemessene Belastung der Beitragszahler in Betracht. Programmliche und medienpolitische Zwecke bilden hingegen keine tragfähige Begründung. Die Gründe für eine Abweichung müssen nachprüfbar sein und sind zu benennen. Die beabsichtigte Abweichung muss entsprechend § 7 Abs. 2 RFinStV von der Rundfunkkommission der Länder mit den Anstalten unter Einbeziehung der Kommission erörtert werden.
- Der Rundfunkgesetzgeber hat die Möglichkeit, die einvernehmliche Beitragsfestsetzung aller Länder durch einen Mehrheitsbeschluss oder den Erlass einer Rechtsverordnung zu ersetzen.

Die Rundfunkanstalten vereinbarten nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, den monatlichen Beitrag von 18,36 € ab dem 1. August 2021 einzuziehen. Die Höhe des Rundfunkbeitrags im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag wurde vom Gesetzgeber nicht angepasst.

Die Kommission kam nach einer Abwägung aller Chancen und Risiken im 23. Bericht vom Februar 2022 zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten mit der Beitragsanpassung ab 1. August 2021 auf monatlich 18,36 € in der Periode 2021 bis 2024 ausreichend finanziert sind.

Im Wesentlichen aufgrund positiver Entwicklung der Befreiungen liegen die Erträge aus Rundfunkbeiträgen in der laufenden Periode 2021 bis 2024 nach den Planungen des Beitragsservice deutlich höher als im 23. Bericht angenommen. Diese Mehrerträge sind zur Deckung des im 23. Bericht festgestellten Finanzbedarfs für 2021 bis 2024 nicht erforderlich. Die Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio daher aufgefordert, 2021 bis 2024 anfallende Beitragserträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, einer Rücklage zuzuführen (Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024). Diese Beitragsmehrerträge dienen der Deckung des Finanzbedarfs 2025 bis 2028.

Aus dem Zweiten MÄStV vom 30. Juni 2022, aus dem Dritten MÄStV vom 1. Juli 2023 sowie aus dem Vierten MÄStV, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. März 2023 beschlossen wurde und am 1. Januar 2024 in Kraft trat, ergeben sich keine Veränderungen für das vorliegende Verfahren.

Mit Beschluss vom 8. März 2023 hat die Rundfunkkommission der Länder einen Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eingesetzt. Der Zukunftsrat soll einen Bericht mit Empfehlungen für die Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, seiner künftigen Nutzung und dessen Akzeptanz erarbeiten. Der Bericht des Zukunftsrats und daraus ggf. folgende gesetzliche Änderungen lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 24. Bericht noch nicht vor.

Mitglieder und Arbeitsgruppen der KEF

Die Kommission besteht aus 16 unabhängigen Sachverständigen; jedes Land benennt ein Mitglied. Die Mitglieder sollen über verschiedene fachliche Qualifikationen verfügen (vgl. § 4 Abs. 4 RFinStV). Sie werden von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder jeweils für fünf Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in Plenarsitzungen und hat fünf Arbeitsgruppen eingerichtet. Diese befassen sich vertieft mit den einzelnen Aufwands- und Ertragsarten und bereiten die Entscheidungen des Plenums vor:

- Arbeitsgruppe 1 für die Erträge und anrechenbaren Eigenmittel;
- Arbeitsgruppe 2 für den Personalaufwand einschließlich der betrieblichen Altersversorgung;
- Arbeitsgruppe 3 für den Programmaufwand, ARTE und den Finanzausgleich zwischen den ARD-Anstalten;
- Arbeitsgruppe 4 für den Sachaufwand, Investitionen, Kredite, Aufwand für die Programmverbreitung, technische Entwicklungsprojekte sowie Beteiligungen;
- Arbeitsgruppe 5 für die Entwicklung der KEF-Methoden und den Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Rundfunkanstalten.

Mitglieder der Kommission sind:

Prof. Dr. Martin Detzel, Vorsitzender der Kommission, benannt durch Baden-Württemberg für den Bereich Betriebswirtschaft, Professor für Betriebswirtschaftslehre an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Karlsruhe, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Hubert Schulte, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission, benannt durch Bremen für den Bereich Betriebswirtschaft, Diplom-Volkswirt, Staatsrat a. D., Vorsitzender der Arbeitsgruppe 2, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Werner Ballhaus, benannt durch Hessen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in eigener Kanzlei sowie Partner und Leiter Technologie, Medien, Telekommunikation bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) sowie Global Entertainment & Media Sector Leader im PwC-Netzwerk, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 1, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Kay Barthel, benannt durch Sachsen-Anhalt für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 4, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Klaus P. Behnke, benannt durch Rheinland-Pfalz für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz a. D., Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Prof. Dr. Jürgen Brautmeier, benannt durch Nordrhein-Westfalen für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Direktor der Landesanstalt für Medien NRW a. D., Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Christoph Hillenbrand, benannt durch Bayern für den Bereich Rechnungshöfe, Präsident des Bayerischen Obersten Rechnungshofs a. D., Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Prof. Dr. Katharina Hombach, benannt durch Niedersachsen für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Professorin für Financial Accounting and Corporate Governance an der Goethe-Universität Frankfurt, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Karin Klingen, benannt durch Berlin für den Bereich Rechnungshöfe, Präsidentin des Rechnungshofs von Berlin, Mitglied der Arbeitsgruppe 1;

Dr. Uwe Kühhirt, benannt durch Thüringen für den Bereich Rundfunktechnik, Leiter der Gruppe Audiovisuelle Systeme am Fraunhofer-Institut für Digitale Medientechnologie IDMT in Ilmenau, Mitglied der Arbeitsgruppe 4;

Prof. Dr. Ulli Meyer, benannt durch das Saarland für den Bereich Rundfunkrecht, Oberbürgermeister von St. Ingbert, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes, Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Prof. Dr. Christian Möller, benannt durch Schleswig-Holstein für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Medienwissenschaftler, Professor für Unternehmenskommunikation an der Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (HMKW) in Berlin und Lehrkraft an der Fachhochschule Kiel, Vorsitzender der Arbeitsgruppe 3, Mitglied der Arbeitsgruppe 5;

Astrid Nissen-Schmidt, benannt durch Hamburg für den Bereich Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin, ehemalige Partnerin der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied der Arbeitsgruppen 2 und 5;

Prof. Dr. Stephanie Schiedermaier, benannt durch Sachsen für den Bereich Rundfunkrecht, Professorin an der Universität Leipzig und Direktorin des Instituts für Internationales Recht an der Universität Leipzig, Mitglied der Arbeitsgruppe 3;

Dr. Tilmann Schweisfurth, benannt durch Mecklenburg-Vorpommern für den Bereich Rechnungshöfe, Diplom-Verwaltungswissenschaftler, Präsident des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern a.D., Mitglied der Arbeitsgruppe 2;

Prof. Dr. Markus Seyfried, benannt durch Brandenburg für den Bereich Medienwirtschaft und Medienwissenschaft, Professor für Politikwissenschaft und Governance an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW), Vorsitzender der Arbeitsgruppe 5, Mitglied der Arbeitsgruppe 3.

Geschäftsführer der Kommission ist Dr. Tim Schönborn, LL.M.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind:

Ass. iur. Ute Frey, M.A., Referentin und Stellvertretende Geschäftsführerin;
Fabio Britz, M.Sc., Referent;
Christine Vögele, Assistentin der Geschäftsführung.



Feststellung des Finanzbedarfs

- 23 ____ 1. Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs
2025 bis 2028
- 25 ____ 2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie
finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand 2025 bis 2028
- 33 ____ 3. Beitragsempfehlung

Die Kommission empfiehlt nach Prüfung der Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio ab 2025 eine Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags von 18,36 € auf 18,94 €. Dies entspricht einer Erhöhung um 58 Cent oder 3,2 % (0,8 % p.a.).

Von der Beitragserhöhung entfallen 43 Cent auf die ARD, 14 Cent auf das ZDF und 1 Cent auf den Anteil der Landesmedienanstalten. Der Beitragsanteil des Deutschlandradios verändert sich unterhalb der in ganzen Cent darstellbaren Schwelle. Die Finanzbedarfsfeststellung macht eine neue prozentuale Aufteilung der Anteile von ARD, ZDF und Deutschlandradio am Rundfunkbeitragsaufkommen erforderlich.

Die Kommission kürzt den von ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2025 bis 2028 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf von 2.910,7 Mio. € um 1.838,6 Mio. €. Davon entfallen 950,3 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 613,9 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 274,4 Mio. € auf Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln.

Die Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio zudem aufgefordert, 2021 bis 2024 anfallende Beitragserträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, einer Rücklage zuzuführen (Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024). Der zu bildende Gesamtbetrag der Sonderrücklage III beläuft sich nach derzeitiger Prognose auf 1.080,7 Mio. €. Diese Beitragsmehrerträge dienen als anrechenbare Eigenmittel der Deckung des Finanzbedarfs 2025 bis 2028.

Im Ergebnis erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 41.653,1 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 29.625,3 Mio. €, auf das ZDF 10.886,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.141,2 Mio. €. Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von insgesamt 38.668,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 2.984,5 Mio. € oder 7,7 % (1,9 % p.a.). Davon entfallen auf die ARD 2.029,9 Mio. € oder 7,4 % (1,8 % p.a.), auf das ZDF 869,3 Mio. € oder 8,7 % (2,1 % p.a.) und auf das Deutschlandradio 85,2 Mio. € oder 8,1 % (2,0 % p.a.).

Nach Abzug der festgestellten Gesamterträge und anrechenbaren Eigenmittel verbleibt ein ungedeckter Finanzbedarf von insgesamt 1.072,1 Mio. €, der durch die empfohlene Beitragsanhebung auszugleichen ist. Davon entfällt ein Fehlbetrag von 817,0 Mio. € auf die ARD und ein Fehlbetrag von 262,6 Mio. € auf das ZDF. Das Deutschlandradio weist einen Überschuss von 7,5 Mio. € auf.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalten trotz vorgenommener Kürzung mit dem empfohlenen monatlichen Rundfunkbeitrag 2025 bis 2028 bedarfsgerecht finanziert sind. Gleichzeitig würde jedoch ein Unterschreiten der empfohlenen Beitragshöhe die zur Erfüllung ihres derzeitigen Auftrags notwendige Finanzierung gefährden.

1. Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2025 bis 2028

[Tz. 1] Die Kommission hat die Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten im Rahmen ihres Verfahrens nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Sofern die angemeldeten Aufwendungen zu hoch bzw. die Ertragsschätzungen zu niedrig erschienen, nahm sie Korrekturen vor. Darüber hinaus waren die anrechenbaren Eigenmittel anzupassen. Diese Veränderungen werden in den Kapiteln A.3. bis A.7. des Berichts im Detail begründet.

[Tz. 2] Die Kommission kürzt den von ARD, ZDF und Deutschlandradio für 2025 bis 2028 angemeldeten ungedeckten Finanzbedarf von 2.910,7 Mio. € um 1.838,6 Mio. €. Davon entfallen 950,3 Mio. € auf Aufwandsreduzierungen, 613,9 Mio. € auf Ertragszuschätzungen und 274,4 Mio. € auf Korrekturen bei den

anrechenbaren Eigenmitteln (s. Tab. 2). Tabelle 3 enthält eine Übersicht über die von der Kommission bei ARD, ZDF und Deutschlandradio im Einzelnen vorgenommenen Veränderungen.

Es ist hervorzuheben, dass die Verringerung des durch Beitragserträge zu deckenden Finanzbedarfs durch Ertragszuschätzungen und Korrekturen bei den anrechenbaren Eigenmitteln von insgesamt 888,3 Mio. € die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Anstalten zur Erfüllung ihres Auftrags nicht einschränkt. Gleiches gilt für die der Sonderrücklage III zugeführten Beitragsmehrerträge aus 2021 bis 2024 (s. auch Tz. 5). Diese Mittel stehen zur Verfügung und können von den Anstalten 2025 bis 2028 zur Finanzierung des Aufwands eingesetzt werden.

[Tab. 2] Angemeldeter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2025 bis 2028 und Feststellungen der Kommission (in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen ¹	-30.204,6	-11.209,4	-1.189,3	-42.603,4
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	27.089,4	10.198,4	1.075,0	38.362,8
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	24.002,6	8.801,6	1.007,9	33.812,1
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-3.115,2	-1.011,1	-114,3	-4.240,6
Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung (Überschuss der Beitragsperiode 2021-2024)	1.035,9	231,7	62,3	1.329,9
davon: Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021-2024 ²	748,2	188,0	22,0	958,2
davon: Sonstige anrechenbare Eigenmittel	287,7	43,7	40,3	371,7
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-2.079,3	-779,4	-52,0	-2.910,7
Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anpassungen der Aufwendungen	579,3	322,9	48,1	950,3
Anpassungen der Erträge	506,5	97,0	10,4	613,9
Sonstige Anpassungen, insbesondere anrechenbare Eigenmittel	176,5	96,9	1,0	274,4
Summe Veränderungen durch die KEF	1.262,3	516,8	59,5	1.838,6
Festgestellter ungedeckter Finanzbedarf – Überschuss (+), Fehlbetrag (-)	-817,0	-262,6	7,5	-1.072,1

¹ Inkl. Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE auf Basis der ARTE-Nachmeldung vom 30. Juni 2023.

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 3] Im Ergebnis stellt die Kommission einen ungedeckten Finanzbedarf von insgesamt 1.072,1 Mio. € fest. Davon entfällt ein Fehlbetrag von 817,0 Mio. € auf die ARD und ein Fehlbetrag von 262,6 Mio. € auf das ZDF. Das Deutschlandradio weist einen Überschuss von 7,5 Mio. € auf. Für den deutschen Anteil an ARTE stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen ungedeckten Finanzbedarf von 76,8 Mio. € fest (s. Tab. 119). Dieser ist je zur Hälfte im festgestellten Finanzbedarf von ARD und ZDF enthalten.

[Tz. 4] Die Kommission sperrt wegen Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung bei der ARD 107,0 Mio. €, beim ZDF 26,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 2,5 Mio. € bis entsprechende Bedarfe unter Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen werden (s. Tz. 259). Darüber hinaus sperrt die Kommission für zusätzliche Verwertungs- und Rechtekosten vorgesehene Mittel bei Deutschlandradio und ARTE vorbehaltlich eines Nachweises über die genauen Vertragsabschlüsse (s. Tzn. 59, 407). Seit dem 22. Bericht gesperrte Mittel von 69,1 Mio. € für das WDR-Filmhaus erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 nicht finanzbedarfswirksam an (s. Tz. 364). Diese erhöhen entsprechend die anrechenbaren Eigenmittel der ARD (s. Tz. 662). Die mit dem 23. Bericht verhängten Sperren für Beiträge an die Pensionskassen von 30,0 Mio. € bei der ARD und 15,9 Mio. € beim ZDF können nach der Vorlage der geforderten Konzepte aufgehoben werden (s. Tzn. 196 f.). Die ausgesprochene Zweckbindung für Beitragsanteile zum Schließen der BilMoG-Deckungsstocklücke in der Altersversorgung bleibt für 2025 bis 2028 bestehen. Die Zweckbindung von Beitragsanteilen für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk (DAB+) kann mit dessen Abschluss und Überführung in den Bestand (vgl. Tzn. 507 ff.) entfallen.

[Tz. 5] Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024 liegen nach den Planungen des Beitragsservice deutlich höher als im 23. Bericht von der Kommission angenommen (vgl. Tzn. 531 ff.). Diese Mehrerträge sind zur Deckung des im 23. Bericht festgestellten Finanzbedarfs 2021 bis 2024 nicht erforderlich. Die

Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio daher aufgefordert, 2021 bis 2024 anfallende Beitrags-erträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, einer Rücklage zuzuführen (Sonderrücklage III Beitrags-mehrerträge 2021 bis 2024). Der zu bildende Gesamtbetrag der Sonderrücklage III beläuft sich nach der-zeitiger Prognose auf 1.080,7 Mio. €. Diese Beitragsmehrerträge dienen als anrechenbare Eigenmittel der Deckung des Finanzbedarfs 2025 bis 2028. Der Aufforderung der Kommission sind nicht alle Anstalten voll-umfänglich nachgekommen. Zudem geht die Kommission für 2023 und 2024 von höheren Erträgen aus Rundfunkbeiträgen als von den Anstalten angemeldet aus. Sie nimmt daher entsprechende Anpassungen der anrechenbaren Eigenmittel vor (s. Tzn. 667, 671 ff., 676 f.).

[Tab. 3] Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs 2025 bis 2028 durch die Kommission im Einzelnen (in Mio. €)

Veränderungen des angemeldeten Finanzbedarfs durch die KEF	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Programmaufwand, Tab. 24, Tzn. 49, 55, 61	-74,7	-181,9	0,0	-256,6
Programmverbreitung, Tab. 37, Tzn. 93, 103, 112	-20,1	0,0	-16,2	-36,3
Personalaufwand ohne Altersversorgung, Tab. 47, Tzn. 119, 126, 134	-55,3	-34,1	-15,5	-104,8
Betriebliche Altersversorgung, Tab. 62, Tzn. 177, 179, 181	-87,4	-17,8	-3,9	-109,0
Sachaufwand, Tab. 86, Tzn. 274, 280, 287, Tab. 97, Tzn. 296, 301, 306	0,0	-59,3	-10,5	-69,8
Investitionen, Tab. 105, Tzn. 339, 348, 351	-11,3	-27,3	-2,0	-40,6
Entwicklungsbedarf, Tzn. 497 ff.	-328,0	0,0	0,0	-328,0
Anpassungen ARTE, Tab. 119, Tz. 394	-2,5	-2,5		-5,0
Summe Anpassungen der Aufwendungen	-579,3	-322,9	-48,1	-950,3
Erträge aus Rundfunkbeiträgen, Tzn. 534 ff.	228,4	83,8	9,6	321,8
Erträge aus Werbung und Sponsoring, Tab. 145, Tzn. 559, 560 Tab. 152, Tzn. 563, 565	96,5	4,5		101,0
Finanzerträge, Tab. 161, Tz. 576	52,0	0,0	0,0	52,0
Erträge aus Kostenerstattungen, Tab. 168, Tzn. 592, 595 f., 600	60,1	3,3	0,0	63,4
Sonstige betriebliche Erträge, Tab. 177, Tzn. 610, 621, 625	66,3	2,9	0,7	69,9
Beteiligungserträge, Tab. 187, Tzn. 637 ff., 646, 652 f.	3,2	2,5	0,1	5,8
Summe Anpassungen der Erträge	506,5	97,0	10,4	613,9
Sonderrücklage III, Tab. 198, Tzn. 667, 671 ff., 676 f.	17,9	94,2	10,4	122,5
Sonstige anrechenbare Eigenmittel, Tab. 198, Tzn. 660 ff., 670, 675 ff.	158,6	2,7	-9,4	151,9
Summe sonstige Anpassungen	176,5	96,9	1,0	274,4
Summe Veränderungen durch die KEF	1.262,3	516,8	59,5	1.838,6

[Tz. 6] Übersteigen die Gesamterträge der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags, sind diese Beträge verzinslich anzulegen. Für Beträge, die 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen, ist eine Rücklage zu bilden (§ 1 Abs. 4 RFinStV). Die Kommission stellt fest, dass die Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio keine Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV zu bilden haben. Die Gesamterträge übersteigen für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 in der Finanzvorschau die Gesamtaufwendungen nicht. Die Sonderrücklage III bleibt davon unberührt.

2. Festgestellte Aufwendungen und Erträge sowie finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand 2025 bis 2028

[Tz. 7] Der festgestellte Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 58 Cent. Insgesamt ergibt sich einschließlich des Beitragsanteils der Landesmedienanstalten ein Rundfunkbeitrag von monatlich 18,94 €.

[Tz. 8] Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Gesamtaufwendungen von 41.653,1 Mio. € und Gesamterträge (einschließlich Erträgen aus Rundfunkbeiträgen) von 38.976,7 Mio. € fest. Bei der ARD betragen die Gesamtaufwendungen 29.625,3 Mio. €, beim ZDF 10.886,5 Mio. € und beim Deutschlandradio 1.141,2 Mio. €. Die Gesamterträge (einschließlich Erträgen aus Rundfunkbeiträgen) belaufen sich bei der ARD auf

27.595,9 Mio. €, beim ZDF auf 10.295,4 Mio. € und beim Deutschlandradio auf 1.085,4 Mio. €. Im Einzelnen ergeben sich die für ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt für 2025 bis 2028 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge aus Tabelle 4.

[Tab. 4] Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		41.653,1
davon:		
Programmaufwand	18.142,0	
Programmverbreitung	1.294,8	
Personal ohne Altersversorgung	10.265,0	
Betriebliche Altersversorgung	2.896,1	
Indexierbarer Sachaufwand	5.321,9	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	179,4	
ARTE ¹	859,9	
Investitionen	2.393,6	
Entwicklungsbedarf	0,0	
Sonstige	300,4	
Summe	41.653,1	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		4.842,8
davon:		
Rückflüsse	184,4	
Finanzerträge	562,1	
Werbung	1.052,4	
Sponsoring	161,6	
Kostenerstattungen	410,7	
Sonstige betriebliche Erträge	2.121,7	
Beteiligungserträge	92,0	
Sonstige	258,0	
Summe	4.842,8	
Anrechenbare Eigenmittel		1.604,3
davon:		
Sonderrücklage III ²	1.080,7	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	523,6	
Summe	1.604,3	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		35.206,0
Aufwendungen/Ausgaben	41.653,1	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-4.842,8	
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-1.604,3	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	35.206,0	
Erforderlicher Beitragsanteil für alle Rundfunkanstalten		
1 Cent entspricht 18,951 Mio. €	=	18,58 €
bisheriger Anteil		18,01 €
Erhöhung		0,57 €
Beitragsanteil der Landesmedienanstalten		
1 Cent entspricht 18,951 Mio. €	=	0,36 €
bisheriger Anteil		0,35 €
Erhöhung		0,01 €
Neuer Gesamtbeitrag		18,94 €

¹ Inkl. Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE (vgl. Tz. 3).

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 9] Die Kommission hat den von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldeten Gesamtaufwand von 42.603,4 Mio. € (s. Tab. 14) durch Aufwandsreduzierungen um 950,3 Mio. € gekürzt (s. Tab. 2). Im Ergebnis stellt sie für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt von 41.653,1 Mio. € fest (s. Tab. 5). Gegenüber dem im 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 2.984,5 Mio. € oder 7,7 % (1,9 % p.a.).

[Tab. 5] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)
Vergleich der Feststellungen des 24. Berichts für 2025 bis 2028 mit den
Feststellungen des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellungen 2021-2024	24. Bericht Feststellungen 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	38.668,6	41.653,1	2.984,5
in %			7,7
in % p.a.			1,9

[Tz. 10] Die bei der ARD für 2025 bis 2028 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 6. Der festgestellte Finanzbedarf der ARD entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 43 Cent.

[Tab. 6] Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		29.625,3
davon:		
Programmaufwand	11.640,8	
Programmverbreitung	819,7	
Personal ohne Altersversorgung	8.315,8	
Betriebliche Altersversorgung	2.411,9	
Indexierbarer Sachaufwand	4.011,8	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	71,5	
ARTE ¹	429,9	
Investitionen	1.718,4	
Entwicklungsbedarf	0,0	
Sonstige	205,5	
Summe	29.625,3	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		3.364,9
davon:		
Rückflüsse	184,4	
Finanzerträge	510,6	
Werbung	421,9	
Sponsoring	120,6	
Kostenerstattungen	384,8	
Sonstige betriebliche Erträge	1.480,5	
Beteiligungserträge	55,7	
Sonstige	206,5	
Summe	3.364,9	
Anrechenbare Eigenmittel		1.212,4
davon:		
Sonderrücklage III ²	766,1	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	446,3	
Summe	1.212,4	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		25.048,1
Aufwendungen/Ausgaben	29.625,3	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-3.364,9	
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-1.212,4	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	25.048,1	
Erforderlicher Beitragsanteil für die ARD		
1 Cent entspricht 18,951 Mio. €	=	13,22 €
bisheriger Anteil		12,78 €
Erhöhung ARD-Anteil		0,43 €³

¹ Inkl. 1/2 Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE (vgl. Tz. 3).

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

³ Die Erhöhung des Beitragsanteils der ARD um 43,18 Cent ergibt auf ganze Cent gerundet einen neuen Anteil von 13,22 €.

[Tz. 11] Die Kommission hat den von der ARD angemeldeten Gesamtaufwand von 30.204,6 Mio. € (s. Tab. 16) durch Aufwandsreduzierungen um 579,3 Mio. € gekürzt (s. Tab. 2). Im Ergebnis stellt sie für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand der ARD von 29.625,3 Mio. € fest (s. Tab. 7). Gegenüber dem im 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 2.029,9 Mio. € oder 7,4 % (1,8 % p.a.).

[Tab. 7] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand der ARD (in Mio. €)
Vergleich der Feststellung des 24. Berichts für 2025 bis 2028 mit der
Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Feststellung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	27.595,4	29.625,3	2.029,9
in %			7,4
in % p.a.			1,8

[Tz. 12] Die beim ZDF für 2025 bis 2028 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 8. Der festgestellte Finanzbedarf des ZDF entspricht einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 14 Cent.

[Tab. 8] Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		10.886,5
davon:		
Programmaufwand	6.210,5	
Programmverbreitung	331,3	
Personal ohne Altersversorgung	1.661,5	
Betriebliche Altersversorgung	408,5	
Indexierbarer Sachaufwand	1.139,6	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	24,7	
ARTE ¹	429,9	
Investitionen	585,9	
Entwicklungsbedarf	0,0	
Sonstige	94,5	
Summe	10.886,5	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		1.410,0
davon:		
Finanzerträge	41,4	
Werbung	630,5	
Sponsoring	41,0	
Kostenerstattungen	25,2	
Sonstige betriebliche Erträge	584,5	
Beteiligungserträge	35,9	
Sonstige	51,5	
Summe	1.410,0	
Anrechenbare Eigenmittel		328,6
davon:		
Sonderrücklage III ²	282,2	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	46,4	
Summe	328,6	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		9.148,0
Aufwendungen/Ausgaben	10.886,5	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-1.410,0	
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-328,6	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	9.148,0	
Erforderlicher Beitragsanteil für das ZDF		
1 Cent entspricht 18,951 Mio. €	=	4,83 €
bisheriger Anteil		4,69 €
Erhöhung ZDF-Anteil		0,14 €

¹ Inkl. 1/2 Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE (vgl. Tz. 3).

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 13] Die Kommission hat den vom ZDF angemeldeten Gesamtaufwand von 11.209,4 Mio. € (s. Tab. 18) durch Aufwandsreduzierungen um 322,9 Mio. € gekürzt (s. Tab. 2). Im Ergebnis stellt sie für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand des ZDF von 10.886,5 Mio. € fest (s. Tab. 9). Gegenüber dem im 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 869,3 Mio. € oder 8,7 % (2,1 % p. a.).

[Tab. 9] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des ZDF (in Mio. €)
Vergleich der Feststellung des 24. Berichts für 2025 bis 2028 mit der
Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Feststellung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	10.017,2	10.886,5	869,3
in %			8,7
in % p. a.			2,1

2.3 Deutschlandradio

[Tz. 14] Die beim Deutschlandradio für 2025 bis 2028 festgestellten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich im Einzelnen aus Tabelle 10. Der festgestellte Finanzbedarf des Deutschlandradios führt zu einer Veränderung des Rundfunkbeitrags unterhalb der in ganzen Cent darstellbaren Schwelle.

[Tab. 10] Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2025 bis 2028
(in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		1.141,2
davon:		
Programmaufwand	290,8	
Programmverbreitung	143,8	
Personal ohne Altersversorgung	287,7	
Betriebliche Altersversorgung	75,7	
Indexierbarer Sachaufwand	170,4	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	83,2	
Investitionen	89,3	
Entwicklungsbedarf	0,0	
Sonstige	0,4	
Summe	1.141,2	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		68,0
davon:		
Finanzerträge	10,2	
Kostenerstattungen	0,7	
Sonstige betriebliche Erträge	56,7	
Beteiligungserträge	0,4	
Sonstige	0,0	
Summe	68,0	
Anrechenbare Eigenmittel		63,3
davon:		
Sonderrücklage III ¹	32,4	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	30,9	
Summe	63,3	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		1.009,5
Aufwendungen/Ausgaben	1.141,2	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-68,0	
abzüglich sonstige anrechenbare Eigenmittel	-63,3	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	1.009,9	
Erforderlicher Beitragsanteil für Deutschlandradio		
1 Cent entspricht 18,951 Mio. €	=	0,53 €
bisheriger Anteil		0,54 €
Veränderung Deutschlandradio-Anteil		0,00 €²

¹ In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

² Die Veränderung des Beitragsanteils des Deutschlandradios um -0,41 Cent liegt unterhalb der in ganzen Cent darstellbaren Schwelle und ergibt auf ganze Cent gerundet einen neuen Anteil von 0,53 €.

[Tz. 15] Die Kommission hat den von Deutschlandradio angemeldeten Gesamtaufwand von 1.189,3 Mio. € (s. Tab. 20) durch Aufwandsreduzierungen um 48,1 Mio. € gekürzt (s. Tab. 2). Im Ergebnis stellt sie für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand des Deutschlandradios von 1.141,2 Mio. € fest (s. Tab. 11). Gegenüber dem im 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 85,2 Mio. € oder 8,1 % (2,0 % p. a.).

[Tab. 11] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des Deutschlandradios (in Mio. €)

Vergleich der Feststellung des 24. Berichts für 2025 bis 2028 mit der
Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Feststellung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	1.056,0	1.141,2	85,2
in %			8,1
in % p.a.			2,0

3. Beitragsempfehlung

[Tz. 16] Zusammenfassend entspricht der von der Kommission für 2025 bis 2028 festgestellte Finanzbedarf der in Tabelle 12 dargestellten Anhebung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2025 von 18,36 € auf 18,94 €. Dies bedeutet eine Erhöhung um 58 Cent oder 3,2 % (0,8 % p.a.).

[Tab. 12] Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags ab 2025 (in €)

	ARD	ZDF	DRadio	LMA	Gesamt
Bisheriger Beitrag	12,78	4,69	0,54	0,35	18,36
Erhöhung um	0,43 ¹	0,14	0,00 ²	0,01	0,58
Erforderlicher Beitrag	13,22	4,83	0,53	0,36	18,94
Anteil in % – inkl. LMA	69,7962	25,4908	2,8141	1,8989	100,0000
Anteil in % – ohne LMA	71,1472	25,9842	2,8686		100,0000

¹ Die Erhöhung des Beitragsanteils der ARD um 43,18 Cent ergibt auf ganze Cent gerundet einen neuen Anteil von 13,22 €.

² Die Veränderung des Beitragsanteils des Deutschlandradios um -0,41 Cent liegt unterhalb der in ganzen Cent darstellbaren Schwelle und ergibt auf ganze Cent gerundet einen neuen Anteil von 0,53 €.

[Tz. 17] Zur Abdeckung des Fehlbetrags von ARTE ist ein zusätzlicher Beitragsanteil von 4,1 Cent erforderlich, der je zur Hälfte bei der Beitragserhöhung für ARD und ZDF berücksichtigt ist. Aufgrund des in § 10 Abs. 1 RFinStV festgelegten Anteils der Landesmedienanstalten von 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens haben diese mit 1,1 Cent an der Beitragserhöhung teil.

[Tz. 18] Die Kommission empfiehlt daher ab 2025 einen monatlichen Rundfunkbeitrag von 18,94 €. Davon entfallen 13,22 € auf die ARD, 4,83 € auf das ZDF, 0,53 € auf das Deutschlandradio und 0,36 € auf die Landesmedienanstalten.

Die Kommission weist darauf hin, dass die Rundfunkanstalten trotz vorgenommener Kürzungen mit dem empfohlenen monatlichen Rundfunkbeitrag 2025 bis 2028 bedarfsgerecht finanziert sind. Gleichzeitig würde jedoch ein Unterschreiten der empfohlenen Beitragshöhe die zur Erfüllung ihres derzeitigen Auftrags notwendige Finanzierung gefährden.

[Tz. 19] Die unterschiedlichen Fehlbeträge bzw. Überschüsse von ARD, ZDF und Deutschlandradio erfordern eine veränderte Aufteilung des Rundfunkbeitrags, die in § 9 Abs. 1 RFinStV umgesetzt werden muss. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll die ARD 71,1472 %, das ZDF 25,9842 % und das Deutschlandradio 2,8686 % erhalten.

[Tz. 20] Eine Kompensation für die verzögerte Beitragsanpassung im Jahr 2021 ist nicht erforderlich. Die Überprüfung von Aufwendungen und Erträgen der Rundfunkanstalten in der laufenden Beitragsperiode 2021 bis 2024 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen bestätigt im Wesentlichen die Ergebnisse des 23. Berichts. Die Rundfunkanstalten sind mit der Beitragsanpassung auf monatlich 18,36 € infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juli 2021 für die Periode 2021 bis 2024 bedarfsgerecht finanziert. Dies gilt trotz der Auswirkungen der Preisentwicklung und der Corona-Pandemie (vgl. auch 23. Bericht, Tzn. 672 ff.).



Bedarfsanmeldungen der Rundfunkanstalten

35 ____ 1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2025 bis 2028
36 ____ 2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2025 bis 2028

Die Rundfunkanstalten haben für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 einen ungedeckten Finanzbedarf von 2.910,7 Mio. € angemeldet. Davon entfällt auf die ARD ein Fehlbetrag von 2.079,3 Mio. €, auf das ZDF von 779,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio von 52,0 Mio. €. In den Fehlbeträgen von ARD und ZDF ist der angemeldete ungedeckte Finanzbedarf von ARTE von 81,8 Mio. € je zur Hälfte enthalten.

Die unveränderte Anerkennung des angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs von 2.910,7 Mio. € entspräche einer Erhöhung des monatlichen Rundfunkbeitrags um 1,58 € auf 19,94 €. Davon entfielen 1,11 € auf die ARD, 41 Cent auf das ZDF, 3 Cent auf das Deutschlandradio und 3 Cent auf den Anteil der Landesmedienanstalten.

Die Rundfunkanstalten melden für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von 42.603,4 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 30.204,6 Mio. €, auf das ZDF 11.209,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.189,3 Mio. €. Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand von 38.668,6 Mio. € ist dies eine Steigerung von 3.934,8 Mio. € oder 10,2 % (2,5 % p.a.). Davon entfallen auf die ARD 2.609,2 Mio. € oder 9,5 % (2,3 % p.a.), auf das ZDF 1.192,2 Mio. € oder 11,9 % (2,9 % p.a.) und auf das Deutschlandradio 133,3 Mio. € oder 12,6 % (3,0 % p.a.).

1. Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf 2025 bis 2028

[Tz. 21] Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten melden der Kommission gemäß § 1 RFinStV alle zwei Jahre ihren Finanzbedarf. Die Bedarfsanmeldungen für den 24. Bericht wurden zum 28. April 2023 angefordert. ARD und ZDF haben der Kommission ihre Unterlagen fristgerecht zugeleitet. Das Deutschlandradio hat einige Unterlagen verspätet übermittelt und dafür organisatorische und logistische Gründe angeführt. Die Kommission bittet darum, zukünftig für die Einhaltung von Fristen Sorge zu tragen.

Der Planungszeitraum des 24. Berichts beginnt nach der laufenden Beitragsperiode 2021 bis 2024 am 1. Januar 2025 und endet am 31. Dezember 2028. Die Planungen der Rundfunkanstalten basieren auf den Ist-Zahlen des Jahres 2021 und den – teilweise nachgelieferten – Ist-Zahlen des Jahres 2022.

Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Anmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab. Ein zusätzlicher Fehlbetrag von ARTE wird dabei je zur Hälfte bereits dem angemeldeten Finanzbedarf von ARD und ZDF zugeordnet. Seit dem 23. Bericht wird der Finanzbedarf von ARTE zusammenhängend in einem eigenständigen Abschnitt behandelt (vgl. Kap. A.3.7.).

[Tz. 22] Die Rundfunkanstalten melden für 2025 bis 2028 einen ungedeckten Finanzbedarf von 2.910,7 Mio. € an (s. Tab. 13). Der darin enthaltene zusätzliche Fehlbetrag von ARTE beträgt 81,8 Mio. €.

[Tab. 13] Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Bedarfsanmeldungen der Anstalten	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen ¹	-30.204,6	-11.209,4	-1.189,3	-42.603,4
Angemeldete liquiditätswirksame Erträge	27.089,4	10.198,4	1.075,0	38.362,8
davon: Erträge aus Rundfunkbeiträgen	24.002,6	8.801,6	1.007,9	33.812,1
Laufender ungedeckter Finanzbedarf	-3.115,2	-1.011,1	-114,3	-4.240,6
Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung (Überschuss der Beitragsperiode 2021-2024)	1.035,9	231,7	62,3	1.329,9
davon: Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021-2024 ²	748,2	188,0	22,0	958,2
davon: Sonstige anrechenbare Eigenmittel	287,7	43,7	40,3	371,7
Angemeldeter ungedeckter Finanzbedarf	-2.079,3	-779,4	-52,0	-2.910,7

¹ Inkl. Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE auf Basis der ARTE-Nachmeldung vom 30. Juni 2023.

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

2. Angemeldete Aufwendungen und Erträge 2025 bis 2028

[Tz. 23] Die für 2025 bis 2028 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind Tabelle 14 zu entnehmen.

Würde der von den Rundfunkanstalten angemeldete Finanzbedarf unverändert anerkannt, ergäbe sich eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 1,58 € auf 19,94 €. In der Beitragserhöhung ist ein Anteil von 3 Cent für die Landesmedienanstalten enthalten, deren Anteil nach § 10 Abs. 1 RFinStV 1,8989 % des Rundfunkbeitragsaufkommens beträgt.

[Tab. 14] Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben			42.603,4
davon:			
Programmaufwand	18.398,7		
Programmverbreitung	1.331,1		
Personal ohne Altersversorgung	10.369,8		
Betriebliche Altersversorgung	3.005,1		
Indexierbarer Sachaufwand	5.391,6		
Nicht indexierbarer Sachaufwand	179,4		
ARTE ¹	864,9		
Investitionen	2.434,2		
Entwicklungsbedarf	328,0		
Sonstige	300,4		
Summe	42.603,4		
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			4.550,7
davon:			
Rückflüsse Landesmedienanstalten	184,4		
Finanzerträge	510,1		
Werbung	951,4		
Sponsoring	161,6		
Kostenerstattungen	347,3		
Sonstige betriebliche Erträge	2.051,9		
Beteiligungserträge	86,2		
Sonstige	258,0		
Summe	4.550,7		
Anrechenbare Eigenmittel			1.329,9
davon:			
Sonderrücklage III ²	958,2		
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	371,7		
Summe	1.329,9		
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			36.722,8
Aufwendungen/Ausgaben	42.603,4		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-4.550,7		
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-1.329,9		
durch Rundfunkbeitrag zu decken	36.722,8		
Erforderlicher Beitragsanteil für alle Rundfunkanstalten			
1 Cent entspricht	18,773 Mio. €	=	19,56 €
bisheriger Anteil			18,01 €
Angemeldete Erhöhung			1,55 €
Beitragsanteil der Landesmedienanstalten			
1 Cent entspricht	18,773 Mio. €	=	0,38 €
bisheriger Anteil			0,35 €
Erhöhung			0,03 €
Neuer Gesamtbeitrag nach Anmeldung			19,94 €

¹ Inkl. Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE auf Basis der ARTE-Nachmeldung vom 30. Juni 2023.

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 24] Der für 2025 bis 2028 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio insgesamt beträgt 42.603,4 Mio. € (s. Tab. 15). Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 3.934,8 Mio. € oder 10,2 % (2,5 % p.a.).

[Tab. 15] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit den Feststellungen des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellungen 2021-2024	24. Bericht Anmeldungen 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	38.668,6	42.603,4	3.934,8
in %			10,2
in % p.a.			2,5

2.1 Bedarfsanmeldung der ARD

[Tz. 25] Die ARD betont, dass die Erfüllung ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags im digitalen Zeitalter zeitgemäß zu interpretieren sei. Dies könne nur durch die Entwicklung eines digitalen Angebots gelingen, das alle Zielgruppen erreiche, veränderte Nutzungsgewohnheiten berücksichtige und in einem hochtechnisierten Konkurrenzumfeld bestehe. Daher meldet die ARD für 2025 bis 2028 ein Entwicklungsprojekt „Digitale Erneuerung“ an. Konkret strebe die ARD bis 2030 ein gemeinsames, digitales, öffentlich-rechtliches Plattformsystem an, das die deutsche Medienlandschaft durch Qualität, Vielfalt und Reichweite maßgeblich präge und die Bedürfnisse aller Gruppen und Generationen in Budget und Inhalten gerecht berücksichtige.

[Tz. 26] Der Anmeldung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen liegt die Prognose der AG Beitragsertragsplanung von ARD, ZDF und Deutschlandradio und dem zentralen Beitragsservice für 2025 bis 2028 zugrunde. Im Vergleich zur Vorperiode wurden höhere Erträge geplant. Im privaten Bereich wird von einem Anstieg der beitragspflichtigen Wohnungsinhaber ausgegangen, im nicht privaten Bereich von einem höheren Bestand an Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeugen und Einrichtungen.

Die Werbeerträge der ARD seien nicht nur aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sondern auch wegen eines Struktur- und Nachfragewandels im deutschen Werbemarkt erheblichen Erlösrissen ausgesetzt. Die klassische Werbung verlagere sich immer stärker in Richtung Online-Werbung, welche der ARD gesetzlich untersagt sei. Dies wirke sich deutlich negativ auf das Werbegeschäft und damit auch auf die ab 2025 angemeldeten Werbeerträge aus. Für die Sponsoringerträge gälten weitgehend gleiche Einflussfaktoren.

[Tz. 27] Bei der Aufwandsbetrachtung orientiert sich die Planung des Programmaufwands für 2025 bis 2028 an einer Steigerungsrate von jährlich 2,16 %. Die ARD meldet Mehraufwand für Nachhaltigkeit/Green Production und die Vergütung von Produzenten und Urhebern an.

Im Personalbereich beträgt die angemeldete jährliche Steigerungsrate 2,71 %. In diesem Zusammenhang weist die ARD auf die schwierigen Rahmenbedingungen der vergangenen Tarifverhandlungen hin. Neben den Auswirkungen der Corona-Pandemie habe der Krieg in der Ukraine seit dem Frühjahr 2022 für einen rasanten Anstieg der Inflation gesorgt. Dies habe auf der Gewerkschaftsseite einen hohen Erwartungsdruck erzeugt. Im Ergebnis habe dennoch erreicht werden können, dass die jüngsten Abschlüsse für im Durchschnitt 21 Monate auf Höhe des Abschlusses des öffentlichen Dienstes der Länder liegen.

Neben einem Anstieg der Verbreitungskosten über IP-Netze macht die ARD auch steigende Kosten für die Hörfunkverbreitung geltend. Dazu hebt sie hervor, dass eine rechtlich gesicherte Abschaltung des UKW-Verbreitungswegs immer noch nicht absehbar sei. Dementsprechend bestehe der kostenintensive Simulcast-Betrieb von UKW/DAB+ fort. Mit dem 24. Bericht legt die ARD einen Abschlussbericht zum Projekt DAB+ vor, das ab 2025 in den Bestand überführt wird.

Die ARD meldet umfangreiche Investitionsausgaben für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in 2025 bis 2028 an. Darunter sind fünf Großinvestitionen. Der Anmeldung des indexierbaren Sachaufwands liegt eine Steigerungsrate von 2,50 % p.a. zugrunde. Auch der Bedarf des nicht indexierbaren Sachaufwands steigt an. Die ARD begründet dies insbesondere mit höheren Zinsaufwendungen infolge des gestiegenen Zinsniveaus.

[Tz. 28] Die von der ARD für 2025 bis 2028 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 16. Würde der von der ARD angemeldete Finanzbedarf unverändert anerkannt, ergäbe sich eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 1,11 €.

[Tab. 16] Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge der ARD 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		30.204,6
davon:		
Programmaufwand	11.715,5	
Programmverbreitung	839,8	
Personal ohne Altersversorgung	8.371,0	
Betriebliche Altersversorgung	2.499,3	
Indexierbarer Sachaufwand	4.011,8	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	71,5	
ARTE ¹	432,4	
Investitionen	1.729,7	
Entwicklungsbedarf	328,0	
Sonstige	205,5	
Summe	30.204,6	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		3.086,8
davon:		
Rückflüsse Landesmedienanstalten	184,4	
Finanzerträge	458,6	
Werbung	325,4	
Sponsoring	120,6	
Kostenerstattungen	324,7	
Sonstige betriebliche Erträge	1.414,2	
Beteiligungserträge	52,5	
Sonstige	206,5	
Summe	3.086,8	
Anrechenbare Eigenmittel		1.035,9
davon:		
Sonderrücklage III ²	748,2	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	287,7	
Summe	1.035,9	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		26.082,0
Aufwendungen/Ausgaben	30.204,6	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-3.086,8	
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-1.035,9	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	26.082,0	
Erforderlicher Beitragsanteil für die ARD		
1 Cent entspricht	18,773 Mio. €	= 13,89 €
bisheriger Anteil		12,78 €
Erhöhung ARD-Anteil nach Anmeldung		1,11 €

¹ Inkl. ½ Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE auf Basis der ARTE-Nachmeldung vom 30. Juni 2023.

² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 29] Der für 2025 bis 2028 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand der ARD beträgt 30.204,6 Mio. € (s. Tab. 17). Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 2.609,2 Mio. € oder 9,5 % (2,3 % p. a.).

[Tab. 17] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand der ARD (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit der Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Anmeldung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	27.595,4	30.204,6	2.609,2
in %			9,5
in % p. a.			2,3

2.2 Bedarfsanmeldung des ZDF

[Tz. 30] Das ZDF hebt die heterogenen, sich schnell wandelnden Bedürfnisse und Nutzungsgewohnheiten aller gesellschaftlichen Gruppen hervor. Um dem öffentlich-rechtlichen Auftrag gerecht zu werden, seien herausfordernde programmliche und technische Weichenstellungen sowie Anpassungen der internen Geschäftsprozesse erforderlich. Trotzdem habe man kein separates Entwicklungsprojekt zur Digitalisierung angemeldet. Die Entwicklung der notwendigen Systeme erfolge unter erheblichen Umschichtungen und konsequenten Priorisierungen aus dem Bestand, ohne hierfür einen zusätzlichen Bedarf geltend zu machen.

[Tz. 31] Bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen basiert die Anmeldung des ZDF ebenfalls auf der Prognose der AG Beitragsertragsplanung von ARD, ZDF und Deutschlandradio und dem zentralen Beitragsservice, in der die aktuelle Beitragshöhe von 18,36 € zugrunde gelegt wurde. In der Periode 2025 bis 2028 werden höhere Erträge als im laufenden Zeitraum erwartet. Dies sei im Wesentlichen auf die erst unterjährig erfolgte Beitragsanpassung in 2021 zurückzuführen. Für das ZDF sei dieser Effekt besonders wichtig, da nicht nur die Beitragshöhe, sondern auch der Verteilungsschlüssel verzögert angepasst worden sei.

Die Werbe- und Sponsoringerträge fielen gegenüber der letzten Anmeldung geringer aus. Gründe seien weniger Sportgroßereignisse, Verdrängungseffekte zugunsten Online-Werbung und -Sponsoring, an denen das ZDF nicht partizipieren könne, sowie eine abgeschwächte Wirtschaftsentwicklung. Bei den Zinserträgen werde ein Anstieg erwartet. Die übrigen Erträge seien anhand der bisher erzielbaren Erträge sowie zukünftigen Erwartungen ermittelt worden.

[Tz. 32] Auf der Aufwandsseite wird der Programmaufwand mit einer Steigerungsrate von jährlich 2,16 % fortgeschrieben. Im Programmaufwand seien zusätzliche Aufwendungen für Nachhaltigkeit sowie für Urheber und Produzenten berücksichtigt. Verschiebungen von Programmen infolge der Corona-Pandemie hätten sich insbesondere in 2020 und 2021 signifikant niedergeschlagen. Auf den Zeitraum 2020 bis 2024 betrachtet blieben die Verschiebungen aber nahezu kostenneutral.

Der mit einer Steigerungsrate von 2,71 % p. a. fortgeschriebene Personalaufwand sei noch geprägt von der ab 2021 fortgeführten notwendigen Umwandlung Freier Mitarbeit in feste Anstellungsverhältnisse. Insgesamt sollen bis 2024 500 Beschäftigungsverhältnisse überführt werden. Ab 2025 sei es für die Erreichung der strategischen Ziele des ZDF vor allem auch bei der Digitalisierung essenziell, dass der aktuelle Personalbestand als Ausgangsbasis anerkannt werde. Insbesondere eine weitere Reduzierung der besetzten Planstellen würde die Umsetzung der geplanten Vorhaben erheblich gefährden. Im Bereich der Altersversorgung wirke sich ein höherer Gehaltstrend in der aktuellen versicherungsmathematischen Hochrechnung belastend aus.

Die Rate für den indexierbaren Sachaufwand betrage jährlich 2,50 %, während die angemeldeten Investitionen des ZDF bedarfsorientiert geplant seien und marktabhängigen sowie wettbewerbsbezogenen Einflüssen unterlägen. Zu nennen seien u. a. Ausbau, Modernisierung und Vernetzung der Produktions- und Distributionsinfrastruktur, Investitionen in die eigene Mediathek und die vorgeschalteten Systeme, die auch die engere Zusammenarbeit mit der ARD berücksichtigten. Die Planungen der vorgesehenen Neubauprojekte (Neubau eines Bürogebäudes, Errichtung einer Multifunktionshalle) würden weiter konkretisiert. Ferner müssten die bereits in der Vergangenheit angemeldeten, zwingend durchzuführenden Brandschutzsanierungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

[Tz. 33] Die vom ZDF für 2025 bis 2028 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 18. Würde der vom ZDF angemeldete Finanzbedarf unverändert anerkannt, ergäbe sich eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 41 Cent.

[Tab. 18] Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des ZDF 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben		11.209,4
davon:		
Programmaufwand	6.392,4	
Programmverbreitung	331,3	
Personal ohne Altersversorgung	1.695,6	
Betriebliche Altersversorgung	426,3	
Indexierbarer Sachaufwand	1.198,9	
Nicht indexierbarer Sachaufwand	24,7	
ARTE ¹	432,4	
Investitionen	613,2	
Entwicklungsbedarf	0,0	
Sonstige	94,5	
Summe	11.209,4	
Erträge ohne Rundfunkbeiträge		1.396,8
davon:		
Finanzerträge	41,4	
Werbung	626,0	
Sponsoring	41,0	
Kostenerstattungen	21,9	
Sonstige betriebliche Erträge	581,6	
Beteiligungserträge	33,4	
Sonstige	51,5	
Summe	1.396,8	
Anrechenbare Eigenmittel		231,7
davon:		
Sonderrücklage III ²	188,0	
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	43,7	
Summe	231,7	
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken		9.581,0
Aufwendungen/Ausgaben	11.209,4	
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-1.396,8	
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-231,7	
durch Rundfunkbeitrag zu decken	9.581,0	
Erforderlicher Beitragsanteil für das ZDF		
1 Cent entspricht	18,773 Mio. €	= 5,10 €
bisheriger Anteil		4,69 €
Erhöhung ZDF-Anteil nach Anmeldung		0,41 €

¹ Inkl. ½ Fehlbetrag deutscher Anteil ARTE auf der Basis der ARTE-Nachmeldung vom 30. Juni 2023.² In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 34] Der für 2025 bis 2028 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand des ZDF beträgt 11.209,4 Mio. € (s. Tab. 19). Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 1.192,2 Mio. € oder 11,9 % (2,9 % p. a.).

[Tab. 19] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des ZDF (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit der Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024			
	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Anmeldung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	10.017,2	11.209,4	1.192,2
in %			11,9
in % p. a.			2,9

2.3 Bedarfsanmeldung des Deutschlandradios

[Tz. 35] Das Deutschlandradio nimmt Bezug auf die Anforderungen des Dritten MÄStV. Darin werde man aufgefordert, die digitalen Angebote zu stärken und auszubauen sowie alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Zu diesem Zweck habe man die Digital- und Distributionsstrategien überarbeitet. Es würden neue digitale Audioangebote geschaffen, die sich in Konzeption, Realisation und Distribution deutlich vom klassischen linearen Content unterscheiden. Dies bringe veränderte prozessuale, technische und finanzwirtschaftliche Herausforderungen mit sich.

[Tz. 36] Die der Anmeldung zugrunde liegende Beitragsertragsplanung prognostiziert für 2025 bis 2028 leicht höhere Erträge. Gründe dafür seien strukturelle Effekte in Form einer größeren Anzahl an Wohnungen und abnehmenden Befreiungen.

[Tz. 37] In der Aufwandsplanung lege man moderate, bestenfalls die Veränderung der Kosten abfangende Steigerungsraten zugrunde. Dies sei nur durch die Hebung von Effizienzgewinnen möglich. Damit greife das Deutschlandradio die medienpolitische Diskussion zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf.

Für den Programmaufwand wurde eine Steigerungsrate von 2,45 % p. a. veranschlagt. Zusätzlich plant das Deutschlandradio mit Aufwendungen aus den Verhandlungen über verschiedene Verwertungs- und Rechtekosten.

Die Personalplanung berücksichtige ab 2025 zur Umsetzung der Digitalstrategie 15 Festangestellte und zwei weitere Personalkapazitäten, jeweils eine halbe Stelle zur Erfüllung regulatorisch erforderlicher Querschnittsaufgaben wie Nachhaltigkeit/Diversität, Datenschutz, Compliance und Gremienarbeit. Die angemeldete Steigerungsrate für die Vergütungsentwicklung der Festangestellten beträgt 2,71 % p. a.

Die Verbreitungskosten seien entsprechend der neuen Distributionsstrategie für lineare und nicht-lineare Verbreitung geplant worden. Es sei besonders wichtig, den Aufwand für verschiedene Kanäle flexibel bewirtschaften zu können. Die lineare Distribution erfolge vor allem über DAB+. Bis 2028 solle das Sendernetz auf ca. 200 Standorte ausgebaut werden, womit die Fläche Deutschlands nahezu vollständig erschlossen sei. Der Rückbau der UKW-Netze werde fortgesetzt und ein vollständiger UKW-Ausstieg angestrebt, sobald die gesellschaftliche Akzeptanz sowie Rechtssicherheit dafür bestehe. Bis dahin bleibe der kostenintensive Simulcast von UKW und DAB+ bestehen.

Zur Ermittlung des indexierbaren Sachaufwands ist eine Steigerungsrate von 2,50 % p. a. herangezogen worden. Beim nicht indexierbaren Sachaufwand sei zu berücksichtigen, dass das Deutschlandradio laut staatsvertraglicher Regelung mit einem Anteil von 40 % größter Gesellschafter der Rundfunk Orchester und Chöre gGmbH (ROC) sei. Die jährlichen Gesellschafterbeiträge erhöhten sich ab 2025 um 2,2 Mio. €.

Um weitere Effizienzen und Synergien zu heben, komme den mit ARD und ZDF initiierten Strukturprojekten weiterhin besondere Bedeutung zu. Sechs Projekte seien abgeschlossen. Man sei zuversichtlich, das gemeinsame SAP-Projekt nach Verzögerungen ab 2025 einzuführen und dadurch schon mittelfristig eine höhere Prozesseffizienz zu erreichen.

Das Sanierungskonzept für das Funkhaus Köln habe aufgrund der Entwicklung der Baukonjunktur, einer baustatischen Risikoanalyse und der Ankündigung der Denkmalschutzbehörde fortgeschrieben werden müssen. Das Preisrisiko sei angesichts der langen Umbauphase im weiter genutzten Gebäude neu bewertet worden. Auch im Funkhaus Berlin seien aufgrund des Alters der Bauwerke bauliche Maßnahmen erforderlich. In den dafür vorgesehenen Bedarf sei der Veräußerungserlös eines nicht mehr benötigten Grundstücks eingeflossen. Auch seien bereits Benchmarks aus dem von der Kommission zum 24. Bericht beauftragten sog. Immobilien-gutachten berücksichtigt worden.

[Tz. 38] Die vom Deutschlandradio für 2025 bis 2028 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 20. Würde der vom Deutschlandradio angemeldete Finanzbedarf unverändert anerkannt, ergäbe sich eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um monatlich 3 Cent.

[Tab. 20] Angemeldete finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge des Deutschlandradios 2025 bis 2028
(in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben			1.189,3
davon:			
Programmaufwand	290,8		
Programmverbreitung	160,0		
Personal ohne Altersversorgung	303,2		
Betriebliche Altersversorgung	79,5		
Indexierbarer Sachaufwand	180,9		
Nicht indexierbarer Sachaufwand	83,2		
Investitionen	91,3		
Entwicklungsbedarf	0,0		
Sonstige	0,4		
Summe	1.189,3		
Erträge ohne Rundfunkbeiträge			67,2
davon:			
Finanzerträge	10,2		
Kostenerstattungen	0,7		
Sonstige betriebliche Erträge	56,0		
Beteiligungserträge	0,3		
Sonstige	0,0		
Summe	67,2		
Anrechenbare Eigenmittel			62,3
davon:			
Sonderrücklage III ¹	22,0		
Sonstige anrechenbare Eigenmittel	40,3		
Summe	62,3		
Verbleiben durch Rundfunkbeitrag zu decken			1.059,8
Aufwendungen/Ausgaben	1.189,3		
abzüglich Erträge ohne Rundfunkbeiträge	-67,2		
abzüglich anrechenbare Eigenmittel	-62,3		
durch Rundfunkbeitrag zu decken	1.059,8		
Erforderlicher Beitragsanteil für Deutschlandradio			
1 Cent entspricht	18,773 Mio. €	=	0,57 €
bisheriger Anteil			0,54 €
Erhöhung Deutschlandradio-Anteil nach Anmeldung			0,03 €

¹ In der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu bildende Sonderrücklage aus den Beitragserträgen, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten.

[Tz. 39] Der für 2025 bis 2028 angemeldete finanzbedarfswirksame Gesamtaufwand des Deutschlandradios beträgt 1.189,3 Mio. € (s. Tab. 21). Gegenüber dem im beitragsrelevanten 22. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten finanzbedarfswirksamen Gesamtaufwand ist dies eine Steigerung von 133,3 Mio. € oder 12,6 % (3,0 % p. a.).

[Tab. 21] Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand des Deutschlandradios (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit der
Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024

	22. Bericht Feststellung 2021-2024	24. Bericht Anmeldung 2025-2028	Mehr (+) Minder (-)
Finanzbedarfswirksamer Gesamtaufwand	1.056,0	1.189,3	133,3
in %			12,6
in % p. a.			3,0



Bestandsbedarf

- 47 — 1. Programmaufwand
- 57 — 2. Aufwand für die Programmverbreitung
- 66 — 3. Personalaufwand
- 108 — 4. Sachaufwand
- 127 — 5. Investitionen
- 146 — 6. Verstärkungsmittel
- 147 — 7. Finanzbedarf von ARTE

1. Programmaufwand

47

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand der Anstalten von insgesamt 18.142,0 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 11.640,8 Mio. €, auf das ZDF 6.210,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 290,8 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 2.910,2 Mio. €, beim ZDF 1.552,6 Mio. € und beim Deutschlandradio 72,7 Mio. €.

Der festgestellte Programmaufwand liegt um 256,6 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von dieser Minderung entfallen 74,7 Mio. € auf die ARD und 181,9 Mio. € auf das ZDF. Die Anmeldung von Deutschlandradio wird anerkannt. Die Feststellung enthält für 2025 bis 2028 von den Anstalten fortgesetzte Umschichtungen von 152,6 Mio. € aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten.

Das Programmvermögen zeigt für die Jahre 2021 bis 2024 nicht den von ARD und ZDF im 23. Bericht angemeldeten Abbau. Ursächlich dafür sind u.a. die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Produktionsbetrieb der Anstalten. Ein erwartbarer Abbau des Programmvermögens ist für 2025 bis 2028 kaum zu erkennen.

[Tz. 40] Die Kommission erfasst als Programmaufwand insbesondere Kosten für Produktionen, die außerhalb der Anstalten entstehen. Dazu gehören:

- Ankauf fertiger Produktionen von Dritten,
- Erstellung von Koproduktionen und Auftragsproduktionen,
- Erwerb von Sende- und Übertragungsrechten, namentlich Sportrechten,
- Leistungsvergütungen für freie Mitarbeiter,
- Vergütungen für Urheberrechts- und Leistungsschutzberechtigte.

Kosten von Eigenproduktionen sind nur zum Teil im Programmaufwand enthalten. Sie werden auch aus dem Personalaufwand und dem Sachaufwand finanziert.

Der Anteil des Programmaufwands (ohne ARTE) am Gesamtaufwand für die Periode 2025 bis 2028 beträgt nach den Anmeldungen der Anstalten 43,2 %.

[Tz. 41] Maßgeblich für die Feststellung des Finanzbedarfs im Programmaufwand ist die rundfunkspezifische Teuerungsrate. Diese setzt sich zusammen aus dem rundfunkspezifischen Teuerungsanteil und dem BIP-Deflator. Der rundfunkspezifische Teuerungsanteil wird von der Kommission gemeinsam mit den Anstalten ermittelt. Der BIP-Deflator wird aus dem aktuellen Finanzplan des Bundes übernommen. Soweit die nachträglich ermittelten tatsächlichen Raten signifikant von der Prognose abweichen, wird die Fortschreibungsrate korrigiert.

Die Kommission prüft bei jeder Anmeldung, ob die bisherige Fortschreibungsbasis sowie die Fortschreibung repräsentativ sind. Die Prüfung des Basisjahres 2021 schließt aus, dass Sonder- oder Einmaleffekte fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck wird u.a. eine Trendbetrachtung für die ungeraden Jahre vorgenommen (vgl. 18. Bericht, Tz. 96). Die Kommission hat bereits im 23. Bericht darauf hingewiesen, dass für 2021 mögliche Sondereffekte infolge der Corona-Pandemie zu prüfen und ggf. zu korrigieren sind (vgl. 23. Bericht, Tz. 118). Dementsprechend werden durch Corona entstandene Mehraufwendungen abgezogen, Minder aufwendungen addiert und Aufwandsverschiebungen rückgängig gemacht. Auf diese Weise ergibt sich ein bereinigtes Basisjahr.

Das bereinigte Basisjahr wird mit der rundfunkspezifischen Teuerungsrate fortgeschrieben. Liegt die Fortschreibung des bereinigten Basisjahres oberhalb der Anmeldung, wird die Anmeldung anerkannt. Liegt die Fortschreibung darunter, wird der angemeldete Bedarf um die Differenz zur Fortschreibung gekürzt.

[Tz. 42] Die rundfunkspezifischen Teuerungsdaten aus dem 23. Bericht für 2021 bis 2024 fallen gegenüber der allgemeinen Preissteigerung gering aus (s. Tab. 22). Für 2025 bis 2028 betragen die rundfunkspezifischen Teuerungsdaten bei ARD und ZDF jeweils 2,16 %, beim Deutschlandradio 2,45 % und bei ARTE 1,99 %.

Soweit Ist-Werte vorliegen, werden diese angesetzt. Der Prognoseanteil des BIP-Deflators liegt derzeit bei 2,75 %. Aus diesem Grund setzt die Kommission für die Fortschreibung der laufenden Periode 2021 bis 2024 nicht die älteren rundfunkspezifischen Teuerungsraten aus dem 23. Bericht an, sondern legt die aktuellen Daten sowohl für 2021 bis 2024 als auch für 2025 bis 2028 zugrunde.

[Tab. 22] Rundfunkspezifische Teuerungsraten für den Programmaufwand (in %)

	ARD	ZDF	DRadio	ARTE
23. Bericht, 2021-2024	1,42	1,42	1,70	1,16
24. Bericht, 2021-2024	2,16	2,16	2,45	1,99
24. Bericht, 2025-2028	2,16	2,16	2,45	1,99

[Tz. 43] Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (s. Tab. 23). Für 2025 bis 2028 melden sie insgesamt einen Programmaufwand von 18.398,7 Mio. € an. Gegenüber 2021 bis 2024 ist das ein Zuwachs von 1.353,0 Mio. €. Das entspricht einem Anstieg von 7,9 %, bzw. 1,9 % jährlich.

[Tab. 23] Programmaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	10.867,8	5.914,9	263,0	17.045,7
2025-2028	11.715,5	6.392,4	290,8	18.398,7
ø 2025-2028 p. a.	2.928,9	1.598,1	72,7	4.599,7
Veränd.	847,7	477,5	27,8	1.353,0
Veränd. in %	7,8	8,1	10,6	7,9
Veränd. in % p. a.	1,9	2,0	2,5	1,9

[Tz. 44] Die von der Kommission in vergangenen Berichten anerkannten Umschichtungen werden von den Anstalten weiter umgesetzt (vgl. 22. Bericht, Tzn. 84, 87 bis 89 sowie 23. Bericht, Tz. 119). Für den 24. Bericht sind keine neuen Umschichtungen angemeldet.

[Tz. 45] Der von der Kommission anerkannte Programmaufwand von 18.142,0 Mio. € für die Jahre 2025 bis 2028 liegt um 256,6 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht. Von dieser Kürzung entfallen 74,7 Mio. € auf die ARD und 181,9 Mio. € auf das ZDF (s. Tab. 24). Davon sind 152,6 Mio. € Umschichtungen in andere Aufwandsarten.

[Tab. 24] Programmaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen und Feststellungen zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anmeldungen 2025-2028	11.715,5	6.392,4	290,8	18.398,7
Feststellungen 2025-2028	11.640,8	6.210,5	290,8	18.142,0
Veränd.	-74,7	-181,9	0,0	-256,6

1.1 ARD

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 11.640,8 Mio. € fest. Das sind 74,7 Mio. € weniger als von der ARD angemeldet. Der durchschnittliche Jahresaufwand liegt bei 2.910,2 Mio. €.

[Tz. 46] Die ARD hat in der Periode 2021 bis 2024 den anerkannten Programmaufwand mit 32,2 Mio. € leicht überschritten (s. Tab. 25). Allerdings sind in diesem Zusammenhang Aufwandsverschiebungen, z.B. von Sportgroßereignissen, Minderaufwand durch nicht erfolgte Produktionen oder Mehraufwand infolge von Hygienemaßnahmen zu berücksichtigen (vgl. 23. Bericht, Tab. 23). Unter Bereinigung dieser Effekte würde sich eine leichte Unterschreitung des im 23. Bericht festgestellten Programmaufwands ergeben. Die ARD schöpft damit den finanziellen Rahmen weitgehend aus.

[Tab. 25] Programmaufwand der ARD (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	2.664,3	2.613,6	30,7
2022	2.731,1	2.676,5	54,6
2023	2.689,9	2.740,3	-50,4
2024	2.802,5	2.805,2	-2,7
Summe 2021-2024	10.867,8	10.835,6	32,2

[Tz. 47] Die ARD meldet für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 11.715,5 Mio. € an. Das sind im Jahresdurchschnitt 2.928,9 Mio. €, was einer jährlichen Steigerung von 1,9 % entspricht.

Die ARD meldet weiteren zusätzlichen Aufwand für Urheber und Produzenten von 20,0 Mio. € an. Die Kommission hatte jedoch im 20. Bericht darauf hingewiesen, dass der im 20. Bericht anerkannte zusätzliche Aufwand als Ausnahmefall zu qualifizieren ist (vgl. 20. Bericht, Tz. 60). Im 22. Bericht machte die Kommission deutlich, dass dieser Aufwand in den Bestand des Programmaufwands übergegangen und damit im Basiswert enthalten ist (vgl. 22. Bericht, Tz. 77). Der erneut angemeldete zusätzliche Aufwand wird daher nicht anerkannt.

In der Anmeldung macht die ARD Mehraufwand für Nachhaltigkeit (Green Production) von 34,0 Mio. € geltend. Da Nachhaltigkeit bereits seit mehreren Jahren zumindest bei einzelnen Produktionen der ARD berücksichtigt wird, geht die Kommission davon aus, dass es sich um einen längerfristigen Transformationsprozess handelt, der sukzessive aus dem Bestand finanziert wird. Zudem bietet die Umstellung auf nachhaltige Produktionen perspektivisch Einsparpotenzial, das mit dem Mehraufwand verrechnet werden kann. Für diese erzielte Einsparung wurde von der ARD bisher keine belastbare Berechnung vorgelegt. Allgemeine Preissteigerungen für Rundfunkproduktionen sind zudem in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung nachhaltiger Produktionsformen mittelfristig über Anpassungen im Warenkorb Berücksichtigung findet. Die Kommission erkennt daher den Mehraufwand für Nachhaltigkeit nicht an.

Die ARD ist von der Streichung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) und der Einführung des § 2b UStG betroffen. Demnach unterliegen bestimmte bisher umsatzsteuerfreie Leistungen der öffentlichen Hand künftig der Umsatzbesteuerung. Die ARD meldet infolgedessen 19,0 Mio. € Mehraufwand an. Die Kommission geht zunächst davon aus, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten im Programmbereich im hoheitlichen Bereich einzustufen sind und die Anstalten eigene Gestaltungsmöglichkeiten für den Programmaustausch haben. Die Kommission erkennt diesen Mehraufwand daher nicht an, bis die ARD die aus der Änderung des UStG erwachsenen Kosten nachweist.

[Tz. 48] Im für die Fortschreibung relevanten Basisjahr 2021 meldet die ARD einen Aufwand von 2.644,3 Mio. € an. Vom Basisjahr sind coronabedingte Aufwandsverschiebungen von 127,0 Mio. € und Mehraufwendungen von 30,8 Mio. € abzuziehen und Minderaufwendungen sowie Ersatzprogramm von 77,1 Mio. € hinzuzurechnen. Die Kommission nimmt daher in Summe eine Basisabsenkung von 80,7 Mio. € in 2021 vor. Daraus ergibt sich für die Fortschreibung ein Basiswert von 2.563,6 Mio. €. Die Basisrepräsentativität ist damit gewahrt.

[Tz. 49] Die ARD weist in ihrer Anmeldung darauf hin, dass sich die gestiegene Inflation auf den Programmaufwand auswirkt. Die sprunghaften Preissteigerungen der Jahre 2021 bis 2023 sind nicht vollständig in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate abgebildet, da diese Ist-Daten bis 2022 enthält. Die Kommission setzt für die Fortschreibung des Programmaufwands für 2022 den Ist-Wert von 3,08 % an und sie verwendet ab 2023 durchgängig die für 2025 bis 2028 gemeldete rundfunkspezifische Teuerungsrate von 2,16 % (s. oben Tz. 42). Diese aktualisierte Teuerungsrate schreibt den um Corona-Effekte bereinigten anerkannten Bedarf für die Periode 2021 bis 2024 fort und bleibt für die laufende Periode unterhalb der Feststellung des 23. Berichts. Unter Berücksichtigung des oben hergeleiteten Basiswerts von 2.563,6 Mio. € stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 11.640,8 Mio. € fest. Dieser liegt um 74,7 Mio. € unter der Anmeldung (s. Tab. 26).

[Tab. 26] Programmaufwand der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	2.644,3		2.563,6		-80,7
2022	2.731,1	3,3	2.642,6	3,08	-88,4
2023	2.689,9	-1,5	2.699,7	2,16	9,8
2024	2.802,5	4,2	2.758,0	2,16	-44,5
Summe 2021-2024	10.867,8		10.664,0		-203,8
2025	2.803,7	0,0	2.817,6	2,16	13,8
2026	2.978,8	6,2	2.878,4	2,16	-100,4
2027	2.878,3	-3,4	2.940,6	2,16	62,3
2028	3.054,6	6,1	3.004,1	2,16	-50,5
Summe 2025-2028	11.715,5		11.640,8		-74,7
ø 2025-2028 p. a.	2.928,9		2.910,2		
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	847,7	7,8	976,8	9,2	
ø p. a.		1,9		2,2	

¹ Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie (Aufwandsverschiebungen, Mehraufwand und Minderaufwand) wird das Basisjahr 2021 um 80,7 Mio. € korrigiert.

[Tz. 50] Nachrichtlich ist der angemeldete Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten ausgewiesen (s. Tab. 27 und Tab. 28).

[Tab. 27] Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten

Anmeldung 24. Bericht

Jahr	BR		HR		MDR		NDR		RB	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
2021	442,3		171,0		316,6		407,8		55,9	
2022	458,5	3,7	177,1	3,5	322,7	1,9	418,2	2,6	57,2	2,4
2023	458,6	0,0	172,7	-2,5	298,2	-7,6	427,4	2,2	58,7	2,6
2024	486,0	6,0	182,8	5,9	314,7	5,5	445,3	4,2	59,2	0,8
Summe 2021-2024	1.845,5		703,5		1.252,2		1.698,7		230,9	
2025	492,5	1,3	183,0	0,1	317,4	0,8	445,3	0,0	59,7	0,9
2026	533,1	8,2	195,0	6,6	335,9	5,8	474,4	6,5	61,5	3,1
2027	517,6	-2,9	187,2	-4,0	325,9	-3,0	456,0	-3,9	63,4	3,1
2028	552,9	6,8	202,1	8,0	347,6	6,6	484,1	6,2	63,6	0,3
Summe 2025-2028	2.096,2		767,2		1.326,7		1.859,8		248,3	
Ø 2025-2028 p.a.	524,1		191,8		331,7		464,9		62,1	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	250,7	13,6	63,7	9,1	74,5	6,0	161,1	9,5	17,4	7,5
Ø p.a.		3,2		2,2		1,5		2,3		1,8

[Tab. 28] Programmaufwand der Landesrundfunkanstalten

Anmeldung 24. Bericht

Jahr	RBB		SR		SWR		WDR		ARD	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
2021	208,8		38,7		473,1		530,2		2.644,3	
2022	211,3	1,2	42,7	10,4	503,3	6,4	540,1	1,9	2.731,1	3,3
2023	189,5	-10,3	46,6	9,0	500,5	-0,6	537,7	-0,4	2.689,9	-1,5
2024	190,9	0,7	47,2	1,3	516,2	3,1	560,3	4,2	2.802,5	4,2
Summe 2021-2024	800,4		175,3		1.993,0		2.168,2		10.867,8	
2025	204,4	7,1	44,8	-5,0	491,9	-4,7	564,8	0,8	2.803,7	0,0
2026	215,1	5,2	45,0	0,3	520,9	5,9	597,8	5,8	2.978,8	6,2
2027	207,0	-3,8	45,4	1,0	499,1	-4,2	576,7	-3,5	2.878,3	-3,4
2028	220,6	6,6	45,8	0,9	533,9	7,0	604,0	4,7	3.054,6	6,1
Summe 2025-2028	847,1		181,1		2.045,7		2.343,3		11.715,5	
Ø 2025-2028 p.a.	211,8		45,3		511,4		585,8		2.928,9	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	46,7	5,8	5,8	3,3	52,7	2,6	175,0	8,1	847,7	7,8
Ø p.a.		1,4		0,8		0,7		2,0		1,9

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 6.210,5 Mio. € fest. Das sind 181,9 Mio. € weniger als vom ZDF angemeldet. Das ZDF nimmt Umschichtungen in andere Aufwandsarten in Höhe von 152,6 Mio. € vor. Der durchschnittliche Jahresaufwand beträgt 1.552,6 Mio. €.

[Tz. 51] Die Kommission hat zum 24. Bericht die Berechnungsgrundlagen für den Programmaufwand des ZDF überarbeitet. Der Programmaufwand enthält mit diesem Bericht erstmals auch die Aufwendungen für die Programmmulieferungen an ARTE sowie für Kooperationen (204,6 Mio. €, s. Tz. 708), weil die Kommission gemeinsam mit dem ZDF das Verfahren entsprechend angepasst hat. Das ZDF meldet in dieser neuen Systematik für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 5.914,9 Mio. € an (s. Tab. 30). In der alten, mit dem 23. Bericht vergleichbaren Systematik, meldet das ZDF 5.710,4 Mio. € an (s. Tab. 29). Der Programmaufwand übersteigt damit die von der Kommission im 23. Bericht festgestellten Werte.

[Tab. 29] Programmaufwand des ZDF (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht ¹ angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	1.413,3	1.347,4	65,9
2022	1.458,8	1.375,3	83,5
2023	1.376,6	1.403,6	-27,0
2024	1.461,7	1.432,6	29,1
Summe 2021-2024	5.710,4	5.558,9	151,5

¹ Die Darstellung entspricht der Struktur des Programmaufwands bis zum 23. Bericht. Aus dem Programmaufwand wurden die Programmaufwendungen für ARTE sowie für Kooperationen aus Gründen der Vergleichbarkeit abgezogen.

[Tz. 52] Das ZDF meldet für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 6.392,4 Mio. € an. Das sind im Jahresdurchschnitt 1.598,1 Mio. €, was einer jährlichen Steigerung von 2,0 % entspricht (s. Tab. 30).

Das ZDF meldet weiteren zusätzlichen Aufwand für Urheber und Produzenten von 88,0 Mio. € an. Der Betrag enthält 57,1 Mio. € infolge einer seitens des ZDF zu gering prognostizierten Anmeldung der Leistungsvergütungen für Urheber und Produzenten im 20. Bericht. Hinzu kommen 30,9 Mio. € neuer zusätzlicher Aufwand. Die Kommission hatte im 20. Bericht darauf hingewiesen, dass der im 20. Bericht anerkannte zusätzliche Aufwand als Ausnahmefall zu qualifizieren ist (vgl. 20. Bericht, Tz. 60). Im 22. Bericht machte die Kommission deutlich, dass dieser Aufwand in den Bestand des Programmaufwands übergegangen und damit im Basiswert enthalten ist (vgl. 22. Bericht, Tz. 77). Der erneut angemeldete zusätzliche Aufwand von 30,9 Mio. € wird daher nicht anerkannt. Die 57,1 Mio. € aus der zu gering prognostizierten Anmeldung im 20. Bericht hat die Kommission überprüft. Unter Berücksichtigung der vom ZDF gemeldeten Ist-Daten für 2021 bis 2024 erkennt die Kommission 45,6 Mio. € davon an. Das sind für 2025 bis 2028 jährlich 11,4 Mio. € (s. Tab. 31).

In der Anmeldung macht das ZDF Mehraufwand für Nachhaltigkeit (Green Production) von 37,0 Mio. € geltend. Da Nachhaltigkeit bereits seit mehreren Jahren zumindest bei einzelnen Produktionen des ZDF berücksichtigt wird, geht die Kommission davon aus, dass es sich um einen längerfristigen Transformationsprozess handelt, der sukzessive aus dem Bestand finanziert wird. Zudem bietet die Umstellung auf nachhaltige Produktionen perspektivisch Einsparpotenzial, das mit dem Mehraufwand verrechnet werden kann. Für diese erzielte Einsparung wurde bisher keine belastbare Berechnung vorgelegt. Allgemeine Preissteigerungen für Rundfunkproduktionen sind zudem in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung nachhaltiger Produktionsformen mittelfristig über Anpassungen im Warenkorb Berücksichtigung findet. Die Kommission erkennt daher den Mehraufwand für Nachhaltigkeit nicht an.

[Tz. 53] Im für die Fortschreibung relevanten Basisjahr 2021 meldet das ZDF einen Aufwand von 1.459,0 Mio. € an. Vom Basisjahr sind coronabedingte Aufwandsverschiebungen von 123,4 Mio. € und Mehraufwendungen von 19,5 Mio. € abzuziehen und Minderaufwendungen von 63,9 Mio. € hinzuzurechnen. Die Kommission nimmt daher in Summe eine Basisabsenkung von 79,0 Mio. € in 2021 vor. Daraus ergibt sich für die Fortschreibung ein Basiswert von 1.380,0 Mio. € (s. Tab. 31). Die Basisrepräsentativität ist damit gewahrt.

[Tz. 54] Das ZDF hat für 2025 bis 2028 152,6 Mio. € Umschichtungen aus dem Programmaufwand in andere Aufwandsarten angemeldet. Sie sind eine Fortführung der bereits anerkannten Umschichtungen aus vergangenen Berichten (vgl. 22. Bericht, Tz. 84 sowie 23. Bericht, Tz. 125). Von den seit 2021 vorgenommenen Umschichtungen wurden 12,9 Mio. € bereits im Basisjahr 2021 realisiert. Dieser Wert ist in den Folgejahren für die Fortschreibung entsprechend zu verrechnen (s. Tab. 31).

[Tz. 55] Das ZDF weist in der Anmeldung darauf hin, dass sich die gestiegene Inflation auf den Programmaufwand auswirkt. Die sprunghaften Preissteigerungen der Jahre 2021 bis 2023 sind nicht vollständig in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate abgebildet, da diese Ist-Daten bis 2022 enthält. Die Kommission setzt für die Fortschreibung des Programmaufwands für 2022 den Ist-Wert von 3,08 % an und geht ab 2023 durchgängig von der für 2025 bis 2028 gemeldeten rundfunkspezifischen Teuerungsrate von 2,16 % aus (s. Tz. 42). Diese aktualisierte Teuerungsrate schreibt den um Corona-Effekte bereinigten anerkannten Bedarf für die Periode 2021 bis 2024 fort und bleibt für die laufende Periode unter der Feststellung des 23. Berichts. Unter Berücksichtigung des oben hergeleiteten Basiswerts von 1.380,0 Mio. € und der Nachholeffekte im zusätzlichen Aufwand aus dem 20. Bericht stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 6.210,5 Mio. € fest. Dieser liegt um 181,9 Mio. € unter der Anmeldung (s. Tab. 30 und Tab. 31).

[Tab. 30] Programmaufwand des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	1.459,0		1.380,0		-79,0
2022	1.511,6	3,6	1.417,9	2,75	-93,7
2023	1.428,7	-5,5	1.443,9	1,83	15,2
2024	1.515,6	6,1	1.465,6	1,50	-50,0
Summe 2021-2024	5.914,9		5.707,4		-207,6
2025	1.508,8	-0,4	1.504,3	2,64	-4,6
2026	1.661,9	10,1	1.536,1	2,11	-125,8
2027	1.549,8	-6,7	1.568,5	2,11	18,7
2028	1.671,9	7,9	1.601,6	2,11	-70,3
Summe 2025-2028	6.392,4		6.210,5		-181,9
Ø 2025-2028 p. a.	1.598,1		1.552,6		-45,5
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	477,5	8,1	503,1	8,8	
Ø p. a.		2,0		2,1	

[Tab. 31] Programmaufwand des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Herleitung der Feststellung

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Fortschreibung KEF 24. Bericht		Umschich- tung Honorare	Ergänzung zusätzl. Aufwand	Feststellung KEF 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	
2021	1.459,0		1.380,0 ¹		0,0		1.380,0	-79,0
2022	1.511,6	3,6	1.422,5	3,08	-4,6		1.417,9	-93,7
2023	1.428,7	-5,5	1.453,2	2,16	-9,3		1.443,9	15,2
2024	1.515,6	6,1	1.484,6	2,16	-19,0		1.465,6	-50,0
Summe 2021-2024	5.914,9		5.740,3				5.707,4	-207,6
2025	1.508,8	-0,4	1.516,7	2,16	-23,8	11,4	1.504,3	-4,6
2026	1.661,9	10,1	1.549,4	2,16	-24,8	11,4	1.536,1	-125,8
2027	1.549,8	-6,7	1.582,9	2,16	-25,8	11,4	1.568,5	18,7
2028	1.671,9	7,9	1.617,1	2,16	-26,9	11,4	1.601,6	-70,3
Summe 2025-2028	6.392,4		6.266,1		-152,6²		6.210,5	-181,9
Ø 2025-2028 p. a.	1.598,1		1.566,5				1.552,6	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	477,5	8,1	525,8	9,2			503,1	8,8
Ø p. a.		2,0		2,2				2,1

¹ Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie (Aufwandsverschiebungen, Mehraufwand und Minderaufwand) wird das Basisjahr 2021 um 79,0 Mio. € korrigiert.

² Da die Anmeldung des ZDF bereits Umschichtungen im Basisjahr enthält, werden die im Programmaufwand enthaltenen Umschichtungen nach 2021 um den Basiswert an Umschichtungen bereinigt (12,9 Mio. €). Die in den Folgejahren ab 2022 um diesen Wert korrigierten Umschichtungen werden pro Jahr von der Fortschreibung in Abzug gebracht.

1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 290,8 Mio. € fest. Das sind jährlich durchschnittlich 72,7 Mio. €. Die Kommission erkennt damit die Anmeldung des Deutschlandradios an.

[Tz. 56] Deutschlandradio meldet für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 263,0 Mio. € an. Deutschlandradio weist damit in der Summe einen Programmaufwand aus, der die Feststellung der Kommission um 3,7 Mio. € geringfügig überschreitet (s. Tab. 32).

[Tab. 32] Programmaufwand des Deutschlandradios (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	66,2	62,5	3,7
2022	65,7	64,0	1,7
2023	64,7	65,6	-0,9
2024	66,4	67,2	-0,8
Summe 2021-2024	263,0	259,3	3,7

[Tz. 57] Das Deutschlandradio meldet für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 290,8 Mio. € an. Das sind im Jahresdurchschnitt 72,7 Mio. €, was einer jährlichen Steigerung von 2,5 % entspricht.

[Tz. 58] Im für die Fortschreibung relevanten Basisjahr 2021 meldet das Deutschlandradio einen Programmaufwand von 66,2 Mio. € an. Die Prüfung der Basisrepräsentativität hat ergeben, dass mögliche Corona-Effekte für das Deutschlandradio nicht ins Gewicht fallen, zumal sich der Aufwand zur Bewältigung der Corona-Pandemie gegenüber dem 23. Bericht sogar reduziert hat. Der Aufwand zur Bewältigung der Corona-Pandemie wird daher, wie bereits im 23. Bericht festgestellt, nicht berücksichtigt (vgl. 23. Bericht, Tz. 127). Da Deutschlandradio in 2021 eine einmalige Rückstellungszuführung von 3,6 Mio. € vorgenommen hatte, ist das Basisjahr um diesen Wert zu reduzieren. Die Rückstellungszuführung steht im Zusammenhang mit Verhandlungen über Rechtekosten. Aus der Bereinigung des Jahres 2021 um die Rückstellungszuführung ergibt sich für die Fortschreibung ein Basiswert von 62,6 Mio. € (s. Tab. 33).

[Tz. 59] Deutschlandradio befindet sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Verhandlungen über verschiedene zusätzliche Verwertungs- und Rechtekosten. Die dafür geplanten Aufwendungen sind für 2025 in der Fortschreibung und in der Basis veranschlagt. Allerdings sperrt die Kommission diese Mittel vorbehaltlich eines Nachweises über die genauen Vertragsabschlüsse.

[Tz. 60] Das Deutschlandradio weist eine eigene rundfunkspezifische Teuerungsrate aus (s. Tab. 22). Die sprunghaften Preissteigerungen der Jahre 2021 bis 2023 sind nicht vollständig in der Teuerungsrate abgebildet, da diese Ist-Daten bis 2022 enthält. Die Kommission geht durchgängig für die Fortschreibung des Programmaufwands ab 2021 von der für 2025 bis 2028 gemeldeten rundfunkspezifischen Teuerungsrate von 2,45 % aus (s. Tz. 42).

[Tz. 61] Die Kommission setzt für die Fortschreibung des Programmaufwands den korrigierten Basiswert in 2021 mit 62,6 Mio. € an. Sie wendet die rundfunkspezifische Teuerungsrate aus Textziffer 42 an und berücksichtigt die Effekte der Aufwendungen für die steigenden Rechtekosten (s. Tz. 59). Im Ergebnis folgt daraus ein Programmaufwand von 291,1 Mio. €. Dieser liegt etwas über dem von Deutschlandradio angemeldeten Programmaufwand von 290,8 Mio. €. Die Kommission stellt daher für 2025 bis 2028 den Programmaufwand in Höhe der Anmeldung von 290,8 Mio. € fest (s. Tab. 33).

[Tab. 33] Programmaufwand des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Fortschreibung KEF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	66,2		62,6		66,2		0,0
2022	65,7	-0,8	64,1	2,45	65,7	-0,8	0,0
2023	64,7	-1,5	65,7	2,45	64,7	-1,5	0,0
2024	66,4	2,6	67,3	2,45	66,4	2,6	0,0
Summe 2021-2024	263,0		259,8		263,0		0,0
2025	70,3	5,9	70,2	2,45	70,3	5,9	0,0
2026	71,9	2,3	71,9	2,45	71,9	2,3	0,0
2027	73,5	2,2	73,6	2,45	73,5	2,2	0,0
2028	75,1	2,2	75,4	2,45	75,1	2,2	0,0
Summe 2025-2028	290,8		291,1		290,8		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	72,7		72,8		72,7		
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	27,8	10,6	31,4	12,1	27,8	10,6	
Ø p. a.		2,5		2,9		2,5	

¹ Aufgrund einer einmaligen Rückstellungszuführung wird das Basisjahr 2021 um 3,6 Mio. € korrigiert.

1.4 Bestandsveränderung Programmvermögen ARD und ZDF

Die ARD-Anstalten haben ihr Programmvermögen 2021 bis 2024 um 20,6 Mio. € verringert und planen dieses für 2025 bis 2028 um 17,6 Mio. € abzubauen.

Das ZDF hat sein Programmvermögen 2021 bis 2024 um 7,3 Mio. € reduziert und plant dieses für 2025 bis 2028 um 7,1 Mio. € zu verringern.

[Tz. 62] Für die Fortschreibung des Programmaufwands wird der Sendeaufwand im Basisjahr – für den 24. Bericht das Jahr 2021 – zugrunde gelegt. In den Sendeaufwand fließen die ermittelten Programmbeschaffungskosten sowie die Bestandsveränderungen des Programmvermögens ein. Ein Bestandsaufbau – insbesondere nicht ausgestrahlte Produktionen, Anzahlungen auf Senderechte sowie für Wiederholungsrechte – verringert den Sendeaufwand, während ein Bestandsabbau – insbesondere ausgestrahlte Produktionen – diesen erhöht.

[Tz. 63] Bestandserhöhungen beim Programmvermögen bedeuten einen Mehrbedarf an liquiden Mitteln. Der Bestandsabbau hingegen löst rein liquiditätsorientiert keinen finanziellen Mehrbedarf aus.

[Tz. 64] Das Programmvermögen schwankt in der Regel im Zweijahresrhythmus. Die Schwankung ist auf die geleisteten und bilanzierten Anzahlungen für die Sportrechte zurückzuführen. In den ungeraden Jahren, die regelmäßig keine Sportgroßereignisse haben, nehmen die Bestände zu. In den geraden Jahren nimmt das Programmvermögen ab, weil die Anzahlungen auf Sportrechte mit der Ausstrahlung aufwandswirksam abgebucht werden.

Eine Besonderheit ergab sich aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der für 2020 geplanten Sportgroßveranstaltungen um ein Jahr. Die in der aktuellen Betrachtung zu berücksichtigenden Anzahlungen wurden deshalb teilweise verzögert erst in 2021 aufwandswirksam ausgebucht. Infolgedessen zeigte sich von 2021 zu 2022 nicht der typische größere Abbau beim Programmvermögen in 2022.

[Tz. 65] Das in den Bilanzen zum 31. Dezember 2021 ausgewiesene Programmvermögen bei den ARD-Anstalten betrug 832,5 Mio. €. Dieses war im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Die 2020 vorgesehenen Sportgroßveranstaltungen wurden wegen der Corona-Pandemie nach 2021 verschoben (s. Tz. 64).

[Tz. 66] Das ZDF wies zum 31. Dezember 2021 ein Programmvermögen von 703,5 Mio. € aus. Während das ZDF sein unfertiges Programmvermögen um 74,4 Mio. € abbaute, nahm das Programmvermögen bei den sendefähigen Produktionen um 48,1 Mio. € zu. Der Bestand an Wiederholungsrechten stieg um 0,8 Mio. €. In Summe ergaben die Zu- und Abgänge ein um 25,5 Mio. € abgebautes Programmvermögen zum 31. Dezember 2021.

[Tab. 34] Bestandsveränderungen Programmvermögen von ARD und ZDF (in Mio. €)

Jahr	22. Bericht		23. Bericht		24. Bericht	
	ARD	ZDF	ARD	ZDF	ARD	ZDF
2021	27,6	12,4	-25,4	-105,3	2,7	-25,5
2022	-37,0	-5,5	-52,7	3,9	-4,4	-28,0
2023	23,9	25,0	0,0	13,1	15,3	30,3
2024	-21,0	-23,4	-24,1	-11,5	-34,1	16,0
Summe 2021-2024	-6,5	8,5	-102,2	-99,8	-20,6	-7,3
2025					18,6	37,0
2026					-30,2	-40,4
2027					20,6	25,3
2028					-26,6	-29,0
Summe 2025-2028					-17,6	-7,1

[Tz. 67] Im 22. Bericht plante die ARD mit einem Abbau des Programmvermögens von 6,5 Mio. €. Im Zwischenbericht – 23. Bericht – passte die ARD ihre Planungen an und rechnete mit einem Abbau des Programmvermögens von 102,2 Mio. €. Für 2021 bis 2024 meldet die ARD im 24. Bericht dann ein um 20,6 Mio. € geringeres Programmvermögen (s. Tab. 34).

[Tz. 68] Laut Stellungnahme der ARD resultiere die Gesamtabweichung überwiegend aus den Abweichungen 2021 und 2022. Diese seien dadurch zustande gekommen, dass nicht alle Bestandsveränderungen im Programmvermögen von den Landesrundfunkanstalten vorher genau geplant werden könnten. Beispielsweise sei beim BR der Aufbau 2021 im Wesentlichen auf coronabedingte Verzögerungen bei der Fertigstellung von Produktionen und ARD-Verpflichtungen zurückzuführen.

[Tz. 69] Im 22. Bericht plante das ZDF mit einem um 8,5 Mio. € höheren Programmvermögen. Im 23. Bericht passte das ZDF seine Planungen an und rechnete mit einem Abbau des Programmvermögens von 99,8 Mio. €. Das ZDF meldet im 24. Bericht für den gleichen Zeitraum einen Abbau des Programmvermögens von 7,3 Mio. € (s. Tab. 34).

[Tz. 70] Laut Stellungnahme des ZDF seien die Abweichungen grundsätzlich bei den Bestandsveränderungen 2021 bis 2024 im Kontext der Corona-Pandemie einzuordnen. Im 23. Bericht hätte sich ohne die pandemiebedingten Verschiebungen für 2021 bis 2024 ein planerischer Zuführungssaldo von insgesamt 8,2 Mio. € ergeben. Dieser entspräche nahezu der Anmeldung von 8,5 Mio. € zum 22. Bericht.

Maßgeblich für die Veränderung der im 23. Bericht vorgesehenen Verminderung des Programmvermögens 2021 waren im Wesentlichen Verschiebungen aus 2021 in Folgejahre bedingt durch die anhaltende pandemische Entwicklung.

Die im Vergleich zum 23. Bericht abweichende Anmeldung der Bestandsveränderungen 2021 bis 2024 im 24. Bericht resultiere im Wesentlichen aus zwei Effekten:

- Sportgroßereignisse aus 2020 wurden 2021 nachgeholt, sodass sich die Bestandsveränderungen nahezu ausglich und
- Produktionsverzögerungen sowie Drehunterbrechungen bei fiktionalem Programm führten zu Verschiebungen von Regelprogramm aus 2021 u. a. nach 2022.

Nach Ausführungen des ZDF stehe das Jahr 2024 programmlich ganz im Zeichen des Strategieprozesses 2025 „Ein ZDF für alle“. Ein Ziel dieses Reformprozesses sei die Stärkung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie des Zusammenhalts in der Gesellschaft. Die Etablierung neuer Programmprojekte gehe mit Anschubfinanzierungen sowie programmlichen Vorläufen – insbesondere von fiktionalen Programmen – einher und führe 2024 zu einem vorübergehenden Aufbau des Programmvermögens. Im 23. Bericht sei der erst 2022 gestartete Prozess noch nicht berücksichtigt worden.

2. Aufwand für die Programmverbreitung

Die Kommission stellt für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von insgesamt 1.294,8 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 819,7 Mio. €, auf das ZDF 331,3 Mio. € und auf das Deutschlandradio 143,8 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 204,9 Mio. €, beim ZDF 82,8 Mio. € und beim Deutschlandradio 36,0 Mio. €.

Die festgestellten Beträge liegen um 36,3 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 1.331,1 Mio. €. Von der Kürzung entfallen 20,1 Mio. € auf die ARD und 16,2 Mio. € auf das Deutschlandradio. Die Anmeldung des ZDF wurde in voller Höhe anerkannt. Die Kosten der Programmverbreitung von ARTE sind separat im Kapitel A.3.7.5 aufgeführt.

Im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 von 1.134,4 Mio. € (ohne ARTE) steigt der festgestellte Bedarf um 160,4 Mio. € bzw. 14,1 %. Das entspricht einer jährlichen Kostensteigerung von 3,4 %.

[Tz. 71] Die Definition der Programmverbreitung umfasst die Ausstrahlung über terrestrische Sender, über Satelliten, die Einspeisung in die Kabelnetze sowie die IP-basierte Verbreitung von Angeboten. Hinzuge-rechnet werden auch die Leitungskosten für den internen Programmaustausch, bei der ARD die Zuführung zum (Hörfunk-/Fernseh-)Sternpunkt sowie die Verteilung zu den Senderstandorten. Ebenfalls einbezogen sind die Hoheitskosten. Insofern werden im Aufwand für die Programmverbreitung sämtliche Aufwendungen subsumiert, die entstehen, um den Nutzern die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zugänglich zu machen. Diese Angebote schließen die Partner- und Spartenprogramme und die GSEA ein, deren Verbreitungskosten hier ebenfalls erfasst werden. Finanzbedarfswirksam werden an dieser Stelle die durch Fremdbetriebe verursachten externen Aufwendungen der Programmverbreitung des Bestandsbedarfs erfasst. Die externen Aufwendungen der Programmverbreitung sind größtenteils vertraglich für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum festgelegt. Nur nachrichtlich werden der Aufwand der Programmverbreitung im Zusammenhang mit Entwicklungsprojekten (diese werden finanzbedarfswirksam beim Entwicklungsbedarf ausgewiesen) und bei der ARD die Kosten der eigenen Senderbetriebe aufgeführt.

[Tz. 72] Die folgenden beiden Tabellen zeigen zusammengefasst die Anmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio ohne (Tab. 35) und mit (Tab. 36) nachrichtlich benannten Positionen.

[Tab. 35] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)

Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	708,0	294,6	128,9	1.131,5
2025-2028	839,8	331,3	160,0	1.331,1
Ø 2025-2028 p. a.	210,0	82,8	40,0	332,8
Veränd.	131,8	36,7	31,1	199,6
Veränd. in %	18,6	12,5	24,1	17,6
Veränd. in % p. a.	4,4	3,0	5,6	4,1

[Tab. 36] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)

Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht einschließlich nachrichtlich benannter Positionen bei der ARD

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	1.129,7	294,6	128,9	1.553,2
2025-2028	1.476,8	331,3	160,0	1.968,0
Ø 2025-2028 p. a.	369,2	82,8	40,0	492,0
Veränd.	347,0	36,7	31,1	414,8
Veränd. in %	30,7	12,4	24,1	26,7
Veränd. in % p. a.	6,9	3,0	5,6	6,1

Die nachrichtlich benannten Positionen beinhalten bei der ARD Beträge, welche im Personal- oder Sachaufwand der Eigenbetriebe sowie im Entwicklungsbedarf finanzbedarfswirksam werden.

[Tz. 73] Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission im 24. Bericht für ARD, ZDF und Deutschlandradio einen Finanzbedarf von 1.294,8 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Kürzung um 36,3 Mio. €. Im Kapitel A.3.7.5 stellt die Kommission für ARTE einen Finanzbedarf von 17,7 Mio. € fest und entspricht damit der Anmeldung zum 24. Bericht.

Tabelle 37 stellt die Anmeldungen und die Feststellungen zum 24. Bericht gegenüber:

[Tab. 37] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung zum 24. Bericht	839,8	331,3	160,0	1.331,1
Feststellung zum 24. Bericht	819,7	331,3	143,8	1.294,8
Mehr (+) Minder (-)	-20,1	0,0	-16,2	-36,3
festgestellt ø 2025-2028 p. a.	204,9	82,8	36,0	323,7

[Tz. 74] Ein detaillierteres Bild der Kostenentwicklung liefern die folgenden Tabellen: Tabelle 38 zeigt die angemeldeten Kosten der einzelnen Übertragungswege sowie weitere Kostenarten zusammengefasst für ARD, ZDF und Deutschlandradio.

[Tab. 38] Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)

Anmeldung der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht nach Verbreitungswegen

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. in %
1. Terrestrische Verbreitung	492,5	582,0	89,5	18,2
a) Hörfunkprogramme	(202,4)	(292,8)	(90,5)	(44,7)
b) Fernsehprogramme	(290,2)	(289,2)	(-1,0)	(-0,3)
2. Satellitenverbreitung	169,8	166,1	-3,7	-2,2
a) Hörfunkprogramme	(10,6)	(8,6)	(-2,0)	(-19,3)
b) Fernsehprogramme	(159,2)	(157,5)	(-1,7)	(-1,1)
3. Kabelverbreitung	123,6	115,8	-7,8	-6,3
4. Verbreitung auf IP-Netzen	171,6	272,0	100,3	58,4
a) Telemedien	(134,5)	(217,6)	(83,1)	(61,8)
b) Livestreaming	(37,2)	(54,4)	(17,2)	(46,2)
5. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	14,4	16,3	1,9	13,5
6. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	138,6	155,9	17,3	12,5
7. Sonstiges	0,1	0,0	-0,1	-100,0
8. Vorsteuer Programmverbreitung; (pauschal), nur ZDF	20,8	23,0	2,2	10,4
Summe Aufwand für Programmverbreitung	1.131,5	1.331,1	199,6	17,6

[Tz. 75] Tabelle 39 zeigt Kosten der Übertragungswege aggregiert nach linearer und nicht-linearer Programmverbreitung, so wie sie auch in den Abschnitten zu den Anstalten aufgeführt sind, sowie weitere Kostenarten zusammengefasst für ARD, ZDF und Deutschlandradio.

[Tab. 39] Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)

Anmeldung der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht nach aggregierten Verbreitungswegen

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. in %
1. Lineare Programmverbreitung (Terrestrische Verbreitung, Satellitenverbreitung, Kabelverbreitung, Livestreaming)	822,8	917,9	95,1	11,6
2. Nicht-lineare Programmverbreitung (On-Demand-Angebote, Mediatheken)	134,8	218,0	83,1	61,7
3. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	14,4	16,3	1,9	13,5
4. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	138,6	155,9	17,3	12,5
5. Sonstiges	0,1	0,0	-0,1	-100,0
6. Vorsteuer Programmverbreitung; (pauschal) nur ZDF	20,8	23,0	2,2	10,4
Summe Aufwand für Programmverbreitung	1.131,5	1.331,1	199,6	17,6

[Tz. 76] Die angemeldeten Kosten der Programmverbreitung für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 in Höhe von 1.331,1 Mio. € weisen im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 von 1.134,4 Mio. € (ohne ARTE) eine Steigerung um 196,7 Mio. € bzw. 17,3 % auf. Das entspricht einer jährlichen Kostensteigerung von 4,1 %.

[Tz. 77] Der Anstieg der Kosten für die lineare Programmverbreitung im Vergleich zur laufenden Beitragsperiode ist maßgeblich im Anstieg der Kosten für die terrestrische Hörfunkverbreitung nach Überführung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk der ARD in den Bestand sowie im Anstieg der Kosten für die terrestrische Hörfunkverbreitung über DAB+ bei Deutschlandradio begründet. Laut Audio Trends 2023 der Landesmedienanstalten ist UKW aufgrund der großen Verfügbarkeit von Empfangsgeräten mit einem Anteil von derzeit 53 % nach wie vor die meistgenutzte Radioempfangsart. Demgegenüber erreicht DAB+ hier einen Wert von 13 % bei steigender Verfügbarkeit von Empfangsgeräten; der Verbreitungsweg IP erreicht einen Wert von 20 %.

[Tz. 78] Die gleichzeitige parallele Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf verschiedenen Verbreitungswegen oder in verschiedenen Qualitätsstufen (Simulcast) wird von der Kommission unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit seit langem kritisch gesehen. In ihrem 20. Bericht hatte die Kommission ausführlich zu den DAB+-Projektanmeldungen von ARD und Deutschlandradio und damit zu den Kosten der Simulcasts UKW/DAB+ Stellung genommen (vgl. 20. Bericht, Tzn. 297 ff.). Seitdem werden die Kosten für die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen über UKW und DAB+ gemeinsam betrachtet und schrittweise reduziert. Ziel des entwickelten Abschmelzmodells war es, ab 2029 nur noch die Verbreitungskosten für DAB+ anzuerkennen, die nach Schätzung der ARD ca. 80 % der Kosten der UKW-Verbreitung betragen werden. Für die Hörfunkverbreitung über UKW sollten dann keine Kosten mehr anerkannt werden. Es wurden für ARD und Deutschlandradio hochgerechnete Kosten ermittelt, die ab 2029 für die DAB+-Ausstrahlung anfallen werden. Das Abschmelzmodell wird seit dem 20. Bericht angewendet und die von der Kommission festgestellten Kosten wurden jeweils entsprechend gemindert; diese Minderungen wurden in der Vergangenheit bei den Kosten für die Entwicklungsprojekte abgebildet.

[Tz. 79] Das Abschmelzmodell wurde ursprünglich unter der Annahme entwickelt, dass im Jahr 2029 UKW weitgehend durch DAB+ abgelöst sein würde. Dieses Ziel ist aus heutiger Sicht nicht mehr erreichbar. ARD und Deutschlandradio haben mithilfe der inzwischen abgeschlossenen Entwicklungsprojekte den Ausbau ihrer DAB+-Sendernetze vorangetrieben. Aus technischer Sicht ist inzwischen ein Stand erreicht, der einen zügigen schrittweisen Rückbau der UKW-Sendernetze erlauben würde. Aufgrund immer noch nicht getroffener medienpolitischer Entscheidungen bezüglich eines koordinierten Ausstiegs aus der UKW-Verbreitung sehen sich ARD und Deutschlandradio derzeit jedoch nicht in der Lage, die UKW-Versorgung weiter nennenswert zurückzubauen, ohne zugleich deutliche Verluste an publizistischer Reichweite hinnehmen zu müssen. Ein substanzieller weiterer Rückbau der UKW-Sendernetze wird erst dann möglich sein, wenn ein breiter Konsens unter Rundfunkveranstaltern und Medienpolitik besteht, der verhindert, dass neue UKW-Angebote auf frei werdenden Frequenzen entstehen. Somit können auf absehbare Zeit die erheblichen Kosteneinsparpotenziale, die durch die Beendigung des teuren Simulcastbetriebs UKW/DAB+ möglich sind, nicht realisiert werden. Die Anmeldungen von ARD und Deutschlandradio für die Programmverbreitung über UKW betragen für die kommende Beitragsperiode inklusive eigenem Senderbetrieb der ARD 220,9 Mio. €.

[Tz. 80] Die Kommission trägt der Situation Rechnung und passt das Abschmelzmodell an: Die mit dem 20. Bericht für ARD und Deutschlandradio festgelegten Zielwerte (vgl. 20. Bericht, Tz. 312) für die künftigen Kosten der terrestrischen Hörfunkverbreitung bleiben unverändert bestehen, müssen aber erst eine Beitragsperiode später, also erst in der Periode 2033 bis 2036 erreicht werden. Damit verteilt sich die Umsetzung der angestrebten Kostenreduzierungen nun auf drei anstatt auf zwei Beitragsperioden. Das Ziel der weiteren Reduzierung der Kosten für die terrestrische Hörfunkverbreitung bleibt bestehen.

[Tz. 81] Die Kosten für die terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen über DVB-T2 bleiben praktisch unverändert; der Abwärtstrend der letzten Jahre ist beendet. DVB-T2 bleibt der mit Abstand teuerste Verbreitungsweg bei vergleichsweise niedrigen Nutzungszahlen. Laut Video Trends 2023 der Landesmedienanstalten nutzen diesen Empfangsweg derzeit 6 % der Haushalte am Erstgerät; zusammen mit der bei DVB-T2 wachsenden portablen und mobilen Nutzung sind es hingegen 15 % der Haushalte.

[Tz. 82] Die Kosten für die Satellitenverbreitung sinken im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts. Laut Video Trends 2023 der Landesmedienanstalten nutzen derzeit 42 % der Haushalte diesen Empfangsweg. Bereits in ihrem 20. Bericht hatte die Kommission die Beendigung der parallelen Verbreitung der Fernsehprogramme in den Qualitätsstufen Standard Definition Television (SDTV) und High Definition Television (HDTV) per Satellit gefordert. Dieser Forderung hatte sie im 22. Bericht dadurch Nachdruck verliehen, dass sie die Kosten der SD-Verbreitung ab 2021 nicht mehr anerkannte. Mit den Anmeldungen zum 24. Bericht setzen ARD und ZDF die Forderung um: Die Verbreitung von Fernsehprogrammen in SD-Qualität über Satellit wird in der kommenden Periode 2025 bis 2028 eingestellt. Die lineare Verbreitung von Fernsehprogrammen in UHD-Qualität ist derzeit nicht vorgesehen.

[Tz. 83] Die Sondersituation der letzten Jahre bei den Kosten für die Verbreitung über Kabelnetze, die in Nachzahlungen aufgrund gerichtlicher Entscheidungen begründet war, ist im Wesentlichen beendet. Es

wurden inzwischen Verträge mit den großen Kabelnetzbetreibern geschlossen; einige Verhandlungen laufen noch. Erste Verträge müssen in der kommenden Beitragsperiode neu verhandelt werden. Laut Video Trends 2023 der Landesmedienanstalten nutzen 41 % der Haushalte Kabelnetze als Empfangsweg.

[Tz. 84] Die Kosten für die Verbreitung von Programmen über IP-Netze steigen hingegen weiter an. Dies ist maßgeblich begründet im weiteren Anstieg der Nutzungszahlen, insbesondere der nicht-linearen Angebote. Laut Video Trends 2023 der Landesmedienanstalten nutzen derzeit 20 % der Haushalte IP-Netze als Übertragungsweg für den TV-Empfang. Der Aufwärtstrend führt zu weiter steigenden Kosten für die IP-Verbreitung. Die im 22. Bericht (vgl. dort Tz. 103) festgelegte Begrenzung des jährlichen Kostenanstiegs auf maximal 15 % pro Jahr wird weiterhin angewendet.

2.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 819,7 Mio. € an, das sind jährlich 204,9 Mio. €.

Der festgestellte Betrag liegt um 20,1 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 839,8 Mio. €. Die Differenz beruht auf der Umsetzung des Abschmelzmodells zur schrittweisen Absenkung der Kosten für die terrestrische Hörfunkverbreitung.

Im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 von 717,2 Mio. € steigt der festgestellte Bedarf um 102,5 Mio. € bzw. 14,3 %. Das entspricht einer jährlichen Kostensteigerung von 3,4 %.

[Tz. 85] Der von der ARD angemeldete Aufwand für die Programmverbreitung ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

[Tab. 40] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldung der ARD zum 24. Bericht nach aggregierten Verbreitungswegen

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. in %
1. Lineare Programmverbreitung (Terrestrische Verbreitung, Satellitenverbreitung, Kabelverbreitung, Livestreaming)	480,3	542,0	61,7	12,8
2. Nicht-lineare Programmverbreitung (On-Demand-Angebote, Mediatheken)	95,7	154,5	58,7	61,4
3. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	12,8	14,6	1,8	13,8
4. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	119,1	128,8	9,7	8,1
5. Sonstiges	0,1	0,0	-0,1	-100,0
Summe Aufwand für Programmverbreitung	708,0	839,8	131,8	18,6
nachrichtlich				
Projekt Digitale Erneuerung	0,0	248,9	248,9	
Projekt Digitaler Hörfunk ¹	69,7	0,0	-69,7	-100,0
Summe Eigenbetrieb	352,0	388,0	36,0	10,2
Summe der nachrichtlichen Positionen	421,7	636,9	215,2	51,0
Summe Aufwendungen für Programmverbreitung inkl. der nachrichtlichen Positionen	1.129,7	1.476,8	347,0	30,7

¹ Ohne Investitionen DAB+.

[Tz. 86] Die folgende Tabelle 41 zeigt den Vergleich von zum 24. Bericht angemeldeten und im 23. Bericht festgestellten Kosten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024:

[Tab. 41] Aufwand für die Programmverbreitung der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	174,9	176,2	-1,3
2022	179,2	173,0	6,1
2023	175,1	181,3	-6,2
2024	178,9	186,7	-7,8
Summe 2021-2024	708,0	717,2	-9,1

[Tz. 87] Die angemeldeten Kosten der Programmverbreitung für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weisen im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts von 717,2 Mio. € für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 eine Steigerung von 122,6 Mio. € bzw. 17,1 % auf. Das entspricht einer jährlichen Steigerung von 4,0 %. Die hier nur nachrichtlich benannten Kosten für den eigenen Senderbetrieb (vgl. Tab. 40) bleiben im Vergleich zu den im 23. Bericht aufgeführten Kosten nahezu unverändert.

[Tz. 88] Der Anstieg der Kosten für die lineare Programmverbreitung ist maßgeblich im Anstieg der Kosten für die terrestrische Hörfunkverbreitung nach Überführung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk in den Bestand begründet (vgl. Kap. A.5.2.). Die Kosten der terrestrischen Fernsehverbreitung bleiben im Vergleich zur Vorperiode annähernd unverändert; der Abwärtstrend der letzten Jahre ist damit beendet.

[Tz. 89] Die ARD meldet für die kommende Beitragsperiode 2025 bis 2028 für die terrestrische Hörfunkverbreitung (ohne eigenen Senderbetrieb) Kosten in Höhe von 147,9 Mio. € an. Darin enthalten ist die angemeldete Umschichtung von 72,8 Mio. € aus dem nun in den Bestand zu überführenden Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk in die Kosten der Programmverbreitung (vgl. Kap. A.5.2.). Vergleichbar zu der im 20. Bericht eingeführten Systematik gerechnet, meldet die ARD für die terrestrische Hörfunkverbreitung für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Aufwand von 272,4 Mio. € an (vgl. 20. Bericht, Tzn. 297 ff.). Dieser Betrag muss entsprechend dem angepassten Abschmelzmodell (vgl. Tzn. 79 f.) in den kommenden drei Beitragsperioden schrittweise auf die Zielgröße von 212,2 Mio. € reduziert werden. Linear auf die verbleibenden drei Beitragsperioden verteilt, entspricht dies einer Minderung von 20,1 Mio. € für die Beitragsperiode 2025 bis 2028, die bei den Kosten der Programmverbreitung abgebildet wird.

[Tz. 90] Die Anmeldung der ARD enthält für die kommende Beitragsperiode 2025 bis 2028 für die Satellitenverbreitung ihrer Fernsehprogramme nur noch Kosten für die Qualitätsstufe HD; die SD-Verbreitung über Satellit wird stufenweise reduziert. Anfang Januar 2025 wird die Verbreitung der letzten verbleibenden SD-Programme eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt ist die simultane Programmverbreitung der ARD-Programme über Satellit beendet. Damit wird die Forderung der Kommission zur Einstellung des Simulcast SD/HD erfüllt. Die Ausstrahlung von Programmen in der Qualitätsstufe UHD ist derzeit nicht vorgesehen.

[Tz. 91] Die Kosten für die Verbreitung in Kabelnetzen sollen im Vergleich zum im 23. Bericht festgestellten Betrag steigen. Die ARD begründet dies mit einem Vertragsabschluss mit dem Vertreter weiterer Kabelnetzbetreiber. Wie die vorangegangenen Vereinbarungen ist auch der anstehende Abschluss die Folge von gerichtlichen Verfahren. Die im Zusammenhang mit der damit erreichten vollständigen Beendigung des Kabelstreits entstehenden Mehraufwendungen werden mit den Eigenmitteln durch eine Erhöhung des Finanzbedarfs der Jahre 2023 und 2024 verrechnet (vgl. Tz. 668).

[Tz. 92] Die Kosten für die Verbreitung über IP-Netze sollen im Vergleich zu den im 23. Bericht anerkannten Kosten für 2021 bis 2024 um 58,6 Mio. € auf 186,6 Mio. € bzw. um jährlich 9,9 % steigen, insbesondere verursacht durch den prognostizierten Anstieg bei der Nutzung der Telemedienangebote. Damit liegt die Steigerung unter dem im 22. Bericht von der Kommission festgelegten Wert für die jährliche Steigerung der Kosten für die IP-Verbreitung von 15 %.

[Tz. 93] Die Kommission mindert den von der ARD angemeldeten Gesamtbedarf für die Programmverbreitung (ohne nachrichtliche Positionen) in Höhe von 839,8 Mio. € um 20,1 Mio. € auf 819,7 Mio. €. Das sind jährlich 204,9 Mio. €.

2.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 331,3 Mio. € an, das sind jährlich 82,8 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

Im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 von 288,9 Mio. € steigt der festgestellte Bedarf um 42,4 Mio. € bzw. 14,7 %. Das entspricht einer jährlichen Kostensteigerung von 3,5 %.

[Tz. 94] Der vom ZDF angemeldete Aufwand für die Programmverbreitung ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

[Tab. 42] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)
Anmeldung des ZDF zum 24. Bericht nach aggregierten Verbreitungswegen

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. in %
1. Lineare Programmverbreitung (Terrestrische Verbreitung, Satellitenverbreitung, Kabelverbreitung, Livestreaming)	217,0	228,0	11,0	5,1
2. Nicht-lineare Programmverbreitung (On-Demand-Angebote, Mediatheken)	37,0	52,9	15,9	43,0
3. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	0,9	1,0	0,2	17,6
4. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	18,9	26,4	7,5	39,5
5. Sonstiges	0,0	0,0	0,0	0,0
6. Vorsteuer Programmverbreitung (pauschal)	20,8	23,0	2,2	10,4
Summe Aufwand für Programmverbreitung	294,6	331,3	36,7	12,4

[Tz. 95] Die folgende Tabelle 43 zeigt den Vergleich von zum 24. Bericht angemeldeten und im 23. Bericht festgestellten Kosten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024:

[Tab. 43] Aufwand für die Programmverbreitung des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	68,3	70,5	-2,3
2022	73,3	72,6	0,7
2023	74,6	71,4	3,3
2024	78,4	74,3	4,0
Summe 2021-2024	294,6	288,9	5,7

[Tz. 96] Die angemeldeten Kosten der Programmverbreitung für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weisen im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts von 288,9 Mio. € eine Steigerung von 42,4 Mio. € bzw. 14,7 % auf. Das entspricht einer jährlichen Steigerung von 3,5 %.

[Tz. 97] Die Kosten der terrestrischen Verbreitung bleiben im Vergleich zur Vorperiode annähernd konstant. Der Abwärtstrend der letzten Jahre ist damit beendet.

[Tz. 98] Die Kosten der Satellitenverbreitung sollen gegenüber der Feststellung des 23. Berichts um 26,2 % steigen. Diese Steigerung ist im Wesentlichen begründet in der ab dem 24. Bericht geänderten Berechnungssystematik für den Transponder KiKA, der nun vollständig den Kosten für die Programmverbreitung zugeordnet ist.

[Tz. 99] Das ZDF wird die Ausstrahlung von Programmen in der Qualitätsstufe SD über Satellit in der kommenden Beitragsperiode beenden. Damit wird die Forderung der Kommission zur Einstellung des Simulcast SD/HD erfüllt. Die Ausstrahlung von Programmen in der Qualitätsstufe UHD ist derzeit nicht vorgesehen.

[Tz. 100] Die angemeldeten Kosten für die Verbreitung in Kabelnetzen beinhalten Kosten für bestehende Verträge sowie für künftige Vertragsgestaltungen. Wie die vorangegangenen Vereinbarungen sind auch die weiteren Abschlüsse mit Kabelnetzbetreibern die Folge von gerichtlichen Verfahren.

[Tz. 101] Die Kosten für die Verbreitung über IP-Netze sollen im Vergleich zu den im 23. Bericht festgestellten Kosten um 19,7 Mio. € auf 72,5 Mio. € bzw. um jährlich 8,2 % steigen. Damit liegt die Steigerung unter dem von der Kommission im 22. Bericht festgelegten Wert für die jährliche Steigerung der Kosten für die IP-Verbreitung von 15 %.

[Tz. 102] Die Kosten für Leitungen und Leitungsnetze sollen im Vergleich zum im 23. Bericht festgestellten Betrag um 6,4 Mio. € bzw. 32 % steigen. Diese deutliche Kostensteigerung erklärt das ZDF mit der nun abgeschlossenen Einführung der Version 2 des Integrierten Nationalen Leitungsnetzes (INL 2.0). Ein Teil dieser geplanten Steigerung wurde bereits im 23. Bericht anerkannt. Im Ergebnis der Umstellung fallen künftig keine Investitionen für eigene Hardware im Zusammenhang mit den Leitungsnetzen mehr an. Stattdessen fallen Kosten für die beauftragten Dienstleistungen an, die nun vollständig den Kosten für die Programmverbreitung zugeordnet sind.

[Tz. 103] Die Kommission erkennt für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 331,3 Mio. € an. Das sind jährlich 82,8 Mio. €. Der anerkannte Betrag entspricht damit der Anmeldung.

2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 143,8 Mio. € an, das sind jährlich 36,0 Mio. €. Sie mindert den für die terrestrische Verteilung angemeldeten Betrag um 16,2 Mio. €.

Im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 von 128,3 Mio. € steigt der festgestellte Bedarf um 15,5 Mio. € bzw. 12,1 %. Das entspricht einer jährlichen Kostensteigerung von 2,9 %.

[Tz. 104] Der vom Deutschlandradio angemeldete Aufwand für die Programmverbreitung ist in der folgenden Tabelle dokumentiert:

[Tab. 44] Aufwand für die Programmverbreitung (in T€)
Anmeldung des Deutschlandradios zum 24. Bericht nach aggregierten Verbreitungswegen

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. in %
1. Lineare Programmverbreitung (Terrestrische Verbreitung, Satellitenverbreitung, Kabelverbreitung, Livestreaming)	125,9	148,3	22,4	17,8
2. Nicht-lineare Programmverbreitung (On-Demand-Angebote, Mediatheken)	1,7	10,2	8,5	491,2
3. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	0,7	0,7	0,0	2,9
4. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	0,6	0,7	0,1	25,6
5. Sonstiges	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Aufwand für Programmverbreitung	128,9	160,0	31,1	24,1

[Tz. 105] Die folgende Tabelle 45 zeigt den Vergleich von zum 24. Bericht angemeldeten und im 23. Bericht festgestellten Kosten für die Beitragsperiode 2021 bis 2024:

[Tab. 45] Aufwand für die Programmverbreitung des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	30,0	30,5	-0,5
2022	32,7	31,7	1,0
2023	32,9	32,6	0,4
2024	33,2	33,6	-0,4
Summe 2021-2024	128,9	128,3	0,6

[Tz. 106] Die angemeldeten Kosten der Programmverbreitung für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weisen im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts von 128,3 Mio. € eine Steigerung um 31,7 Mio. € bzw. 24,7 % auf. Diese Steigerung ist maßgeblich dem weiteren Ausbau des DAB+-Sendernetzes sowie einer veränderten Ausweisung von Kosten für die nicht-lineare Programmverbreitung geschuldet.

[Tz. 107] Laut Anmeldung steigen die Verbreitungskosten für den terrestrischen Hörfunk von 123,4 Mio. € für die laufende Beitragsperiode auf 144,4 Mio. € für den Zeitraum 2025 bis 2028 an. Deutschlandradio begründet dies mit dem weiteren Ausbau des DAB+-Sendernetzes, der für die angestrebte Vollversorgung Deutschlands erforderlich ist. Deutschlandradio teilt mit, dass die entstehenden Mehrkosten nicht vollständig aus dem UKW-Rückbau finanziert werden können. Aufgrund der Ausgangslage, dass Deutschlandradio lediglich für zwei seiner drei Programmangebote eine lückenhafte UKW-Versorgung gewährleisten kann, ist das Einsparpotenzial im Zusammenhang mit dem weiteren UKW-Rückbau begrenzt. Seit 2018 reduziert Deutschlandradio seine UKW-Sendernetze. Bis zum 30. Juni 2022 hat Deutschlandradio 28 UKW-Frequenzen an 21 Standorten in sechs Bundesländern außer Betrieb genommen. Für 2023 ist die Außerbetriebnahme von zehn weiteren Sendern geplant. Deutschlandradio geht davon aus, dass das Rückbautempo ab 2026 erhöht werden kann. Das Ziel ist ein minimales UKW-Rumpfnetz bis zum politisch akzeptierten Ende der UKW-Verbreitung. Mit der Anmeldung zum 24. Bericht strebt Deutschlandradio bis 2028 eine Komplettierung des DAB+-Sendernetzes von derzeit (Q2/2023) 161 auf dann 200 bis 210 Sender an. Damit wird eine nahezu durchgängige DAB+-Mobilversorgung erreicht, ohne jedoch an jedem Ort einen portablen Indoor-Empfang anzustreben. Das ist zugleich Voraussetzung, um Akzeptanz für den vollständigen UKW-Rückbau zu schaffen.

[Tz. 108] Vergleichbar zu der im 20. Bericht eingeführten Systematik gerechnet, meldet Deutschlandradio für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Aufwand von 144,4 Mio. € an (vgl. auch 20. Bericht, Tzn. 297 ff.). Dieser Betrag muss entsprechend dem angepassten Abschmelzmodell (vgl. Tzn. 79 f.) in den kommenden drei Beitragsperioden schrittweise auf die Zielgröße von 95,9 Mio. € reduziert werden. Linear auf die verbleibenden drei Perioden verteilt entspricht dies einer Minderung von 16,2 Mio. € für die Beitragsperiode 2025 bis 2028, die bei den Kosten der Programmverbreitung abgebildet wird.

[Tz. 109] Die Kosten für die Satellitenverbreitung sollen sich in der kommenden Beitragsperiode 2025 bis 2028 erhöhen. Aufgrund des sich abzeichnenden Endes der SD-Ausstrahlung von Fernsehprogrammen werden zusätzliche Kosten für die künftige Mitbenutzung eines HD-Transponders erwartet.

[Tz. 110] Die Verbreitung der Programme von Deutschlandradio über Kabelnetze (DVB-C) wird eingestellt. Somit werden für die kommende Beitragsperiode 2025 bis 2028 keine Kosten mehr für die Kabelverbreitung angemeldet.

[Tz. 111] Die Kosten für die Verbreitung über IP-Netze sollen im Vergleich zu den im 23. Bericht festgestellten Kosten für 2021 bis 2024 um 9,9 Mio. € auf 12,8 Mio. € steigen. Deutschlandradio führt für diese Erhöhung verschiedene Gründe an: Die Kosten für die nicht-lineare Verbreitung waren bislang größtenteils den IT-Kosten (Instandhaltungsaufwand) zugeordnet. Wie bereits in der Anmeldung zum 23. Bericht angekündigt, wurde diese Kostenzuordnung hausintern überprüft und entschieden, dass die Kosten beginnend mit der kommenden Beitragsperiode 2025 bis 2028 der Programmverbreitung zugeordnet werden und diese mit der Anmeldung zum 24. Bericht um 8,3 Mio. € erhöhen. Dieser Betrag kann somit bei der Bestimmung der Steigerungsrate außen vor gelassen werden. Aufgrund der Einstellung der linearen Verbreitung über Kabelnetze ist mit einem deutlichen Zuwachs der Nutzung des Verbreitungswegs IP für die stationäre Nutzung zu rechnen. Demgegenüber stehen die nun nicht mehr anfallenden Kosten für die Verbreitung über Kabelnetze, die im 22. Bericht noch in Höhe von 1,6 Mio. € festgestellt wurden. Die angemeldeten Kosten für die IP-Verbreitung können trotz der insgesamt deutlichen Steigerung anerkannt werden.

[Tz. 112] Die Kommission mindert den vom Deutschlandradio für 2025 bis 2028 angemeldeten Bedarf um 16,2 Mio. € und erkennt einen Betrag von 143,8 Mio. € an. Das sind jährlich 36,0 Mio. €.

3. Personalaufwand

3.1 Personalaufwand ohne Altersversorgung

Die Kommission erkennt für 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf der Anstalten für Personalaufwand ohne Altersversorgung von 10.265,0 Mio. € gegenüber 9.485,7 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Davon entfallen auf die ARD 8.315,8 Mio. €, auf das ZDF 1.661,5 Mio. €, auf das Deutschlandradio 287,7 Mio. €.

Die anerkannten Beträge liegen um 104,8 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten von 10.369,8 Mio. €. Von dieser Kürzung entfallen auf die ARD 55,3 Mio. €, auf das ZDF 34,1 Mio. € und auf Deutschlandradio 15,5 Mio. €.

Die Kürzung ergibt sich aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028, aus einer Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % sowie einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aus den Ergebnissen des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Die ARD hat im Aufwand und Mengengerüst die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate in Höhe von 0,5 % der besetzten Stellen in der Anmeldung erbracht, das ZDF und das Deutschlandradio jedoch nicht. Die Kommission erwartet, dass das nachgeholt wird.

Zum 24. Bericht haben die Anstalten erneut Personalkonzepte vorgelegt, die einen Ausblick bis zum Jahr 2030 über alle Beschäftigungssäulen ermöglichen. Deutlich werden insbesondere die erheblichen Altersabgänge bis 2030, die auch Personaleinsparungen sozialverträglich zulassen.

Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Rundfunkanstalten einen gemeinsamen Rahmen für die Vergütung von Führungskräften entwickeln. Sie hat dazu Maßstäbe und Eckpunkte formuliert. Das Vergütungsniveau sollte sich grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren.

[Tz. 113] In diesem Kapitel prüft die Kommission die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung. Dabei handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte, der in den Wirtschaftsplänen als Personalaufwand ausgewiesen ist. Hinsichtlich der Methodik wird auf die Ausführungen im 22. Bericht (vgl. dort Tz. 127) verwiesen. Den Aufwand für die Altersversorgung behandelt die Kommission gesondert in Kapitel A.3.3.2.

[Tz. 114] Die Entwicklung des Personalaufwands im KEF-Verfahren ist von zwei Faktoren abhängig: Zum einen von der allgemeinen Steigerungsrate und zum anderen von der Zahl der besetzten Stellen. Dabei erfasst die allgemeine Steigerungsrate nicht nur die tariflichen Steigerungen, sondern insbesondere auch Stufensteigerungen, Personalnebenkosten und Veränderungen der Stellenstruktur. Bei der Festlegung dieser Rate dient der Kommission die Entwicklung der Personalausgaben der Länder je Beschäftigtem als Orientierung. Sie ergänzt diese um qualitative Plausibilisierungen. Mit der Festlegung der Steigerungsrate trifft die Kommission keine Aussagen zur tatsächlichen Höhe von Tarifsteigerungen im Gesamtzeitraum oder in einzelnen Jahren.

Für 2021 bis 2024 hatte die Kommission im 23. Bericht eine Steigerungsrate von 2,5 % anerkannt. Für die Jahre 2025 bis 2028 melden die Anstalten eine Steigerungsrate von 2,71 % an. Die Kommission erkennt diese Steigerungsrate für die Jahre 2025 und 2026 an. Mittel- und langfristig geht sie allerdings, anders als die Anstalten, wieder von niedrigeren Steigerungsraten entlang des langfristigen Gehaltstrends aus. Sie erkennt daher für die Jahre 2027 und 2028 eine Steigerungsrate von 2,25 % an. Da die Prognose der Entwicklung der Personalausgaben der Länder je Beschäftigtem aktuell nur bis 2026 reicht, war eine eigene Prognose der Kommission für 2027 und 2028 erforderlich.

Auf die Zahl der besetzten Stellen geht die Kommission bei den Darstellungen zu den jeweiligen Anstalten ein.

[Tz. 115] Die Kommission hat die Erwartung geäußert, dass die Anstalten eine jährliche Abbaurate bei den besetzten Stellen in Höhe von 0,5 % erbringen. Der Personalaufwand 2025 bis 2028 ist entsprechend mit 0,5 % p. a. zu kürzen. Zudem prüft sie im Mengengerüst, ob der entsprechende Abbaupfad bei besetzten Stellen tatsächlich erreicht wird.

Die Kommission sieht bei ARD, ZDF und Deutschlandradio entsprechende Wirtschaftlichkeitspotenziale. Sie hält daher daran fest, ZDF und Deutschlandradio vollständig in ihr Abbaukonzept einzubeziehen, auch um eine Gleichbehandlung mit der ARD sicherzustellen.

[Tz. 116] Neben der Überprüfung der Annahmen zur allgemeinen Steigerungsrate vergleicht die Kommission für 2021 bis 2024 die Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts. Dabei prüft sie, ob Abweichungen im Basiszeitraum Auswirkungen auf den Aufwand 2025 bis 2028 haben und ob diese anerkannt werden können.

[Tz. 117] Der Gesamtüberblick (s. Tab. 46) zeigt die Anmeldungen der Anstalten zum Personalaufwand ohne Altersversorgung für 2025 bis 2028 von 10.369,8 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 8.371,0 Mio. €, auf das ZDF 1.695,6 Mio. € und auf das Deutschlandradio 303,2 Mio. €. Die jahresdurchschnittlichen Beträge sind in der Tabelle ausgewiesen.

Der angemeldete Personalaufwand liegt für 2025 bis 2028 um 863,3 Mio. € über dem angemeldeten Personalaufwand von 2021 bis 2024. Das ist ein Anstieg von 9,1 % (2,2 % p. a.).

[Tab. 46] Personalaufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	7.756,3	1.484,3	265,9	9.506,5
2025-2028	8.371,0	1.695,6	303,2	10.369,8
ø 2025-2028 p. a.	2.092,8	423,9	75,8	2.592,5
Veränd.	614,7	211,3	37,3	863,3
Veränd. in %	7,9	14,2	14,0	9,1
Veränd. in % p. a.	1,9	3,4	3,3	2,2

[Tz. 118] Der von der Kommission anerkannte Personalaufwand ohne Altersversorgung von 10.265,0 Mio. € für 2025 bis 2028 liegt um 104,8 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht (vgl. Tab. 47). Von dieser Kürzung entfallen 55,3 Mio. € auf die ARD, 34,1 Mio. € auf das ZDF und 15,5 Mio. € auf das Deutschlandradio.

[Tab. 47] Personalaufwand ohne Altersversorgung 2025 bis 2028 (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten und Feststellung der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	8.371,0	1.695,6	303,2	10.369,8
Feststellung	8.315,8	1.661,5	287,7	10.265,0
Veränd.	-55,3	-34,1	-15,5	-104,8
ø 2025-2028 p. a.	-13,8	-8,5	-3,9	-26,2

3.1.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 8.315,8 Mio. € gegenüber 7.722,0 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Das sind jährlich 2.079,0 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 55,3 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 8.371,0 Mio. €.

Die Kürzung ergibt sich im Wesentlichen aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028 sowie einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Die ARD hat die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate in Höhe von 0,5 % der besetzten Stellen im Aufwand und im Mengengerüst für 2025 bis 2028 erbracht.

[Tz. 119] Die ARD meldet für 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 8.371,0 Mio. € an. Dies entspricht 2.092,8 Mio. € p. a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 55,3 Mio. €. Die Kürzung resultiert aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028, nicht anerkannten Umschichtungen, Mehrforderungen und sonstigen Abweichungen sowie aus einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

[Tab. 48] Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	1.875,4		1.875,5		0,1
2022	1.927,8	2,8	1.911,8	1,9	-16,0
2023	1.960,1	1,7	1.948,7	1,9	-11,4
2024	1.993,0	1,7	1.986,0	1,9	-7,0
Summe 2021-2024	7.756,3		7.722,0		-34,3
2025	2.026,7	1,7	2.024,9	2,0	-1,8
2026	2.064,1	1,9	2.065,0	2,0	0,9
2027	2.113,9	2,4	2.096,7	1,5	-17,2
2028	2.166,3	2,5	2.129,1	1,5	-37,2
Summe 2025-2028	8.371,0		8.315,8		-55,3
ø 2025-2028 p. a.	2.092,8		2.079,0		-13,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	614,8	7,9	593,8	7,7	
ø p. a.		1,9		1,9	

[Tz. 120] Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten der ARD einen um 34,3 Mio. € höheren Finanzbedarf an als im 23. Bericht festgestellt (vgl. Tab. 49). Die Kommission prüft, ob und inwieweit diese Erhöhung der Ausgangsbasis entsprechend eine höhere Anmeldung für 2025 bis 2028 begründen kann.

[Tab. 49] Personalaufwand ohne Altersversorgung der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	1.875,4	1.875,5	-0,1
2022	1.927,8	1.911,8	16,0
2023	1.960,1	1.948,7	11,4
2024	1.993,0	1.986,0	7,0
Summe 2021-2024	7.756,3	7.722,0	34,3

[Tz. 121] Die ARD begründet die Abweichung um 34,3 Mio. € für 2021 bis 2024 mit folgenden Faktoren:

- VBG-Lastenausgleich: Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) stuft die Rundfunkanstalten ab 2022 nicht mehr als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 180 Abs. 2 SGB VII ein. Somit entfällt die Befreiung von der Zahlung eines Lastenausgleichs. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus. Hierfür meldet die ARD Mehrausgaben für Personalnebenkosten von rund 14,1 Mio. € an.
- Veränderungen in der Umsetzung der bereits zum 22. Bericht angemeldeten Umschichtungen sowie weitere, zum 23. Bericht erstmalig bzw. zum 24. Bericht erneut angemeldete Umschichtungen, die im Saldo zu einem Anstieg des Personalaufwands um rund 7,2 Mio. € führen.
- Sonstige Abweichungen in Höhe von rund 94,7 Mio. €.
- Gegenläufig wirken tarifliche Einsparungen in Höhe von rund 81,6 Mio. €.

Die sonstigen Abweichungen begründen die Anstalten der ARD mit einer Reihe unterschiedlicher Sachverhalte. Diese beziehen sich weit überwiegend auf bereits im 23. Bericht abgelehnte Mehrbedarfe (vgl. dort Tzn. 158 ff.).

[Tz. 122] Die Kommission hat den angemeldeten Mehraufwand für 2021 bis 2024 mit dem Ergebnis geprüft, dass sie die Mehrforderungen gegenüber dem 23. Bericht nicht anerkennt.

- Der Mehrbedarf aus dem VBG-Lastenausgleich konnte nicht anerkannt werden. In der allgemeinen Steigerungsrate sind neben den tariflichen Entwicklungen, Stufensteigerungen und Veränderungen der Stellenstruktur auch weitere mittelbare Stellenkosten wie Personalnebenkosten pauschal einbezogen. Auch wenn der VBG-Lastenausgleich als Einzelelement jetzt hinzukommen sollte, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich Mehr- und Minderaufwand in den verschiedenen Einzelpositionen ausgleichen. Der angemeldete Mehraufwand ist daher bereits mit der Steigerungsrate pauschal abgegolten.
- Die angemeldeten Umschichtungen konnten nicht anerkannt werden. Die Kommission hatte im 22. Bericht (s. dort Tz. 129) ausgeführt, dass sie über die bis dahin anerkannten Umschichtungen hinaus keine neuen Umschichtungen mehr im KEF-Verfahren berücksichtigen wird (vgl. auch 23. Bericht, Tz. 160). Die angemeldeten Umschichtungen wurden bereits im 23. Bericht abgelehnt. Zum 24. Bericht sieht die Kommission keinen Anlass, von ihrer Einschätzung abzuweichen.
- Die sonstigen Abweichungen erkennt sie nicht an, da diese erneut angemeldet wurden bzw. durch die Anstalten entweder nicht oder nicht hinreichend begründet werden konnten.

[Tz. 123] Zur Feststellung des Finanzbedarfs für 2025 bis 2028 berücksichtigt die Kommission folgende Fortschreibungsfaktoren:

- Die in Textziffer 114 hergeleitete allgemeine Steigerungsrate,
- eine Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % p. a. (-101,2 Mio. €) sowie
- einen weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag in gleicher prozentualer Höhe der zum 22. Bericht (s. dort Tz. 168) vorgenommenen Kürzung aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten (-50,6 Mio. €).

Der festgestellte Finanzbedarf ermittelt sich demnach wie in Tabelle 50 dargestellt:

[Tab. 50] Ableitung des festgestellten Bedarfs der ARD (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 23. Bericht	Fortschreibung	Aufwands- minderung auf- grund Abbaurates	Abschlag Vergütungs- gutachten	Feststellung 24. Bericht
2021	1.875,5				1.875,5
2022	1.911,8				1.911,8
2023	1.948,7				1.948,7
2024	1.986,0				1.986,0
Summe 2021-2024	7.722,0				7.722,0
2025		2.039,8	-9,9	-5,0	2.024,9
2026		2.095,1	-20,1	-10,0	2.065,0
2027		2.142,2	-30,4	-15,2	2.096,7
2028		2.190,4	-40,9	-20,4	2.129,1
Summe 2025-2028		8.467,5	-101,2	-50,6	8.315,8

[Tz. 124] Die ARD meldet für 2021 bis 2024 eine Reduzierung von 500 Stellen gegenüber 2019 an. 2025 bis 2028 soll die Anzahl der Stellen um weitere 357 verringert werden (vgl. Tab. 51). Insgesamt plant die ARD damit bis 2028 857 Stellen gegenüber 2019 abzubauen.

[Tz. 125] Um das Erreichen der Abbaurates im Mengengerüst zu überprüfen, zieht die Kommission bei der ARD den Ist-Wert des letzten Vor-Corona-Jahres 2019 bei besetzten Stellen heran. Danach ist für 2028 ein Zielwert von 18.646 Stellen zu erreichen, den die ARD exakt erfüllt. Es ist daher anzuerkennen, dass die ARD den erwarteten Abbaupfad bei besetzten Stellen einhält.

[Tab. 51] Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) der ARD

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr
2019	19.503	
2020	19.366	-137
2021	19.207	-159
2022	19.010	-197
2023	19.168	158
2024	19.003	-165
Veränd. 2024 ggü. 2019	-500	
2025	18.885	-118
2026	18.706	-179
2027	18.675	-31
2028	18.646	-29
Veränd. 2028 ggü. 2024	-357	
Veränd. 2028 ggü. 2019	-857	

3.1.2 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 1.661,5 Mio. € gegenüber 1.497,7 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Das sind jährlich 415,4 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2025 bis 2028 liegt um 34,1 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 1.695,6 Mio. €.

Die Kürzung ergibt sich aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028, aus einer Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % sowie einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aus den Ergebnissen des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Das ZDF hat im Mengengerüst die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate von 0,5 % der besetzten Stellen nicht erbracht. Die Kommission erwartet, dass dies nachgeholt wird.

[Tz. 126] Das ZDF meldet für 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 1.695,6 Mio. € an (s. Tab. 52). Das sind 423,9 Mio. € p. a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 34,1 Mio. €. Die Kürzung ergibt sich aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028, einer Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % p. a. sowie einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten in gleicher prozentualer Höhe der zum 22. Bericht vorgenommenen Kürzung (s. dort Tz. 168). Zudem war der vereinbarte Abbau der 2021 bis 2024 temporär aufgebauten Kapazitäten bei heute.de aufwandsmindernd zu berücksichtigen.

[Tab. 52] Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	351,9		353,3		1,4
2022	356,7	1,4	366,6	3,8	9,9
2023	385,8	8,2	380,2	3,7	-5,6
2024	389,8	1,0	397,6	4,6	7,8
Summe 2021-2024	1.484,2		1.497,7		13,5
2025	407,2	4,5	404,6	1,8	-2,6
2026	418,1	2,7	412,6	2,0	-5,5
2027	429,3	2,7	418,9	1,5	-10,4
2028	441,0	2,7	425,4	1,6	-15,6
Summe 2025-2028	1.695,6		1.661,5		-34,1
Ø 2025-2028 p. a.	423,9		415,4		-8,5
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	211,4	14,2	163,8	10,9	
Ø p. a.		3,4		2,6	

[Tz. 127] Das ZDF meldet für 2021 bis 2024 einen um 10,2 Mio. € geringeren Personalaufwand an als von der Kommission im 23. Bericht festgestellt (s. Tab. 53).

[Tab. 53] Personalaufwand ohne Altersversorgung des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	351,9	353,3	-1,4
2022	356,7	366,6	-9,9
2023	385,8	380,2	5,6
2024	389,8	394,3	-4,5
Summe 2021-2024	1.484,2	1.494,4	-10,2

Diese Unterschreitung resultiert im Wesentlichen aus der verzögerten Umschichtung zwischen Programm- und Personalaufwand im Rahmen des mit der Kommission vereinbarten Umschichtungsprogramms 2016 bis 2024 (-11,9 Mio. €).

[Tz. 128] Das ZDF meldet für 2024 eine Basiskorrektur von 3,3 Mio. € an. Der im 23. Bericht festgestellte Personalaufwandswert 2024 von 394,3 Mio. € soll danach für die Fortschreibung um 3,3 Mio. € auf 397,6 Mio. € hochgesetzt werden.

Für 2017 bis 2024 wurden dem ZDF insgesamt 500 Umschichtungen von Freier Mitarbeit in Festanstellung anerkannt.

Da die Umschichtungen im ZDF nicht alle zu Jahresbeginn erfolgen, sondern sich unterjährig verteilen, wurde für die Umschichtungsfälle des laufenden Jahres immer eine hälftige Kostenwirkung unterstellt. Die zusätzlichen 3,3 Mio. € resultieren aus der fünfzigprozentigen Nachwirkung der letzten 75 Umschichtungsfälle.

Die Kommission teilt die Auffassung und Berechnung des ZDF. Sie willigt in eine Basiskorrektur für 2024 von 3,3 Mio. € auf 397,6 Mio. € ein. Damit sind die 500 Umschichtungen in Festanstellungen, denen die Kommission zugestimmt hatte, vollständig und dauerhaft finanziert. Die Kommission erkennt für 2021 bis 2024 daher über die Feststellung des 23. Berichts hinaus einen Finanzbedarf in Höhe von 1.497,7 Mio. € (+3,3 Mio. € für 2024) an.

[Tz. 129] Zur Feststellung des Finanzbedarfs für 2025 bis 2028 berücksichtigt die Kommission folgende weitere Fortschreibungsfaktoren:

- Die in Textziffer 114 hergeleitete allgemeine Steigerungsrate,
- eine Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % (-20,2 Mio. €),
- den Minderbedarf aufgrund des Abbaus bei heute.de (-3,4 Mio. €) sowie
- einen weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag in gleicher prozentualer Höhe der zum 22. Bericht (s. dort Tz. 168) vorgenommenen Kürzung aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungs-niveau der Anstalten (-10,1 Mio. €).

[Tz. 130] Für die Ableitung des Finanzbedarfs war der vom ZDF angemeldete Mehrbedarf für den VBG-Lastenausgleich in Höhe von 2,4 Mio. € für 2025 bis 2028 nicht zu berücksichtigen. Solche Personalnebenkosten sind bereits mit der allgemeinen Steigerungsrate pauschal abgegolten (vgl. Tzn. 114, 122).

[Tz. 131] Das ZDF hatte zum 22. Bericht für die Weiterentwicklung des Angebots von heute.de einen Mehrbedarf angemeldet (vgl. 23. Bericht, Tz. 166). Die Kommission hat dem Mehrbedarf im 22. Bericht (s. dort Tz. 145) insgesamt zugestimmt. Die Zustimmung wurde unter folgenden Bedingungen erteilt: zum einen, dass der zusätzliche Personalaufwand zu einer entsprechenden Reduktion im Programmaufwand führt; zum anderen, dass das ZDF die in 2021 bis 2024 zehn umgeschichteten Stellen in 2025 wieder abbaut. Diese Bedingungen hat das ZDF mit der Anmeldung zum 24. Bericht vollständig erfüllt. Der festgestellte Finanzbedarf ermittelt sich wie in Tabelle 54 dargestellt.

[Tz. 132] Das ZDF hat in seiner Anmeldung die erwartete Abbaurate von 0,5 % p.a. bei den festen Stellen für 2025 bis 2028 nicht erbracht. Zur Begründung wird in der Anmeldung vorgetragen, zur Erreichung der strategischen Ziele des ZDF vor allem auch bei der Digitalisierung sei es essenziell, dass der aktuelle Personalbestand beibehalten werde. Die Kommission ist demgegenüber der Auffassung, dass die digitale

Transformation grundsätzlich durch Schwerpunktsetzung aus dem Bestand finanziert werden muss (vgl. hierzu auch Kap. A.5.1.). Sie weist zudem darauf hin, dass die erhebliche Personalfuktuation bis 2030 und darüber hinaus hinreichend Möglichkeiten eröffnet, veränderten Anforderungen durch eine angepasste Personalstruktur Rechnung zu tragen.

[Tab. 54] Ableitung des festgestellten Bedarfs des ZDF (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 23. Bericht	Basiskorrektur Umschich- tungs- programm	Fort- schreibung	heute.de	Aufwands- minderung aufgrund Abbaurates	Abschlag Vergütungs- gutachten	Feststellung 24. Bericht
2021	353,3						353,3
2022	366,6						366,6
2023	380,2						380,2
2024	394,3	3,3					397,6
Summe 2021-2024	1.494,4						1.497,7
2025			408,4	-0,8	-2,0	-1,0	404,6
2026			419,4	-0,8	-4,0	-2,0	412,6
2027			428,9	-0,9	-6,1	-3,0	418,9
2028			438,5	-0,9	-8,2	-4,1	425,4
Summe 2025-2028			1.695,2	-3,4	-20,2	-10,1	1.661,5

[Tz. 133] Um das Erreichen der Abbaurates im Mengengerüst zu überprüfen, zieht die Kommission beim ZDF den im 22. Bericht für 2024 festgestellten Bestandswert von besetzten Stellen inklusive Umschichtungen abzüglich heute.de von 3.766 heran. Danach war ein Zielwert für 2028 von 3.691 Stellen zu erreichen, den das ZDF in seiner Anmeldung um 108 Stellen verfehlt. Der zur ARD unterschiedliche Aufsatzpunkt für den Abbaupfad ergibt sich daraus, dass die Kommission das ZDF wegen eines früheren gesonderten Konsolidierungskonzepts erst später und schrittweise in ihr Abbaukonzept von 0,5 % p. a. bei besetzten Stellen einbezogen hat.

Die Kommission erwartet, dass das ZDF den entsprechenden Abbaupfad bei besetzten Stellen nachholt.

[Tab. 55] Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des ZDF

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr
2020	3.534	
2021	3.583	49
2022	3.648	65
2023	3.712	64
2024	3.766	54
Veränd. 2024 ggü. 2020	232	
2025	3.801	35
2026	3.800	-1
2027	3.799	-1
2028	3.799	0
Veränd. 2028 ggü. 2024	33	
Veränd. 2028 ggü. 2020	265	

3.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 287,7 Mio. € gegenüber 266,0 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Das sind jährlich 71,9 Mio. €. Der anerkannte Bedarf für 2025 bis 2028 liegt um 15,5 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 303,2 Mio. €.

Dies ergibt sich insbesondere aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028, einer Minderung im Personalaufwand entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % und einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten.

Das Deutschlandradio hat im Mengengerüst die von der Kommission erwartete jährliche Abbaurate von 0,5 % der besetzten Stellen nicht erbracht. Die Kommission erwartet, dass dies nachgeholt wird.

[Tz. 134] Das Deutschlandradio hat für 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 303,2 Mio. € angemeldet (s. Tab. 56). Das sind 75,8 Mio. € p.a. Die Kommission kürzt diese Anmeldung um 15,5 Mio. €. Die Kürzung ergibt sich aus einer geringeren Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028 (-1,1 Mio. €), einer Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % p.a. (-3,5 Mio. €) sowie einem weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag aufgrund des von der Kommission beauftragten Gutachtens zum Vergütungsniveau der Anstalten in gleicher prozentualer Höhe der zum 22. Bericht (s. dort Tz. 168) vorgenommenen Kürzung (-1,8 Mio. €). Außerdem hat die Kommission einer angemeldeten Basiskorrektur für 2024 nicht zugestimmt (-9,1 Mio. €).

[Tab. 56] Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios

Anmeldung zum 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	62,6		64,3		1,7
2022	64,9	3,7	65,8	2,3	0,9
2023	67,6	4,2	67,2	2,1	-0,4
2024	70,8	4,7	68,7	2,2	-2,1
Summe 2021-2024	265,9		266,0		0,1
2025	73,0	3,1	70,0	1,9	-3,0
2026	74,7	2,3	71,4	2,0	-3,3
2027	76,7	2,7	72,5	1,5	-4,2
2028	78,8	2,7	73,7	1,7	-5,1
Summe 2025-2028	303,2		287,7		-15,5
Ø 2025-2028 p. a.	75,8		71,9		-3,9
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	37,3	14,0	21,7	8,2	
Ø p. a.		3,3	5,4	2,0	

[Tz. 135] Für 2021 bis 2024 (vgl. Tab. 57) meldet das Deutschlandradio einen gegenüber den Feststellungen des 23. Berichts geringfügig geringeren Aufwand an. Dies begründet sich durch eine unter Plan liegende Stellenbesetzungsquote sowie einen aufwandsmindernden Tarifeffekt für die Jahre 2022 und 2023 und kleinere gegenläufige Effekte. Die Kommission bleibt bei ihrer Feststellung des 23. Berichts und erkennt einen Finanzbedarf von 266,0 Mio. € an.

Das Deutschlandradio hat den angemeldeten Finanzbedarf für 2024 im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts um 2,1 Mio. € erhöht sowie eine Steigerungsrate von 2,71 %, abweichend von der Feststellung im 23. Bericht (s. dort Tz. 150), bereits für die laufende Periode angemeldet. Dies stellt eine Erhöhung der

Fortschreibungsbasis dar, die für die neue Beitragsperiode Folgewirkungen beim Personalaufwand begründen würde. 2023 und 2024 plant das Deutschlandradio einen Stellenaufbau um insgesamt 31 Stellen (s. Tab. 59).

Die Kommission bleibt bei der im 23. Bericht festgestellten Steigerungsrate von 2,5 % für 2021 bis 2024. Sie lehnt zudem einen Stellenaufbau ab (s. Tz. 137), sodass der Anmeldung nicht entsprochen werden konnte.

[Tab. 57] Personalaufwand ohne Altersversorgung des Deutschlandradios (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts 2021 bis 2024

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	62,6	64,3	-1,7
2022	64,9	65,8	-0,9
2023	67,6	67,2	0,4
2024	70,8	68,7	2,1
Summe 2021-2024	265,9	266,0	-0,1

[Tz. 136] Für 2025 bis 2028 meldet das Deutschlandradio einen Finanzbedarf von 303,2 Mio. € an. Dieser war zu kürzen aufgrund

- der Nichtanerkennung der angemeldeten Korrektur für die Fortschreibungsbasis (-9,1 Mio. €),
- der im Vergleich zur Anmeldung geringeren Steigerungsrate für 2027 und 2028 (-1,1 Mio. €),
- einer Aufwandsminderung entsprechend der erwarteten Abbaurate von 0,5 % p. a. (-3,5 Mio. €) sowie
- eines weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlags aufgrund des von der Kommission beauftragten Vergütungsgutachtens in gleicher prozentualer Höhe der zum 22. Bericht (s. dort Tz. 168) vorgenommenen Kürzung (-1,8 Mio. €).

Der festgestellte Finanzbedarf ermittelt sich wie in Tabelle 58 dargestellt.

[Tab. 58] Ableitung des festgestellten Finanzbedarfs des Deutschlandradios (in Mio. €)

Jahr	Feststellung 23. Bericht	Fortschreibung	Aufwands- minderung auf- grund Abbaurate	Abschlag Vergütungs- gutachten	Feststellung 24. Bericht
2021	64,3				64,3
2022	65,8				65,8
2023	67,2				67,2
2024	68,7				68,7
Summe 2021-2024	266,0				266,0
2025		70,6	-0,3	-0,2	70,0
2026		72,5	-0,7	-0,3	71,4
2027		74,1	-1,1	-0,5	72,5
2028		75,8	-1,4	-0,7	73,7
Summe 2025-2028		293,0	-3,5	-1,8	287,7

[Tz. 137] Um das Erreichen der Abbaurate im Mengengerüst zu überprüfen, zieht die Kommission beim Deutschlandradio den im 22. Bericht für 2024 festgesetzten Bestand an besetzten Stellen von 659 heran. Danach war ein Zielwert bei besetzten Stellen für 2028 von 646 Stellen zu erreichen. Das sind 23 Stellen weniger als die für 2028 angemeldeten 669 Stellen. Der zur ARD unterschiedliche Aufsatzpunkt für den Abbaupfad bei besetzten Stellen ergibt sich daraus, dass die Kommission das Deutschlandradio erst später und schrittweise in ihr Abbaukonzept von 0,5 % p. a. bei besetzten Stellen einbezogen hat.

Den angemeldeten Aufwuchs auf 669 Stellen erkennt die Kommission trotz der genannten Gründe wie digitale Transformation, Compliance, Gremienbegleitung, Datenschutz und Nachhaltigkeitsmanagement nicht an.

Diese Aufgaben sind grundsätzlich durch Schwerpunktsetzungen beim Einsatz von Ressourcen und Personal zu bewältigen. Dies hat die Kommission ausdrücklich auch für den Bereich der digitalen Transformation festgestellt (vgl. hierzu auch Kap. A.5.1.). Die dafür nötige Flexibilität ist durch die hohen Altersabgänge bis 2030 gegeben.

Das Deutschlandradio hat den von der Kommission erwarteten Abbaupfad bei besetzten Stellen nachzuholen.

[Tab. 59] Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) des Deutschlandradios

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr
2020	640	
2021	627	-13
2022	628	1
2023	654	26
2024	659	5
Veränd. 2024 ggü. 2020	19	
2025	672	13
2026	669	-3
2027	669	0
2028	669	0
Veränd. 2028 ggü. 2024	10	
Veränd. 2028 ggü. 2020	29	

3.1.4 Personalkonzepte

Die Anstalten haben auch zum 24. Bericht die von der Kommission im 21. Bericht (s. dort Tz. 120) geforderten fortentwickelten Personalkonzepte vorgelegt. Die Kommission prüft in diesem Abschnitt die Personalkonzepte der Anstalten für den Zeitraum von 2023 bis 2030 insbesondere im Hinblick auf die besetzten Stellen und demografisch bedingte Altersabgänge.¹

[Tz. 138] Die ARD-Anstalten und das Deutschlandradio ermitteln in ihren Personalkonzepten auf Basis des sog. Erweiterten Personalkostenbegriffs (EPKB) die Anzahl von freien Mitarbeitern und Arbeitnehmerüberlassung lediglich rechnerisch, beim ZDF hingegen werden die Leistungstage tatsächlich erfasst.²

[Tz. 139] Die altersbedingte Fluktuation im Personalkörper der Anstalten ist weiterhin enorm. Von 2023 bis 2030 werden altersbedingt etwa 4.378 VZÄ und damit rund 20 % der Festangestellten die Anstalten der ARD verlassen. Beim ZDF werden über denselben Zeitraum 858 VZÄ altersbedingt ausscheiden. Dies entspricht rund 24 % der besetzten Stellen. Beim Deutschlandradio werden altersbedingt 142 VZÄ ausscheiden, was rund 22 % der besetzten Stellen entspricht.

[Tz. 140] Die ARD-Anstalten planen für 2025 bis 2030 einen weiteren Stellenabbau von 417 besetzten Stellen und bauen damit im Vergleich zum 23. Bericht insgesamt 175 Stellen mehr ab. Dabei zeigen die Konzepte des BR, HR und NDR, dass eine Abbaurrate von 0,5 % bei besetzten Stellen bis 2030 teilweise übererfüllt wird, während andere die geforderte Abbaurrate im selben Zeitraum bisweilen knapp verfehlen. Insgesamt wird ein Stellenabbau von 0,5 % p.a. bei besetzten Stellen im ARD-Verbund bis 2030 fast erreicht.

[Tz. 141] Das ZDF plant für 2025 bis 2030 insgesamt nur vier besetzte Stellen abzubauen. Das ZDF hat in seiner Anmeldung ausgeführt, ab 2025 keine weiteren Stellen abbauen zu wollen, obgleich bis 2030 746 VZÄ das ZDF altersbedingt verlassen. Die Kommission bleibt bei ihrer Einschätzung und erwartet, dass das ZDF die Abbaurrate von 0,5 % bei besetzten Stellen vollständig erbringt.

[Tz. 142] Das Deutschlandradio zeigt in seinem Personalkonzept für den Zeitraum von 2025 bis 2030 einen Abbau von fünf VZÄ an. Der von der Kommission erwartete Stellenabbau von 0,5 % p.a. wird damit nicht erreicht (vgl. Tz. 137), obwohl in diesem Zeitraum altersbedingt 120 VZÄ die Anstalt verlassen. Die

¹ Zu den Personalkonzepten s. auch Tzn. 247 ff. im Abschn. 3.3 Gesamtdarstellung Personal.

² Die Ermittlung der VZÄ im Bereich Freie Mitarbeit scheitert an der teilweisen werkbezogenen Vergütung einzelner ARD-Anstalten. Bei einer durchgängig zeitbezogenen Vergütung wäre eine tatsächliche Erfassung jedoch möglich.

Kommission erwartet auch vom Deutschlandradio mit Blick auf die enorm hohen Altersabgänge verstärkt Anstrengungen, die erwartete Abbaurate bei besetzten Stellen zu erbringen.

[Tz. 143] Eine Erreichung der Abbaurate durch einen reinen Austausch von Personalaufwand in Sachaufwand (z. B. durch Ausgliederungen), um Personaleinsparungen nicht materiell, sondern nur formal zu erbringen, wird die Kommission, wie bereits in der Vergangenheit, nicht akzeptieren.

[Tz. 144] Der Fokus der Kommission liegt auf den erheblichen zu erwartenden Altersabgängen in den Anstalten bis 2030. Diese natürliche Fluktuation, die etwa 20 bis 24 % bei den besetzten Stellen ausmacht, ist Chance und Risiko für die Anstalten zugleich. Die Chance liegt darin, dass die Anstalten die Anpassung ihrer Unternehmenskonzepte, insbesondere den Aufbau nicht-linearer Angebote bei Straffung linearer Angebote, sozialverträglich umsetzen können, indem altersbedingt frei werdende Stellen vorrangig den nicht-linearen Angeboten zufließen. Die Risiken liegen darin, dass altersbedingt frei werdende Stellen ungesteuert nachbesetzt werden, was den notwendigen Umbau erschwert, oder dass Stellen nicht mit dem entsprechenden Qualifikationsprofil nachbesetzt werden können, weil jetzt geburtenschwache Jahrgänge in den Arbeitsmarkt eintreten.

All dies setzt eine zentrale und zukunftsorientierte Steuerung in den Anstalten voraus. Die Personalkonzepte sind Teil der Betriebs- und Unternehmenskonzepte.

3.1.5 Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten

[Tz. 145] In Vorbereitung des 22. Berichts hat die Kommission die Kienbaum Consultants International GmbH mit der gutachterlichen Untersuchung des Vergütungsniveaus der ARD-Anstalten, des ZDF und des Deutschlandradios beauftragt.

Zusammenfassend kam das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:¹

- Im anstaltsinternen Vergleich wurde eine deutliche Heterogenität in der Vergütung der Anstalten festgestellt.
- Im Vergleich mit dem „Öffentlichen Sektor“ vergüten die Anstalten insgesamt überdurchschnittlich.
- Im Vergleich zur „Kommerziellen Medienwirtschaft“ zeigt sich, dass die Referenzfunktionen in den Anstalten eher oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft liegen.
- Im Vergleich mit dem Vergütungsniveau der „Allgemeinen Wirtschaft“ wurde ein ähnliches Niveau festgestellt. Allerdings lagen beim BR, HR, WDR und ZDF die Vergütungswerte überwiegend oberhalb des Medians der allgemeinen Wirtschaft.

Die Kommission hat die Erwartung geäußert, dass insbesondere die bestehenden Tarifstrukturen hinsichtlich der Tabellenentgelte, der Anzahl der Stufensteigerungen und steiler Tarifentwicklungen nach Alter und Betriebszugehörigkeit sowie überhöhter Eingruppierungen anzupassen seien (s. 23. Bericht, Tz. 181). Mit den Anmeldungen zum 24. Bericht haben die Anstalten eine Aktualisierung des Umsetzungsstands vorgelegt.

- Die Anstalten der ARD verweisen auf die Einsparungen aus den Tarifabschlüssen 2019, die um rund einen Prozentpunkt unter den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes der Länder geblieben seien und zu dauerhaften Einsparungen führten. Außerdem seien in den Tarifabschlüssen 2022/23 nur dauerhaft tabellenwirksame Steigerungen von bis zu 2,8 % enthalten, was angesichts der aktuellen Tariflandschaft auch zu Einsparungen führe. Der Wegfall von Vergütungsstufen sowie Turnusspreizungen innerhalb von Vergütungsstufen seien verhandelt worden. Eine Einigung konnte jedoch nicht erreicht werden, da die Steigerung der Tabellenentgelte von 2,8 % keinen Verhandlungsspielraum für weitere strukturelle Themen gelassen habe.
- Der BR arbeitet nach Aufkündigung seines Gehaltstarifvertrags an einer neuen Vergütungssystematik. Die Entwicklung des Systems wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.
- Die zum 23. Bericht eingeleitete Überprüfung von 41 Redakteursstellen beim HR wurde mit dem Ergebnis vorgenommen, dass nur noch die Redakteure mit Führungsfunktionen eine Zulage in Höhe des Stufensteigerungsbetrags der Stufe 11 erhalten.

¹ Für eine detaillierte Darstellung wird auf den 22. Bericht, Tzn. 163 ff. verwiesen.

- Der MDR strebt in den kommenden Tarifverhandlungen u. a. an, Stufenlaufzeiten zu verlängern sowie die letzte Stufe sukzessive der vorletzten Stufe anzupassen.
- RB wird im kommenden Tarifabschluss eine Überarbeitung des Manteltarifvertrags verhandeln.
- Der SWR hat in den Tarifverhandlungen 2022 erneut keine Sockelbeträge vereinbart.
- Der WDR führt 2023 Tarifverhandlungen und hat angekündigt, falls kein Ergebnis mit den Gewerkschaften erzielt wird, VGT und HTV zu kündigen.
- Das ZDF strebt an, seine Tarifstrukturen hinsichtlich der Zeit für Aufstiege und des Niveaus zum Ende der Tarifstufen anzupassen. Konkret strebt das ZDF die Kappung der letzten Stufe aus der Vergütungstabelle (Stufe 9) für Neueintretende und bei Höhergruppierungen an.
- Das Deutschlandradio strebt an, überproportionale Tarifsteigerungen in den unteren und mittleren Tarifgruppen zu vermeiden, die Vergütungsgruppenregelungen zu überarbeiten und Nebenleistungen zu überprüfen.

[Tz. 146] Die Kommission sieht Ansätze bei den Anstalten, die im Vergütungsgutachten aufgeworfenen Strukturprobleme zu adressieren. Allerdings erklären die Anstalten selbst, dass strukturelle Anpassungen im Vergütungssystem schwierig zu vereinbaren und nur mittel- bis langfristig umsetzbar seien. So erklärt u. a. das ZDF, dass strukturelle Änderungen erst langfristig ihre Wirkung zeigen werden, sodass konkrete Effekte für 2025 bis 2028 nicht seriös zu beziffern seien.

Die Kommission sieht dies ähnlich. Es wird mehr Zeit brauchen, bis die festgestellten Vergütungsunterschiede zum öffentlichen Sektor erkennbar verringert sind. Der Gehaltsvorsprung ist bei weitem noch nicht abgebaut. Sie verhängt daher einen weiteren Wirtschaftlichkeitsabschlag für 2025 bis 2028 in gleicher prozentualer Höhe wie im 22. Bericht (s. dort Tz. 168) und kürzt den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Jahr 2025 um 0,25 %, im Jahr 2026 um 0,5 %, im Jahr 2027 um 0,75 % und im Jahr 2028 um 1 %. Dies führt in Summe zu einer Kürzung von 62,5 Mio. €. Davon entfallen auf die ARD 50,6 Mio. €, auf das ZDF 10,1 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1,8 Mio. €. Die Kommission stellt in Aussicht, zu Beginn der nächsten Beitragsperiode ein erneutes Vergütungsgutachten zu beauftragen.

3.1.6 Vergütung von Führungskräften

Die Kommission hält es für erforderlich, dass die Rundfunkanstalten einen gemeinsamen Rahmen für die Vergütung von Führungskräften entwickeln.

Das Vergütungsniveau sollte sich grundsätzlich am Gehaltsniveau des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren.

Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Bereich mit Elementen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung ist nicht sachgerecht und muss unterbleiben.

Die Notwendigkeit von außertariflichen Verträgen ist regelmäßig kritisch zu überprüfen.

[Tz. 147] Die Rundfunkanstalten vereinbaren außer- und übertarifliche (AT/ÜT) Vergütungsregelungen mit

- den Intendantinnen und Intendanten,
- den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie
- Beschäftigten der zweiten Führungsebene (Hauptabteilungsleiter) und herausgehobenen Einzelpositionen.

[Tz. 148] Nach den Angaben der Anstalten für 2022 gab es 335 außer- und übertarifliche Beschäftigungsverhältnisse, das waren rund 1,4 % der Beschäftigten insgesamt. Darin enthalten waren 63 Mitglieder der Geschäftsleitungen einschließlich der Intendantinnen und Intendanten.

Der Aufwand für die außer- und übertariflich Beschäftigten betrug 63,4 Mio. €, das waren rund 2,7 % des Gesamtaufwands für Personal ohne Altersversorgung. Darin enthalten waren 16,4 Mio. € für die Mitglieder der Geschäftsführung.

[Tz. 149] Im Einzelnen liegen die Jahresgehälter bei ARD, ZDF und Deutschlandradio für

- Intendantinnen und Intendanten je nach Anstaltsgröße zwischen 245 und 414 T€,
- weitere Mitglieder der Geschäftsleitung zwischen 156 und 270 T€ sowie
- weitere AT- und ÜT-Beschäftigte überwiegend zwischen 117 und 172 T€.

[Tz. 150] Hinzu kommen Regelungen zu Nebenleistungen und Altersversorgung, die sich bei Mitgliedern der Geschäftsleitung in der Vergangenheit stark an den Regelungen des öffentlichen Dienstes orientierten. Aktuell werden für neu eintretende Mitglieder der Geschäftsleitungen auch die Regelungen des BTVA angewendet. Danach werden keine Pensionszusagen erteilt, sondern lediglich Beiträge für die Pensionskasse gezahlt. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach den Erträgen der daraus erzielten Kapitalanlage.

Allerdings bestehen weitreichende Besitzstandsregelungen, soweit die betreffenden Personen bereits vorher im öffentlich-rechtlichen Rundfunk tätig und durch die älteren Versorgungssysteme abgesichert waren.

Bei den weiteren AT- und ÜT-Beschäftigten werden häufig die Regelungen der bei Dienst Eintritt geltenden Tarifverträge angewendet. Überwiegend handelt es sich dabei um die älteren Tarifverträge TVA/VO und VTV mit einem relativ hohen Leistungsniveau. Bei Neueinstellungen gelten die Regelungen des BTVA.

[Tz. 151] Die Entscheidungen über die Vergütung von Führungskräften werden im Einzelfall von den Intendantinnen und Intendanten und/oder den Verwaltungsräten der jeweiligen Anstalt getroffen. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kommission, die Angemessenheit der jeweiligen Einzelverträge zu prüfen. Allerdings hält die Kommission es für erforderlich, allgemeine Hinweise zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Vergütung von Führungskräften zu geben.

[Tz. 152] Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht der Kommission eine Abstimmung zwischen den Anstalten über einen gemeinsamen Rahmen zur Vergütung von Führungskräften. Hinsichtlich der Vergütungen von Intendantinnen und Intendanten sowie Mitgliedern der Geschäftsleitung erfordert dies eine Abstimmung der Verwaltungsräte mit Festlegungen z. B. zu folgenden Punkten:

- Gehaltsbandbreiten, die sich an der Größe der jeweiligen Anstalten orientieren,
- Grundsätze für Nebenleistungen,
- Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Anstalten bzw. Ausscheiden vor Erreichen der Altersgrenze,
- Ausgestaltung der Versorgungsregelungen.

Die Kommission empfiehlt die Entwicklung von Musterverträgen, die in den Anstalten einheitlich angewendet werden.

Ein derartiges Rahmenkonzept schafft auch frühzeitig Klarheit für mögliche Bewerbungen und erleichtert später die Verhandlungen der Verwaltungsräte zu den Vertragsabschlüssen im Einzelnen.

[Tz. 153] Soweit noch nicht vorhanden, müssen vergleichbare Rahmenregelungen auch für die weiteren außer- und übertariflichen Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass vertikal die Abstände zwischen Tarifbeschäftigten, AT/ÜT-Beschäftigung und Geschäftsleitung stimmig geregelt werden müssen. Auch hier sind z. B. die unterschiedlichen Größen der Anstalten zu berücksichtigen. Zusätzlich zu einem übergreifenden Rahmenkonzept sind für die einzelnen Anstalten detaillierte AT-Konzepte erforderlich.

[Tz. 154] Die Kommission begrüßt, dass die Anstalten über die Vergütung ihrer Intendanten und Direktoren Transparenz hergestellt haben. Das gleiche gilt für die von den Landesrundfunkanstalten der ARD erstellten Transparenzseiten¹, die über die gesamte Vergütungsstruktur einschließlich der Nebenleistungen und der Altersversorgung bei den jeweiligen Anstalten informieren.

Dabei werden allerdings auch erhebliche Unterschiede in der Praxis der Vergütung für herausgehobene Positionen deutlich. Das gilt z. B. in erheblichem Umfang für die Regelungen zur Altersversorgung oder auch

¹ Gehälter und Vergütungen in der ARD, s. <https://www.ard.de/die-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102/>.

die Größe der Geschäftsleitungen. Insofern kann die hergestellte Transparenz nach Auffassung der Kommission kein Ersatz sein für die oben angesprochenen abgestimmten Konzepte.

[Tz. 155] Bei der materiellen Ausgestaltung der Rahmenregelungen sind aus Sicht der Kommission insbesondere die in den folgenden Textziffern 157 bis 162 dargestellten Maßstäbe und Eckpunkte zu berücksichtigen. Sie konkretisieren den Maßstab der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für den Bereich der Vergütung von Führungskräften der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

[Tz. 156] Die Gehälter sollten sich grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren. Dies ergibt sich nach Auffassung der Kommission daraus, dass die Anstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren.

Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern recht deutlich von Unternehmen der privaten Wirtschaft und zum Teil auch von anderen öffentlichen Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen.

[Tz. 157] Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich mit Elementen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung sollte unterbleiben. Eine Koppelung beamtenrechtlicher Versorgungsregelungen mit Bezügen aus der Wettbewerbswirtschaft kombiniert die aus Sicht des Betroffenen jeweils günstigste Regelung aus beiden Systemen und kann für die Zukunft nicht mehr in Betracht kommen.

[Tz. 158] Verträge für Mitglieder der Geschäftsleitung sollten vorzugsweise ohne jedwede Pensionszusage abgeschlossen werden. Hohe Aktivgehälter erlauben eine entsprechende Eigenvorsorge. In Betracht zu ziehen ist auch die Anwendung des BTVA, bei dem die Anstalten Beiträge an die Pensionskasse zahlen, aber keine weitergehende Pensionszusage erteilen.

[Tz. 159] Soweit AT/ÜT-Beschäftigte in der Vergangenheit zu den Bedingungen der alten Tarifverträge (TVA/VO oder VTV) eingestellt wurden, sollte sich die Besitzstandsregelung beim Abschluss von AT/ÜT-Verträgen auf den bis dahin erworbenen Besitzstand beschränken. Für die Zukunft sollten ausschließlich die Regelungen des BTVA gelten.

[Tz. 160] Soweit bei der Definition von Gehaltsbandbreiten eine direkte Bezugnahme auf Besoldungsgruppen der Beamtenversorgung erfolgt, ist der Gegenwert beamtenrechtlicher Versorgungszusagen zu berücksichtigen. Bund und Länder bewerten diesen üblicherweise mit bis zu 30 % der Bruttobesoldung.

[Tz. 161] Die Zahl der außertariflichen Verträge sollte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. So sollte die Größe der Geschäftsleitung auch in Bezug zur Größe der Anstalt stehen. Justizariate müssen beispielsweise nicht zwingend auf der Ebene der Geschäftsleitung eingeordnet sein, sondern können auch der zweiten Führungsebene zugeordnet werden.

Für die Hauptabteilungsleiter als zweite Führungsebene sind AT-Verträge nicht unüblich. Allerdings gilt auch hier, dass die Zahl der Hauptabteilungsleiter mit der Größe der Anstalt korrelieren sollte. Weitere AT-Verträge für Mitarbeiter unterhalb der Hauptabteilungsleitersebene sollten die Ausnahme sein.

[Tz. 162] Die Kommission erwartet zum 25. Bericht einen Sachstandbericht der Anstalten

- zum erreichten Stand eines übergreifenden Rahmenkonzepts für die Vergütung von Führungskräften einschließlich der dabei herangezogenen Vergleichsmaßstäbe,
- zum Stand der durch die Verwaltungsräte zu beschließenden AT-Konzepte für die einzelnen Anstalten,
- mit einer Aktualisierung der Zahlenangaben zu den AT-Verträgen (einschließlich einer Differenzierung mit/ ohne Pensionszusagen, mit/ohne Befristung Übergangsgelder etc.),
- eine Zusammenfassung der seit dem 1. Januar 2023 neu abgeschlossenen Verträge hinsichtlich Gehalts- höhe und getroffener Versorgungsregelungen (einschließlich vorzeitigem Ausscheiden).

3.2 Betriebliche Altersversorgung

Die Kommission erkennt für die betriebliche Altersversorgung der Rundfunkanstalten für 2025 bis 2028 einen Nettoaufwand von 2.266,8 Mio. € an. Das sind 566,7 Mio. € p.a. Der Nettoaufwand ergibt sich aus einem Bruttoaufwand von 2.896,1 Mio. €, saldiert mit Erträgen von 629,4 Mio. €.

Der anerkannte Aufwand für 2025 bis 2028 liegt um 109,0 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten. Von dieser Kürzung entfallen 87,4 Mio. € auf die ARD, 17,8 Mio. € auf das ZDF sowie 3,9 Mio. € auf das Deutschlandradio. Hinzu kommt bei der ARD eine Zuschätzung von 52,0 Mio. € bei den Erträgen für die Altersversorgung.

Gegenüber 2021 bis 2024 sinkt der finanzbedarfswirksame Nettoaufwand 2025 bis 2028 um 247,7 Mio. €. Die wesentliche Ursache für das Absinken liegt in den höheren Zinserträgen aus den Deckungsstöcken. Da der Bruttoaufwand seit längerem auf annähernd konstantem Niveau liegt, führen höhere Zinserträge unmittelbar zu einem sinkenden Nettoaufwand.

In Relation zum Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand 2025 bis 2028 auf 6,4 %. Im 22. und im 23. Bericht waren es rund 8 %. Damit bleibt der Aufwand für die Altersversorgung auf hohem Niveau. Für die Beitragshöhe 2025 bis 2028 wirkt die Entwicklung aber entlastend.

Die Kürzungen durch die Kommission betreffen die Beiträge zur Rückdeckungspensionskasse sowie die Aufwendungen für die Beihilfen in Krankheitsfällen.

Zu Verschiebungen zwischen den Anstalten führt die Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils. Diese Mittel stehen nicht zur Finanzierung der laufenden Ausgaben zur Verfügung, sondern werden den Deckungsstöcken als Zukunftsvorsorge zugeführt.

3.2.1 Das System der betrieblichen Altersversorgung

[Tz. 163] Die Rundfunkanstalten gewähren ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vergleichbar. Die Höhe der Altersversorgung ist tarifvertraglich geregelt. Zwischen den Anstalten gibt es Unterschiede bei der Ausgestaltung im Detail.

[Tz. 164] Systematisch und aus der historischen Entwicklung sind dabei drei Regelungssysteme zu unterscheiden:

- Die alten Tarifverträge TVA/VO für die Beschäftigten, die überwiegend bis einschließlich 1993 eingestellt wurden.¹
- Die neueren Tarifverträge VTV für die ab 1994 eingestellten Beschäftigten; gekündigt von den Anstalten überwiegend für Ende 2016.²
- Die neuen Beitragstarifverträge BTVA; Teil des Gesamtpakets zur Neuregelung der Altersversorgung 2017/2018.³

Grundsätzlich gewähren die ältesten Tarifverträge die höchsten Leistungsansprüche. Ähnlich wie bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde das Leistungsniveau im Zeitverlauf durch Veränderung von Einzelregelungen oder grundsätzliche Neufassungen schrittweise reduziert.

[Tz. 165] Mit den alten Tarifverträgen TVA/VO sowie den VTV-Tarifverträgen garantieren die Anstalten den Beschäftigten bestimmte Versorgungsleistungen. Risiken, die insbesondere aus veränderten

¹ TVA/VO bei ARD und Deutschlandradio; VTV alt/neu beim ZDF.

² VTV bei ARD und Deutschlandradio; VTV94 beim ZDF.

³ ARD und Deutschlandradio: BTVA; ZDF: VTV2015.

Zinsentwicklungen sowie anderen Faktoren wie veränderten biometrischen Daten entstehen, sind von den Anstalten zu tragen.

Demgegenüber liegen diese Risiken beim neuen BTVA/VTV2015 nicht mehr bei den Anstalten: Sie sichern keine bestimmten Versorgungsleistungen mehr zu, sondern führen lediglich die Beiträge – als Prozentsatz des Einkommens – an die Pensionskasse ab. Die endgültige Höhe der Versorgung hängt im Wesentlichen von den erzielten Ergebnissen der Kapitalanlage ab.

3.2.2 Das Vorgehen der Kommission bei der Bedarfsprüfung

[Tz. 166] Die Kommission erkennt den Aufwand für die betriebliche Altersversorgung grundsätzlich als finanzbedarfswirksam an. Dabei berücksichtigt sie die Besonderheiten der jeweiligen Versorgungssysteme:

- Die alten Versorgungssysteme TVA/VO werden von den Anstalten selbst durchgeführt. Sie erbringen die laufenden Pensionszahlungen und bilden Rückstellungen sowie Deckungstöcke zur Absicherung der zukünftigen Ansprüche. Neben den laufenden Pensionszahlungen erkennt die Kommission daher die Veränderung der Rückstellungen¹ bzw. die entsprechenden Veränderungen der Deckungstöcke als finanzbedarfswirksam an. Gegengerechnet werden die aus den Deckungstöcken erzielten Zinserträge.²

Bei den Rückstellungen melden die Anstalten den Mehraufwand aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsge-
setz (BilMoG) von 2010 nicht als finanzbedarfswirksam an (s. Abschn. 3.2.4.1). Die Ermittlung des Finanz-
bedarfs durch die Kommission erfolgt daher weiterhin auf Basis der 2010 geltenden Abzinsung von
5,25 %.

Für die Schließung der sog. Deckungsstocklücken in den alten Versorgungssystemen wird darüber hinaus
seit 1997 der zweckgebundene Beitragsanteil von 25 Cent eingesetzt (s. Abschn. 3.2.4.2).

- Bei dem neueren Versorgungssystem VTV sind die Verpflichtungen der Anstalten durch Rückdeckungs-
versicherungen unterlegt. Bei ARD und Deutschlandradio übernimmt dies die Baden-Badener Pensionskasse
(bbp), beim ZDF die ZDF-Pensionskasse. Die Kommission erkennt hier die Prämien an die Rückdeckungs-
versicherung als finanzbedarfswirksam an.³ Veränderungen von Pensionsrückstellungen und Forderungen
an die Rückdeckungsversicherung werden nicht finanzbedarfswirksam, weil damit keine Zahlungsströme
bei den Anstalten verbunden sind.
- Die neuen Beitragstarifverträge (BTVA, VTV2015) sind ebenfalls durch eine Rückdeckungsversicherung
abgesichert. Alle Anstalten haben der bbp die Durchführung dieser Versorgungssysteme übertragen. Wie
beim VTV erkennt die Kommission die gezahlten Prämien an. Auch bei den Beitragstarifverträgen werden
Pensionsrückstellungen und Forderungen an die Rückdeckungsversicherung nicht finanzbedarfswirksam.

[Tz. 167] Die Kommission stellt in diesem Bericht vor allem den finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die
Altersversorgung dar; mit dieser Abgrenzung wird die finanzielle Auswirkung auf die Höhe des Rundfunk-
beitrags erfasst.⁴ Zur Ermittlung des Nettoaufwands werden dem Bruttoaufwand die entsprechenden Erträge
gegenübergestellt. Dies sind insbesondere die Zinserträge aus Deckungstöcken.

3.2.3 Finanzbedarf der betrieblichen Altersversorgung

[Tz. 168] Der angemeldete finanzbedarfswirksame Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung von
ARD, ZDF und Deutschlandradio beträgt für 2025 bis 2028 insgesamt 2.427,8 Mio. €. Gegenüber 2021 bis
2024 soll der Nettoaufwand um 86,7 Mio. € sinken. Das ist ein Rückgang von durchschnittlich 0,9 % p. a.
Zwischen den Anstalten ergeben sich dabei unterschiedliche Entwicklungen mit Rückgängen von 0,1 % p. a.
bei der ARD, von 4,4 % p. a. beim ZDF und von 0,9 % p. a. beim Deutschlandradio.

¹ Einschließlich der Rückstellungen für Beihilfen in Krankheitsfällen.

² Die Erträge aus den Deckungstöcken sind systematisch als Teil der Finanzerträge (s. Kap. A.6.3.1) erfasst. Sie werden aber bei dieser
Darstellung einbezogen.

³ Diese Prämien an die Rückdeckungsversicherung sind nicht im Personalaufwand, sondern im Sachaufwand ausgewiesen; sie werden bei
dieser Darstellung aber wie die Zinserträge einbezogen, um ein vollständiges Bild aller Aufwendungen und Erträge bei der Altersversor-
gung zu zeichnen.

⁴ Einbezogen sind alle Aufwands- und Ertragspositionen sowie Zahlungsvorgänge, die sich auf die Beitragshöhe auswirken. Nicht liquiditäts-
wirksame Aufwands- und Ertragspositionen sind nicht einbezogen. Zur Ableitung der Zahlen s. Tab. A1, A2 im Anhang.

[Tab. 60] Nettoaufwand für die Altersversorgung (in Mio. €)Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	1.991,4	470,0	53,1	2.514,5
2025-2028	1.984,3	392,3	51,1	2.427,8
Ø 2025-2028 p. a.	496,1	98,1	12,8	607,0
Veränd.	-7,1	-77,7	-2,0	-86,7
Veränd. in %	-0,4	-16,5	-3,7	-3,4
Veränd. in % p. a.	-0,1	-4,4	-0,9	-0,9

¹ Zur Ableitung s. Tab. A1, A2 im Anhang.

[Tz. 169] Der Rückgang bei der ARD ist deutlich geringer als beim ZDF. Dies ist wesentlich dadurch bedingt, dass bei der ARD die Vergleichsbasis 2021 bis 2024 im Vergleich zur Feststellung des 23. Berichts für 2021 bis 2024 um 158,8 Mio. € abgesenkt ist (s. Tab. 61). Dies beruht auf Minderaufwand vor allem bei den Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge sowie den Pensionszahlungen. Hinzu kommen höhere Zinserträge.

[Tab. 61] Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Feststellungen des 23. Berichts mit den Anmeldungen zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Feststellungen 23. Bericht	2.150,2	477,1	44,3	2.671,6
Anmeldungen 24. Bericht	1.991,4	470,0	53,1	2.514,5
Veränd.	-158,8	-7,1	8,8	-157,1

[Tz. 170] Ein wesentlicher Einflussfaktor für den Rückgang des Nettoaufwands ist die Entwicklung der Zinserträge aus den Deckungstöcken. Während diese seit dem 18. Bericht kontinuierlich abgesenkt werden mussten, ist jetzt ein Wiederanstieg gegenüber den Annahmen des 23. Berichts festzustellen:

- Für 2021 bis 2024 von 235,7 Mio. € (23. Bericht) auf 303,1 Mio. € (24. Bericht).
- Für 2025 bis 2028 auf 470,9 Mio. € in der Anmeldung und 522,9 Mio. € in der Feststellung für den 24. Bericht.

[Tz. 171] Diese Erhöhung der Zinserträge kann umso mehr Wirkung entfalten, als der Bruttoaufwand für die Altersversorgung seit einer Reihe von Jahren auf konstantem Niveau liegt. Ausgehend von den Ist-Zahlen für 2013 bis 2016 zeigt sich, dass das damalige Ausgabenniveau von 3.079,9 Mio. € in den folgenden Vierjahreszeiträumen nicht wieder erreicht wurde bzw. erreicht werden soll. So beläuft sich der Bruttoaufwand für die Altersversorgung bei ARD, ZDF und Deutschlandradio zusammengekommen auf die folgenden Beträge:

- 2013 bis 2016: 3.079,9 Mio. € (Ist-Wert),
- 2017 bis 2020: 2.871,1 Mio. € (Ist-Wert),
- 2021 bis 2024: 2.920,6 Mio. € (Anmeldung 24. Bericht),
- 2025 bis 2028: 2.896,1 Mio. € (Feststellung 24. Bericht).

Die Ist-Ergebnisse der Folgeperioden nach 2013 bis 2016 sowie die aktuellen Anmeldungen und Feststellungen liegen alle weitgehend konstant in einer Größenordnung von rund 2,9 Mrd. €.

[Tz. 172] Eine wesentliche Ursache für diese gedämpfte Entwicklung sind die ab 2017/2018 neu abgeschlossenen Tarifverträge zur Altersversorgung mit der (x-1)%-Regelung.¹ Diese besagt, dass die Zusatzrenten um einen Prozentpunkt geringer ansteigen als die Gehälter der aktiv Beschäftigten. Hinzu kommt, dass für die Finanzierung der laufenden Rentenzahlungen zunehmend Mittel aus den Deckungsstöcken in Anspruch genommen werden können. In diesem Gesamtrahmen konnten zuletzt auch erhebliche Mehrbelastungen z. B. für die steigenden Prämien an die Rückdeckungsversicherung aufgefangen werden.

[Tz. 173] Die Kommission kürzt den zum 24. Bericht angemeldeten Aufwand um insgesamt 109,0 Mio. €. Hinzu kommen Mehrerträge von 52,0 Mio. €. Sie erkennt damit für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand der Rundfunkanstalten von insgesamt 2.266,8 Mio. € an. Das sind 566,7 Mio. € p. a. Der entsprechende Bruttoaufwand beläuft sich auf 2.896,1 Mio. € bei Erträgen von 629,4 Mio. €.²

Die Beträge für die einzelnen Anstalten sowie die Begründungen zu den Kürzungen sind den folgenden Abschnitten zu ARD, ZDF und Deutschlandradio zu entnehmen.

[Tab. 62] Nettoaufwand für die Altersversorgung 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF ¹	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldungen der Anstalten	1.984,3	392,3	51,1	2.427,8
Feststellungen der Kommission	1845,0	374,5	47,3	2.266,8
davon: Bruttoaufwand	2.411,9	408,5	75,7	2.896,1
Erträge	566,9	34,0	28,4	629,4
Veränd. Feststellungen Nettoaufwand ggü. Anmeldungen	-139,4 ²	-17,8	-3,9	-161,0 ³

¹ Die Erträge haben beim ZDF ein relativ geringeres Gewicht als bei ARD und Deutschlandradio, weil auch die alten Versorgungsverpflichtungen teilweise über die ZDF-Pensionskasse abgedeckt sind. Daraus folgt ein geringeres Volumen der Deckungsstöcke und der entsprechenden Zinserträge.

² Davon Aufwandsminderung von 87,4 Mio. € und zusätzliche Erträge von 52,0 Mio. €.

³ Davon Aufwandsminderung von 109,0 Mio. € und zusätzliche Erträge von 52,0 Mio. €.

[Tz. 174] Gegenüber den aktuellen Zahlen der Anmeldung für 2021 bis 2024 mit 2.514,5 Mio. € ergibt sich mit der Feststellung für 2025 bis 2028 ein Rückgang von 247,7 Mio. €. Das sind -9,9 % oder -2,6 % p. a.

[Tab. 63] Nettoaufwand für die Altersversorgung 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Feststellungen 2025 bis 2028 im Vergleich zu den Anmeldungen 2021 bis 2024

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldungen 2021-2024	1.991,4	470,0	53,1	2.514,5
Feststellungen 2025-2028	1.845,0	374,5	47,3	2.266,8
Veränd.	-146,4	-95,5	-5,8	-247,7
Veränd. in %	-7,4	-20,3	-10,9	-9,9
Veränd. in % p. a.	-1,9	-5,5	-2,9	-2,6

In Relation zum Beitragsaufkommen beläuft sich der Nettoaufwand 2025 bis 2028 auf 6,4 %. Im 22. und im 23. Bericht waren es rund 8 %. Damit bleibt der Aufwand für die Altersversorgung auf hohem Niveau. Für die erforderliche Beitragshöhe 2025 bis 2028 wirkt diese Entwicklung aber entlastend.

¹ Ausführliche Darstellung der Neuregelung in Tzn. 212 ff. des 22. Berichts.

² In den Erträgen von 629,4 Mio. € sind neben den Zinserträgen weitere Erträge enthalten, z. B. aus Rückdeckungsversicherungen sowie Mieten und Pachten für Immobilien des Deckungsstockvermögens.

3.2.3.1 ARD

Die Kommission stellt bei der ARD für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 1.845,0 Mio. € fest. Das sind 461,2 Mio. € p. a. Gegenüber dem angemeldeten Aufwand ist dies eine Kürzung um 87,4 Mio. €. Hinzu kommen Mehrerträge aus den Deckungsstöcken von 52,0 Mio. €. Im Einzelnen kürzt die Kommission den Aufwand bei den Beiträgen für die Rückdeckungsversicherung an die bbb, bei den Aufwendungen für Beihilfen in Krankheitsfällen sowie aus einer Umverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils.

[Tz. 175] Für 2025 bis 2028 meldet die ARD mit einem Nettoaufwand von 1.984,3 Mio. € 7,1 Mio. € weniger an als für 2021 bis 2024. Das ist ein Rückgang von 0,4 % oder 0,1 % p. a. Dabei wird der erhebliche Anstieg der Prämienzahlungen an die bbb (s. dazu Abschn. 3.2.5) weitgehend kompensiert durch Entlastungen bei der Höhe der Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO sowie bei den Zinserträgen.

[Tab. 64] Aufwand für die Altersversorgung der ARD (in Mio. €)

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung ARD			Feststellung KEF		
	Bruttoaufwand 24. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 24. Bericht	Nettoaufwand 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	Minderung wg. höherer Zinserträge
Summe 2021-2024	2.351,7	360,3	1.991,4	1.991,4	0,0	0,0
2025	660,6	129,6	531,0	501,1	-16,8	-13,0
2026	608,4	128,8	479,6	449,8	-16,8	-13,0
2027	617,4	128,9	488,6	448,7	-26,8	-13,0
2028	612,8	127,7	485,2	445,3	-26,8	-13,0
Summe 2025-2028	2.499,3	514,9	1.984,3	1.845,0	-87,4	-52,0
Ø 2025-2028 p. a.	624,8	128,7	496,1	461,2	-21,8	-13,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	147,6	154,7	-7,1	-146,4		
Veränd. in %	6,3		-0,4	-7,4		
Ø p. a.	1,5		-0,1	-1,9		

[Tz. 176] Die Kommission kürzt den angemeldeten Aufwand der ARD um insgesamt 87,4 Mio. €. Diese Kürzung setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen:

- 17,7 Mio. € wegen der Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils (s. Abschn. 3.2.4.2),
- 60,0 Mio. € bei den Beiträgen an die bbb (s. Abschn. 3.2.5),
- 9,7 Mio. € bei den Aufwendungen für Beihilfen in Krankheitsfällen (s. Abschn. 3.2.6).

Hinzu kommt eine Zuschätzung von 52,0 Mio. € bei den Finanzerträgen aus den Deckungsstöcken (s. dazu Kap. A.6.3.1).

Die Kommission stellt damit für 2025 bis 2028 bei der ARD einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 1.845,0 Mio. € fest. Dieser Wert liegt um 146,4 Mio. € unter dem Nettoaufwand für 2021 bis 2024. Das ist ein Rückgang von 7,4 % bzw. 1,9 % p. a.

3.2.3.2 ZDF

Die Kommission stellt beim ZDF für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 374,5 Mio. € fest. Das sind 93,6 Mio. € p. a. Gegenüber der Anmeldung ist das eine Kürzung von 17,8 Mio. €. Kürzungen erfolgen bei den laufenden Beihilfen in Krankheitsfällen sowie beim Aufbau eines Deckungsstocks für die Beihilfen. Gegenläufig wirkt die Erhöhung des Anteils am zweckgebundenen Beitragsanteil.

[Tz. 177] Für 2025 bis 2028 meldet das ZDF einen Nettoaufwand von 392,3 Mio. € an. Das ist ein Rückgang um 77,7 Mio. € gegenüber 2021 bis 2024 und entspricht -16,5 % oder -4,4 % p. a. Die Entlastungen ergeben sich vor allem durch das geplante Auslaufen von Zahlungen an die Pensionskasse sowie zur Ausfinanzierung von früheren Zinssenkungen bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen.

[Tab. 65] Aufwand für die Altersversorgung des ZDF (in Mio. €)
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

			Anmeldung ZDF	Feststellung KEF	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
	Bruttoaufwand 24. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 24. Bericht	Nettoaufwand 24. Bericht	
Summe 2021-2024	490,0	20,0	470,0	470,0	0,0
2025	107,7	8,5	99,2	94,8	-4,4
2026	107,2	8,3	98,9	94,4	-4,4
2027	106,4	8,7	97,7	93,3	-4,4
2028	105,0	8,5	96,5	92,0	-4,4
Summe 2025-2028	426,3	34,0	392,3	374,5	-17,8
Ø 2025-2028 p. a.	106,6	8,5	98,1	93,6	-4,4
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-63,7	14,0	-77,7	-95,5	
Veränd. in %	-13,0		-16,5	-20,3	
Ø p. a.	-3,4		-4,4	-5,5	

[Tz. 178] Die Kommission kürzt die Anmeldung des ZDF um insgesamt 17,8 Mio. €. Diese Summe ergibt sich aus drei zum Teil gegenläufigen Teilbeträgen:

- Eine Erhöhung um 21,9 Mio. € aus der Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils (s. Abschn. 3.2.4.2).
- Eine Kürzung bei den Aufwendungen für Beihilfen in Krankheitsfällen um 5,8 Mio. € (s. Abschn. 3.2.6.).
- Eine Kürzung bei den Mitteln zum Aufbau eines Deckungsstocks für die Beihilfe um 33,9 Mio. € (s. Abschn. 3.2.6.).

Die Kommission stellt für das ZDF damit einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 374,5 Mio. € für 2025 bis 2028 fest. Gegenüber 2021 bis 2024 ist das ein Rückgang von 95,5 Mio. €; das sind -20,3 % oder -5,5 % p. a.

3.2.3.3 Deutschlandradio

Die Kommission stellt beim Deutschlandradio für 2025 bis 2028 einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand für die Altersversorgung von 47,3 Mio. € fest. Dies sind 11,8 Mio. € p.a. Gegenüber der Anmeldung ist das eine Kürzung um 3,9 Mio. €. Kürzungen erfolgen bei den Beihilfen in Krankheitsfällen und bei den Beiträgen für die Rückdeckungsversicherung an die bbb.

[Tz. 179] Für 2025 bis 2028 meldet das Deutschlandradio einen finanzbedarfswirksamen Nettoaufwand von 51,1 Mio. € an. Gegenüber 2021 bis 2024 ist das ein Rückgang von 2,0 Mio. €.

[Tab. 66] Aufwand für die Altersversorgung des Deutschlandradios (in Mio. €)
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

	Anmeldung DRadio		Feststellung KEF		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
	Bruttoaufwand 24. Bericht	Erträge aus AV	Nettoaufwand 24. Bericht	Nettoaufwand 24. Bericht	
Summe 2021-2024	78,9	25,8	53,1	53,1	0,0
2025	19,9	7,2	12,7	11,9	-0,8
2026	19,8	7,2	12,6	11,9	-0,8
2027	19,8	7,0	12,8	11,9	-1,2
2028	20,0	6,9	13,1	11,6	-1,2
Summe 2025-2028	79,6	28,4	51,1	47,3	-3,9
Ø 2025-2028 p.a.	19,9	7,1	12,8	11,8	-1,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	0,7	2,6	-2,0	-5,8	
Veränd. in %	0,8		-3,7	-11,0	
Ø p.a.	0,2		-0,9	-2,9	

[Tz. 180] Die Kommission kürzt die Anmeldung des Deutschlandradios um 3,9 Mio. €. Diese Kürzung ergibt sich aus zwei Teilbeträgen:

- 2,0 Mio. € bei den Beiträgen an die bbb (s. Abschn. 3.2.5),
- 1,85 Mio. € bei den Beihilfen in Krankheitsfällen (s. Abschn. 3.2.6).

Die Neuverteilung des zweckgebundenen Beitragsanteils (s. Abschn. 3.2.4.2) führt bei Deutschlandradio zu keinen Veränderungen.

Die Kommission erkennt damit beim Deutschlandradio einen Nettoaufwand von 47,3 Mio. € für die Altersversorgung von 2025 bis 2028 an.

3.2.4 Entwicklung der Deckungsstocklücke

Anders als in den früheren Berichten steigt die Deckungsstocklücke nicht mehr kontinuierlich an. Nach einem zwischenzeitlichen Anstieg liegt sie 2028 wie im 23. Bericht für 2024 bei rund 3,1 Mrd. €. Bleibt es bei dem derzeit höheren Zinsniveau, könnte sich die Lücke bis 2028 deutlich verringern.

Der zweckgebundene Beitragsanteil trägt 2025 bis 2028 voraussichtlich mit 468,1 Mio. € zur Schließung der Deckungsstocklücke bei. Ab 2025 entfallen auf die ARD 81,21 %, auf das ZDF 17,50 % und auf das Deutschlandradio 1,30 %.

3.2.4.1 Deckungsstocklücke/BilMoG

[Tz. 181] Die Differenz zwischen den Pensionsrückstellungen und dem Bestand der Deckungsstöcke zur Abdeckung der alten Tarifverträge TVA/VO wird als Deckungsstocklücke bezeichnet. Diese Deckungsstocklücke ergibt sich daraus, dass seit 2010 für die Bemessung der Pensionsrückstellungen das BilMoG anzuwenden ist. Dabei sind zu unterscheiden der Umstellungsaufwand und der Aufwand aus Zinsänderung.

[Tz. 182] Der Umstellungsaufwand 2010 resultiert im Wesentlichen aus Veränderungen beim Gehalts- und Rententrend, der bei den Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen ist.

An Bedeutung hat in den letzten Jahren der Aufwand aus der Zinsänderung gewonnen. Zum Zeitpunkt der Umstellung 2010 betrug der BilMoG-relevante Zinssatz 5,25 %. Dieser Zinssatz ist in den letzten Jahren immer weiter gesunken. Die Folge waren stark steigende Pensionsrückstellungen. Entsprechend hätten sich Mehrbedarfe für die Zuführungen an die Deckungsstöcke ergeben.

[Tz. 183] Die Anstalten haben diese Mehrbedarfe durch das BilMoG seit dem 17. Bericht nur nachrichtlich gegenüber der Kommission dargestellt. Auf eine finanzbedarfswirksame Anmeldung dieses Aufwands haben sie in der Vergangenheit verzichtet, um die Belastung der Beitragszahler zu begrenzen.

Dies führte angesichts der immer weiter sinkenden Zinsen dazu, dass die Pensionsrückstellungen für die alten Tarifverträge TVA/VO sehr stark anstiegen, ohne dass die Deckungsstöcke entsprechend aufgefüllt werden konnten. Dadurch ist eine Deckungsstocklücke entstanden, die im 23. Bericht in einer Hochrechnung auf 2024 mit 3,1 Mrd. € beziffert wurde (vgl. 23. Bericht, Tz. 158). Sie soll seit 2017 stufenweise durch den Einsatz der zweckgebundenen Mittel (25 Cent) zumindest teilweise geschlossen werden.

[Tz. 184] Die Nicht-Berücksichtigung des BilMoG-Aufwands beruhte 2010 vor allem auf der Annahme, dass es sich bei den sinkenden Zinsen um eine temporäre Abweichung vom damaligen Zinsniveau handele. So sollte vermieden werden, dass es für eine relativ kurze Periode niedriger Zinsen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Beitragszahler käme, die längerfristig gar nicht erforderlich sei.

Zwischenzeitlich waren Zweifel aufgekommen, ob es sich wirklich nur um eine temporäre Niedrigzinsphase handelte. Damit wären grundsätzlichere Anpassungen des bisherigen Konzepts erforderlich gewesen (vgl. 23. Bericht, Tzn. 209 f.).

Die Zinswende in den Jahren 2022 und 2023 hat diese Einschätzungen jedoch wieder deutlich verändert. Zwar ist der für die Berechnungen anzulegende HGB-Zinssatz zum 31. Dezember 2022 noch einmal leicht gefallen. Er wird nämlich von der Bundesbank als Durchschnitt der Zinssätze in den vergangenen zehn Jahren ermittelt. In der Folge ist die Deckungsstocklücke auf dieser Basis gegenüber den vorhergehenden Berichten sogar noch einmal um rund 500 Mio. € gestiegen. Sie fällt dann durch den Einsatz der zweckgebundenen Beitragsmittel bis 2028 wieder ab auf das zuletzt erreichte Niveau von rund 3,1 Mrd. €.

[Tz. 185] Die potenziellen Auswirkungen der veränderten Zinssituation werden besonders deutlich im Rechnungszins nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), der von vielen Großunternehmen zugrunde gelegt wird. Dieser kurzfristige Zinssatz lag zum Jahresende 2022 bei 3,7 % und damit mehr als doppelt so hoch wie der HGB-Zinssatz. Würde dieser Zinssatz bei den Rundfunkanstalten angewendet, könnte die Deckungsstocklücke in absehbarer Zeit weitgehend geschlossen werden. Einen zusätzlichen Beitrag leistet dabei der Einsatz des zweckgebundenen Beitragsanteils. Bei unveränderter Marktsituation würde der HGB-Zinssatz über einen Zeitraum von zehn Jahren ebenfalls in eine Größenordnung

von rund 4 % wachsen. Gleichwohl verbleiben Risiken, weil die langfristige Entwicklung des Zinsniveaus nicht verlässlich prognostizierbar ist.

[Tz. 186] Der Deckungsgrad der bestehenden Pensionsverpflichtungen TVA/VO durch die Deckungsstöcke lag zum Jahresende 2022 bei 65 %. Das ist gegenüber dem 23. Bericht mit 68 % noch einmal ein Rückgang. Dieser hat sich gegenüber den Vorberichten aber deutlich verlangsamt. Beim aktuellen Zinsniveau dürfte es allmählich zu einem Wiederanstieg kommen.

[Tz. 187] Grundsätzlich sollen zukünftig die Zuführungen zu bzw. die Entnahmen aus den Deckungsstöcken mit den im 24. Bericht anerkannten Beträgen erfolgen. Davon kann nur bei grundlegenden Veränderungen von Rahmenbedingungen abgewichen werden. Eine zusätzliche Stärkung der Deckungsstöcke kann erfolgen, soweit im Rahmen der für die Altersversorgung insgesamt anerkannten Mittel dazu die Möglichkeit besteht.

3.2.4.2 Neuverteilung der zweckgebundenen Beitragsmittel (25 Cent)

[Tz. 188] Seit 1996 ist ein Beitragsanteil von 25 Cent für die Altersversorgung zweckgebunden. Dieser Beitragsanteil steht nicht für die Finanzierung der laufenden Aufgaben zur Verfügung, sondern wird den Deckungsstöcken als Zukunftsvorsorge zugeführt. Für 2025 bis 2028 beläuft sich der zweckgebundene Beitragsanteil voraussichtlich auf 468,1 Mio. €. Von 2017 bis 2028 werden den Deckungsstöcken damit insgesamt rund 1,38 Mrd. € zur Schließung der BilMoG-Deckungsstocklücke zugeführt.

[Tz. 189] Die Verteilung der zweckgebundenen Mittel unter den Anstalten wurde zuletzt mit dem 22. Bericht (vgl. dort Tzn. 203 f.) festgelegt. Danach erhielten die ARD 85,75 %, das ZDF 12,94 % sowie Deutschlandradio 1,31 %.

Schon im 22. Bericht wurde angekündigt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Verteilung notwendig sei. Für die Jahre ab 2025 werde voraussichtlich eine Neuverteilung erforderlich sein.

[Tz. 190] Die Kommission hat für 2025 bis 2028 diese Überprüfung vorgenommen. Ziel ist dabei eine gleichmäßige Abdeckung der BilMoG-Deckungsstocklücke. Auf der Grundlage der aktuellen Zahlen zu den BilMoG-Effekten ergibt sich die folgende Verteilung:

- ARD 81,21 % (380,1 Mio. €),
- ZDF 17,50 % (81,9 Mio. €),
- Deutschlandradio 1,30 % (6,1 Mio. €).

Im Vergleich zu den Anmeldungen ist das bei der ARD eine Kürzung von 17,7 Mio. € und beim ZDF eine Erhöhung um 21,9 Mio. € sowie beim Deutschlandradio ein unveränderter Wert.¹ Die Neuberechnung und die zugrunde liegenden Daten wurden mit den Anstalten abgestimmt.

¹ Kürzungsbetrag bei der ARD stimmt nicht mit dem Erhöhungsbetrag beim ZDF überein: Anmeldung der Anstalten zum Teil abweichend von der Schätzung des ZBS sowie Erhöhung um 4,0 Mio. € wegen Zuschätzung der Kommission beim Beitragsaufkommen.

3.2.5 Pensionskassen

Die Anstalten haben Berichte vorgelegt, wie die finanziellen Aufwendungen für die Pensionskassen begrenzt werden könnten. Die Kommission hebt auf dieser Grundlage die im 23. Bericht verhängten Sperren von 30,0 Mio. € bei der ARD und 15,9 Mio. € beim ZDF auf.

Auf Grundlage der vorgelegten Berichte und ihrer eigenen Einschätzungen kürzt die Kommission die Beiträge von ARD und Deutschlandradio für die Rückdeckungsversicherung bei der bbp um 62,0 Mio. €. Diese Kürzung wird möglich durch höhere Zinserträge bei der bbp sowie die ersten Auswirkungen zusätzlicher struktureller Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung.

[Tz. 191] Die Pensionskassen decken vor allem die Verpflichtungen aus den neueren Tarifverträgen ab. Bei der ARD und beim Deutschlandradio ist dies die Baden-Badener Pensionskasse (bbp), beim ZDF die ZDF-Pensionskasse. Alle seit 1994 neu eingestellten Beschäftigten sind über diese Kassen versichert. Die Anstalten zahlen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkulierte Prämien an die Pensionskassen.

[Tz. 192] Durch die Einbeziehung aller Neueinstellungen ist die Zahl der Anwärter und der Umfang der abgedeckten Pensionsverpflichtungen in diesen Versicherungen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Zwar bleibt das durch die Pensionskassen abgedeckte Verpflichtungsvolumen mit rund 3,6 Mrd. € noch deutlich hinter dem Volumen aus den alten Tarifverträgen von rund 9,8 Mrd. € zurück. Die Verpflichtungen insbesondere der bbp weisen aber eine hohe Dynamik auf. So hat sich die Deckungsrückstellung der bbp seit 2012 mehr als verdreifacht.

[Tz. 193] Für die Anstalten bedeutet das einen erheblichen Anstieg der Prämien für die Rückdeckungsversicherung. Besonders stark ist der Anstieg bei den Zahlungen von ARD und Deutschlandradio an die bbp. Die Beträge für 2025 bis 2028 liegen dort mehr als doppelt so hoch wie noch 2017 bis 2020.

[Tab. 67] Prämienzahlungen der Anstalten für die Rückdeckungsversicherung (in Mio. €)

	ARD ¹	ZDF ²	DRadio ¹	Anstalten gesamt
2017-2020	494,2	116,3	18,6	629,0
2021-2024	904,0	165,4	33,6	1.103,0
2025-2028	1.113,4	187,0	38,5	1.338,9
Steigerung 2025-2028 ggü. 2017-2020	125,3 %	60,8 %	107,3 %	112,8 %

¹ An bbp.

² An ZDF-Pensionskasse und an bbp.

Beigetragen zu diesem starken Anstieg haben die bis 2022 kontinuierlich sinkenden Zinsen. So wurde der Rechnungszins bei der bbp von 3,5 % vor 2020 auf jetzt überwiegend 1,75 % abgesenkt. Die Folge war der entsprechend starke Anstieg der Deckungsrückstellungen.

[Tz. 194] Die Pensionskassen unterliegen der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Die Kommission hat sich im 23. Bericht mit den besonderen Anforderungen und Problemen befasst, die sich daraus für die Rundfunkanstalten ergeben (vgl. 23. Bericht, Tzn. 212 ff.).

Ausgangspunkt war die Forderung der BaFin nach der Abgabe einer Patronatserklärung aller Anstalten für die bbp. Diese Erklärung erschien als geeignetes Instrument, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand zu erfüllen. Dennoch kam die geforderte Zustimmung der Anstalten als Trägerunternehmen letztlich nicht zustande, weil eine Anstalt ihre Zustimmung verweigerte.

Die Kommission hat diesen Vorgang kritisiert. Aus ihrer Sicht müssten vor allem unnötige Belastungen für die Beitragszahler vermieden werden. Sie hat die Anstalten daher aufgefordert, längerfristige Konzepte für die Pensionskassen vorzulegen, mit denen

- einerseits die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der BaFin erfüllt werden können sowie
- andererseits unnötige Belastungen der Beitragszahler vermieden werden können.

[Tz. 195] Die entsprechenden Konzepte wurden von den Anstalten teils mit externer Unterstützung entwickelt und nunmehr vorgelegt. Dabei werden denkbare Maßnahmen dargestellt, wie die finanziellen Belastungen begrenzt werden können. Dazu gehören eine veränderte Finanzierung der steigenden Eigenkapitalanforderungen im Verbund mit den Deckungsstöcken und Veränderungen in den Leistungsbeziehungen zwischen Rückdeckungsversicherung und Anstalten. So könnte neben einer Beitragsentlastung die Risikotragfähigkeit der Kassen gestärkt und eine rentablere Kapitalanlage ermöglicht werden. Nach Aussage der Anstalten ist es allerdings notwendig, die angedachten Maßnahmen weiter zu konkretisieren und auf die Durchführbarkeit im Einzelnen zu prüfen.

[Tz. 196] Die Kommission begrüßt, dass die Patronatserklärung zwischenzeitlich mit Zustimmung aller Anstalten doch noch abgegeben werden konnte. Sie erkennt in den vorliegenden Berichten das aktive Bestreben der Anstalten und der Kassen, Lösungsansätze zu entwickeln, die die finanziellen Belastungen begrenzen. Insofern hebt die Kommission die mit dem 23. Bericht verhängten Sperren für 2021 bis 2024 von 30,0 Mio. € bei der ARD und von 15,9 Mio. € beim ZDF auf.

[Tz. 197] Angesichts der erheblichen Zuwächse insbesondere bei den Beiträgen an die bbp erwartet die Kommission, dass die dargestellten Instrumente weiterentwickelt werden und für 2025 bis 2028 stufenweise Wirkungen entfalten. Eine wichtige Voraussetzung ist dabei, dass die Gremien der Kassen und die Anstalten gemeinsam die notwendigen Entscheidungen herbeiführen.

[Tz. 198] Einen Beitrag zur Ausgabenbegrenzung können daneben steigende Zinserträge leisten. Zwar sind die Kassen wegen der steigenden Zinsen von Kursverlusten bei den Kapitalanlagen betroffen. Insofern müssen steigende Zinserträge teilweise zur Abdeckung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und für die Stärkung der Risikotragfähigkeit der Kassen eingesetzt werden. Da aber z. B. Anleihen in der Regel bis zur Endfälligkeit gehalten werden, müssen die Verluste nicht realisiert werden, sondern werden im Zeitverlauf aufgeholt. Insgesamt entstehen bei einem dauerhaft höheren Zinsniveau zusätzliche Spielräume.

[Tz. 199] Die Kommission verkennt nicht, dass insbesondere die kurzfristigen Steuerungsmöglichkeiten begrenzt sind. Auf der Grundlage der von den Anstalten dargestellten strukturellen Maßnahmen sowie erwartbarer höherer Zinserträge hält sie aber 2025 bis 2028 eine Absenkung der Beiträge an die bbp von 62,0 Mio. € für realistisch. Sie kürzt daher die Beiträge an die bbp bei der ARD um 60,0 Mio. € und beim Deutschlandradio um 2,0 Mio. €. Das ist eine Absenkung um rund 5 %.

[Tz. 200] Tabelle 68 zeigt die Kürzungsbeträge in der Zuordnung zu den Einzeljahren.

[Tab. 68] Kürzung der Beiträge an die bbp bei ARD und Deutschlandradio (in Mio. €)

	2025	2026	2027	2028	2025-2028
ARD	10,0	10,0	20,0	20,0	60,0
DRadio	0,3	0,3	0,7	0,7	2,0

[Tz. 201] Die Pensionskasse des ZDF unterscheidet sich in der Struktur deutlich von der bbp. Dies ergibt sich schon daraus, dass dort auch ein Teil der alten Tarifverträge abgesichert ist. Das ZDF hat dabei Möglichkeiten der Ausgabenbegrenzung entwickelt, die sich aus der Gesamtbetrachtung von Pensionskasse und Deckungsstöcken ergeben.

Im Ergebnis steigen die Beiträge des ZDF an die Rückdeckungsversicherungen deutlich geringer (s. Tab. 67). Dies gilt auch nach Kürzung von 62,0 Mio. € bei ARD und Deutschlandradio. Die weiteren Zahlungen an die ZDF-Pensionskasse im Zusammenhang mit den alten Tarifverträgen reduzieren sich 2025 bis 2028 ebenfalls gegenüber den Vorperioden. Der festgestellte Nettoaufwand für die Altersversorgung liegt 2025 bis 2028 sogar um rund 20 % niedriger als 2021 bis 2024.

Die Kommission verzichtet daher auf eine Kürzung bei den Beiträgen des ZDF zur Rückdeckungsversicherung. Sie erwartet aber, dass beim ZDF die Ansätze zur Ausgabenbegrenzung ebenfalls weiterentwickelt und schrittweise umgesetzt werden.

3.2.6 Beihilfen in Krankheitsfällen

Die vorgelegte Bestandsaufnahme zu den Beihilfen in Krankheitsfällen entspricht nicht den Erwartungen der Kommission. Es bestehen große Unterschiede zwischen den Anstalten; vergleichbare Daten liegen nur begrenzt vor.

Die Kommission ermittelt als überdurchschnittlichen Aufwand von ZDF, Deutschlandradio, SWR, WDR und BR 34,6 Mio. €. Sie kürzt daher die Anmeldung für 2025 bis 2028 um 17,3 Mio. €. Darüber hinaus erwartet sie zum 25. Bericht eine tiefergehende Analyse der Unterschiede zwischen den Anstalten, der Abweichungen zu den Regelungen bei Bund und Ländern sowie der Möglichkeiten zur Ausgabenbegrenzung.

Den weiteren Aufbau eines Deckungsstocks für die Beihilfe beim ZDF setzt die Kommission vorerst aus. Sie kürzt die entsprechende Anmeldung um 33,9 Mio. €

[Tz. 202] Die Kommission hatte die Anstalten bereits mit dem 22. Bericht (vgl. dort Tz. 205) um eine umfassende Bestandsaufnahme zum Bereich der Beihilfen in Krankheitsfällen gebeten. In der zum 23. Bericht vorgelegten Darstellung wurde deutlich, dass etwa 60 % der aktiv Beschäftigten und 80 % der Versorgungsempfänger einen Anspruch auf Beihilfen haben. Der weit überwiegende Teil der Aufwendungen entsteht bei den Beihilfen für Versorgungsempfänger. 2025 bis 2028 sind dafür 163,6 Mio. € angemeldet.

Die Beihilferückstellungen beliefen sich Ende 2022 auf rund 1,1 Mrd. € und entsprachen etwa 11 % der Rückstellungen für die alten Versorgungssysteme.

Beim Beihilfesystem handelt es sich um ein „Auslaufmodell“: Beihilfen werden nur noch an Beschäftigte und Versorgungsempfänger gezahlt, die vor bestimmten – nach Anstalten unterschiedlichen – Stichtagen eingestellt wurden.

[Tz. 203] In den Darstellungen der Anstalten zum 23. Bericht wurden erhebliche Unterschiede bei Niveau und Entwicklung der Beihilfeausgaben in den einzelnen Anstalten deutlich. Belastbare Vergleiche und Analysen waren auf der Grundlage des damals gelieferten Zahlenmaterials aber nicht möglich.

Die Kommission hat daraufhin im 23. Bericht eine weitere Aufarbeitung der zahlenmäßigen Grundlagen zum 24. Bericht gefordert. Dabei sollte die Vergleichbarkeit der Zahlen gewährleistet sein. Vor allem aber sei es erforderlich, die rechtlichen Grundlagen für die Leistungsgewährung und Leistungshöhe zu vergleichen und zu überprüfen. Insbesondere die Anstalten mit überproportionalen Beihilfeausgaben müssten alle Möglichkeiten zur Begrenzung der Kosten ausschöpfen.

[Tz. 204] Die zum 24. Bericht vorgelegte Stellungnahme der Anstalten bleibt hinter diesen Erwartungen zurück. Deutlich wird nochmals, dass die Situation in den Anstalten sehr unterschiedlich ist und die Zahlenangaben nur schwer vergleichbar sind. Eine tiefergehende Analyse der Gründe für die unterschiedliche Höhe der Ausgaben sowie eine Erörterung von Handlungsmöglichkeiten findet nicht statt. Dies gilt auch für einen Vergleich mit den geltenden Regelungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Ländern. Für die Kommission bestehen insofern erhebliche Zweifel daran, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit in diesem Feld hinreichend beachtet wird. Der Eindruck wird dadurch verstärkt, dass hohe Beihilfeausgaben überwiegend bei den großen Anstalten auftreten. Möglicherweise wird dort das Gewicht dieser Ausgaben im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen als vermeintlich gering eingeschätzt.

[Tz. 205] Die Anstalten liefern in ihrem Bericht keine Maßstäbe für einen sachgerechten Vergleich zwischen den einzelnen Anstalten. Um einen Beurteilungsmaßstab zu gewinnen, vergleicht die Kommission die jeweiligen laufenden Beihilfezahlungen für Versorgungsempfänger mit den gesamten Pensionszahlungen der jeweiligen Anstalten. Tabelle 69 zeigt die für 2025 bis 2028 angemeldeten Beihilfeausgaben der Anstalten von 163,6 Mio. € in Relation zu den Pensionszahlungen von insgesamt 2.339,9 Mio. €. Daraus ergibt sich ein Durchschnittswert über alle Anstalten von 7,0 %.

[Tz. 206] Bei einer Einzelbetrachtung der Anstalten liegen ZDF, SWR und Deutschlandradio mit weit überdurchschnittlichen Anteilen von 10 bis 12 % an der Spitze, gefolgt von WDR und BR mit rund 7 bis 8 % und dem NDR mit 5,4 %. Bei den kleinen Anstalten RB und SR liegt der Anteil bei null. Bei den mittleren Anstalten liegen MDR und RBB ebenfalls bei null oder nahe null, der HR mit 2,7 % deutlich unter dem Durchschnitt.

[Tab. 69] Beihilfeausgaben der Anstalten im Vergleich

Anmeldung zum 24. Bericht 2025-2028	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD gesamt	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
kassenwirksame Versorgungsleis- tungen in Mio. €	260,0	228,8	73,1	305,3	49,1	138,9	33,0	390,9	387,9	1.866,9	397,8	75,2	2.339,9
laufende Beihilfe in Mio. €	18,9	6,3	0,0	16,6	0,0	0,4	0,0	41,0	32,0	115,2	39,4	9,0	163,6
Beihilfe in % der Pensions- zahlungen	7,3	2,7	0,0	5,4	0,0	0,3	0,0	10,5	8,3	6,2	9,9	11,9	7,0
Mehrausgaben ggü. Durch- schnitt in Mio. €	0,8							13,7	4,9		11,6	3,7	34,6

In Tabelle 69 ist ebenfalls die absolute Höhe der Mehrausgaben ausgewiesen, die bei einzelnen Anstalten entstehen, weil der durchschnittliche Anteil an den Pensionszahlungen von 7,0 % überschritten wird.

[Tz. 207] Auch die Zuwachsraten der Beihilfeausgaben bei den einzelnen Anstalten sind sehr unterschiedlich. So liegt der angemeldete Zuwachs der laufenden Beihilfezahlungen von 2021 bis 2028 im Durchschnitt der Anstalten bei 18 %. Dabei bestehen aber enorme Unterschiede zwischen den Anstalten; diese liegen zwischen 8 und 38 %. Hier besteht Analysebedarf, worin diese unterschiedlichen Entwicklungen begründet sind.

[Tz. 208] Die Anstalten verweisen darauf, dass es sich bei den Beihilfen um auslaufende Regelungssysteme handele, die durch Tarifvereinbarungen einschließlich des Bezugs auf Bundes- und Länderregelungen geprägt und kaum veränderbar seien. Es fehlt aber eine differenzierte Untersuchung, worauf die Unterschiede zurückzuführen sind, wie vergleichbare Regelungen bei Bund und Ländern ausgestaltet sind und welche Änderungsmöglichkeiten bestehen.

[Tz. 209] Die Kommission geht davon aus, dass es für die Anstalten mit überdurchschnittlichem Ausgabe-niveau 2025 bis 2028 möglich ist, die Hälfte der überdurchschnittlichen Ausgaben von insgesamt 34,6 Mio. € abzusenken. Sie kürzt deshalb die Anmeldungen um 17,3 Mio. €, davon 9,7 Mio. € bei der ARD, 5,8 Mio. € beim ZDF und 1,8 Mio. € beim Deutschlandradio. Darüber hinaus erwartet sie zum 25. Bericht eine tiefergehende Analyse der Unterschiede zwischen den Anstalten, der Abweichungen zu den Regelungen bei Bund und Ländern sowie der Möglichkeiten einer Ausgabenbegrenzung.

[Tz. 210] Ein Sonderthema ist der Aufbau eines Beihilfedeckungsstocks beim ZDF. Bei ARD und Deutschlandradio gibt es seit längerem Deckungsstöcke, mit denen die Beihilfeverpflichtungen langfristig abgedeckt werden sollen. Beim ZDF war dies vor 2017 nicht der Fall. Daraufhin meldete das ZDF zum 20. Bericht Mittel für den Aufbau eines Deckungsstocks für die Beihilfe an. Die Kommission hat diese Mittel in der damaligen Annahme bewilligt, dass der Deckungsstock mit acht Jahresraten von 8,5 Mio. € bis 2024 ausreichend gefüllt werden könnte. Nach dem gegenwärtigen Stand geht das ZDF aber davon aus, dass diese Zuführungen weiterhin bis 2028 und sogar darüber hinaus bis 2029 oder 2030 geleistet werden müssen.

[Tz. 211] Dabei ist zu beachten, dass die laufenden Beihilfeleistungen des ZDF ohnehin im Verfahren der Kommission als Aufwand anerkannt werden. Faktisch tritt damit für die Beitragszahler eine Doppelbelastung ein, wenn gleichzeitig der Aufbau eines Deckungsstocks finanziert wird. Dies hat die Kommission im 20. Bericht im Sinne der Zukunftsvorsorge für einen Zeitraum von acht Jahren als sinnvoll angesehen. Ob dies aber für einen Zeitraum von 12 bis 14 Jahren vertretbar ist, begegnet Zweifeln.

[Tz. 212] Hinzu kommt, dass in den Textziffern 206 ff. die Höhe der laufenden Zahlungen auch beim ZDF problematisiert wurde. In welcher Höhe Rückstellungen und ein Deckungsstock nach kritischer Prüfung der Ausgaben wirklich erforderlich sind, kann erst nach weiterer Klärung der zwingend erforderlichen Ausgaben ermittelt werden.

[Tz. 213] Die Kommission erkennt daher die Anmeldungen des ZDF für den weiteren Aufbau eines Beihilfedeckungsstocks von 2025 bis 2028 von 33,9 Mio. € nicht an.

3.2.7 Altersversorgung in der Freien Mitarbeit

Die Rundfunkanstalten leisten auch Beiträge für die Altersversorgung der Beschäftigten in Freier Mitarbeit. Für 2025 bis 2028 belaufen sich die Beitragszahlungen auf 116,9 Mio. € im Vergleich zu 105,9 Mio. € für 2021 bis 2024. Die Zuwachsrate beträgt 2,5 % p. a.

[Tz. 214] ARD, ZDF und Deutschlandradio sind Mitglieder der Pensionskasse Rundfunk (PKR). Der PKR gehörten zum 31. Dezember 2021 insgesamt 20.575 versicherte Mitglieder an, davon 16.880 Anwärter und 3.695 Rentenempfänger.

[Tz. 215] Beschäftigte in Freier Mitarbeit können Mitglied in der PKR werden, wenn sie für die Anstalten, deren Tochtergesellschaften oder für Produktionsgesellschaften tätig werden. Die Anstalten leisten grundsätzlich einen Beitrag von 7 % der Honorareinkünfte. Soweit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden oder die betroffene Person Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist, beträgt der Beitrag 4 % des Honorars.

[Tz. 216] Durch die sog. „Limburger Lösung“ wurde die Beitragspflicht der Anstalten zum 1. Dezember 2016 erweitert. Seitdem erstatten sie den Produktionsunternehmen bei voll- und teilfinanzierten Auftragsproduktionen die PKR-Beiträge zu 100 %. Bei Fernseh-Koproduktionen und geförderten Produktionen teilen sich Anstalten und Produktionsunternehmen die Beiträge zur PKR je nach Höhe ihres Finanzierungsanteils.

[Tz. 217] Die Versorgungsleistungen werden ausschließlich aus dem angelegten Vermögen der PKR finanziert. Aus den von der PKR verzinslich angelegten Beiträgen der Versicherten sowie den Arbeitgeberzuschüssen der Anstaltsmitglieder und den damit erwirtschafteten Überschüssen zahlt die PKR eine Alters- und Hinterbliebenenvorsorge an ihre Versicherten oder deren Partner und Kinder aus. Ein Anspruch auf lebenslange Altersrente entsteht derzeit mit Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

[Tz. 218] Für Beschäftigte in Freier Mitarbeit, die Mitglied im Versorgungswerk der Presse (VdP) sind, gewähren die Anstalten je nach Vereinbarung alternativ ähnliche Leistungen wie bei der PKR. Tabelle 70 erfasst die Beiträge, die von den Anstalten unmittelbar an PKR und VdP gezahlt werden. Die mittelbar über die Produktionsunternehmen gezahlten Beiträge werden von den Anstalten nicht gesondert erfasst.

[Tab. 70] Beiträge der Anstalten zur Altersversorgung für freie Mitarbeiter (in Mio. €)

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	90,7	10,4	4,8	105,9
2025-2028	99,5	12,2	5,2	116,9
o 2025-2028 p. a.	24,9	3,1	1,3	29,2
Veränd.	8,8	1,8	0,4	11,0
Veränd. in %	9,7	17,3	9,1	10,4
Veränd. in % p. a.	2,3	4,1	2,2	2,5

3.3 Gesamtdarstellung Personal

95

Die Gesamtdarstellung Personal zeigt die von den Anstalten zum 24. Bericht angemeldeten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb und außerhalb der Anstalten. Bezogen auf alle Beschäftigungsformen handelt es sich im Jahr 2021 rechnerisch um rund 42.645 Vollzeitäquivalente (VZÄ), die zusammen einen Aufwand ohne Altersversorgung von 3.961,9 Mio. € repräsentieren.

Dabei entfallen 58 % auf fest angestelltes Personal und 26 % auf Freie Mitarbeit innerhalb der Rundfunkanstalten. Die restlichen 16 % verteilen sich auf verschiedene Beschäftigungsformen in GSEA und Beteiligungsgesellschaften.

Die Personalkapazitäten haben sich von 2017 bis 2021 sowohl innerhalb und außerhalb der Anstalten reduziert. Dabei ist die Reduzierung innerhalb der Anstalten durch die Abbaurate bei den festen Stellen geprägt.

Eine Ausnahme stellt das ZDF dar. Dort werden die Reduzierungen innerhalb der Anstalt durch Zuwächse außerhalb der Anstalten überkompensiert.

3.3.1 Überblick: Personaleinsatz der Rundfunkanstalten

[Tz. 219] Innerhalb oder außerhalb der Anstalten erbringen unterschiedliche Personengruppen ihre Leistungen. In der Systematik der KEF-Berichte werden diese Beschäftigungsformen in unterschiedlichen Zusammenhängen betrachtet. So werden die damit verbundenen Aufwendungen weit überwiegend dem Personalaufwand, zu einem erheblichen Teil aber auch dem Programmaufwand oder dem Sachaufwand zugeordnet.

[Tz. 220] Daher ist es zweckmäßig, in einer Gesamtdarstellung einen Überblick über alle Beschäftigungsformen zu geben. Die Betrachtung geht zum einen vom Personalaufwand und zum anderen von der Zahl der Mitarbeiterkapazitäten aus. Für den Personaleinsatz innerhalb der Rundfunkanstalten wird differenziert nach Festangestellten, Arbeitnehmerüberlassung, Freier Mitarbeit und dem Personal in „Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben“ (GSEA) ohne eigene Rechtsform.¹ Außerhalb der Rundfunkanstalten wird unterschieden zwischen Festangestellten und Freier Mitarbeit in Beteiligungsgesellschaften² sowie dem Personal in GSEA mit eigener Rechtsform (sog. Beteiligungs-GSEA).

[Tz. 221] Neben den Anstalten als den primären Einsatzorten bzw. „Anstellungskörperschaften“ werden auch die GSEA, welche teils mit, teils ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt werden, in die Betrachtung einbezogen. Die Beschäftigten der GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden den Rundfunkanstalten unmittelbar zugeordnet, und zwar in der Regel der für diese GSEA federführenden Anstalt (s. auch Kap. A.3.3.3.5). Demgegenüber werden die Beschäftigten der GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit den Beteiligungsunternehmen außerhalb der Anstalten zugerechnet (zu den Beteiligungen der Anstalten vgl. Kap. B.12.2.).

[Tz. 222] Erstmals zum 24. Bericht (Beitragsbericht) werden in den Tabellen zwei Ist-Jahre miteinander verglichen, hier die Jahre 2021 und 2017. Dabei ist auch die durchschnittliche jährliche Veränderung in Prozent im jeweiligen Vierjahreszeitraum ausgewiesen. Im sich anschließenden Zwischenbericht wird die weitere Entwicklung zum Ausgangsjahr 2017 über einen Sechsjahreszeitraum durch Abgleich mit den Ist-Werten 2023 betrachtet werden.

¹ Seit dem 22. Bericht gelten Veränderungen in der Abgrenzung der Freien Mitarbeit. Die Angaben sind daher mit den vorhergehenden Berichten nur begrenzt vergleichbar.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

[Tab. 71] Alle Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, Deutschlandradio) – Aufwand (ohne Altersversorgung)

	Aufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil am Gesamtaufwand (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	2.115,9	2.290,0	2,1	57,4	57,8
Freie Mitarbeiter	945,1	1.037,6	2,4	25,7	26,2
Arbeitnehmerüberlassung	35,3	22,2	-9,3	1,0	0,6
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	168,9	191,0	3,3	4,6	4,8
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	3.265,2	3.540,7	2,1	88,6	89,4
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	44,8	41,1	-2,1	1,2	1,0
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	308,3	308,5	0,0	8,4	7,8
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	66,0	71,6	2,1	1,8	1,8
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	419,1	421,2	0,1	11,4	10,6
Gesamt	3.684,3	3.961,9	1,9	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).³ Ausgewiesen ist ausschließlich der den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Personalaufwand. Personalaufwand Dritter ist nicht enthalten.**[Tab. 72] Alle Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, Deutschlandradio) – Mitarbeiterkapazitäten**

	Mitarbeiterkapazität (in VZÄ)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil an Gesamtkapazitäten (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	23.733,1	23.340,4	-0,4	54,7	54,7
Freie Mitarbeiter ¹	11.001,2	10.871,9	-0,3	25,3	25,5
Arbeitnehmerüberlassung ¹	445,9	255,4	-10,7	1,0	0,6
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	2.103,5	2.136,2	0,4	4,8	5,0
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	37.283,8	36.603,8	-0,5	85,9	85,8
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ^{2,5}	553,7	437,0	-5,3	1,3	1,0
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{3,4,5}	4.584,8	4.529,3	-0,3	10,6	10,6
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{3,4}	987,4	1.074,8	2,2	2,3	2,5
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	6.125,9	6.041,1	-0,3	14,1	14,2
Gesamt	43.409,6	42.644,9	-0,4	100,0	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.² Sog. Beteiligungs-GSEA.³ Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).⁴ Ausgewiesen sind ausschließlich den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Mitarbeiterkapazitäten. VZÄ Dritter sind nicht enthalten.⁵ Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht).

[Tz. 223] Der Gesamtaufwand für alle Beschäftigungsformen im Jahr 2021 betrug 3.961,9 Mio. € (s. Tab. 71). Gegenüber den Zahlen des Jahres 2017 ist das ein Anstieg um 277,6 Mio. € bzw. durchschnittlich um 1,9 % p.a.

Die Mitarbeiterkapazitäten beliefen sich 2021 auf 42.644,9 VZÄ (s. Tab. 72). Das ist gegenüber 2017 ein Rückgang um 764,7 VZÄ bzw. 0,4 % p.a.

Innerhalb der Rundfunkanstalten erfolgt diese Reduzierung in allen drei Beschäftigungsformen, während das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit leicht ansteigt.

Bei den Mitarbeiterkapazitäten außerhalb der Rundfunkanstalten sinkt insbesondere das Personal in den Beteiligungs-GSEA deutlich ab, während die Kapazität an freien Mitarbeitern in den Beteiligungsgesellschaften ansteigt.

[Tz. 224] Die Tabellen 71 und 72 zeigen zudem auf, dass der Personalaufwand innerhalb der Anstalten von 2017 nach 2021 um durchschnittlich 2,1 % p. a. gestiegen ist, während er außerhalb der Rundfunkanstalten weitgehend konstant geblieben ist. Im Ergebnis wurden 2021 gut 89,4 % des Gesamtaufwands und 85,8 % der gesamten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb der Anstalten eingesetzt.

Der Personaleinsatz innerhalb der Anstalten ist geprägt

- vom fest angestellten Personal mit 23.340 Mitarbeiterkapazitäten (54,7 % des eingesetzten Personals)
 - auch wenn dies 393 VZÄ weniger sind als noch für 2017 ausgewiesen –
- sowie der Freien Mitarbeit mit 10.872 rechnerisch ermittelten Mitarbeiterkapazitäten (25,5 % des eingesetzten Personals), 129 VZÄ weniger als in 2017.

Eine erhebliche Größenordnung erreichen auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit 2.136 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 5,0 %), die Zahl der VZÄ ist gegenüber 2017 um 32 angestiegen.

Im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen setzen die Rundfunkanstalten 255 Mitarbeiterkapazitäten ein. Dies sind 191 VZÄ weniger als noch für 2017 ausgewiesen und entspricht einem Anteil von 0,6 %.

[Tz. 225] Bei den Kapazitäten außerhalb der Anstalten sind zahlenmäßig die Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Sie beschäftigten Ende 2021 in Summe 4.529 fest angestellte (Anteil 10,6 %) sowie 1.075 freie Mitarbeiter (Anteil 2,5 %). Für 2017 teilten ZDF und Deutschlandradio mit, dass in ihren solitären Beteiligungen (ohne Drittbeteiligung) keine freien Mitarbeiter tätig sind. Ab dem Jahr 2019 ist dies nur noch bei Deutschlandradio der Fall.

Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften sind zum Teil auch Dritte beteiligt. Erstmals werden in diesem Berichtsteil nur die den jeweiligen Anstalten zuzuordnenden Mitarbeiterkapazitäten ausgewiesen.¹ Dies erklärt, warum zum 22. Bericht die fest angestellten Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften für das Jahr 2017 mit 5.126 beziffert waren, während sie zum aktuellen 24. Bericht mit 4.585 angegeben sind.

Während die fest angestellten Mitarbeiter in den Beteiligungsunternehmen von 2017 nach 2021 um 56 VZÄ gesunken sind, steigen jene der Freien Mitarbeit im selben Zeitraum um 88 VZÄ an.

[Tz. 226] Die Rundfunkanstalten betreiben einige GSEA als GmbH oder gGmbH und eine GSEA als Stiftung. Bei der gGmbH und in der Regel bei den GmbH hält die ARD die Mehrheit der Anteile. Unter diesen Beteiligungs-GSEA sind wegen ihrer Größe und/oder wegen ihrer funktionalen Bedeutung die Produktions- und Programmbeschaffungsgesellschaft Degeto Film GmbH, die Sportrechteagentur SportA GmbH oder die Medienakademie gGmbH besonders hervorzuheben. Nähere Informationen zu den Beteiligungs-GSEA finden sich auch in Kapitel B.12.2.

Die GSEA mit eigener Rechtspersönlichkeit beschäftigten im Jahr 2021 insgesamt 437 Mitarbeiter mit einem Personalaufwand ohne Altersversorgung von 41,1 Mio. €. Gegenüber 2017 ergibt sich ein deutlicher Rückgang um 3,7 Mio. € bzw. 117 VZÄ.

Im Folgenden werden die jeweiligen Zahlenwerte bei ARD, ZDF und Deutschlandradio gesondert dargestellt.

¹ Somit besteht Vergleichbarkeit mit den Zahlen zu den Beteiligungs-GSEA im Kap. B.12.2.

3.3.2 ARD

Zum Stichtag Ende 2021 verfügte die ARD über insgesamt 34.850 Mitarbeiterkapazitäten, die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 3.230,6 Mio. € verursachten.

Dabei entfallen 58 % auf fest angestelltes Personal und 27 % auf Freie Mitarbeit innerhalb der Rundfunkanstalten. Die restlichen 15 % verteilen sich auf verschiedene Beschäftigungsformen in GSEA und Beteiligungsgesellschaften.

Der Rückgang der Personalkapazitäten innerhalb der ARD von 2017 bis 2021 ist geprägt durch die Umsetzung der Abbaurate bei den festen Stellen. Noch stärker ist der Rückgang außerhalb der Anstalten, insbesondere bei den Beteiligungsgesellschaften.

[Tab. 73] ARD – Aufwand (ohne Altersversorgung)

	Aufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil am Gesamtaufwand (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	1.743,5	1.875,4	1,9	57,5	58,1
Freie Mitarbeiter	788,6	878,1	2,8	26,0	27,2
Arbeitnehmerüberlassung	28,6	17,9	-9,4	0,9	0,6
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	138,2	156,9	3,4	4,6	4,9
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	2.698,9	2.928,2	2,1	89,0	90,6
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	38,4	35,7	-1,8	1,3	1,1
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	235,8	209,8	-2,7	7,8	6,5
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3,4}	60,0	56,8	-1,3	2,0	1,8
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	334,2	302,3	-2,4	11,0	9,4
Gesamt	3.033,1	3.230,6	1,6	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

³ Ausgewiesen ist ausschließlich der den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Personalaufwand. Personalaufwand Dritter ist nicht enthalten.

⁴ Aufwand rechnerisch ermittelt: Durchschnittlicher Aufwand pro Festangestellten in Beteiligungsgesellschaften x VZÄ (s. Tab. 74).

[Tab. 74] ARD – Mitarbeiterkapazitäten

	Mitarbeiterkapazität (in VZÄ)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil an Gesamtkapazitäten (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	19.653,0	19.207,3	-0,6	55,1	55,1
Freie Mitarbeiter ¹	9.032,0	9.146,1	0,3	25,3	26,2
Arbeitnehmerüberlassung ¹	329,0	185,9	-10,9	0,9	0,5
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	1.712,2	1.751,7	0,6	4,8	5,0
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	30.726,2	30.291,0	-0,4	86,1	86,9
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ^{2,5}	475,6	379,6	-5,0	1,3	1,1
Fest angestelltes Personal in Beteiligungs- gesellschaften ^{3,4,5}	3.565,0	3288,9	-1,9	10,0	9,4
Freie Mitarbeiter in Beteiligungs- gesellschaften ^{3,4}	907,9	890,9	-0,5	2,5	2,6
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	4.948,5	4.559,4	-2,0	13,9	13,1
Gesamt	35.674,7	34.850,4	-0,6	100,0	100,0

¹ Mitarbeiterkapazität rechnerisch ermittelt.

² Sog. Beteiligungs-GSEA.

³ Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

⁴ Ausgewiesen sind ausschließlich den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Mitarbeiterkapazitäten. VZÄ Dritter sind nicht enthalten.

⁵ Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter (lt. WP-Bericht).

[Tz. 227] Der Gesamtaufwand für alle Beschäftigungsformen im Jahr 2021 betrug für die ARD-Anstalten 3.230,6 Mio. € (s. Tab. 73). Gegenüber den Zahlen des Jahres 2017 ist das ein Anstieg um 197,5 Mio. € bzw. durchschnittlich um 1,6 % p.a.

Die Mitarbeiterkapazitäten beliefen sich 2021 auf 34.850 VZÄ (s. Tab. 74). Das ist gegenüber 2017 ein Rückgang um 824 VZÄ bzw. 0,6 % p.a.

Innerhalb der Rundfunkanstalten erfolgt diese Reduzierung bei Festangestellten und Fällen von Arbeitnehmerüberlassung, während die freien Mitarbeiter sowie das Personal in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit leicht ansteigen.

Die Mitarbeiterkapazitäten außerhalb der Rundfunkanstalten sinken hingegen in allen Einsatzbereichen deutlich ab, im Durchschnitt um 2 % p.a. von 2017 nach 2021.

[Tz. 228] Die Tabellen 73 und 74 zeigen zudem auf, dass der Personalaufwand innerhalb der ARD-Anstalten von 2017 nach 2021 um durchschnittlich 2,1 % p.a. gestiegen ist, während er außerhalb der Rundfunkanstalten um 2,4 % p.a. gesunken ist. Im Ergebnis wurden 2021 gut 90,6 % des Gesamtaufwands und 86,9 % der gesamten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb der Anstalten eingesetzt.

Der Personaleinsatz innerhalb der ARD-Anstalten ist geprägt

- vom fest angestellten Personal mit 19.207 Mitarbeiterkapazitäten (55,1 % des eingesetzten Personals)
 - auch wenn dies 446 VZÄ weniger sind als noch für 2017 ausgewiesen –
- sowie der Freien Mitarbeit mit 9.146 rechnerisch ermittelten Mitarbeiterkapazitäten (26,2 % des eingesetzten Personals), ein Anstieg um 114 VZÄ gegenüber 2017.

Eine erhebliche Größenordnung erreichen auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit 1.752 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 5,0 %), die Zahl der VZÄ ist gegenüber 2017 um 40 angestiegen.

Im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen setzen die Rundfunkanstalten 186 Mitarbeiterkapazitäten ein. Dies sind 143 VZÄ weniger als noch für 2017 ausgewiesen und entspricht einem Anteil von 0,5 %.

[Tz. 229] Bei den Kapazitäten außerhalb der ARD-Anstalten sind zahlenmäßig die Beteiligungsgesellschaften mit 3.289 fest angestellten Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 9,4 %) von besonderer Bedeutung. Sie verzeichnen gegenüber 2017 einen deutlichen Rückgang um 276 VZÄ. Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften sind zum Teil auch Dritte beteiligt, wobei in Tabelle 74 lediglich die den ARD-Anstalten zuzurechnenden Mitarbeiterkapazitäten ausgewiesen sind.

3.3.3 ZDF

Zum Stichtag Ende 2021 verfügte das ZDF über 6.702 Mitarbeiterkapazitäten, die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 626,4 Mio. € verursachten.

Dabei entfallen 56 % auf fest angestelltes Personal und 21 % auf Freie Mitarbeit innerhalb der Rundfunkanstalt. Die restlichen 23 % verteilen sich auf verschiedene Beschäftigungsformen in GSEA und Beteiligungsgesellschaften.

Der Rückgang der Personalkapazitäten innerhalb der Anstalt von 2017 bis 2021 wird überkompensiert durch große Zuwächse außerhalb der Anstalt bei den Beteiligungsgesellschaften. Die Kapazität an festen Stellen nimmt als Folge der Umschichtungen aus der Freien Mitarbeit um 0,8 % p. a. zu.

[Tab. 75] ZDF – Aufwand (ohne Altersversorgung)

	Aufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p. a.)	Anteil am Gesamtaufwand (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalt					
Fest angestelltes Personal	311,3	351,9	3,3	56,3	56,2
Freie Mitarbeiter	133,1	132,0	-0,2	24,1	21,1
Arbeitnehmerüberlassung	6,6	4,3	-8,7	1,2	0,7
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	25,2	27,6	2,4	4,6	4,4
Innerhalb der Rundfunkanstalt gesamt	476,2	515,9	2,1	86,1	82,4
Außerhalb der Rundfunkanstalt					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	4,5	3,9	-3,3	0,8	0,6
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	66,6	91,8	9,5	12,0	14,7
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	5,9	14,8	37,3	1,1	2,4
Außerhalb der Rundfunkanstalt gesamt	77,0	110,5	10,9	13,9	17,6
Gesamt	553,2	626,4	3,3	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

³ Ausgewiesen ist ausschließlich der der Anstalt zuzuordnende Personalaufwand. Personalaufwand Dritter ist nicht enthalten.

[Tab. 76] ZDF – Mitarbeiterkapazitäten

	Mitarbeiterkapazität (in VZÄ)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil an Gesamtkapazitäten (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalt					
Fest angestelltes Personal	3.391,3	3.503,0	0,8	51,7	52,3
Freie Mitarbeiter	1.705,4	1.449,3	-3,8	26,0	21,6
Arbeitnehmerüberlassung	115,2	69,4	-9,9	1,8	1,0
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	322,3	315,0	-0,6	4,9	4,7
Innerhalb der Rundfunkanstalt gesamt	5.534,2	5.336,7	-0,9	84,4	79,6
Außerhalb der Rundfunkanstalt					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	52,6	39,2	-6,4	0,8	0,6
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	891,8	1.141,7	7,0	13,6	17,0
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	79,5	183,9	32,8	1,2	2,7
Außerhalb der Rundfunkanstalt gesamt	1.023,9	1.364,9	8,3	15,6	20,4
Gesamt	6.558,2	6.701,5	0,5	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

³ Ausgewiesen sind ausschließlich der Anstalt zuzuordnende Mitarbeiterkapazitäten. VZÄ Dritter sind nicht enthalten

[Tz. 230] Der Gesamtaufwand für alle Beschäftigungsformen im Jahr 2021 betrug beim ZDF 626,4 Mio. € (s. Tab. 75). Gegenüber den Zahlen des Jahres 2017 ist das ein Anstieg um 73,2 Mio. € bzw. durchschnittlich um 3,3 % p.a.

Die Mitarbeiterkapazitäten beliefen sich 2021 auf 6.702 VZÄ (s. Tab. 76). Das ist gegenüber 2017 ein Aufwuchs um 144 VZÄ bzw. 0,5 % p.a.

Innerhalb der Rundfunkanstalt erfolgt eine Reduzierung bei allen Beschäftigungsformen mit Ausnahme der Festangestellten. Deren VZÄ steigen um durchschnittlich 0,8 % p.a. an, was insbesondere mit den im Zeitraum bis 2024 vorgesehenen und von der Kommission genehmigten Umschichtungen von Freier Mitarbeit in Festanstellung zu begründen ist.

Die dem ZDF zuzurechnenden Mitarbeiterkapazitäten außerhalb der Rundfunkanstalt steigen sowohl bei Festangestellten wie auch Freier Mitarbeit in den Beteiligungsgesellschaften sehr deutlich an, im Durchschnitt um 8,3 % p.a. von 2017 nach 2021.

[Tz. 231] Die Tabellen 75 und 76 zeigen zudem auf, dass der Personalaufwand innerhalb der Anstalt von 2017 nach 2021 um durchschnittlich 2,1 % p.a. gestiegen ist, außerhalb der Rundfunkanstalt sogar um 10,9 % p.a. Im Ergebnis wurden 2021 gut 82,4 % des Gesamtaufwands und 79,6 % der gesamten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb des ZDF eingesetzt.

Der Personaleinsatz innerhalb der Anstalt ist geprägt

- vom fest angestellten Personal mit 3.503 Mitarbeiterkapazitäten (52,3 % des eingesetzten Personals)
 - 112 VZÄ mehr als noch für 2017 ausgewiesen –
- sowie der Freien Mitarbeit mit 1.449 Mitarbeiterkapazitäten (21,6 % des eingesetzten Personals), ein Rückgang um 256 VZÄ gegenüber 2017 – hauptsächlich in Folge des beginnenden Umschichtungsprozesses.

Eine erhebliche Größenordnung erreichen auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit 315 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 4,7 %), die Zahl der VZÄ ist gegenüber 2017 um 7 gesunken.

Im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen setzt das ZDF 69 Mitarbeiterkapazitäten ein. Dies sind 46 VZÄ weniger als noch für 2017 ausgewiesen und entspricht einem Anteil von 1,0 %.

[Tz. 232] Bei den Kapazitäten außerhalb der Anstalt sind zahlenmäßig die Beteiligungsgesellschaften mit 1.142 fest angestellten Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 17 %) von besonderer Bedeutung. Sie verzeichnen

gegenüber 2017 einen deutlichen Anstieg um 250 VZÄ. Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften sind zum Teil auch Dritte beteiligt, wobei in Tabelle 76 lediglich die dem ZDF zuzurechnenden VZÄ ausgewiesen sind.

Das ZDF hat die Anzahl seiner Beteiligungen im Zeitraum 2017 bis 2021 deutlich erhöht (von 16 auf 27 Beteiligungen), was zu einer erheblichen Steigerung der dem ZDF zuzuordnenden Mitarbeiterkapazitäten geführt hat. Maßgeblich bedingt sei dies durch die Strategie, einer zunehmenden Konzentrationsbewegung auf dem deutschen und europäischen Produktionsmarkt für Bewegtbild entgegenzuwirken. Die Kommission wird diese Entwicklung kritisch begleiten. Dabei erwartet sie im Falle von Aufgaben- und Kompetenzverlagerungen an Beteiligungsgesellschaften perspektivisch eine adäquate Reduktion von Personalaufwand und Stellen innerhalb der Anstalt.

3.3.4 Deutschlandradio

Zum Stichtag Ende 2021 verfügte das Deutschlandradio über 1.093 Mitarbeiterkapazitäten, die einen Aufwand ohne Altersversorgung von 105,0 Mio. € verursachten.

Dabei entfallen 60 % auf fest angestelltes Personal und 26 % auf Freie Mitarbeit innerhalb der Rundfunkanstalt. Die restlichen 14 % verteilen sich auf verschiedene Beschäftigungsformen in GSEA und Beteiligungsgesellschaften.

Von 2017 bis 2021 nehmen die Personalkapazitäten sowohl innerhalb wie außerhalb des Deutschlandradios deutlich ab.

[Tab. 77] Deutschlandradio – Aufwand (ohne Altersversorgung)

	Aufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p. a.)	Anteil am Gesamtaufwand (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	61,1	62,6	0,6	62,4	59,6
Freie Mitarbeiter	23,4	27,5	4,4	23,9	26,2
Arbeitnehmerüberlassung	0,1	0,0	-25,0	0,1	0,0
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	5,5	6,5	4,5	5,6	6,2
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	90,1	96,6	1,8	92,0	92,0
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	1,9	1,5	-5,3	1,9	1,4
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3,4}	5,9	6,9	4,2	6,0	6,6
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt	7,8	8,4	1,9	8,0	8,0
Gesamt	97,9	105,0	1,8	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

³ Ausgewiesen ist ausschließlich der den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Personalaufwand. Personalaufwand Dritter ist nicht enthalten.

⁴ Angaben entsprechen dem WP-Bericht der Jahre 2017 und 2021.

[Tab. 78] Deutschlandradio – Mitarbeiterkapazitäten

	Mitarbeiterkapazität (in VZÄ)		Veränd. 2021 ggü. 2017 (in % p.a.)	Anteil an Gesamtkapazitäten (in %)	
	2017	2021		2017	2021
Innerhalb der Rundfunkanstalten					
Fest angestelltes Personal	688,8	630,2	-2,1	58,5	57,7
Freie Mitarbeiter	263,8	276,5	1,2	22,4	25,3
Arbeitnehmerüberlassung	1,7	0,0	-25,0	0,1	0,0
Personal in GSEA ohne eigene Rechtsform	69,0	69,5	0,2	5,9	6,4
Innerhalb der Rundfunkanstalten gesamt					
Außerhalb der Rundfunkanstalten					
Personal in GSEA mit eigener Rechtsform ¹	25,4	18,1	-7,2	2,2	1,7
Fest angestelltes Personal in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	128,0	98,7	-5,7	10,9	9,0
Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften ^{2,3}	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Außerhalb der Rundfunkanstalten gesamt					
Gesamt	1.176,7	1.093,0	-1,8	100,0	100,0

¹ Sog. Beteiligungs-GSEA.

² Ab 50 % Beteiligungsquote von ARD/ZDF/DRadio (ohne Beteiligungs-GSEA).

³ Ausgewiesen sind ausschließlich den jeweiligen Anstalten zuzuordnende Mitarbeiterkapazitäten. VZÄ Dritter sind nicht enthalten.

[Tz. 233] Der Gesamtaufwand für alle Beschäftigungsformen im Jahr 2021 betrug beim Deutschlandradio 105,0 Mio. € (s. Tab. 77). Gegenüber den Zahlen des Jahres 2017 ist das ein Anstieg um 7,1 Mio. € bzw. durchschnittlich um 1,8 % p.a.

Die Mitarbeiterkapazitäten beliefen sich 2021 auf 1.093 VZÄ (s. Tab. 78). Das ist gegenüber 2017 ein Rückgang um 84 VZÄ bzw. 1,8 % p.a.

Innerhalb der Rundfunkanstalt erfolgt die Reduzierung insbesondere bei den Festangestellten und durch vollständigen Wegfall von Fällen der Arbeitnehmerüberlassung.

Die dem Deutschlandradio zuzurechnenden Mitarbeiterkapazitäten außerhalb der Rundfunkanstalt sinken sehr deutlich ab, im Durchschnitt um 7,2 % bzw. 5,7 % p.a. von 2017 nach 2021. Freie Mitarbeiter in Beteiligungsgesellschaften beschäftigt Deutschlandradio nach eigenen Angaben nicht.

[Tz. 234] Die Tabellen 77 und 78 zeigen zudem auf, dass der Personalaufwand innerhalb der Anstalt von 2017 nach 2021 um durchschnittlich 1,8 % p.a. gestiegen ist, außerhalb der Rundfunkanstalten um 1,9 % p.a. Im Ergebnis wurden 2021 gut 92 % des Gesamtaufwands und 89,3 % der gesamten Mitarbeiterkapazitäten innerhalb des Deutschlandradios eingesetzt.

Der Personaleinsatz innerhalb der Anstalt ist geprägt

- vom fest angestellten Personal mit 630 Mitarbeiterkapazitäten (57,7 % des eingesetzten Personals)
 - 59 VZÄ weniger als noch für 2017 ausgewiesen –
- sowie der Freien Mitarbeit mit 277 Mitarbeiterkapazitäten (25,3 % des eingesetzten Personals), ein Anstieg um 13 VZÄ gegenüber 2017.

Eine erhebliche Größenordnung erreichen auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit 70 Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 6,4 %), die Zahl der VZÄ ist gegenüber 2017 nahezu konstant geblieben.

Arbeitnehmerüberlassungen weist Deutschlandradio für 2021 keine mehr aus.

[Tz. 235] Bei den Kapazitäten außerhalb der Anstalt sind zahlenmäßig die Beteiligungsgesellschaften mit 99 fest angestellten Mitarbeiterkapazitäten (Anteil 9 %) von besonderer Bedeutung. Sie verzeichnen gegenüber 2017 einen deutlichen Rückgang um 29 VZÄ. Bei den Beteiligungs-GSEA und den anderen Beteiligungsgesellschaften sind zum Teil auch Dritte beteiligt, wobei in Tabelle 78 lediglich die dem Deutschlandradio zuzurechnenden VZÄ ausgewiesen sind.

3.3.5 GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Im Zeitraum 2021 bis 2028 soll der Personalaufwand in den GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit in allen drei Anstalten jahresdurchschnittlich ansteigen, wobei die VZÄ insbesondere in der ARD einen deutlichen Aufwuchs von 2022 nach 2023 verzeichnen, um sich im Folgenden bis einschließlich 2028 leicht rückläufig zu entwickeln.

Die Kommission wird die Stellenentwicklung in diesem Bereich kritisch begleiten. Die Abbaurate bei den festen Stellen darf nicht durch Zuwächse bei den GSEA konterkariert werden.

[Tz. 236] Der Personalaufwand steigt bei allen drei Anstalten jährlich an, im Durchschnitt von 2,0 % p.a. beim ZDF bis hin zu 2,6 % p.a. bei ARD und Deutschlandradio. Auffällig ist dabei der Sprung von Aufwand und VZÄ von 2022 nach 2023. Die VZÄ steigen um 190,5 an, davon alleine 187 VZÄ bei der ARD. Dies erklärt sich zum Teil aus dem Stellenbesetzungsgrad, weil nach Angaben der ARD 46 zum Zeitpunkt der Anmeldung in 2022 unbesetzte Stellen planmäßig ab 2023 besetzt werden sollen. Die zusätzlichen Planstellen sind insbesondere in Folge der „ARD-Digitalagenda“ mit der vorgesehenen Stärkung von fünf digitalen Angeboten der ARD, den sog. Big Five¹, eingerichtet worden. Beispielsweise wurden 44 zusätzliche Planstellen und weitere 24 Umschichtungen von Freier Mitarbeit zu Festangestellten bei „ARD.de“ (inklusive der Onlinekoordination) eingerichtet.

[Tz. 237] Bei den GSEA mit weiteren Beteiligten hat der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit 916 VZÄ im Jahr 2021 die zahlenmäßig größte Bedeutung.

[Tab. 79] GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Aufwand ohne Altersversorgung (in Mio. €)

Jahr	Gesamt	ARD	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	ZDF	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	DRadio	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)
2021	191,0	156,9		27,6		6,5	
2022	197,0	161,4	2,9	29,0	5,2	6,6	1,9
2023	208,6	172,3	6,8	29,3	0,9	7,0	6,5
2024	210,5	173,8	0,9	29,6	0,9	7,1	1,6
2025	214,2	177,0	1,8	29,9	1,1	7,3	1,9
2026	218,7	180,8	2,1	30,5	2,0	7,4	2,2
2027	222,4	183,7	1,6	31,1	1,9	7,6	2,2
2028	227,3	187,9	2,3	31,7	2,0	7,8	2,3
Veränd. 2028 ggü. 2021 (in % p.a.)			2,6		2,0		2,6

[Tab. 80] GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Mitarbeiterkapazitäten (in VZÄ)

Jahr	Gesamt	ARD	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	ZDF	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	DRadio	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)
2021	2.136,7	1.751,7		315,0		70,1	
2022	2.128,0	1.742,4	-0,5	315,0	0,0	70,6	0,8
2023	2.318,5	1.929,4	10,7	317,6	0,8	71,5	1,2
2024	2.280,5	1.895,6	-1,8	313,8	-1,2	71,1	-0,6
2025	2.259,5	1.880,3	-0,8	308,8	-1,6	70,4	-0,9
2026	2.254,5	1.876,5	-0,2	307,7	-0,4	70,3	-0,1
2027	2.239,5	1.864,0	-0,7	305,5	-0,7	70,0	-0,4
2028	2.232,5	1.859,0	-0,3	303,7	-0,6	69,8	-0,3
Veränd. 2028 ggü. 2021 (in % p.a.)			0,9		-0,5		0,0

¹ Big Five: Sportschau.de, Tagesschau.de, ARD-Mediathek, ARD-Audiothek, KiKA-Player.

3.3.6 Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen

105

Mit der erstmals zum 21. Bericht in dieser Detaillierung vorgelegten Übersicht „Zuordnung des Personals zu Unternehmensbereichen“ schufen die Anstalten mehr Transparenz hinsichtlich des Personaleinsatzes. Die Zuordnung zu elf Arbeitsbereichen erlaubte es den Anstalten zugleich, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Organisation besser als bisher vergleichen und einschätzen zu können.

Die Personalkapazitäten werden innerhalb der ARD-Anstalten zunehmend dem Programmbereich „Trimedial/Crossmedial“ zugeordnet. Die Programmbereiche „Hörfunk“ und „Fernsehen“ reduzieren sich entsprechend.

[Tz. 238] Die Darstellung der Personalzuordnung in Arbeitsbereichen und Organisationseinheiten dient dem Ziel, hinsichtlich der inneren Strukturen der Anstalten mehr Transparenz zu schaffen. Zugleich soll dadurch eine Vergleichsmöglichkeit geschaffen werden, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eigenen Aufbau- und Ablauforganisation besser einschätzen zu können.

[Tz. 239] Derartige Übersichten, allerdings stets anstaltsindividuell gegliedert und untereinander kaum vergleichbar, liegen alljährlich in Gestalt der Stellenpläne vor, die als Bestandteil der Wirtschafts- bzw. Haushaltspläne veröffentlicht werden und das fest angestellte Personal erfassen. Auch in Geschäftsberichten und anderen Publikationen geben die Anstalten hierzu in jeweils individueller Gestaltung ergänzende Informationen.

[Tz. 240] Mit dem 21. Bericht war es gelungen, die tabellarischen Übersichten erheblich differenzierter und aussagekräftiger zu gestalten. Es wurde, bezogen auf die innere Struktur der Anstalten, eine Aufgliederung in elf Untergruppen vorgelegt, und zwar einmal auf Basis der Mitarbeiterkapazitäten und einmal auf Basis der prozentualen Anteile (vgl. Tab. A3 bis A6 im Anhang).

[Tz. 241] Die Fragestellung, ob sich aus den hier ablesbaren Quantitäten Rückschlüsse ableiten lassen für neue Kooperationen (z. B. Archive) oder für sektorale Verschmelzungen, erachtet die Kommission als eine Daueraufgabe der Unternehmensführung und -entwicklung in den Anstalten.

[Tz. 242] Es ergibt sich ein über alle ARD-Landesrundfunkanstalten, ZDF und Deutschlandradio vergleichbares Bild. Der Anteil „Programm“ bewegt sich zwischen 72 % und 83 %, der Anteil „Administration“ liegt entsprechend zwischen 17 % und 28 %.

[Tz. 243] Eine auffällige Veränderung hat sich innerhalb der ARD bereits bei der im 22. Bericht zum 31. Dezember 2017 aktualisierten Übersicht ergeben. Zulasten der Programmbereiche Hörfunk und Fernsehen verzeichnete der mit „Trimedial/Crossmedial“ bezeichnete Sektor einen Aufwuchs in gleicher Stärke. Diese Entwicklung innerhalb der ARD schreitet kontinuierlich voran. Aktuell zum 31. Dezember 2021 haben sich die Kapazitäten im neuen Sektor gegenüber 2017 nochmals fast verdoppelt (von 2.513 auf nunmehr 4.888 VZÄ). Darin spiegelt sich die durch die Digitalisierung und durch die Nutzung neuer Auspielwege ausgelöste Aufgabenveränderung wider.

Damit stellt der „tri-/crossmediale“ Bereich nach „Produktion und Technik“ den zweitgrößten der elf Teilbereiche innerhalb der ARD-Anstalten dar und übertrifft deutlich den Hauptbereich der Administration.

Im Bereich der Administration konnten die Rundfunkanstalten ihren Personaleinsatz von 2017 nach 2021 deutlich reduzieren.

[Tz. 244] Die Anstalten haben seit dem 22. Bericht auch eine Zuordnung der Freien Mitarbeit zu den elf Unternehmensbereichen vorgenommen. Die Untergliederung in den Tabellen ist identisch mit jener in den Tabellen zum fest angestellten Personal, was eine vergleichende Gegenüberstellung je Anstalt erleichtert.

Es zeigt sich, dass 98 % bis 100 % der hier erfassten Kräfte in den programmgestaltenden Sektoren tätig sind, was durchaus dem Wesensmerkmal dieser Tätigkeitsart entspricht.

[Tz. 245] Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Risiken, die sich aus dem Einsatz von Freier Mitarbeit im Unternehmensbereich „Produktion und Technik“ ergeben könnten, verweist die Kommission auf die Ausführungen in Textziffer 264 des 22. Berichts. Insgesamt konnten die Anstalten ihre VZÄ an Freier Mitarbeit in diesem

Bereich von 1.252 zum 31. Dezember 2017 auf 963 zum 31. Dezember 2021 reduzieren. Auf die einzelnen Anstalten bezogen gibt es jedoch deutliche Divergenzen einschließlich Fällen von Aufwuchs statt Abbau.

3.3.7 Steuerungsverfahren beim Personaleinsatz

Die zum 22. und 23. Bericht vorgelegten Personalkonzepte werden von der Kommission als Schritt in die richtige Richtung gewertet. Die weiterhin anzustrebende Optimierung von Strukturen bedarf einer effektiven Personalplanung, so wie sie in den Personalkonzepten angelegt ist, allerdings derzeit noch in unterschiedlicher Qualität und Duktus.

ZDF und Deutschlandradio weisen im Aufwand gemäß dem „Erweiterten Personalkostenbegriff“ (EPKB) deutlich höhere Steigerungsraten ab 2025 aus als die ARD. Darin kommt zum Ausdruck, dass ZDF und Deutschlandradio entgegen der Erwartung der Kommission keinen Personalabbau geplant haben.

[Tz. 246] Wiederholt hat die Kommission gefordert, dass die Rundfunkanstalten effizientere Verfahren zur Steuerung des Personaleinsatzes entwickeln und einsetzen müssen. Ein wesentliches Element sind die seit dem 22. Bericht vorgelegten Personalkonzepte.

Zur Fortschreibung dieser Personalkonzepte gehört auch eine aktualisierte Darstellung des Personalaufwands in der Abgrenzung des „erweiterten Personalkostenbegriffs“ (EPKB). Der EPKB umfasst die Aufwendungen für Festangestellte, Freie Mitarbeit sowie Fälle von Arbeitnehmerüberlassung. Personalaufwand in GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist – obwohl in der Systematik der Kommission der jeweiligen Rundfunkanstalt zuzuordnen – nicht enthalten. Der EPKB soll ohne Umrechnung von Aufwand zu VZÄ als mögliches Steuerungsinstrument im Zuge einer Budgetsteuerung dienen.

Dabei stellt sich die Entwicklung beim Aufwand 2017 bis 2030 im EPKB wie folgt dar:

[Tab. 81] Entwicklung beim Aufwand im EPKB von 2017 bis 2030 (in Mio. €)

Jahr		ARD	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	ZDF	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)	DRadio	Veränd. ggü. Vorjahr (in %)
2017	Ist	2.545,8		451,0		86,2	
2018	Ist	2.589,5	1,71	461,3	2,28	92,8	7,66
2019	Ist	2.671,7	3,17	460,5	-0,17	96,2	3,66
2020	Ist	2.720,4	1,82	472,0	2,50	98,8	2,70
2021	Ist	2.757,0	1,34	488,3	3,45	100,7	1,92
2022	Ist	2.853,4	3,50	489,3	0,21	102,8	2,09
2023	Plan	2.895,4	1,47	510,2	4,27	106,3	3,40
2024	Vorschau	2.944,2	1,68	525,2	2,94	110,5	3,95
2025	Vorschau	3.002,6	1,99	516,2	-1,72	113,7	2,90
2026	Vorschau	3.072,4	2,32	533,0	3,26	116,4	2,37
2027	Vorschau	3.148,2	2,47	548,7	2,94	119,4	2,58
2028	Vorschau	3.228,1	2,54	564,8	2,94	122,5	2,60
2029	Vorschau	3.291,3	1,96	580,1	2,70	125,7	2,61
2030	Vorschau	3.355,8	1,96	595,7	2,70	129,0	2,63
Veränd. 2030 ggü. 2017 (in % p. a.)			2,15		2,16		3,15

[Tz. 247] Bei der Erhebung des EPKB werden bei ARD, ZDF und Deutschlandradio im Detail unterschiedliche Abgrenzungen zugrunde gelegt. Das betrifft in der Freien Mitarbeit z.B. die Einbeziehung von Urhebervergütungen und beim Personalaufwand für Festangestellte die Herausrechnung bestimmter Rückstellungen. Diese Unterschiede in den Abgrenzungen erschweren den Vergleich zwischen den Anstalten; für die Zukunft sollte daher eine Vereinheitlichung erfolgen. Die Entwicklungen bei den jeweiligen Anstalten werden im Zeitverlauf aber zutreffend beschrieben.

[Tz. 248] Für alle vorgelegten Personalkonzepte gilt, dass die Anstalten unterschiedliche Verfahrensweisen zur Steuerung der Festanstellung anwenden. Auch bei der Freien Mitarbeit, die als besondere Beschäftigungsform im Medienbereich einer gewissen methodischen Angleichung in der Praxis zugänglich sein müsste, lässt sich kein einheitliches Bild erkennen.

Die Ausführungen in ihren Personalkonzepten sowie die ausgewiesene Entwicklung des EPKB bilden deutlich ab, dass ZDF und Deutschlandradio ab dem Jahr 2025 keinen weiteren Abbau an besetzten Stellen mehr vorsehen (vgl. hierzu auch Kap. A.3.3.1).

4. Sachaufwand

4.1 Indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission erkennt für 2025 bis 2028 einen indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 5.321,9 Mio. € an. Davon entfallen auf

- die ARD 4.011,8 Mio. €,
- das ZDF 1.139,6 Mio. € und
- das Deutschlandradio 170,4 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 1.003,0 Mio. €, beim ZDF 284,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 42,6 Mio. €.

Der anerkannte indexierbare Sachaufwand liegt um 69,8 Mio. € unter den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht von insgesamt 5.391,6 Mio. €. Die Kommission erkennt bei der ARD die Anmeldung an. Beim ZDF erkennt sie 59,3 Mio. € und beim Deutschlandradio 10,5 Mio. € nicht an.

Die Kommission sperrt wegen Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung bei der ARD 107,0 Mio. €, beim ZDF 26,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 2,5 Mio. € bis entsprechende Bedarfe unter Einhaltung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen werden.

[Tz. 250] Der indexierbare Sachaufwand für den Zeitraum 2025 bis 2028 hat am angemeldeten Gesamtaufwand einen Anteil von 12,7 %. Er umfasst den indexierbaren Teil des Bestandsaufwands, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Der Aufwand wird, ausgehend von einem Basisjahr, mit dem BIP-Deflator fortgeschrieben und ggf. durch Umschichtungen modifiziert. Der BIP-Deflator ist der Preisindex, der alle Güter einer Volkswirtschaft berücksichtigt. Er wird aus dem aktuellen Finanzplan des Bundes und für das Ist-Jahr 2022 aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung übernommen und liegt den Prognosen der Kommission zugrunde.

Der Anteil der indexierbaren Sachaufwendungen lag für die Jahre 2021 bis 2024 der Anstalten bei 9,8 % (vgl. 22. Bericht, Tz. 276). Er steigt um 2,9 Prozentpunkte; ursächlich hierfür sind neben dem Wechsel des Beitragseinzugs zum indexierbaren Sachaufwand (vgl. Tz. 251) die wesentlich gestiegenen Energieaufwendungen.

[Tz. 251] Seit dem 18. Bericht wurde der Aufwand für den Gebühren- und Beitragseinzug wegen der nicht vollständig überschaubaren Auswirkungen des Wechsels von der Rundfunkgebühr zum Beitragsmodell separat betrachtet und war dem nicht indexierbaren Sachaufwand zugeordnet. Die Kommission erachtete im 22. Bericht (s. dort S. 356) den Systemwechsel als abgeschlossen. Zum 24. Bericht ist der Aufwand für den Beitragsservice und den Beitragseinzug wieder dem indexierbaren Sachaufwand zugeordnet. Hierbei bringt die Kommission allerdings die Erwartung zum Ausdruck, dass der Beitragseinzug unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit weiterhin sinkendem Personal- und Sachaufwand bewältigt wird (vgl. 23. Bericht, Tz. 726).

[Tz. 252] Das Basisjahr für den 24. Bericht ist 2021. Die Kommission untersucht, ob die Aufwendungen des Basisjahres repräsentativ sind und prüft bei der Anmeldung, ob die Fortschreibungsraten noch zutreffen. Soweit die nachträglich ermittelten tatsächlichen Raten von der Prognose abweichen, wird die Fortschreibungsrate korrigiert. Durch die Überprüfung können sich auch Auswirkungen auf die festgestellten Beträge für die Jahre 2021 bis 2024 ergeben.

Der Fortschreibung für die Jahre 2025 bis 2028 dienen diese ggf. modifizierten Beträge als sachgerechte Ausgangsbasis. Bei der Überprüfung der Annahmen zu den Steigerungsraten im 23. Bericht ergaben sich für den 24. Bericht Änderungen. Die erwarteten Fortschreibungsraten 2021 bis 2024 liegen bei durchschnittlich 3,60 % und damit über der im 23. Bericht zugrunde gelegten durchschnittlichen Fortschreibungsrate 2021 bis 2024 von 1,50 %. Für 2025 bis 2028 werden Fortschreibungsraten von 2,75 % erwartet.

[Tab. 82] Fortschreibungsraten 2021 bis 2028 (in %)

	2021	2022	2023	2024	Ø
23. Bericht	-	1,50	1,50	1,50	1,50
24. Bericht	-	5,30	2,75	2,75	3,60
	2025	2026	2027	2028	Ø
24. Bericht	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75

[Tz. 253] Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten. Die Kommission vergleicht die Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts. Dabei überprüft sie, ob Abweichungen im Zeitraum 2021 bis 2024 Auswirkungen auf den Aufwand 2025 bis 2028 haben und ob diese anerkannt werden. Für die Jahre 2025 bis 2028 melden die Anstalten wieder Umschichtungen in andere bzw. aus anderen Aufwandsarten an. Diese Umschichtungen werden im Sachaufwand vollständig anerkannt. Die Einzelheiten werden bei den jeweiligen Anstalten dargestellt.

[Tz. 254] Für 2025 bis 2028 melden die Anstalten insgesamt einen indexierbaren Sachaufwand von 5.391,6 Mio. € an (vgl. Tab. 83). Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2021 bis 2024 ist das ein Anstieg um 12,1 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 2,9 %.

[Tab. 83] Indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	3.599,9	1.051,8	156,1	4.807,8
2025-2028	4.011,8	1.198,9	180,9	5.391,6
Ø 2025-2028 p. a.	1.003,0	299,7	45,2	1.347,9
Veränd.	411,9	147,1	24,8	583,8
Veränd. in %	11,4	14,0	15,9	12,1
Veränd. in % p. a.	2,7	3,3	3,8	2,9

4.1.1 Entwicklung des Energieaufwands und Energieverbrauchs

[Tz. 255] Während der angemeldete indexierbare Sachaufwand im Vergleich 2025 bis 2028 zu 2021 bis 2024 um 12,1 % ansteigt, erhöhen sich die entsprechenden Energieaufwendungen in diesem Zeitraum um 40,0 %. Gegenüber der Periode 2017 bis 2020 verdoppeln sich die Energieaufwendungen für den Zeitraum 2025 bis 2028 nahezu (96,5 %).

[Tz. 256] Die Preise für Energie sind vor dem Hintergrund der Versorgungskrise nach Ausbruch des Kriegs in der Ukraine überdurchschnittlich gestiegen und bedürfen daher einer detaillierten Betrachtung. Die Aufwendungen für den Energiebedarf entwickeln sich nach den Anmeldungen der Anstalten wie folgt:

[Tab. 84] Entwicklung des Energieaufwands (in Mio. €)¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2017-2020	180,8	41,2	8,9	231,0
2021-2024	251,7	62,5	9,9	324,1
2025-2028	358,5	82,1	13,2	453,9
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020	70,8	21,3	1,0	93,1
Veränd. in % 2021-2024 ggü. 2017-2020	39,2	51,7	11,1	40,3
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	106,9	19,6	3,3	129,8
Veränd. in % 2025-2028 ggü. 2021-2024	42,5	31,4	33,2	40,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2017-2020	177,7	40,9	4,3	222,9
Veränd. in % 2025-2028 ggü. 2017-2020	98,3	99,3	48,0	96,5

[Tz. 257] Die Energiebeschaffung von Gas und Strom für die Anstalten hat der HR als Leadbuyer übernommen.² Er arbeitet – nach Ausschreibung und Eignungsprüfung – mit der Enercity AG zusammen und wird vom Bundesverband der Energieabnehmer e. V. (VEA) beraten. Die Beschaffung erfolgt nach Bedarfsanmeldungen über ein Tranchenmanagement mit zentraler Ausschreibung. Der Strombedarf kleinerer Standorte und der gesamte Fernwärmebedarf werden über lokale Anbieter abgedeckt.

[Tz. 258] Die Preiskalkulation der Energieaufwendungen der ARD für Gas und Strom beruht auf einer tagesaktuellen Kostenschätzung des Beraters (VEA) vom 28. Februar 2023 und berücksichtigt u. a. im Zeitverlauf steigende Risikoaufschläge. Die Ermittlung der Energiepreisentwicklung des ZDF beruht auf der Basis von Einschätzungen der jeweiligen Energieversorger für das Jahr 2024. Sie dient als Fortschreibungsbasis für die Zukunftsbetrachtung und ist Grundlage für die extrapolierten Kosten der Jahre 2025 bis 2028. Deutschlandradio ist ähnlich wie die ARD vorgegangen. Im Wesentlichen ist in den Anmeldungen aller Anstalten ein gleichbleibender Jahresverbrauch unterstellt.

[Tz. 259] Die Kommission sperrt für 2025 bis 2028 wegen der gegenwärtigen Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung rund 30 % des angemeldeten Energieaufwands, insgesamt 136,4 Mio. €. Das sind bei der ARD 107,0 Mio. €, beim ZDF 26,9 Mio. € und beim Deutschlandradio 2,5 Mio. €. Die Mittel werden freigegeben, soweit unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechende Bedarfe nachgewiesen werden.

[Tz. 260] Nach dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz, EnEfG) sind öffentliche Stellen, zu denen auch die Rundfunkanstalten als Anstalten des öffentlichen Rechts zählen, mit einem Gesamtenergieverbrauch von 1 GWh oder mehr zu jährlichen Einsparungen von 2 % bis zum Jahr 2045 verpflichtet (§§ 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EnEfG). Als Referenz werden die Energieverbräuche aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Energieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre von mindestens 3 GWh sind verpflichtet, bis zum 1. Januar 2026 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten, bei einem unter 3 GWh liegenden Verbrauch genügt ein vereinfachtes Energiemanagementsystem (§ 6 Abs. 4 EnEfG). Besondere Regelungen gelten für Rechenzentren (§§ 11 ff. EnEfG).

[Tz. 261] Bei den Anstalten bestehen noch keine Pläne hinsichtlich der konkreten Umsetzung des Gesetzes. Bei Energieeinsparungsbemühungen wird auf bereits eingeleitete Maßnahmen verwiesen. Diese betreffen im Wesentlichen Maßnahmen wie Absenkung der Raumtemperaturen, verstärkter Einsatz von Fotovoltaik-Anlagen, Ausweitung mobiler Arbeit/Telearbeit, Einbau von Wärmepumpen mit Wärmerückgewinnung, Umrüstung auf LED, Modernisierungsmaßnahmen (Fenster/Dächer) und Optimierung von Heiz- und klimatechnischen Anlagen etc. Hingewiesen wird auf notwendige Investitionen für weitergehende Maßnahmen sowie auf eine notwendige Personalaufstockung für diesen Bereich.

¹ Betrachtet wird der Energieaufwand für den Bereich Immobilienmanagement, der nach Auskunft der Anstalten nahezu 99 % des Gesamtenergieaufwands repräsentiert. Für 2017 bis 2022 liegen Ist-Werte vor, im Übrigen Planwerte.

² Teilnehmer des Stromvertrags für die Jahre 2022 bis 2024 sind alle ARD-Anstalten, das ZDF, die Deutsche Welle, die WDR mediagroup GmbH und die Bavaria Film GmbH. Teilnehmer des Gasvertrags für die Jahre 2023 bis 2025 sind NDR, RBB, MDR, RB Bremedia, WDR, WDR mediagroup GmbH, SWR, HR und Deutschlandradio.

[Tz. 262] Nachfolgende Tabelle zeigt die geplanten Energieverbräuche für 2025 bis 2028 im Vergleich zu den Energiemengen nach dem Energieeffizienzgesetz basierend auf den Mengen des Jahres 2023. Auf der Basis der von den Anstalten erwarteten Energiepreise ergeben sich aufgezeigte Überschreitungen:

[Tab. 85] Überschreitungen des Energieverbrauchs nach dem Energieeffizienzgesetz

	Mengen gem. EnEfG (in MWh)	geplante Mengen der Anstalten (in MWh)	Unter-/Über- schreitung der Mengen nach EnEfG (in MWh)	Überschreitung Vorgaben EnEfG (in Mio. €)	Kürzung für 2025-2028 (in Mio. €)
ARD					
Gas	356.240	369.203	12.963	1,2 Mio. €	
Strom	605.995	668.476	62.481	17,6 Mio. €	
Fernwärme	301.281	323.287	22.005	4,9 Mio. €	
Summe					23,8 Mio. €
ZDF					
Gas	4.846	5.200	354	0,1 Mio. €	
Strom	182.666	196.000	13.334	3,2 Mio. €	
Fernwärme	128.612	138.000	9.388	2,3 Mio. €	
Summe					5,6 Mio. €
DRadio					
Gas	27.214	28.600	1.386	0,1 Mio. €	
Strom	33.178	33.120	-58	-	
Fernwärme	6.695	7.184	489	-	
Summe					0,1 Mio. €

[Tz. 263] Die Kommission verrechnet die entsprechenden Aufwendungen für die Jahre 2025 bis 2028.

[Tz. 264] Im 24. Bericht für 2025 bis 2028 stellt die Kommission damit einen Finanzbedarf von 5.321,9 Mio. € fest. Das sind jährlich 1.330,5 Mio. €. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Aufwandsminderung von 69,8 Mio. €. Im Vergleich zu 2021 bis 2024 steigt der anerkannte Bedarf um 1.462,9 Mio. € (vgl. Tab. 86).

[Tab. 86] Indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts				
Anmeldung 24. Bericht 2021-2024	3.599,9	1.051,8	156,1	4.807,8
Feststellung 23. Bericht 2021-2024	2.946,8	779,7	132,5	3.859,0
Veränd.	653,1	272,1	23,6	948,8
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 24. Bericht 2021-2024	3.646,5	1.019,9	156,3	4.822,7
Veränd. 2021-2024 ggü. Anmeldungen 24. Bericht	46,6	-32,0	0,2	14,8
Anmeldung 24. Bericht 2025-2028	4.011,8	1.198,9	180,9	5.391,6
Feststellung 24. Bericht 2025-2028	4.011,8	1.139,6	170,4	5.321,9
Veränd. ggü. Anmeldung 24. Bericht	0,0	-59,3	-10,5	-69,8
Veränd. ggü. Feststellung 23. Bericht¹	1.065,0	359,9	37,9	1.462,9
ø 2025-2028 p. a.	1.003,0	284,9	42,6	1.330,5

¹ Hier ist die Umgliederung des Beitragsservice vom nicht indexierbaren in den indexierbaren Sachaufwand zu berücksichtigen. Das sind 668,9 Mio. € bei der ARD, 234,8 Mio. € beim ZDF und 30,6 Mio. € beim Deutschlandradio.

4.1.2 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 den angemeldeten indexierbaren Sachaufwand von 4.011,8 Mio. € an, das sind jährlich 1.003,0 Mio. €.

Die Kommission sperrt wegen der Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung 107,0 Mio. € für den Energieaufwand, bis unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

[Tz. 265] Die ARD meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 4.011,8 Mio. € an. Das sind 411,9 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 1.003,0 Mio. € p. a. Bezüglich der Fortschreibung stellt die Kommission fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2021 aufgrund der Minderaufwendungen infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ ist. Die von der ARD beantragte, das Basisjahr erhöhende Korrektur von 47,2 Mio. € erkennt die Kommission an. Diese setzt sich u. a. zusammen aus nicht angefallenen Reisekosten (19,0 Mio. €), in 2021 nicht enthaltenen Aufwendungen im Zusammenhang mit IT und Digitalisierung (7,7 Mio. €), nicht stattgefundenen Off-Air-Veranstaltungen (6,5 Mio. €), nicht durchgeführtem Gebäudeunterhalt (4,0 Mio. €) und weniger Verbrauchsmaterialien für z. B. Kostüme und Requisiten (3,0 Mio. €). Die grundsätzlich aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2021 geringer ausfallenden Aufwendungen werden dem Ist-Wert 2021 korrigierend hinzugerechnet. Die Anmeldung des indexierbaren Sachaufwands der ARD für 2025 bis 2028 liegt unter dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 4.077,2 Mio. €. Dabei hat die Kommission die Umschichtungen, Strukturprojekte, Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und den Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung sowie Energieeinsparungen berücksichtigt.

[Tab. 87] Indexierbarer Sachaufwand der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	829,8		877,0		47,2
2022	885,0	6,6	894,0	1,9	9,1
2023	932,0	5,3	928,3	3,8	-3,7
2024	953,2	2,3	947,2	2,0	-6,0
Summe 2021-2024	3.599,9		3.646,5		46,6
2025	976,6	2,5	992,3	4,8	15,8
2026	997,1	2,1	1.007,4	1,5	10,3
2027	1.008,9	1,2	1.026,3	1,9	17,5
2028	1.029,3	2,0	1.051,1	2,4	21,9
Summe 2025-2028	4.011,8		4.077,2		65,3
Ø 2025-2028 p. a.	1.003,0		1.019,3		16,3
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	411,9	11,4	430,6	11,8	
Ø p. a.		2,7		2,8	

[Tz. 266] Die folgende Tabelle 88 zeigt, dass die Anmeldung der ARD zum 24. Bericht für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von 653,1 Mio. € über der Feststellung zum 23. Bericht liegt:

[Tab. 88] Indexierbarer Sachaufwand der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	829,8	734,5	95,3
2022	885,0	729,8	155,2
2023	932,0	737,1	194,9
2024	953,2	745,5	207,7
Summe 2021-2024	3.599,9	2.946,8	653,1

[Tz. 267] Der Mehraufwand von 653,1 Mio. € ergibt sich insbesondere durch die Umgliederung des Beitragsservice vom nicht indexierbaren in den indexierbaren Sachaufwand (668,9 Mio. €). Die ARD erläutert die weiteren Umschichtungen wie folgt:

- 3,5 Mio. € wurden beim SWR von den Investitionen in den Sachaufwand umgeschichtet, da Softwareanbieter zunehmend Software nicht mehr verkaufen, sondern nur noch für eine bestimmte Zeit zur Nutzung entgeltlich überlassen.
- 2,4 Mio. € wurden beim WDR wegen der Anmietung von Arbeitsplätzen von der WDR mediagroup digital GmbH von den Investitionen in den Sachaufwand umgeschichtet.

[Tz. 268] Die Umgliederung des Beitragsservice geht auf eine zwischen der Kommission und den Rundfunkanstalten getroffene Vereinbarung zurück. Die Kommission hat die angemeldeten Umschichtungeffekte 2021 bis 2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Die Umschichtung beim SWR aus den Investitionen von 3,5 Mio. € wird berücksichtigt. Die vergleichbare Umschichtung beträgt in der Anmeldung für 2025 bis 2028 6,7 Mio. €.
- Die Anpassungen beim WDR werden ebenfalls berücksichtigt. Für 2025 bis 2028 betragen sie 9,6 Mio. €.

[Tz. 269] Der RBB hatte im 22. Bericht für 2021 bis 2024 Umsatzsteuern auf bestimmte Kooperationsleistungen angemeldet und begründete dies mit der ab 2021 geltenden Regelung des § 2b UStG, die zur Befreiungsnorm des § 11 Abs. 4 RStV in einem Konkurrenzverhältnis steht. Die Kommission sperrte den Betrag, da der Sachverhalt noch nicht abschließend geklärt war. Nach den Kenntnissen zum 23. Bericht sollte die Regelung zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

[Tz. 270] Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den 24. Bericht soll § 2b UStG zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Die ARD hat zum vorliegenden Bericht für die Jahre 2025 bis 2028 eine Zuordnung des Umsatzsteuermehrabbedarfs je nach anfallender Kooperationsleistung differenziert auf die Aufwandsarten indexierbarer Sachaufwand, Programmaufwand und Investitionen angemeldet. Auf den indexierbaren Sachaufwand entfallen insgesamt 55,8 Mio. €.

[Tz. 271] Die Kommission geht nach dem aktuellen Stand der Interpretation der Reichweite des Anwendungsbereichs von § 2b UStG davon aus, dass Kooperationen der Rundfunkanstalten grundsätzlich dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind und den Anstalten im Übrigen bei der Organisation der Zusammenarbeit Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen. Sie erkennt den geltend gemachten Mehraufwand daher nicht an, bis die ARD die aus der Änderung des UStG erwachsenen Kosten nachweist.

[Tz. 272] In Tabelle 89 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der Umschichtungen, Auswirkungen der Corona-Pandemie und angemeldeter Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab. Die Angaben 2021 bis 2024 werden um die Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und bis 2028 um Einsparungen aus der Strukturoptimierung (14,3 Mio. €) korrigiert. Dadurch wird eine doppelte Anrechnung dieser Auswirkungen in den Folgejahren verhindert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommission den Aufwand für den Beitragsservice vor Fortschreibung des Basisjahres 2021 herausrechnet, um die im 23. Bericht (s. dort Tz. 726) festgehaltenen Abbauziele und den erwarteten weiterhin sinkenden Aufwand nicht zu neutralisieren. Darüber hinaus enthält die Feststellung der Kommission die erwarteten Einsparungen beim Energieaufwand (vgl. Tzn. 260 ff.).

[Tab. 89] Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands der ARD

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht	Fortschreibung KEF 24. Bericht ohne Beitragsservice		Umschichtungen Bestandsüber- führung DAB+ 24. Bericht		Umschichtungen Investitionen SWR und WDR 24. Bericht		Struktur- optimierung	Energieein- sparungen aus Anwendung EnEFG		Energieaufwen- dungen wegen unsicherer Energiepreisent- wicklung		modifizierte Fortschreibung KEF 24. Bericht		Diff. Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)	
		Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)
2021		829,8	-		175,0		0,0	-						877,0		47,2
2022		885,0	5,30		158,0		0,4	-3,6						894,0		9,1
2023		932,0	2,75		169,5		2,5	-3,3						928,3		-3,7
2024		953,2	2,75		166,4		3,1	-2,8						947,2		-6,0
Summe 2021-2024		3.599,9	-		668,9		6,0	-9,6						3.646,5		46,6
2025		976,6	2,75		165,9	1,9	3,7	-5,8		-3,8	28,4			992,3		15,8
2026		997,1	2,75		66,6	1,9	4,2	-10,3		-5,2	26,3			1.007,4		10,3
2027		1.008,9	2,75		163,8	1,9	4,2	-9,6		-6,6	26,0			1.026,3		17,5
2028		1.029,3	2,75		165,5	1,9	4,2	-8,6		-8,2	26,4			1.051,1		21,9
Summe 2025-2028		4.011,8			661,8	7,5	16,3	-34,3		-23,8	107,0			4.077,2		65,3

[Tz. 273] Der WDR weist in der Anmeldung 3,3 Mio. € „Reservemittel im Sachaufwand“ für „strategische Projektmittel der Verwaltungsdirektion“ in 2025 bis 2028 aus. Die Kommission sieht keinen Anlass für die gesonderte Berücksichtigung dieser als allgemeine Verstärkungsmittel zu betrachtenden Aufwendungen. Sie erkennt daher die „Reservemittel im Sachaufwand“ des WDR nicht an.

[Tz. 274] Die Kommission ermittelt für 2025 bis 2028 nach ihrer modifizierten Fortschreibung somit einen Betrag von 4.077,2 Mio. €. Das sind pro Jahr Aufwendungen von 1.019,3 Mio. €. Der fortgeschriebene Bedarf liegt um 65,3 Mio. € über der Anmeldung der ARD. Die Anmeldung der ARD von 4.011,8 Mio. € wird daher anerkannt.

4.1.3 ZDF

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen indexierbaren Sachaufwand von 1.139,6 Mio. € an, das sind jährlich 284,9 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 59,3 Mio. € unter der Anmeldung von 1.198,9 Mio. €.

Die Kommission sperrt wegen der Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung 26,9 Mio. € für Energieaufwand, bis unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

[Tz. 275] Das ZDF meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 1.198,9 Mio. € an. Das sind 147,1 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 299,7 Mio. € jährlich. Die Anmeldung liegt 59,3 Mio. € über dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert. Die Kommission kürzt entsprechend und stellt einen indexierbaren Sachaufwand von 1.139,6 Mio. € fest. Das sind 284,9 Mio. € jährlich. Dabei hat die Kommission Umschichtungen, Strukturprojekte, Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und Energieeinsparungen berücksichtigt.

[Tab. 90] Indexierbarer Sachaufwand des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	240,1		240,1		0,0
2022	234,2	-2,5	256,7	6,9	22,5
2023	287,5	22,8	262,1	2,1	-25,4
2024	290,1	0,9	261,0	-0,4	-29,1
Summe 2021-2024	1.051,8		1.019,9		-32,0
2025	289,4	-0,2	275,2	5,5	-14,2
2026	299,8	3,6	280,6	2,0	-19,1
2027	303,5	1,3	288,0	2,6	-15,5
2028	306,2	0,9	295,8	2,7	-10,5
Summe 2025-2028	1.198,9		1.139,6		-59,3
Ø 2025-2028 p. a.	299,7		284,9		-14,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	147,1	14,0	119,8	11,7	
Ø p. a.		3,3		2,8	

[Tz. 276] Die folgende Tabelle 91 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 24. Bericht für die Jahre 2021 bis 2024 in Höhe von 272,1 Mio. € über der Feststellung des 23. Berichts liegt:

[Tab. 91] Indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	240,1	195,4	44,7
2022	234,2	195,0	39,2
2023	287,5	196,4	91,1
2024	290,1	192,8	97,3
Summe 2021-2024	1.051,8	779,7	272,1

[Tz. 277] Der Mehraufwand von 272,1 Mio. € für 2021 bis 2024 entfällt im Wesentlichen auf die Umgliederung des Beitragsservice aus dem nicht indexierbaren in den indexierbaren Sachaufwand (234,8 Mio. €). Weitere Abweichungen ergeben sich nach Angaben des ZDF wie folgt:

- 22,2 Mio. € Umschichtungen aus dem Sachaufwand für Honorare in den Personalaufwand für die Umgliederung von 75 VZÄ pro Jahr von der Freien Mitarbeit zu fest angestelltem Personal. Abweichend zu den Annahmen des 21. Berichts wirkt sich die Umschichtung nicht in vollem Umfang aufwandsmindernd beim Programmaufwand aus. Sie wird aufwandsmindernd dem Programmaufwand (85 %) und dem Geschäftsaufwand – und damit dem indexierbaren Sachaufwand – (15 %) zugeordnet.
- 14,0 Mio. € Mehraufwand für Energiekosten in den Jahren 2023 und 2024.

[Tz. 278] Die Umgliederung des Beitragsservice geht auf eine zwischen der Kommission und den Rundfunkanstalten getroffene Vereinbarung zurück. Weiter hat sie die angemeldete Umschichtung und den Mehraufwand 2021 bis 2024 mit folgendem Ergebnis geprüft:

- Die Umschichtung von 75 VZÄ pro Jahr von der Freien Mitarbeit zu fest angestelltem Personal in den Personalaufwand wird anerkannt. Für den Zeitraum 2025 bis 2028 ergeben sich daraus Minderaufwendungen beim Sachaufwand von 34,5 Mio. €.
- Die weiteren Mehraufwendungen für Energiekosten werden zur Kenntnis genommen (vgl. Tzn. 255 ff.).

[Tz. 279] In Tabelle 92 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der Umschichtungen und angemeldeter Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab. Die Angaben 2021 bis 2028 werden um Umschichtungen (-4,4 Mio. €) und Einsparungen aus der Strukturoptimierung (6,9 Mio. €) bereinigt. Dadurch wird eine doppelte Anrechnung dieser Auswirkungen in den Folgejahren verhindert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommission den Aufwand für den Beitragsservice vor Fortschreibung des Basisjahres 2021 herausrechnet. Darüber hinaus enthält die Feststellung der Kommission die erwarteten Einsparungen beim Energieaufwand (vgl. Tzn. 260 ff.). Berücksichtigt hat die Kommission auch Mehraufwendungen beim Programmvertrieb, denen entsprechende Ertragserhöhungen gegenüberstehen, Mietaufwendungen für das Inlandsstudio in Düsseldorf, mit denen Veräußerungserlöse verbunden sind, und für IT- und Cybersicherheit.

[[Tab. 92] Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des ZDF

Anmeldung ZDF 24. Bericht	Fortbeschreibung KEF 24. Bericht ohne Beitragsservice		Umschichtungen Personalkonzept		Struktur- optimierung		Energie- einsparungen aus Anwendung EnEG		Energieaufwen- dungen wegen unsicherer entwicklung		Aufwendungen für Programm- vertrieb, Miete, IT-Sicherheit		modifizierte Fortbeschreibung KEF 24. Bericht		Diff. modifizierte Fortbeschreibung Anmeldung
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)		
Jahr															Mehr- (+) Minder- (-)
2021	240,1	183,1	-	57,0	-	-	-	-	-	-	-	-	240,1	0,0	0,0
2022	234,2	192,8	5,30	62,1	-0,4	2,1	2,1	-	-	-	-	-	256,7	22,5	22,5
2023	287,5	198,1	2,75	58,3	-1,2	6,8	6,8	-	-	-	-	-	262,1	-25,4	-25,4
2024	290,1	203,6	2,75	57,3	-3,0	3,1	3,1	-	-	-	-	-	261,0	-29,1	-29,1
Summe 2021-2024	1.051,8	777,6	-	234,8	-4,6	12,0	12,0	-	-	-	-	-	1.019,9	-32,0	-32,0
2025	289,4	209,2	2,75	55,8	-3,9	4,6	4,6	-0,8	6,5	6,5	3,9	3,9	275,2	-14,2	-14,2
2026	299,8	214,9	2,75	56,3	-4,1	3,4	3,4	-1,2	6,6	6,6	4,6	4,6	280,6	-19,1	-19,1
2027	303,5	220,8	2,75	55,7	-4,3	4,8	4,8	-1,6	6,8	6,8	5,8	5,8	288,0	-15,5	-15,5
2028	306,2	226,9	2,75	56,0	-4,6	5,0	5,0	-2,0	7,0	7,0	7,4	7,4	295,8	-10,5	-10,5
Summe 2025-2028	1.198,9	871,8	-	223,8	-16,8	17,8	17,8	-5,6	26,9	26,9	21,7	21,7	1.139,6	-59,3	-59,3

[Tz. 280] Im Ergebnis stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Betrag von 1.139,6 Mio. € fest. Sie erkennt von der Anmeldung in Höhe von 1.198,9 Mio. € einen Betrag von 59,3 Mio. € nicht an.

4.1.4 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen indexierbaren Sachaufwand von 170,4 Mio. € an, das sind jährlich 42,6 Mio. €. Der anerkannte Bedarf liegt um 10,5 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 180,9 Mio. €.

Davon sperrt die Kommission wegen der Unsicherheiten in der Energiepreisentwicklung 2,5 Mio. € für den Energieaufwand, bis unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird.

[Tz. 281] Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 180,9 Mio. € an. Das sind 45,2 Mio. € jährlich. Gegenüber dem Zeitraum 2021 bis 2024 erhöht sich der indexierbare Sachaufwand um 24,8 Mio. €. Die Kommission stellt fest, dass der Ist-Wert im Basisjahr 2021 nicht repräsentativ ist. Sie erkennt daher die beantragte Erhöhung des Basisjahres um 1,6 Mio. € an. Die Anmeldung liegt über dem von der Kommission festgestellten Fortschreibungswert von 170,4 Mio. €. Das sind 42,6 Mio. € jährlich. Dabei hat die Kommission die Strukturprojekte, Auswirkungen der Corona-Pandemie und Energieeinsparungen (vgl. Tzn. 260 ff.) einbezogen.

[Tab. 93] Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	35,6		37,2		1,6
2022	36,2	1,7	38,3	2,9	2,1
2023	41,7	15,2	40,1	4,8	-1,6
2024	42,6	2,2	40,8	1,8	-1,8
Summe 2021-2024	156,1		156,3		0,2
2025	44,8	5,2	41,7	2,1	-3,1
2026	44,6	-0,4	41,8	0,4	-2,8
2027	45,2	1,3	42,9	2,5	-2,3
2028	46,3	2,4	44,1	2,8	-2,2
Summe 2025-2028	180,9		170,4		-10,5
Ø 2025-2028 p. a.	45,2		42,6		-2,6
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	24,8	15,9	14,1	9,0	
Ø p. a.		3,8		2,2	

[Tz. 282] Tabelle 94 zeigt, dass die Anmeldung des Deutschlandradios zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 um 23,6 Mio. € über der Feststellung des 23. Berichts liegt.

[Tab. 94] Indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	35,6	32,5	3,1
2022	36,2	32,8	3,4
2023	41,7	33,4	8,3
2024	42,6	33,8	8,8
Summe 2021-2024	156,1	132,5	23,6

[Tz. 283] Der Mehraufwand von 23,6 Mio. € ergibt sich insbesondere aus der Umgliederung des Beitrags-service vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (30,6 Mio. €). Nach Angaben des Deutschlandradios ergibt sich der verbleibende Minderaufwand von 7,0 Mio. € im Wesentlichen aus den folgenden Sachverhalten:

- 2,6 Mio. € aus geringeren Fremdleistungen, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie sowie aus der Verschiebung der Umsatzsteuerpflicht auf 2025.
- 1,6 Mio. € aus geringeren Porto- und Telefonkosten, u.a. aus der Adressbereinigung der Programmheftbezieher.
- 1,8 Mio. € weniger Reisekosten und Aufwendungen für die Kantinen aufgrund der Corona-Pandemie in 2021 und 2022.

[Tz. 284] Die Umgliederung des Beitragsservice geht auf eine zwischen der Kommission und den Rundfunkanstalten getroffene Vereinbarung zurück. Die vorgetragenen Minderaufwendungen sind in ihrer Darstellung nachvollziehbar.

[Tz. 285] Deutschlandradio hat für 2025 bis 2028 zusätzlichen Finanzbedarf für Umsatzsteuern in Höhe von 5,4 Mio. € angemeldet, die auf bestimmte Kooperationsleistungen, z. B. die Kooperationen mit dem NDR (Materialeinkauf) und dem WDR (Personal- und Honorarabrechnung) sowie auf bezogene Leistungen von Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. dem IVZ oder dem Sternpunkt) entfallen. Die Anstalt begründet dies mit der ab 2025 geltenden Regelung des § 2 UStG (s. auch 22. Bericht, Tz. 287). Die Kommission erkennt die angemeldeten Umsatzsteuern nicht an (vgl. Tzn. 270 f.).

[Tz. 286] In Tabelle 95 leitet die Kommission den festzustellenden Bedarf durch Fortschreibung des Basisjahres unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der angemeldeten Einsparungen durch Maßnahmen zur Strukturoptimierung in Jahresscheiben ab. Die Angaben 2021 bis 2024 werden um Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und bis 2028 um Einsparungen aus der Strukturoptimierung (0,1 Mio. €) korrigiert. Dadurch wird eine doppelte Anrechnung dieser Auswirkungen in den Folgejahren verhindert. Um Einsparungen beim Beitragseinzug (s. Tz. 251) durch die Fortschreibung des Basisjahres nicht zu neutralisieren, werden diese erst nach der Fortschreibung berücksichtigt. Darüber hinaus enthält die Feststellung der Kommission die erwarteten Einsparungen beim Energieaufwand (vgl. Tzn. 260 ff.).

[Tz. 287] Im Ergebnis stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Betrag von 170,4 Mio. € fest. Der anerkannte Bedarf liegt um 10,5 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 180,9 Mio. €.

[Tab. 95] Modifizierte Fortschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands des Deutschlandradios

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht	Fortschreibung KEF 24. Bericht ohne Beitragsservice		Struktur- optimierung	Energie- einsparungen aus Anwendung EnEiG		Energieaufwen- dungen wegen unsicherer Entwicklung	modifizierte Fortschreibung KEF 24. Bericht	Diff. modifizierte Fortschreibung Anmeldung
		Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)		Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)			
2021	35,6	29,5			7,7			37,2	1,6
2022	36,2	31,1	5,30	0,1	7,1			38,3	2,1
2023	41,7	31,9	2,75	0,2	8,0			40,1	-1,6
2024	42,6	32,8	2,75	0,2	7,9			40,8	-1,8
Summe 2021-2024	156,1	125,3		0,4	30,6			156,3	0,2
2025	44,8	33,7	2,75	-0,6	7,7	0,1	0,7	41,7	-3,1
2026	44,6	34,6	2,75	-0,7	7,5	0,0	0,5	41,8	-2,8
2027	45,2	35,6	2,75	-0,8	7,6	-0,1	0,6	42,9	-2,3
2028	46,3	36,6	2,75	-0,8	7,7	-0,1	0,7	44,1	-2,2
Summe 2025-2028	180,9	140,5		-3,0	30,5	-0,1	2,5	170,4	-10,5

4.2 Nicht indexierbarer Sachaufwand

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand der Anstalten von insgesamt 179,4 Mio. € fest. Vom festgestellten Betrag entfallen auf

- die ARD 71,5 Mio. €,
- das ZDF 24,7 Mio. € und
- das Deutschlandradio 83,2 Mio. €.

Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 17,9 Mio. €, beim ZDF 6,2 Mio. € und beim Deutschlandradio 20,8 Mio. €.

Der anerkannte nicht indexierbare Sachaufwand entspricht den Anmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio zum 24. Bericht. Im Vergleich zu 2021 bis 2024 liegt der angemeldete Betrag 2025 bis 2028 um 37,1 Mio. € höher. Der Mehraufwand beträgt 17,3 Mio. € bei der ARD, 9,0 Mio. € beim ZDF und 10,8 Mio. € beim Deutschlandradio.

[Tz. 288] Der nicht indexierbare Sachaufwand hat am angemeldeten Gesamtaufwand einen Anteil von ca. 0,4 %. Er umfasst den nicht indexierbaren Bestandsaufwand, der keiner anderen Aufwandsart gemäß der Systematik der Kommission zuzuordnen ist. Zum nicht indexierbaren Aufwand zählen insbesondere Aufwendungen für Zinsen, sonstige Steuern sowie signifikanter Einmalaufwand aufgrund von begründeten Sondereffekten.

Die Aufwendungen für den Beitragseinzug werden ab dem 24. Bericht nicht mehr dem nicht indexierbaren Sachaufwand, sondern dem indexierbaren Sachaufwand zugeordnet (vgl. Tz. 251). Durch diese Vorgabe der Kommission ergeben sich Abweichungen zwischen den Anmeldungen zum 24. Bericht und den Feststellungen des 23. Berichts. Im Vergleich zum 22. Bericht (vgl. dort Tz. 305) reduziert sich der prozentuale Anteil der nicht indexierbaren Sachaufwendungen am Gesamtaufwand von 2,8 % um 2,4 Prozentpunkte insbesondere wegen der Umgliederung der Aufwendungen für den Beitragsservice in den indexierbaren Sachaufwand.

[Tz. 289] Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 96). Für 2025 bis 2028 melden sie insgesamt einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 179,4 Mio. € an. Gegenüber den jetzt vorgelegten Zahlen für 2021 bis 2024 ist das ein Anstieg von 26,0 %, das sind im Mittel geglättet jährlich rund 5,9 %.

[Tab. 96] Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)
Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	54,2	15,8	72,4	142,4
2025-2028	71,5	24,7	83,2	179,4
ø 2025-2028 p. a.	17,9	6,2	20,8	44,9
Veränd.	17,3	9,0	10,8	37,1
Veränd. in %	31,9	57,0	14,9	26,0
Veränd. in % p. a.	7,2	11,9	3,5	5,9

[Tz. 290] Der Gesamtaufwand der Anstalten ist nach den Feststellungen der Kommission 2025 bis 2028 um 37,1 Mio. € höher als in den Jahren 2021 bis 2024 (vgl. Tab. 97). Das sind 44,9 Mio. € p. a. Die Kommission erkennt die Anmeldungen 2025 bis 2028 von ARD, ZDF und Deutschlandradio an.

[Tab. 97] Nicht indexierbarer Sachaufwand (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
I. Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts				
Anmeldung 24. Bericht 2021-2024	54,2	15,8	72,4	142,4
Feststellung 23. Bericht 2021-2024	780,4	263,9	105,9	1.150,2
Veränd.	-726,2	-248,2	-33,5	-1.007,9
II. Feststellungen der Kommission				
Feststellung 24. Bericht 2021-2024	54,2	15,8	72,4	142,4
Veränd. 2021-2024 ggü. Anmeldungen 24. Bericht	0,0	0,0	0,0	0,0
Anmeldung 24. Bericht 2025-2028	71,5	24,7	83,2	179,4
Feststellung 24. Bericht 2025-2028	71,5	24,7	83,2	179,4
Veränd. 2025-2028 ggü. Anmeldung 24. Bericht	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränd. ggü. Feststellung 2021-2024	17,3	9,0	10,8	37,1
Ø 2025-2028 p. a.	17,9	6,2	20,8	44,9

4.2.1 ARD

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 71,5 Mio. € an, das sind jährlich 17,9 Mio. €.

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 steigt der anerkannte Bedarf um 17,3 Mio. €. Wesentliche Ursache sind höhere Aufwendungen für Zinsen aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus und von Preissteigerungen (BR, SWR und WDR).

[Tz. 291] Die ARD meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 71,5 Mio. € an. Die Kommission erkennt den angemeldeten Bedarf an. Das sind 17,3 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 17,9 Mio. € p. a.

[Tab. 98] Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	10,8		10,8		0,0
2022	17,2	59,5	17,2	59,5	0,0
2023	13,1	-24,1	13,1	-24,1	0,0
2024	13,1	0,4	13,1	0,4	0,0
Summe 2021-2024	54,2		54,2		0,0
2025	17,4	32,4	17,4	32,4	0,0
2026	17,3	-0,5	17,3	-0,5	0,0
2027	17,3	0,0	17,3	0,0	0,0
2028	19,6	13,2	19,6	13,2	0,0
Summe 2025-2028	71,5		71,5		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	17,9		17,9		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	17,3	31,9	17,3	31,9	
Ø p. a.		7,2		7,2	

[Tz. 292] Die Kommission hat zunächst geprüft, ob und wie weit die Anmeldung zum 24. Bericht von der Feststellung des 23. Berichts abweicht. Tabelle 99 zeigt, dass die Anmeldung der ARD um 726,2 Mio. € unter der damaligen Feststellung liegt.

[Tab. 99] Nicht indexierbarer Sachaufwand der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	10,8	179,3	-168,5
2022	17,2	187,2	-170,0
2023	13,1	207,6	-194,5
2024	13,1	206,3	-193,2
Summe 2021-2024	54,2	780,4	-726,2

[Tz. 293] Ursächlich für den Minderaufwand ist die Umgliederung des Aufwands für den Beitragsservice vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (669,6 Mio. €). Darüber hinaus sind im Zeitraum 2021 bis 2024 Minderaufwendungen von 38,6 Mio. € bei sonstigen Steuern angefallen.

[Tz. 294] Die ARD meldet 2025 bis 2028 gegenüber 2021 bis 2024 einen Mehraufwand von 17,3 Mio. € an (vgl. Tab. 98). Dieser setzt sich im Wesentlichen aus dem Mehraufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen von 17,1 Mio. € zusammen.

[Tz. 295] Die Kommission hat den angemeldeten Mehraufwand 2025 bis 2028 mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Mehraufwand bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen wird insbesondere beim BR (4,1 Mio. €), SWR (10,4 Mio. €) und WDR (9,0 Mio. €) ausgewiesen. Minderaufwendungen bei den Zinsen ergaben sich beim MDR mit 5,6 Mio. €. Die Anstalten teilen mit, dass sich die Mehraufwendungen aus geplanten, noch nicht im Detail bekannten Kreditaufnahmen ergeben. Gegenüber dem 23. Bericht plant der SWR mit einer höheren Kreditaufnahme (18,5 Mio. €). Nach Angaben des SWR liegt die Krediterhöhung im Wesentlichen in erheblich gestiegenen Rohstoffpreisen und in der knappen Verfügbarkeit einiger Materialien begründet. Außerdem habe sich die Gründungssituation deutlich problematischer und damit teurer herausgestellt. Das führe zu hohen statischen Anforderungen und damit zu steigenden Gründungskosten.

[Tz. 296] Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Betrag von 71,5 Mio. € fest und erkennt damit die Anmeldung in vollem Umfang an.

4.2.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 24,7 Mio. € fest, das sind jährlich 6,2 Mio. €. Sie erkennt damit die Anmeldung des ZDF an.

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 steigt der anerkannte Bedarf um 9,0 Mio. €.

[Tz. 297] Das ZDF meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 24,7 Mio. € an. Diesen erkennt die Kommission an. Das sind 9,0 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 6,2 Mio. € p. a.

[Tab. 100] Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	3,2		3,2		0,0
2022	1,9	-42,5	1,9	-42,5	0,0
2023	3,9	112,1	3,9	112,1	0,0
2024	6,7	70,7	6,7	70,7	0,0
Summe 2021-2024	15,8		15,8		0,0
2025	6,5	-3,0	6,5	-3,0	0,0
2026	6,3	-2,9	6,3	-2,9	0,0
2027	6,1	-4,2	6,1	-4,2	0,0
2028	5,8	-4,4	5,8	-4,4	0,0
Summe 2025-2028	24,7		24,7		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	6,2		6,2		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	9,0	57,0	9,0	57,0	
Ø p. a.		11,9		11,9	

[Tz. 298] Tabelle 101 zeigt, dass die Anmeldung des ZDF zum 24. Bericht um 248,2 Mio. € unter der Feststellung des 23. Berichts liegt.

[Tab. 101] Nicht indexierbarer Sachaufwand des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	3,2	64,3	-61,1
2022	1,9	67,0	-65,1
2023	3,9	66,4	-62,5
2024	6,7	66,2	-59,5
Summe 2021-2024	15,8	263,9	-248,2

[Tz. 299] Ursächlich für den Minderaufwand ist die Umgliederung des Aufwands für den Beitragsservice vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (225,1 Mio. €).

[Tz. 300] Das ZDF meldet 2025 bis 2028 gegenüber 2021 bis 2024 einen Mehraufwand von 9,0 Mio. € an (vgl. Tab. 100). Dessen wesentlichen Bestandteil – Zinsen und ähnliche Aufwendungen – hat die Kommission mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Mehraufwand aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (9,0 Mio. €) betrifft im Wesentlichen die Finanzierung des Bürogebäudeneubaus am Standort Mainz und die damit verbundene gestiegene Zinsbelastung (vgl. Tz. 683). Sie wird von der Kommission anerkannt.

[Tz. 301] Für 2025 bis 2028 stellt die Kommission einen Betrag von 24,7 Mio. € fest und erkennt damit die Anmeldung an.

4.2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 83,2 Mio. € an, das sind jährlich 20,8 Mio. €. Der anerkannte Bedarf entspricht der Anmeldung.

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 steigt der anerkannte Bedarf um 10,8 Mio. €.

[Tz. 302] Das Deutschlandradio meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Finanzbedarf von 83,2 Mio. € an. Diesen erkennt die Kommission an. Das sind 10,8 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 20,8 Mio. € p. a.

[Tab. 102] Nicht indexierbarer Sachaufwand des Deutschlandradios
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	16,7		16,7		0,0
2022	18,5	10,8	18,5	10,8	0,0
2023	18,6	0,5	18,6	0,5	0,0
2024	18,6	0,0	18,6	0,0	0,0
Summe 2021-2024	72,4		72,4		0,0
2025	20,8	11,8	20,8	11,8	0,0
2026	20,8	0,0	20,8	0,0	0,0
2027	20,8	0,0	20,8	0,0	0,0
2028	20,8	0,0	20,8	0,0	0,0
Summe 2025-2028	83,2		83,2		0,0
ø 2025-2028 p. a.	20,8		20,8		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	10,8	14,9	10,8	14,9	
ø p. a.		3,5		3,5	

[Tz. 303] Tabelle 103 zeigt, dass die Anmeldung von Deutschlandradio zum 24. Bericht um 33,5 Mio. € unter der Feststellung des 23. Berichts liegt:

126

24. Bericht der KEF

4. Sachaufwand | Bestandsbedarf

[Tab. 103] Indexierbarer Sachaufwand von Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand
2021	16,7	23,7	-7,0
2022	18,5	29,7	-11,2
2023	18,6	26,2	-7,6
2024	18,6	26,3	-7,7
Summe 2021-2024	72,4	105,9	-33,5

[Tz. 304] Ursächlich für den Minderaufwand ist die Umgliederung des Aufwands für den Beitragsservice vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (30,6 Mio. €).

[Tz. 305] Deutschlandradio meldet 2025 bis 2028 gegenüber 2021 bis 2024 einen Mehraufwand von 10,8 Mio. € an (vgl. Tab. 102). Die Kommission erkennt den Mehraufwand an. Dieser geht zurück auf höhere Zuschüsse des Deutschlandradios als Gesellschafter der Rundfunk Orchester und Chöre GmbH (ROC).

[Tz. 306] Die Kommission erkennt die Anmeldung des Deutschlandradios von 83,2 Mio. € in voller Höhe an.

5. Investitionen

127

Die Kommission erkennt für 2025 bis 2028 Investitionen der Anstalten von 2.393,6 Mio. € an. Davon entfallen auf die ARD 1.718,4 Mio. €, auf das ZDF 585,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 89,3 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 429,6 Mio. €, beim ZDF 146,5 Mio. € und beim Deutschlandradio 22,3 Mio. €.

Die anerkannten Investitionen liegen um 40,6 Mio. € unter den Anmeldungen von insgesamt 2.434,2 Mio. €. Die Kürzung beträgt bei der ARD 11,3 Mio. €, beim ZDF 27,3 Mio. € und beim Deutschlandradio 2,0 Mio. €.

Darüber hinaus haben der BR, der NDR, der SWR, der WDR, das ZDF und das Deutschlandradio Großinvestitionen von insgesamt 770,2 Mio. € angemeldet. Die Großinvestitionen sind periodenübergreifend.

[Tz. 307] Investitionen sind alle Sachinvestitionen im Bestandsbedarf und umfassen:

- Investitionsausgaben (ohne Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. €),
- Abschreibungen auf Großinvestitionen,
- Leasingraten für Immobilienleasing sowie
- Instandhaltungsaufwand.

[Tz. 308] Investitionen werden finanzbedarfswirksam, soweit sie angemessen und nachhaltig erfolgen. Sie werden höchstens bis zur Kappungsgrenze als finanzbedarfswirksam anerkannt. Bei der Ermittlung der Kappungsgrenze wird das Ist des Basisjahres mit dem prognostizierten BIP-Deflator im Planungszeitraum fortgeschrieben. Die so ermittelten Werte stellen eine Obergrenze dar.

Das Basisjahr für die Anmeldungen 2025 bis 2028 ist das Jahr 2021. Einzelne Anstalten wie der BR, der HR, der NDR, der SR, der SWR und das ZDF haben bei ihren Anmeldungen darauf hingewiesen, dass sie das Ist des Basisjahres 2021 für nicht repräsentativ halten. So hätten einmalige Effekte im Jahr 2021 u. a. infolge der Corona-Pandemie zu unterbrochenen Lieferketten, Lieferengpässen, Personal- und Materialknappheit und damit zu Störungen und Verzögerungen bei der Umsetzung von geplanten Investitionsvorhaben und Instandhaltungsmaßnahmen geführt. Die genannten Anstalten haben deshalb entsprechende Basiskorrekturen angemeldet. Von den anderen Anstalten wurden keine Basiskorrekturen angemeldet.

[Tz. 309] Zur Beurteilung des Basiskorrekturbedarfs hat die Kommission den durchschnittlichen Investitionsbedarf der Anstalten für die Jahre 2017 bis 2020 zum Vergleich herangezogen. Eine signifikante Unterschreitung des durchschnittlichen Ist für die Jahre 2017 bis 2020 kann ein Hinweis auf eine notwendige Basiskorrektur sein. Darüber hinaus müssen nachvollziehbare Gründe für die Abweichung vorhanden sein.

Sieht die Kommission einen Korrekturbedarf als gegeben an, kann eine Erhöhung des Ist-Werts des Basisjahres 2021 bis auf die Höhe des Ist-Durchschnitts 2017 bis 2020 erfolgen.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Basiskorrektur zeigen die Anmeldungen der Anstalten kein einheitliches Bild. Fünf der elf Anstalten machen keinen Korrekturbedarf geltend. Drei Anstalten sehen den Anpassungsbedarf nur bei den Investitionen. Drei weitere Anstalten sehen einen Anpassungsbedarf sowohl bei den Investitionen als auch bei den Instandhaltungen. Auch die Höhe der angemeldeten Basiskorrekturen folgt keiner erkennbaren Systematik.

Nach Auffassung der Kommission sind nur Basiskorrekturen anzuerkennen, die sicherstellen, dass das Basisjahr repräsentativ ist.

[Tz. 310] Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die ggf. anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfswirksam. In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

Großinvestitionen werden vom BR, vom NDR, vom SWR, vom WDR, vom ZDF und vom Deutschlandradio durchgeführt. Die Kommission stellt die Großinvestitionen in den Textziffern 353 ff. gesondert dar.

[Tz. 311] Vor dem Hintergrund der sich crossmedial entwickelnden Medienlandschaft und damit einhergehender umfangreicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen bei den Anstalten hat die Kommission das Immobilienmanagement und die Immobilienkonzepte der Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios sowie die finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Immobilienbewirtschaftung entstehen, gutachterlich untersuchen lassen. Die Ergebnisse stellt die Kommission in Kapitel A.4.3, Textziffern 437 ff. gesondert dar.

[Tz. 312] Für 2025 bis 2028 melden die Anstalten einen Investitionsbedarf von insgesamt 2.434,2 Mio. € an (vgl. Tab. 104). Gegenüber der Vorperiode 2021 bis 2024 ist das eine Erhöhung von 283,5 Mio. € oder 13,2 %.

[Tab. 104] Investitionen und Instandhaltungen (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Investitionen 2021-2024	1.046,3	281,0	29,9	1.357,2
Investitionen 2025-2028	1.177,0	338,5	27,3	1.542,8
Instandhaltungen 2021-2024	507,4	232,4	53,7	793,5
Instandhaltungen 2025-2028	552,7	274,7	64,0	891,4
Gesamt 2021-2024	1.553,6	513,5	83,6	2.150,7
Gesamt 2025-2028	1.729,7	613,2	91,3	2.434,2
o 2025-2028 p. a.	432,4	153,3	22,8	608,6
Veränd.	176,1	99,7	7,7	283,5
Veränd. in %	11,3	19,4	9,2	13,2
Veränd. in % p. a.	2,7	4,5	2,2	3,1

[Tz. 313] An dem angemeldeten Bedarf für 2025 bis 2028 haben die Investitionen einen Anteil von 1.542,8 Mio. € (63,4 %) und die Instandhaltungen einen Anteil von 891,4 Mio. € (36,6 %). Bedarfe für Investitionen und Instandhaltungen entfallen in Höhe von 1.729,7 Mio. € auf die ARD, von 613,2 Mio. € auf das ZDF und von 91,3 Mio. € auf das Deutschlandradio.

[Tz. 314] Nach Prüfung der Anmeldungen stellt die Kommission einen Finanzbedarf von 2.393,6 Mio. € fest. Gegenüber der Anmeldung von 2.434,2 Mio. € entspricht dies einer Kürzung von 40,6 Mio. €.

[Tab. 105] Investitionen 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung 24. Bericht	1.729,7	613,2	91,3	2.434,2
Feststellung 24. Bericht	1.718,4	585,9	89,3	2.393,6
Mehr- (+) Minder- (-)	-11,3	-27,3	-2,0	-40,6
festgestellt o 2025-2028 p. a.	429,6	146,5	22,3	598,4

5.1 ARD

129

Bei der ARD erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 Investitionen von 1.718,4 Mio. € an, das sind durchschnittlich 429,6 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2025 bis 2028 liegt um 11,3 Mio. € unter der Anmeldung der ARD von 1.729,7 Mio. €.

[Tab. 106] Investitionen der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	330,3		330,3		0,0
2022	299,7	-9,3	299,7	-9,3	0,0
2023	477,2	59,2	477,2	59,2	0,0
2024	446,4	-6,5	438,4	-8,1	-8,0
Summe 2021-2024	1.553,6		1.545,6		-8,0
2025	472,0	5,7	414,0	-5,6	-58,0
2026	431,1	-8,7	423,7	2,3	-7,4
2027	418,8	-2,9	434,2	2,5	15,4
2028	407,8	-2,6	446,5	2,8	38,7
Summe 2025-2028	1.729,7		1.718,4		-11,3
Ø 2025-2028 p.a.	432,4		429,6		-2,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	176,1	11,3	172,8	11,2	
Ø p.a.		2,7		2,7	

[Tz. 315] Die ARD hat für 2025 bis 2028 Investitionen in Höhe von 1.729,7 Mio. € angemeldet. Hiervon erkennt die Kommission 1.718,4 Mio. € an. Das sind durchschnittlich 429,6 Mio. € p.a.

[Tz. 316] Die Investitionen der ARD-Anstalten umfassen 2025 bis 2028 technische Investitionen von 592,3 Mio. €, andere Investitionen (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Konzessionen) von 253,8 Mio. €, Instandhaltungsaufwendungen von 552,7 Mio. € sowie Abschreibungen auf Großinvestitionen von 83,8 Mio. €. Aufwendungen für Leasingraten für Immobilien werden nicht angemeldet.

[Tz. 317] Die Abschreibungen auf Großinvestitionen in 2025 bis 2028 betreffen den BR mit 24,2 Mio. € („BR hoch drei“), den MDR mit 8,8 Mio. € (Fernsehzentrale Leipzig), den NDR mit 18,4 Mio. € (Hörfunk-Komplex Hamburg-Rothenbaum, Funkhaus Schwerin, Haus 24 in Lokstedt), RB mit 1,8 Mio. € (Funkhaus Bremen), den SWR mit 17,7 Mio. € (Neubau Stuttgart, Baumaßnahmen in Baden-Baden und Mainz) sowie den WDR mit 12,8 Mio. € (ARD-Hauptstadtstudio Berlin, WDR-Arkaden Köln, Sanierung Filmhaus Köln).

[Tz. 318] Die Bauinvestitionen 2025 bis 2028 betragen 305,3 Mio. €, davon sind 58,3 Mio. € Großinvestitionen. Die Kommission stellt die angemeldeten Großinvestitionen in den Textziffern 353 ff. gesondert dar. Die Großinvestitionen werden nach Fertigstellung über die Abschreibungen finanzbedarfswirksam. Die anderen Bauinvestitionen werden im jeweiligen Geschäftsjahr finanzbedarfswirksam, in welchem sie durchgeführt werden.

[Tz. 319] Der BR hat 2015 beschlossen, mit dem Projekt „BR hoch drei“ seinen Schwerpunkt auf den Standort München Freimann zu verlagern und dort Neubauten zu errichten. Die Bauinvestitionen des ersten Bauabschnitts hat der BR zum 21. Bericht mit 200,0 Mio. € als Großinvestition angemeldet (s. dort Tz. 257). Der BR hat diesen ersten Bauabschnitt 2022 beendet.

[Tz. 320] Für den nutzerspezifischen technologischen Ausbau dieser im ersten Bauabschnitt neu entstandenen Gebäude Aktualitätszentrum und multimediales Wellenhaus mit Rechenzentrum hat der BR zum 24. Bericht ein Gesamtvolumen von 119,2 Mio. € angemeldet, davon 86,8 Mio. € für 2017 bis 2024 und 32,4 Mio. € für 2025 bis 2028.

Das sind 20,9 Mio. € bzw. 21 % mehr als der BR zum 23. Bericht mit 98,3 Mio. € angemeldet hat. Die Erhöhungen begründet der BR mit Kostensteigerungen durch Inflation, Preissteigerungen und Lieferengpässe.

[Tz. 321] Für den Bau eines Logistikzentrums in Freimann meldet der BR 17,0 Mio. € für 2021 bis 2024 an. Vorgesehen sind Lagerflächen für das Gebäudemanagement, eine multifunktionale Werkstatt, eine Kfz-Werkstatt, Lagerflächen für Produktionszwecke, eine Übertragungswagen-Garage, Büro- und Aufenthaltsflächen und Stellplätze für Betriebsfahrzeuge. Gegenüber der Anmeldung zum 23. Bericht mit 11,0 Mio. € sind das 6,0 Mio. € bzw. 55 % mehr. Die Kommission bezweifelt, dass der Neubau und der Eigenbetrieb einer Kfz-Werkstatt und ähnlicher Nebeneinrichtungen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sinnvoll ist.

[Tz. 322] Vom BR war ursprünglich vorgesehen, diese Investitionen (s. Tzn. 320 und 321) durch Verkäufe, Umdwendungen und Ansparungen zu finanzieren. Entsprechende Mittel hat der BR seit 2017 in die Rücklage Ansparung Technik Freimann eingestellt, die der BR nach Bedarf in den Folgejahren entnehmen wollte.

Die mit den Anstalten abgestimmten Verfahrensregeln sehen eine solche periodenübergreifende Rücklagenbildung zur internen Finanzierung von (Groß-)Investitionen nicht vor. Die Kommission hatte deshalb zum 22. Bericht in mehreren Abstimmungsgesprächen verdeutlicht, dass sich diese Form der Anmeldung außerhalb des mit allen Anstalten vereinbarten methodischen Regelwerks bewegt und von der Kommission nicht anerkannt werden kann. Der BR hat damit die Ablehnung durch die Kommission in Kauf genommen. Dabei musste dem BR bewusst sein, dass das Risiko einer durch die Ablehnung entstehenden Finanzierungslücke ihn nur in Höhe seines Anteils am Beitragsaufkommen betreffen werde und der verbleibende Fehlbetrag systembedingt zulasten der anderen ARD-Anstalten verrechnet würde (vgl. 22. Bericht, Tz. 535).

Ogleich die genannten Investitionen des BR nicht als Großinvestition angemeldet wurden, hat die Kommission unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in diesem Einzelfall 30,8 Mio. € aus dem Verkauf des Anlagevermögens zur Finanzierung der Investitionsprojekte anerkannt. Die restlichen 82,8 Mio. € hat die Kommission nicht anerkannt und die anrechenbaren Eigenmittel der ARD um diesen Betrag erhöht (vgl. 22. Bericht, Tz. 534).

[Tz. 323] Zum 24. Bericht hat der BR angemeldet, die Investitionen zur technischen Ausstattung des Aktualitätencentrums und des multimedialen Wellenhauses (s. Tz. 320) sowie den Bau des Logistikzentrums (s. Tz. 321) über die Anmeldung von 23,3 Mio. € bei den Investitionen, über die Auflösung der Rücklage von 30,8 Mio. € aus den Erlösen der Veräußerung von Anlagevermögen und durch die Aufnahme eines Kredits von 82,9 Mio. € zu finanzieren.

Die von der Kommission nicht anerkannten und in der Rücklage angesparten Mittel von 82,9 Mio. € will der BR in 2023 aus der Rücklage entnehmen und für den laufenden Haushalt verwenden bzw. dem Finanzmittelbestand zuführen.

[Tz. 324] Nach dem Bezug von Aktualitätencentrum und Wellenhaus werden in den Bestandsgebäuden am Standort Freimann umfangreiche Flächen frei, die einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zum 24. Bericht meldet der BR für die Anpassung und Sanierung der Bestandsgebäude insgesamt 56,4 Mio. € an, davon 19,1 Mio. € für 2021 bis 2024 und 37,3 Mio. € für 2025 bis 2028. In den Beträgen nicht enthalten sind ggf. erforderliche Schadstoffsanierungen sowie Produktions-, Sende- und Medientechnik.

Für die Möblierung, Umzüge sowie Sonderausstattungen zur Gestaltung von Arbeitswelten meldet der BR 20,2 Mio. € an, davon 14,1 Mio. € für 2021 bis 2024 und 6,1 Mio. € für 2025 bis 2028. Die Umzüge nach München Freimann sind ab 2025 geplant.

Investitionen für die Erweiterung und den Umbau der Kantine mit 15,5 Mio. € und Maßnahmen für Infrastruktur und Außenanlagen mit 7,2 Mio. € fallen in 2021 bis 2024 an. Der ursprünglich zum 23. Bericht angemeldete Multifunktionssaal mit 22,0 Mio. € wird nicht gebaut, da sich der Bedarf an Produktionsflächen geändert hat.

[Tz. 325] Insgesamt hat der BR zum 24. Bericht für den Standort München Freimann bis Ende 2028 420,0 Mio. € angemeldet: 200 Mio. € für die Neubauten als Großinvestition (inkl. 15,5 Mio. € für die Kantineerweiterung), 119,2 Mio. € für die technische Ausstattung der errichteten Gebäude, 17,0 Mio. € für den Bau eines Logistikzentrums, 56,4 Mio. € für die Sanierung der Bestandsgebäude, 20,2 Mio. € für Möblierung und Umzüge und 7,2 Mio. € für Infrastruktur und Außenanlagen.

[Tz. 326] Die Kommission hatte zum 23. Bericht vom BR angemeldete Investitionen von 51,5 Mio. € nicht anerkannt (vgl. 23. Bericht, Tz. 309). Die Kommission erwartete, dass der BR ein Gesamtkonzept vorlegt und erläutert, welche Maßnahmen inklusive der geschätzten Kosten in Freimann, Unterföhring und am Funkhaus

München auch über die Beitragsperiode 2021 bis 2024 hinaus noch geplant sind und wann der Umzug von München und Unterföhring nach Freimann abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus sollte dargestellt werden, welche Auswirkung die Investition in Freimann auf andere Standorte und Liegenschaften hat und welche Wirtschaftlichkeitseffekte durch die Maßnahmen erreicht werden.

[Tz. 327] Zu den Standorten führt der BR folgendes aus:

Den Standort Funkhaus München in der Innenstadt will der BR weiterentwickeln. Die Diskussion hierzu sei noch nicht abgeschlossen. Ziel des BR ist ein Mediacampus, der eigene Nutzungen mit Drittnutzungen verbindet. So sei es für den BR zur Auftragserfüllung wichtig, sichtbar und gut erreichbar im Zentrum der Stadt verankert zu sein. Entsprechend werde der BR neben flexibel nutzbaren Co-Working-Flächen das Areal für die Öffentlichkeit öffnen und weitere Nutzungen am Areal verankern, die dem Dialog mit der Gesellschaft und der Vernetzung mit Wissenschaft, Bildung und Kultur dienen. Dazu gehören multifunktional nutzbare Veranstaltungs- und Aufnahme Räume für Chor und Orchester, die auch Dritten offenstehen, sowie ein journalistisches Ausbildungszentrum zusammen mit weiteren Bildungspartnern, die eng mit Softwarefirmen und wissenschaftlichen Institutionen im Zentrum zusammenarbeiten. Zudem sei, so der BR, einer vollständigen externen Verwertung des Funkhausareals durch bauplanungsrechtliche Gemeinwohlbindungen von vornherein Grenzen gesetzt.

Der BR führt in seiner Anmeldung weiterhin aus, dass er durch die Neubauten sowie effizientere Abläufe aufgrund der räumlichen Nähe die Flächen in der Innenstadt um rund 2/3 reduzieren kann. Rund 1/3 will der BR weiterhin selbst nutzen. Die frei werdenden Flächen können verwertet werden (Erbpacht oder Verkauf). Über den Verwertungserlös könne es dem BR gelingen, seinen restlichen Sanierungsbedarf in der Innenstadt zu bedienen. Der BR meldet aufgrund fehlender valider Zahlen in der Anmeldung zum 24. Bericht für die Modernisierung keinen zusätzlichen Finanzbedarf an und setzt im Gegenzug keine Verwertungserlöse an.

Die Kommission sieht ein solches Verfahren als intransparent und dem KEF-Verfahren widersprechend an. Die Erträge aus Verwertungserlösen und die Aufwendungen für den Sanierungsbedarf sind anzumelden. Der BR sagt zu, sobald die Entscheidungen für das weitere Vorgehen feststehen, die Zahlen der Kommission vorzulegen.

[Tz. 328] Für den Entwicklungszeitraum von vier Jahren am Standort Funkhaus München, so der BR, sind Interimsmaßnahmen erforderlich. Dies könnten Anmietungen oder die Sanierung eines Bestandsgebäudes in der Münchner Innenstadt sein. Für eine Interimsunterbringung meldet der BR zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 pauschal 12,0 Mio. € an.

[Tz. 329] Der Standort Unterföhring dient als Interimsunterbringung für die Klangkörper des BR. Für den Umbau zweier Studios am Standort Unterföhring und für die Technik hat der BR 5,0 Mio. € angemeldet.

Die Nutzung des Standorts Unterföhring wird bis 2030 verlängert. Dann soll das Gelände verkauft werden.

[Tz. 330] In dem geplanten neuen Konzerthaus des Freistaats Bayern in München hat der BR als Premiumnutzer ein Erstbelegungsrecht für sein Symphonieorchester erhalten. Es ist nicht geplant, dass der BR dort eigene technische Einrichtungen (z.B. Audio-/Video-Regien) installiert und betreibt. Mit dem staatlichen Bauamt hat der BR eine Vereinbarung getroffen, dass sich der BR mit 5,0 Mio. € an der Grundausstattung für Hörfunk- und fernsehtechnische Einrichtungen beteiligt. Um die planerische Handlungsfähigkeit zu gewährleisten und externe Consulting-Leistungen finanzieren zu können, wurden 2019 in einem ersten Schritt 0,4 Mio. € von den Gremien genehmigt. In Abhängigkeit von den Entscheidungen des Freistaats zum Neubau des Konzerthauses werde auch das BR-Projekt neu bewertet.

[Tz. 331] Zu den Wirtschaftlichkeitseffekten der Maßnahmen hat der BR folgendes ausgeführt:

- Abmietung von angemieteten Flächen in der Innenstadt beginnend ab 2022: Die volle Abmietung ab 2025 sei mit rund 2,0 Mio. € p.a. berücksichtigt.
- Verkauf von Unterföhring im Jahr 2030, nachdem der Standort von 2025 bis 2030 zwischenzeitlich als Interimsquartier für die Klangkörper genutzt wird: Dadurch werde eine deutlich teurere Zwischenunterbringung der Klangkörper in Drittquartieren vermieden.
- Erträge aus der Interimsvermietung am Standort Unterföhring seien mit 0,2 Mio. € p.a. angesetzt.
- Absenkung der Energiekosten durch neue, effiziente Gebäude: Der Einspareffekt sei bei den Energiekosten in der Anmeldung berücksichtigt.

- Bereits in den Jahren 2016 bis 2022 seien im Hinblick auf die anstehenden Neuinvestitionen die geplanten Technikinvestitionen deutlich abgesenkt worden. Insgesamt lägen die Investitionen kumuliert über die Einzeljahre seit 2016 um rund 120 Mio. € unter dem Ist 2016.
- Qualitative Vorteile: Durch das Zusammenwachsen von Audio- und Videoredaktionen bzw. -produktions-einheiten an einem Standort werde es langfristig zu einer Veränderung der Unternehmenskultur, aber auch zu modernen, effizienten Arbeitsabläufen kommen – ein Vorteil, der nicht in Geld bewertet werden könne, aber ein entscheidender Grund für den Neubau an möglichst einem Hauptstandort war.
- Opportunitätskosten: Vor dem Start des Investitionsprojekts habe der BR in den Jahren 2012 bis 2014 die Einzelmaßnahmen ausführlich geprüft. Zu berücksichtigen sei, dass dabei auch betrachtet wurde, was es bedeute, die Altgebäude zu sanieren. Die Sanierung des Hörfunkbaus in der Innenstadt sei zu damaligen Preisen mit 110 Mio. € bewertet, eine Sanierung des Hochhauses mit 60 Mio. € veranschlagt worden. Diese Beträge wären in jedem Fall, so der BR, in der Mittelfristigen Finanzplanung der Anmeldung berücksichtigt worden, stattdessen habe der BR „BR hoch drei“ umgesetzt.

Die Kommission sieht in der reinen Aufzählung einzelner Effekte grundsätzlich keinen ausreichenden Nachweis für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Standortentwicklung.

[Tz. 332] Der BR führt als Begründung zum Verbleib in der Innenstadt aus, dass der Flächenbedarf am neuen Campus Freimann nicht vollständig gedeckt werden könne.

Der Kommission liegen zum Flächengesamtbedarf aktuell keine Berechnungen vor, die diese Behauptung stützen. Das von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (im Folgenden Immobiliengutachten) hat entgegen dieser Aussage bei den Rundfunkanstalten erhebliche Flächenverdichtungspotenziale aufgezeigt. Die Kommission erwartet, dass der BR sowohl die bauliche Flächennutzungseffizienz als auch die Grundstücksflächeneffizienz deutlich verbessert. Sie erwartet als Voraussetzung für die Anerkennung des angemeldeten Investitionsbedarfs vom BR eine nachvollziehbare Darstellung des rechnerisch notwendigen Flächenbedarfs unter Berücksichtigung der Maßgaben des Immobiliengutachtens.

Die Kommission sieht entgegen der Darstellung des BR auch keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der staatsvertraglichen Auftragserfüllung und einer Innenstadtlage. Eine derartige Sichtweise kann nach Überzeugung der Kommission nicht aus der Auftragserfüllung abgeleitet werden und würde sogar dem staatsvertraglichen Gebot der Wirtschaftlichkeit entgegenstehen.

[Tz. 333] Kritisch zu bewerten sind nach Ansicht der Kommission auch Investitionen in Kooperationsprojekte mit Dritten, die nicht zu den Kernaufgaben des BR gehören. Nach Auffassung der Kommission dürfen diese Investitionen nicht zu Mehrbelastungen der Beitragszahler führen. Soweit der BR solche Investitionen tätigen sollte, erwartet die Kommission eine Darstellung, wie die Investitionskosten beim journalistischen Ausbildungszentrum auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden. Darüber hinaus ist darzustellen, wie zusätzliche Investitionskosten für die „weitere öffentliche Nutzungsmöglichkeit“ durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden sollen.

[Tz. 334] In der Gesamtschau bestehen bei der Kommission zunehmend Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der vom BR gewählten Vorgehensweise. Sie kann nicht erkennen, dass einzelne Entscheidungen auf der Basis von nachvollziehbaren Wirtschaftlichkeitsabwägungen getroffen worden sind. Ein nachprüfbares Zahlenwerk zum Gesamtbedarf, auf dessen Basis sich die einzelnen Investitionsentscheidungen begründen ließen, liegt der Kommission bislang nicht vor.

Die Tatsache, dass der BR die Kappungsgrenze mit rund 81,2 Mio. € überschreitet, ist ein weiterer deutlicher Hinweis auf unangemessen hohe Investitionsaufwendungen. Exemplarisch dafür ist aus Sicht der Kommission der Umbau und die Erweiterung der Kantine für 15,5 Mio. €.

Die bislang vom BR gelieferten Erklärungen haben diesen Eindruck eher verstärkt als entkräftet. Die Kommission weist darauf hin, dass sie nur die Aufwendungen für anerkennungsfähig hält, die bei wirtschaftlicher Umsetzung einer Investition auch notwendig wären. Sie erwartet, dass der BR alle fehlenden Informationen bis zum 25. Bericht nachliefert.

[Tz. 335] Der RBB plante seinen Berliner Standort zu einem zukunftsfähigen Medien- und Kulturcampus weiterzuentwickeln. In der Mitte des Geländes des RBB sollte daher ein „Digitales Medienhaus“ entstehen. Der RBB hatte hierfür zum 23. Bericht 95,2 Mio. € als Großinvestition angemeldet (vgl. 23. Bericht, Tz. 347).

Am 1. Dezember 2022 entschied der RBB, das Projekt „Digitales Medienhaus“ (DMH) nicht fortzusetzen und zu beenden. Davon ausgenommen wurde das DMH-Teilprojekt „Weiterbetrieb Studio A und Fernsehzentrum“, dessen Fortführung der Verwaltungsrat zustimmte. Das Budget für das „Digitale Medienhaus“ war zuletzt auf 189,0 Mio. € geschätzt worden.

Mit dem Projektabbruch wird der RBB voraussichtlich rund 18,8 Mio. € verausgaben. Davon werden 10,0 Mio. € für das Teilprojekt „Weiterbetrieb Studio A und Fernsehzentrum“ genutzt und weitere 0,6 Mio. € wird der RBB für Untersuchungen der Bausubstanz nutzen.

In der Gesamtprognose von 18,8 Mio. € sind bereits erbrachte Planungsleistungen, Gutachten und vorgezogene Maßnahmen enthalten. Zudem sind mögliche Schadensersatzansprüche aus vertraglichen Verbindlichkeiten enthalten. Je nach Verhandlungsergebnis mit den Vertragspartnern kann diese Summe noch steigen oder sinken.

Die Kommission weist darauf hin, dass sie die Anerkennung verlorener Planungskosten grundsätzlich kritisch sieht. Sie behält sich ausdrücklich vor, in Abhängigkeit vom Verhandlungsergebnis über eine entsprechende Kürzung zu entscheiden.

[Tz. 336] Der RBB will den Flächenverbrauch, insbesondere der Büroflächen, mittelfristig reduzieren. Zusätzlichen Flächenbedarf, der u. a. durch Baumaßnahmen verursacht wurde, hat der RBB in der Vergangenheit mit der Anmietung von Flächen gedeckt. Diese Flächen sollen sukzessive durch Verdichtung in die Bestandsflächen im Eigentum integriert werden. Der RBB hat 2020 ein Projekt zur Flächenoptimierung aufgesetzt und neue Standards für die Flächenbedarfsplanung festgelegt. Darüber hinaus sind im Rahmen des durch die Kommission beauftragten Immobiliengutachtens Vorgaben für eine zukünftige Nutzungsflächenineffizienz der Rundfunkanstalten gemacht worden. Für die Umsetzung dieser Vorgaben (10 m² Bürofläche (NUF2) je Büroarbeitsplatz (BAP) bzw. 7 m² NUF2/Kopf bei einem Desksharing-Koeffizient von 0,7) will der RBB seine Büroflächen optimieren und hierfür entsprechende notwendige bauliche Anpassungen sowie Umzüge von Arbeitsplätzen umsetzen.

Durch das Abmieten von Flächen und die Vorgaben des Immobiliengutachtens meldet der RBB einen Investitionsbedarf von 3,7 Mio. € an, davon 1,1 Mio. € für 2021 bis 2024 und 2,6 Mio. € für 2025 bis 2028.

Das Projekt befindet sich in der Konzeptionsphase, eine detaillierte Kostenschätzung liegt aktuell noch nicht vor. Das Volumen habe der RBB anhand von Erfahrungswerten vergleichbarer Maßnahmen im Zusammenhang mit Flächenoptimierungen ermittelt.

[Tz. 337] Der SWR meldete zum 23. Bericht die Sanierung des Studios Freiburg mit 10,0 Mio. € an. In Vorbereitung der Sanierung wurden versteckte Schadstoffe im Gebäude festgestellt. Zudem wären für die Dauer der Sanierung umfangreiche Interimsmaßnahmen erforderlich. Auf Basis dieser Erkenntnisse hat der SWR in 2021 eine erste Machbarkeitsstudie für einen Neubau auf dem vorhandenen Grundstück durchgeführt. In 2023 wird eine Nutzwertanalyse zum Studiogebäude durchgeführt. Die Entscheidungen zum weiteren Vorgehen sind noch nicht getroffen. Die zum 24. Bericht angemeldeten Investitionen von 21,0 Mio. € seien als Untergrenze zu betrachten.

Die Kommission erwartet bis zum 25. Bericht eine belastbare Kostenberechnung zum tatsächlichen Investitionsbedarf. Bei der weiteren Umsetzung der Baumaßnahme sind die Empfehlungen und Richtwerte des Immobiliengutachtens als Maßstab anzuwenden.

[Tz. 338] Zur Beurteilung einer nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Bei der Ermittlung der Kappungsgrenze wird das Ist des Basisjahres mit dem prognostizierten BIP-Deflator im Planungszeitraum fortgeschrieben. Das Basisjahr für die Anmeldungen 2025 bis 2028 ist das Jahr 2021.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Basiskorrektur zeigt sich bei den ARD-Anstalten kein einheitliches Bild.

Der BR, der HR, der NDR, der SR und der SWR haben bei ihren Anmeldungen darauf hingewiesen, dass sie das Ist des Basisjahres 2021 für nicht repräsentativ halten. So hätten einmalige Effekte im Jahr 2021 u. a. infolge der Corona-Pandemie zu unterbrochenen Lieferketten, Lieferengpässen, Personal- und Materialknappheit und damit zu Störungen und Verzögerungen bei der Umsetzung von geplanten Investitionsvorhaben und Instandhaltungsmaßnahmen geführt. Die genannten Anstalten haben deshalb für das Jahr 2021 Basiskorrekturen von insgesamt +41,3 Mio. € angemeldet. Die anderen Anstalten haben keine Basiskorrekturen angemeldet.

[Tz. 339] Die Kommission kann die Notwendigkeit einer Basiskorrektur aufgrund der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie grundsätzlich nachvollziehen. Sie hat deshalb die angemeldeten Basiskorrekturen nach einheitlichen Kriterien bewertet (vgl. Tz. 309) und korrigiert. Sofern die angemeldeten Basiskorrekturen unter der Abweichung zum Ist-Durchschnitt 2017 bis 2020 lagen, wurden sie anerkannt. Als Höchstgrenze für die Basiskorrektur gilt die Abweichung zu diesem Durchschnitt. Beim BR, bei dem das Ist 2021 bei den Investitionen über dem Durchschnitt von 2017 bis 2020 lag, wurde das Ist 2021 als Basis anerkannt. Von der Kommission wird für die Ermittlung der Kappungsgrenze der ARD-Anstalten eine Basisanpassung von +28,9 Mio. € anerkannt.

Die von den ARD-Anstalten insgesamt angemeldeten Investitionen liegen mit 11,3 Mio. € über der Kappungsgrenze und werden daher nicht anerkannt.

[Tab. 107] Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze bei der ARD (in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon		Mehr (+) Minder (-)
		Instandhaltung	Kappungsgrenze	
2025	472,0	143,1	414,0	58,0
2026	431,1	134,0	423,7	7,4
2027	418,8	137,0	434,2	-15,4
2028	407,8	138,6	446,5	-38,7
Summe 2025-2028	1.729,7	552,7	1.718,4	11,3

[Tz. 340] Für 2021 bis 2024 übersteigen die angemeldeten Investitionen die im 23. Bericht anerkannten Investitionen um insgesamt 8,0 Mio. €.

[Tab. 108] Investitionen der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2021	330,3	384,7	-54,4
2022	299,7	436,8	-137,1
2023	477,2	360,5	116,7
2024	446,2	363,6	82,8
Summe 2021-2024	1.553,6	1.545,6	8,0

5.2 ZDF

135

Beim ZDF erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 Investitionen von 585,9 Mio. € an, das sind durchschnittlich 146,5 Mio. € p.a. Der anerkannte Betrag für 2025 bis 2028 liegt um 27,3 Mio. € unter der Anmeldung des ZDF von 613,2 Mio. €.

[Tab. 109] Investitionen des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	109,5		109,5		0,0
2022	121,8	11,2	121,8	11,2	0,0
2023	132,1	8,5	132,1	8,5	0,0
2024	150,1	13,6	139,4	5,5	-10,7
Summe 2021-2024	513,5		502,8		-10,7
2025	160,8	7,1	139,1	-0,7	-21,7
2026	157,2	-2,2	144,8	3,9	-12,4
2027	149,3	-5,0	148,9	2,6	-0,4
2028	146,0	-2,2	153,1	2,6	7,1
Summe 2025-2028	613,2		585,9		-27,3
Ø 2025-2028 p.a.	153,3		146,5		-6,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	99,7	19,4	83,1	16,5	
Ø p.a.		4,5		3,9	

[Tz. 341] Das ZDF hat für 2025 bis 2028 Investitionen in Höhe von 613,2 Mio. € angemeldet. Von dem angemeldeten Bedarf erkennt die Kommission 585,9 Mio. € an. Das sind durchschnittlich 146,5 Mio. € p.a.

[Tz. 342] In den Investitionsausgaben von 613,2 Mio. € für 2025 bis 2028 sind Instandhaltungsaufwendungen von 274,7 Mio. € und Abschreibungen für Großinvestitionen inklusive der Tilgung für das Bürogebäude von 18,1 Mio. € enthalten. Die Abschreibungen betreffen mit 12,6 Mio. € das Hauptstadtstudio und die Tilgung mit 5,5 Mio. € den Neubau des Bürogebäudes in Mainz.

[Tz. 343] Technische Projekte mit einem Vergabevolumen von mindestens 5,0 Mio. € sind 2025 bis 2028 in Höhe von 110,5 Mio. € geplant. Die Investitionen betreffen im Wesentlichen Reinvestition in die Sendewicklung und altersbedingte Erneuerung der Sendestraßen (13,5 Mio. €), Erneuerung und Anpassung der Mediensysteme (15,3 Mio. €), Online-Projekte zur Modernisierung der Internet-Ausspielkanäle (15,1 Mio. €), digitale Vernetzung der Produktionsumgebung (16,7 Mio. €) sowie Reinvestitionen in die Regiebereiche des Sendezentrums Mainz (17,5 Mio. €).

[Tz. 344] Das ZDF plant den Neubau eines Bürogebäudes und einer Multifunktionshalle auf dem Mainzer Lerchenberg. Verschiedene auf dem Areal des Mainzer Lerchenbergs errichtete Gebäude aus den 1970er- und 1980er-Jahren haben ihre wirtschaftliche und bautechnische Nutzungsdauer erreicht und können entsprechend den Angaben des ZDF nicht ohne hohen Aufwand umgebaut werden. Mit den Neubauten sollen diese Flächen kompensiert und den Anforderungen an eine multimediale Arbeitswelt entsprochen werden.

Den Neubau des Bürogebäudes meldet das ZDF mit 68,0 Mio. € als Großinvestition an. Die Kommission stellt die Großinvestition des ZDF in der Textziffer 365 gesondert dar.

[Tz. 345] Da das Investitionsvolumen von 25 Mio. € nicht erreicht wird, meldet das ZDF den Neubau der Multifunktionshalle mit 24,4 Mio. € bei den Investitionen an. Die Multifunktionshalle mit Bürotrakt soll auf 7.423 m² Gesamtnutzungsfläche alle zur Realisierung mobiler Produktionen notwendigen Gewerke und Arbeitsplätze an einem Ort bündeln sowie neben notwendigen Lagerflächen auch Stellflächen für Übertragungswagen und eine Produktionsvorbereitungsfläche schaffen. Die im Bürotrakt vorgesehenen 110 Büroarbeitsplätze werden

von rund 165 Beschäftigten genutzt. Dies entspricht einer Flächeneffizienz von 11,14 m² NUF2 (Nutzungsfläche Büro) pro Büroarbeitsplatz bzw. 7,42 m² NUF2 pro Kopf. Der Planungsprozess wird in 2023 abgeschlossen. Das ZDF strebt an, die Umsetzung des Neubauvorhabens bis Ende 2024 abzuschließen.

[Tz. 346] Weitere wesentliche Investitionen des ZDF sind Brandschutzmaßnahmen, die aus einem Investitionsstau aus der Vergangenheit resultieren. Die für 2025 bis 2028 angemeldeten Investitionen für Brandschutzmaßnahmen belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von 67,4 Mio. €. Die Brandschutzmaßnahmen betreffen das Sendebetriebsgebäude mit 52,8 Mio. € und das Hochhaus mit 14,5 Mio. € am Standort Mainz sowie das Landesstudio Sachsen mit 0,1 Mio. €.

Die Sanierungsmaßnahmen im Hochhaus werden bis 2028 abgeschlossen. Die Maßnahmen im Sendebetriebsgebäude werden über das Jahr 2028 hinausgehen.

[Tz. 347] Zur Beurteilung einer nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Bei der Ermittlung der Kappungsgrenze wird das Ist des Basisjahres mit dem prognostizierten BIP-Deflator im Planungszeitraum fortgeschrieben. Das Basisjahr für die Anmeldungen 2025 bis 2028 ist das Jahr 2021.

Das ZDF hat bei der Anmeldung darauf hingewiesen, dass das Ist des Basisjahres 2021 nicht repräsentativ ist. Das ZDF hat deshalb Basisanpassungen von +13,0 Mio. € angemeldet, davon bei den Investitionen +10,0 Mio. € und bei den Instandhaltungen +3,0 Mio. €.

Die Kommission kann die Notwendigkeit einer Basiskorrektur aufgrund der weitreichenden Folgen der Corona-Pandemie grundsätzlich nachvollziehen. Sie hat deshalb die angemeldeten Basiskorrekturen nach einheitlichen Kriterien bewertet (vgl. Tz. 309) und korrigiert. Sofern die angemeldeten Basiskorrekturen unter der Abweichung zum Ist-Durchschnitt 2017 bis 2020 lagen, wurden sie anerkannt. Als Höchstgrenze für die Basiskorrektur gilt die Abweichung zu diesem Durchschnitt.

Von der Kommission wird für die Ermittlung der Kappungsgrenze eine Basisanpassung von +1,9 Mio. € anerkannt. Aus der Anerkennung ergibt sich eine rechnerische Überschreitung der Kappungsgrenze von 80,1 Mio. €. Die Überschreitung ergibt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für den Brandschutz. Insbesondere die Brandschutzmaßnahmen für das Sendebetriebsgebäude von 52,8 Mio. € sind nach Auffassung der Kommission dringlich und innerhalb der Kappungsgrenze nicht darstellbar. Diese Aufwendungen werden bei der Berechnung der Kappungsgrenze für den 24. Bericht nicht berücksichtigt. Die Kommission hatte bereits zum 20. und 21. Bericht zur Umsetzung dringlicher Brandschutzmaßnahmen eine zeitlich befristete Überschreitung für dringliche Brandschutzmaßnahmen für das Hochhaus zugelassen.

[Tz. 348] Die Kommission erkennt im Ergebnis den über der Kappungsgrenze liegenden Betrag von 27,3 Mio. € nicht an.

[Tab. 110] Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze beim ZDF (in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon Instandhaltung	Kappungsgrenze inkl. Berücksichtigung Brandschutz Sendebetriebs- gebäude	Mehr (+) Minder (-)
2025	160,8	66,2	139,1	21,7
2026	157,2	67,6	144,8	12,4
2027	149,3	69,5	148,9	0,4
2028	146,0	71,2	153,1	-7,1
Summe 2025-2028	613,2	274,7	585,9	27,3

[Tz. 349] Für 2021 bis 2024 überschreiten die angemeldeten Investitionen die im 23. Bericht anerkannten Investitionen um insgesamt 10,7 Mio. €. Die Unterschreitungen in den Jahren 2021 bis 2022 sind hauptsächlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen, die die Investitionstätigkeit beeinflusst haben.

[Tab. 111] Investitionen des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2021	109,5	122,2	-12,7
2022	121,8	124,5	-2,7
2023	132,1	126,8	5,3
2024	150,1	129,3	20,8
Summe 2021-2024	513,5	502,8	10,7

5.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 Investitionen von 89,3 Mio. € an, das sind durchschnittlich 22,3 Mio. € p. a. Der anerkannte Betrag für 2025 bis 2028 liegt um 2,0 Mio. € unter der Anmeldung des Deutschlandradios von 91,3 Mio. € und entspricht dem Betrag der Kappungsgrenze.

[Tab. 112] Investitionen des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr (+) Minder (-) Aufwand (in Mio. €)
	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Investitionen (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	15,3		15,3		0,0
2022	13,8	-9,8	13,8	-9,8	0,0
2023	29,7	115,2	29,7	115,2	0,0
2024	24,8	-16,5	24,8	-16,5	0,0
Summe 2021-2024	83,6		83,6		0,0
2025	19,8	-20,2	21,5	-13,3	1,7
2026	20,2	2,0	22,0	2,3	1,8
2027	24,4	20,8	22,6	2,7	-1,8
2028	26,9	10,2	23,2	2,7	-3,7
Summe 2025-2028	91,3		89,3		-2,0
Ø 2025-2028 p. a.	22,8		22,3		0,5
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	7,7	9,2	5,7	6,8	
Ø p. a.		2,2		1,7	

[Tz. 350] Das Deutschlandradio hat für 2025 bis 2028 Investitionen von 91,3 Mio. € angemeldet. Das sind durchschnittlich 22,8 Mio. € p. a.

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 erhöhen sich die Investitionen und Instandhaltungen in 2025 bis 2028 insgesamt um 7,7 Mio. € oder 9,2 %. Während sich die Investitionen um 2,6 Mio. € geringfügig verringern, steigt der Instandhaltungsaufwand um 10,3 Mio. €. Die Erhöhung beim Instandhaltungsaufwand betrifft im Wesentlichen Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des Funkhauses Berlin.

Die Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung der Funkhäuser in Köln und Berlin meldet das Deutschlandradio als Großinvestition an (vgl. Tzn. 366 ff.).

[Tz. 351] Zur Beurteilung einer nachhaltigen und angemessenen Anmeldung stellt die Kommission die angemeldeten Investitionen und Instandhaltungen der Kappungsgrenze gegenüber. Die vom Deutschlandradio

angemeldeten Investitionen von 91,3 Mio. € liegen mit 2,0 Mio. € über der Kappungsgrenze von 89,3 Mio. €. Die Kommission erkennt den über der Kappungsgrenze liegenden Betrag von 2,0 Mio. € nicht an.

[Tab. 113] Investitionsausgaben, Instandhaltungen und Kappungsgrenze beim Deutschlandradio (in Mio. €)

Jahr	Investitionen	davon Instandhaltung	Kappungsgrenze	Mehr (+) Minder (-)
2025	19,8	12,4	21,5	-1,7
2026	20,2	14,4	22,0	-1,8
2027	24,4	18,0	22,6	1,8
2028	26,9	19,2	23,2	3,7
Summe 2025-2028	91,3	64,0	89,3	2,0

[Tz. 352] Für 2021 bis 2024 unterschreiten die angemeldeten Investitionen die im 23. Bericht anerkannten Investitionen um insgesamt 3,6 Mio. €. Dabei sind die Unterschreitungen in den Jahren 2021 und 2022 hauptsächlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen zurückzuführen, die die allgemeine Investitionstätigkeit beeinflusst haben. Hierdurch ergeben sich auch Verschiebungen in die Folgeperiode.

[Tab. 114] Investitionen des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2021	15,3	23,3	-8,0
2022	13,8	20,8	-7,0
2023	29,7	23,9	5,8
2024	24,8	19,2	5,6
Summe 2021-2024	83,6	87,2	-3,6

5.4 Großinvestitionen

Der BR, der NDR, der SWR, der WDR, das ZDF und das Deutschlandradio haben Großinvestitionen in Höhe von insgesamt 770,2 Mio. € angemeldet.

Die Kommission erkennt 69,1 Mio. € für das WDR-Filmhaus nicht als Finanzbedarf an. Der Betrag wird den anrechenbaren Eigenmitteln zugeordnet. Die Mittelsperre existiert damit nicht mehr.

[Tz. 353] Großinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. € werden über die Abschreibungen und die ggf. anfallenden Finanzierungskosten bzw. Leasingraten finanzbedarfswirksam.

In Einzelfällen können Großinvestitionen, welche die Dauer einer Beitragsperiode überschreiten und die nicht den Kriterien für Entwicklungsprojekte entsprechen, auch durch die Veräußerung von Anlagevermögen finanziert werden.

[Tz. 354] Es sind folgende Maßnahmen als Großinvestitionen angemeldet: vom BR die Standortverlagerung von München nach Freimann „BR hoch drei“ (200,0 Mio. €), vom NDR der „Neubau Redaktionsgebäude Haus 24“ in Hamburg-Lokstedt (54,2 Mio. €), vom SWR der „Neubau Medienzentrum am Standort Baden-Baden“ (63,5 Mio. €) und „Neubau multimediales Aktualitätenhaus am Standort Funkhaus Mainz“ (49,3 Mio. €), vom WDR die „Sanierung Filmhaus Köln“ (63,9 Mio. €), vom ZDF der „Neubau Bürogebäude“ auf dem Mainzer Lerchenberg (68,0 Mio. €) und vom Deutschlandradio die „Sanierung des Funkhauses Köln“ (235,5 Mio. €) und die „Sanierung des Funkhauses Berlin“ (35,8 Mio. €).

[Tab. 115] Angemeldete Großinvestitionen der Anstalten zum 24. Bericht**139**

	BR	NDR	SWR	SWR	WDR	ZDF	DRadio	DRadio
	BR hoch drei	Haus 24 Lokstedt Redaktionsgebäude	Neubau Medienzentrum Baden-Baden	Neubau multimediales Aktualitätshaus Mainz	Sanierung Filmhaus Köln	Neubau Bürogebäude Mainz	Sanierung Funkhaus Köln	Sanierung Funkhaus Berlin
erstmalig angemeldet	21. Bericht	22. Bericht	21. Bericht	22. Bericht	23. Bericht	22. Bericht	22. Bericht	24. Bericht
Zielsetzung	Neubau und Standortverlagerung nach München Freimann inkl. Multifunktionsaal Studio Franken	Neubau wegen Asbestbelastung Haus 11 und crossmediale Ausrichtung	Neubau und multimediale Ausrichtung	Neubau multimediales Aktualitätshaus	Sanierung und Erweiterung Bestandsgebäude	Ersatz für abgeschriebene Gebäude	bauliche, energetische, brandschutztechnische und Schadstoffsanierung	bauliche, energetische, brandschutztechnische und Schadstoffsanierung
geplanter Baubeginn	2017	2022	2018	2024	2017	2023	2021	2025
geplantes Ende	2022	2024	2023	2027	2025	2025	2036	2036
Großinvestition	200,0 Mio. €	54,2 Mio. €	63,5 Mio. €	49,3 Mio. €	63,9 Mio. €	68,0 Mio. €	235,5 Mio. €	35,8 Mio. €
2017-2020	131,8 Mio. €	0,8 Mio. €	16,0 Mio. €	0,2 Mio. €				
2021-2024	68,2 Mio. €	43,3 Mio. €	47,5 Mio. €	4,9 Mio. €	63,9 Mio. €	59,7 Mio. €	3,9 Mio. €	
2025-2028		10,1 Mio. €		44,2 Mio. €		8,3 Mio. €	58,3 Mio. €	16,5 Mio. €
2029-2032							95,8 Mio. €	11,9 Mio. €
2033-2034							77,5 Mio. €	7,4 Mio. €
Finanzierung	Namenschuldverschreibung in Höhe von 200 Mio. €	Eigenfinanzierung	ab 2023 Kreditaufnahme von 43,2 Mio. €	ab 2028 Kreditaufnahme von 49,3 Mio. €	ab 2025 Kreditaufnahme von 63,9 Mio. €	Kreditaufnahme 58,7 Mio. €, interne Planungsleistungen 1,4 Mio. €	zur Zeit keine Kreditaufnahme geplant	zur Zeit keine Kreditaufnahme geplant
Veräußerung von Anlagevermögen			20,3 Mio. €			8,0 Mio. €	7,2 Mio. €	13,2 Mio. €
Beginn der Abschreibung	2019/2022	2024	2023	2028	2025	2026	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt
Dauer der Abschreibung	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	33 Jahre	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt
Abschreibung p. a.	6,1 Mio. € ab 2022	1,6 Mio. €	1,3 Mio. € (nach Abzug der Veräußerungserlöse)	1,49 Mio. €	1,9 Mio. €	1,8 Mio. € (nach Abzug der Veräußerungserlöse)	noch nicht festgelegt	noch nicht festgelegt

[Tz. 355] Die Bauinvestitionen „BR hoch drei“ hat der BR zum 21. Bericht (s. dort Tz. 257) als Großinvestition mit 200,0 Mio. € angemeldet. Zur Finanzierung der Bauinvestitionen „BR hoch drei“ hat der BR im Jahr 2015 langfristige Namensschuldverschreibungen über 200,0 Mio. € emittiert.

Die Großinvestition „BR hoch drei“ wird nach Fertigstellung der Baumaßnahmen 2022 in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 6,1 Mio. € über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

Die technische Ausstattung der Gebäude der Großinvestition sowie die Baumaßnahmen des zweiten Bauabschnitts am Standort Freimann meldet der BR nicht als Großinvestition an, sondern als Investitionen im Bestandsbedarf (vgl. Tzn. 320 ff.).

[Tz. 356] Der NDR meldet den Neubau des „Redaktionsgebäudes (Haus 24)“ in Lokstedt mit crossmedialer Ausrichtung sowie die Integration des Landesfunkhauses Hamburg als Großinvestition mit 54,2 Mio. € an. Gegenüber der Anmeldung zum 23. Bericht mit 49,0 Mio. € sind die Kosten für das Vorhaben um 5,2 Mio. € bzw. um rund 11 % gestiegen. So hat sich u. a. die Bruttogeschossfläche um 320 m² erhöht, da die Lüftungsinstallation auf dem Dach zugunsten der Langlebigkeit eingehaust wurde. Des Weiteren kam es zu Kostensteigerungen im Bausektor.

Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von 1,6 Mio. € ab 2024 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

[Tz. 357] Der SWR meldet den Neubau des „Medienzentrums Baden-Baden“ mit 63,5 Mio. € und den Neubau eines „Multimedialen Aktualitätenhauses“ in Mainz mit 49,3 Mio. € als Großinvestitionen an. Gegenüber den Anmeldungen zum 23. Bericht für das „Medienzentrum Baden-Baden“ mit 56,7 Mio. € und für das „Multimediale Aktualitätenhaus“ mit 37,7 Mio. € sind die Kosten für die Vorhaben um 6,8 Mio. € bzw. 12 % bei der Großinvestition in Baden-Baden und um 11,6 Mio. € bzw. 31 % bei der Großinvestition in Mainz gestiegen.

Die Kostensteigerungen begründet der SWR mit erheblich gestiegenen Rohstoffpreisen und der knappen Verfügbarkeit einiger Materialien sowie auch mit der allgemein hohen Auslastung der Firmen, was bei verschiedenen Ausschreibungsverfahren zu nur wenigen Angeboten geführt habe. Zudem kam es im Zuge der fortschreitenden Bauarbeiten zu Nachträgen einzelner Gewerke aufgrund zusätzlich erforderlicher sowie veränderter Leistungen, die beim Planungsprozess noch nicht erkennbar waren. Beim Standort Mainz kommt ein geändertes Bauvolumen hinzu.

[Tz. 358] Mit dem Bau des „Medienzentrums Baden-Baden“ wurde 2018 begonnen. Das Gebäude ist 2023 fertiggestellt und bezogen worden.

Durch die Anrechnung von Veräußerungserlösen von 20,3 Mio. € auf die Investition von 63,5 Mio. € wird die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen und der Finanzbedarf auf 43,2 Mio. € reduziert. Der SWR plant, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2023 soll ein Kredit von 43,2 Mio. € aufgenommen werden. Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von rund 1,3 Mio. € ab 2023 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

[Tz. 359] Die in den Jahren 1971 und 1978 erstellten Bauteile des SWR-Funkhauses in Mainz sind sanierungsbedürftig. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit des Gebäudes und zur Erfüllung der rechtlichen Bestimmungen muss der Brandschutz ertüchtigt werden. Wesentlicher Punkt ist jedoch die Standsicherheit des Gebäudes. Vor diesem Hintergrund hat der SWR basierend auf einer Machbarkeitsuntersuchung zur Standortentwicklung mehrere aufeinander abgestimmte Baumaßnahmen angedacht. Als erste Maßnahme soll die Überbauung des Parkhauses am Wall mit dem „Neubau Multimediales Aktualitätenhaus“ umgesetzt werden. Im Verlauf der Planung hat sich gezeigt, dass die Gründungssituation komplex und mit hohen statischen Anforderungen zu rechnen ist. Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens wird daher der Bau eines weiteren Geschosses angestrebt.

In Folge der Preissteigerungen im Bausektor und vor dem Hintergrund der Erhöhung des Bauvolumens geht der SWR bis zum Ende der Bauphase im Jahr 2027 von Gesamtkosten von 49,3 Mio. € aus. Der SWR plant, den Liquiditätsbedarf für die Großinvestition aus noch vorhandener Liquidität zu decken. Ab 2028 soll ein Kredit von 49,3 Mio. € aufgenommen werden. Die Großinvestition wird nach Fertigstellung in Höhe der jährlichen Abschreibungen von rund 1,5 Mio. € ab 2028 über 33 Jahre finanzbedarfswirksam.

[Tz. 360] Einen Sonderfall stellt die Sanierung des Filmhauses in der Kölner Innenstadt durch den WDR dar. Das im Jahr 1974 erbaute Filmhaus wird entgegen ursprünglicher Ankündigung nicht sukzessive teilsaniert, sondern in einem Zug grundsaniert und gleichzeitig modernisiert. Zum 20. Bericht ging der WDR von einem Finanzbedarf von 130,0 Mio. € aus. Zum 21. Bericht entwickelte der WDR das Projekt weiter und das Investitionsvolumen erhöhte sich auf 148,6 Mio. €. Zum 22. Bericht hat der WDR mitgeteilt, dass die Sanierung des Filmhauses erneut erheblich, und zwar um 78,7 Mio. €, teurer wird.

[Tz. 361] Die Kommission sperrte bei der Bedarfsfeststellung zum 22. Bericht (s. dort Tz. 341) für das Projekt Mittel in Höhe von 69,1 Mio. €. Zum 23. Bericht ging der WDR von einem benötigten Gesamtbudget von 240,1 Mio. € aus. Einen Teil der Investition von 63,9 Mio. € meldete der WDR als Großinvestition verbunden mit einer geplanten Darlehensaufnahme an.

Die Kommission stellte fest, dass das Anmeldeverfahren insgesamt regelwidrig war. Das Anmeldeverfahren hatte erhebliche Transparenzdefizite und war nicht mit dem IIVF vereinbar. Die Kommission erkannte an, dass der WDR an der Aufklärung der unklaren Sachverhalte mitgewirkt hat, um die erforderliche Transparenz nachträglich herzustellen. Der WDR wird die Kommission weiterhin mit allen zum Projekt gehörenden Informationen unterrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission zum 23. Bericht (s. dort Tz. 352) die zum 22. Bericht ausgesprochene Sperre von 69,1 Mio. € bis zum 24. Bericht und einer Gesamtkostenermittlung aufrechterhalten.

[Tz. 362] Zum 24. Bericht geht der WDR, wie im 23. Bericht, von einem benötigten Gesamtbudget von 240,1 Mio. € aus. Davon entfallen Kosten auf das Gebäude mit 199,4 Mio. €, auf die Produktions- und Medientechnik mit 26,3 Mio. € und auf die Ausweichszenarien mit 14,4 Mio. €.

Die Finanzierung soll mit 101,3 Mio. € aus der Sanierungsrückstellung, mit 74,9 Mio. € über den Bestandsbedarf der Investitionen und mit 63,9 Mio. € über die Anmeldung als Großinvestition erfolgen. Für die Großinvestition plant der WDR 2025 ein Darlehen in gleicher Höhe aufzunehmen.

[Tz. 363] Der WDR teilt mit der Anmeldung zum 24. Bericht mit, dass die von der Kommission im 22. und 23. Bericht gesperrten Mittel von 69,1 Mio. € in der aktuellen Beitragsperiode benötigt würden, um die vertraglichen Zahlungen leisten zu können und das Projekt im Zeitplan abzuschließen. So seien bereits 95 % der Ausschreibungen für die Bauleistungen erfolgt und 82 % der Gesamtkosten bereits angefallen bzw. vertraglich fixiert.

Der WDR bittet die Kommission daher um Aufhebung der Sperre von 69,1 Mio. € zum 24. Bericht.

[Tz. 364] Die Kommission erkennt die 69,1 Mio. € nicht als Finanzbedarf an. Der Betrag wird den anrechenbaren Eigenmitteln zugeordnet. Die Mittelsperre existiert damit nicht mehr. Die Kommission hatte bereits im 23. Bericht (s. dort Tz. 352) darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich nur die Kosten für anerkennungsfähig hält, die unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots notwendig sind. Der aktuelle Prüfbericht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen zum WDR-Filmhaus hat die Zweifel der Kommission an der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erhärtet. Es wurden gravierende Versäumnisse festgestellt, die zu vermeidbaren Kostensteigerungen geführt haben. Die Kommission sieht sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass ein erheblicher Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprinzip vorliegt.

Sie hält es vor diesem Hintergrund für besonders kritikwürdig, dass der WDR 24,2 Mio. € der gesperrten Mittel trotzdem verausgabt hat. Die Kommission weist insbesondere die ARD darauf hin, dass sie am Instrument der Mittelsperre als Alternative zur Kürzung nur dann festhalten wird, wenn gesperrte Mittel auch nicht verausgabt werden.

Die Sperre von 69,1 Mio. € entspricht der Summe der anteilig gebildeten Sanierungsrückstellung und wird im Rahmen der Feststellung der anrechenbaren Eigenmittel behandelt (vgl. Tz. 662).

[Tz. 365] Das ZDF hat für 2023 bis 2025 den Neubau eines Bürogebäudes (68,0 Mio. €) auf dem Mainzer Lerchenberg als Großinvestitionen angemeldet.

Der Büroneubau soll in seiner inneren Struktur ein flexibel nutzbares Gebäude werden, das ohne hohen baulichen Aufwand umgebaut werden kann, wenn es zukünftige Entwicklungen von Arbeitsprozessen, Büroformen oder Arbeitsgruppengrößen erfordern. Die pandemiebedingte Digitalisierung der Arbeitswelt habe gezeigt, wie die Variationsmöglichkeiten der räumlichen Gestaltung des Arbeitsumfelds immer mehr an Bedeutung zunehmen. Ziel ist es, insbesondere für die Zukunftsfähigkeit der programmbildenden Bereiche, notwendige Grundrissflexibilität zu schaffen. Der Neubau wird außerdem den Nachhaltigkeitszielen entsprechen und wird aufgrund dessen einem DGNB¹-Zertifizierungsprozess unterzogen.

Die Genehmigungsplanung und auch die Ausführungsplanung sind abgeschlossen. Die Kostensteigerung gegenüber der Anmeldung zum 23. Bericht ergibt sich aus Effekten der gestiegenen Baupreise, der Planungskonkretisierung sowie Anpassungen von gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

Für die Finanzierung des Projekts wird ein Kredit von 58,7 Mio. € aufgenommen. Die Kreditsumme entspricht den für dieses Projekt geplanten Sachkosten und Vorsteueraufwendungen. Im Jahr 2025 soll die Kreditfinanzierung durch Verkaufserlöse einer Liegenschaft von 8,0 Mio. € ergänzt werden.

[Tz. 366] Das Deutschlandradio hat seinen Sitz entsprechend § 1 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag in Köln und in Berlin. Sofern dauerhaft an beiden Standorten festgehalten werden soll, werden in den Jahren bis 2036 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 288,7 Mio. € in Köln und 67,6 Mio. € in Berlin erforderlich. Von dem Gesamtvolumen meldet das Deutschlandradio 235,5 Mio. € als Großinvestition für den Standort Köln und 35,8 Mio. € als Großinvestition für den Standort Berlin an.

Die Maßnahmen werden für jedes Funkhaus in Maßnahmenpaketen dargestellt und beinhalten die gebäude-technische, die bauliche, die energetische, die brandschutztechnische und die Schadstoffsanierung sowie die Herstellung der Barrierefreiheit.

¹ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V.

Die Maßnahmen umfassen sowohl Investitions- als auch Instandhaltungsmaßnahmen. Die anteiligen Investitionsmaßnahmen meldet das Deutschlandradio in den jeweiligen Beitragsperioden als Großinvestition an. Der Instandhaltungsaufwand umfasst die nicht aktivierungsfähigen Leistungen und wird aus dem laufenden Instandhaltungsaufwand der jeweiligen Beitragsperiode realisiert. Die Sanierungsmaßnahmen an den beiden Funkhäusern erstrecken sich über vier Beitragsperioden.

[Tz. 367] Zur Finanzierung der Großinvestitionen plant das Deutschlandradio zurzeit keine Aufnahme von Krediten. Sollte es erforderlich werden, dass im Rahmen der Durchführung der Sanierung Kredite herangezogen werden müssten, wird das Deutschlandradio nach Beteiligung seiner Gremien auch die zeitige Abstimmung mit der Kommission suchen.

[Tz. 368] Zur Finanzierung nutzt das Deutschlandradio auch Erlöse aus der Veräußerung von nicht mehr genutzten bzw. nicht betriebsnotwendigen Grundstücken, für das Funkhaus Köln 7,2 Mio. € aus der Veräußerung des Sendestandorts Britz in 2017 und für das Funkhaus Berlin 13,2 Mio. € aus der geplanten Veräußerung einer Parkplatzfläche des Funkhauses im Jahr 2028.

[Tz. 369] Das Funkhaus Köln ist seit 1979 in Betrieb. In Anbetracht des Alters des Gebäudes hatte das Deutschlandradio 2017 eine Wirtschaftlichkeitsanalyse für den Betrieb der Immobilie in Auftrag gegeben. Nachdem das Deutschlandradio zunächst einen kompletten Neubau innerhalb von Köln gutachterlich hat prüfen lassen und vor allem wegen der hohen Kapitalbindung verworfen hat, wurde 2019 ein Sanierungskonzept für das Funkhaus mit einem Gesamtvolumen von 188,6 Mio. € erarbeitet.

Zum 22. Bericht meldete das Deutschlandradio für die Sanierung für 2021 bis 2032 Investitionsmaßnahmen von 142,6 Mio. € in den jeweiligen Beitragsperioden als Großinvestitionen an. Der Instandhaltungsaufwand von 46,0 Mio. € sollte in der jeweiligen Beitragsperiode aus dem laufenden Instandhaltungsaufwand realisiert werden.

In 2023 hat das Deutschlandradio das Sanierungskonzept fortgeschrieben. Gründe waren stark gestiegene Baupreise, erhöhte Aufwendungen bei der energetischen Sanierung durch Berücksichtigung einer denkmalgerechten Instandsetzung der Fassaden sowie erhöhte Aufwendungen bei der gebäudetechnischen Sanierung und bei der Schadstoffsanierung.

Im Ergebnis beträgt das Gesamtvolumen für die Sanierung des Funkhauses Köln bis 2036 insgesamt 288,7 Mio. €. Das sind 100,1 Mio. € mehr als zum 22. und 23. Bericht angemeldet. In diesen Kosten sind für den Teil der Großinvestitionen Risikozuschläge von 45,2 Mio. € und Kostensteigerungen von 39,4 Mio. € enthalten.

[Tz. 370] Das Funkhaus Köln besteht aus einem Flachbau und dem Hochhaus. Die Sanierung soll mit dem Flachbau beginnen. Im Flachbau sind nahezu die gesamten Produktions- und Sendebereiche untergebracht. Dieser Bereich macht etwa 70 % der Gesamtfläche am Standort aus. Das Hochhaus wird weitestgehend als Bürofläche genutzt und könnte deshalb auf Dauer auch für andere Nutzungsperspektiven zur Verfügung stehen.

Das Deutschlandradio geht perspektivisch von einem reduzierten Flächenbedarf aus und wird deshalb den Schwerpunkt der Sanierung auf die Flächen legen, die für das Kerngeschäft essenziell sind und dauerhaft gebraucht werden. Die Sanierung des Hochhauses werde zurückgestellt. In diesem Bauteil werden in den kommenden Jahren aber weiterhin zwingend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der in 2024 beginnenden Planung werden die genauen Bauabschnitte festgelegt und der Sanierungsumfang etappenweise definiert. Der für den 24. Bericht angemeldete Finanzbedarf soll sowohl insgesamt als auch in den einzelnen Finanzierungsperioden nicht überschritten werden.

[Tz. 371] Das Berliner Funkhaus des Deutschlandradios umfasst vier Gebäudeteile. Bis auf das Hörspielstudio handelt es sich hierbei um Baudenkmäler, wobei sich der Denkmalschutz auch auf den Innenbereich der Gebäude bezieht. Aufgrund des Alters der Bauwerke sowie der technischen Anlagen und Einrichtungen sind Sanierungen und Renovierungen im Berliner Funkhaus notwendig, um einen sicheren und funktionale Betrieb gewährleisten zu können.

Im Jahr 2018 hat das Deutschlandradio einen Maßnahmenplan erstellt, der bis Ende 2024 umgesetzt werden soll. Der Maßnahmenplan enthält nur einen Teil der insgesamt auf Dauer notwendigen Maßnahmen und fokussiert sich auf das Hauptgebäude des Berliner Funkhauses. Um den darüber hinaus anstehenden Sanierungsbedarf im Funkhaus Berlin zu ermitteln, hat das Deutschlandradio 2021 eine Lebenszyklusanalyse

erstellt und 2022 ein Sanierungskonzept entwickelt. Die im Sanierungskonzept kalkulierten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 75 Mio. €.

Im Laufe des Jahres 2022 zeigte sich, dass die Ergebnisse des von der Kommission in Auftrag gegebenen Immobiliengutachtens Einfluss auf die Entwicklung der Immobilie Funkhaus Berlin haben wird. Dies betrifft insbesondere die Empfehlung aus dem Gutachten, die Flächen bis 2030 um ca. 30 % zu reduzieren.

In Anbetracht dieser Empfehlung hat das Deutschlandradio die Entscheidung getroffen, Flächen perspektivisch aufzugeben und zu vermieten sowie perspektivisch Flächen zu verkaufen. Durch die Anpassungen ergibt sich eine Verringerung der Gesamtkosten um ca. 10 %. Im Ergebnis beträgt das Gesamtvolumen für die Sanierung des Funkhauses Berlin bis 2036 insgesamt 67,6 Mio. €.

Zum 24. Bericht meldet das Deutschlandradio für die Periode 2025 bis 2028 von dem Gesamtvolumen 16,5 Mio. € als Großinvestition und 11,9 Mio. € als Instandhaltungsaufwand an.

[Tz. 372] Das Deutschlandradio führt aus, die Sanierungsmaßnahmen in Köln und Berlin Schritt für Schritt anhand der zur Verfügung stehenden Mittel zu planen und umzusetzen. Die Bauabschnitte sollen an beiden Standorten so gestaltet werden, dass die darin enthaltenen Maßnahmen innerhalb von zunächst zwei und künftig bis maximal vier Jahren realisierbar sind. Zusätzlich würden an beiden Standorten sog. Exit-Strategien berücksichtigt, um auf wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen, gleich welcher Art, reagieren zu können.

[Tz. 373] Die Kommission sieht die Kostensteigerungen bei den Sanierungsmaßnahmen am Funkhaus Köln äußerst kritisch. Die beiden Standorte des Deutschlandradios verursachen Sanierungskosten von inzwischen 356,3 Mio. €. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass mit weiteren Kostensteigerungen gerechnet werden muss.

Eine signifikante Kostenreduzierung, die über Wirtschaftlichkeitseffekte hinausgeht, ist nach Einschätzung der Kommission ohne staatsvertragliche Änderung zu den Standorten nicht zu erreichen.

[Tz. 374] Die Kommission hat für einzelne Baumaßnahmen der Anstalten in Tabelle 116 einen Vergleich der Bauwerkskosten anhand von Kennzahlen vorgenommen.

[Tab. 116] Darstellung von großen Bauvorhaben anhand von Kennzahlen

	BR	NDR	SWR	WDR	ZDF	DRadio	DRadio
Bezeichnung der Maßnahme	Aktualitäten- zentrum und Wellenhaus	Haus 24 Redaktions- gebäude	Neubau Medien- zentrum Baden- Baden	Sanierung Filmhaus Köln	Neubau Büro- gebäude	Sanierung Funkhaus Köln	Sanierung Funkhaus Berlin
Brutto-Grundfläche (BGF) in m²	44.483	11.282	15.708	24.965	15.702	43.100	25.861
Netto-Raumfläche (NRF) in m²	40.742	9.819	13.400	21.346	13.674	35.500	21.110
Nutzungsfläche (NUF) in m²	22.216	7.485	8.083	12.246	9.975	17.186	13.399
davon: Büronutzungsfläche (NUF 2) in m²	10.846	6.224	4.924	9.526	7.030	9.071	6.813
davon: Studiofläche (NUF 5) in m²	4.111	410	29	532	–	2.408	1.468
Technikfläche (TF) in m²	5.413	1.342	2.466	2.800	1.397	9.687	2.975
Verkehrsfläche (VF) in m²	13.486	1.682	2.850	6.300	2.302	8.627	4.736
Parkplätze (innen/außen)	293 Tiefgarage	26	5	0	0	innen: 230 außen: 85	innen: 2 außen: 159
Verhältnis Nutzungsfläche (NUF) zu Brutto-Grundfläche (BGF) in %	50 %	66 %	51 %	49 %	64 %	40 %	52 %
Gesamtbaukosten (GBK) KG 200-700 in €	141.053.785	54.186.000	63.500.000	199.400.000	66.010.365	288.710.000	67.626.000
davon KG 300 und KG 400 in €	109.384.694	39.100.000	46.040.000	165.010.000	49.005.810		
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je m² BGF	3.171 €/m²	4.803 €/m²	4.043 €/m²	7.987 €/m²	4.204 €/m²	6.699 €/m²	2.615 €/m²
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je m² NUF	6.349 €/m²	7.239 €/m²	7.856 €/m²	16.283 €/m²	6.618 €/m²	16.799 €/m²	5.047 €/m²
Bauwerkskosten (KG 300 und 400) je m² BGF	2.459 €/m²	3.466 €/m²	2.931 €/m²	6.610 €/m²	3.121 €/m²		
Bauwerkskosten (KG 300 und 400) je m² NUF	4.924 €/m²	5.224 €/m²	5.696 €/m²	13.475 €/m²	4.913 €/m²		
Arbeitsplätze	1.050	580	334	680	540	632	523
Brutto-Grundfläche (BGF) je Arbeitsplatz in m²	42,4	19,5	47,0	36,7	29,1	68,2	49,4
Nutzungsfläche (NUF) je Arbeitsplatz in m²	21,2	12,9	24,2	18,0	18,5	27,2	25,6
Büroarbeitsplätze	1.050	480	334	680	540	498	423
Büronutzungsfläche (NUF2) je Büroarbeitsplatz (BAP)	10,3	13,0	14,7	14,0	13,0	18,2	16,1

[Tz. 375] Bei einem Vergleich der durchschnittlichen Gesamtkosten je m² Brutto-Grundfläche (BGF) und Nutzungsfläche (NUF) wird erkennbar, dass die Gesamtbaukosten je m² BGF und NUF bei den vom WDR und Deutschlandradio durchgeführten Sanierungsmaßnahmen in Köln deutlich über den Werten der Neubau-maßnahmen anderer Anstalten liegen.

[Tab. 117] Vergleich der Gesamtbaukosten je m² Brutto-Grundfläche und Nutzungsfläche (in €/m²)**145**

					Neubau	Sanierung		
Anstalt	BR	NDR	SWR	ZDF	Durchschnitt	WDR	DRadio	Durchschnitt
	Aktualitätenzentrum und Wellenhaus	Haus 24 Redaktionsgebäude	Neubau Medienzentrum Baden-Baden	Neubau Bürogebäude	Neubauvorhaben	Sanierung Filmhaus Köln	Sanierung Funkhaus Köln	Sanierung
Bauvorhaben								
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je m² Brutto-Grundfläche (BGF)	3.171	4.803	4.043	4.204	4.055	7.987	6.699	7.343
Gesamtbaukosten (KG 200-700) je m² Nutzungsfläche (NUF)	6.349	7.239	7.856	6.618	7.016	16.283	16.799	16.541

[Tz. 376] Die Erhöhung der baulichen Flächen- und Flächennutzungseffizienz stellen erhebliche Einsparpotenziale dar. Die Kommission hat deshalb die im Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für neue Bauvorhaben künftig zugrunde gelegten Zielwerte

– bauliche Flächennutzungseffizienz > 65 % NUF/BGF

– Büronutzungsfläche (NUF2) je Büroarbeitsplatz (BAP) < 10 m² NUF2/BAP

mit den Kennzahlen der in Tabelle 116 dargestellten Bauvorhaben verglichen. Den ermittelten Zielwert für die bauliche Flächeneffizienz von mindestens 65 % NUF/BGF erreicht lediglich der Neubau „Redaktionsgebäudes Haus 24“ des NDR. Der „Neubau Bürogebäude“ beim ZDF liegt mit 64 % NUF/BGF knapp unter diesem Zielwert. Mit unter 50 % NUF/BGF schneiden die zu sanierenden Gebäude des WDR (49 %) und des Deutschlandradios (40 %) am schlechtesten ab. Das Verhältnis Büronutzungsfläche (NUF2) je Büroarbeitsplatz (BAP) variiert von 10,3 m² NUF2 je BAP beim „Aktualitätenhaus und Wellenhaus“ des BR bis 18,2 m² NUF2 je BAP beim „Funkhaus Köln“ des Deutschlandradios.

[Tz. 377] Dieser Vergleich macht die erheblichen Nachteile dieser Sanierungsmaßnahmen gegenüber Neubauvorhaben deutlich. Aufgrund der nur begrenzt veränderbaren Raumstruktur bleibt die Flächennutzungseffizienz trotz erheblich höherer Investitionskosten deutlich schlechter. Hinzu kommen in der Regel deutlich schlechtere Werte bei der Energieeffizienz, was langfristig zu deutlich höheren Bewirtschaftungskosten führt. Die Kommission hält es deshalb für notwendig, dass künftig, insbesondere bei geplanten Komplettsanierungen, entsprechende Neubau- oder Mietalternativen geprüft werden. Hierbei müssen im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Kosten über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes betrachtet und verglichen werden. Sie erwartet, dass auch die beschlossenen Bauvorhaben im Hinblick auf die aus dem Immobiliengutachten abgeleiteten Zielgrößen überprüft und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ggf. angepasst werden.

6. Verstärkungsmittel

Die Kommission erkennt einen als „allgemeine Verstärkungsmittel“ geltend gemachten Finanzbedarf der ARD für 2025 bis 2028 in Höhe von 3,3 Mio. € nicht an.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE weisen in ihren Haushalts- und Wirtschaftsplänen weder allgemeine Verstärkungsmittel noch Verstärkungsmittel bei einzelnen Kostenarten aus.

Die Kommission wird in Zukunft generell den Einsatz von Verstärkungsmitteln ablehnen.

[Tz. 378] Die Landesrundfunkanstalten der ARD machen in ihren Mittelfristigen Finanzplanungen unter der Überschrift „Verstärkungsmittel“ auf unterschiedlichste Art und Weise für Positionen, die sie z. B. als „Verfügungsmittel“, „Programmentwicklungsetat“, „Allgemeiner Sachaufwand“ oder „Finanzstrategische Reserve für ARD-Projekte“ bezeichnen, einen Finanzbedarf geltend. Diese Positionen untersucht die Kommission grundsätzlich in ihren jeweils zuständigen Arbeitsgruppen.

[Tz. 379] In den Ertrags- und Aufwandsvorschaue ausgewiesene Mittel der Haushalts- und Wirtschaftspläne, die keinem spezifischen Aufwand konkret zugeordnet sind, werden als „allgemeine Verstärkungsmittel“ bezeichnet. Die Kommission geht in ständiger Entscheidungspraxis davon aus, dass Planungsrisiken bei bestimmten Vorhaben und Maßnahmen in der Unschärfe von Planzahlen bereits ausreichend berücksichtigt sind und deshalb derartige allgemeine Verstärkungsmittel nicht als Finanzbedarf anerkannt werden. Dies entspricht dem mit den Rundfunkanstalten vereinbarten Verfahren (vgl. 13. Bericht, Tz. 154).

[Tz. 380] Die Anmeldung des WDR für „Reservemittel im Sachaufwand“ als „strategische Projektmittel der Verwaltungsdirektion“ von 3,3 Mio. € für 2025 bis 2028 sind aus Sicht der Kommission als allgemeine Verstärkungsmittel zu betrachten und können deshalb nicht anerkannt werden (vgl. Tz. 273). Die Kommission hat derartige Mittel des WDR bereits in vergangenen Berichten nicht anerkannt (vgl. 22. Bericht, Tz. 376; 23. Bericht, Tz. 360).

[Tz. 381] Die Kommission sieht keine Notwendigkeit, dass die Rundfunkanstalten Verstärkungsmittel ausweisen. Das gilt nicht nur für allgemeine, sondern auch für besondere Verstärkungsmittel. Sie wird in Zukunft generell den Einsatz von Verstärkungsmitteln ablehnen.

[Tz. 382] Das ZDF verzichtet in seiner Finanzbedarfsanmeldung auf die Einplanung von Verstärkungsmitteln. Dies gilt sowohl für den Ansatz allgemeiner Verstärkungsmittel als auch für den Ansatz bei einzelnen Kostenarten.

[Tz. 383] Auch das Deutschlandradio und ARTE melden keine Verstärkungsmittel an.

7. Finanzbedarf von ARTE

147

Die Kommission stellt einen Finanzbedarf für den deutschen Finanzierungsanteil für ARTE in Höhe von 859,9 Mio. € für 2025 bis 2028 fest. Die Feststellung liegt damit um 5,0 Mio. € unter der Anmeldung von ARTE in Höhe von 864,9 Mio. €.

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 erhöht sich der Finanzierungsbeitrag um 76,8 Mio. € (9,8 %). Der hier dargestellte Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E.

[Tz. 384] ARTE ist ein 1992 als europäischer Kultursender gegründetes werbefreies deutsch-französisches Gemeinschaftsprogramm. Als Gesellschafter von ARTE Deutschland finanzieren ARD und ZDF jeweils zur Hälfte den Haushalt von ARTE Deutschland. Der französische Partner ARTE France wird aus dem französischen Steueraufkommen finanziert. ARTE Deutschland und ARTE France finanzieren paritätisch die Zentrale ARTE G.E.I.E. (Groupement Européen d'Intérêt Économique) mit Sitz in Straßburg.

[Tz. 385] Nach § 1 Abs. 2 RFinStV stellen die Bedarfsanmeldungen von ARD und ZDF den Finanzbedarf für den deutschen Anteil an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkanals ARTE gesondert dar. In diesem Zusammenhang gibt ARTE Deutschland regelmäßig eine eigene Bedarfsanmeldung ab.

7.1 Bedarfsanmeldung

[Tz. 386] ARTE Deutschland unterstreicht die Anforderungen, die an einen zukunftsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestellt werden. Ein sich ständig änderndes mediales Nutzungsverhalten erfordere neben dem Erhalt des linearen Programms die spezifische Ausgestaltung und Steuerung des nicht-linearen Angebots auf Plattformen und Netzwerken.

[Tz. 387] Die Erträge aus dem Beitragsaufkommen werden ARTE Deutschland über die Finanzmittelabrufe von den Gesellschaftern in Höhe des Aufwandsersatzes zur Verfügung gestellt. Die Verringerung der sonstigen betrieblichen Erträge wirke sich in 2025 bis 2028 finanzbedarfserhöhend, sonstige kleinere Positionen wirkten sich mindernd aus. Im Jahr 2025 falle ein einmaliger Gewinn aus der Veräußerung eines Bestandsgebäudes an.

[Tz. 388] In der Anmeldung zum Programmaufwand wurde eine Steigerungsrate von 2,16 % p.a. zugrunde gelegt. Zudem zeichneten sich Mehrbedarfe zur Abgeltung von Urheberrechten und für nachhaltiges Produzieren ab.

[Tz. 389] Der Personalaufwand von ARTE Deutschland ist mit einer Steigerungsrate von jährlich 2,71 % angemeldet worden. In 2025 bis 2028 seien keine Veränderungen des Personalbestands geplant. ARTE G.E.I.E. unterliege dem französischen Arbeitsrecht, was eine Umschichtung von Freier Mitarbeit in Festanstellungsverhältnisse erfordere. Im Gegenzug werde die Personalkostensteigerung auf 2,0 % p.a. beschränkt. Ab 2026 sei zudem ein moderater Stellenabbau vorgesehen.

[Tz. 390] Die angemeldeten Verbreitungskosten via Satellit und Kabel beinhalteten sowohl abgeschlossene als auch noch offene Vertragsverhältnisse, die mit einer vorsichtigen kaufmännischen Schätzung berücksichtigt seien. Auf eine teure lineare UHD-Verbreitung werde in 2025 bis 2028 verzichtet, ebenfalls entfielen Kosten für die SD-Verbreitung. Der Aufwand für die Online-Verbreitung wurde aufgrund des prognostizierten kontinuierlichen Wachstums der ARTE-Mediathek schrittweise erhöht. Außerdem habe eine technisch notwendige Erhöhung der Datenrate Mehrkosten zur Folge.

[Tz. 391] Der indexierbare Sachaufwand ist mit einer jährlichen Steigerung von 2,5 % angemeldet worden. Die weitere Preisentwicklung infolge der Inflation sei nicht abschätzbar, weshalb zunächst keine andere Steigerungsrate herangezogen worden sei. Durch den Verzicht auf einen Neubau von ARTE Deutschland in Baden-Baden fallen ab 2025 Kosten für die Anmietung von Flächen beim SWR an. Der Instandhaltungsaufwand reduziere sich deutlich durch den Umzug zum SWR.

[Tab. 118] Zuschussbedarf ARTE (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit dem Finanzierungsbetrag für 2021 bis 2024

	Finanzierungsbetrag 2021-2024 Feststellung 22. Bericht	Finanzierungsbetrag 2025-2028 Anmeldung 24. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Zuschussbedarf	783,1	864,9	81,8
in %			10,4
in % p. a.			2,6

[Tz. 392] Die von ARTE für 2025 bis 2028 angemeldeten finanzbedarfswirksamen Aufwendungen und Erträge ergeben sich aus Tabelle 119. Bezogen auf die jeweiligen Vierjahreszeiträume beläuft sich der angemeldete Anstieg auf 81,8 Mio. €, und zwar von 783,1 Mio. € für 2021 bis 2024 auf 864,9 Mio. € für 2025 bis 2028.

7.2 Bedarfsfeststellung

[Tz. 393] Die Kommission hat die Anmeldung von ARTE geprüft und Feststellungen für die einzelnen Aufwandsarten getroffen. Der hier dargestellte Aufwand umfasst auch den deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E.

[Tz. 394] Tabelle 119 zeigt das Ergebnis der Feststellung durch die Kommission für die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten im Vergleich zur Anmeldung. In der Summe ergibt diese Fortschreibung einen Zuschussbedarf von 859,9 Mio. € und damit 5,0 Mio. € weniger als angemeldet. Der Betrag wird den finanzbedarfswirksamen Aufwendungen von ARD und ZDF jeweils hälftig zugeordnet.

[Tab. 119] Festgestellte finanzbedarfswirksame Aufwendungen und Erträge von ARTE sowie Zuschussbedarf 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 24. Berichts

	2025-2028 Anmeldung 24. Bericht	2025-2028 Feststellung 24. Bericht	Mehr (+) Minder (-) Aufwand/Ertrag
Aufwendungen/Ausgaben			
Programmaufwand	614,3	614,3	0,0
Programmverbreitung	17,7	17,7	0,0
Personal ohne Altersversorgung	131,6	131,1	-0,5
Betriebliche Altersversorgung	4,3	4,3	0,0
Indexierbarer Sachaufwand	49,0	49,0	0,0
Nicht indexierbarer Sachaufwand	0,2	0,2	0,0
Investitionen	2,8	2,8	0,0
ARTE G.E.I.E.	49,0	49,0	0,0
Sonstige/Vorsteuer	3,1	3,1	0,0
Summe	871,8	871,3	-0,5
Erträge ohne Zuschuss von ARD und ZDF			
Finanzerträge	0,0	0,5	0,5
Sonstige betriebliche Erträge	4,6	4,6	0,0
Summe	4,6	5,1	0,5
Anrechenbare Eigenmittel			
Saldo korrigierter Aktiva und Passiva	0,9	0,0	-0,9
Kumulierter Überschuss 2021-2024	1,4	6,3	4,9
Summe	2,3	6,3	4,0
Verbleiben durch Zuschuss zu decken	864,9	859,9	-5,0
Finanzierungsbetrag nach § 9 Abs. 2 RFinStV	783,1	783,1	0,0
Fehlbetrag ARTE	81,8	76,8	-5,0

[Tz. 395] Der in Tabelle 119 ausgewiesene Betrag von 49,0 Mio. € für ARTE G.E.I.E. bezieht sich vor allem auf den dortigen Sachaufwand. Darüber hinaus sind Zuschüsse an ARTE G.E.I.E. auch im Personalaufwand ohne Altersversorgung und im Programmaufwand enthalten.

[Tz. 396] Gegenüber dem für 2021 bis 2024 in § 9 Abs. 2 RFinStV festgelegten jährlichen Finanzierungsbetrag von 195,77 Mio. € ist dies für 2025 bis 2028 eine Steigerung auf 215,0 Mio. €.

[Tab. 120] **Zuschussbedarf ARTE** (in Mio. €)
Vergleich der Feststellung des 24. Berichts für 2025 bis 2028 mit dem Finanzierungsbetrag für 2021 bis 2024

	Finanzierungsbetrag 2021-2024 Feststellung 22. Bericht	Finanzierungsbetrag 2025-2028 Feststellung 24. Bericht	Mehr (+) Minder (-)
Zuschussbedarf	783,1	859,9	76,8
in %			9,8
in % p.a.			2,5

[Tz. 397] Die weiteren Feststellungen der Kommission zu den Erträgen und anrechenbaren Eigenmitteln sowie den einzelnen Aufwandsarten sind nachfolgend im Einzelnen erläutert. Soweit dies nicht der Fall ist, bestätigt die Kommission im Wesentlichen die Anmeldung von ARTE.

7.3 Erträge und anrechenbare Eigenmittel

[Tz. 398] ARTE hat zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 keine Finanzerträge angemeldet. Angesichts eines Wertpapierbestands von 7,4 Mio. € (Buchwert zum 31. Dezember 2022), der als Deckungsstock der Altersversorgung zugeordnet wurde, und der zu erwartenden Entwicklung der Kapitalmarktzinsen ist diese Annahme als sehr restriktiv zu werten. Die Kommission geht davon aus, dass auch bei einer sicherheitsorientierten Ausrichtung der Anstieg des Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt dem Fondsmanagement 2025 bis 2028 ermöglicht, eine positive Rendite zu erwirtschaften und schätzt deshalb für den Anmeldezeitraum den Finanzerträgen von ARTE 0,5 Mio. € zu.

[Tz. 399] Die anrechenbaren Eigenmittel ergeben sich bei ARTE zum einen aus dem kumulierten Überschuss der Jahre 2021 bis 2024, der aus der Finanzplanung hervorgeht. Den von ARTE angemeldeten kumulierten Überschuss von 1,4 Mio. € erhöht die Kommission aufgrund der beiden nachfolgend dargestellten Sachverhalte auf insgesamt 6,3 Mio. €:

- Durch eine korrigierte Erfassung der Aufwendungen für die Altersversorgung für 2021 bis 2024 erhöht sich der kumulierte Überschuss in dieser Periode um 1,8 Mio. €.
- Den von ARTE angemeldeten Übertrag von Defiziten aus der Periode 2017 bis 2020 in Höhe von 3,1 Mio. € hat die Kommission nicht anerkannt (vgl. 23. Bericht, Tz. 365). Der kumulierte Überschuss 2021 bis 2024 erhöht sich dadurch um diesen Betrag.

[Tz. 400] Zum anderen meldet ARTE zusätzlich zum kumulierten Überschuss den Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 0,9 Mio. € als Bestandteil der anrechenbaren Eigenmittel. Da sich eigenmittelrelevante Transaktionen sowohl in der Bilanz (und damit im Saldo korrigierter Aktiva und Passiva) als auch im kumulierten Überschuss niederschlagen sollten, verzichtet die Kommission auf eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Saldos in den anrechenbaren Eigenmitteln, um Doppelzählungen zu vermeiden. Dadurch mindern sich die Eigenmittel im Vergleich zur Anmeldung von ARTE um 0,9 Mio. €.

[Tz. 401] Im Vergleich zur Anmeldung erhöht die Kommission damit in ihrer Feststellung den kumulierten Überschuss von ARTE um 4,9 Mio. €, während sie die anrechenbaren Eigenmittel um 0,9 Mio. € mindert, die auf den Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag entfallen. Insgesamt liegen die festgestellten Eigenmittel damit um 4,0 Mio. € über der Anmeldung von ARTE.

7.4 Programmaufwand

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 614,3 Mio. € fest. Das entspricht der Anmeldung von ARTE. Der durchschnittliche Jahresaufwand beträgt 153,6 Mio. €.

[Tz. 402] ARTE meldet für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 614,3 Mio. € an. Das sind im Jahresdurchschnitt 153,6 Mio. €, was einer jährlichen Steigerung von 2,5 % entspricht.

[Tz. 403] ARTE meldet für 2021 bis 2024 einen Programmaufwand von 555,5 Mio. € an. ARTE weist damit in der Summe einen Programmaufwand aus, der nahezu identisch ist mit der Feststellung der Kommission im 23. Bericht.

[Tz. 404] In der Anmeldung macht ARTE Mehraufwand für Nachhaltigkeit (Green Production) von 1 % der Auftragsproduktionen geltend. Da Nachhaltigkeit bereits seit mehreren Jahren zumindest bei einzelnen Produktionen von ARTE berücksichtigt wird, geht die Kommission davon aus, dass es sich um einen längerfristigen Transformationsprozess handelt, der sukzessive aus dem Bestand umgesetzt wird. Zudem bietet die Umstellung auf nachhaltige Produktionen perspektivisch Einsparpotenzial, das mit dem Mehraufwand verrechnet werden kann. Für diese erzielte Einsparung wurde bisher keine belastbare Berechnung vorgelegt. Allgemeine Preissteigerungen für Rundfunkproduktionen sind zudem in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate enthalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung nachhaltiger Produktionsformen mittelfristig über Anpassungen im Warenkorb Berücksichtigung findet. Die Kommission erkennt daher den Mehraufwand für Nachhaltigkeit nicht an.

[Tz. 405] ARTE weist in der Anmeldung zudem 4,0 Mio. € Mehraufwand für 2025 bis 2028 für europäische Programmprojekte aus. Die Kommission sieht keinen Anlass für eine gesonderte Berücksichtigung dieser Aufwendungen und verweist darauf, dass ARTE die Verwendung des festgestellten Programmaufwands frei gestalten kann. Die Kommission erkennt daher den gesonderten Mehraufwand für europäische Programmprojekte nicht an.

[Tz. 406] Im für die Fortschreibung relevanten Basisjahr 2021 meldet ARTE einen Programmaufwand von 125,8 Mio. € an. Die Kommission korrigiert das Basisjahr 2021 um verschiedene Effekte: Zum einen musste ARTE 2021 mit 2,6 Mio. € einen Mehraufwand im Beitragsservice aus dem Programmaufwand finanzieren, zum anderen kam es zu Verschiebungen im Programmaufwand in Höhe von 7,4 Mio. €. Die Kommission erhöht daher die Basis des Programmaufwands 2021 um 10,0 Mio. € auf 135,8 Mio. €. Das entspricht nahezu der Feststellung der Kommission im 23. Bericht. Die Basisrepräsentativität ist damit gewahrt.

[Tz. 407] ARTE befindet sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung in Verhandlungen über verschiedene zusätzliche Verwertungs- und Rechtekosten. Die dafür geplanten Aufwendungen sind für 2025 in der Basis veranschlagt. Allerdings sperrt die Kommission die dafür vorgesehenen Mittel vorbehaltlich eines Nachweises über die genauen Vertragsabschlüsse.

[Tz. 408] ARTE weist in der Anmeldung darauf hin, dass sich die gestiegene Inflation auf den Programmaufwand auswirkt. Die sprunghaften Preissteigerungen der Jahre 2021 bis 2023 sind nicht in der rundfunkspezifischen Teuerungsrate aus dem 23. Bericht abgebildet, da diese nur Ist-Daten bis 2022 enthält. Die Kommission setzt daher für die Fortschreibung des Programmaufwands für 2022 den Ist-Wert von 2,73 % an. Ab 2023 verwendet sie durchgängig die für 2025 bis 2028 gemeldete rundfunkspezifische Teuerungsrate von 1,99 % (s. Tz. 42).

[Tz. 409] Die Kommission schreibt den Programmaufwand auf der Grundlage des korrigierten Basiswerts 2021 von 135,8 Mio. € fort. Im Ergebnis liegt die Fortschreibung der Kommission mit 620,8 Mio. € über der Anmeldung von ARTE. Die Anmeldung ist somit maßgeblich für den festzustellenden Finanzbedarf. Die Kommission stellt daher für 2025 bis 2028 einen Programmaufwand von 614,3 Mio. € fest (s. Tab. 121).

[Tab. 121] Programmaufwand ARTE

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE 24. Bericht		Fortschreibung KEF 24. Bericht ¹		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	125,8		135,8		125,8		0,0
2022	147,4	17,2	139,5	2,73	147,4	17,2	0,0
2023	141,7	-3,9	142,2	1,99	141,7	-3,9	0,0
2024	140,5	-0,8	145,1	1,99	140,5	-0,8	0,0
Summe 2021-2024	555,5		562,5		555,5		0,0
2025	149,5	6,4	150,7	1,99	149,5	6,4	0,0
2026	152,2	1,8	153,7	1,99	152,2	1,8	0,0
2027	154,8	1,8	156,7	1,99	154,8	1,8	0,0
2028	157,8	1,9	159,8	1,99	157,8	1,9	0,0
Summe 2025-2028	614,3		620,8		614,3		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	153,6		155,2		153,6		
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	58,8	10,6	58,3	10,4	58,8	10,6	
Ø p. a.		2,5		2,5		2,5	

¹ Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie (Aufwandsverschiebungen, Mehraufwand und Minderaufwand) wird das Basisjahr 2021 um 10,0 Mio. € korrigiert.

7.5 Aufwand für die Programmverbreitung

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 17,7 Mio. € an, das sind jährlich 4,4 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 entspricht dem angemeldeten Bedarf.

[Tz. 410] Der von ARTE angemeldete Aufwand für die Programmverbreitung ist in Tabelle 122 dokumentiert.

[Tab. 122] Aufwand für die Programmverbreitung (in Mio. €)

Anmeldung von ARTE zum 24. Bericht

	2021-2024	2025-2028	Diff.	Diff. (in %)
1. Lineare Programmverbreitung (Satellitenverbreitung, Kabelverbreitung, Livestreaming ¹)	15,7	12,9	-2,8	-18,1
2. Nicht-lineare Programmverbreitung ¹ (On-Demand-Angebote, Mediatheken)	3,0	4,9	1,9	64,4
3. Hoheitsaufgaben Hörfunk/Fernsehen	0,0	0,0	0,0	0,0
4. Sonstige Leitungen und Leitungsnetze	0,0	0,0	0,0	0,0
5. Sonstiges	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Aufwand für Programmverbreitung	18,7	17,7	-0,9	-5,0

¹ Inkl. 50 %-Anteil ARTE Deutschland von ARTE G.E.I.E. für die IP-Verbreitung.

[Tz. 411] Die von ARTE angemeldeten Kosten für die Programmverbreitung beinhalten Kosten für die Satellitenverbreitung und für die Verbreitung über Kabelnetze sowie Kosten für die Bereitstellung der ARTE-Mediathek einschließlich Livestreaming über IP-Netze.

[Tz. 412] ARTE meldet für 2025 bis 2028 einen Aufwand für die Programmverbreitung von 17,7 Mio. € an und liegt damit um 1,7 Mio. € unter dem im 23. Bericht anerkannten Betrag für die Vorperiode 2021 bis 2024.

[Tz. 413] Die Anmeldung enthält auch die Beträge für die Bereitstellung der Mediathek über das Internet (IP) einschließlich Livestreaming in Höhe von 5,2 Mio. €, die ARTE Deutschland im Rahmen des Beitrags für ARTE G.E.I.E. zahlt. Im 23. Bericht waren die IP-Kosten im Kapitel Programmverbreitung noch nachrichtlich aufgeführt. Die Kosten für die IP-Verbreitung teilen sich in Tabelle 122 entsprechend auf lineare und nicht-lineare Programverbreitung auf.

[Tz. 414] Die Kosten der Satellitenverbreitung für 2025 bis 2028 konnten im Vergleich zum Zeitraum von 2021 bis 2024 weiter reduziert werden. Es werden nun keine Kosten mehr für die Verbreitung in SD-Qualität angemeldet. Damit wird eine Forderung der Kommission zur Reduzierung der Kosten für den Simulcast SD/HD erfüllt. Entgegen früheren Annahmen plant ARTE Deutschland für die Periode 2025 bis 2028 keine lineare Verbreitung von Programm in UHD-Qualität. Als Gründe hierfür werden die noch fehlende technische Infrastruktur sowie voraussichtlich hohe Kosten aufgeführt.

[Tz. 415] ARTE hat inzwischen Kooperationsverträge mit großen Kabelnetzbetreibern abschließen können.

[Tz. 416] Für die IP-Verbreitung werden weiter steigende Kosten angemeldet. Neben der prognostizierten kontinuierlichen Zunahme des IP-Verkehrs durch verstärkte Nutzung vor allem der Mediatheksangebote steigen die Kosten auch durch neue Funktionen und Formate. So sollen künftig in der sog. UHD-Corner verstärkt Inhalte in UHD-Qualität angeboten werden. Damit einhergehende steigende Framraten sowie zusätzliche Audiospuren für die Barrierefreiheit (Audiodeskription, „Klare Sprache“ etc.) führen zu steigenden Datenvolumen und damit zu steigenden Kosten. Der Anstieg der für 2025 bis 2028 angemeldeten Kosten für die IP-Verbreitung beträgt im Vergleich zu den im 23. Bericht für 2021 bis 2024 anerkannten Kosten 6,9 % p. a.

[Tz. 417] Die Kommission erkennt den von ARTE zum 24. Bericht angemeldeten Bedarf in Höhe von 17,7 Mio. € unverändert an.

7.6 Personalaufwand ohne Altersversorgung

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 131,1 Mio. € an, das sind jährlich 32,8 Mio. €.

Der anerkannte Bedarf liegt um 0,5 Mio. € unterhalb des angemeldeten Bedarfs von 131,6 Mio. €. Dies ist durch eine geringere Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028 zu erklären sowie dadurch, dass eine angemeldete Erhöhung der Fortschreibungsbasis nicht anerkannt wird.

[Tz. 418] ARTE hat für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen Personalaufwand ohne Altersversorgung von 131,6 Mio. € angemeldet (s. Tab. 123). Das sind 32,9 Mio. € p. a. Von der Anmeldung entfallen 19,0 Mio. € auf ARTE Deutschland und 112,6 Mio. € auf den fünfzigprozentigen deutschen Anteil an ARTE G.E.I.E. Die Kommission kürzt den angemeldeten Finanzbedarf um 0,5 Mio. €. Die Kürzung ist durch eine geringere Steigerungsrate als angemeldet für 2027 und 2028 zu erklären sowie dadurch, dass eine angemeldete Erhöhung der Fortschreibungsbasis nicht anerkannt wird.

[Tab. 123] Personalaufwand ohne Altersversorgung von ARTE¹

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	26,3		26,7		0,4
2022	26,9	2,3	27,7	3,7	0,8
2023	28,7	6,7	28,6	3,2	-0,1
2024	29,9	4,2	29,4	2,8	-0,5
Summe 2021-2024	111,8		112,4		0,6
2025	31,1	4,0	30,8	4,8	-0,3
2026	32,3	3,9	32,2	4,5	-0,1
2027	33,6	4,0	33,5	4,0	-0,1
2028	34,7	3,3	34,6	3,3	-0,1
Summe 2025-2028	131,6		131,1		-0,5
Ø 2025-2028 p. a.	32,9		32,8		-0,1
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	19,8	17,7	18,7	16,6	
Ø p. a.		4,2		3,9	

¹ ARTE Deutschland zuzüglich 50 % ARTE G.E.I.E. (Anteil ARTE Deutschland).

[Tz. 419] Für die Jahre 2021 bis 2024 meldet ARTE einen Finanzbedarf an, der 0,6 Mio. € unter der Feststellung der Kommission aus dem 23. Bericht liegt.

[Tz. 420] ARTE Deutschland plant für die Jahre 2025 bis 2028 mit einem konstanten Stellenbestand von 41 Stellen, ARTE G.E.I.E. meldet gegenüber dem Jahr 2024 einen Stellenzuwachs von 45 Stellen an (s. Tab. 124). Verglichen mit dem 23. Bericht (s. dort Tab. 114) baut ARTE G.E.I.E. bis 2024 acht Stellen weniger auf. Gegenüber dem Jahr 2020 beträgt der Zuwachs 87 Stellen. Dieser Aufbau resultiert aus Änderungen des französischen Arbeitsrechts (vgl. 22. Bericht, Tz. 154) und soll 2028 abgeschlossen sein. Die Kommission hat im 23. Bericht (s. dort Tz. 379) von ARTE die Vorlage eines Konzepts gefordert, welches darlegt, wie ARTE zukünftig in einen moderaten Abbaupfad einschwenken kann. ARTE erklärt hierzu, dass geplant sei, in den Jahren 2026 bis 2028 insgesamt drei Stellen abzubauen, also eine Stelle p. a. Der Abbau wird dabei über altersbedingte Abgänge realisiert. Dabei bezieht sich der Abbau auf den Stellenbestand von ARTE G.E.I.E., d. h. die Verringerung im Personalaufwand wirkt hälftig bei ARTE Deutschland.

[Tz. 421] ARTE Deutschland plant 2025 bis 2028 keinen Stellenabbau (s. Tab. 124) und begründet dies damit, dass gestiegene Anforderungen, beispielsweise durch Digitalisierung oder technische Anforderungen, eine Anreicherung bestehender bzw. neue Aufgabeninhalte mit sich bringen. Es bestünde zur Erfüllung neuer Aufgabenprofile seit Jahren der Bedarf zum Stellenausbau. Im 23. Bericht (s. dort Tz. 379) hatte ARTE angegeben, dass sich personalwirtschaftliche Spielräume erst ab der nächsten Beitragsperiode böten.

[Tab. 124] Besetzte Stellen (Planstellen und sonstige Stellen) von ARTE

Jahr	ARTE Deutschland 24. Bericht		ARTE G.E.I.E. 24. Bericht	
	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr	Besetzte Stellen	Veränd. ggü. Vorjahr
2020	41		450	
2021	39	-2	458	8
2022	40	1	465	7
2023	41	1	479	14
2024	41	0	492	13
Veränd. 2024 ggü. 2020	0		42	
2025	41	0	505	13
2026	41	0	517	12
2027	41	0	529	12
2028	41	0	537	8
Veränd. 2028 ggü. 2024	0		45	
Veränd. 2028 ggü. 2020	0		87	

[Tz. 422] Die Kommission geht davon aus, dass ARTE beginnend ab 2029 für den von deutscher Seite finanzierten Teil eine Abbaurrate von 0,5 % der besetzten Stellen p.a. erbringt.

7.7 Indexierbarer Sachaufwand

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 den angemeldeten indexierbaren Sachaufwand von 49,0 Mio. € an, das sind jährlich 12,2 Mio. €.

[Tz. 423] ARTE meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 einen indexierbaren Sachaufwand von 49,0 Mio. € an. Das sind 4,7 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 und 12,2 Mio. € p.a. Die Kommission erkennt die angemeldete Korrektur des Basisjahres 2021 von 1,1 Mio. € an. ARTE begründet die Korrektur mit Auswirkungen aus der Corona-Pandemie und der Lockdowns. Für den Zeitraum 2025 bis 2028 macht ARTE Aufwand für Mietzahlungen beim SWR geltend. Die Kommission erkennt die Anmeldung an.

[Tab. 125] Indexierbarer Sachaufwand ARTE

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARTE 24. Bericht		Fortanschreibung KEF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	10,2		11,3		10,2		0,0
2022	10,5	2,9	10,8	-4,0	10,5	2,9	0,0
2023	11,7	11,3	11,8	8,7	11,7	11,3	0,0
2024	11,9	1,7	11,5	-2,7	11,9	1,7	0,0
Summe 2021-2024	44,3		45,4		44,3		0,0
2025	11,8	-0,5	11,9	3,8	11,8	-0,5	0,0
2026	12,1	2,1	12,2	2,2	12,1	2,1	0,0
2027	12,4	2,5	12,5	2,6	12,4	2,5	0,0
2028	12,7	2,5	12,8	2,6	12,7	2,5	0,0
Summe 2025-2028	49,0		49,4		49,0		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	12,2		12,3		12,2		
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	4,7	10,6	4,0	8,7	4,7	10,6	
Ø p. a.		2,6		2,1		2,6	

[Tz. 424] Für 2021 bis 2024 liegt die Anmeldung von ARTE um 22,3 Mio. € über der Feststellung des 23. Berichts. Ursächlich für den Mehraufwand ist die Umgliederung des Aufwands für den Beitragsservice vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (23,2 Mio. €).

[Tz. 425] Der für 2021 ermittelte Basiswert von 5,2 Mio. € wird 2022 mit dem Ist-Wert von 5,30 % und ab 2023 mit einem BIP-Deflator von 2,75 % fortgeschrieben. Daraus ergibt sich ein fortgeschriebener indexierbarer Sachaufwand von 24,9 Mio. €. Hinzu kommt der Aufwand für den Beitragsservice (24,1 Mio. €) sowie der Aufwand für Mietzahlungen des SWR (0,4 Mio. €). Daraus ergibt sich eine Feststellung von 49,4 Mio. €. Diese liegt über der Anmeldung von ARTE. Die Kommission erkennt daher den indexierbaren Sachaufwand für 2025 bis 2028 in der Höhe der Anmeldung von 49,0 Mio. € an.

[Tab. 126] Fortanschreibung zur Ableitung des festgestellten indexierbaren Sachaufwands von ARTE

Jahr	Anmeldung ARTE 24. Bericht	Fortanschreibung KEF 24. Bericht		Beitrags- service	Miet- zahlungen SWR	Feststellung KEF 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand (in Mio. €)
	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	Aufwand (in Mio. €)	
2021	10,2	5,2		6,1	-	11,3	1,1
2022	10,5	5,5	5,30	5,4	-	10,8	0,3
2023	11,7	5,7	2,75	6,1	-	11,8	0,1
2024	11,9	5,8	2,75	5,7	-	11,5	-0,4
Summe 2021-2024	44,3	22,2		23,2	-	45,4	1,1
2025	11,8	6,0	2,75	5,8	0,1	11,9	0,1
2026	12,1	6,1	2,75	5,9	0,1	12,2	0,1
2027	12,4	6,3	2,75	6,1	0,1	12,5	0,1
2028	12,7	6,5	2,75	6,2	0,1	12,8	0,1
Summe 2025-2028	49,0	24,9		24,1	0,4	49,4	0,4

7.8 Nicht indexierbarer Sachaufwand

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 0,2 Mio. € an. Der anerkannte Bedarf entspricht der Anmeldung.

[Tz. 426] ARTE meldet für 2025 bis 2028 einen nicht indexierbaren Sachaufwand von 0,2 Mio. € an. Im Vergleich zu 2021 bis 2024 sinkt der anerkannte Bedarf damit um 0,2 Mio. €.

[Tz. 427] Die Anmeldung von ARTE zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 liegt um 24,5 Mio. € unter der Feststellung des 23. Berichts in Höhe von 24,9 Mio. €. Ursächlich für den Minderaufwand ist die Umgliederung des Aufwands für den Beitragsservice vom nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (s. Tz. 288).

[Tz. 428] Die Kommission hat die Anmeldung geprüft und erkennt diese in voller Höhe an.

7.9 Investitionen

Bei ARTE erkennt die Kommission für 2025 bis 2028 Investitionen von 2,8 Mio. € an, das sind durchschnittlich 0,7 Mio. € p. a. Der anerkannte Betrag entspricht dem angemeldeten Bedarf.

[Tz. 429] ARTE meldet für den Zeitraum 2025 bis 2028 bei den Investitionen 2,8 Mio. € als Finanzbedarf an. Das sind 0,7 Mio. € mehr als 2021 bis 2024.

[Tz. 430] Die Anmeldung von ARTE zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 in Höhe von 2,1 Mio. € liegt 1,6 Mio. € unter der Feststellung des 23. Berichts für diesen Zeitraum (3,7 Mio. €). Die deutliche Reduzierung im Jahr 2024 ist auf den Wegfall des Investitionsprojekts Neubau ARTE zurückzuführen. Die Gesellschafterversammlung von ARTE Deutschland TV GmbH beschloss Anfang 2022, auf den Neubau zu verzichten, da sich eine wirtschaftlichere Möglichkeit in Form einer Mietoption beim ebenfalls in Baden-Baden ansässigen SWR ergeben hat. ARTE waren von den Gesellschaftern 499,2 T€ für 2021 bis 2024 für die Realisierung des Neubaus bewilligt worden. Einen Teil des Betrags verwendet ARTE für den Umzug zum SWR und für die damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen im Jahr 2024. Die zukünftigen Kosten für die Anmietung der Flächen beim SWR werden ab 2025 im Sachaufwand von ARTE berücksichtigt.

[Tz. 431] Die Kommission erkennt die Anmeldung von ARTE in Höhe von 2,8 Mio. € an.



Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 159 ___ 1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 160 ___ 2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 162 ___ 3. Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung
- 169 ___ 4. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio
- 171 ___ 5. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- 172 ___ 6. Vergabeverfahren bei der Beschaffung
- 172 ___ 7. Entwicklungen im RBB
- 173 ___ 8. Ergänzende Feststellungen

Die Anmeldungen für die indexierbaren Aufwendungen liegen insgesamt um 167,7 Mio. € über dem fortgeschriebenen Aufwand. Von den angemeldeten Beträgen wurde insgesamt ein Betrag von 431,3 Mio. € gekürzt. Die von der Kommission anerkannten Beträge unterschreiten damit den fortgeschriebenen Aufwand um insgesamt 263,6 Mio. €. Dieser Minderaufwand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass beim Personalaufwand eine Abbaurate von 0,5 % p.a. und ein Abschlag aufgrund des Vergütungsgutachtens berücksichtigt worden sind.

Bei der Nutzung der Immobilien besteht ein erhebliches Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Die Kommission erwartet, dass die zur Hebung des Potenzials notwendigen Maßnahmen entsprechend dem in einem Gutachten empfohlenen Zeitplan umgesetzt werden.

Die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und Automatisierung ermöglichen laufend über die bisherigen Strukturprojekte hinaus weitere Möglichkeiten der Optimierung. Die Kommission erwartet, dass diese genutzt und die frei werdenden Mittel zur Transformation eingesetzt werden.

Die Kommission begrüßt die Reformvorhaben der ARD zur verstärkten internen Kooperation im Programm. Es fehlt allerdings an nachvollziehbaren Kalkulationen der finanziellen Auswirkungen.

Der wirtschaftliche Umgang mit finanziellen Mitteln betrifft auch das Programmvermögen. Die Anstalten sind gehalten, einen Maßstab zur Ermittlung der angemessenen Höhe des Programmvermögens unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entwickeln.

1. Ermittlung des Potenzials an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

[Tz. 432] Die Aspekte von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind integraler Bestandteil aller Untersuchungen der Kommission bei der Feststellung des Finanzbedarfs.

Rund 80 % des gesamten Finanzbedarfs entfallen auf den indexierbaren Aufwand. Für diese Aufwendungen erfolgt ein quantitativer Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (QNWS), indem die Anmeldungen für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 den durch Fortschreibung ermittelten Aufwendungen gegenübergestellt werden. Nach Ansicht der Kommission sind die Anmeldungen grundsätzlich nur dann wirtschaftlich und sparsam, wenn sie unter den fortgeschriebenen Werten liegen. Dazu werden die Anmeldungen des Basisjahres 2021 in den Jahren 2022 bis 2028 mit den folgenden Steigerungsraten fortgeschrieben:

[Tab. 127] Fortschreibungsraten nach dem IIVF (in %)

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
ARD/ZDF							
Programmaufwand	3,08	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,50	2,50	2,50	2,71	2,71	2,25	2,25
Indexierbarer Sachaufwand	5,30	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75
DRadio							
Programmaufwand	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45	2,45
Personalaufwand ohne Altersversorgung	2,50	2,50	2,50	2,71	2,71	2,25	2,25
Indexierbarer Sachaufwand	5,30	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75

Zudem nutzt die Kommission konkrete Erkenntnisse zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus den Untersuchungen und Analysen der einzelnen Aufwandsbereiche. Diese können zu Anpassungen der Steigerungsrate oder zu Kürzungen der angemeldeten Beträge führen.

Das Potenzial von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit lässt die Kommission außerdem in ausgewählten Bereichen durch externe gutachterliche Stellungnahmen analysieren. Für den 24. Bericht hat sie ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich beauftragt. Die wesentlichen Ergebnisse sind unter 3. Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung dargestellt (vgl. Tzn. 437 ff.).

Ergänzend werden die Entwicklungen der Projekte zur Strukturoptimierung betrachtet, zu denen im 22. und 23. Bericht ausführlich Stellung genommen worden ist (vgl. Tzn. 464 ff.). Weitere Überlegungen der Kommission zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betreffen u. a. die Vergabeverfahren bei der Beschaffung (vgl. Tzn. 475 ff.) und die Notwendigkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (vgl. Tzn. 471 ff.).

2. Quantitativer Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

[Tab. 128] Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen und angemeldeten Aufwand 2025 bis 2028 (in Mio. €)¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Programmaufwand	74,7	226,1	4,7	305,5
Personalaufwand ohne Altersversorgung	-239,9	-42,5	8,0	-274,4
Indexierbarer Sachaufwand ²	7,7	118,9	10,0	136,6
Gesamt	-157,5	302,5	22,7	167,7
In Relation zum gesamten indexierten Aufwand	-0,65 %	3,37 %	3,01 %	0,49 %

¹ Negatives Vorzeichen bedeutet, dass der angemeldete Aufwand unterhalb des fortgeschriebenen Aufwands liegt.

² Im indexierbaren Sachaufwand ist der Beitragsservice enthalten, der aufgrund der Erwartung sinkender Kosten von der Fortschreibung ausgenommen worden ist. Für Zwecke der Vergleichbarkeit ist dieser Aufwand mit den festgestellten Beträgen im fortgeschriebenen Aufwand berücksichtigt.

[Tz. 433] Während der angemeldete Aufwand der ARD mit 157,5 Mio. € deutlich unter dem fortgeschriebenen Aufwand liegt, übersteigt die Anmeldung des ZDF diesen Wert um 302,5 Mio. € und die Anmeldung des Deutschlandradios um 22,7 Mio. €.

In den Anmeldungen sind bereits Einsparungen aus den Projekten zur Strukturoptimierung enthalten, über die die Anstalten 2017 an die Länder berichtet haben und die sich seitdem in der Umsetzung befinden (vgl. Tzn. 464 ff.). Deren wesentlicher Effekt ist bei der Fortschreibung durch eine entsprechende Minderung im Basisjahr 2021 berücksichtigt. Für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 ergibt sich eine zusätzliche Ersparnis von rund 100 Mio. €.

Die Kommission erwartet eine Anmeldung der Anstalten, die nur in begründeten Ausnahmefällen oberhalb der fortgeschriebenen Beträge liegt. Mit ihren Anmeldungen haben das ZDF und das Deutschlandradio diese Erwartung nicht erfüllt.

[Tab. 129] Abweichung zwischen dem fortgeschriebenen und festgestellten Aufwand 2025 bis 2028 (in Mio. €)¹

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Programmaufwand	0,0	44,2	4,7	48,9
Personalaufwand ohne Altersversorgung	-295,1	-76,6	-7,5	-379,2
Indexierbarer Sachaufwand ²	7,7	59,5	-0,5	66,7
Gesamt	-287,4	27,1	-3,3	-263,6
In Relation zum gesamten indexierten Aufwand	-1,18 %	0,30 %	-0,44 %	-0,78 %

¹ Negatives Vorzeichen bedeutet, dass der festgestellte Aufwand unterhalb des fortgeschriebenen Aufwands liegt.

² Im indexierbaren Sachaufwand ist der Beitragsservice enthalten, der aufgrund der Erwartung sinkender Kosten von der Fortschreibung ausgenommen worden ist. Für Zwecke der Vergleichbarkeit ist dieser Aufwand mit den festgestellten Beträgen im fortgeschriebenen Aufwand berücksichtigt.

[Tz. 434] Nach den Kürzungen der Kommission in den einzelnen Aufwandsbereichen werden die fortgeschriebenen Werte um insgesamt 263,6 Mio. € unterschritten. Dies resultiert insbesondere aus Aufwandsminderungen im Personalbereich wegen des Abbaukonzepts von 0,5 % p. a. und der Ergebnisse des Vergütungsgutachtens zum 22. Bericht (vgl. Kap. A.3.3.1). Gegenläufig wirken sich vor allem im indexierbaren Sachaufwand Anpassungen bei den Energiekosten aus (vgl. Tzn. 255 ff.).

[Tz. 435] Die Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen und festgestellten Aufwand fallen bei den Anstalten unterschiedlich aus. Dies liegt insbesondere daran, dass beim ZDF Nachholeffekte bei den Aufwendungen für Urheber und Produzenten im Programmaufwand anzuerkennen waren. Diese ergeben sich aus einer zu gering prognostizierten Anmeldung des zusätzlichen Aufwands im 20. Bericht (vgl. Tz. 52). Außerdem war der indexierbare Sachaufwand beim ZDF um bestimmte Aufwendungen für Programmvertrieb, Miete und IT-Sicherheit zu erhöhen (vgl. Tz. 279). Vergleichbare Effekte sind bei der ARD bereits in früheren Berichten bzw. in anderer Weise (Basiserhöhung) berücksichtigt (vgl. Tz. 47). Beim Deutschlandradio wurde der höhere Programmaufwand vorbehaltlich der Verhandlungsergebnisse zu verschiedenen zusätzlichen Verwertungs- und Rechtekosten anerkannt (vgl. Tz. 59). Insgesamt liegt der von der Kommission anerkannte Betrag der indexierbaren Aufwandsbereiche um 431,3 Mio. € unterhalb der Anmeldung: ARD 129,9 Mio. €, ZDF 275,4 Mio. € und Deutschlandradio 26,0 Mio. €. Die vergleichsweise höheren Kürzungen beim ZDF und Deutschlandradio sind insbesondere Folge hoher Anmeldungen.

[Tz. 436] Die Kommission erwartet, dass die Anstalten dauerhafte Wirtschaftlichkeitspotenziale realisieren. Sie erwartet ferner, dass die Anstalten weitergehende Ansatzpunkte der Kooperation und kostensenkende Reformmaßnahmen entwickeln. Von den Anstalten sind verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, ihre Leistungserstellung wirtschaftlich und sparsam durchzuführen.

3. Wirtschaftlichkeit der Immobilienbewirtschaftung

Die Kommission hat das Immobilienmanagement und die Immobilienkonzepte der Rundfunkanstalten, die Flächenbedarfsplanungen sowie die finanziellen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Immobilienbewirtschaftung entstehen, durch die Ernst & Young Real Estate GmbH (EY RE) gutachterlich untersuchen lassen.

Das Gutachten stellt hinsichtlich des Immobilienmanagements fest, dass fehlende Datengrundlagen die Steuerungsmöglichkeiten erheblich beeinträchtigen. In der Ausgestaltung des Immobilienmanagements werden große Unterschiede zwischen den Anstalten und deutliche Potenziale für eine weitere Professionalisierung gesehen.

Durch Anwendung marktüblicher Benchmarks für die Flächennutzung ermittelt das Gutachten erhebliche Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und nennt Zielwerte für relevante Kennzahlen. Dabei geht es um die Ausnutzung der Grundstücksflächen, die bauliche Struktur der Gebäude, insbesondere aber um die Bürofläche je Büroarbeitsplatz und die Auswirkungen des Desksharing (Mobiles Arbeiten, Home Office) auf den Flächenbedarf. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird z.B. ein Zielwert von unter 7 m² Büroarbeitsfläche je Kopf abgeleitet.

Das Gutachten nennt Einsparpotenziale von 58 bis 84 Mio. € p.a. bei den Bewirtschaftungskosten und 0,8 bis 1,7 Mrd. € an einmaligen Grundstückserlösen. Dies seien jedoch keine Nettoeinsparungen; die Hebung der Einsparpotenziale erfordere in der Regel Investitionen (z.B. Modernisierungen, Mieten), die durch detaillierte Wirtschaftlichkeits- und Nutzwertanalysen begründet werden müssen.

Das Gutachten hat ein dreistufiges Umsetzungskonzept entwickelt mit

- einem „Quickcheck“ bis Ende 2023 insbesondere zur Vervollständigung der Datengrundlagen und der Umsetzung kurzfristig realisierbarer Flächenreduzierungen,
- der Entwicklung einer einsparorientierten Immobilienstrategie je Anstalt bis 2024 und
- einer deutlichen Reduzierung der Immobilienkosten bis 2030 durch Umsetzung der im Gutachten entwickelten Zielwerte.

Mit den Anstalten besteht Übereinstimmung, dass sie mit der Anmeldung zum 25. Bericht über die Ergebnisse eines Quickchecks berichten und dabei insbesondere kurzfristig realisierte und geplante Flächenreduzierungen darstellen werden. Darüber hinaus werden sie über den Stand einer einsparorientierten Immobilienstrategie je Anstalt berichten.

Die Kommission erwartet, dass die im Gutachten abgeleiteten Zielgrößen von den Anstalten ab sofort bei Neubauten oder größeren Umbauten von Gebäuden eingehalten werden. Bereits beschlossene Bauvorhaben müssen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Kennziffern überprüft und ggf. angepasst werden.

3.1 Darstellung des Ist-Zustands

[Tz. 437] Es besteht eine heterogene Ausgangssituation der Anstalten im Hinblick auf Struktur (0,7 bis 83,2 Mio. Einwohner im Sendegebiet) und Größe (418 bis 6.468 Beschäftigte (VZÄ)).

[Tab. 130] Übersicht Rundfunkanstalten

Rundfunk-anstalt	Sitz(e) Weitere festgelegte Standorte ¹	Regionalität	Einwohner im Sendegebiet in Mio. ²	Gesamterträge in Mio. € ³	Ausspielkanäle
BR	<u>München</u>	Bayern	13,2	983,0	Fernsehen/ Hörfunk/Online
HR	<u>Frankfurt a.M.</u>	Hessen	6,3	448,3	Fernsehen/ Hörfunk/Online
MDR	<u>Leipzig</u> , Dresden, Erfurt, Magdeburg, Halle (Saale)	Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	8,3	636,1	Fernsehen/ Hörfunk/Online
NDR	<u>Hamburg</u> , Hannover, Schwerin, Kiel	Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg- Vorpommern	14,4	1.061,5	Fernsehen/ Hörfunk/Online
RB	<u>Bremen</u> , Bremerhaven	Bremen	0,7	47,2	Fernsehen/ Hörfunk/Online
RBB	<u>Berlin</u> , <u>Potsdam</u> , Cottbus, Frankfurt (Oder)	Berlin, Brandenburg	6,2	447,9	Fernsehen/ Hörfunk/Online
SR	<u>Saarbrücken</u>	Saarland	1,0	70,2	Fernsehen/ Hörfunk/Online
SWR	<u>Stuttgart</u> , <u>Mainz</u> , Baden-Baden	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz	15,2	1.094,9	Fernsehen/ Hörfunk/Online
WDR	<u>Köln</u>	Nordrhein-Westfalen	17,9	1.269,2	Fernsehen/ Hörfunk/Online
DRadio	<u>Köln</u> , <u>Berlin</u>	bundesweit	83,2	243,1	Hörfunk/Online
ZDF	<u>Mainz</u> , alle Landeshauptstädte	bundesweit	83,2	2.120,3	Fernsehen/Online

¹ Nach den jeweiligen Landesgesetzen, Staatsverträgen und Satzungen.

² Bevölkerung – Anzahl der Einwohner in den Bundesländern, Stichtag: 31. Dezember 2021, Statistisches Bundesamt.

³ Gesamterträge in Mio. € inkl. Anteile der Landesmedienanstalten – gemäß Definition des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Jahresbericht 2021, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Juni 2022.

Quelle: EY-Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

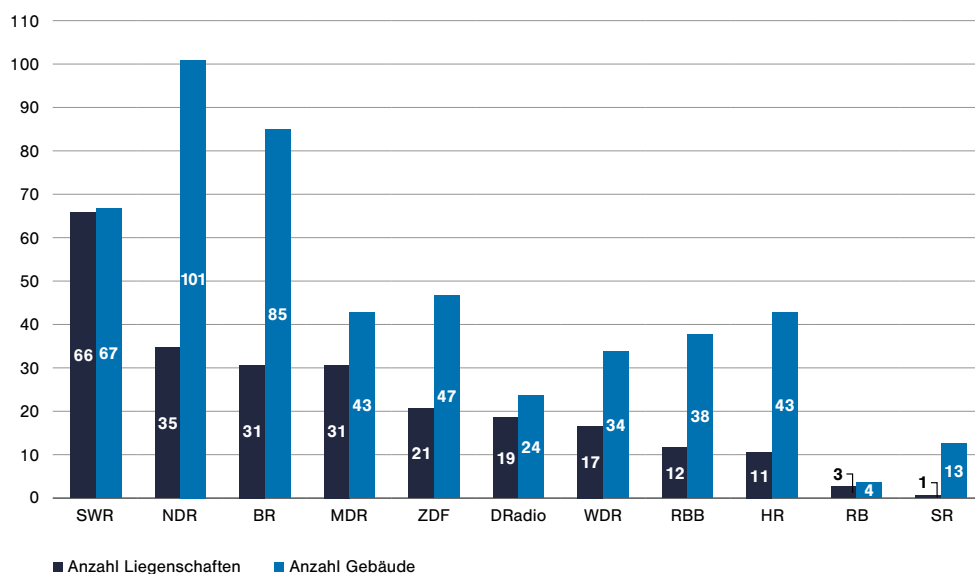
[Tz. 438] Das Immobilienmanagement weist die gleiche Heterogenität wie die Anstalten selbst auf, sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Beschäftigten im Immobilienmanagement (1,5 bis 152,0 VZÄ, insgesamt 895,5 VZÄ) als auch hinsichtlich der Anzahl vorgehaltener Arbeitsplätze (400 bis 6.330 AP, insgesamt 40.130 AP).

RB und Deutschlandradio greifen im Immobilienmanagement auf Leistungen von Tochterunternehmen zurück. Die anderen Anstalten erbringen die Leistungen im Immobilienmanagement überwiegend mit eigenem Personal.

[Tz. 439] Das Immobilienportfolio der elf Rundfunkanstalten umfasst bundesweit 247 Liegenschaften mit 499 Objekten, darunter Funkhäuser, Regionalbüros/-studios und Korrespondentenbüros. Die Standorte im Ausland sowie Sendestationen waren nicht Teil der Untersuchung.

Der SWR verfügt mit 66 Liegenschaften über die größte Anzahl und steht mit einem Flächenanteil von 17 % an zweiter Stelle aller Rundfunkanstalten. Den größten Flächenanteil weist der WDR mit 20 % auf, verteilt auf 17 Liegenschaften.

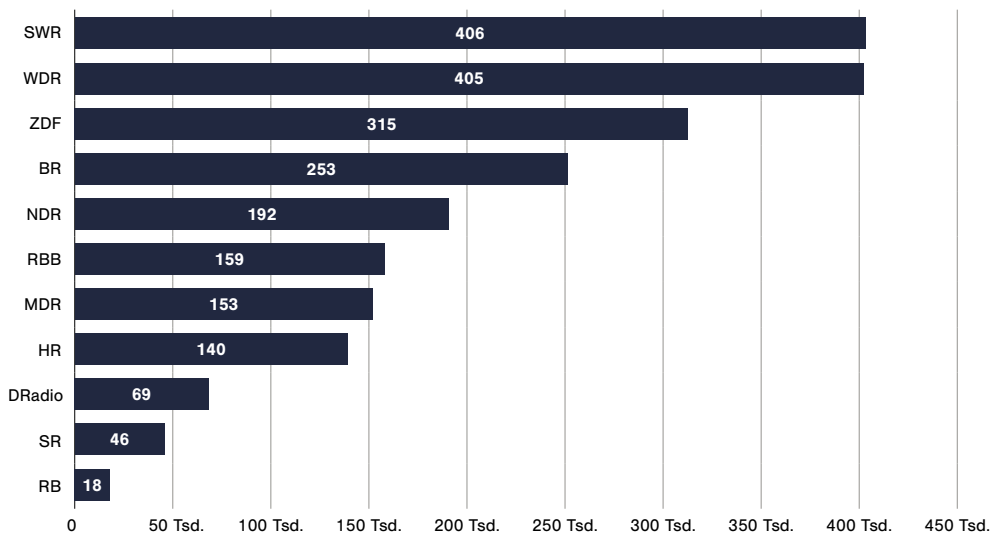
164

[Abb. 2] Anzahl inländische Liegenschaften und Gebäude je Rundfunkanstalt

Quelle: EY-Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

[Tz. 440] Insgesamt steht den Anstalten eine Fläche im Gebäudebestand von mehr als 2,2 Mio. m² BGF (Brutto-Grundfläche) bzw. 1,3 Mio. m² NUFgesamt (Gesamtnutzungsfläche) zur Verfügung.

SWR und WDR verfügen über jeweils etwas mehr als 400 Tsd. m² BGF, gefolgt vom ZDF mit 315 Tsd. m² BGF. Im Vergleich verfügt der BR über 253 Tsd. m² BGF und der NDR über 192 Tsd. m² BGF.

[Abb. 3] Brutto-Grundfläche (BGF) exkl. angemietete Liegenschaften je Rundfunkanstalt (in Tsd. m²)

Quelle: EY-Gutachten zur Wirtschaftlichkeit im Immobilienbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

[Tz. 441] Die Immobilien befinden sich zu mehr als 90 % im Eigentum der Anstalten. Dies entspricht 1,1 Mio. m² NUFgesamt. Lediglich rund 0,2 Mio. m² NUFgesamt sind angemietet oder dienen der entgeltlichen oder unentgeltlichen Flächenbereitstellung für externe Mieter, Tochterunternehmen, Dienstleister und Gemeinschaftseinrichtungen. Die hohe Eigentumsquote verursacht dauerhaft erhebliche Instandhaltungsinvestitionen und

bindet umfangreiche Beitragseinnahmen. Sie beeinträchtigt zudem die Möglichkeit, flexibel auf veränderte Flächenanforderungen zu reagieren.

[Tz. 442] Im Hinblick auf den Gebäudetyp machen Büro- und Rundfunkgebäude zusammen 50 % des Bestands aus, Studiogebäude 8 %. 27 % umfassen Lagerhallen, Werkstattgebäude, Parkhäuser und sonstige Gebäude. Für 15 % der Objekte haben die Anstalten keinen Gebäudetyp angegeben.

Die Büronutzung ist in den Büro- sowie auch Rundfunkgebäuden prägend, aber auch Studiogebäude weisen eine deutliche Mischnutzung mit mehr als 30 % Büroanteil auf.

3.2 Wesentliche Ergebnisse des Gutachtens

3.2.1 Lückenhafte Datengrundlagen

[Tz. 443] Der Gutachter hat erhebliche Defizite bei den vorhandenen Datengrundlagen der Anstalten festgestellt. Insbesondere auf der Objektebene konnten Flächen-, Personal- und Kostenangaben teilweise nur lückenhaft geliefert werden.

Die vorhandene Datenverfügbarkeit und -qualität sind demnach für objektscharfe Steuerungs- und Analyse-zwecke des Portfolios nicht ausreichend.

Die Ermittlung von Gesamtnutzungskosten (TCO – Total Cost of Occupancy) war mit der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

3.2.2 Teilweise fehlende Immobilienstrategie

[Tz. 444] Die von den Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellten Strategien im Immobilienbereich reichen von knappen Erläuterungen im Hinblick auf Teilaspekte im Umgang mit Immobilien (Nutzung von Gebäuden, Zuständigkeiten im Immobilienbereich) bis zu ausgereiften, aus der Gesamtunternehmensstrategie abgeleiteten Immobilienmanagementstrategien.

Der Gutachter schlägt dazu u. a. vor, eine Immobilienberichterstattung mit einheitlichen Steuerungskennzahlen und einer Analyse über alle Anstalten insgesamt vorzunehmen sowie eine Zusammenführung des Immobilien-managements aller Anstalten in einer Shared-Service-Einheit zu prüfen. Erforderlich sei eine organisatorische Professionalisierung des Gebäudemanagements.

Die Kommission erwartet, dass die Datenmängel schnellstmöglich beseitigt und damit die Voraussetzungen für fundierte Entscheidungen im Immobilienbereich geschaffen werden. Zudem müssen je Anstalt zeitnah Immobilienkonzepte entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Die Kommission erwartet bis 2030 die Einrichtung einer Shared-Service-Einheit.

3.2.3 Kennzahlen und Richtwerte

[Tz. 445] Im Rahmen der Beurteilung des Immobilienportfolios erfolgt der interne und externe Vergleich durch Kennzahlen, welche aus immobilienwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich als vergleichbar angesehen werden. Bei den Vergleichen bleiben sog. „weiche“ Faktoren, wie z. B. Denkmalschutz, Baualtersklassen etc., insofern unberücksichtigt, als dass den „belasteten“ Liegenschaften bzw. Objekten keine Sonderstellung eingeräumt wird. Zur Ermittlung von Zielwerten wurden die folgenden Benchmarks herangezogen:

- Richtwerte aus bestehenden Richtlinien, u. a. RBBau, BAuA, KGSt etc.,
- Empirische Benchmarks der öffentlichen Hand bzw. der allgemeinen Wirtschaft, aus Benchmarkingberichten sowie aus der Praxiserfahrung der Beratungspraxis von EY RE,
- Best-Practice-Beispiele aus der kommerziellen Medienwirtschaft,
- Best-Practice-Beispiele aus dem internen Benchmarking der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Zum Vergleich mit der kommerziellen Medienwirtschaft hat der Gutachter qualitative Interviews mit einem bedeutenden nationalen Unternehmen aus der kommerziellen Medienwirtschaft durchgeführt.

[Tz. 446] Die bauliche Flächeneffizienz beschreibt das Verhältnis zwischen der Gesamtfläche eines Gebäudes einschließlich der Konstruktionsflächen und der Nutzfläche. Sie ist ein wichtiger Indikator der Ausnutzung der Flächen innerhalb von Gebäuden.

Der interne Vergleich der Anstalten zeigt beachtliche Unterschiede im Bestandsportfolio. Das Verhältnis Nutzungsfläche zu Brutto-Grundflächen (NUF/BGF) schwankt zwischen 44 % beim ZDF und Deutschland-radio und 67 % bei RB. Es liegt im Durchschnitt bei 52 % NUF/BGF.

Die erhobenen Kennzahlen NUF/BGF und NUF2 (Büroflächen)/BGF liegen deutlich über den Richtwerten des Bundes für Neubauten und den empirischen Benchmarkwerten privatwirtschaftlicher Unternehmen. Bezogen auf die empirischen Benchmarks sind die erhobenen Werte ähnlich schlecht wie bei der öffentlichen Hand.

Die Immobilien der Rundfunkanstalten verfügen im Durchschnitt über größere Anteile von Verkehrs- und Technikflächen als andere Organisationen der öffentlichen Hand und privatwirtschaftliche Unternehmen.

Die Kommission erwartet, dass der Richtwert von minimal 65 % NUF/BGF ab sofort bei allen Neubauten oder größeren Umbauten von Gebäuden mit überwiegender Büronutzung eingehalten wird. Langfristig muss dieser Wert für das Gesamtportfolio erreicht werden, sofern sich die hierfür erforderlichen Maßnahmen bei den jeweiligen Bestandsimmobilien wirtschaftlich darstellen.

[Tz. 447] Die Flächennutzungseffizienz bildet das Verhältnis zwischen der beanspruchten Fläche und der Anzahl der Nutzer ab.

Auf der Liegenschaftsebene besteht eine große Bandbreite zwischen den Rundfunkanstalten bezüglich der Flächeneffizienz (Gesamtfläche NUF/Anzahl Arbeitsplätze). Die Spanne liegt zwischen 23 m² NUF/AP (NDR) und 34 m² NUF/AP (WDR).

[Tz. 448] Auf Objektebene wurde die Büronutzungsfläche (NUF2) ins Verhältnis zu den Büroarbeitsplätzen gesetzt. Dieser Kennwert ist mit den marktüblichen Benchmarks für Büroimmobilien vergleichbar. Der Kennwert Nutzungsfläche Büroarbeit je Büroarbeitsplatz (NUF2/BAP) bei den Büro- und büroähnlichen Gebäuden reicht von 9 m² NUF2/BAP beim SR bis 17 m² NUF2/BAP beim NDR, im Durchschnitt der Anstalten bei 14 m² NUF2/BAP. Die Flächennutzungseffizienz liegt weit überwiegend oberhalb üblicher Soll-Vorgaben.

Die Kommission erwartet, dass der Richtwert von 10 m² NUF2/BAP ab sofort für alle Neubauten oder größere Umbauten von Gebäuden mit überwiegender Büronutzung von den Rundfunkanstalten eingehalten wird.

[Tz. 449] Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der stark zugenommenen Bedeutung mobilen Arbeitens die bis dato vorhandenen Arbeitsplatzbestände im Verhältnis zu den Personalbeständen zu hoch sind.

Studien und aktuelle Erfahrungsberichte zeigen, dass ein Desksharing-Koeffizient (BAP/Köpfe Beschäftigte) von 0,7 und damit ein Potenzial zur Flächenreduzierung um 30 % kurzfristig erreichbar ist.

Dies entspricht einem Flächenzielwert von < 7 m² NUF2/Kopf.

[Tz. 450] In Bezug auf die Anzahl vorhandener Studios und die summarische Betrachtung der Studioflächen je Rundfunkanstalt zeigt sich in allen Studiokategorien (Fernsehen, Hörfunk, Online) ein stark heterogenes Bild zwischen den Anstalten. Die Bandbreite der Ø-Fläche/Fernsehstudio reicht bei den Anstalten von 206 m² bis zu 891 m² NUF (Ø 400 m² NUF). Im Austausch mit der kommerziellen Medienwirtschaft wurden dem Gutachter im Vergleich kleinere Flächen pro Studio Fernsehen (80 m² bis 450 m²) benannt, was als ein Hinweis auf eine höhere Flächeneffizienz gewertet werden kann.

In der kommerziellen Medienwirtschaft ermöglichen dabei der dynamische Wechsel unterschiedlicher Formate auf den Studioflächen und die multifunktionale Nutzung von weiteren Flächen für studioähnliche Produktionszwecke eine hohe Nutzungsdichte.

[Tz. 451] Bei den meisten Rundfunkanstalten gibt es kein internes System der wirtschaftlichen Regulation wie z. B. ein Mieter-Vermieter-Modell oder eine interne Kosten- und Leistungsverrechnung. Damit fehlt es an

einem Anreiz, mit der Ressource Fläche und den flächenbezogenen Services wirtschaftlich umzugehen. Eine Ausnahme bildet das ZDF, das ein Mieter-Vermieter-Modell etabliert hat.

Fehlende Kostentransparenz führt dazu, dass Kosten während der Nutzungsphase nicht aktiv gesteuert werden können. Genauso fehlen die Angaben für Entscheidungen über die zukünftige Ausrichtung. Keine der Anstalten verfügt über eine Transparenz zu den Opportunitätskosten.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Vergleich mit der privaten Medienwirtschaft hinzuweisen: Im Gegensatz zu den Rundfunkanstalten, die mehr als 90 % ihrer Immobilien im Eigentum halten, verfügt das Vergleichsunternehmen über nahezu 100 % Mietimmobilien. Dies führt zu einer höheren Flexibilität bei sich stetig ändernden Flächenbedarfen.

Die Kommission erwartet daher, dass die Rundfunkanstalten neben einem Mieter-Vermieter-Modell zukünftig verstärkt die Wirtschaftlichkeit von Mietlösungen als Alternative zu Neubauten prüfen. Zur Erhöhung der Flexibilität empfiehlt die Kommission eine schrittweise Reduzierung der Eigentumsquote.

[Tz. 452] Die Instandhaltungskosten für Büros und büroähnliche Gebäude der Rundfunkanstalten liegen deutlich über den marktüblichen Benchmarks. Das Gutachten ermittelt einen Sollwert von 16 €/m².

Die Kommission erwartet, dass der Richtwert von 16 €/m² für Instandhaltungskosten zukünftig eingehalten wird.

3.2.4 Gebäudepolitik

[Tz. 453] Darüber hinaus wurde geprüft, inwiefern bei den Anstalten Ansätze zu einer langfristigen und vorausschauenden Gebäudepolitik zu erkennen waren.

Fünf Rundfunkanstalten zeigten eine ordentliche, überdurchschnittliche Darstellung der Prozessschritte, vier Anstalten eine unterdurchschnittliche, mit Mängeln behaftete und zwei Anstalten eine kaum transparente oder nicht vorhandene Darstellung. Insgesamt ist damit bei mehreren Anstalten Verbesserungsbedarf erkennbar.

[Tz. 454] Eine weitere Prüfung bezog sich auf die Frage, inwiefern Desinvestitionsmöglichkeiten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen von den Rundfunkanstalten in Erwägung gezogen werden. Die dem Gutachter zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden im Hinblick auf Desinvestitionsmaßnahmen analysiert. Außerdem wurden in einer überschlägigen Analyse die Lagequalität (Bodenrichtwert, Mieten für Büros) großer innerstädtischer Grundstücke der Anstalten mit derjenigen peripherer Grundstücke verglichen. Die erste grobe Analyse offenbart einen erheblichen Wertunterschied zwischen den Lagen, der Auslöser für umfassende Wirtschaftlichkeitsanalysen sein sollte.

Die Kommission fordert die Anstalten zur Erarbeitung übergeordneter und zukunftsorientierter Standortplanungen zur Hebung von Optimierungspotenzialen auf, in denen u. a. Unterbringungsalternativen in Peripherielagen überprüft werden.

3.3 Zusammenfassung der Zielwerte – Potenzialanalyse

3.3.1 Übersicht Zielwerte

[Tz. 455] Zusammengefasst ergeben sich aus dem Gutachten die in der Tabelle 131 genannten Zielwerte für die Immobilienbewirtschaftung. Sie werden jeweils den aktuellen Werten der Anstalten gegenübergestellt. Die Kommission wird diese Soll-Kennzahlen zukünftig als Zielgrößen zur Effizienzsteigerung der Immobilien-nutzung verwenden. Hierbei wird zwischen Bestandsgebäuden und Neubauvorhaben unterschieden. Bei den Bestandsgebäuden sind alle Maßnahmen zur Erreichung der vorgeschlagenen Zielwerte auf ihre Wirtschaftlichkeit zu untersuchen.

[Tab. 131] Kennzahlen – Zielwerte

Kennzahl	Zielwerte	aktuelle Werte
Bauliche Flächeneffizienz	> 65 % NUF/BGF	aktuell Ø 52 % NUF/BGF
Flächenreduzierung	< 10 m² NUF2/BAP	aktuell Ø 14 m² NUF2/BAP
Desksharing	< 7 m² NUF2/Kopf	
Instandhaltungskosten	16,0 €/m² NRF p. a.	Ø 37,4 €/m² NRF p. a.

Die Kommission erwartet, dass die im Gutachten abgeleiteten Zielgrößen von den Anstalten ab sofort bei Neubauten oder größeren Umbauten von Gebäuden mit überwiegender Büronutzung eingehalten werden. Bereits beschlossene Bauvorhaben müssen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Kennziffern überprüft und ggf. angepasst werden.

[Tz. 456] Die Erhöhung der baulichen Flächen-, der Flächennutzungs- und der Grundstücksflächeneffizienz stellen erhebliche Einsparpotenziale dar. Die Potenziale sind als Indikationen für Optimierungsmöglichkeiten zu sehen, deren Realisierung teilweise Investitionen (z. B. Modernisierungen, bauliche Verdichtungen, Mieten) voraussetzen und deren Wirtschaftlichkeit detailliert zu analysieren ist.

Eine Erhöhung der baulichen Flächeneffizienz um 10 Prozentpunkte auf 62 % NUF/BGF würde überschlägig zu einer Reduzierung der benötigten Netto-Raumflächen (NRF) bei Büro-, Studio- und Rundfunkgebäuden um 16 % mittels Nutzung modernerer und flächengünstigerer Gebäude führen.

[Tz. 457] Weitere Einsparpotenziale liegen in einer effizienteren Büroflächennutzung und Desksharing. Durch eine Flächenreduzierung um 30 % könnten in modernen Gebäuden zusätzlich rund 28 bis 44 Mio. € Bewirtschaftungskosten p. a. eingespart werden.

[Tz. 458] Darüber hinaus könnten durch konsequente Anwendung marktüblicher Benchmarks in modernen Gebäuden weitere 30 bis 40 Mio. € Bewirtschaftungskosten (BWK) p. a. eingespart werden. Das entspricht rund 27 bis 36 % der aktuellen BWK der Büro-, Studio- und Rundfunkgebäude.

[Tz. 459] Die durchschnittliche Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 ist vergleichsweise sehr niedrig und deutet auf Verdichtungspotenzial hin. Mittels baulicher Verdichtung bzw. Erhöhung der GFZ von 0,6 auf 1,2 könnte theoretisch die Hälfte der bestehenden Grundstücksfläche veräußert werden. Der Gutachter hat in diesem Bereich ein Erlöspotenzial zwischen 0,8 bis 1,7 Mrd. € ermittelt.

3.3.2 Erzielbare Einsparungen laut Gutachter

[Tz. 460] Die in der folgenden Übersicht zusammengefassten Einsparpotenziale sind als Orientierungswerte zu betrachten. Der Nettoeffekt der jeweiligen Maßnahmen muss im Einzelfall ermittelt werden.

[Tab. 132] Einsparpotenziale

Maßnahmen	Einsparpotenziale
Erhöhung Büroflächennutzungseffizienz und Desksharing	28-44 Mio. € p. a. Bewirtschaftungskosten
Erhöhung bauliche Flächeneffizienz	30-40 Mio. € p. a. Bewirtschaftungskosten
Erhöhung Grundstücksflächeneffizienz	0,8-1,7 Mrd. € einmalig

Der Gutachter weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich nicht um Nettoeinsparungen handelt. Die Hebung der Einsparpotenziale erfordere in der Regel Investitionen (z. B. Modernisierungen), die durch detaillierte Wirtschaftlichkeits- und Nutzwertanalysen begründet werden müssen.

Das gilt insbesondere für das Erlöspotenzial aus der Veräußerung von Grundstücksflächen. Dieses setzt in vielen Fällen vorhergehende grundlegende Veränderungen im baulichen Bestand voraus. Je nach Lage und Kategorisierung der Fläche werden sich die tatsächlich erzielbaren Verwertungserlöse unterscheiden.

3.3.3 Zeitplan für die Umsetzung

[Tz. 461] Aus dem Gutachten ergibt sich der folgende Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit im Immobilienmanagement:

Stufe 1: Sofortige Durchführung eines Quickchecks (Schaffung vollständiger Datengrundlagen, Potenzialabschätzung, Entwicklung Handlungsalternativen), Ermittlung und Umsetzung von kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Sofortmaßnahmen).

Stufe 2: Bis 2024 Erarbeitung einer einsparorientierten Immobilienstrategie je Rundfunkanstalt mit den folgenden Ansatzpunkten:

- Definition des Flächenbedarfs (Gesamtstrategie, Immobilienstrategie, Personalbedarfsplanung, Konzept Moderne Arbeitswelten unter besonderer Berücksichtigung Trimedialität, konkreter Raumbedarf),
- Planung der Flächenbedarfsdeckung (Bestandsanalyse, Bewertung von Handlungsalternativen, langfristige Portfoliostrategie).

Stufe 3: Bis 2030 deutliche Senkung der Immobiliennutzungskosten durch

- Erhöhung der baulichen Flächeneffizienz > 65 % NUF/BGF (modernere, flächengünstigere Gebäude),
- Flächenreduzierung mittels optimierter Flächennutzung mit einem Orientierungswert von <10 m² NUF2/BAP (Best-Practice-Beispiel liegt bei 9 m² NUF2/BAP),
- Büroarbeitsmodell mit einem Desksharing-Koeffizient (BAP/Kopf Beschäftigte) von höchstens 0,7, dies entspricht einem Flächenzielwert von < 7 m² NUF2/Kopf,
- Auswertung und zukünftige Verringerung der Instandhaltungskosten, die momentan die marktüblichen Benchmarks erheblich überschreiten,
- Untersuchung zur Ausnutzung der bauplanungsrechtlich möglichen GFZ und ggf. zur daraus folgenden Verdichtung der Bebauung bzw. Veräußerung der Flächen,
- die Einrichtung eine Shared-Service-Einheit für alle Anstalten.

[Tz. 462] Die Anstalten haben in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei den Vorgaben um Idealwerte handelt. Es besteht aber Übereinstimmung, dass die Anstalten mit der Anmeldung zum 25. Bericht über die Ergebnisse eines Quickchecks berichten und dabei insbesondere kurzfristig realisierte und geplante Flächenreduzierungen darstellen. Darüber hinaus werden sie über den Stand einer einsparorientierten Immobilienstrategie je Anstalt berichten.

[Tz. 463] Die Kommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass die ARD bereits begonnen hat, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens zu erarbeiten. Sie begrüßt es, dass die AG Liegenschaften die rund 60 Empfehlungen des Gutachtens in sieben Cluster zusammengefasst und priorisiert hat. Sie erwartet, dass die von der ARD vorgeschlagene Erörterung der Ergebnisse mit der Kommission zeitnah erfolgt, damit schnellstmöglich mit der Umsetzung der Ergebnisse begonnen werden kann. Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass der vorgeschlagene Zeitplan für die Umsetzung ambitioniert ist und ggf. in einzelnen Bereichen angepasst werden muss. Sie hält vor diesem Hintergrund einen regelmäßigen Austausch zum Umsetzungsfortschritt für notwendig. Der Fortschrittsbericht soll in künftigen Berichten dargestellt werden.

4. Projekte zur Strukturoptimierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio

[Tz. 464] Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hatten im Rahmen der Jahreskonferenz vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock einen Diskussionsprozess über Reformen zur strukturellen Veränderung und zur zukunftsfähigen Ausgestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeleitet. Im September 2017 haben ARD, ZDF und Deutschlandradio der Rundfunkkommission jeweils eigene Berichte zu Auftrag und Strukturoptimierung vorgelegt (im Folgenden „Bericht an die Länder aus 09/2017“). Eine kosteneingrenzende Veränderung des gesetzlichen Auftrags für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist seither nicht erfolgt.

[Tz. 465] Im Rahmen ihrer Anmeldungen zum 24. Bericht haben die Anstalten zum Entwicklungsstand der Projekte zur Strukturoptimierung berichtet. Die projizierten Einsparungen aus den Projekten sind bereits bei den Anmeldungen der Aufwandsarten von den Anstalten im Einzelnen erfasst und von der Kommission gewürdigt worden.

[Tz. 466] Die Maßnahmen zur Strukturoptimierung haben nach den Angaben der Rundfunkanstalten folgende finanzielle Auswirkungen:

[Tab. 133] Geplantes Einsparpotenzial aus den Strukturprojekten (in Mio. €)

	2017-2020		2021-2024		2025-2028		Gesamt	
	Bericht an die Länder 09/2017	Anmeldung 24. Bericht (Anmeldung 23. Bericht)	Bericht an die Länder 09/2017	Anmeldung 24. Bericht (Anmeldung 23. Bericht)	Bericht an die Länder 09/2017	Anmeldung 24. Bericht (Anmeldung 23. Bericht)	Bericht an die Länder 09/2017	Anmeldung 24. Bericht (Anmeldung 23. Bericht)
ARD	71,4	80,7 (70,4)	239,1	229,4 (239,9)	276,7	276,9 (276,8)	587,2	587,0 (587,1)
ZDF	19,4	41,4 (41,7)	97,7	124,7 (99,7)	169,3	145,0 (170,6)	286,4	311,1 (312,0)
DRadio	0,5	1,4 (0,9)	14,6	3,1 (3,8)	55,2	8,9 (9,4)	70,3	13,4 (14,1)
Gesamt	91,3	123,5 (113,0)	351,4	357,2 (343,4)	501,2	430,8 (456,8)	943,9	911,5 (913,2)

Insgesamt planen die Anstalten von 2017 bis 2028 ein Einsparvolumen von 911,5 Mio. €, wovon auf die ARD 587,0 Mio. €, das ZDF 311,1 Mio. € sowie das Deutschlandradio 13,4 Mio. € entfallen. Gegenüber dem im Bericht an die Länder aus 09/2017 genannten Einsparbetrag von 943,9 Mio. € ist die bei der Anmeldung zum 24. Bericht genannte potenzielle Gesamteinsparung um 32,4 Mio. € geringer. Die Verringerung resultiert im Wesentlichen aus einer Veränderung des Projektportfolios beim Deutschlandradio kurz nach Start der Strukturprojekte. Gegenüber dem 23. Bericht ist die Gesamteinsparung nur geringfügig zurückgegangen. Allerdings zeigen sich Verschiebungen zwischen den Beitragsperioden und bei einzelnen Projekten.

Nach den Angaben der Rundfunkanstalten, vor allem von ARD und ZDF, wird die Intention für die Projekte insbesondere aus den Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung und aus dem aus ihrer Sicht hieraus abzuleitenden Anpassungs- und Reformbedarf wie beispielsweise zum Telemedienauftrag gewonnen. Dabei beschreiben und bewerten die Anstalten insgesamt 31 Projekte, bei denen es sich häufig um Kooperationsprojekte handelt. Von diesen Projekten sind zwischenzeitlich 13 Projekte abgeschlossen, drei Maßnahmen werden nicht weiter verfolgt. Alle anderen Projekte sind noch in Bearbeitung.

[Tz. 467] Nach den Planungen der ARD werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 09/2017 insgesamt erreicht. Aber bei einzelnen Projekten zeigen sich relevante Abweichungen. Die verstärkte Kooperation im Beitragsservice führt zu Einsparungen von insgesamt 36,0 Mio. €. Geplant und im 23. Bericht angemeldet war eine Gesamteinsparung von 19,5 Mio. €.

Anders als bei der Anmeldung zum 23. Bericht erwartet, sind die gesamten Einsparungen aus dem Projekt „SAP-Harmonisierung“ ein weiteres Mal reduziert worden. Ursprünglich geplant war eine Einsparung von 72,7 Mio. €, die zum 23. Bericht auf 58,9 Mio. € reduziert wurde und jetzt nur noch 34,5 Mio. € beträgt. Bei diesem Projekt hat es im Zeitplan wesentliche Änderungen gegeben. Der Produktivstart ist beim MDR zum 1. Januar 2023 mit dem Cluster 1 erfolgt. Die weiteren Anstalten folgen zum 1. Januar 2024 bzw. 2025.

In diesem Projekt gilt es, nach dem erfolgreichen Produktivstart beim MDR die Umsetzung bei den anderen Anstalten zügig durchzuführen und auch die Funktionen des Cluster 2 ohne Verzögerung umzustellen, um Ineffizienzen durch das Arbeiten in unterschiedlichen Systemen möglichst schnell zu beseitigen. Nach Abschluss der SAP-Einführung erwartet die Kommission, dass der Nutzen aus den harmonisierten und standardisierten Prozessen durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Anstalten gehoben wird und finanziell erkennbar ist. Dazu könnten beispielsweise für einzelne Bereiche Shared-Service-Center eingeführt werden. Dies sollte sich durch Einsparungen spätestens in der Periode 2029 bis 2032 auswirken.

[Tz. 468] Nach den Planungen des ZDF werden die Einsparungen gemäß Bericht an die Länder aus 09/2017 im Zeitraum 2017 bis 2028, wie bereits im 23. Bericht angemeldet, übertroffen. Gegenüber der Anmeldung zum 23. Bericht hat sich die Mehreinsparung um 0,9 Mio. € auf 24,7 Mio. € nur geringfügig reduziert. Allerdings gibt es bei einzelnen Projekten erhebliche Veränderungen:

- Analog zur ARD erzielt das ZDF eine deutlich höhere Einsparung als ursprünglich geplant beim Beitrags-service. Statt einer Gesamteinsparung von 6,7 Mio. € soll diese jetzt 32,1 Mio. € betragen. Dies ist bereits zum 23. Bericht angemeldet worden.
- Bei dem Projekt „Auslagerung des Rechenzentrums“ ist das Einsparpotenzial gegenüber dem Bericht an die Länder aus 09/2017 um 20,7 Mio. € reduziert worden. Im Vergleich zur Anmeldung zum 23. Bericht zeigt sich allerdings eine Verbesserung von insgesamt 8,2 Mio. €. Bei diesem Projekt gibt es eine konzeptionelle Änderung (Nutzung der Cloud-Technologie). Insbesondere Personaleinsparungen können allerdings nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden und sollen durch Maßnahmen in anderen Bereichen der Produktionsdirektion ausgeglichen werden.
- Die wesentliche Änderung gegenüber dem 23. Bericht ist die Streichung des Projekts „Sendeabwicklung/Playoutcenter“, das mit einem Gesamteinsparpotenzial von 29,8 Mio. € geplant war. Dieses Einsparpotenzial sollte in der Beitragsperiode 2025 bis 2028 wirksam werden. Das ZDF wird dieses Projekt nicht weiter verfolgen, weil es mit einer Erhöhung von Sicherheitsrisiken verbunden wäre und aufgrund geänderter programmischer Anforderungen die Bedeutung der räumlichen Nähe von Sendeleitung und Sendeabwicklung steigt. Eine Teileinsparung soll durch geringere Investitionen erreicht werden. Die Kommission bedauert, dass die Kooperation im Bereich „Sendeabwicklung/Playoutcenter“ nicht zustande gekommen ist und erwartet, dass zukünftig nach Lösungen gesucht wird, die eine Kooperation unter Einbeziehung aller Sicherheitsaspekte ermöglicht.
- Die im Bericht an die Länder aus 09/2017 genannten Einzelprojekte ergänzt das ZDF laufend durch weitere Maßnahmen zur Strukturoptimierung. Das zum 23. Bericht daraus gemeldete Einsparpotenzial von 20,8 Mio. € wurde bei der Anmeldung zum 24. Bericht um 12,6 Mio. € erhöht.

[Tz. 469] Wie berichtet hatte Deutschlandradio mit der Anmeldung zum 22. Bericht eine im Vergleich zum Einsparvolumen laut Bericht an die Länder von 09/2017 um 56,6 Mio. € deutlich verringerte Gesamtersparnis angegeben. Dies ist Folge der Überführung von zwei Projekten in andere, teilweise bereits in den Bestand übergegangene Projekte. Im Vergleich mit der bereinigten Zahl hat sich das geplante Einsparvolumen gegenüber dem 23. Bericht um 0,7 Mio. € reduziert. Eine Erhöhung der Einsparung wird für das Projekt „Beitrags-service“ angemeldet, eine Verminderung für das Projekt „(D)ein SAP“.

Weitere Wirtschaftlichkeitspotenziale ergeben sich im Hinblick auf verstärkte Kooperationsmöglichkeiten mit ARD und ZDF.

[Tz. 470] Die hier analysierten Projekte zur Strukturoptimierung beruhen auf einer entsprechenden Analyse der Anstalten im Jahr 2017. Gerade die Entwicklungen zur Digitalisierung und Automatisierung eröffnen laufend neues Optimierungspotenzial. Dies ist ein dynamischer Prozess, der es ermöglicht, Mittel für die Transformation des Angebots der Anstalten freizusetzen. Dies gilt genauso für Optimierungsmöglichkeiten der verstärkten Kooperation aller Anstalten, insbesondere in der Infrastruktur wie Sendeplattformen.

5. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

[Tz. 471] Das Regelwerk der ARD-Anstalten und des ZDF enthält – anders als das staatliche Haushaltsrecht in § 7 LHO – keine durchgehende Verpflichtung zur generellen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach fachlichen Vorgaben bei finanzwirksamen Maßnahmen.

[Tz. 472] Vor diesem Hintergrund erwartete die Kommission im 23. Bericht (vgl. dort Tzn. 606 ff., Anlage 3), dass die Sender, die als Anstalten des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Sektor zuzuordnen sind und sich überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, ihr Regelwerk überarbeiten und um Vorschriften entsprechend § 7 LHO nebst Umsetzungshilfen/Arbeitsanleitungen ergänzen.

[Tz. 473] Zum 24. Bericht waren die Anstalten aufgefordert, über den Stand der Umsetzung der Überarbeitung ihres Regelwerks zu berichten. In ihrer Stellungnahme zum 24. Bericht weisen die Anstalten darauf hin, dass der Entwurf des Dritten MÄStV das Thema in einen noch größeren Kontext gestellt habe, indem die Sender nach § 31 Abs. 5 verpflichtet werden, „[...] Maßstäbe festzusetzen, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.“ Da die Anforderungen somit ineinandergreifen, befasse sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit der Überprüfung von Maßstäben zur Bewertung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Frage nach einer (entsprechenden) Anwendung des § 7 LHO sei insoweit noch Gegenstand der Prüfung der interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppe.

[Tz. 474] Vor dem Hintergrund der von der Kommission und den Landesrechnungshöfen immer wieder festgestellten Unterlassung und fachlich defizitären Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei finanzwirksamen Maßnahmen erwartet die Kommission unabhängig von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe, dass bei allen finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Die Durchführung entsprechender Untersuchungen ist schlicht notwendige Grundlage wirtschaftlich tragfähiger Entscheidungen und als solche unverzichtbar. Die Unterlassung planmäßiger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und deren nachvollziehbarer Dokumentation hat zur Folge, dass dadurch wesentliche Analysen zur Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, der Ziele, Prioritäten und der Eignung von Handlungsalternativen zur Zielerreichung fehlen. Ob die wirtschaftlichste Alternative gewählt wurde, ist nicht nachvollziehbar, eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle ist nicht möglich.

6. Vergabeverfahren bei der Beschaffung

[Tz. 475] Im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit vergeben die Anstalten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Die Kommission hat sich im 23. Bericht, Textziffern 594 ff., mit den Beschaffungsordnungen der Anstalten auseinandergesetzt. Im Ergebnis hatte sie gefordert, dass die Beschaffungsordnungen weitestgehend so harmonisiert werden, dass die öffentliche Ausschreibung grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Beschaffungsvarianten hat und einheitliche Maßstäbe bei den Wertgrenzen gelten.

[Tz. 476] Die Rundfunkanstalten hatten zugesagt, die Empfehlung der Kommission zu prüfen, ihre Beschaffungsordnungen weitestgehend zu harmonisieren. Beeinflusst werden die Harmonisierungsbestrebungen von der Einführung eines gemeinsamen SAP-Systems. Da hierbei noch nicht alle Einzelheiten festgelegt sind, empfehlen die Anstalten, diesen Prozess abzuwarten, um dann das Thema ganzheitlich angehen zu können. Die von der Kommission angeregten einheitlichen Maßstäbe bei den Wertgrenzen unterhalb des EU-Schwellenwerts werden bereits im Rahmen der SAP-Prozessharmonisierung bei den teilnehmenden Rundfunkanstalten betrachtet.

[Tz. 477] Im Grundsatz teilt die Finanzkommission von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Hinweis der Kommission, dass nur durch transparente Vergabeverfahren und einen ausreichend großen Bieterkreis wirtschaftliche Beschaffungen realisiert werden können.

Im Rahmen der Strukturprozesse wurde daher auch das sog. „Lead-Buyer-Prinzip“ entwickelt und sukzessive umgesetzt, demnach eine Rundfunkanstalt als Federführer den gemeinsamen Bedarf bündelt und für alle teilnehmenden Rundfunkanstalten als Federführer die Beschaffung durchführt. Dabei legt das Lead-Buyer-Konzept einheitliche Prozesse für die Durchführung der gemeinsamen Beschaffungen fest. Die höheren und somit attraktiven Abnahmemengen sprechen einen breiteren Bietermarkt an und führen in der Folge zu deutlichen Preiseinsparungen. Dabei werden auch Bedarfe mitgedeckt, die für sich genommen unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen. Neben den rein monetären Verbesserungen findet so auch sukzessive eine Harmonisierung und/oder Standardisierung der zu beschaffenden Produkte und Leistungen statt, was in der Folge bei künftigen Ausschreibungen neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit bietet. Darüber hinaus wird in verschiedenen Arbeitsgruppen der Anstalten regelmäßig sondiert, ob weitere Warengruppen für gemeinsame Beschaffungen identifiziert werden können.

[Tz. 478] Der Dritte MÄStV stellt nun neue Anforderungen im Bereich von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und setzt das Thema in einen noch größeren Kontext. Die Anforderungen greifen ineinander.

[Tz. 479] Die Kommission erwartet, dass die Harmonisierung der Beschaffungsordnungen bis zum 25. Bericht abgeschlossen ist. Sie sieht keine Gründe, weshalb die Beschaffungsordnungen nicht unabhängig von der Einführung des gemeinsamen SAP-Systems harmonisiert werden können.

7. Entwicklungen im RBB

[Tz. 480] Die Kommission kritisiert die ab 2022 aufgedeckten Vorgänge in der Geschäftsleitung und das Kontrollversagen der Aufsichtsgremien des RBB ausdrücklich. Sie erkennt allerdings auch die in diesem Zusammenhang vom RBB getroffenen internen Maßnahmen und Bemühungen zur Bereinigung der finanziellen Schäden an.

[Tz. 481] Soweit der Kommission Fälle unwirtschaftlichen Verhaltens bekannt werden, überprüft sie, ob daraus Konsequenzen für die Feststellung des zukünftigen Finanzbedarfs der jeweiligen Anstalt oder auch der Anstalten insgesamt zu ziehen sind.

[Tz. 482] Zahlreiche Sachverhalte der Entwicklungen beim RBB befinden sich gegenwärtig noch in der fachlichen Aufarbeitung. Dies gilt insbesondere für die Bemühungen des RBB, die entstandenen Schäden zu beheben und funktionierende wie auch nachvollziehbare Kontrollmechanismen zu etablieren. Die Kommission sieht daher zum jetzigen Zeitpunkt von konkreten Quantifizierungen und damit verbundenen Feststellungen ab.

8. Ergänzende Feststellungen

8.1 Programmaufwand

8.1.1 Kooperationen

[Tz. 483] Die Kommission prüft unter Beachtung der Programmhöhe im Programm die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kommission bekräftigt zudem ihre Erwartungshaltung aus zurückliegenden Berichten, wonach die Anstalten Einsparmöglichkeiten durch Kooperationen realisieren sollten. Dies bezieht sich nicht nur auf Kooperationen innerhalb der ARD, sondern ausdrücklich auch zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio.

[Tz. 484] Hinsichtlich möglicher interner Kooperationen hat die ARD in verschiedenen Pressemitteilungen wiederholt deutlich gemacht, dass sie ab 2024 Reformen und neue Kooperationsformen anstrebt, die sowohl kurz- als auch mittelfristig zu Kosteneinsparungen führen sollen. Dazu gehören beispielsweise:

- die Schaffung von Kompetenzzentren für die Themenbereiche Klima, Verbraucher und Gesundheit,
- die Schaffung eines Mantelprogramms für die Dritten Programme,
- die Reduktion von Eigenproduktionen des HR und der Ersatz durch einen Mix aus Ko- und Auftragsproduktionen,
- die vernetzte Gemeinschaftsredaktion im Bereich Hörspiel,
- der weitere Ausbau von Kooperations- und Poolösungen bei den Kultur- und Infowellen,
- die Ausstrahlung eines gemeinsamen Abendprogramms der ARD-Infowellen ab 20.00 Uhr an Samstagen mit freiwilliger Beteiligung,
- die Zentralisierung der Produktion von Hörspielen für die Radioformate der ARD,
- das Einstellen von ca. 25 % der ca. 800 aktiven Social Media Accounts.

[Tz. 485] Die Kommission würdigt ausdrücklich die Bemühungen der ARD, Reformideen zu entwickeln und umzusetzen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Reformvorhaben sind jedoch bisher unklar. Die ARD sah sich während des laufenden KEF-Verfahrens nicht dazu in der Lage, für die Reformvorhaben potenzielle Einsparungen zu ermitteln, die über bereits bestehende Einsparmaßnahmen wie z.B. Strukturprojekte hinausgehen (vgl. Tzn. 464 ff.). Die Kommission ist auf eine repräsentative Datenbasis angewiesen. Ändern sich die Strukturen für die Bestandsfortschreibung, ist dies von der Kommission entsprechend zu berücksichtigen, andernfalls besteht die Gefahr einer Überkompensation.

[Tz. 486] Die Kommission erwartet daher, dass die Effekte angekündigter und durchgeführter Reformvorhaben unter Berücksichtigung numerischer Einsparungs- und Wirtschaftlichkeitseffekte dokumentiert werden. Sie behält sich vor, strukturelle Anpassungen, die zu signifikanten Minderungen im Bestandsaufwand führen und nicht in der Fortschreibungsbasis enthalten sind, in nachfolgenden Berichten als Wirtschaftlichkeitsabschlag abziehen. Soweit keine belastbaren Daten vorgelegt werden, nimmt die Kommission Schätzungen vor.

[Tz. 487] Die Kommission erwartet, dass Kooperationen zwischen ARD und ZDF in der technischen Abwicklung von Sportgroßereignissen, beispielsweise durch ein gemeinsames National Broadcast Center, weitergeführt und ggf. ausgebaut werden, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Anderenfalls behält sich die Kommission einen Wirtschaftlichkeitsabschlag vor.

8.1.2 Bestandsentwicklung Programmvermögen

[Tz. 488] Die Kommission hat die Anstalten wiederholt gebeten, den Bestand an Programmvorräten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu dokumentieren. Diese Dokumentationen haben eine Reihe von Fragen aufgeworfen. Sie lassen offen, welche Mengen an Programmvorräten angemessen sind. Die Planungen für Anzahlungen auf Sportrechte stützen sich auf vorliegende Verträge und Erfahrungswerte aus der Vergangenheit. Eine detaillierte Planung des übrigen Programmvermögens erfolgt in Teilen nicht bzw. nicht bei allen Anstalten. Außerdem haben Nachfragen der Kommission bei den Anstalten ergeben, dass diese teilweise keine Regelwerke zu den Programmvorräten hätten. Dies führe beispielsweise dazu, dass keine genaue Aufgliederung des kumulierten Programmvorrats möglich sei. Methoden bzw. regelbasierte Vorgehensweisen zur Festlegung der Menge des Programmvermögens nutzen derzeit nur einzelne Anstalten. Ein Best-Practice-Ansatz ist bisher nicht erkennbar.

[Tz. 489] Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Kommission ihre Feststellung aus früheren Berichten, dass mit einer stärkeren Nutzung der Vorräte und einer geringeren Einstellung neuer Produktionen in das Programmvermögen erhebliche Mittel freigesetzt werden können (vgl. 21. Bericht, S. 23 und Tzn. 597 ff. sowie 19. Bericht, Tz. 574).

[Tz. 490] Die Kommission erwartet, dass die Anstalten künftig einen nachvollziehbaren Maßstab für eine angemessene Höhe – Wert und Menge – der Programmvorratshaltung, orientiert an dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, entwickeln. Erforderlich ist, dass die Anstalten auf dieser Grundlage ihren Bestand an Programmvorräten dokumentieren. Darüber hinaus wird die Kommission die Programmvorräte in zukünftigen Berichten einer detaillierteren Überprüfung unterziehen und untersuchen, inwieweit sich daraus konkrete Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitspotenziale ableiten lassen.

8.1.3 Spartenprogramme

[Tz. 491] Bei allen Spartenprogrammen ist entgegen der häufig formulierten strategischen Neuausrichtung auf non-lineare Angebote und Telemedien eine Steigerung gegenüber der Periode 2021 bis 2024 zu erkennen.

[Tz. 492] Besonders deutlich wird dies beim ZDF-Spartenprogramm ZDFneo (vgl. für langfristige Betrachtung Tz. 811). Für die Periode 2025 bis 2028 sind für ZDFneo insgesamt 480,5 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber 2021 bis 2024 noch einmal eine erhebliche Steigerung um 112,1 Mio. € (30,4 %). Der durchschnittliche jährliche Aufwand beträgt 2025 bis 2028 120,1 Mio. € (vgl. Tz. 811).

Diese hohen Kostensteigerungen finanziert das ZDF über Einsparungen in anderen Kostenbereichen. Das Beispiel zeigt, dass Einsparungen in erheblichem Umfang möglich sind.

8.2 Personalaufwand

[Tz. 493] Die Anstalten können langfristig ihre Aufgaben nur dann wirtschaftlich erfüllen, wenn der Personalbereich effizient und effektiv gesteuert wird. Maßgeblich sind vor allem zwei Punkte:

- Der Anteil des Personalaufwands am Gesamtaufwand der Anstalten ist finanziell erheblich. Allein für Festangestellte gaben die Anstalten 2022 2,35 Mrd. € aus.
- Durch die Beschäftigung von Festangestellten (und durch die tarifvertragliche Verfestigung der Freien Mitarbeit) gehen die Anstalten langfristige Bindungen ein. Hierdurch wird zwar eine Stabilität im Personalbestand erreicht, allerdings werden kurz- und mittelfristige Anpassungen an veränderte technische und programmliche Anforderungen erschwert.

[Tz. 494] Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sieht sich die Medienwelt einem umfassenden Wandlungsprozess ausgesetzt. Daher ist es aus Sicht der Kommission entscheidend, den kontinuierlich steigenden Aufwand für Personal zu begrenzen, um langfristig dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden.

Die Anstalten können mit der Zahl der besetzten Stellen und der Vergütungsentwicklung (tarifliche Steigerungsrate sowie Veränderung der Stufensteigerungen und der Stellenstruktur) auf den Personalaufwand einwirken. Dabei bildet insbesondere die demografische Entwicklung im Personalkörper der Anstalten einen erheblichen Ansatzpunkt. Bis 2030 scheiden zwischen 20 % und 24 % der Festangestellten altersbedingt aus. Diese natürliche Fluktuation ist einmalig und bietet die Chance, die Anpassung der Unternehmenskonzepte,

insbesondere den Aufbau nicht-linearer Angebote bei Straffung linearer Angebote, sozialverträglich umsetzen zu können, indem altersbedingt frei werdende Stellen vorrangig den nicht-linearen Angeboten zufließen.

Die demografische Entwicklung spiegelt sich insbesondere in den Personalkonzepten wider. Die zum 24. Bericht vorgelegten, aktualisierten Personalkonzepte zeigen allerdings deutliche Unterschiede zwischen den Anstalten bezüglich des perspektivischen Abbaupfads aufgrund altersbedingter Abgänge. Während die Anstalten der ARD weiterhin eine kontinuierliche Verschlankung des Personalkörpers planen, zeigt sich, dass ZDF und Deutschlandradio eine solche Planung nicht vorlegen.

[Tz. 495] Für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung ist es weiterhin unabdingbar, dass die Anstalten sich dem Bereich der Vergütungen verstärkt widmen. Das zum 22. Bericht von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten zum Vergütungsniveau der Anstalten zeigt erhebliche Handlungsbedarfe. So wurden heterogene Vergütungsniveaus innerhalb der Anstalten ermittelt sowie ein generell überhöhtes Vergütungsniveau im Vergleich zum öffentlichen Dienst. Die Kommission erwartete die Einleitung entsprechender Maßnahmen. Zum 24. Bericht wurde der aktuelle Umsetzungsstand abgefragt. Obgleich die Kommission anerkennt, dass die Anstalten begonnen haben, die aufgeworfenen Strukturprobleme zu adressieren, erklären die Anstalten selbst, dass strukturelle Anpassungen im Vergütungssystem schwierig zu vereinbaren und nur mittel- bis langfristig umsetzbar seien.

176

Entwicklungsbedarf/Projekte — 24. Bericht der KEF

05

Entwicklungsbedarf/ Projekte

- 177 — 1. Digitale Erneuerung – Projektanmeldung der ARD
179 — 2. Abschluss des Entwicklungsprojekts
Digitaler Hörfunk der ARD

Die Kommission lehnt das beantragte Entwicklungsprojekt „Digitale Erneuerung“ der ARD mit einem Volumen von 328 Mio. € für 2025 bis 2028 ab. Es erfüllt in der vorliegenden Form nicht die Anforderungen an ein Entwicklungsprojekt, das sich hinsichtlich seiner Neuartigkeit, Einmaligkeit und Komplexität grundlegend von den bisher wahrgenommenen Aufgaben unterscheiden müsste. Die digitale Transformation muss daher grundsätzlich durch entsprechende Schwerpunktsetzung aus dem Bestand finanziert werden.

Die Kommission erwartet, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio zum 25. Bericht einen abgestimmten Bericht zur Plattformstrategie vorlegen. Dabei geht es einerseits darum, den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Andererseits muss der Aufbau kostenintensiver Doppelstrukturen vermieden werden.

Die ARD legt einen Abschlussbericht für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk vor.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE haben für 2025 bis 2028 keine Entwicklungsprojekte angemeldet.

[Tz. 496] Die ARD hat zum 24. Bericht ein Entwicklungsprojekt „Digitale Erneuerung“ angemeldet und einen Abschlussbericht für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk vorgelegt.

ZDF, Deutschlandradio und ARTE haben zum 24. Bericht keine Entwicklungsprojekte angemeldet.

1. Digitale Erneuerung – Projektanmeldung der ARD

[Tz. 497] Die ARD hat unter der Überschrift „Digitale Erneuerung“ einen Mehrbedarf von 328 Mio. € für ein technisches Entwicklungsprojekt angemeldet. Das Vorhaben ist sehr breit angelegt und adressiert die gesamte programmrelevante technische Infrastruktur der Anstalten.

[Tz. 498] Das Projekt ist in 18 Teilprojekte untergliedert und soll durch die neun Landesrundfunkanstalten der ARD bis 2028 umgesetzt werden. Die Teilprojekte decken die Bereiche „Daten, Produktion, Distribution“ sowie „Portalaufgaben und übergreifende Aufgaben“ ab. Die Projektanmeldung enthält Kosten für Investitionen, Programmverbreitung und Sachaufwand sowie erhebliche Personalaufwendungen.

[Tab. 134] Bereiche und Teilprojekte des angemeldeten Entwicklungsprojekts „Digitale Erneuerung“ der ARD

Bereiche	Teilprojekte
Daten	- Metadateninfrastruktur - Nutzungsdateninfrastruktur
Produktion	- Planungssystem - Content-Management-System - Media-Asset-Management-System - Partizipation und Dialog - Personalisierung und Recommender - Machine Learning
Distribution	- Streaming-Dienste - Hybrides CDN - Push- und Informationsdienste
Portalaufgaben	- Produktentwicklung - User-Lab - Testzentrum
Übergreifende Aufgaben	- Suchmaschinenoptimierung - Monitoring - Betriebsinfrastruktur - Cybersicherheit - Projektleitung

[Tz. 499] Im System der Bedarfsprüfung durch die Kommission sind die Entwicklungsprojekte Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Entwicklungsgarantie. Dabei muss es sich nach den Maßstäben der Kommission um neue Vorhaben handeln, die sich grundsätzlich von den bisher wahrgenommenen Maßnahmen unterscheiden und deshalb als Innovation bezeichnet werden können. Sie dienen der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und sind durch eine Neuartigkeit sowie Einmaligkeit und Komplexität des Vorhabens gekennzeichnet.

[Tz. 500] Diese grundlegenden Anforderungen sieht die Kommission durch das vorliegende Projekt als nicht erfüllt an. Bei der Anpassung der internen Prozesse an die digitalen Entwicklungen und die veränderten Erwartungen und Gewohnheiten der Nutzer handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der seit einigen Jahren in Gang ist und immer wieder neu eine Ausrichtung der Prioritäten bei den laufenden Aufwendungen erfordert. Insofern ist ein einmaliges Projekt in dem beschränkten Zeitraum 2025 bis 2028 auch nicht geeignet, der schnellen Veränderung der technologischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

In den Darstellungen der Anstalten zur Entwicklung der Telemedien (vgl. Kap. B.10.3. und B.11.) ist erkennbar, dass die Anstalten sich dieser Aufgabe durchaus stellen. Gleichzeitig wird auch deutlich, dass durch Prioritätensetzung erhebliche finanzielle Potenziale erschlossen werden können. Die Anmeldung der ARD zum 24. Bericht enthält für 2025 bis 2028 Telemedienkosten in Höhe von 2.568,1 Mio. €.

[Tz. 501] Im Einzelnen unterscheiden sich die Bereiche und Teilprojekte hinsichtlich ihres Anspruchs an Technik und Organisation und damit auch hinsichtlich der angemeldeten Mittel deutlich voneinander. Eine eindeutige Unterscheidung zwischen Ersatz, begrenzter Weiterentwicklung und Neuentwicklung ist an vielen Stellen nicht möglich. Erschwert wird die Einschätzung durch die sehr heterogenen, nicht harmonisierten Techniklandschaften in den Landesrundfunkanstalten. Einige Teilprojekte scheinen lediglich Weiterentwicklungen vorhandener Systeme zu sein; andere Teilprojekte sind klar Daueraufgaben, wie z.B. Cybersicherheit. Auch ist das Verhältnis zwischen Investition, Sachaufwand und Personalaufwand sowohl für das gesamte Projekt als auch für einzelne Teilprojekte nicht nachvollziehbar.

[Tz. 502] Im Kern geht es bei vielen der Maßnahmen um eine Harmonisierung und gemeinsame Entwicklung der technischen Infrastruktur in den Anstalten der ARD. Die Kommission hält dies für dringend erforderlich. Sie sieht darin aber eine laufende Aufgabe und Verpflichtung der Landesrundfunkanstalten, die nach deren Angaben bereits intensiv wahrgenommen wird. So haben die Anstalten im Rahmen der Strukturprojekte die sog. IT-Strategie entwickelt. Damit soll z.B. die „wirtschaftliche Bereitstellung einer modernen und konkurrenzfähigen Front- und Backend-Infrastruktur der Rundfunkanstalten“ und die „automatisierte Erschließung von Daten [...] zur Entwicklung neuer digitaler Produkte“ gewährleistet werden. Es ist nicht erkennbar, in welchem Umfang und bei welchen Einzelthemen das angemeldete Entwicklungsprojekt sich mit diesen Zielsetzungen und Maßnahmen überschneidet oder darüber hinausgeht.

Als eine Ursache für den nun angefallenen umfangreichen Harmonisierungsbedarf sieht die Kommission die mangelnde Kooperation der Landesrundfunkanstalten untereinander in der Vergangenheit. Beantragte Mehrbedarfe dürfen aus Sicht der Kommission nicht der Beseitigung von Fehlentwicklungen der Vergangenheit dienen.

Auch ist die Abgrenzung zu einigen bereits realisierten digitalen Strukturprojekten nicht nachvollziehbar. Die Kommission verweist hier beispielsweise auf das 2022 abgeschlossene Strukturprojekt „Plattform für digitale Produkte“. Dieses weist in der Projektbeschreibung deutliche Überlappungen zum aktuellen Projekt auf.

[Tz. 503] Als einen weiteren Mangel des Projektantrags bewertet die Kommission die Tatsache, dass keine belastbaren Aussagen zur objektiven Erfolgskontrolle formuliert wurden. Die Kommission hält es für unvertretbar, erhebliche Finanzmittel zu bewilligen, ohne den Projekterfolg messen und bewerten zu können. Auch nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind aus Sicht der Kommission eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bewilligung zusätzlicher Beitragsgelder.

Es bestehen seitens der Kommission darüber hinaus erhebliche Zweifel, ob die 18 benannten Teilprojekte in Umfang und Detaillierungsgrad zu rechtfertigen und zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

[Tz. 504] Die Kommission hat auch geprüft, ob sich ein inhaltlich enger abgegrenztes Entwicklungsprojekt unter dem Gesichtspunkt einer gemeinsamen Plattformstrategie von ARD, ZDF und Deutschlandradio begründen ließe. So wird im Medienstaatsvertrag in verschiedenen Normen (§ 30 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 32a Abs. 2) eine gemeinsame Plattformstrategie gefordert bzw. bereits als bestehend vorausgesetzt.

Die Rundfunkkommission der Länder hatte zu diesem Thema mit Beschluss vom 20. Januar 2023 für das Reformfeld „Digitale Transformation gestalten und Qualität stärken“ festgestellt, dass die bisher verfolgte gemeinsame Plattformstrategie nur als ein erster Schritt zu betrachten sei. Mittelfristig müsse die Weiterentwicklung zu einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Plattform unter Beibehaltung des publizistischen Wettbewerbs erfolgen.

[Tz. 505] Ein ARD-internes Entwicklungsprojekt erfüllt genau diesen zentralen Beschlusspunkt nicht. Wiederholt wird zwar in der Anmeldung darauf hingewiesen, dass die Plattform allen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie auch weiteren öffentlichen Institutionen zur Verfügung stehen soll, jedoch werden diese in die Umsetzung nicht aktiv einbezogen. In der Erörterung mit den Anstalten war auch nicht erkennbar, dass eine gemeinsame und arbeitsteilige Entwicklung entsprechender Strukturen durch ARD, ZDF und Deutschlandradio erfolgen soll.

Die Kommission konnte insofern nicht abschließend klären, ob ein enger abgegrenztes Teilprojekt zur Entwicklung von Voraussetzungen und Instrumenten einer gemeinsamen Plattform als Entwicklungsprojekt anerkannt werden könnte.

Sie lehnt daher das beantragte Entwicklungsprojekt „Digitale Erneuerung“ der ARD mit einem Volumen von 328 Mio. € für 2025 bis 2028 ab. Die digitale Transformation muss grundsätzlich durch entsprechende Schwerpunktsetzung aus dem Bestand finanziert werden.

[Tz. 506] Unabhängig davon droht aus Sicht der Kommission, dass durch ein nicht abgestimmtes Vorgehen der Anstalten kostenintensive Doppelstrukturen bei ARD, ZDF und Deutschlandradio entstehen. Sie erwartet daher, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio zum 25. Bericht einen unter den Aspekten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgestimmten Bericht zur Plattformstrategie vorlegen.

2. Abschluss des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk der ARD

[Tz. 507] Mit der Anmeldung zum 24. Bericht legt die ARD einen umfangreichen Abschlussbericht für das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk vor und beendet das Projekt zum Jahresende 2024. Für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 betrug das Gesamtbudget für das Entwicklungsprojekt 108,8 Mio. €. Hierin enthalten sind Sachaufwand inklusive Marketing und Kommunikation, Verbreitungsaufwand und Investitionen.

[Tz. 508] Die ARD hatte zum 20. Bericht den Gesamtprojektantrag Digitaler Hörfunk vorgelegt. Mit dem Projektantrag zum 22. Bericht führte die ARD ihre Strategie zum Übergang auf die digitale Hörfunkversorgung fort. Im Rahmen des Entwicklungsprojekts wurden die technischen Voraussetzungen für die digitale terrestrische Hörfunkversorgung ausgebaut.

[Tz. 509] Laut ARD wurden die Ausbauziele erreicht: DAB+ ist nun fester Teil des Bestandsnetzes der ARD. Zum 24. Bericht kann das Projekt daher in den Bestand überführt werden. Die Kommission hatte mit der Genehmigung der Finanzmittel zum 20. Bericht vier Meilensteine formuliert, die bereits mit der Anmeldung zum 22. Bericht im Frühjahr 2019 erreicht werden sollten:

1. Die Entscheidung des Bundes und der Länder zum Konzept der UKW-Abschaltung liegt vor,
2. eine zwischen den Marktpartnern verabredete Methodik zur Ermittlung der DAB+-Nutzung existiert und Nutzungszahlen wurden publiziert,
3. durch geeignete, eventuell regulatorische Maßnahmen wurden bedeutende Automobil-Hersteller bewegt, DAB+-Radios als Serienausstattung anzubieten,
4. mindestens 27 % der Haushalte besitzen DAB+-Empfänger (10 % 2015 sowie 3,5 jährliche Steigerungsraten von jeweils 33 %).

[Tz. 510] Die Meilensteine 2, 3 und 4 sind laut ARD nunmehr erfüllt. Die Nutzung von Hörfunk über DAB+ ist Teil der Erhebungen durch die Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. (agma). Mit der Umsetzung des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) in nationales Recht und damit der Digitalradiopflicht in Fahrzeugen ist die Ausstattung von Neuwagen mit DAB+-Empfang zum Standard geworden. Der Anteil von eingebauten DAB+-Radios in Neuwagen hat nun in einigen europäischen Ländern nahezu 100 % erreicht; im Schnitt liegt der Anteil in Europa bei über 95 %. Der Bericht Audio Trends 2023 der Landesmedienanstalten weist eine Haushaltsausstattung mit DAB+-Radiogeräten von 33 % aus.

[Tz. 511] Zum 23. Bericht hatte die ARD einen Ausbau des Sendernetzes auf 371 DAB+-Sender bis Ende 2020 geplant; bis Ende 2024 sollten die Sendernetze auf über 500 DAB+-Sender ausgebaut werden. Inzwischen plant die ARD einen Ausbau auf 550 DAB+-Sender bis Ende 2024. Dabei sind neben der jeweiligen ersten landesweiten Bedeckung auch zusätzliche Bedeckungen eingerechnet, die zur Erhöhung der Programmvelfalt dienen. Bis Ende 2024 wird bundesweit, bezogen auf die Fläche, eine Outdoor-Versorgung von 99 % und bezogen auf die Bevölkerung eine Indoor-Versorgung von ca. 94 % und damit nahezu eine Vollversorgung erreicht.

[Tz. 512] Der erste sehr bedeutende Meilenstein wurde bislang nicht erreicht. Es liegt bislang keine abgestimmte medienpolitische Entscheidung zum koordinierten Ausstieg aus der Hörfunkverbreitung über UKW vor. Das Ende des teuren Simulcast-Betriebs UKW/DAB+ ist damit zum jetzigen Zeitpunkt unbestimmt. Weitere Ausführungen zum Thema Simulcast UKW/DAB+ sind in Kapitel A.3.2. (vgl. Tzn. 78 ff.) zu finden.

[Tz. 513] Das Projekt wird mit Beginn der kommenden Beitragsperiode in den Bestand überführt. Hierbei werden Kosten umgeschichtet von Projektmitteln hin zu Investitionen, indexierbarem Sachaufwand inklusive Marketingaufwendungen und Programmverbreitung.

182

Erträge — 24. Bericht der KEF



Erträge

- 183 — 1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen
- 193 — 2. Erträge aus Werbung und Sponsoring
- 201 — 3. Sonstige Erträge

1. Erträge aus Rundfunkbeiträgen

183

24. Bericht der KEF
Erträge

Für 2025 bis 2028 haben die Anstalten Erträge aus Rundfunkbeiträgen von insgesamt 33.812,1 Mio. € angemeldet. Demgegenüber stellt die Kommission unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen um 321,8 Mio. € höhere Beitrags-erträge von insgesamt 34.133,9 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 24.231,1 Mio. €, auf das ZDF 8.885,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.017,4 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 6.057,8 Mio. €, beim ZDF 2.221,4 Mio. € und beim Deutschlandradio 254,4 Mio. €. Von der Zuschätzung entfallen auf die ARD 228,4 Mio. €, auf das ZDF 83,8 Mio. € und auf das Deutschlandradio 9,6 Mio. €.

Unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission gegenüber der Anmeldung für 2023 um 89,2 Mio. € (davon ARD 63,3 Mio. €, ZDF 23,2 Mio. € und Deutschlandradio 2,7 Mio. €) niedrigere und für 2024 um 114,5 Mio. € (davon ARD 81,3 Mio. €, ZDF 29,8 Mio. € und Deutschlandradio 3,4 Mio. €) höhere Beitrags-erträge fest. Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission somit Erträge aus Rundfunkbeiträgen von insgesamt 33.472,6 Mio. € fest.

1.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen

[Tz. 514] In den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen ist der Anteil der Landesmedienanstalten nicht enthalten. In 2025 bis 2028 entfallen insgesamt 88,1 % der angemeldeten liquiditätswirksamen Gesamterträge der Anstalten auf Rundfunkbeiträge.

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden auf Basis von Ist-Zahlen ermittelt. Daneben werden nicht aus Ist-Zahlen ableitbare künftige Entwicklungen berücksichtigt. Hierfür werden amtliche Statistiken und Prog-nosen von wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten herangezogen.

Die Erträge aus Rundfunkbeiträgen werden für jeden Anknüpfungstatbestand nach §§ 2 ff. RBSfV ermittelt. Anknüpfungstatbestand ist im privaten Bereich die Wohnung. Darüber hinaus wurde als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 die Befreiung von Nebenwohnungen berücksichtigt. Anknüpfungstatbestände im nicht privaten Bereich sind Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen.

[Tz. 515] Grundlage für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten (vgl. Tab. 135). Für 2025 bis 2028 melden sie insgesamt Erträge aus Rundfunkbeiträgen von 33.812,1 Mio. € an. Gegenüber den angemeldeten Zahlen für 2021 bis 2024 steigen die Erträge aus Rundfunkbeiträgen um 1,1 %.

[Tab. 135] Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €)
Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	23.776,0	8.677,4	993,9	33.447,3
2025-2028	24.002,6	8.801,6	1.007,9	33.812,1
ø 2025-2028 p. a.	6.000,6	2.200,4	252,0	8.453,0
Veränd.	226,6	124,2	14,0	364,8
Veränd. in %	1,0	1,4	1,4	1,1
Veränd. in % p. a.	0,2	0,4	0,4	0,3

1.1.1 Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024

[Tz. 516] Das Beitragsaufkommen liegt 2021 bis 2024 insgesamt um 831,1 Mio. € höher als im 23. Bericht erwartet. Dabei ist das höhere Aufkommen Ergebnis gegenläufiger Entwicklungen (vgl. die Darstellung der Abweichungsgründe in Tab. 137).

[Tab. 136] Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 bis 2024

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet (in Mio. €)	23. Bericht festgestellt (in Mio. €)	Abweichung	
			(in Mio. €)	(in %)
2021	8.162,1	8.197,1	-35,0	-0,4
2022	8.296,1	8.065,2	230,9	2,9
2023	8.604,0	8.272,6	331,4	4,0
2024	8.385,1	8.081,3	303,8	3,8
Summe 2021-2024	33.447,3	32.616,2	831,1	2,5

[Tz. 517] Im Einzelnen:

- Sowohl der Bestand ertragsrelevanter Wohnungen als auch der Bestand an Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen ist höher als in der Feststellung im 23. Bericht. Aus diesem Grund prognostizieren die Anstalten für 2021 bis 2024 gegenüber der Feststellung im 23. Bericht insgesamt Mehrerträge von 695,5 Mio. €.
- Die Ist-Entwicklungen der Jahre 2021 und 2022 führten zu geringeren Forderungsausfällen als in der Feststellung im 23. Bericht angenommen. Insbesondere aus diesem Grund erwarten die Anstalten für 2021 bis 2024 gegenüber der Feststellung im 23. Bericht geringere Forderungsausfälle und damit insgesamt Mehrerträge von 198,0 Mio. €.
- Die Anstalten schreiben die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Basis des letzten Ist-Werts fort. Als Grundlage für die Anmeldung zum 23. Bericht diente die Planung 2021. Dafür haben die Anstalten die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen des Jahres 2020 für 2021 bis 2024 fortgeschrieben. Für die Planung 2023 sind die Anstalten analog mit den Werten des Jahres 2022 vorgegangen. Wertberichtigungen werden immer dann aufgelöst, wenn für die vorgehaltene Konstellation weniger oder kein Wertberichtigungsbedarf mehr besteht. Im Jahr 2021 wurde aufgrund höherer Zahlungsquoten in 2020 infolge des Rückgangs überschuldeter Haushalte in der Corona-Krise (s. Tz. 520) ein geringerer Wertberichtigungsbestand gebildet. Dies hatte im Vergleich zu 2020 eine nur geringe Auflösung der Wertberichtigungen in 2022 zur Folge. Insbesondere aus diesem Grund prognostizieren die Anstalten für 2021 bis 2024 gegenüber der Feststellung im 23. Bericht insgesamt Mindererträge von 51,7 Mio. €.

[Tab. 137] Erträge aus Rundfunkbeiträgen (in Mio. €)

Abweichungsgründe Anmeldung 24. Bericht und Feststellung 23. Bericht

Jahr	Ertragsrelevante Wohnungen, Betriebsstätten und Kfz	Forderungsausfälle	Erträge aus der Wieder- einbuchung von Forderungen	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	Erträge aus Beitragszahler- kontenbereinigungs- ungen	Gesamt
2021	-169,3	141,5	-0,9	-5,5	-0,8	-35,0
2022	246,6	2,7	-1,8	-15,4	-1,2	230,9
2023	322,9	26,9	-1,8	-15,4	-1,2	331,4
2024	295,3	26,9	-1,8	-15,4	-1,2	303,8
Summe 2021-2024	695,5	198,0	-6,3	-51,7	-4,4	831,1

[Tz. 518] Die Abweichungsgründe gegenüber der Feststellung im 23. Bericht werden für die Jahre 2021 und 2022 im Abschnitt 1.1.1.1 und für die Jahre 2023 und 2024 in Abschnitt 1.1.1.2 im Einzelnen erläutert.

1.1.1.1 Ist-Entwicklung 2021 und 2022

185

[Tab. 138] Bestandsentwicklung 2021 und 2022 (in Tsd.)

	31.12.2020	Veränd. 2021	31.12.2021	Veränd. 2022	31.12.2022	Veränd. 2021 + 2022
Angemeldete Wohnungen	39.664	45	39.709	80	39.789	125
Betriebsstätten	3.865	62	3.927	76	4.003	138
Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen	1.071	-2	1.069	10	1.079	8
Kraftfahrzeuge	4.496	16	4.512	49	4.561	65
Einrichtungen	178	2	180	1	181	3

[Tz. 519] Insgesamt sind die Bestände 2021 und 2022 gestiegen. Die Entwicklung zeigt hinsichtlich der ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge zwischen der Anmeldung zum 24. Bericht und der Feststellung im 23. Bericht Mindererträge von 169,3 Mio. € für 2021 und Mehrerträge von 246,6 Mio. € für 2022. Die Ursache für die Mindererträge in 2021 liegt hauptsächlich darin, dass die Beitragserhöhung auf 18,36 € erst zum 1. August 2021 erfolgt ist. Die Mehrerträge in 2022 sind darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Wohnungsneubau der Wohnungsbestand stärker gestiegen ist als im 23. Bericht erwartet.

Im Vergleich zum 23. Bericht ist die Anzahl der Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen zum Ende des Jahres 2021 größer als in der Feststellung im 23. Bericht angenommen.

Ende des Jahres 2022 ist die Anzahl der Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen im Ist ebenfalls größer als im 23. Bericht festgestellt. Für 2021 und 2022 ergeben sich aus den genannten Entwicklungen insgesamt Mehrerträge gegenüber der Feststellung im 23. Bericht von 77,3 Mio. €.

[Tz. 520] Die Forderungsausfallquote bleibt 2021 im Ist mit 0,98 % aufgrund nicht eingetretener Corona-Risiken unter dem Planwert des 23. Berichts von 2,57 %. Mit der Feststellung zum 23. Bericht wurde für 2021 für Corona-Risiken Vorsorge getroffen. Tatsächlich war mit der Corona-Krise laut Schuldneratlas der Creditreform ein Rückgang der Anzahl überschuldeter Haushalte zu verzeichnen. Da die Haushalte mithin besser in der Lage waren, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, lag die Forderungsausfallquote 2021 unter dem Planwert des 23. Berichts.

2022 liegt die Forderungsausfallquote im Ist mit 2,65 % über dem Planwert des 23. Berichts von 2,58 %.

Die entgangenen Beitragserträge aufgrund von Forderungsausfällen fallen 2021 und 2022 insgesamt um 144,2 Mio. € niedriger aus als mit der Feststellung im 23. Bericht geplant.

[Tz. 521] Abweichungen aus den Erträgen aus der Wiedereinbuchung von Forderungen (-2,7 Mio. €) und der Auflösung von Wertberichtigungen (-20,9 Mio. €) sowie Beitragszahlerkontenbereinigungen (-2,0 Mio. €) gegenüber der Feststellung im 23. Bericht bedeuten für 2021 und 2022 insgesamt Mindererträge von 25,6 Mio. €.

Nach Berücksichtigung dieser Abweichungen überschreiten die Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2021 und 2022 den im 23. Bericht festgestellten Planwert insgesamt um 195,9 Mio. €.

1.1.1.2 Plan-Entwicklung 2023 und 2024

[Tz. 522] Bei der Planung der angemeldeten Beitragserträge für 2023 und 2024 berücksichtigen die Anstalten zum einen die Erkenntnisse aus dem Vergleich der Ist-Zahlen 2021 und 2022. Zum anderen wirken auch zukünftig erwartete Veränderungen der Rahmenbedingungen auf die Planwerte ein.

Im Vergleich zu den Feststellungen im 23. Bericht haben die Anstalten für 2023 und 2024 insbesondere folgende Annahmen getroffen:

- ansteigend erhöhter Wohnungsbestand vor dem Hintergrund der Änderung des Verfahrens zur Prognose der bewohnten Wohnungen als in der Feststellung im 23. Bericht,
- geringeres Niveau der Befreiungen, insbesondere aufgrund von Empfängern von Arbeitslosengeld II und Ermäßigungen.

Aus den genannten Gründen erwarten die Anstalten in 2023 um rund 322,9 Mio. € und 2024 um rund 295,3 Mio. € (vgl. Tab. 137) – und damit für 2023 und 2024 insgesamt rund 618,2 Mio. € – höhere Beitragserträge aus ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen als im 23. Bericht festgestellt.

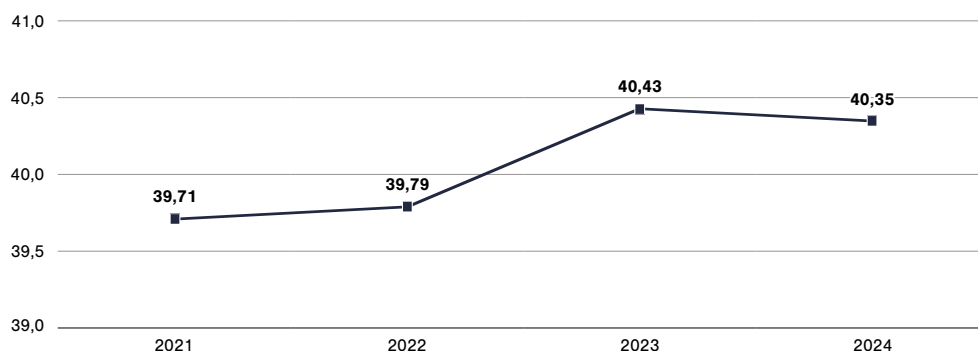
Im Vergleich zur Entwicklung der Ist-Zahlen 2021 und 2022 basiert die Anmeldung der Anstalten für 2023 und 2024 auf folgenden einzelnen Prämissen:

- Bestandsaufbau angemeldeter Wohnungen,
- positive Bestandsentwicklung bei den Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeugen und Einrichtungen,
- die Ermäßigungen nehmen im Vergleich zu 2022 langsamer ab, die Befreiungen nehmen im Vergleich zu 2022 zu,
- niedrigeres Niveau der Forderungsausfallquote (2023: 2,36 %; 2024: 2,35 %) als 2022.

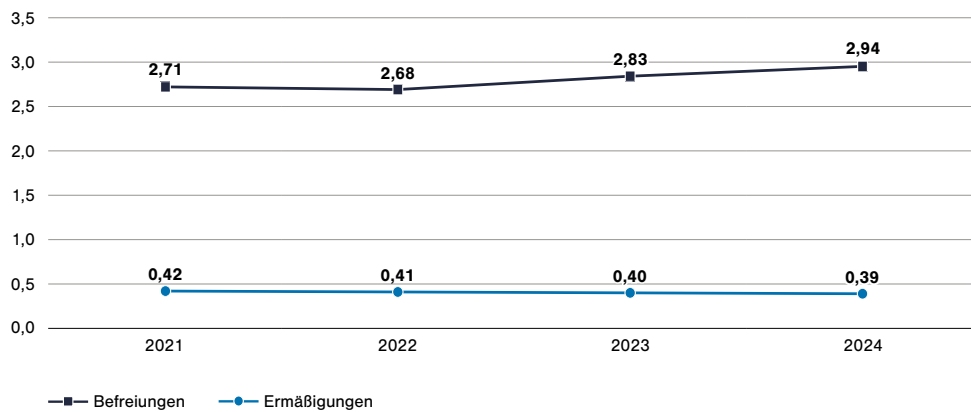
Die Entwicklung der Anzahl der angemeldeten Wohnungen, Befreiungen und Ermäßigungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

[Abb. 4] Entwicklung der Wohnungen, Befreiungen und Ermäßigungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen 2021 bis 2024

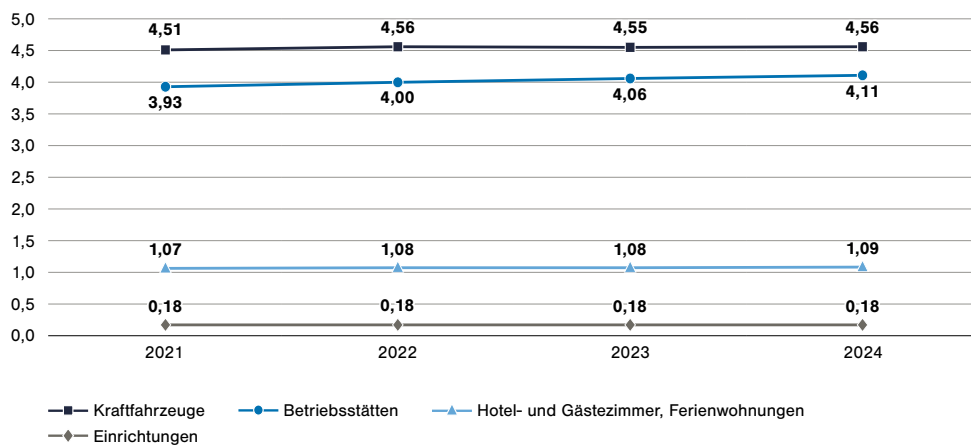
Angemeldete Wohnungen (in Mio.)



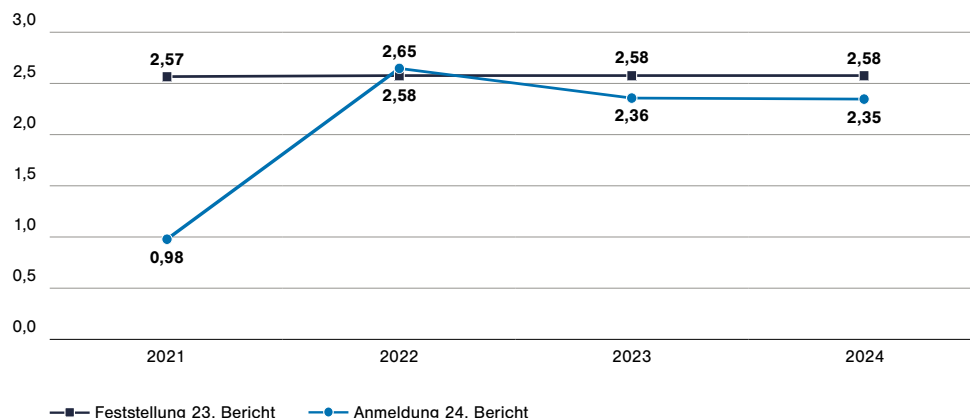
Wohnungen - Befreiungen und Ermäßigungen (in Mio.)



Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeuge und Einrichtungen (in Mio.)



[Tz. 523] Die nun als günstiger eingeschätzte Entwicklung der Forderungsausfallquote entspricht für 2023 und 2024 insgesamt um 53,8 Mio. € höheren Erträgen. Die Entwicklung der Forderungsausfallquote ist in Abbildung 5 dargestellt. Die verminderte Forderungsausfallquote von 0,98 % in 2021 beruht auf dem Rückgang überschuldeter Haushalte in der Corona-Krise (s. Tz. 520). Die Abbildung enthält die Forderungsausfallquoten gemäß Anmeldung zum 24. Bericht und Feststellung im 23. Bericht.

[Abb. 5] Entwicklung der Forderungsausfallquoten 2021 bis 2024 (in %)

[Tz. 524] Die Anstalten schreiben die im Wesentlichen durch den Rückgang der Anzahl von Klärungsverfahren verminderten Erträge aus der Wiedereinbuchung von Forderungen fort. Gegenüber der Feststellung im 23. Bericht bedeutet dies für 2023 und 2024 um insgesamt rund 4 Mio. € niedrigere Erträge.

[Tz. 525] Aus Beitragszahlerkontenbereinigungen ergeben sich aus der Anmeldung für 2023 und 2024 insgesamt Mindererträge gegenüber der Feststellung im 23. Bericht.

[Tz. 526] Weitere Mindererträge für 2023 und 2024 ergeben sich aus den verminderten Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen.

[Tz. 527] Die sich aus den genannten Entwicklungen insgesamt ergebenden Mehrerträge übersteigen diese Mindererträge. Die Anstalten gehen in der Anmeldung davon aus, dass die Beitragserträge 2023 und 2024 um insgesamt 635,2 Mio. € höher ausfallen als im 23. Bericht festgestellt.

[Tz. 528] Die Anstalten gehen für 2023 und 2024 davon aus, dass der Wohnungsbestand lediglich um insgesamt rund 560.000 Wohnungen zunimmt. Nach den zwischenzeitlich vorliegenden Ist-Zahlen hat der Wohnungsbestand bereits bis Ende Juni 2023 um rund 600.000 Wohnungen zugenommen.

Bei den Wohnungen, deren Inhaber aus sozialen Gründen beitragsbefreit sind, gehen die Anstalten für 2023 und 2024 von einer vergleichsweise hohen Zunahme aus. Auch bei den Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, gehen die Anstalten für 2023 und 2024 von einer Zunahme aus. Hin-gegen gehen die Anstalten für die beitragsbefreiten Nebenwohnungen für 2023 und 2024 nur von einer leichten Zunahme um insgesamt rund 35.000 Nebenwohnungen aus. Nach den vorliegenden Ist-Zahlen hat der Bestand bis Ende Juni 2023 bereits um fast 24.000 Nebenwohnungen zugenommen.

Für 2023 planen die Anstalten im privaten Bereich angesichts vermehrter Direktanmeldungen im Zusammenhang mit dem Meldedatenabgleich 2022 mit einer niedrigen Forderungsausfallquote von nur rund 2,5 %.

[Tz. 529] Im nicht privaten Bereich gehen die Anstalten für 2023 und 2024 davon aus, dass der Bestand an Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen nur auf niedrigem Niveau zunimmt.

[Tz. 530] Unter Berücksichtigung vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen geht die Kommission insbesondere von einer höheren Forderungsausfallquote aus. Dies führt zu Mindererträgen für 2023 von 89,2 Mio. € (davon ARD 63,3 Mio. €, ZDF 23,2 Mio. € und Deutschlandradio 2,7 Mio. €).

Für 2024 ergeben sich gegenüber der Anmeldung Mehrerträge von 114,5 Mio. € (davon ARD 81,3 Mio. €, ZDF 29,8 Mio. € und Deutschlandradio 3,4 Mio. €). Diese Mehrerträge beruhen insbesondere auf folgenden Annahmen der Kommission:

- stärkere Zunahme des Wohnungsbestands,
- geringere Zunahme des Bestands an Wohnungen, deren Inhaber aus sozialen Gründen beitragsbefreit sind,

- keine Zunahme des Bestands an Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht,
- stärkere Zunahme des Bestands an Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen.

Die Kommission stellt einen Beitrag für 2023 von 8.514,8 Mio. € (davon ARD 6.044,5 Mio. €, ZDF 2.216,5 Mio. €, Deutschlandradio 253,8 Mio. €) und für 2024 von 8.499,6 Mio. € (davon ARD 6.033,7 Mio. €, ZDF 2.212,5 Mio. €, Deutschlandradio 253,4 Mio. €) fest.

1.1.2 Sonderrücklage III

[Tz. 531] Im Wesentlichen aufgrund positiver Entwicklung der Befreiungen liegen die Erträge aus Rundfunkbeiträgen in der laufenden Periode 2021 bis 2024 nach den Planungen des Beitragsservice deutlich höher als im 23. Bericht angenommen. Diese Mehrerträge sind zur Deckung des im 23. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten Finanzbedarfs nicht erforderlich. Die Kommission hatte ARD, ZDF und Deutschlandradio daher aufgefordert, 2021 bis 2024 anfallende Beitragserträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, einer Rücklage zuzuführen (Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024, s. auch Aktuelle rechtliche Entwicklungen, S. 18 f.).

[Tz. 532] Der zu bildende Gesamtbetrag der Sonderrücklage III beläuft sich nach derzeitiger Prognose zum Ende der laufenden Periode (31. Dezember 2024) auf 1.080,7 Mio. € (s. Tab. 139). Diese Beitragsmehrerträge mindern als anrechenbare Eigenmittel den ungedeckten Finanzbedarf 2025 bis 2028.

[Tab. 139] Sonderrücklage III (in Mio. €)

Jahr	Erträge aus Rundfunkbeiträgen		Diff.	Auswirkungen verzögerte Beitragsanpassung	Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021-2024	
	Feststellung 24. Bericht	Feststellung 23. Bericht			Zuführung	Endstand
2021	8.162,1	8.197,1	-35,0	224,3	189,3	189,3
2022	8.296,1	8.065,2	230,9	-	230,9	420,2
2023	8.514,8	8.272,6	242,2	-	242,2	662,4
2024	8.499,6	8.081,3	418,3	-	418,3	1.080,7
Summe 2021-2024	33.472,6	32.616,2	856,4	224,3	1.080,7	-
ARD	23.794,0	23.154,9	639,1	127,0	766,1	766,1
ZDF	8.684,0	8.489,4	194,6	87,6	282,2	282,2
DRadio	994,6	971,9	22,7	9,7	32,4	32,4

[Tz. 533] Wie die geringe Differenz des Jahres 2021 zeigt, wurde die verspätete Beitragserhöhung (s. auch Aktuelle rechtliche Entwicklungen, S. 18 f.) nahezu vollständig durch positive Entwicklungen (insbesondere Befreiungen und Forderungsausfälle, vgl. Tz. 517) ausgeglichen.

1.1.3 Plan-Entwicklung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2025 bis 2028

[Tz. 534] Für den privaten Bereich haben die Anstalten in der Anmeldung für 2025 bis 2028 folgende Entwicklung des Wohnungsbestands zugrunde gelegt:

[Tab. 140] Erträge aus Rundfunkbeiträgen

Entwicklung des Wohnungsbestands 2025 bis 2028 gemäß Anmeldung der Anstalten (in Mio.)

Jahr	voller Beitrag	kein Beitrag (Befreiung)	Drittelbeitrag (Ermäßigung)	kein Beitrag (ruhend)	Gesamt
2025	36,3	3,0	0,4	0,7	40,4
2026	36,2	3,1	0,4	0,7	40,4
2027	36,7	3,1	0,4	0,7	40,9
2028	36,5	3,2	0,4	0,7	40,8

Die Anstalten haben bei ihrer Anmeldung der Erträge aus Rundfunkbeiträgen 2025 bis 2028 einen weiteren Meldedatenabgleich im Jahr 2026 berücksichtigt. Ohne diesen Meldedatenabgleich kommt es nach den bisherigen Erfahrungen zu einer sich im Zeitablauf aufbauenden Lücke bei der Erfassung des beitragspflichtigen Wohnungsbestands. Insbesondere sind hier folgende Fallkonstellationen zu nennen:

- Wegzug des beim Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners aus einer von mehreren Personen genutzten Wohnung,
- Ableben des beim Beitragsservice angemeldeten Beitragsschuldners in einer von mehreren Personen genutzten Wohnung.

[Tz. 535] Die Quote der befreiten und ermäßigten Wohnungen beträgt für 2025 bis 2028 demnach durchschnittlich 8,57 % (2025: 8,40 %; 2026: 8,53 %; 2027: 8,60 %; 2028: 8,73 %).

Der Ertragsausfall durch Befreiungen beläuft sich entsprechend der Anmeldung 2025 bis 2028 auf insgesamt 2.526,1 Mio. € (2025: 611,3 Mio. €; 2026: 624,6 Mio. €; 2027: 638,8 Mio. €; 2028: 651,4 Mio. €). Demgegenüber beträgt der Ertragsausfall durch Befreiungen entsprechend der Anmeldung 2021 bis 2024 insgesamt 2.281,0 Mio. € (2021: 571,4 Mio. €; 2022: 548,7 Mio. €; 2023: 567,5 Mio. €; 2024: 593,4 Mio. €).

[Tz. 536] Gegenüber der Anmeldung der Anstalten geht die Kommission für 2025 bis 2028 unter Berücksichtigung zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen (bis Juli 2023) und Prognosen zum Wohnungsbestand (inkl. Leerstand), zu beitragsbefreiten Wohnungsinhabern, hier vor allem aufgrund von Arbeitslosigkeit, und zu Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, von einem höheren Bestand an beitragspflichtigen Wohnungen aus. Der von der Kommission angenommene, um durchschnittlich rund 412.000 höhere Bestand an beitragspflichtigen Wohnungen führt zu einem Mehrertrag vor Forderungsausfall von rund 356 Mio. €.

Bei den Wohnungen, bei denen die Eintreibung der Beitragsforderung ruht, legt die Kommission einen konstanten Bestand auf dem Niveau von Ende 2022 zugrunde. Sie fordert die Anstalten auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, einem weiteren Anstieg der Anzahl an sog. ruhenden Wohnungen entgegenzuwirken.

[Tz. 537] Für den nicht privaten Bereich haben die Anstalten für 2025 bis 2028 folgende Bestandsentwicklung zugrunde gelegt:

[Tab. 141] Erträge aus Rundfunkbeiträgen

Bestandsentwicklung nicht privater Bereich 2025 bis 2028 gemäß Anmeldung der Anstalten (in Tsd.)

Jahr	Betriebsstätten	Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen	Kraftfahrzeuge	Einrichtungen
2025	4.151,7	1.087,2	4.573,2	183,9
2026	4.183,0	1.088,9	4.581,4	184,4
2027	4.208,0	1.090,2	4.587,9	184,9
2028	4.227,9	1.091,3	4.593,1	185,3

Unter der Betrachtung der Entwicklung seit 2017 rechnet die Kommission für 2025 bis 2028 bei den Betriebsstätten, den Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen, den Kraftfahrzeugen und den Einrichtungen jeweils mit höheren Beständen als von den Anstalten angemeldet. Daraus ergibt sich ein Mehrbetrag vor Forderungsausfall von rund 117 Mio. €.

[Tz. 538] 2021 wird mit 0,98 % die bisher niedrigste Forderungsausfallquote seit Umstellung auf den Rundfunkbeitrag erreicht. Die niedrige Forderungsausfallquote ist hauptsächlich auf die Corona-Krise zurückzuführen (s. Tz. 520). Für die Planung der Forderungsausfälle 2025 bis 2028 legen die Anstalten eine nahezu konstante Forderungsausfallquote von rund 2,35 % zugrunde.

Der Ertragsausfall durch Forderungsausfälle beträgt entsprechend der Anmeldung 2025 bis 2028 insgesamt 818,2 Mio. € (2025: 203,2 Mio. €; 2026: 202,9 Mio. €; 2027: 208,3 Mio. €; 2028: 203,8 Mio. €). Demgegenüber beträgt der Ertragsausfall durch Forderungsausfälle entsprechend der Anmeldung 2021 bis 2024 insgesamt 729,8 Mio. € (2021: 91,3 Mio. €; 2022: 226,8 Mio. €; 2023: 208,8 Mio. €; 2024: 202,9 Mio. €).

Da die Kommission gegenüber der Anmeldung der Anstalten für 2025 bis 2028 von einem höheren Bestand beitragspflichtiger Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen, Kraftfahrzeugen und Einrichtungen ausgeht und für 2026 und 2027 darüber hinaus eine höhere Forderungsausfallquote erwartet, rechnet sie mit einem um rund 151 Mio. € höheren Ertragsausfall durch Forderungsausfälle als die Anstalten.

[Tz. 539] Sonstige Ertragskomponenten sind die Erträge aus Beitragszahlerkontenbereinigung, der Wiedereinbuchung von Forderungen sowie der Auflösung von Wertberichtigungen. Für diese Ertragskomponenten ist von einem konstanten Verlauf auf dem Niveau von 2022 auszugehen.

[Tz. 540] Auf Basis des Mengengerüsts und unter Zugrundelegung des aktuellen Rundfunkbeitrags in Höhe von monatlich 18,36 € bzw. in bestimmten Fällen von monatlich 6,12 € ergibt sich das im Folgenden prognostizierte Beitragsaufkommen für 2025 bis 2028:

Die Kommission nimmt gegenüber den Anmeldungen der Anstalten für 2025 bis 2028 Zuschätzungen vor. Aufgrund zwischenzeitlich vorliegender Ist-Zahlen und Prognosen stellt die Kommission um 321,8 Mio. € höhere Beitragserträge von insgesamt 34.133,9 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 24.231,1 Mio. €, auf das ZDF 8.885,4 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1.017,4 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 6.057,8 Mio. €, beim ZDF 2.221,4 Mio. € und beim Deutschlandradio 254,4 Mio. €.

1.2 Rückflüsse (einschließlich Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten

Die Rückflüsse werden bei einem Rundfunkbeitrag von 18,36 € voraussichtlich auf 184,4 Mio. € für 2025 bis 2028 ansteigen; in 2021 bis 2024 betragen sie 183,0 Mio. €.

Die Rückflüsse belaufen sich im Durchschnitt der letzten Perioden auf ca. 30 % des Anteils der Landesmedienanstalten, die 1,8989 % am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten. Damit werden bei einem Rundfunkbeitrag von 18,36 € aufgerundet 35 Cent des Rundfunkbeitrags für die Landesmedienanstalten verwendet.

Die Kommission bekräftigt ihren Vorschlag an den Rundfunkgesetzgeber, den auf 1,8989 % am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag festgesetzten Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitragsaufkommen zu überprüfen.

[Tz. 541] Die Landesmedienanstalten erhalten 1,8989 % aus dem Beitragsaufkommen. Aus diesem Anteil erhält jede Landesmedienanstalt zunächst einen Sockelbetrag. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitrag in ihren Ländern zu (§ 10 Abs. 1 RFinStV).

Aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag fließen in einer Reihe von Ländern in sehr unterschiedlichem prozentualen Umfang Mittel an die jeweiligen Landesrundfunkanstalten zurück. Die Höhe dieser Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten ergibt sich aus landesgesetzlich festgelegten Vorabzuweisungen sowie aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht wurden. Die beiden Positionen werden unter dem Begriff Rückflüsse an die Landesrundfunkanstalten zusammengefasst.

[Tab. 142] Rückflüsse (inkl. Vorabzuweisung) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag 2021 bis 2028 (in Mio. €)

	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD
23. Bericht 2021-2024	0,0	17,7	5,4	49,4	0,0	14,7	0,0	33,3	57,9	178,3
24. Bericht 2021-2024	0,0	18,0	5,4	51,2	0,0	15,6	0,0	33,6	59,0	183,0
24. Bericht 2025-2028	0,0	18,3	5,5	51,1	0,0	16,0	0,0	34,0	59,5	184,4
Veränd. 24. Bericht ggü. 23. Bericht	0,0	0,3	0,1	1,9	0,0	0,9	0,0	0,3	1,1	4,7
Veränd. in %	0,0	1,9	1,5	3,8	0,0	6,2	0,0	1,0	1,9	2,6
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	0,0	0,2	0,1	-0,1	0,0	0,4	0,0	0,3	0,5	1,4
Veränderung in %	0,0	1,2	1,5	-0,2	0,0	2,4	0,0	1,0	0,9	0,8

[Tz. 542] Einen hohen Anteil am Volumen der Rückflüsse der Landesmedienanstalten an die Rundfunkanstalten haben die landesgesetzlichen Vorabzuweisungen, die durchgehend zweckgebunden sind. Der Gesetzgeber verfolgt hierbei Ziele der Kultur- und Filmförderung. Die seit dem 1. Januar 2021 vorgenommenen Änderungen an verschiedenen landesgesetzlichen Grundlagen wirken sich nicht auf die Rückflüsse aus. Die Vorabzuweisungen weisen eine Streubreite zwischen 20 % (Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern) und 68 % (Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein) auf. Keine Vorabzuweisungen sieht der Gesetzgeber in Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor.

In der Anmeldung zum 24. Bericht ergibt sich auf Basis eines Rundfunkbeitrags von 18,36 € bei der ARD für 2025 bis 2028 eine Erhöhung von 1,4 Mio. € gegenüber 2021 bis 2024.

[Tab. 143] Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten (in Mio. €)
Vergleich 2017 bis 2020, 2021 bis 2024 und 2025 bis 2028

Periode	Zuflüsse an LMA aus Beitragsaufkommen	Rückflüsse (inkl. Umgliederungen)	Anteil Rückflüsse
2017-2020	602,7	174,8	29,0 %
2021-2024	647,4	183,0	28,3 %
2025-2028	654,5	184,4	28,2 %

[Tz. 543] Die Rückflüsse steigen von 174,8 Mio. € in 2017 bis 2020 (vgl. 23. Bericht, Tab. 138) auf 183,0 Mio. € in 2021 bis 2024 an. Sie werden bei einem Rundfunkbeitrag von 18,36 € für 2025 bis 2028 um 0,8 % auf prognostizierte 184,4 Mio. € ansteigen. Der prozentuale Anteil der Rückflüsse an den Einnahmen der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitragsaufkommen sinkt leicht.

[Tz. 544] Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führe (vgl. 21. Bericht, Tz. 337).

[Tz. 545] Die Kommission weist, wie bereits im 19. bis 23. Bericht, erneut darauf hin, dass die gesetzgeberische Regelung, die den Landesmedienanstalten 1,8989 % aus dem Beitragsaufkommen zuweist, einer Überprüfung bedarf. Die konstant hohen Rückflüsse aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag zeigen, dass die Verwendung von 35 Cent des Rundfunkbeitrags für die Landesmedienanstalten wirtschaftlich nicht angemessen ist. Die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Verwendung der Rückflüsse führen zudem zu einem wenig transparenten System.

2. Erträge aus Werbung und Sponsoring

193

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 finanzbedarfswirksame Erträge der Anstalten aus Werbung von insgesamt 1.052,4 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 421,9 Mio. € und auf das ZDF 630,5 Mio. €. Die festgestellten Erträge liegen um 101,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von 951,4 Mio. €. Von den Zuschätzungen entfallen auf die ARD 96,5 Mio. € und auf das ZDF 4,5 Mio. €.

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Sponsoringerträge der Anstalten von insgesamt 161,6 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 120,6 Mio. € und auf das ZDF 41,0 Mio. €.

[Tz. 546] Die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF dürfen innerhalb der gesetzlich geregelten Grenzen Erträge aus Werbung und Sponsoring erzielen. Diese Erträge tragen zur Deckung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten bei. Die ARD erwirtschaftet Erträge aus Werbung und Sponsoring sowohl in der Sparte Fernsehen, wie auch in der Sparte Hörfunk. Da das ZDF keinen Hörfunk betreibt, erzielt es derartige Erträge ausschließlich in der Sparte Fernsehen. Das Deutschlandradio ist werbefrei, sodass keine Erträge aus Werbung und Sponsoring anzumelden sind.

2.1 Werbung

[Tz. 547] Der Vergleich der Erträge aus Werbung von ARD und ZDF ist aufgrund unterschiedlicher Organisations- und Abrechnungsstrukturen zwischen ARD und ZDF nur eingeschränkt möglich. Dies beruht darauf, dass die finanzbedarfswirksam angemeldeten Erträge aus Werbung bei der ARD bereits um Aufwendungen der Werbegesellschaften im Zusammenhang mit Werbeaktivitäten vermindert sind. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Eigenkosten der Werbegesellschaften (insbesondere Sach- und Personalkosten zur Leistungserbringung) sowie die von den Werbegesellschaften getragenen Kosten des Werberahmenprogramms. Das ZDF hingegen meldet die nahezu ungekürzten Nettowerbeumsätze als Ertrag aus Werbung an. Die zugehörigen Aufwendungen werden beim ZDF selbst ausgewiesen.

[Tz. 548] Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sich die Werbegesellschaft des ZDF nicht in anderen Geschäftsfeldern betätigt. Dieser Unterschied wird bei der Analyse der Erträge aus Werbung dadurch bereinigt, dass die Kommission bei der ARD „Erträge aus Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften“ aus den Erträgen aus Werbung herausrechnet. Die Erträge aus Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften werden an anderer Stelle des Berichts erläutert (vgl. Tzn. 627 ff.).

[Tz. 549] Die Analyse der Werbeaktivitäten von ARD und ZDF erfolgt auf zwei Stufen:

- Auf der ersten Stufe betrachtet die Kommission die Nettowerbeumsätze, die die Einnahmen der Anstalten aus Werbetätigkeiten darstellen. Diese Sichtweise dient der Transparenz, da sie die Vergleichbarkeit von ARD und ZDF verbessert und zudem eine Gegenüberstellung mit der allgemeinen Werbemarktentwicklung ermöglicht.
- Auf der zweiten Stufe untersucht die Kommission die Auswirkungen der Werbeaktivitäten auf den Finanzbedarf von ARD und ZDF. Beim ZDF können hierzu die Erkenntnisse aus der ersten Stufe übernommen werden. Bei der ARD hingegen rücken die um Aufwendungen der Werbegesellschaften geminderten Nettowerbeumsätze in den Vordergrund, da diese als finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung angemeldet werden. Korrekturen an den von der ARD angemeldeten finanzbedarfswirksamen Erträgen aus Werbung nimmt die Kommission bei Bedarf auf dieser zweiten Stufe vor.

[Tz. 550] Die summarische Betrachtung der Einnahmen aus Werbeaktivitäten von ARD und ZDF, somit die Analyse auf der ersten Stufe, zeigt folgendes Bild:

[Tab. 144] Nettowerbeumsätze (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2021-2024	1.555,5	665,8	2.221,3
2025-2028	1.374,0	626,0	2.000,0
2025-2028 p. a.	343,5	156,5	500,0
Veränd.	-181,5	-39,8	-221,3
Veränd. in %	-11,7	-6,0	-10,0
Veränd. in % p. a.	-3,1	-1,5	-2,6

[Tz. 551] Die Entwicklung der Nettowerbeumsätze ist in hohem Maße geprägt von der wirtschaftlichen Lage der Werbungtreibenden, von Verschiebungen der Werbebudgets zwischen den Werbemedien und von den jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen. In Verbindung mit Verlusten in der Reichweite linearer TV-Angebote ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Anbieter aktuelle Herausforderungen aufgrund der rechtlichen Einschränkungen ihrer Werbetätigkeit. Eine Minderung der Werbeerträge wirkt finanzbedarfserhöhend.

[Tz. 552] Aktuelle Marktprognosen gehen für die nächsten Jahre von zunehmenden Reichweiten und Umsätzen bei Online-Medien aus, wohingegen die Umsätze im linearen TV-Bereich stagnieren oder als leicht rückläufig eingeschätzt werden. Die erwarteten Umsätze im Hörfunkbereich werden als weitgehend stabil eingeschätzt.

[Tz. 553] Auf der zweiten Stufe werden die als finanzbedarfswirksam angemeldeten Erträge aus Werbung sichtbar.

[Tab. 145] Finanzbedarfswirksame Erträge aus Werbung 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
Anmeldung	325,4	626,0	951,4
Feststellung	421,9	630,5	1.052,4
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	96,5	4,5	101,0
ø festgestellt 2025-2028 p. a.	105,5	157,6	263,1

2.1.1 Nettowerbeumsätze der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Nettowerbeumsätze von 1.454,3 Mio. € fest. Das sind jährlich 363,6 Mio. €. Die festgestellten Nettowerbeumsätze liegen damit um 80,4 Mio. € über dem von der ARD angemeldeten Betrag. Trotz dieser Zuschätzung sinken die festgestellten Nettowerbeumsätze gegenüber der Periode 2021 bis 2024 um 101,1 Mio. € (-6,5 %).

[Tz. 554] Die ARD reduziert ihre für 2025 bis 2028 angemeldeten Nettowerbeumsätze im Vergleich zu 2021 bis 2024 deutlich von 1.555,5 Mio. € um 181,5 Mio. € (-11,7 %) auf 1.374,0 Mio. €, insbesondere aufgrund stark rückläufiger Nettowerbeumsätze im Bereich TV (-18,0 %). Die ARD führt dies u. a. auf die Verschiebung hin zu digitalen Medien und Reichweitenverluste im nicht-linearen Bereich zurück und betont, auf diese Entwicklungen aus rechtlichen Gründen (vor allem dem Werbeverbot im Telemedienbereich) nur eingeschränkt reagieren zu können.

[Tz. 555] Aktuelle Marktprognosen gehen bis 2026 von konstanten bis leicht rückläufigen Nettowerbeumsätzen im linearen TV-Bereich und weitgehend stabilen Umsätzen im Hörfunkbereich aus (vgl. Tz. 552). Vor diesem Hintergrund teilt die Kommission die Einschätzung der ARD hinsichtlich rückläufiger Nettowerbeumsätze dem Grunde nach, sieht den Rückgang der Höhe nach aber weniger stark ausgeprägt und schätzt die Nettowerbeumsätze daher um insgesamt 80,4 Mio. € zu.

[Tab. 146] Nettowerbeumsätze der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Umsatz (in Mio. €)
	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Umsatz (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	401,8		401,8		0,0
2022	394,6	-1,8	394,6	-1,8	0,0
2023	378,0	-4,2	378,0	-4,2	0,0
2024	381,0	0,8	381,0	0,8	0,0
Summe 2021-2024	1.555,5		1.555,5		0,0
2025	354,9	-6,9	364,7	-4,3	9,8
2026	355,3	0,1	369,3	1,3	13,9
2027	332,3	-6,5	358,7	-2,9	26,4
2028	331,5	-0,2	361,7	0,8	30,2
Summe 2025-2028	1.374,0		1.454,3		80,4
Ø 2025-2028 p. a.	343,5		363,6		20,1
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-181,5	-11,7	-101,1	-6,5	
Ø p. a.		-3,1		-1,7	

24. Bericht der KEF
Erträge**[Tab. 147] Nettowerbeumsätze der ARD nach Sparten (in Mio. €)**

Vergleich der Anmeldung 2021 bis 2024 mit 2025 bis 2028 zum 24. Bericht

	ARD gesamt	davon Hörfunk	davon Fernsehen
2021-2024	1.555,5	798,7	756,8
2025-2028	1.374,0	753,1	620,8
Ø 2025-2028 p. a.	343,5	188,3	155,2
Veränd.	-181,5	-45,6	-135,9
Veränd. in %	-11,7	-5,7	-18,0
Veränd. in % p. a.	-3,1	-1,5	-4,8

[Tz. 556] Für die Periode 2021 bis 2024 liegen die von der ARD zum 24. Bericht angemeldeten Erträge um 14,8 Mio. € über dem von der Kommission im 23. Bericht festgestellten Betrag. Der Mehrertrag ist insbesondere auf das Jahr 2021 zurückzuführen, das durch Nachholeffekte aufgrund der Corona-Pandemie geprägt war.

[Tab. 148] Nettowerbeumsätze der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	401,8	378,7	23,1
2022	394,6	390,0	4,6
2023	378,0	377,1	0,9
2024	381,0	394,9	-13,9
Summe 2021-2024	1.555,5	1.540,7	14,8

2.1.2 Erträge aus Werbung der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Werbung von 421,9 Mio. € fest. Das sind jährlich 105,5 Mio. €. Die Feststellung der Kommission liegt damit um 96,5 Mio. € über dem von der ARD angemeldeten Betrag von 325,4 Mio. €. Trotz dieser Zuschätzung sinken die Erträge aus Werbung im Vergleich zu 2021 bis 2024 um 81,4 Mio. € (-16,2 %).

[Tz. 557] Mit dem Rückgang der angemeldeten Nettowerbeumsätze von 181,5 Mio. € geht ein betragsmäßig nahezu identischer Rückgang der angemeldeten Erträge aus Werbung von 177,8 Mio. € einher. Im Vergleich zur Periode 2021 bis 2024 sinken die für 2025 bis 2028 angemeldeten Erträge aus Werbung damit überproportional zu den Nettowerbeumsätzen um 35,3 %.

[Tz. 558] Die ARD erläutert in einer zusätzlichen Stellungnahme, dass das stark rückläufige Verhältnis von Nettowerbeumsätzen zu Erträgen aus Werbung auf die Entwicklung der Kosten bei den Werbegesellschaften zurückzuführen sei, die zu einem Großteil nicht aktiv beeinflussbar bzw. nicht direkt von den Umsätzen abhängig seien (z.B. fixe Forschungskosten).

[Tz. 559] Wie bei den Nettowerbeumsätzen weicht die Kommission in ihrer Einschätzung des Rückgangs der Erträge aus Werbung von den Annahmen der ARD der Höhe nach ab und schätzt deshalb für 2025 bis 2028 den Erträgen aus Werbung 96,5 Mio. € zu. Diese Zuschätzung ist u.a. durch die Erwartung der Kommission begründet, dass die ARD durch eine Fortführung der bereits eingeleiteten effizienzsteigernden Maßnahmen dem rückläufigen Verhältnis von Erträgen zu Nettowerbeumsätzen gegensteuern wird.

[Tab. 149] Erträge aus Werbung der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	131,8		131,8		0,0
2022	137,5	4,3	137,5	4,3	0,0
2023	116,9	-14,9	116,9	-14,9	0,0
2024	117,1	0,1	117,1	0,1	0,0
Summe 2021-2024	503,3		503,3		0,0
2025	94,1	-19,7	109,4	-6,6	15,3
2026	90,5	-3,8	110,8	1,3	20,3
2027	73,5	-18,8	100,4	-9,3	26,9
2028	67,4	-8,3	101,3	0,8	33,9
Summe 2025-2028	325,4		421,9		96,5
Ø 2025-2028 p. a.	81,4		105,5		24,1
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-177,8	-35,3	-81,4	-16,2	
Ø p. a.		-10,3		-4,3	

2.1.3 Erträge aus Werbung des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Werbung von 630,5 Mio. € fest. Dieser Betrag liegt um 4,5 Mio. € über dem vom ZDF angemeldeten Betrag von 626,0 Mio. €. Die festgestellten Erträge aus Werbung sinken damit im Vergleich zu 2021 bis 2024 um 35,3 Mio. € (-5,3 %).

[Tz. 560] Das ZDF reduziert seine für 2025 bis 2028 angemeldeten Nettowerbeumsätze im Vergleich zu 2021 bis 2024 von 665,8 Mio. € um 39,8 Mio. € (-6,0 %) auf 626,0 Mio. €. Dieser Rückgang ist insbesondere durch die unsichere konjunkturelle Lage sowie den verschärften Wettbewerb mit privaten Anbietern begründet. Die Kommission nimmt vor dem Hintergrund aktueller Marktprognosen lediglich geringe Anpassungen vor.

[Tab. 150] Nettowerbeumsätze (= Erträge aus Werbung) des ZDF
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	172,8		172,8		0,0
2022	168,0	-2,8	168,0	-2,8	0,0
2023	160,0	-4,8	160,0	-4,8	0,0
2024	165,0	3,1	165,0	3,1	0,0
Summe 2021-2024	665,8		665,8		0,0
2025	153,0	-7,3	155,2	-5,9	2,2
2026	160,0	4,6	160,1	3,1	0,0
2027	153,0	-4,4	155,2	-3,0	2,2
2028	160,0	4,6	160,1	3,1	0,0
Summe 2025-2028	626,0		630,5		4,5
Ø 2025-2028 p. a.	156,5		157,6		1,1
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-39,8	-6,0	-35,3	-5,3	
Ø p. a.		-1,5		-1,4	

[Tz. 561] Für die Periode 2021 bis 2024 meldet das ZDF Nettowerbeumsätze von 665,8 Mio. € an. Die angemeldeten Nettowerbeumsätze liegen damit um 13,8 Mio. € über der Feststellung des 23. Berichts, von denen 10,8 Mio. € als Mehrertrag in 2021 anfielen.

[Tab. 151] Nettowerbeumsätze (= Erträge aus Werbung) des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	172,8	162,0	10,8
2022	168,0	168,0	0,0
2023	160,0	160,0	0,0
2024	165,0	162,0	3,0
Summe 2021-2024	665,8	652,0	13,8

2.2 Sponsoring

[Tz. 562] Für die Prognose der Sponsoringerträge gelten weitgehend die gleichen Einflussfaktoren wie für die Nettowerbeumsätze. Die Anstalten melden für 2025 bis 2028 leicht rückläufige Sponsoringerträge an. Die Kommission folgt dieser Einschätzung.

[Tab. 152] Sponsoringerträge 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
Anmeldung	120,6	41,0	161,6
Feststellung	120,6	41,0	161,6
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	0,0	0,0	0,0
ø festgestellt 2025-2028 p. a.	30,1	10,3	40,4

[Tab. 153] Sponsoringerträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	Anstalten gesamt
2021-2024	121,4	41,7	164,7
2025-2028	120,6	41,0	161,6
ø 2025-2028 p. a.	30,1	10,3	40,4
Veränd.	-0,9	-0,7	-1,6
Veränd. in %	-0,7	-1,6	-1,0
Veränd. in % p. a.	-0,2	-0,4	-0,2

2.2.1 Sponsoringerträge der ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Sponsoringerträge von 120,6 Mio. € fest. Das sind jährlich 30,1 Mio. €. Dieser Betrag entspricht den angemeldeten Sponsoringerträgen und liegt in etwa auf dem Niveau der Periode 2021 bis 2024 von 121,4 Mio. €.

[Tz. 563] Die Sponsoringerträge der ARD berücksichtigen Erträge der Anstalten und ihrer Werbetöchter. Die angemeldeten Sponsoringerträge der ARD liegen für die Periode 2025 bis 2028 lediglich leicht unter dem Betrag der Periode 2021 bis 2024 (-0,7 %). Die Kommission folgt dieser Einschätzung.

[Tab. 154] Sponsoringerträge der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	26,7		26,7		0,0
2022	35,7	34,0	35,7	34,0	0,0
2023	28,8	-19,3	28,8	-19,3	0,0
2024	30,2	4,7	30,2	4,7	0,0
Summe 2021-2024	121,4		121,4		0,0
2025	27,8	-8,0	27,8	-8,0	0,0
2026	34,7	25,1	34,7	25,1	0,0
2027	27,9	-19,8	27,9	-19,8	0,0
2028	30,2	8,3	30,2	8,3	0,0
Summe 2025-2028	120,6		120,6		0,0
ø 2025-2028 p. a.	30,1		30,1		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-0,9	-0,7	-0,9	-0,7	
ø p. a.		-0,2		-0,2	

24. Bericht der KEF
Erträge

[Tz. 564] Tabelle 155 vergleicht die zum 24. Bericht angemeldeten Sponsoringerträge mit den im 23. Bericht festgestellten Sponsoringerträgen für die Periode 2021 bis 2024. Es ergeben sich keine größeren Abweichungen.

[Tab. 155] Sponsoringerträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	26,7	30,1	-3,4
2022	35,7	32,2	3,5
2023	28,8	28,1	0,7
2024	30,2	30,3	-0,1
Summe 2021-2024	121,4	120,6	0,8

2.2.2 Sponsoringerträge des ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Sponsoringerträge von 41,0 Mio. € fest. Das sind jährlich 10,3 Mio. €. Die Sponsoringerträge sinken damit leicht um 1,6 %.

[Tz. 565] Das ZDF reduziert seine angemeldeten Sponsoringerträge für 2025 bis 2028 im Vergleich zu 2021 bis 2024 von 41,7 Mio. € um 0,7 Mio. € auf 41,0 Mio. € (-1,6 %). Dieser Rückgang ist insbesondere auf die konjunkturelle Lage sowie den verstärkten Wettbewerb um Verwertungsrechte für Sportgroßveranstaltungen zurückzuführen. Die Kommission folgt dieser Einschätzung.

[Tab. 156] Sponsoringerträge des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	9,4		9,4		0,0
2022	14,3	51,0	14,3	51,0	0,0
2023	9,0	-36,8	9,0	-36,8	0,0
2024	9,0	0,0	9,0	0,0	0,0
Summe 2021-2024	41,7		41,7		0,0
2025	9,0	0,0	9,0	0,0	0,0
2026	13,0	44,4	13,0	44,4	0,0
2027	9,0	-30,8	9,0	-30,8	0,0
2028	10,0	11,1	10,0	11,1	0,0
Summe 2025-2028	41,0		41,0		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	10,3		10,3		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-0,7	-1,6	-0,7	-1,6	
Ø p. a.		-0,4		-0,4	

[Tz. 566] Die zum 24. Bericht für die Periode 2021 bis 2024 angemeldeten Sponsoringerträge liegen um 6,3 Mio. € unter den im 23. Bericht festgestellten Sponsoringerträgen (-13,2 %). Dieser Minderertrag ergibt sich zum einen für das Ist-Jahr 2022 und zum anderen aus einer geringeren Anmeldung für das Plan-Jahr 2024 (s. Tab. 157).

[Tab. 157] Sponsoringerträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	9,4	12,0	-2,6
2022	14,3	15,0	-0,8
2023	9,0	9,0	0,0
2024	9,0	12,0	-3,0
Summe 2021-2024	41,7	48,0	-6,3

3. Sonstige Erträge

201

3.1 Finanzerträge

3.1.1 Regelmäßig wiederkehrende Finanzerträge

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Finanzerträge der Anstalten von insgesamt 562,1 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 510,6 Mio. €, auf das ZDF 41,4 Mio. € und auf Deutschlandradio 10,2 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 127,6 Mio. €, beim ZDF 10,4 Mio. € und beim Deutschlandradio 2,5 Mio. €. Die festgestellten Beträge liegen um 52,0 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von insgesamt 510,1 Mio. €. Die Zuschätzung erfolgt bei der ARD.

Bei der Feststellung der Finanzerträge im 24. Bericht hat die Kommission berücksichtigt, dass die EZB ihre Niedrigzinspolitik mit der ersten Erhöhung der Leitzinsen am 21. Juli 2022 beendet hat. Diesem Schritt folgten bis 1. August 2023 acht weitere Anhebungen, sodass der Leitzins, ausgehend von 0,00 % p.a., zum 1. August 2023 den Stand von 4,25 % p.a. erreicht hat.

Die Wirkung zeigt sich bereits beim Abgleich der Jahre 2021 bis 2024 zwischen dem 24. und dem 23. Bericht. Summarisch über alle Anstalten hinweg steigen die erzielten bzw. geplanten Finanzerträge um 114,9 Mio. €. Hierzu haben die ARD 102,3 Mio. €, das ZDF 9,2 Mio. € und Deutschlandradio 3,5 Mio. € beigetragen.

Kumuliert über die Anmeldeperiode 2025 bis 2028 steigen die Finanzerträge gegenüber 2021 bis 2024 um 101,5 Mio. €. Im Detail schlüsselt sich diese Summe auf in einen Anstieg bei der ARD um 87,6 Mio. €, beim ZDF um 12,2 Mio. € und beim Deutschlandradio um 1,8 Mio. €.

[Tz. 567] Die Anstalten sind gehalten, disponible Liquidität ertragbringend anzulegen. Dabei dürfen sich die Anstalten nur innerhalb der Anlagerichtlinien bewegen, die von den zuständigen Gremien der einzelnen Anstalten zur Abwägung zwischen Anlagechancen und -risiken erlassen werden.

[Tz. 568] Der größte Teil der Finanzerträge stammt aus den Deckungsstöcken. Diese dienen zur Abdeckung der zukünftigen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

[Tz. 569] Bei der Prognose der Finanzerträge differenziert die Kommission nach Strukturmerkmalen der Anlageformen. Bestehende Anlagen werden mit den kontrahierten Zinssätzen geplant. Der Grund hierfür ist, dass Änderungen der Marktzinsen sich nicht auf die laufenden Einnahmen aus diesen Anlagen auswirken. Die Prognose der Einnahmen aus Anlagen ohne feste Verzinsung (z. B. Fonds) orientiert sich an den letzten Renditen unter Berücksichtigung von Markterwartungen. Für neue Anlagen gibt die Kommission für kurz- und langfristige Laufzeiten jeweils einheitliche Zinssätze vor. Verkaufs- und Einlösungsgewinne werden gesondert finanzbedarfswirksam erfasst. Wertveränderungen, deren Realisierung im Anmeldezeitraum nicht zu erwarten ist, beeinflussen die Liquidität der Anstalten nicht. Diese Wertveränderungen werden erst mit der Realisierung finanzbedarfswirksam.

[Tz. 570] Unter Berücksichtigung der Ist-Ergebnisse und der erwarteten Entwicklung hat die Kommission unter Beibehaltung der Werte für 2021 und 2022 für Neuanlagen 2023 bis 2028 folgende Planrenditen festgelegt, die die reale Entwicklung des Zinsniveaus aufgreifen:

[Tab. 158] Renditen für Neuanlagen 2023 bis 2028 (in %)

Jahr	Kurzfristige Anlagen		Langfristige Anlagen	
	23. Bericht	24. Bericht	23. Bericht	24. Bericht
2023	0,00	2,50	0,00	2,50
2024	0,00	2,50	0,00	2,50
2025		2,25		2,50
2026		2,25		2,50
2027		2,25		2,50
2028		2,25		2,50

[Tz. 571] Für Anlagen ohne feste Verzinsung ging die Kommission im 23. Bericht für 2021 bis 2024 von einer Rendite von jährlich 1,25 % aus. Angesichts der Marktentwicklung hat die Kommission diese Planrendite für 2023 und 2024 auf 2,25 % pro Jahr erhöht sowie für 2025 bis 2028 auf 2,25 % pro Jahr festgesetzt.

[Tz. 572] Bei allen Planrenditen berücksichtigt die Kommission den hohen Sicherheitsgrad, der insbesondere für Anlagen gefordert ist, die in Deckungsstöcken erfolgen. Dies schließt Hochzinsanlagen mit entsprechend hohem Ausfallrisiko aus.

[Tz. 573] Grundlagen für die Prüfung durch die Kommission sind die Anmeldungen der Anstalten. Für 2025 bis 2028 melden diese insgesamt einen Finanzertrag von 510,1 Mio. € an. Gegenüber den Ist-/Plan-Werten für 2021 bis 2024 von 408,6 Mio. € ist das ein Anstieg um 101,5 Mio. € und damit um 24,8 %. Von dem Anstieg entfallen anteilig 87,6 Mio. € auf die ARD, 12,2 Mio. € auf das ZDF und 1,8 Mio. € auf das Deutschlandradio.

Der relativ zur absoluten Höhe der verzinslichen Anlagen unterschiedlich stark ausgeprägte Anstieg der Finanzerträge bei den einzelnen Anstalten erklärt sich teilweise aus der unterschiedlichen Portfoliostruktur und der zugrunde liegenden Anlagepolitik. So unterscheiden sich die Anlageportfolios deutlich nach der Art der Anlagen (Direktanlagen und/oder Fonds) und der gewählten Anlagedauer. Dies bedingt, dass die einzelnen Portfolios unterschiedlich schnell und in divergierendem Ausmaß auf Veränderungen des Zinsniveaus reagieren. Seit dem Frühjahr 2016 hatte sich das Marktzinsniveau weitgehend auf einem niedrigen Stand stabilisiert. Mit dem schnellen und sehr ausgeprägten Anstieg der Zinsen seit Juli 2022 tritt der Effekt ein, dass bei Anstalten mit einem hohen Anteil an Anlagen in Renten- und Mischfonds erhebliche Kursverluste im Anlagebestand möglich sind, die dem Effekt steigender Erträge aus Neuanlagen entgegenwirken können.

[Tab. 159] Finanzerträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	371,0	29,3	8,4	408,6
2025-2028	458,6	41,4	10,2	510,1
ø 2025-2028 p. a.	114,6	10,4	2,5	127,5
Veränd.	87,6	12,2	1,8	101,5
Veränd. in %	23,6	41,5	21,5	24,8
Veränd. in % p. a.	5,4	9,1	5,0	5,7

[Tz. 574] Die Folgen des Anstiegs des Marktzinsniveaus werden bereits beim Abgleich für die Jahre 2021 bis 2024 zwischen den Anmeldungen zum 24. und den Feststellungen im 23. Bericht deutlich. Die folgende Tabelle enthält die für alle Anstalten kumulierten Werte. Die Einzelwerte von ARD, ZDF und Deutschlandradio sind bei den Ausführungen zu den einzelnen Anstalten ausgewiesen.

[Tab. 160] Finanzerträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	66,7	74,3	-7,7
2022	54,0	68,6	-14,7
2023	116,7	77,4	39,3
2024	171,3	73,3	97,9
Summe 2021-2024	408,6	293,7	114,9

[Tz. 575] Die Anstalten haben die Auswirkungen der Marktzinsänderungen in den Perioden 2021 bis 2024 sowie 2025 bis 2028 unterschiedlich berücksichtigt. Ein Vergleich der kumulierten Anpassungen verdeutlicht, dass die ARD hierbei die zu erwartende weitere Verbesserung der Ertragslage erheblich zurückhaltender plant, als dies bei den anderen Anstalten und in der allgemeinen Markterwartung beurteilt wird. Die Kommission hat im Zuge der Feststellung der Finanzerträge 2025 bis 2028 durch eine Zuschätzung bei der ARD von 52,0 Mio. € die Entwicklungen relativ zueinander angenähert.

[Tab. 161] Finanzerträge 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	458,6	41,4	10,2	510,1
Feststellung	510,6	41,4	10,2	562,1
Veränd. Feststellung ggü. Anmeldung	52,0	0,0	0,0	52,0

3.1.1.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Finanzerträge von 510,6 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 127,6 Mio. €. Der Anmeldung von 458,6 Mio. € hat die Kommission 52,0 Mio. € zugeschätzt.

Gegenüber dem für die Periode 2021 bis 2024 festgestellten Betrag von 371,0 Mio. € bedeutet dies einen Anstieg der Finanzerträge für 2025 bis 2028 um 139,6 Mio. €.

Bereits für 2021 bis 2024 haben sich bei der ARD die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 23. Bericht von 268,7 Mio. € auf 371,0 Mio. € und damit um 102,3 Mio. € erhöht.

[Tab. 162] Finanzerträge der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	59,5		59,5		0,0
2022	48,3	-18,9	48,3	-18,9	0,0
2023	109,4	126,6	109,4	126,6	0,0
2024	153,8	40,6	153,8	40,6	0,0
Summe 2021-2024	371,0		371,0		0,0
2025	128,4	-16,5	141,4	-8,1	13,0
2026	115,2	-10,3	128,2	-9,3	13,0
2027	108,9	-5,5	121,9	-5,0	13,0
2028	106,1	-2,6	119,1	-2,3	13,0
Summe 2025-2028	458,6		510,6		52,0
ø 2025-2028 p. a.	114,6		127,6		13,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	87,6	23,6	139,6	37,6	
ø p. a.		5,4		8,3	

[Tz. 576] Angesichts der seit Mitte 2022 auf Inflationsbekämpfung ausgerichteten Zinspolitik der EZB überrascht die Umkehr der Entwicklung der Finanzerträge in Richtung Anstieg nicht.

Die Erhöhung der angemeldeten Finanzerträge um durchschnittlich 5,4 % p. a. im Vergleich 2025 bis 2028 zu 2021 bis 2024 wird dadurch relativiert, dass die Anpassung der Finanzerträge für 2021 bis 2024 insbesondere beim HR, dem NDR und beim SWR auffallend ausgeprägt dem Vorsichtsprinzip folgt. Begründet wird der im Marktvergleich zurückhaltende Anstieg der Finanzerträge mit den Kursverlusten bei Finanzanlagen, die sich aufgrund des Anstiegs der Marktzinsen einstellen. Folgt man dieser Argumentationslinie für die Jahre 2021 bis 2024 ist die im Gegenzug zu erwartende Umkehrwirkung für die Jahre 2025 bis 2028 ebenfalls von materieller Bedeutung. Die bisherigen Erläuterungen der EZB zu ihrer Zinssteuerung berechtigen zu der Annahme, dass mit wieder rückläufigen Inflationsraten auch die Leitzinsen gesenkt werden. Für die Bewertung des Anlagebestands ist in den Folgejahren daher wieder mit anteiligen Kursgewinnen zu rechnen. Dies ist in der Planung für 2025 bis 2028 nicht ausreichend berücksichtigt, sodass die Kommission für 2025 bis 2028 den Finanzerträgen der ARD 52,0 Mio. € zuschätzt.

[Tz. 577] Auch der Anstieg der Finanzerträge der ARD 2021 bis 2024 im Vergleich zwischen der Feststellung zum 23. Bericht und der Anmeldung zum 24. Bericht wird von der genannten zurückhaltenden Ertragserwartung einzelner Landesrundfunkanstalten gebremst.

[Tab. 163] Finanzerträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	59,5	67,9	-8,4
2022	48,3	62,4	-14,1
2023	109,4	71,3	38,1
2024	153,8	67,1	86,7
Summe 2021-2024	371,0	268,7	102,3

3.1.1.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Finanzerträge von insgesamt 41,4 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 10,4 Mio. €. Der festgestellte Betrag entspricht der Anmeldung.

Gegenüber dem für die Periode 2021 bis 2024 festgestellten Betrag von 29,3 Mio. € steigen die Finanzerträge für die Periode 2025 bis 2028 damit um 12,2 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 haben sich beim ZDF die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 23. Bericht von 20,1 Mio. € auf 29,3 Mio. € und damit um 9,2 Mio. € erhöht.

[Tab. 164] Finanzerträge des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	5,6		5,6		0,0
2022	5,5	-1,2	5,5	-1,2	0,0
2023	4,2	-23,8	4,2	-23,8	0,0
2024	14,0	232,5	14,0	232,5	0,0
Summe 2021-2024	29,3		29,3		0,0
2025	12,2	-12,8	12,2	-12,8	0,0
2026	10,8	-11,3	10,8	-11,3	0,0
2027	9,9	-8,4	9,9	-8,4	0,0
2028	8,5	-13,7	8,5	-13,7	0,0
Summe 2025-2028	41,4		41,4		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	10,4		10,4		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	12,2	41,5	12,2	41,5	
Ø p. a.		9,1		9,1	

[Tz. 578] Die substanziell veränderte Zinspolitik der EZB zeigt auch beim ZDF ihre Wirkung. Fällige Anlagen können bei gleicher Risikostruktur durch deutlich höher verzinsliche Anlagen ersetzt werden. Dies trifft auch innerhalb von Fondsanlagen zu. Gegenläufig können Kursverluste im Portfoliobestand wirken. Per Saldo steigen die angemeldeten Finanzerträge 2025 bis 2028 auf 41,4 Mio. €. Im Vergleich zu 2021 bis 2024 bedeutet dies eine Erhöhung um 12,2 Mio. €.

[Tz. 579] Im 23. Bericht hat die Kommission für das ZDF für 2021 bis 2024 Finanzerträge von 20,1 Mio. € festgestellt. Zum 24. Bericht hat das ZDF für den gleichen Zeitraum Erträge von 29,3 Mio. € angemeldet. Auch hierin wird die ertragsfördernde Wirkung der Neuausrichtung der Zinspolitik der EZB deutlich. Der hervorsteckende Anstieg der Erträge von 2023 auf 2024 ist darin begründet, dass das ZDF die Folgen des steigenden Zinsniveaus für diese beiden Jahre in vollem Umfang dem Jahr 2024 zugeordnet hat.

[Tab. 165] Finanzerträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	5,6	5,2	0,4
2022	5,5	5,0	0,5
2023	4,2	4,9	-0,7
2024	14,0	5,0	9,0
Summe 2021-2024	29,3	20,1	9,2

3.1.1.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Finanzerträge von 10,2 Mio. € fest. Im Jahresdurchschnitt sind dies 2,5 Mio. €. Der festgestellte Betrag entspricht der Anmeldung.

Gegenüber dem für die Periode 2021 bis 2024 festgestellten Betrag von 8,4 Mio. € steigen die Finanzerträge für die Periode 2025 bis 2028 damit um 1,8 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 haben sich beim Deutschlandradio die festgestellten Finanzerträge im Vergleich zum 23. Bericht von 4,9 Mio. € auf 8,4 Mio. € und damit um 3,5 Mio. € erhöht.

[Tab. 166] Finanzerträge des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	1,58		1,58		0,0
2022	0,17	-89,2	0,17	-89,2	0,0
2023	3,14	1.747,1	3,14	1.747,1	0,0
2024	3,47	10,5	3,47	10,5	0,0
Summe 2021-2024	8,36		8,36		0,0
2025	3,07	-11,5	3,07	-11,5	0,0
2026	2,59	-15,6	2,59	-15,6	0,0
2027	2,26	-12,7	2,26	-12,7	0,0
2028	2,24	-1,0	2,24	-1,0	0,0
Summe 2025-2028	10,16		10,16		0,0
Ø 2025-2028 p. a.	2,54		2,54		0,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	1,80	21,5	1,80	21,5	
Ø p. a.		5,0		5,0	

[Tz. 580] Die Entwicklung der Finanzerträge des Deutschlandradios verläuft in der Tendenz vergleichbar zu den aufgezeigten Verläufen bei ARD und ZDF. Der durchschnittliche Anstieg von 5,0 % p. a. im Vergleich 2025 bis 2028 zu 2021 bis 2024 ist im Falle des Deutschlandradios marktkonform, da dieses bereits bei der Aktualisierung der Finanzerträge für die Jahre 2021 bis 2024 gegenüber der Feststellung im 23. Bericht eine deutliche Anpassung vorgenommen hat.

[Tz. 581] Gegenüber dem im 23. Bericht für 2021 bis 2024 festgestellten Finanzertrag von 4,9 Mio. € überschreiten die Ist-Erträge 2021 und 2022 sowie die Planerträge 2023 und 2024 kumuliert mit 8,4 Mio. € die Feststellung des 23. Berichts um 3,5 Mio. €. Diese Abweichung beruht ebenfalls auf dem bereits mehrfach benannten Anstieg des Zinsniveaus als Folge der Neuausrichtung der EZB-Politik zur Bekämpfung der Inflationsentwicklung.

[Tab. 167] Finanzerträge des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	1,58	1,21	0,37
2022	0,17	1,23	-1,06
2023	3,14	1,23	1,91
2024	3,47	1,23	2,24
Summe 2021-2024	8,36	4,90	3,46

24. Bericht der KEF

Erträge

3.1.2 Finanzerträge aus der Beitragsrücklage

[Tz. 582] Bereits seit dem 19. Bericht führen die Rundfunkanstalten über den anerkannten Bedarf hinausgehende Beitragserträge einem der Beitragsrücklage entsprechenden Sondervermögen zu.

[Tz. 583] Die aus den Sondervermögen erzielten Finanzerträge sind in den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Ist-Erträgen enthalten.

3.2 Erträge aus Kostenerstattungen

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Erträge der Anstalten aus Kostenerstattungen von insgesamt 410,7 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 384,8 Mio. €, auf das ZDF 25,2 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,7 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 96,2 Mio. €, beim ZDF 6,3 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,2 Mio. €.

Die festgestellten Erträge aus Kostenerstattungen liegen um 63,4 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht von insgesamt 347,3 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 60,1 Mio. € und auf das ZDF 3,3 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission mit 413,0 Mio. € um 29,5 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als von den Anstalten angemeldet. Die Erhöhung betrifft ausschließlich die ARD.

[Tz. 584] Die Anstalten erhalten von ausländischen, anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbietern sowie von ihren Werbegesellschaften und Dritten Ausgleichszahlungen für Leistungen. Allgemein stehen den Erträgen Aufwandspositionen gegenüber. Erträge aus Kostenerstattungen, die in Zusammenhang mit Werbung und Sponsoring entstehen, sind unter den Werbe- und Sponsoringerträgen erfasst (vgl. Tzn. 546 ff.).

[Tz. 585] Die Anstalten entwickeln die Technologien und Produktionsweisen zur Herstellung ihres Programms ständig weiter. So nutzen die Anstalten beispielsweise für die sog. „Centralized Production“ von Ereignissen International Broadcast Center (IBC) am Austragungsort oder National Broadcast Center (NBC) am Standort der Anstalt in Deutschland. Dadurch reduzieren sich die Kosten für Personal und Technik. Die Einsparungen beim Produktionsaufwand führen bei gemeinsamer Produktion zu geringeren Erstattungen an die federführende Anstalt.

[Tz. 586] Die Anstalten melden zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 Erträge aus Kostenerstattungen von 347,3 Mio. € an.

[Tab. 168] Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

2025-2028	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	324,7	21,9	0,7	347,3
Feststellung	384,8	25,2	0,7	410,7
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	60,1	3,3	0,0	63,4
ø festgestellt 2025-2028 p. a.	96,2	6,3	0,2	102,7
2021-2024				
Anmeldung	351,5	31,4	0,6	383,5
Feststellung	381,0	31,4	0,6	413,0
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	29,5	0,0	0,0	29,5
ø festgestellt 2021-2024 p. a.	95,3	7,9	0,1	103,2

[Tz. 587] Die Kommission erwartet zum 24. Bericht von der ARD und dem ZDF höhere Erträge aus Kostenerstattungen als von diesen angemeldet. Sie stellt für 2025 bis 2028 Erträge aus Kostenerstattungen von 410,7 Mio. € und für 2021 bis 2024 von 413,0 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten erhöht die Kommission die Erträge um 63,4 Mio. € bzw. 29,5 Mio. €.

[Tz. 588] Zum 24. Bericht melden die Anstalten für 2025 bis 2028 mit 347,3 Mio. € insgesamt 36,2 Mio. € weniger Kostenerstattungen als für 2021 bis 2024 an.

[Tab. 169] Erträge aus Kostenerstattungen (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	351,5	31,4	0,6	383,5
2025-2028	324,7	21,9	0,7	347,3
ø 2025-2028 p. a.	81,2	5,5	0,2	86,8
Veränd.	-26,8	-9,5	0,1	-36,2
Veränd. in %	-7,6	-30,3	32,1	-9,4
Veränd. in % p. a.	-2,0	-8,6	7,2	-2,4

[Tz. 589] Die Anstalten melden für 2021 bis 2024 mit 383,5 Mio. € insgesamt 60,8 Mio. € weniger Erträge aus Kostenerstattungen an als von der Kommission zum 23. Bericht festgestellt. Der Rückgang betrifft die ARD und das ZDF.

[Tab. 170] Kostenerstattungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	94,8	111,5	-16,7
2022	111,5	112,4	-0,9
2023	86,6	107,9	-21,3
2024	90,4	112,4	-22,0
Summe 2021-2024	383,5	444,3	-60,8

3.2.1 ARD

Die Kommission stellt bei der ARD für 2025 bis 2028 Erträge aus Kostenerstattungen von 384,8 Mio. € fest. Das sind jährlich 96,2 Mio. €. Der für 2025 bis 2028 festgestellte Betrag liegt um 60,1 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 324,7 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission 29,5 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen fest als von der ARD mit 351,5 Mio. € angemeldet.

[Tz. 590] Die ARD meldet zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit 324,7 Mio. € um 26,8 Mio. € geringere Erträge aus Kostenerstattungen an als für 2021 bis 2024. Die ARD erwartet wie das ZDF aufgrund veränderter Produktionsmethoden künftig sinkende Erträge (vgl. Tz. 585).

[Tab. 171] Erträge aus Kostenerstattungen der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	84,7		84,7		0,0
2022	103,8	22,5	103,8	22,5	0,0
2023	82,0	-21,0	96,2	-7,3	14,2
2024	80,9	-1,4	96,2	0,0	15,3
Summe 2021-2024	351,5		381,0		29,5
2025	82,0	1,3	96,2	0,0	14,2
2026	78,2	-4,6	96,2	0,0	18,0
2027	82,8	5,9	96,2	0,0	13,4
2028	81,8	-1,1	96,2	0,0	14,4
Summe 2025-2028	324,7		384,8		60,1
ø 2025-2028 p. a.	81,2		96,2		15,0
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-26,8	-7,6	3,8	1,0	
ø p. a.		-2,0		0,3	

[Tz. 591] Der WDR gliedert seit 2021 die Erträge aus Kabelverwertung Inland um, sodass diese nicht mehr unter den Kostenerstattungen/Konzessionsabgaben, sondern den Sonstigen betrieblichen Erträgen/Erträgen aus Programmverwertungen und Lizenzen angemeldet werden (vgl. Tz. 608). Damit wird ein ARD-einheitlicher Ausweis sichergestellt. Zudem buchen drei Landesrundfunkanstalten seit 2021 die Sonderumlagen analog zum Verfahren bei GSEA-Umlagen netto und nicht mehr brutto. Bei Sonderumlagen handelt es sich um Kooperationen, die wie GSEA ebenfalls durch die Gemeinschaft finanziert werden. Infolge der Änderungen sinken die Erträge aus Kostenerstattungen.

[Tz. 592] Dennoch geht die Kommission davon aus, dass die ARD auch künftig höhere Erträge aus Kostenerstattungen als angemeldet erzielen wird. Sie orientiert sich bei der Erhöhung am Median der Jahre 2018 bis 2022 und hat dabei die Korrekturen des WDR und bei den Sonderumlagen beachtet (vgl. Tz. 591). Sie hat dabei auch das beim WDR erst in den Folgejahren auftretende höhere Volumen der Sonderumlagen ertragsmindernd berücksichtigt. Die Kommission erhöht die Erträge aus Kostenerstattungen für 2025 bis 2028 um 60,1 Mio. € auf 384,8 Mio. € (vgl. Tab. 171).

[Tz. 593] Die ARD meldet für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen von 351,5 Mio. € an. Das sind 61,7 Mio. € weniger als von der Kommission zum 23. Bericht mit 413,2 Mio. € festgestellt.

[Tab. 172] Erträge aus Kostenerstattungen 2021 bis 2024 der ARD (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	84,7	103,3	-18,6
2022	103,8	103,3	0,5
2023	82,0	103,3	-21,3
2024	80,9	103,3	-22,4
Summe 2021-2024	351,5	413,2	-61,7

[Tz. 594] Die Kommission geht davon aus, dass die ARD auch in den Jahren 2023 und 2024 höhere Erträge aus Kostenerstattungen als angemeldet erzielen wird. Sie orientiert sich am korrigierten Median der Jahre 2018 bis 2022 (vgl. Tz. 592). Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 um 29,5 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen als von der ARD angemeldet fest (vgl. Tab. 171).

3.2.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Kostenerstattungen von 25,2 Mio. € fest. Das sind jährlich 6,3 Mio. €. Der für 2025 bis 2028 festgestellte Betrag liegt um 3,3 Mio. € über der Anmeldung des ZDF von 21,9 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission mit 31,4 Mio. € Erträge aus Kostenerstattungen in der vom ZDF angemeldeten Höhe fest.

[Tz. 595] Das ZDF meldet zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 mit 21,9 Mio. € um 9,5 Mio. € geringere Erträge aus Kostenerstattungen an als für 2021 bis 2024. Das ZDF begründet die Mindererträge mit einem verringerten Leistungsaustausch mit der ARD sowie aufwandsmindernden Produktionsweisen. Hierzu zählen das beim ZDF eingerichtete NBC und die stärkere Nutzung von IBC (vgl. Tz. 585). Zudem übernehme das ZDF 2025 bis 2028 bei weniger Sportgroßveranstaltungen die Federführung. Dem Minderertrag stehe ein Minderaufwand gegenüber.

[Tab. 173] Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	10,1		10,1		0,0
2022	7,6	-24,4	7,6	-24,4	0,0
2023	4,4	-42,1	4,4	-42,1	0,0
2024	9,3	111,6	9,3	111,6	0,0
Summe 2021-2024	31,4		31,4		0,0
2025	1,4	-84,9	3,6	-61,3	2,2
2026	8,4	492,8	8,4	132,1	0,0
2027	2,5	-69,9	3,6	-56,9	1,1
2028	9,6	281,8	9,6	166,6	0,0
Summe 2025-2028	21,9		25,2		3,3
Ø 2025-2028 p. a.	5,5		6,3		0,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-9,5	-30,3	-6,2	-19,8	
Ø p. a.		-8,6		-5,4	

[Tz. 596] Die Kommission folgt der Argumentation des ZDF insbesondere in den sportarmen Jahren nicht. Sie geht davon aus, dass das ZDF 2025 und 2027 Kostenerstattungen zumindest in Höhe des Durchschnittswerts der Jahre 2017 und 2019 erzielen wird. Beide Jahre sind hinsichtlich der Anzahl und Art der Sportereignisse mit den Jahren 2025 und 2027 vergleichbar.

[Tz. 597] Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF Erträge aus Kostenerstattungen von 31,4 Mio. € an. Das sind 1,2 Mio. € mehr als von der Kommission zum 23. Bericht mit 30,2 Mio. € festgestellt.

[Tab. 174] Erträge aus Kostenerstattungen des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	10,1	8,0	2,1
2022	7,6	8,9	-1,3
2023	4,4	4,4	0,0
2024	9,3	8,9	0,4
Summe 2021-2024	31,4	30,2	1,2

[Tz. 598] Die Kommission akzeptiert die Anmeldung des ZDF. Sie nimmt für 2021 bis 2024 keine Anpassungen vor.

3.2.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Kostenerstattungen von 0,74 Mio. € fest. Das sind jährlich 0,19 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 entspricht der Anmeldung des Deutschlandradios.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission Erträge aus Kostenerstattungen in Höhe der Anmeldung von 0,56 Mio. € fest

[Tz. 599] Deutschlandradio meldet zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 um 0,18 Mio. € höhere Erträge aus Kostenerstattungen an als für 2021 bis 2024.

[Tab. 175] Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	0,04		0,04		0,00
2022	0,14	250,0	0,14	250,0	0,00
2023	0,20	42,9	0,20	42,9	0,00
2024	0,18	-10,0	0,18	-10,0	0,00
Summe 2021-2024	0,56		0,56		0,00
2025	0,19	5,6	0,19	5,6	0,00
2026	0,18	-5,3	0,18	-5,3	0,00
2027	0,19	5,6	0,19	5,6	0,00
2028	0,18	-5,3	0,18	-5,3	0,00
Summe 2025-2028	0,74		0,74		0,00
ø 2025-2028 p. a.	0,19		0,19		0,00
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	0,18	32,1	0,18	32,1	
ø p. a.		7,2		7,2	

[Tz. 600] Die Kommission folgt der Einschätzung des Deutschlandradios und stellt für 2025 bis 2028 sowie für 2021 bis 2024 Erträge aus Kostenerstattungen in der vom Deutschlandradio angemeldeten Höhe fest.

[Tz. 601] Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio zum 24. Bericht um 0,32 Mio. € niedrigere Erträge aus Kostenerstattungen an als im 23. Bericht mit 0,88 Mio. € von der Kommission festgestellt. Deutschlandradio hat insbesondere 2021 und 2022 coronabedingt niedrigere Erträge bei den Kostenerstattungen aus Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen erzielt.

[Tab. 176] Erträge aus Kostenerstattungen des Deutschlandradios 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	0,04	0,23	-0,19
2022	0,14	0,22	-0,08
2023	0,20	0,22	-0,02
2024	0,18	0,21	-0,03
Summe 2021-2024	0,56	0,88	-0,32

3.3 Sonstige betriebliche Erträge

213

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge der Anstalten von insgesamt 2.121,7 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 1.480,5 Mio. €, auf das ZDF 584,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 56,7 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 370,1 Mio. €, beim ZDF 146,1 Mio. € und beim Deutschlandradio 14,2 Mio. €.

Die festgestellten Erträge liegen um 69,9 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht von insgesamt 2.051,9 Mio. €. Von dieser Erhöhung entfallen auf die ARD 66,3 Mio. €, auf das ZDF 2,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,7 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission mit 2.144,8 Mio. € insgesamt 47,9 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge fest als von den Anstalten angemeldet. Sie erhöht die Anmeldung der ARD um 46,0 Mio. €, die des ZDF um 1,6 Mio. € und die des Deutschlandradios um 0,3 Mio. €.

[Tz. 602] Die Anstalten erwirtschaften Sonstige betriebliche Erträge vor allem aus Programmverwertungen, Koproduktionen und Kofinanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten sowie aus Säumniszuschlägen und Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Beitragseinzug (Andere Erträge). Seit dem 21. Bericht melden die Anstalten die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen auf der Basis des Medians der Auflösungserträge der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre an.

[Tz. 603] Im Zuge einer veränderten Mediennutzung gewinnt die digitale Verwertung von öffentlich-rechtlichen Inhalten auf Drittplattformen, wie z. B. Amazon Prime, zunehmend an Bedeutung. Die Plattformen nutzen Transaktionsmodelle mit fest vereinbarten Entgelten pro Abruf sowie kostenpflichtige oder werbefinanzierte Abomodelle. Die im September 2020 gegründete ARD Plus GmbH bietet beispielsweise im Rahmen eines Abomodells ein eigenes Plattformangebot an und vermarktet dieses über begleitende und deckungsgleiche Kanäle auf Drittplattformen. Die Anstalten erzielen aus der Verwertung von Programminhalten durch Dritte über die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH sowie für die Rechteabgeltung durch die Tochterunternehmen Sonstige betriebliche Erträge. Verwertungserlöse der Töchter fließen als Beteiligungserträge an die Anstalten zurück.

Die ARD schloss über ihre Werbe- bzw. Verwertungstöchter mit rund 15 kommerziellen Plattformbetreibern Verträge. Für alle Plattformen erzielte sie 2021 Erträge von insgesamt rund 10,2 Mio. €. Beim ZDF beliefen sich die Erträge 2021 auf rund 2,1 Mio. €. Das Deutschlandradio erzielte keine Erträge aus der Verwertung auf Drittplattformen. Die Drittplattformen integrieren die Inhalte von Deutschlandradio in der Regel durch die Übernahme von sog. RSS-Feeds. Diese Feeds sind erlaubnisfrei für alle unentgeltlich abrufbar. Auch künftig erwartet das Deutschlandradio keine Erträge aus der Verwertung auf Drittplattformen.

Die ARD rechnet künftig mit einem deutlichen Zuwachs von Erträgen aus der Verwertung auf Drittplattformen. Auch das ZDF geht auf Basis der Entwicklung der letzten Jahre von einem signifikanten prozentualen Anstieg dieser Erträge aus. Die Kommission wird daher im kommenden Bericht eine detaillierte Prüfung dieser Erträge vornehmen.

[Tz. 604] Die Kommission hat die Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht auf der Grundlage der Ist-Werte der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre und der daraus gebildeten Durchschnittswerte geprüft. Sie hat bei allen Anstalten bei mehreren Positionen der Sonstigen betrieblichen Erträge höhere Erträge festgestellt als von den Anstalten angemeldet.

[Tab. 177] Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten und Feststellungen der Kommission

2025-2028	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	1.414,2	581,6	56,0	2.051,8
Feststellung	1.480,5	584,5	56,7	2.121,7
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	66,3	2,9	0,7	69,9
ø festgestellt 2025-2028 p. a.	370,1	146,1	14,2	530,4
2021-2024	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	1.474,8	580,4	41,7	2.096,9
Feststellung	1.520,8	582,0	42,0	2.144,8
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	46,0	1,6	0,3	47,9
ø festgestellt 2021-2024 p. a.	380,2	145,5	10,5	536,2

[Tz. 605] Die Anstalten melden zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge von 2.051,8 Mio. € an. Gegenüber den Anmeldungen für 2021 bis 2024 ist das eine Abnahme von 45,0 Mio. € bzw. 2,1 %.

[Tab. 178] Sonstige betriebliche Erträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	1.474,8	580,4	41,7	2.096,9
2025-2028	1.414,2	581,6	56,0	2.051,8
ø 2025-2028 p. a.	353,6	145,4	14,0	513,0
Veränd.	-60,6	1,2	14,4	-45,0
Veränd. in %	-4,1	0,2	34,5	-2,1
Veränd. in % p. a.	-1,0	0,1	7,7	-0,5

[Tz. 606] Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten mit 2.096,9 Mio. € um 31,3 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge an als im 23. Bericht von der Kommission mit 2.065,6 Mio. € festgestellt¹. Ursächlich dafür sind u. a. höhere Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen – Sonstiges bei ARD und ZDF 2021 und 2022 aufgrund einer Sublizenzierung von Sportrechten an einen privaten Anbieter. Diese sind für die kommende Beitragsperiode 2025 bis 2028 nicht zu erwarten, da ein Großteil der Sportrechte bereits an private Anbieter vergeben ist. Die Kommission wertet daher die aus der Sublizenzierung 2021 und 2022 erzielten Erträge als Sondereffekt und hat die Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre entsprechend bereinigt.

[Tab. 179] Sonstige betriebliche Erträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	559,2	505,2	54,0
2022	532,8	516,3	16,5
2023	492,3	522,8	-30,5
2024	512,6	521,3	-8,7
Summe 2021-2024	2.096,9	2.065,6	31,3

¹ Zum 24. Bericht weist das ZDF die Erträge für den Transponder KiKA sowie die Erträge aus Kooperationen bar und unbar bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen aus. Daher hat die Kommission die Feststellungen zum 23. Bericht angepasst.

3.3.1 ARD

215

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge von 1.480,5 Mio. € fest, das sind jährlich 370,1 Mio. €. Der für 2025 bis 2028 festgestellte Betrag liegt um 66,3 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 1.414,2 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 1.520,8 Mio. € fest. Im Vergleich zur Anmeldung erhöht sie die Erträge um 46,0 Mio. €.

[Tz. 607] Die ARD meldet für 2025 bis 2028 mit 1.414,2 Mio. € insgesamt um 60,6 Mio. € geringere Sonstige betriebliche Erträge an als für 2021 bis 2024. Die ARD hat insbesondere die Erträge aus Sendermitbenutzung (-2,7 Mio. €), aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen (-16,6 Mio. €), aus Rückdeckungsversicherungen (-11,1 Mio. €) und die Übrigen Sonstigen Erträge ohne Andere Erträge (-48,4 Mio. €) reduziert. Demgegenüber erwartet sie höhere Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen (7,8 Mio. €).

[Tab. 180] Sonstige betriebliche Erträge der ARD

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	401,7		401,7		0,0
2022	373,3	-7,1	373,3	-7,1	0,0
2023	340,8	-8,7	360,6	-3,4	19,8
2024	358,9	5,3	385,2	6,8	26,3
Summe 2021-2024	1.474,8		1.520,8		46,0
2025	372,0	3,7	390,3	1,3	18,3
2026	344,4	-7,4	360,7	-7,6	16,3
2027	346,9	0,7	363,6	0,8	16,7
2028	350,9	1,2	365,9	0,6	15,0
Summe 2025-2028	1.414,2		1.480,5		66,3
Ø 2025-2028 p. a.	353,5		370,1		16,6
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-60,6	-4,1	-40,3	-2,7	
Ø p. a.		-1,0		-0,7	

[Tz. 608] Der WDR gliedert seit 2021 die Erträge aus Kabelverwertung Inland von den Kostenerstattungen/Konzessionsabgaben zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen/Unterposition Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen um (vgl. Tz. 591). Damit soll ein ARD-einheitlicher Ausweis sichergestellt werden.

[Tz. 609] Die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen sind nach Maßgabe des IIVF unter Zugrundelegung des Medians der letzten fünf Geschäftsjahre zu ermitteln. Die ARD hatte bereits zum 23. Bericht abweichend vom IIVF einen um die Auflösung von Baurückstellungen des WDR bereinigten Median bei der Anmeldung zugrunde gelegt. Die Rückstellungen hatte der WDR zunächst für die Sanierung seines Filmhauses gebildet und nach Einführung des BilMoG in eine Baurücklage überführt (vgl. 23. Bericht, Tzn. 351, 520). Die ARD hat auch zum 24. Bericht die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen um die Erträge aus der Auflösung von Baurückstellungen der Jahre 2018 (-19,6 Mio. €) und 2019 (-52,0 Mio. €) gemindert und einen bereinigten Median gebildet. Wiederholt akzeptiert die Kommission die Bereinigung der Datenbasis.

[Tab. 181] Sonstige betriebliche Erträge der ARD (in Mio. €)

Vergleich von Anmeldung und Feststellung für ausgewählte Positionen mit der Feststellung des 23. Berichts

	23. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag ggü. Feststellung 2021-2024 im 23. Bericht	2025-2028 Feststellung	24. Bericht
	2021-2024 Feststellung	2025-2028 Anmeldung			Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag ggü. Anmeldung 2025-2028
Erträge aus Programmverwertung und Lizenzen – Sonstiges	211,7	200,4	-11,3	220,5	20,1
Erträge aus Koproduktionen/Kofinanzierungen mit Dritten	22,7	19,8	-2,9	26,4	6,6
Erträge aus Sendermitbenutzung	174,4	179,6	5,2	186,8	7,2
Mieten und Pachten	99,0	96,8	-2,2	97,2	0,4
Erträge aus Vorsteuererstattung BgA	15,2	15,2	0,0	17,2	2,0
Übrige Sonstige Erträge – Andere Erträge	301,3	300,5	-0,8	301,0	0,5
Übrige Sonstige Erträge ohne Andere Erträge	195,9	164,3	-31,6	193,8	29,5
Gesamt					66,3

[Tz. 610] Die Kommission geht angesichts der Ist-Ergebnisse der Vergangenheit davon aus, dass die ARD für 2025 bis 2028 höhere Erträge als angemeldet erzielen wird. Sie stellt mit 1.480,5 Mio. € um 66,3 Mio. € höhere Erträge fest als von der ARD zum 24. Bericht angemeldet. Die Erhöhung betrifft die in Tabelle 181 genannten Positionen. Die Kommission hat bei ihren Feststellungen weitgehend den Median für 2018 bis 2022 zugrunde gelegt. Dabei hat sie die Erläuterungen der ARD berücksichtigt.

[Tz. 611] So hat der WDR 2021 und 2022 erheblich höhere Übrige Sonstige Erträge ohne Andere Erträge erzielt. Ursächlich dafür sei mit 36,5 Mio. € (2021) und 19,7 Mio. € (2022) die Auflösung von Haushaltsresten. Der WDR kann Haushaltsmittel für übertragbar erklären, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Coronabedingt sei es 2020 und 2021 außerdem zu Verschiebungen im Aufwand aufgrund des Ausfalls von Sportereignissen und Programmproduktionen gekommen. Infolgedessen habe der WDR 2020 insgesamt 33,2 Mio. € nach 2021 und 2021 insgesamt 7,3 Mio. € nach 2022 übertragen. Die Kommission hat den Median um diese Corona-Effekte korrigiert.

[Tz. 612] Die Kommission begründet weitere Anpassungen wie folgt:

- Sonstige Erträge aus Programmverwertung – Sonstiges: Erhöhung um 20,1 Mio. € auf der Grundlage des Medians 2018 bis 2022, bereinigt um die Sondereffekte 2021 und 2022 (vgl. Tz. 606) und Berücksichtigung der Umgliederung des WDR (vgl. Tz. 608).
- Erträge aus Koproduktionen/Kofinanzierungen mit Dritten: Erhöhung um 6,6 Mio. € auf der Grundlage des Medians 2018 bis 2022.
- Erträge aus Sendermitbenutzung: Erhöhung um 7,2 Mio. € auf Basis des Ist-Ergebnisses 2022.
- Mieten und Pachten: Erhöhung um 0,4 Mio. € auf Basis des Ist-Ergebnisses 2022.
- Erträge aus Vorsteuererstattung: Erhöhung um 2,0 Mio. € auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der letzten fünf Geschäftsjahre (2018 bis 2022).
- Übrige Sonstige Betriebserträge – Andere Erträge: Erhöhung um 0,5 Mio. €. Die Kommission passt die Werte an die Planungen des Beitragsservice an.
- Übrige Sonstige Betriebserträge – Übrige Sonstige Erträge ohne Andere Erträge: Erhöhung um 29,5 Mio. € auf der Grundlage des korrigierten Medians 2018 bis 2022 (vgl. Tz. 611).

[Tz. 613] Für 2021 bis 2024 meldet die ARD Sonstige betriebliche Erträge von 1.474,8 Mio. € an. Das sind 17,7 Mio. € mehr als von der Kommission zum 23. Bericht festgestellt.

[Tab. 182] Sonstige betriebliche Erträge der ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	401,7	356,3	45,4
2022	373,3	362,8	10,5
2023	340,8	370,4	-29,6
2024	358,9	367,6	-8,7
Summe 2021-2024	1.474,8	1.457,1	17,7

[Tz. 614] Die ARD hat höhere Erträge aus den folgenden Positionen erzielt:

- Programmverwertung und Lizenzen – Sonstiges (18,3 Mio. €),
- Sendermitbenutzung (7,9 Mio. €),
- Auflösung Sonstiger Rückstellungen (22,5 Mio. €),
- Übrige Sonstige Erträge ohne Andere Erträge (16,9 Mio. €).

[Tz. 615] Den Mehrerträgen standen Mindererträge insbesondere bei den Erträgen aus Programmverwertung und Lizenzen – EKK ARTE (-16,2 Mio. €) und bei den Erträgen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (-24,2 Mio. €) gegenüber.

[Tz. 616] Bei mehreren Immobilienverkäufen des NDR ist es zu Verschiebungen des geplanten Verkaufs von 2021 bis 2024 auf 2025 bis 2028 gekommen (-23,0 Mio. €). Der WDR hat zum 23. Bericht aufgrund eines verkürzten Beschaffungsrhythmus von PKW und Transportern höhere Erträge aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen erwartet. Hierfür hat er 6,3 Mio. € aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens angemeldet. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten waren die Verkäufe der Altfahrzeuge nicht umsetzbar. Das führte zu einer verringerten Anmeldung der Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens zum 24. Bericht (-3,7 Mio. €).

[Tz. 617] Die Kommission geht davon aus, dass die ARD für 2021 bis 2024 um 46,0 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge als angemeldet erzielen wird (vgl. Tab. 180). Sie passt auf der Grundlage des Medians der Jahre 2018 bis 2022 die Erträge aus Koproduktionen/Kofinanzierungen mit Dritten um 2,4 Mio. € an. Die angemeldeten Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen erhöht sie um 10,8 Mio. € und die Übrigen Sonstigen Erträge ohne Andere Erträge um 19,2 Mio. € auf Basis des korrigierten Medians der Jahre 2018 bis 2022 (vgl. Tzn. 606 und 611). Die Erträge aus Sendermitbenutzung erhöht die Kommission um 3,6 Mio. € und die aus Mieten und Pachten um 0,9 Mio. €. Sie orientiert sich dabei am Ist-Ergebnis 2022. Die Erträge aus Vorsteuererstattung passt sie an das arithmetische Mittel der Jahre 2018 bis 2022 an und erhöht die Anmeldung 2021 bis 2024 um 1,0 Mio. €.

[Tz. 618] Der RBB hat angegeben, als Teil seines Einsparprogramms insgesamt vier Grundstücke möglichst zeitnah veräußern zu wollen. Er gehe dabei von einem zu erzielenden Ertrag von 8,0 Mio. € aus. Die Kommission erhöht daher entsprechend die Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens 2024 um 8,0 Mio. €.

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge von 584,5 Mio. € fest, das sind jährlich 146,1 Mio. €. Der festgestellte Betrag liegt um 2,9 Mio. € über der Anmeldung des ZDF von 581,6 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 582,0 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt 1,6 Mio. € über der Anmeldung zum 24. Bericht.

[Tz. 619] Zum 24. Bericht meldet das ZDF erstmals die Erträge aus Kooperationen bar und unbar sowie die Erstattung für den KiKA-Transponder bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen an. Zuvor hatte es die Erträge aus Kooperationen netto gebucht und in den vorherigen Berichten die Sonstigen betrieblichen Erträge um die Erstattungen für den KiKA Transponder korrigiert (vgl. 22. Bericht, Tz. 478 und Tab. 172).

[Tz. 620] Das ZDF meldet für 2025 bis 2028 mit 581,6 Mio. € geringfügig höhere Sonstige betriebliche Erträge an als für 2021 bis 2024.

[Tab. 183] Sonstige betriebliche Erträge des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	146,9		146,9		0,0
2022	149,5	1,7	149,5	1,8	0,0
2023	141,2	-5,6	142,2	-4,9	1,0
2024	142,8	1,1	143,4	0,8	0,6
Summe 2021-2024	580,4		582,0		1,6
2025	142,7	-0,1	143,4	0,0	0,7
2026	144,3	1,1	145,1	1,2	0,8
2027	146,4	1,4	147,1	1,4	0,7
2028	148,2	1,2	148,9	1,2	0,7
Summe 2025-2028	581,6		584,5		2,9
ø 2025-2028 p. a.	145,4		146,1		0,7
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	1,2	0,2	2,5	0,4	
ø p. a.		0,1		0,1	

[Tz. 621] Die Kommission folgt der Einschätzung des ZDF zur Höhe der künftigen Erträge für 2025 bis 2028 nicht in vollem Umfang. Das ZDF hat in der Vergangenheit regelmäßig höhere Erträge aus Programmverwertungen erzielt als von der Kommission festgestellt. Die Kommission passt daher die Unterpositionen Sonstige Verwertungen und Kooperationen bar und unbar an den Median der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre an. Sie hat dabei Sondereffekte der Jahre 2021 und 2022 mindernd berücksichtigt (vgl. Tz. 606). Die Kommission erhöht die Erträge aus Programmverwertungen 2025 bis 2028 um 2,9 Mio. €.

[Tz. 622] Für 2021 bis 2024 meldet das ZDF mit 580,4 Mio. € insgesamt um 14,7 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge an als von der Kommission im 23. Bericht festgestellt. Es erwartet insbesondere höhere Erträge aus Programmverwertungen.

[Tab. 184] Sonstige betriebliche Erträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts¹

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	146,9	138,3	8,6
2022	149,5	142,8	6,7
2023	141,2	141,6	-0,4
2024	142,8	143,0	-0,2
Summe 2021-2024	580,4	565,7	14,7

¹ Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit ARD und Deutschlandradio (Bruttodarstellung) weist das ZDF im 24. Bericht die Erträge aus Kooperationen bar und unbar sowie die Erträge aus Rückerstattungen für den KIKA-Transponder bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen aus.

[Tz. 623] Die Kommission teilt die Einschätzung zur Höhe der künftigen Erträge bis 2024 nicht in vollem Umfang. Sie geht davon aus, dass das ZDF höhere Erträge aus Programmverwertungen erzielen wird als angemeldet. Sie erhöht daher die Anmeldung des ZDF für 2023 und 2024 um insgesamt 1,6 Mio. €. Die Kommission orientiert sich dabei am Median der letzten fünf Geschäftsjahre. Auch hierbei hat sie die Sondereffekte 2021 und 2022 entsprechend berücksichtigt (vgl. Tz. 606). Die Kommission hat darüber hinaus für 2023 die Erträge aus der Auflösung Sonstiger Rückstellungen nach Maßgabe der Regelungen des IIVF korrigiert.

3.3.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge von 56,71 Mio. € fest, das sind jährlich 14,18 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 liegt um 0,71 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 56,00 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission Sonstige betriebliche Erträge von 41,96 Mio. € fest. Im Vergleich zur Anmeldung erhöht die Kommission die Erträge um 0,31 Mio. €.

[Tz. 624] Deutschlandradio meldet für 2025 bis 2028 Sonstige betriebliche Erträge von 56,00 Mio. € an. Das sind 14,35 Mio. € mehr als für 2021 bis 2024. Die Mehrerträge bei Mieten und Pachten sind insbesondere auf die beabsichtigte Vermietung von Gebäudeteilen des Funkhauses Berlin zurückzuführen. Zudem plant das Deutschlandradio 2028, ein Grundstück in Berlin in Höhe von rund 13,22 Mio. € zu verkaufen.

[Tab. 185] Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	10,57		10,57		0,00
2022	9,96	-5,8	9,96	-5,8	0,00
2023	10,22	2,6	10,49	5,3	0,27
2024	10,90	6,7	10,93	4,2	0,03
Summe 2021-2024	41,65		41,96		0,31
2025	10,67	-2,1	10,86	-0,6	0,19
2026	10,55	-1,1	10,72	-74,5	0,17
2027	10,43	-1,1	10,66	-1,8	0,23
2028	24,35	133,5	24,47	128,3	0,12
Summe 2025-2028	56,00		56,71		0,71
Ø 2025-2028 p. a.	14,00		14,18		0,18
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	14,35	34,5	14,75	35,1	
Ø p. a.		7,7		7,8	

[Tz. 625] Die Kommission geht davon aus, dass das Deutschlandradio 2021 bis 2024 höhere Erträge als die angemeldeten erzielen wird. Sie hat die Erträge aus Sonstigen Programmverwertungen, aus Koproduktionen und Kofinanzierungen sowie die Übrigen Sonstigen Betriebserträge für 2025 bis 2028 um insgesamt 0,71 Mio. € und für 2021 bis 2024 um 0,31 Mio. € erhöht. Die Kommission hat sich bei den Sonstigen Programmverwertungen und den Erträgen aus Koproduktionen und Kofinanzierungen am Median der Jahre 2018 bis 2022 orientiert. Für die Übrigen Sonstigen Betriebserträge legt sie das arithmetische Mittel der Ist-Werte der letzten fünf Geschäftsjahre (2018 bis 2022) zugrunde.

[Tz. 626] Für 2021 bis 2024 meldet das Deutschlandradio Sonstige betriebliche Erträge von 41,65 Mio. € an. Das sind 1,10 Mio. € weniger als im 23. Bericht festgestellt. Ursächlich hierfür sind coronabedingte Mindererträge aus Kantinen in den Jahren 2021 und 2022.

[Tab. 186] Sonstige betriebliche Erträge des Deutschlandradios (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2021	10,57	10,60	-0,03
2022	9,96	10,66	-0,70
2023	10,22	10,76	-0,54
2024	10,90	10,73	0,17
Summe 2021-2024	41,65	42,75	-1,10

3.4 Beteiligungserträge

221

Die Kommission stellt für 2025 bis 2028 Erträge der Anstalten aus Beteiligungen von insgesamt 92,0 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 55,7 Mio. €, auf das ZDF 35,9 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,4 Mio. €. Im Jahresdurchschnitt sind dies bei der ARD 13,9 Mio. €, beim ZDF 9,0 Mio. € und beim Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Die für 2025 bis 2028 von der Kommission festgestellten Erträge aus Beteiligungen liegen 5,8 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten von 86,2 Mio. €. Von der Erhöhung entfallen auf die ARD 3,2 Mio. €, auf das ZDF 2,5 Mio. € und auf das Deutschlandradio 0,1 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission mit 105,0 Mio. € insgesamt 4,0 Mio. € höhere Erträge aus Beteiligungen fest als von den Anstalten zum 24. Bericht angemeldet. Die Kommission erhöht die angemeldeten Erträge der ARD um 2,9 Mio. € und des ZDF um 1,1 Mio. €. Beim Deutschlandradio nimmt sie keine Anpassungen vor.

[Tz. 627] Die Voraussetzungen für Beteiligungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ergeben sich aus dem Medienstaatsvertrag. Kommerzielle Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind einzeln, gemeinsam oder auch mit Dritten an 173 Unternehmen des privaten Rechts beteiligt (vgl. Kap. B.12. Beteiligungen und GSEA). Hierzu zählen auch Stiftungen und die Gemeinschaftseinrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

[Tz. 628] Die Beteiligungserträge setzen sich zusammen aus

- Erträgen aus unmittelbaren Beteiligungen der Rundfunkanstalten (ohne Werbegesellschaften),
- Erträgen der Werbegesellschaften aus Beteiligungen (mittelbare Beteiligungen der Rundfunkanstalten) sowie
- Ergebnissen der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften.

[Tz. 629] Seit dem 16. Bericht legt die Kommission bei der Ermittlung der Höhe der Beteiligungserträge eine angemessene Rendite für die Erträge aus dem Beteiligungsengagement der Anstalten als untere Grenze (Mindestrendite) fest. Die Mindestrendite für die Beteiligungen der Rundfunkanstalten und die Beteiligungen der Werbegesellschaften beträgt 5 % nach Steuern. Ausgangsbasis für die Renditeberechnung ist der Buchwert der Beteiligung und nicht das Stammkapital der Gesellschaft. Gemeinnützige Beteiligungen und Minderheitsbeteiligungen hat die Kommission nicht betrachtet.

[Tz. 630] Für den 24. Bericht gilt weiterhin die festgelegte Mindestrendite. Legen die Anstalten bei der Anmeldung für die Prognose eine niedrigere Rendite als die Mindestrendite zugrunde, schätzt die Kommission zu. Von den Rundfunkanstalten erwartete höhere Renditen berücksichtigt die Kommission bei ihrer Feststellung (vgl. 16. Bericht, Tzn. 366 ff.).

[Tz. 631] Seit dem 18. Bericht werden auch die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften den Beteiligungserträgen zugerechnet. Hierfür gilt die Mindestrendite nicht. Die erzielten Ergebnisse werden methodisch wie Sonstige betriebliche Erträge behandelt und als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen ermittelt.

[Tab. 187] Beteiligungserträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht und Feststellungen der Kommission

2025-2028	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	52,5	33,4	0,3	86,2
Feststellung	55,7	35,9	0,4	92,0
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	3,2	2,5	0,1	5,8
ø festgestellt 2025-2028 p. a.	13,9	9,0	0,1	23,0
2021-2024	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
Anmeldung	64,7	35,8	0,5	101,0
Feststellung	67,6	36,9	0,5	105,0
Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	2,9	1,1	0,0	4,0
ø festgestellt 2021-2024 p. a.	16,9	9,2	0,1	26,3

[Tz. 632] Die Anstalten melden zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 Erträge aus Beteiligungen von 86,2 Mio. € an. Das ist gegenüber der Anmeldung für 2021 bis 2024 ein Rückgang von 14,8 Mio. € bzw. 14,7 %. Die Anstalten weisen darauf hin, dass die Mindestrendite erzielt werden wird.

[Tab. 188] Beteiligungserträge (in Mio. €)

Anmeldungen der Rundfunkanstalten zum 24. Bericht

	ARD	ZDF	DRadio	Anstalten gesamt
2021-2024	64,7	35,8	0,5	101,0
2025-2028	52,5	33,4	0,3	86,2
ø 2025-2028 p. a.	13,1	8,4	0,1	21,5
Veränd.	-12,2	-2,4	-0,2	-14,8
Veränd. in %	-18,9	-6,7	-44,0	-14,7
Veränd. in % p. a.	-5,1	-1,7	-13,5	-3,9

[Tz. 633] Für 2021 bis 2024 melden die Anstalten mit 101,0 Mio. € insgesamt 11,2 Mio. € höhere Beteiligungserträge an als von der Kommission zum 23. Bericht festgestellt. Ausschlaggebend hierfür sind insbesondere von der ARD angemeldete Mehrerträge für 2021. Die zum 24. Bericht festgestellten Erträge liegen um 15,2 Mio. € über den Feststellungen des 23. Berichts.

[Tab. 189] Beteiligungserträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldungen zum 24. Bericht mit den Feststellungen des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	30,1	22,4	7,6
2022	25,8	22,9	2,9
2023	23,0	22,3	0,6
2024	22,1	22,0	0,1
Summe 2021-2024	101,0	89,8	11,2

3.4.1 ARD

Bei der ARD stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Beteiligungen von 55,7 Mio. € fest, das sind jährlich 13,9 Mio. €. Die festgestellten Erträge für 2025 bis 2028 liegen um 3,2 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 52,5 Mio. €.

Gegenüber der Anmeldung der ARD von 64,7 Mio. € erhöht sich der für 2021 bis 2024 von der Kommission festgestellte Betrag auf 67,6 Mio. €. Das sind 2,9 Mio. € mehr als von der ARD zum 24. Bericht angemeldet.

[Tz. 634] Ende 2021 waren die Landesrundfunkanstalten der ARD an 106 Unternehmen des privaten Rechts und Stiftungen beteiligt, davon 79 Mehrheitsbeteiligungen (vgl. Kap. B.12. Beteiligungen und GSEA). Darüber hinaus hält die ARD Anteile an 38 Unternehmen gemeinsam mit ZDF und Deutschlandradio.

[Tz. 635] Der MDR hat 2020 seine Tochterunternehmen MDR-Werbung GmbH und DREFA Media Holding GmbH zur MDR Media GmbH fusioniert. Die neue MDR Media GmbH wickelt das Werbegeschäft für den MDR ab und übernimmt zudem die Holding-Aufgaben der ehemaligen DREFA Media Holding GmbH. Unter dem Dach der als Werbe- und Holdinggesellschaft tätigen MDR Media GmbH sind nunmehr die beiden Sparten „Werbung“ (das Geschäft der ehemaligen MDR-Werbung GmbH) und „Beteiligungen“ (das Geschäft der ehemaligen DREFA Media Holding GmbH) angesiedelt. Infolge dieser strukturellen Änderungen werden ab 2020 die Beteiligungserträge aus der ehemaligen DREFA Media Holding GmbH in der Sparte „Beteiligungen“ der MDR Media GmbH und damit als mittelbare Erträge erfasst. Das Beteiligungsportfolio der MDR Media GmbH umfasste Ende 2021 Anteile an 15 Beteiligungen, davon acht hundertprozentige Tochterunternehmen und eine Gemeinschaftseinrichtung.

[Tz. 636] Die ARD meldet mit 52,5 Mio. € für 2025 bis 2028 insgesamt 12,2 Mio. € weniger Erträge aus Beteiligungen an als für 2021 bis 2024. Die vereinbarte Mindestrendite sei erfüllt. Die ARD meldet insbesondere geringere Erträge aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften an. Sie begründet dies damit, dass die Periode 2021 bis 2024 Corona- sowie Sondereffekte enthalte, die einerseits zu geringeren Aufwendungen und andererseits zu Mehrerträgen führten.

[Tab. 190] Beteiligungserträge der ARD inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften
Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ARD 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag (in Mio. €)
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	20,9		20,9		0,0
2022	16,3	-22,1	16,3	-22,0	0,0
2023	14,2	-13,0	16,0	-1,8	1,8
2024	13,3	-6,5	14,4	-10,0	1,1
Summe 2021-2024	64,7		67,6		2,9
2025	13,2	-0,5	14,2	-1,4	1,0
2026	13,2	0,0	14,0	-1,4	0,8
2027	13,1	-0,7	13,8	-1,4	0,7
2028	13,0	-0,8	13,7	-0,7	0,7
Summe 2025-2028	52,5		55,7		3,2
Ø 2025-2028 p. a.	13,1		13,9		0,8
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-12,2	-18,9	-11,9	-17,6	
Ø p. a.		-5,1		-4,7	

[Tz. 637] Die Kommission akzeptiert die Absenkung der ARD nicht. Sie erkennt an, dass die ARD die Anzahl der Beteiligungen in der Vergangenheit reduziert hat. Dennoch hat sie festgestellt, dass 16 der insgesamt 79 Mehrheitsbeteiligungen in den vergangenen fünf Jahren keinen Ertrag an die nächsthöhere Ebene abgeführt und damit keine Mindestrendite erwirtschaftet haben. Deshalb geht sie davon aus, dass die ARD aufgrund der noch bestehenden Vielzahl von Beteiligungen höhere als die angemeldeten Erträge aus ihren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen erzielen kann.

[Tz. 638] Die ARD argumentiert, dass diese Beteiligungen aus anderen als wirtschaftlichen Gründen gehalten werden bzw. unverzichtbar seien. So solle die insbesondere von der Bavaria Film und der Studio Hamburg Gruppe verfolgte Mehrmarkenstrategie die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter vom Markt der Film- und Fernsehproduzenten, vom Rechtemarkt und auch vom Dienstleistungsmarkt gewährleisten. Zudem weist die ARD darauf hin, dass sie ihre Beteiligungen seit 2013 um über 20 % reduziert und sich von nicht mehr benötigten sowie unwirtschaftlichen Beteiligungen getrennt habe.

[Tz. 639] Die Kommission hat nach § 3 Abs. 3 RFinStV zu prüfen, ob bei Beteiligungen ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet. Daher erwartet die Kommission, dass die ARD der Einhaltung der Mindestrendite aller Beteiligungen nachgeht. Sie geht davon aus, dass die ARD die begonnenen Restrukturierungen fortführt. Die Kommission erhöht die Anmeldung der ARD für 2025 bis 2028 um 3,2 Mio. € und für 2021 bis 2024 um 2,9 Mio. €. Sie orientiert sich dabei am Median der letzten fünf Geschäftsjahre.

[Tz. 640] Für 2021 bis 2024 meldet die ARD mit 64,7 Mio. € insgesamt 11,0 Mio. € mehr Beteiligungserträge an als von der Kommission im 23. Bericht festgestellt. Sie hat die festgelegte Mindestrendite erreicht.

[Tab. 191] Beteiligungserträge der ARD 2021 bis 2024 inkl. Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	20,9	13,8	7,1
2022	16,3	13,8	2,5
2023	14,2	13,2	1,0
2024	13,3	12,9	0,4
Summe 2021-2024	64,7	53,7	11,0

[Tz. 641] Die Kommission hat auch zum 24. Bericht die Ergebnisse aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften untersucht (vgl. Tz. 631). Hierbei handelt es sich überwiegend um kommerzielle Tätigkeiten, die den Anforderungen des Medienstaatsvertrags unterliegen. Der Ausgleich von Verlusten aus diesen Geschäftsfeldern durch das Rundfunkbeitragsaufkommen ist danach nicht zulässig, da es eine Quersubventionierung darstellen würde. Die Kommission ermittelt die Ergebnisse der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften als Nettogröße nach Abzug der korrespondierenden Aufwandspositionen vom Ertrag.

[Tz. 642] Die ARD meldet für 2025 bis 2028 als Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften insgesamt 17,3 Mio. € an. Die Anmeldung der Erträge aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften liegt für 2025 bis 2028 um 12,2 Mio. € unter der Anmeldung für 2021 bis 2024 (vgl. Tab. 192 und Tab. 193).

[Tab. 192] Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der ARD-Werbegesellschaften ohne Beteiligungen 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldung zum 24. Bericht

Jahr	Ertrag	Aufwand	Ergebnis
2025	67,0	62,6	4,4
2026	67,6	63,2	4,4
2027	68,3	64,1	4,3
2028	68,8	64,6	4,2
Summe 2025-2028	271,7	254,4	17,3

[Tz. 643] Im Vergleich zum 23. Bericht meldet die ARD zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 als Ergebnis aus den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften mit insgesamt 29,5 Mio. € um 12,8 Mio. € höhere Erträge an.

[Tab. 193] Aufwand und Ertrag der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften ohne Beteiligungen

2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Anmeldung zum 23. Bericht

Jahr	Ertrag		Aufwand		Ergebnis	
	23. Bericht	24. Bericht	23. Bericht	24. Bericht	23. Bericht	24. Bericht
2021	62,3	74,6	57,3	62,8	4,9	11,8
2022	68,0	76,3	63,1	69,3	4,9	7,0
2023	66,2	69,8	62,7	63,9	3,6	5,9
2024	66,3	67,6	63,0	62,9	3,3	4,7
Summe 2021-2024	262,8	288,3	246,1	258,8	16,7	29,5

[Tz. 644] Für 2021 bis 2024 ist mit den angemeldeten 29,5 Mio. € das Ergebnis der Anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften der ARD insgesamt positiv, innerhalb der ARD jedoch nicht einheitlich. So meldet der RBB für 2023 und 2024 sowie 2025 und 2026 ein negatives Ergebnis von insgesamt 0,6 Mio. € an. Ursache hierfür seien Planungen der RBB Media GmbH, ein von ihr betriebenes Hotel zu sanieren. Zudem meldet der NDR für 2022 ein negatives Ergebnis von 0,8 Mio. € an. Die Kommission akzeptiert das negative Ergebnis des RBB und des NDR nicht und erhöht das Ergebnis aus Anderen Geschäftsfeldern für 2021 bis 2024 um 1,0 Mio. € und für 2025 bis 2028 um 0,4 Mio. €. Sie erwartet, dass die ARD den verlustbringenden Geschäften insbesondere beim RBB nachgeht. Die Kommission geht davon aus, dass die ARD bei allen Werbegesellschaften die ausgeübten Betätigungen in den Anderen Geschäftsfeldern fortlaufend auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft.

3.4.2 ZDF

Beim ZDF stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Beteiligungen von 35,9 Mio. € fest. Das sind jährlich 9,0 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 liegt insgesamt 2,5 Mio. € über der Anmeldung des ZDF in Höhe von 33,4 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 erhöht die Kommission den vom ZDF angemeldeten Ertrag von 35,8 Mio. € um 1,1 Mio. € auf insgesamt 36,9 Mio. €.

[Tz. 645] Für 2025 bis 2028 meldet das ZDF mit 33,4 Mio. € um 2,4 Mio. € geringere Erträge aus Beteiligungen an als für 2021 bis 2024. Das ZDF begründet die Absenkung mit dem geänderten Provisionsmodell ihrer Werbetochter. Dieses sieht abnehmende Provisionszahlungen durch das ZDF vor. Im Gegenzug sinkt die Ausschüttung. Das ZDF weist darauf hin, dass die Mindestrendite von 5 % dennoch erreicht bzw. deutlich überschritten werde.

[Tab. 194] Beteiligungserträge des ZDF

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung ZDF 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr (+) Minder- (-) Ertrag
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	9,0		9,0		0,0
2022	9,5	5,6	9,5	5,6	0,0
2023	8,6	-8,6	9,2	-2,4	0,6
2024	8,7	0,8	9,2	0,0	0,5
Summe 2021-2024	35,8		36,9		1,1
2025	8,5	-2,2	9,1	-1,1	0,6
2026	8,4	-1,5	9,0	-1,1	0,6
2027	8,3	-1,2	8,9	-1,1	0,6
2028	8,2	-1,2	8,8	-1,1	0,6
Summe 2025-2028	33,4		35,9		2,5
Ø 2025-2028 p. a.	8,4		9,0		0,6
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-2,4	-6,6	-1,0	-2,6	
Ø p. a.		-1,7		-0,7	

[Tz. 646] Die Kommission orientiert sich bei ihrer Bewertung an den Durchschnittswerten der letzten fünf Geschäftsjahre vor der Anmeldung. Sie hat festgestellt, dass das ZDF 2018 und 2019 deutlich höhere Ausschüttungen der ZDF Enterprises GmbH, seit 1. April 2022 ZDF Studios GmbH, erzielte. Aufgrund dieser Sondereffekte hat die Kommission den Bewertungszeitraum auf zehn Jahre (2013 bis 2022) erweitert. Auf dieser Grundlage stellt die Kommission für 2025 bis 2028 um 2,5 Mio. € höhere Erträge aus Beteiligungen als vom ZDF angemeldet fest.

[Tz. 647] Die Kommission geht davon aus, dass das ZDF auch in 2023 und 2024 höhere Erträge aus Beteiligungen als angemeldet erzielen wird. Sie orientiert sich wegen der deutlich höheren Ausschüttungen 2018 und 2019 am Median der letzten zehn Geschäftsjahre (2013 bis 2022, vgl. Tz. 646). Die Kommission stellt für 2021 bis 2024 um 1,1 Mio. € höhere Erträge aus Beteiligungen als vom ZDF angemeldet fest.

[Tz. 648] Das ZDF meldet zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 Beteiligungserträge von 35,8 Mio. € an. Das sind 0,3 Mio. € mehr als von der Kommission im 23. Bericht mit 35,5 Mio. € festgestellt. Die festgelegte 5 %-Mindestrendite ist erreicht.

[Tab. 195] Beteiligungserträge des ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr (+) Minder (-)
2021	9,0	8,5	0,5
2022	9,5	9,0	0,5
2023	8,6	9,0	-0,4
2024	8,7	9,0	-0,3
Summe 2021-2024	35,8	35,5	0,3

[Tz. 649] Das ZDF ist über die ZDF Studios GmbH an einem Unternehmen beteiligt, das in den letzten fünf Jahren keine Mindestrendite erzielt hat. Das Unternehmen hat einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Millionenhöhe. Zur Sicherstellung der Liquidität des Unternehmens hat die ZDF Studios GmbH 2021 eine Patronatserklärung bis zum 31. Dezember 2024 abgegeben. Die Kommission hat nach § 3 Abs. 3 RFinStV darauf zu achten, dass bei Beteiligungen der Rundfunkanstalten ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet. Sie sieht die Beteiligung des ZDF an diesem Unternehmen kritisch. Das ZDF teilte mit, dass das defizitäre Unternehmen zum 31. August 2023 auf eine andere Tochtergesellschaft verschmolzen wurde.

3.4.3 Deutschlandradio

Beim Deutschlandradio stellt die Kommission für 2025 bis 2028 Erträge aus Beteiligungen von 0,40 Mio. € fest. Das sind jährlich 0,10 Mio. €. Der festgestellte Betrag für 2025 bis 2028 liegt um 0,12 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 0,28 Mio. €.

Für 2021 bis 2024 stellt die Kommission mit 0,50 Mio. € die Erträge aus Beteiligungen in der vom Deutschlandradio angemeldeten Höhe fest.

[Tz. 650] Deutschlandradio meldet zum 24. Bericht für 2025 bis 2028 im Vergleich zu 2021 bis 2024 mit 0,28 Mio. € etwa nur die Hälfte der Erträge aus Beteiligungen an. Es führt als Grund hierfür steigende Faktorkosten an, die die Beteiligung nicht vollumfänglich an den Auftraggeber Deutschlandradio weitergeben könne. Deutschlandradio weist darauf hin, dass es die Mindestrendite erreichen werde.

[Tab. 196] Beteiligungserträge Deutschlandradio

Anmeldung 24. Bericht und Feststellung der Kommission

Jahr	Anmeldung DRadio 24. Bericht		Feststellung KEF 24. Bericht		Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Ertrag (in Mio. €)	Veränd. (in %)	
2021	0,16		0,16		0,00
2022	0,08	-50,0	0,08	-50,0	0,00
2023	0,13	62,5	0,13	62,5	0,00
2024	0,13	0,0	0,13	0,0	0,00
Summe 2021-2024	0,50		0,50		0,00
2025	0,07	-46,2	0,10	-23,1	0,03
2026	0,07	0,0	0,10	0,0	0,03
2027	0,07	0,0	0,10	0,0	0,03
2028	0,07	0,0	0,10	0,0	0,03
Summe 2025-2028	0,28		0,40		0,12
Ø 2025-2028 p. a.	0,07		0,10		0,03
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-0,22	-44,0	-0,10	-20,0	
Ø p. a.		-13,5		-5,4	

[Tz. 651] Die Deutschlandradio Service GmbH (DRS), eine hundertprozentige Tochter des Deutschlandradios, hat 2020 ihre Anteile an der Gesellschaft für infrastrukturelle Dienste mbH (GID) auf das Deutschlandradio übertragen. Gesellschafter der GID sind neben dem Deutschlandradio zu 70 % die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH (KAH) zu 20 % und die Futurium gGmbH zu 10 %. Deutschlandradio hat in der Vergangenheit von der GID keine Beteiligungserträge erhalten und erwartet auch künftig keine. Dies liege insbesondere daran, dass mit den beiden Mitgesellschaftern der GID kein Konsens über die Vornahme einer Ausschüttung hergestellt werden könne.

[Tz. 652] Nach § 3 Abs. 3 RFinStV hat die Kommission zu prüfen, ob bei Beteiligungen der Rundfunkanstalten ein marktangemessener Rückfluss der Investitionen stattfindet. Bereits im 22. Bericht hatte die Kommission angekündigt, Auswirkungen der Strukturveränderungen bei der GID auf die Erwirtschaftung von Beteiligungserträgen zu gegebener Zeit in den Blick zu nehmen. Die GID hat sich seitdem positiv entwickelt. Die Kommission erwartet daher, dass das Deutschlandradio bei der GID Beteiligungserträge mindestens in Höhe von 5 % des Buchwerts der Beteiligung (Mindestrendite) erzielt. Das entspricht 0,01 Mio. € p. a.

[Tz. 653] Die Kommission geht angesichts der wirtschaftlich positiven Entwicklung von DRS und GID davon aus, dass das Deutschlandradio auch weiterhin Beteiligungserträge entsprechend dem Mittelwert der letzten fünf Jahre (2018 bis 2022) erzielen wird. Sie erhöht die angemeldeten Beteiligungserträge des Deutschlandradios daher für 2025 bis 2028 um 0,10 Mio. €.

[Tz. 654] Für 2021 bis 2024 meldet Deutschlandradio insgesamt 0,06 Mio. € weniger Beteiligungserträge an als von der Kommission zum 23. Bericht festgestellt. Dies beruht auf der geringeren Ausschüttung der DRS im Jahr 2022. Die Kommission nimmt keine Anpassungen vor.

[Tab. 197] **Beteiligungserträge Deutschlandradio** (in Mio. €)
Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 23. Berichts

Jahr	24. Bericht angemeldet	23. Bericht festgestellt	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag
2021	0,16	0,14	0,02
2022	0,08	0,14	-0,06
2023	0,13	0,14	-0,01
2024	0,13	0,14	-0,01
Summe 2021-2024	0,50	0,56	-0,06

230

Anrechenbare Eigenmittel und Kredite — 24. Bericht der KEF



Anrechenbare Eigenmittel und Kredite

231 — 1. Anrechenbare Eigenmittel (inkl. Sonderrücklage III)
236 — 2. Kredite

1. Anrechenbare Eigenmittel (inkl. Sonderrücklage III)

231

Die Kommission stellt zum 24. Bericht anrechenbare Eigenmittel von 1.604,3 Mio. € fest. Davon entfallen auf die ARD 1.212,4 Mio. €, auf das ZDF 328,6 Mio. € und auf Deutschlandradio 63,3 Mio. €.

Von den festgestellten anrechenbaren Eigenmitteln entfallen 1.080,7 Mio. € auf die Sonderrücklage III. Dies sind 766,1 Mio. € bei der ARD, 282,2 Mio. € beim ZDF und 32,4 Mio. € bei Deutschlandradio.

Die festgestellten anrechenbaren Eigenmittel liegen um 274,4 Mio. € über den Anmeldungen der Anstalten zum 24. Bericht von insgesamt 1.329,9 Mio. €. Von den Anpassungen entfallen 176,5 Mio. € auf die ARD, 96,9 Mio. € auf das ZDF und 1,0 Mio. € auf Deutschlandradio.

[Tz. 655] Die anrechenbaren Eigenmittel werden stichtagsbezogen als Saldo aus den Beständen an kurzfristigen, d.h. im Planungszeitraum verfügbaren Mitteln abzüglich kurzfristigen, d.h. im Planungszeitraum zu begleichenden Verpflichtungen berechnet. Grundlage hierfür sind die handelsrechtlichen Bilanzpositionen, an denen die Anstalten vor dem Hintergrund der Zielsetzung der anrechenbaren Eigenmittel Korrekturen vornehmen. Die anrechenbaren Eigenmittel werden weiterhin um den im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung festgestellten verbleibenden Finanzbedarf der laufenden Beitragsperiode gemindert.

[Tz. 656] Die anrechenbaren Eigenmittel zum 24. Bericht ergeben sich rechnerisch aus dem Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022, die um den verbleibenden Finanzbedarf der laufenden Periode (2023 und 2024) gemindert werden. Grundlage der Feststellungen sind die Anmeldungen, die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und die Mittelfristigen Finanzplanungen der Anstalten.¹ Weiterhin nimmt die Kommission Anpassungen an den anrechenbaren Eigenmitteln vor, die sich aus Anpassungen beim Finanzbedarf der verbleibenden Jahre der laufenden Periode ergeben. Die von der Kommission abschließend festgestellten anrechenbaren Eigenmittel wirken finanzbedarfsmindernd.

[Tz. 657] Die Kommission stellt im 24. Bericht anrechenbare Eigenmittel von 1.604,3 Mio. € fest. Gegenüber den Anmeldungen der Anstalten ist das eine Erhöhung um 274,4 Mio. €.² Die festgestellten Eigenmittel beinhalten die Sonderrücklage III (vgl. Kap. A.6.1.1.2, Tzn. 531 ff.).

[Tab. 198] Anrechenbare Eigenmittel der Anstalten (in Mio. €)
Anmeldungen zum 24. Bericht und Feststellungen der Kommission

	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
Anmeldung	1.035,9	231,7	62,3	1.329,9
davon: Sonderrücklage III	748,2	188,0	22,0	958,2
Feststellung	1.212,4	328,6	63,3	1.604,3
davon: Sonderrücklage III	766,1	282,2	32,4	1.080,7
Diff. (Mehr an Eigenmitteln)	176,5	96,9	1,0	274,4
Diff. (in %)	17,0	41,8	1,6	20,6

¹ Für den RBB liegt ein vorläufiger Bericht vor.
² Bei Vergleichen des vorliegenden Kapitels mit vergangenen Berichten ist zu beachten, dass diese die Eigenmittel vor Berücksichtigung des verbleibenden Finanzbedarfs der laufenden Periode darstellten (d.h. als Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum letzten aktuellen Bilanzstichtag; vgl. z.B. 22. Bericht, Tab. 186). Im Gegensatz hierzu werden im vorliegenden Kapitel die Eigenmittel nach Berücksichtigung des Finanzbedarfs der laufenden Periode betrachtet (vgl. Tz. 656).

Bei der ARD stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel von 1.212,4 Mio. € fest. Der festgestellte Betrag liegt um 176,5 Mio. € über der Anmeldung der ARD von 1.035,9 Mio. €.

[Tz. 658] Die ARD meldet zum 24. Bericht anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 1.035,9 Mio. € an. Hierbei beträgt der Saldo korrigierter Aktiva und Passiva, der sich aus den handelsrechtlichen Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2022 ergibt, 1.372,8 Mio. €. Dieser Betrag wird um den nach 2022 verbleibenden Finanzbedarf der laufenden Beitragsperiode gemindert, den die ARD mit 336,9 Mio. € anmeldet. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die von der ARD gemeldeten Eigenmittel und die durch die Kommission vorgenommen Änderungen.

[Tab. 199] Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung der ARD zum 24. Bericht sowie Änderungen und Feststellung der Kommission (in Mio. €)

	Anmeldung ARD	Feststellung KEF	Änderungen KEF
Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022	1.372,8	1.457,6	84,8
Finanzbedarf 2023-2024	-336,9	-245,2	91,7
Anrechenbare Eigenmittel	1.035,9	1.212,4	176,5
davon: Sonderrücklage III	748,2	766,1	17,9
davon: sonstige Eigenmittel (ohne Sonderrücklage III)	287,7	446,3	158,6

1.1.1 Änderungen bei den korrigierten Aktiva und Passiva

[Tz. 659] Der Saldo korrigierter Aktiva und Passiva setzt sich aus den handelsrechtlichen Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2022 sowie von den Anstalten vorgenommenen Korrekturen zusammen. Diese Zahl berücksichtigt noch nicht den verbleibenden Finanzbedarf der laufenden Periode, der im nächsten Abschnitt dargestellt wird. Die Kommission erkennt die Korrekturen an den Aktiva und Passiva aus im Folgenden näher dargestellten Gründen nicht in der angemeldeten Höhe an. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die einzelnen Positionen sowie die durch die Kommission vorgenommen Anpassungen.

[Tab. 200] Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022 laut Anmeldungen der Landesrundfunkanstalten zum 24. Bericht sowie Änderungen und Feststellungen der Kommission (in Mio. €)

	I Summe Aktiva	II Summe Passiva	III (I-II) Saldo	IV Korrekturen der Anstalten	V Eigenmittel lt. Anmeldung	VI Änderungen der KEF	VII (V+VI) Eigenmittel lt. KEF
BR	449,0	339,3	109,7	83,3	193,0	17,8	210,8
HR	200,5	149,4	51,1	42,1	93,2	-	93,2
MDR	282,5	144,8	137,7	16,4	154,1	-	154,1
NDR	444,9	262,0	182,9	115,2	298,2	-	298,2
RB	18,8	17,8	1,0	5,4	6,4	-	6,4
RBB	102,0	147,8	-45,7	52,4	6,7	-	6,7
SR	59,5	31,3	28,3	10,0	38,3	-	38,3
SWR	653,7	223,2	430,5	-182,5	248,0	0,7	248,7
WDR	594,2	231,7	362,6	-27,6	335,0	66,3 ¹	401,3
Summe	2.805,4	1.547,1	1.258,0	114,7	1.372,8	84,8	1.457,6

¹ Beinhaltet Anpassungen der Kommission in Höhe von 69,1 Mio. € (vgl. Tz. 662) und -2,8 Mio. € (vgl. Tz. 663).

[Tz. 660] Der BR meldet eine die Passiva erhöhende Korrektur von 14,0 Mio. € an. Dieser Betrag soll dazu dienen, die Tilgung einer langfristigen endfälligen Namensschuldverschreibung, welche der BR im Jahr 2015 zur Finanzierung seines Bauprojekts in München Freimann aufgenommen hat („BR hoch drei“), für die Jahre 2021 und 2022 anzusparen.

Die Kommission erkannte das Projekt im 22. Bericht als Großinvestition an. Eine darüber hinausgehende Minderung der Eigenmittel durch Ansparungen im Zusammenhang mit der Tilgung der Namensschuldverschreibung würde dazu führen, dass der Finanzbedarf doppelt berücksichtigt wird. Wie bereits im 22. Bericht angekündigt (vgl. 22. Bericht, Tz. 555), erkennt die Kommission daher die passivaerhöhende Korrektur zum 31. Dezember 2022 von 14,0 Mio. € nicht an. Sie weist darauf hin, dass sie auch in zukünftigen Perioden die Ansparungen zur Tilgung der endfälligen Namensschuldverschreibung nicht als finanzbedarfserhöhend anerkennen wird.

[Tz. 661] Der BR meldet eine die Passiva erhöhende Korrektur von 3,8 Mio. € für Veränderungskosten im Zusammenhang mit seinem Bauprojekt in München Freimann („BR hoch drei“) an. Da diese Kosten nicht hinreichend begründet sind, wird die passivaerhöhende Korrektur von der Kommission nicht anerkannt.

[Tz. 662] Der WDR meldet eine die Passiva erhöhende Korrektur von 44,9 Mio. € für Investitionsrückstellungen bzw. -rücklagen im Zusammenhang mit der Sanierung seines Filmhauses an. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 betrugen diese Investitionsrückstellungen bzw. -rücklagen 71,2 Mio. €, von denen 69,1 Mio. € durch die Kommission gesperrt wurden (vgl. 22. Bericht, Tz. 341). Durch die Entnahmen in den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 26,3 Mio. € hat der WDR diese gesperrten Mittel teilweise verausgabt.

Wie in Textziffer 364 erläutert, erkennt die Kommission die ursprünglich gesperrten Mittel von 69,1 Mio. € nicht als finanzbedarfserhöhend an. Die anrechenbaren Eigenmittel werden daher nicht um diese Position gekürzt. Dementsprechend erkennt die Kommission die passivaerhöhende Korrektur des WDR in Höhe von 44,9 Mio. € nicht an. Sie erhöht darüber hinaus die Eigenmittel um die bereits verausgabten, zu diesem Zeitpunkt aber noch gesperrten Mittel von 24,2 Mio. €. Insgesamt erhöhen sich die festgestellten Eigenmittel des WDR um 69,1 Mio. €.

[Tz. 663] Der WDR berücksichtigt in seiner Anmeldung ein Darlehen an den RBB von 2,8 Mio. € sowohl bei den korrigierten Aktiva als auch finanzbedarfsmindernd im Rahmen seiner Finanzplanung. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, reduziert die Kommission die Aktiva des WDR um 2,8 Mio. €.

[Tz. 664] Während der WDR sein Darlehen an den RBB doppelt berücksichtigt, berücksichtigt der SWR in seiner Anmeldung ein Darlehen von 0,7 Mio. € an den SR nicht. Die Kommission erhöht dementsprechend die Aktiva des SWR um diesen Betrag.

1.1.2 Änderungen im Zusammenhang mit dem Finanzbedarf 2023 und 2024

[Tz. 665] Die Kommission mindert den bei den anrechenbaren Eigenmitteln berücksichtigten Finanzbedarf der Jahre 2023 und 2024 um insgesamt 91,7 Mio. €. Dies geht auf Zuschätzungen bei den Erträgen von 96,4 Mio. € und die Berücksichtigung von Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Kabelentgelten von 4,7 Mio. € zurück.

[Tz. 666] Die Kommission nimmt für die Jahre 2023 und 2024 Zuschätzungen bei den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen (17,9 Mio. €, vgl. Tzn. 522 ff.), den Erträgen aus Kostenerstattungen (29,5 Mio. €, vgl. Tzn. 590 ff.), den Sonstigen betrieblichen Erträgen (46,0 Mio. €, vgl. Tzn. 607 ff.) und den Beteiligungserträgen (2,9 Mio. €, vgl. Tzn. 634 ff.) vor. Aufgrund dieser Zuschätzungen verringert sich der bei den anrechenbaren Eigenmitteln berücksichtigte Finanzbedarf um 96,4 Mio. €. Die anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich entsprechend.

[Tz. 667] Die oben erwähnte Zuschätzung bei den Rundfunkbeiträgen von 17,9 Mio. € wird bei den Eigenmitteln durch eine Erhöhung der Sonderrücklage III berücksichtigt, die in den anrechenbaren Eigenmitteln enthalten ist. Nach der Erhöhung beträgt die Sonderrücklage III 766,1 Mio. € und entspricht damit den Anforderungen der Kommission (vgl. Tzn. 531 ff.).

[Tz. 668] Neben den oben beschriebenen Zuschätzungen bei den Erträgen berücksichtigt die Kommission neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit Kabelentgelten. Nach Abschluss von Rechtsstreitigkeiten können nunmehr bestehende Mehraufwendungen auf 4,7 Mio. € quantifiziert werden. Die Kommission verrechnet diese Mehraufwendungen mit den Eigenmitteln durch eine Erhöhung des Finanzbedarfs der Jahre 2023 und 2024 um insgesamt diesen Betrag.

Beim ZDF stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2022 von 328,6 Mio. € fest. Die Feststellung liegt um 96,9 Mio. € über der Anmeldung von 231,7 Mio. €.

[Tab. 201] Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung des ZDF zum 24. Bericht sowie Änderungen und Feststellung der Kommission (in Mio. €)

	Anmeldung ZDF	Feststellung KEF	Änderungen KEF
Anrechenbare Eigenmittel	231,7	328,6	96,9
davon: Sonderrücklage III	188,0	282,2	94,2
davon: sonstige Eigenmittel (ohne Sonderrücklage III)	43,7	46,4	2,7

[Tz. 669] Das ZDF meldet anrechenbare Eigenmittel von 231,7 Mio. € an, die sich aus dem Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022 (395,3 Mio. €) gemindert um den Finanzbedarf der Jahre 2023 und 2024 (insgesamt 163,6 Mio. €) ergeben.

[Tz. 670] Die Kommission nimmt für die Jahre 2023 und 2024 für die Eigenmittel relevante Zuschätzungen bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen von 1,6 Mio. € (vgl. Tzn. 619 ff.) sowie bei den Beteiligungserträgen von 1,1 Mio. € (vgl. Tzn. 645 ff.) vor. Sie erhöht die Eigenmittel des ZDF entsprechend um 2,7 Mio. €.

[Tz. 671] Das ZDF meldet die Sonderrücklage III mit einer Höhe von 188,0 Mio. € als Bestandteil seiner anrechenbaren Eigenmittel an. Es verstößt damit gegen die wiederholt von der Kommission geforderte Vorgehensweise, die zu einer Dotierung in Höhe von 282,2 Mio. € führt (vgl. Tzn. 531 ff.). Die Kommission nimmt daher eine Änderung von 94,2 Mio. € bei der Sonderrücklage III vor.

[Tz. 672] Eine vollständige Verrechnung der Sonderrücklage III mit den angemeldeten Eigenmitteln würde zu negativen sonstigen Eigenmitteln (ohne Sonderrücklage III) führen. Dies widerspricht zum einen dem Ergebnis des 23. Berichts. In diesem dokumentierte die Kommission, dass auch nach Berücksichtigung der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung deutlich positive liquide Mittel zur Verfügung stehen (vgl. dort Tzn. 661 ff.). Zum anderen ist bei vorsichtiger kaufmännischer Planung zu erwarten, dass die sonstigen Eigenmittel (ohne Sonderrücklage III) positiv ausfallen.

[Tz. 673] Die Kommission erhöht daher die Sonderrücklage III um den in der Finanzplanung des ZDF bislang nicht berücksichtigten Betrag von 94,2 Mio. €. Die anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich entsprechend.

1.3 Deutschlandradio

235

Bei Deutschlandradio stellt die Kommission anrechenbare Eigenmittel zum 31. Dezember 2022 von 63,3 Mio. € fest. Die Feststellung liegt um 1,0 Mio. € über der Anmeldung des Deutschlandradios von 62,3 Mio. €.

[Tab. 202] Anrechenbare Eigenmittel laut Anmeldung des Deutschlandradios zum 24. Bericht sowie Änderungen und Feststellung der Kommission (in Mio. €)

	Anmeldung DRadio	Feststellung KEF	Änderungen KEF
Anrechenbare Eigenmittel	62,3	63,3	1,0
davon: Sonderrücklage III	22,0	32,4	10,4
davon: sonstige Eigenmittel (ohne Sonderrücklage III)	40,3	30,9	-9,4

[Tz. 674] Die zum 24. Bericht angemeldeten anrechenbaren Eigenmittel von Deutschlandradio setzen sich zusammen aus dem Saldo korrigierter Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2022 (81,7 Mio. €), der um den Finanzbedarf der Jahre 2023 und 2024 (insgesamt 19,4 Mio. €) gemindert wird.

[Tz. 675] Die Kommission geht davon aus, dass Deutschlandradio für 2023 und 2024 um 0,3 Mio. € höhere Sonstige betriebliche Erträge als angemeldet erzielen wird (vgl. Tzn. 624 ff.). Sie erhöht die anrechenbaren Eigenmittel entsprechend.

[Tz. 676] Deutschlandradio meldet den Bestand seiner Sonderrücklage III zum 31. Dezember 2024 mit 22,0 Mio. € an. Darüber hinaus meldet Deutschlandradio einen Betrag von 9,7 Mio. €, der der Sonderrücklage III zuzurechnen ist, bei den sonstigen Eigenmitteln (exkl. Sonderrücklage III) an. Die Kommission nimmt eine Umgliederung dieses Betrags in die Sonderrücklage III vor, durch die sich der Gesamtbetrag der anrechenbaren Eigenmittel (inkl. Sonderrücklage III) nicht ändert. Durch diese im Ergebnis eigenmittelneutrale Umgliederung erhöht sich die Sonderrücklage III auf 31,7 Mio. €. Darüber hinaus nimmt die Kommission eine eigenmittelerhöhende Zuschätzung bei den Beitragserträgen von 0,7 Mio. € vor (vgl. Tzn. 531 ff.).

[Tz. 677] Durch die oben beschriebenen Zuschätzungen (0,3 Mio. € und 0,7 Mio. €) erhöhen sich die Eigenmittel um insgesamt 1,0 Mio. €. Die festgestellten Eigenmittel betragen damit 63,3 Mio. €. Davon entfallen 32,4 Mio. € auf die Sonderrücklage III.

2. Kredite

Geplante Kreditaufnahmen der ARD und des ZDF betreffen Sanierungen, technische Ausstattungen oder Neubauten von Sender- und Bürogebäuden und sind insoweit mit den Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV grundsätzlich vereinbar.

[Tz. 678] Kredite sollen nach § 1 Abs. 3 RFinStV nur zum Erwerb, zur Erweiterung und zur Verbesserung der Betriebsanlagen aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme muss betriebswirtschaftlich begründet sein. Die Verzinsung und Tilgung aus Mitteln der Betriebseinnahmen, insbesondere des Rundfunkbeitrags, muss auf Dauer gewährleistet sein.

2.1 ARD

[Tz. 679] Innerhalb der ARD hat der BR seit 2015 Namensschuldverschreibungen von 200 Mio. € für eine Großinvestition im Zusammenhang mit trimedialen und crossmedialen Veränderungsprozessen aufgenommen, welche die Kommission nicht vollständig anerkannt hat (vgl. 23. Bericht, Tz. 344). Er plant die zusätzliche Aufnahme von Darlehen über 82,9 Mio. € in den Jahren 2023 bis 2025 für die Finanzierung technischer Ausstattung in Freimann (vgl. Tz. 323).

[Tz. 680] RB hat in den Jahren 2006 zwei Tilgungsdarlehen in Höhe von zusammen ca. 16,2 Mio. € im Zusammenhang mit dem Neubau seines Medienzentrums aufgenommen, die noch bis Mitte 2026 zu tilgen sind.

[Tz. 681] Der SWR plant im Jahr 2023 die Aufnahme eines Kredits in Höhe von 43,2 Mio. € und im Jahr 2028 eine Kreditaufnahme von 49,3 Mio. € für Neubauten in Baden-Baden bzw. Mainz (vgl. Tzn. 358 f.).

[Tz. 682] Der WDR plant die Aufnahme von Bankdarlehen im Jahr 2025 von insgesamt 69,9 Mio. € zur teilweisen Fremdfinanzierung der Sanierung des Filmhauses (63,9 Mio. €, vgl. Tz. 362) sowie zur Zwischenfinanzierung der Regionalstudios (6,0 Mio. €).

2.2 ZDF

[Tz. 683] Das ZDF sieht in seiner Finanzbedarfsanmeldung einen Kredit über zehn Jahre ab dem 1. Januar 2026 in Höhe von 58,7 Mio. € für den Neubau eines Bürogebäudes zur Verbesserung der Gebäudesituation am Standort Mainz vor (vgl. Tz. 365).

2.3 Deutschlandradio

[Tz. 684] Das Deutschlandradio plant wie in den vergangenen Jahren auch in der Anmeldung zum 24. Bericht grundsätzlich keine Aufnahme von Krediten, schließt dies aber zum Ausgleich von Finanzierungsspitzen im Rahmen der Sanierungsprojekte in den Funkhäusern in Köln und Berlin für die Zukunft nicht aus.

238

24. Bericht der KEF

Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD



Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunk- anstalten der ARD

- 239 — 1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs
- 239 — 2. Instrumente des Finanzausgleichs
- 242 — 3. Finanzausgleich 2021 bis 2024 im Vergleich zu
2025 bis 2028

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten verzichten seit 2017 auf zusätzliche Finanzhilfen für RB und SR. Der durch §§ 12 ff. RFinStV verpflichtend vorgesehene Finanzausgleich innerhalb der ARD, der eine funktionsangemessene Finanzierung jeder Landesrundfunkanstalt gewährleisten muss, wird daher jetzt im Wesentlichen über die Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wurde für 2021 bis 2024 deutlich auf 419,55 Mio. € (um 16,6 %) erhöht und für 2025 bis 2028 erneut leicht auf 435,51 Mio. € (um 3,8 %) angehoben. Die Maßnahmen, die die ARD 2020 im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs beschlossen und umgesetzt hat, sind bis zum 31. Dezember 2024 geregelt. Die Strukturhilfe für RB läuft zum 30. Juni 2026 aus.

1. Notwendigkeit des Finanzausgleichs

[Tz. 685] Das im gesetzlichen Versorgungsbereich einer Landesrundfunkanstalt erzielte Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht dieser Landesrundfunkanstalt zu. Wegen des vergleichsweise geringen Beitragsaufkommens in ihrem Versorgungsbereich, das u. a. auf der kleineren Zahl an Wohnungen und Betriebsstätten beruht, können RB und SR ihren Finanzbedarf nicht aus ihrem Beitragsaufkommen decken. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag sieht daher eine Verpflichtung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten zum Finanzausgleich vor.

Die Kommission ermittelt den Gesamtbedarf der ARD, der den Bedarf von RB und SR mit umfasst. Der gebotene interne Finanzausgleich zugunsten von RB und SR begründet daher keine Erhöhung des Gesamtbedarfs der ARD. Das gilt unabhängig davon, ob Zahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig geleistet werden.

2. Instrumente des Finanzausgleichs

[Tz. 686] Primäres Mittel des Finanzausgleichs ist der entsprechend §§ 12 ff. RFinStV zugunsten von SR und RB durchzuführende staatsvertragliche Finanzausgleich. Weitere betragsmäßig deutlich geringere Unterstützung erfolgt durch Kooperationen im Rahmen des Leistungs- und Gegenleistungsaustauschs (LUGA, s. Tzn. 691 f.). Dem SR wurde zudem bei der Rückführung von rückzahlbaren Finanzhilfen eine mittelfristige Stundung gewährt, die entlastende Wirkung hat (s. Tz. 693). RB erhält des Weiteren eine langfristige Strukturhilfe (s. Tz. 694).

2.1 Staatsvertraglicher Finanzausgleich

2.1.1 Regelung nach § 14 RFinStV

[Tz. 687] Die Finanzausgleichsmasse nach § 14 RFinStV wurde zuletzt zum 1. Januar 2023 auf 1,8 % des Nettobeitragsaufkommens angehoben. Trotz dieser Anhebung bleibt die wirtschaftliche Situation von RB und SR in 2021 bis 2024 herausfordernd. RB und SR sollen in 2021 bis 2024 419,55 Mio. € zugeführt werden. Dies übersteigt die Feststellungen des 23. Berichts um 11,47 Mio. € (2,81 %).

[Tab. 203] Staatsvertragliche Finanzausgleichsmasse – Verwendung 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	RB	SR	Summe
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %
23. Bericht Feststellung	200,29	207,79	408,08
24. Bericht Anmeldung	205,91	213,63	419,55
Veränd. 24. Bericht ggü. 23. Bericht			11,47
in %			2,81

2.1.2 Regelung nach Art. 1 Erster MÄStV

[Tz. 688] Die ARD hat bereits im Februar 2020 die in Art. 1 Erster MÄStV geregelte Anhebung der Finanzausgleichsmasse von 1,6 % über 1,7 % ab 2021 auf 1,8 % ab 2023 befürwortet. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde auch die Neufestlegung des Fernsehvertragsschlüssels vereinbart. Letztere hat ab 2021 eine entlastende Wirkung zugunsten des SR im Wert von 0,75 Mio. € jährlich. Des Weiteren wurden ergänzende Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von RB und SR beschlossen.

2.1.3 Die Anmeldung der ARD

[Tz. 689] Für 2021 bis 2024 melden die Landesrundfunkanstalten eine um 16,6 % erhöhte Finanzausgleichsmasse an. Für 2025 bis 2028 ist eine moderate Erhöhung um weitere 3,8 % geplant.

[Tab. 204] Finanzausgleich – Anmeldung der ARD (in Mio. €)

	RB	SR	Summe
Verwendungsanteile	49,08 %	50,92 %	100,00 %
2017-2020	176,64	183,26	359,91
2021-2024	205,91	213,63	419,55
2025-2028	213,75	221,76	435,51
Veränd. 2021-2024 ggü. 2017-2020			59,64
in %			16,57
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024			15,96
in %			3,80

[Tz. 690] Nach dem Aufbringungsschlüssel werden gemessen am Nettobeitragsaufkommen für 2025 bis 2028 gegenüber 2021 bis 2024 höhere anteilige Ausgleichszahlungen fällig. Davon entfallen überproportionale Anteile auf den WDR (49,81 Mio. €), auf den NDR (6,07 Mio. €) und auf den SWR (5,59 Mio. €). Unterproportionale Anteile im Vergleich zum Anteil am Nettobeitragsaufkommen liegen beim RBB (26,55 Mio. €), beim HR (22,15 Mio. €), beim MDR (9,22 Mio. €) und beim BR (3,54 Mio. €) vor.

[Tab. 205] Aufbringungsschlüssel – Auswirkung auf gebende Rundfunkanstalten 2025 bis 2028 (in Mio. €)

	Beitragserträge		Finanzausgleichszahlungen		Auswirkungen	
	2025-2028 (Summe)	Anteile der aufbringenden Anstalten (in %)	2025-2028 (Summe)	Aufbringungs- anteil an Summe des FA (in %)	unter- proportionaler Anteil	über- proportionaler Anteil
BR	3.925,08	16,67	69,07	15,86	3,54	-
HR	1.787,88	7,59	10,93	2,51	22,15	-
MDR	2.490,00	10,58	36,84	8,46	9,22	-
NDR	4.189,58	17,80	83,57	19,19	-	6,07
RBB	1.781,19	7,57	6,40	1,47	26,55	-
SWR	4.349,59	18,48	86,06	19,76	-	5,59
WDR	5.017,41	21,31	142,63	32,75	-	49,81
Summe	23.540,73	100,00	435,51	100,00	61,46	61,46

2.2 Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA)

241

[Tz. 691] Die Unterstützung von RB und SR durch Sach- und Dienstleistungen im Rahmen des LUGA erfolgt durch bilaterale und ARD-weite Unterstützungsmaßnahmen. Die bilateralen Hilfen (vgl. 20. Bericht, Tzn. 530, 532; zur Entwicklung vgl. 21. Bericht, Tz. 517; 22. Bericht, Tz. 589 und 23. Bericht, Tz. 651) werden durch den SWR zugunsten des SR, durch den NDR zugunsten von RB und durch den WDR zugunsten von RB und SR erbracht.

[Tz. 692] Zudem wird aus dem Etat der Degeto Film GmbH jährlich jeweils eine Tatort-Produktion für RB und SR zu 90 % finanziert. Der Wert dieser Förderung entspricht jeweils 1,6 Mio. €. Diese Förderung wurde RB und SR bis einschließlich 2024 zugesagt. Da der Etat der Degeto Film GmbH durch die Rundfunkanstalten anteilig nach Maßgabe des Fernsehvertragsschlüssels getragen wird, reduziert sich der Wert der Förderung geringfügig um die von RB und SR zu tragenden Finanzierungsanteile. Zusätzlich erhält RB 180 T€ p. a. im Zeitraum 2021 bis 2024 anlässlich der neuen Kooperationsvereinbarung zwischen WDR und RB zu COSMO. Bei COSMO (bis 31. Dezember 2016 Funkhaus Europa) handelt es sich um ein internationales Hörfunkprogramm, das gemeinsam von WDR und RB gestaltet wird.

Die für 2025 bis 2028 gemeldete Summe für den LUGA ist im Vergleich zu 2021 bis 2024 rückläufig. Während die für den LUGA aufgewendete Summe 2021 bis 2024 für RB noch 10,15 Mio. € betrug, sind für 2025 bis 2028 nur noch 9,79 Mio. € veranschlagt. Beim SR bleibt die für den LUGA angesetzte Summe gleich. Damit verringert sich der LUGA insgesamt von 17,43 Mio. € in 2021 bis 2024 auf 17,07 Mio. € in 2025 bis 2028. Ob die ARD ihre Ankündigung zu mehr Zusammenarbeit auch im Bereich des LUGA einlösen wird, hängt maßgeblich an den ausstehenden ARD-internen Verhandlungen zum Finanzausgleich.

[Tab. 206] Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA) (in Mio. €)

	2020 (nachrichtlich)	2021	2022	2023	2024	Summe 2021- 2024	2025	2026	2027	2028	Summe 2025- 2028
zugunsten RB							zugunsten RB				
NDR	1,42	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70	1,42	1,42	1,42	1,42	5,70
WDR	0,88	1,08	1,10	1,13	1,15	4,46	0,99	1,01	1,03	1,06	4,09
Summe	2,30	2,50	2,53	2,55	2,57	10,15	2,41	2,43	2,45	2,48	9,79
zugunsten SR							zugunsten SR				
SWR	1,07	1,57	1,57	1,57	1,57	6,28	1,57	1,57	1,57	1,57	6,28
WDR	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00	0,25	0,25	0,25	0,25	1,00
Summe	1,32	1,82	1,82	1,82	1,82	7,28	1,82	1,82	1,82	1,82	7,28
Gesamtsumme	3,62	4,32	4,35	4,37	4,39	17,43	4,23	4,25	4,27	4,30	17,07

2.3 Rückzahlung von Finanzhilfen aus 2013 bis 2016

[Tz. 693] Die Rückzahlung der in 2013 bis 2016 gewährten Finanzhilfen von 28,28 Mio. € sollte in den Jahren 2017 bis 2020 in vier Jahresraten zum 30. Juni erfolgen (s. 21. Bericht, Tz. 521). Zur Sicherung der Liquidität des SR und um insbesondere der speziellen Situation bei der Beitragsertragsentwicklung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen die Stundung von Tilgungsverpflichtungen aus den Vorfinanzierungsleistungen 2019/2020 für den SR vereinbart. Demnach wurden von den gestundeten 4,90 Mio. € bereits 0,90 Mio. € am 1. Dezember 2022 gezahlt. Die verbleibenden 4,00 Mio. € werden bis zum 31. Januar 2025 gestundet.

Nach Auffassung der ARD wird durch diese Maßnahmen die Liquidität des SR sichergestellt. Der SR habe durch seine derzeit laufenden umfangreichen Gebäudesanierungen bis einschließlich 2024 einen erhöhten Liquiditätsbedarf, zu dessen Deckung alternativ eine Strukturhilfe infrage gekommen wäre. Diese sei für RB und SR in anderen, ähnlich gelagerten Fällen in der Vergangenheit bereits gewährt worden. Ein Mehraufwand entsteht nach Auffassung der ARD durch die Stundung nicht, da es sich lediglich um eine teilweise Verschiebung der Rückzahlung auf der Zeitachse handele.

242

2.4 Fortgesetzte Strukturhilfe RB

24. Bericht der KEF

Finanzausgleich zwischen den Landesrundfunkanstalten der ARD

[Tz. 694] RB erhält noch bis 30. Juni 2026 eine Strukturhilfe, die im Rahmen eines Standortwechsels 2007/2008 vereinbart wurde und dem Zins- und Tilgungsanteil für aufgenommene Darlehen entspricht. Die um den Eigenanteil von RB bereinigten Zuwendungen betragen bis einschließlich 2024 jährlich 1,22 Mio. €, im Jahr 2025 1,18 Mio. € und 2026 0,58 Mio. €.

3. Finanzausgleich 2021 bis 2024 im Vergleich zu 2025 bis 2028

[Tz. 695] Der Finanzausgleich erhöht sich für 2025 bis 2028 auf 435,51 Mio. € und steigt damit gegenüber 2021 bis 2024 um 15,96 Mio. € (3,8 %).

Von den 435,51 Mio. € der Finanzausgleichsmasse entfallen 213,75 Mio. € auf RB und 221,76 Mio. € auf den SR. Dies entspricht einer Erhöhung von 8,13 Mio. € beim SR und 7,84 Mio. € bei RB (3,8 %).

[Tab. 207] Finanzausgleich 2021 bis 2024 zu 2025 bis 2028 (in Mio. €)

	RB	SR	Summe
Finanzausgleich nach § 14 RFinStV			
2021-2024	205,91	213,63	419,55
2025-2028	213,75	221,76	435,51
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	7,84	8,13	15,96
LUGA			
2021-2024	10,15	7,28	17,43
2025-2028	9,79	7,28	17,07
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	-0,36	0,00	-0,36

[Tz. 696] Die Kommission weist darauf hin, dass die in der ARD zusammengefassten Rundfunkanstalten gesetzlich verpflichtet sind, einen Finanzausgleich vorzunehmen. Dabei ist das verfassungsrechtliche Gebot funktionsangemessener Finanzierung für alle Anstalten im Blick zu behalten. Maßgebliche Instrumente sind hier die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse sowie der Ausbau des momentan für 2025 bis 2028 rückläufig geplanten LUGA.

In ihrem 23. Bericht ging die Kommission davon aus, dass durch die Umsetzung der Änderungen entsprechend Art. 1 Erster MÄStV eine auskömmliche Finanzierung von RB und SR in 2021 bis 2024 sichergestellt ist (s. 23. Bericht, Tz. 567).

[Tz. 697] Ob durch die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse eine auskömmliche Finanzierung von RB und SR in 2025 bis 2028 sichergestellt ist, hängt von den noch ausstehenden ARD-internen Verhandlungen zum Finanzausgleich einschließlich der Festlegung des Fernsehvertragsschlüssels ab. Dabei ist zu gewährleisten, dass RB und der SR eine Finanzausstattung erhalten, mit der sie ihrem gesetzlichen Auftrag in vollem Umfang nachkommen können. Die ARD trifft insofern die Verpflichtung, das verfassungsrechtliche Gebot funktionsangemessener Finanzierung mit auszugestalten.

244

Budgetabgleich für 2021 bis 2024 — 24. Bericht der KEF



Budgetabgleich für 2021 bis 2024

- 245 — 1. Vorbemerkung
- 246 — 2. ARD
- 248 — 3. ZDF
- 250 — 4. Deutschlandradio

Die Kommission legt einen Budgetabgleich für die Jahre 2021 bis 2024 vor und vergleicht die Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht mit den in der Anmeldung zum 24. Bericht für diese Periode genannten Ist-/Planwerten.

Der Budgetabgleich für die Periode 2021 bis 2024 zeigt im Gesamtergebnis für ARD und Deutschlandradio sehr geringe Abweichungen von den Feststellungen der Kommission im 22. Bericht. Deutschlandradio weist einen Minderaufwand von 7,4 Mio. € aus. Mehraufwand zeigen die ARD mit 2,1 Mio. € und das ZDF mit 444,4 Mio. €. Die Abweichungen beim ZDF sind im Wesentlichen auf Veränderungen des Ausweises von Aufwendungen und auf Corona-Effekte zurückzuführen.

Auf der Ertragsseite weisen alle Rundfunkanstalten im Gesamtergebnis Mehrerträge aus. Für die ARD 724,8 Mio. €, für das ZDF 275,8 Mio. € und für Deutschlandradio 22,7 Mio. €. Die Mehrerträge resultieren im Wesentlichen aus der positiven Entwicklung bei den Rundfunkbeiträgen.

1. Vorbemerkung

[Tz. 698] Die Anstalten melden ihren Bedarf auf der Basis einer Mittelfristigen Finanzplanung für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren an. Alle Daten zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten sind deshalb Planzahlen. Die Kommission überprüft diese gemäß § 36 MStV entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

[Tz. 699] Gemäß § 3 Abs. 5 RFinStV werden die Planzahlen zur Vermeidung einer Überfinanzierung mit den Ist-Zahlen abgeglichen. Dies geschieht regelmäßig vor allem in den sog. Zwischenberichten jeweils nach Ablauf einer Beitragsperiode. Die Anstalten entscheiden selbst darüber, für welche Aufwandsarten die Mittel eingesetzt werden (Programmaufwand, Personalaufwand etc.). Gegenüber der Kommission ist die Mittelverwendung zu begründen.

Die Kommission legt hiermit einen Vergleich der anerkannten Planzahlen mit den Ist- bzw. aktualisierten Zahlen vor, den Budgetabgleich. Gegenübergestellt sind für die Periode 2021 bis 2024 die von der Kommission anerkannten Beträge in den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten des 22. Berichts einerseits und die Ist- bzw. Plan-Daten aus den Anmeldungen zum 24. Bericht andererseits.

[Tz. 700] Der Budgetabgleich gibt wichtige Hinweise zur Genauigkeit der Prognosen bei den unterschiedlichen Kategorien des Aufwands und der Erträge. Er zeigt den tatsächlichen Einsatz der Mittel und dokumentiert die jeweiligen Abweichungen zum anerkannten Bedarf in den jeweiligen Aufwandsbereichen. Im Folgenden werden jene Sachverhalte dargestellt, die mehr als 5 % von den ursprünglichen Feststellungen der Kommission abweichen oder die nach Absolutwerten bedeutsam sind. Aus diesen Differenzen kann die Kommission Folgerungen bei der Bedarfsfeststellung ableiten und z. B. die Basis für die Fortschreibung einzelner Aufwandsarten verändern. Der Budgetabgleich zeigt auch, in welchen Bereichen die Anstalten Umschichtungen und Einsparungen vorgenommen oder Mehraufwand getätigt haben. Während der Periode nicht verwendete Mittel sind für die nächste Periode einzusetzen und reduzieren den künftigen Bedarf, sofern keine Mindererträge vorliegen.

[Tz. 701] Die Aufwendungen aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 entsprechen nahezu den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Die ARD weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung über alle Aufwandsarten hinweg einen Mehraufwand von 2,1 Mio. € aus (s. Tab. 208).

[Tz. 702] Fünf Aufwandsarten des Bestandsaufwands zeigen einen Mehraufwand. Dazu gehören der Programmaufwand (32,1 Mio. €), der Aufwand für Personal ohne Altersversorgung (34,3 Mio. €), der indexierbare Sachaufwand (664,9 Mio. €), die Investitionen (8,0 Mio. €) sowie der Entwicklungsbedarf (35,9 Mio. €). Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Mehraufwendungen einzelner Aufwandsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Entwicklungsbedarf: Das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk weist für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Mehraufwand beim Ausbau von DAB+ von 35,7 Mio. € aus. Im gleichen Zeitraum sinken jedoch die Aufwendungen für Programmverbreitung über UKW inklusive Hörfunkleitungen um 43,9 Mio. €. Die in Verbindung mit dem Entwicklungsprojekt von der Kommission erwartete Senkung des Gesamtaufwands für die Terrestrische Hörfunkverbreitung wird somit erreicht.
- Indexierbarer Sachaufwand: Im Vergleich zum 22. Bericht ergibt sich der Mehraufwand im Wesentlichen aus der Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug aus dem nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).

[Tz. 703] Die ARD dokumentiert in drei Aufwandsarten für 2021 bis 2024 Minderaufwendungen. Dies sind der Aufwand für die Programmverbreitung (-32,8 Mio. €), der Aufwand für die Altersversorgung (-66,5 Mio. €) sowie der nicht indexierbare Sachaufwand (-673,8 Mio. €). Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Minderaufwendungen einzelner Aufwandsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Programmverbreitung: Der Budgetabgleich weist höhere Kosten für die Einspeisung in die Kabelnetze aus. Diese ergeben sich u. a. durch den Vertragsabschluss mit einem weiteren Kabelnetzbetreiber. Bei der Satellitenverbreitung führen Preissenkungen, aber auch die eingeleitete Abschaltung der SD-Satellitenverbreitung zu sinkenden Kosten. Die Aufwendungen für UKW-Verbreitung und Hörfunkleitungen sinken um 43,9 Mio. €.
- Altersversorgung: Im Vergleich zum 22. Bericht ist die Abweichung im Wesentlichen auf verminderte Zuführungen zu den TVA/VO-Rückstellungen (ohne BilMoG) zurückzuführen. Diesen Minderaufwendungen stehen zum Teil Mehraufwendungen bei den bbp-Prämien gegenüber.
- Nicht indexierbarer Sachaufwand: Der Minderaufwand im Vergleich zum 22. Bericht ist im Wesentlichen auf die Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug in den indexierbaren Sachaufwand zurückzuführen (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).

[Tab. 208] Budgetabgleich Aufwand und Ertrag ARD 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	10.835,6	10.867,8	32,1	0,3 %
Programmverbreitung	740,8	708,0	-32,8	-4,4 %
Personal ohne Altersversorgung	7.722,0	7.756,3	34,3	0,4 %
Betriebliche Altersversorgung	2.418,2	2.351,7	-66,5	-2,7 %
indexierbarer Sachaufwand	2.935,0	3.599,9	664,9	22,7 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	728,0	54,2	-673,8	-92,6 %
ARTE Deutschland	391,5	391,5	0,0	0,0 %
Investitionen	1.545,7	1.553,6	8,0	0,5 %
Entwicklungsbedarf	73,1	108,9	35,9	49,1 %
Summe			2,1	
Erträge	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	
Rückflüsse LMA	173,8	183,0	9,2	5,3 %
Finanzerträge	346,7	371,0	24,3	7,0 %
Werbung	429,6	503,3	73,7	17,1 %
Sponsoring	112,0	121,4	9,5	8,5 %
Kostenerstattungen	380,0	351,5	-28,5	-7,5 %
Sonstige betriebliche Erträge	1.469,7	1.474,8	5,0	0,3 %
Beteiligungserträge	48,8	64,7	15,9	32,5 %
Beitragsserträge	23.160,2	23.776,0	615,8	2,7 %
Summe			724,8	

[Tz. 704] Die Erträge aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 zeigen Abweichungen gegenüber den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Die ARD weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung Mehrerträge von 724,8 Mio. € aus (s. Tab 208).

[Tz. 705] Mit Ausnahme der Erträge aus Kostenerstattungen weisen alle Ertragsarten Mehrerträge aus: Erträge aus den Rückflüssen der LMA (9,2 Mio. €), Finanzerträge (24,3 Mio. €), Werbung (73,7 Mio. €), Sponsoring (9,5 Mio. €), Sonstige betriebliche Erträge (5,0 Mio. €), Beteiligungserträge (15,9 Mio. €) sowie Beitragsserträge (615,8 Mio. €). Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Mehrerträge einzelner Ertragsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Finanzerträge: Der Anstieg bei der Anmeldung der Finanzerträge der ARD für 2021 bis 2024 zum 24. Bericht im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts erklärt sich grundlegend daraus, dass die EZB ihre bisherige Niedrigzinspolitik mit der ersten Erhöhung der Leitzinsen am 21. Juli 2022 beendet und diesen bis zum 1. August 2023, ausgehend von 0,00 % p.a., auf 4,25 % p.a. angehoben hat. Diese Entwicklung findet in der Anmeldung der ARD zum 24. Bericht in deutlich geringerem Maße Berücksichtigung als beim ZDF und beim Deutschlandradio.
- Werbung: Die Mehrerträge resultieren insbesondere aus Nachholeffekten aus der Corona-Pandemie (z. B. Nachholung von Sportgroßveranstaltungen).
- Beteiligungserträge: In den Anderen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften sind, u. a. coronabedingt, geringere Aufwendungen in einzelnen Bereichen sowie Mehrerträge in der Video-on-Demand-Verwertung zu verzeichnen.
- Beitragsserträge: Die Überschreitung bei den Beitragsserträgen ist im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kfz zurückzuführen.

[Tz. 706] Die ARD dokumentiert für 2021 bis 2024 ausschließlich für die Erträge aus Kostenerstattungen Mindererträge von 28,6 Mio. € und begründet dies für 2021 mit coronabedingten Folgewirkungen im Veranstaltungsbereich. Darüber hinaus hat der SWR 2022 als Federführer die Fußball-Weltmeisterschaft erstmals gemeinsam mit dem ZDF im National Broadcast Center (NBC) auf dem Lerchenberg produziert. Infolgedessen hat er weniger Kostenerstattungen als geplant vom ZDF erhalten. Der WDR hat ab 2021 die Erträge aus Kabelverwertungen Inland von den Kostenerstattungen zu den Sonstigen betrieblichen Erträgen umgegliedert. Zudem buchen drei Landesrundfunkanstalten seit 2021 die Sonderumlagen analog zum Verfahren bei den GSEA-Umlagen netto und nicht mehr brutto.

[Tz. 707] Die Aufwendungen aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 entsprechen im Wesentlichen den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Das ZDF weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung über alle Aufwandsarten hinweg einen Mehraufwand von 444,4 Mio. € aus (s. Tab. 209). Die Mehraufwendungen des ZDF in einzelnen Bereichen sind im Wesentlichen auf eine Änderung des Ausweises von Aufwendungen und auf Corona-Effekte zurückzuführen. Eine Bereinigung um diese Effekte zeigt geringere Abweichungen von den Feststellungen des 22. Berichts.

[Tz. 708] Einige Aufwandsarten zeigen Mehraufwendungen gegenüber den Feststellungen im 22. Bericht. Dazu gehören der Programmaufwand (356,0 Mio. €), der Aufwand für die Programmverbreitung (1,7 Mio. €), der Aufwand für Altersversorgung (34,6 Mio. €), der indexierbare Sachaufwand (279,8 Mio. €) und die Investitionen (10,7 Mio. €). Der Aufwand für ARTE Deutschland ist in der Anmeldung und in der Feststellung identisch. Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Mehraufwendungen einzelner Aufwandsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Programmaufwand: Der Mehraufwand gegenüber dem 22. Bericht ergibt sich überwiegend durch eine Veränderung des Ausweises einzelner Aufwandsarten. Dadurch erhöht sich der Programmaufwand um Aufwendungen für die Programmmulierungen an ARTE sowie für Kooperationen (204,6 Mio. €). Zum anderen hat das ZDF infolge der Corona-Pandemie periodenübergreifend neutrale Aufwandsverschiebungen vorgenommen (z. B. für Sportgroßereignisse).
- Programmverbreitung: Die Überschreitung des Budgets ist maßgeblich in der im Vergleich zum 22. Bericht veränderten Berechnungssystematik für den Transponder KiKA begründet. Ohne diese Änderung und zusammen mit Einsparungen aufgrund verbesserter Konditionen würde sich eine Unterschreitung des Budgets ergeben.
- Altersversorgung: Der Mehraufwand ergibt sich vor allem durch zusätzliche Zahlungen an die Pensionskasse und die Rückdeckungsversicherung. Dem steht Minderaufwand insbesondere für die alten Tarifverträge gegenüber, der allerdings nicht ausreicht, um den Mehraufwand zu kompensieren.
- Indexierbarer Sachaufwand: Im Vergleich zum 22. Bericht ergibt sich der Mehraufwand im Wesentlichen aus der Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug aus dem nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).

[Tz. 709] Das ZDF dokumentiert für 2021 bis 2024 in zwei Aufwandsarten Minderaufwendungen. Dies sind der Aufwand für Personal ohne Altersversorgung (-10,2 Mio. €) sowie der nicht indexierbare Sachaufwand (-228,4 Mio. €). Für den nicht indexierbaren Sachaufwand ist der Minderaufwand im Vergleich zum 22. Bericht im Wesentlichen auf die Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug in den indexierbaren Sachaufwand zurückzuführen (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).

[Tab. 209] Budgetabgleich Aufwand und Ertrag ZDF 2021 bis 2024 (in Mio. €)**249**

Aufwendungen/Ausgaben	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	5.558,9	5.914,9	356,0	6,4 %
Programmverbreitung	290,0	291,7	1,7	0,6 %
Personal ohne Altersversorgung	1.494,4	1.484,2	-10,2	-0,7 %
Betriebliche Altersversorgung	455,4	490,0	34,6	7,6 %
Indexierbarer Sachaufwand	772,0	1.051,8	279,8	36,2 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	244,2	15,8	-228,4	-93,5 %
ARTE Deutschland	391,5	391,6	0,1	0,0 %
Investitionen	502,8	513,5	10,7	2,1 %
Entwicklungsbedarf	0,0	0,0	0,0	-
Summe			444,4	
Erträge	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	
Finanzerträge	23,8	29,3	5,5	22,9 %
Werbung	635,0	676,4	41,4	6,5 %
Sponsoring	46,0	42,3	-3,7	-8,0 %
Kostenerstattungen	20,7	31,4	10,7	51,6 %
Sonstige betriebliche Erträge	543,5	580,4	36,9	6,8 %
Beteiligungserträge	35,4	35,8	0,4	1,0 %
Beitragserträge	8.492,7	8.677,4	184,7	2,2 %
Summe			275,8	

[Tz. 710] Die Erträge aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 zeigen Abweichungen gegenüber den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Das ZDF weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung Mehrerträge von 275,8 Mio. € über alle Ertragsarten hinweg aus (s. Tab. 209).

[Tz. 711] Mit Ausnahme der Erträge aus Sponsoring weisen alle Ertragsarten Mehrerträge aus: Finanzerträge (5,5 Mio. €), Werbung (41,4 Mio. €), Kostenerstattungen (10,7 Mio. €), Sonstige betriebliche Erträge (36,9 Mio. €), Beteiligungserträge (0,4 Mio. €) sowie Beitragserträge (184,7 Mio. €). Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Mehrerträge einzelner Ertragsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Der Anstieg bei der Anmeldung der Finanzerträge des ZDF für 2021 bis 2024 zum 24. Bericht im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts entspricht ursächlich der bei der ARD dargelegten Entwicklung. Das ZDF erwartet aus der veränderten Zinspolitik der EZB heraus einen ausgeprägteren Anstieg der Finanzerträge.
- Werbung: Die Mehrerträge resultieren insbesondere aus Nachholeffekten aus der Corona-Pandemie (z. B. Nachholung von Sportgroßveranstaltungen).
- Kostenerstattungen: Die coronabedingte Verschiebung von Sportgroßereignissen in das Jahr 2021 wirken sich hier aus.
- Sonstige betriebliche Erträge: Das ZDF teilt für 2021 und 2022 höhere Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen aufgrund einer Sublizenzierung von Sportrechten an einen privaten Anbieter mit. Ferner meldet das ZDF zum 24. Bericht erstmals die Erträge aus Kooperationen bar und unbar sowie die Erstattung für den KiKA-Transponder bei den Sonstigen betrieblichen Erträgen an. Zuvor hatte es die Erträge aus Kooperationen netto gebucht und in den vorherigen Berichten die Sonstigen betrieblichen Erträge um die Erstattungen für den KiKA-Transponder korrigiert. Darüber hinaus hat die Kommission die Sonstigen betrieblichen Erträge um nicht finanzbedarfswirksame Erträge bereinigt.
- Beitragserträge: Die Überschreitung bei den Beitragserträgen ist im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kfz zurückzuführen.

[Tz. 712] Das ZDF dokumentiert für 2021 bis 2024 ausschließlich für die Erträge aus Sponsoring Mindererträge von 3,7 Mio. €.

4. Deutschlandradio

[Tz. 713] Die Aufwendungen aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 entsprechen weitgehend den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Deutschlandradio weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung über alle Aufwandsarten hinweg einen Minderaufwand von 7,4 Mio. € aus (s. Tab. 210).

[Tz. 714] Einige Aufwandsarten zeigen Mehraufwendungen gegenüber den Feststellungen im 22. Bericht. Dazu gehören der Programmaufwand (3,6 Mio. €), der Aufwand für die Programmverbreitung (64,6 Mio. €), der Aufwand für Altersversorgung (7,8 Mio. €) und der indexierbare Sachaufwand (27,4 Mio. €). Die nach den oben genannten Kriterien näher zu betrachtenden Mehraufwendungen einzelner Aufwandsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Programmverbreitung: Der deutliche Anstieg des Aufwands für die Programmverbreitung um 64,6 Mio. € ist im Wesentlichen in der Überleitung des Entwicklungsprojekts Digitaler Hörfunk in den Bestand zum 23. Bericht begründet.
- Altersversorgung: Die Mehraufwendungen ergeben sich aus höheren Beiträgen für die Rückdeckungskasse bbb sowie höheren Rückstellungen bei den alten Tarifverträgen TVA/VO.
- Indexierbarer Sachaufwand: Im Vergleich zum 22. Bericht ergibt sich der Mehraufwand im Wesentlichen aus der Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug aus dem nicht indexierbaren Sachaufwand in den indexierbaren Sachaufwand (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).

[Tz. 715] Deutschlandradio dokumentiert für 2021 bis 2024 in verschiedenen Aufwandsarten Minderaufwendungen. Dies sind der Aufwand für Personal ohne Altersversorgung (-0,1 Mio. €), der nicht indexierbare Sachaufwand (-35,5 Mio. €), die Investitionen (-3,7 Mio. €) und der Entwicklungsbedarf (-71,5 Mio. €). Nennenswerte Minderaufwendungen einzelner Aufwandsarten lassen sich folgendermaßen begründen:

- Nicht indexierbarer Sachaufwand: Der Minderaufwand im Vergleich zum 22. Bericht ist im Wesentlichen auf die Umgliederung des Aufwands für den Beitragseinzug in den indexierbaren Sachaufwand zurückzuführen (vgl. Kap. A.3.4.1 Indexierbarer Sachaufwand, Tz. 251).
- Entwicklungsbedarf: Mit dem 23. Bericht wurde das Entwicklungsprojekt Digitaler Hörfunk abgeschlossen und in den Bestand überführt. Projektmittel von insgesamt 71,6 Mio. € wurden in andere Aufwandsarten übergeleitet (davon 66,6 Mio. € in die Programmverbreitung und 5,0 Mio. € in den indexierbaren Sachaufwand).

[Tab. 210] Budgetabgleich Aufwand und Ertrag Deutschlandradio 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Aufwendungen/Ausgaben	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Aufwand	
Programmaufwand	259,4	263,0	3,6	1,4 %
Programmverbreitung	64,2	128,8	64,6	100,6 %
Personal ohne Altersversorgung	266,0	265,9	-0,1	0,0 %
Betriebliche Altersversorgung	71,1	78,9	7,8	11,0 %
Indexierbarer Sachaufwand	128,7	156,1	27,4	21,3 %
Nicht indexierbarer Sachaufwand	107,6	72,1	-35,5	-33,0 %
Investitionen	87,3	83,6	-3,7	-4,2 %
Entwicklungsbedarf	71,5	0,0	-71,5	-100,0 %
Summe			-7,4	
Erträge	Feststellung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Mehr- (+) Minder- (-) Ertrag	
Finanzerträge	6,2	8,4	2,2	35,5 %
Kostenerstattungen	1,2	0,5	-0,7	-58,3 %
Sonstige betriebliche Erträge	42,4	41,7	-0,7	-1,7 %
Beteiligungserträge	0,6	0,5	-0,1	-16,7 %
Beitragserträge	971,9	993,9	22,0	2,3 %
Summe			22,7	

[Tz. 716] Die Erträge aus der Anmeldung zum 24. Bericht für 2021 bis 2024 zeigen Abweichungen gegenüber den Feststellungen der Kommission aus dem 22. Bericht. Deutschlandradio weist in der Differenz von Anmeldung und Feststellung Mehrerträge von 22,7 Mio. € über alle Ertragsarten hinweg aus (s. Tab. 210).

[Tz. 717] Folgende Ertragsarten weisen im Vergleich der Anmeldung zum 24. Bericht mit der Feststellung des 22. Berichts für 2021 bis 2024 Mehrerträge aus: Finanzerträge (2,2 Mio. €) sowie Beitragserträge (22,0 Mio. €).

- Die Mehrerträge bei den Finanzerträgen und den Beitragserträgen lassen sich folgendermaßen begründen: Der Anstieg bei der Anmeldung der Finanzerträge des Deutschlandradios für 2021 bis 2024 zum 24. Bericht im Vergleich zur Feststellung des 22. Berichts entspricht ursächlich ebenfalls der bei der ARD dargelegten Entwicklung. Das Deutschlandradio erwartet aus der veränderten Zinspolitik der EZB heraus den relativ höchsten Anstieg der Finanzerträge. Die Überschreitung bei den Beitragserträgen ist im Wesentlichen auf die positive Entwicklung der ertragsrelevanten Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge zurückzuführen.

[Tz. 718] Deutschlandradio dokumentiert für 2021 bis 2024 Mindererträge für Kostenerstattungen (-0,7 Mio. €), Sonstige betriebliche Erträge (-0,7 Mio. €) und Beteiligungserträge (-0,1 Mio. €). Coronabedingt verweist das Deutschlandradio für 2021 und 2022 auf niedrigere Erträge aus Konzerten und öffentlichen Veranstaltungen (Kostenerstattungen) sowie aus Kantinen (Sonstige betriebliche Erträge).

252

Leistungsbericht — 24. Bericht der KEF



Leistungsbericht

- 253 — 1. Fernsehen
- 259 — 2. Hörfunk
- 262 — 3. Angebot und Nutzung von Telemedien
und Online-Angeboten

Die quantitativen programmlichen Leistungen und Kosten der Rundfunkanstalten im linearen Fernseh- und Hörfunkbereich haben sich in den letzten Jahren wenig verändert. Bei gleichbleibender Zahl der Programme hat sich meist ein 24-stündiger Sendebetrieb etabliert. Der Anteil der Erstsendeminutenkosten der Ressorts Politik und Gesellschaft sinkt nach einer coronabedingten deutlichen Steigerung im Jahr 2020 wieder leicht ab, bleibt jedoch über dem Niveau von 2019. Diese Ressorts haben zusammen mit Fernsehspiel und Spielfilm den größten Anteil an den Gesamtkosten.

[Tz. 719] Der Leistungsbericht stellt die quantitative programmliche Sendeleistung und den Ressourceneinsatz der Rundfunkanstalten bei Fernsehen, Hörfunk und Telemedien mittels verschiedener Kennzahlen dar. Er basiert auf Informationen, die von den Rundfunkanstalten geliefert werden.

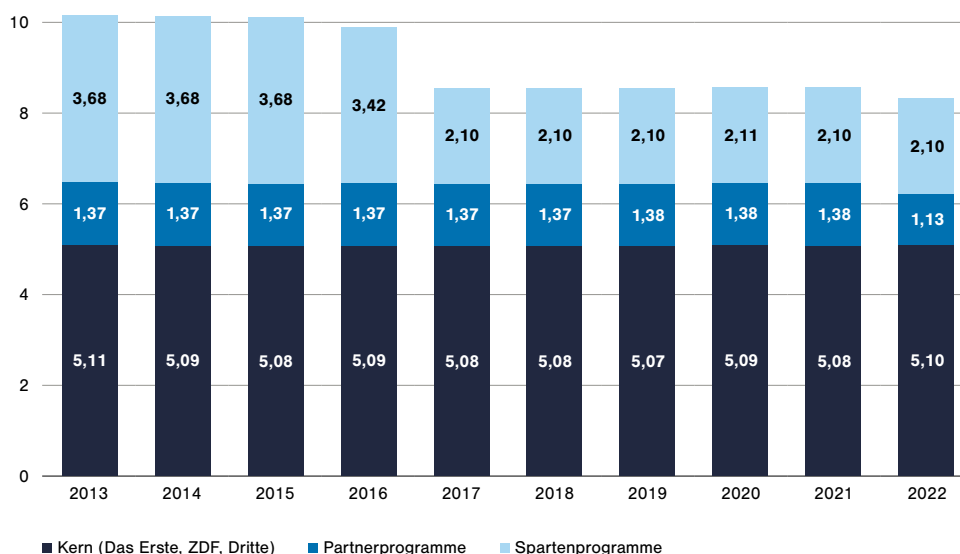
[Tz. 720] Die Kommission weist ausdrücklich darauf hin, dass sie gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 RFinStV die verfassungsrechtlich gewährleistete Programmautonomie der Anstalten wahrt. Sie nimmt mit diesem Leistungsbericht keine qualitative Programmbewertung vor, sondern stellt Transparenz hinsichtlich der quantitativen Leistungen und den damit verbundenen Kosten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten her.

1. Fernsehen

[Tz. 721] Im Fernsehbereich betreiben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten 18 lineare Fernsehprogramme. Neben den Hauptprogrammen Das Erste und ZDF sowie den sieben Dritten Programmen der ARD (NDR/RB, RBB, WDR, HR, MDR, SR/SWR und BR) sind dies die von ARD und ZDF teilweise mit weiteren Partnern gemeinsam veranstalteten Partnerprogramme 3sat, ARTE, KiKA und Phoenix sowie die Spartenprogramme One, tagesschau24, ARD-alpha, ZDFneo und ZDFinfo.

[Tz. 722] Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben im Jahr 2022 rund 8,3 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt (Gesamtsendeminuten). Davon entfallen 5,1 Mio. Sendeminuten auf den Kernbereich (Das Erste der ARD, das ZDF sowie die Dritten Fernsehprogramme der ARD), 1,1 Mio. Sendeminuten auf die Partnerprogramme und 2,1 Mio. Sendeminuten auf die Spartenprogramme. Das Sendevolumen der Spartenprogramme verringerte sich als Folge der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur am 30. September 2016 (s. Abb. 6). Bei ARTE und 3sat wird ein Teil der Gesamtsendeminuten von ausländischen Partnern geliefert.

[Abb. 6] Gesamtsendeleistung Fernsehen (in Mio. Minuten)

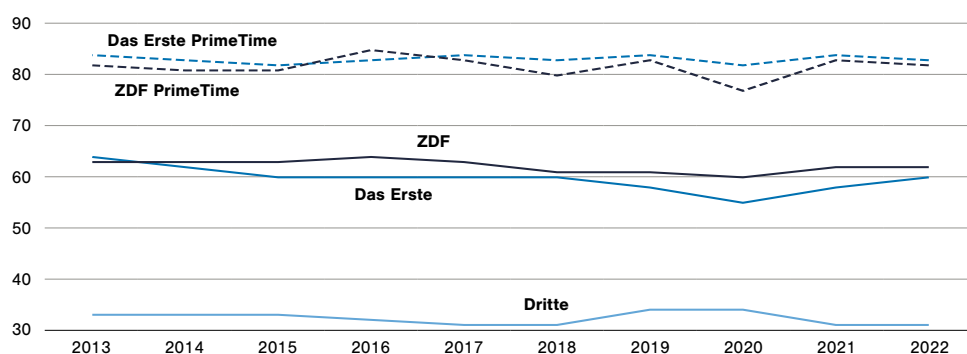


[Tz. 723] Neben der Zahl der Gesamtsendeminuten wird auch die Anzahl der Erstsendeminuten, also der erstmals ausgestrahlten Produktionen, betrachtet. Diese sind bei Das Erste seit 2017 leicht gestiegen und liegen 2022 bei 0,30 Mio. Minuten. Auch beim ZDF mit 0,30 Mio. Minuten und bei den Dritten Programmen mit insgesamt 1,32 Mio. Minuten ist das Volumen leicht gestiegen.

[Tz. 724] Der Anteil der Erstsendeminuten an den Gesamtsendeminuten ist im Vergleich zu 2020 bei Das Erste auf 60 % gestiegen, beim ZDF mit 62 % leicht gestiegen und bei den Dritten Programmen leicht auf 32 % gesunken (s. Abb. 7).

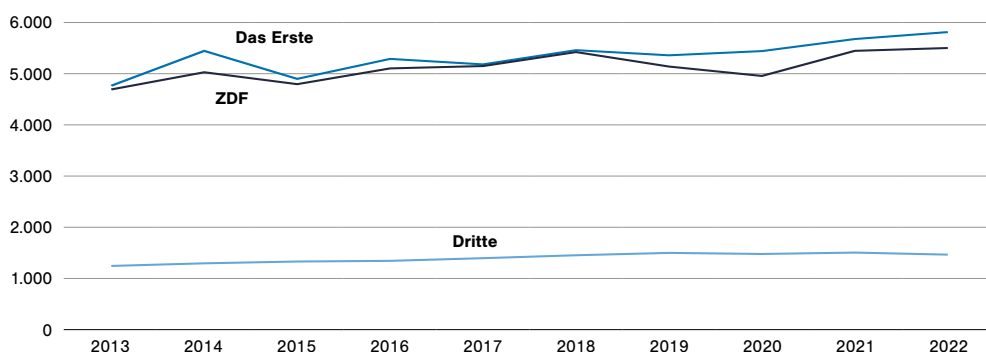
[Tz. 725] Neben der Gesamtbetrachtung ist der Erstsendeminutenanteil in der Prime Time (Das Erste 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr, ZDF 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr) von besonderer Bedeutung. Dieser liegt seit 2013 bei ARD und ZDF stets stabil zwischen 81 % und 84 %, beim ZDF sind lediglich in den Jahren 2018 und 2020 kleinere Ausreißer nach unten zu erkennen. In der langfristigen Betrachtung seit 2013 sind diese Anteile sowohl beim Ersten Programm der ARD als auch beim ZDF leicht gesunken (s. Abb. 7).

[Abb. 7] Erstsendeanteile Das Erste, ZDF und Dritte (in %)



[Tz. 726] Vergleicht man die durchschnittlichen Minutenkosten im Fernsehen, so bietet sich folgendes Bild: Die durchschnittliche Erstsendeminute kostet 2022 bei Das Erste 5.796 €, beim ZDF 5.486 €, bei den Dritten 1.462 €. Die durchschnittlichen Minutenkosten von Das Erste und ZDF nähern sich nach einem durch die Verschiebung von Sportereignissen bedingten starken Kostenabfall beim ZDF im Jahr 2020 wieder an (s. Abb. 8).

[Abb. 8] Durchschnittliche Minutenkosten (Erstsendeminuten) Fernsehen (in €)



[Tz. 727] Die Kommission betrachtet auch die Relation aus Sendeleistung und Kosten. Der Umfang der Sendezeit sowie der Ressourceneinsatz für bestimmte Programmbereiche lassen Rückschlüsse auf die von den Anstalten gesetzten Schwerpunkte zu.

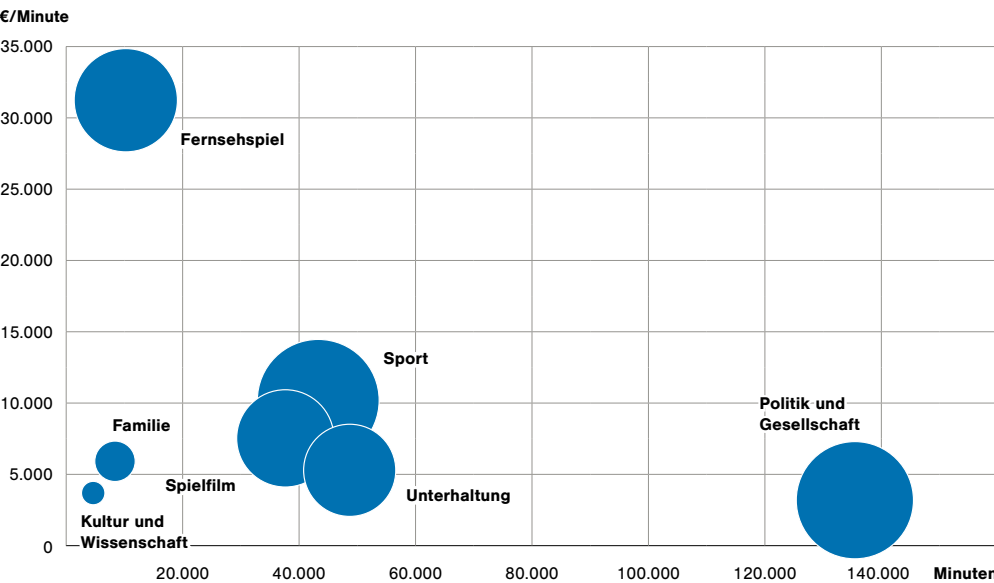
Die nachfolgenden Grafiken stellen die Gesamtsendeminuten, Kosten pro Minute und Gesamtkosten für verschiedene Ressorts dar. Auf der senkrechten Achse sind jeweils die durchschnittlichen Kosten pro

Minute verzeichnet, auf der horizontalen Achse die Zahl der Erstsendeminuten je Ressort. Die Größe der Kreise stellt die Gesamtkosten als Produkt der beiden Achsengrößen dar.

Parallel dazu wird jeweils in einer eigenen Grafik der Anteil der verschiedenen Ressorts an den Gesamtkosten seit 2013 betrachtet.

[Tz. 728] Mit rund 135.733 Erstsendeminuten macht das Ressort Politik und Gesellschaft den größten Teil der Sendeleistung im Ersten aus. Damit haben sich die Erstsendeminuten im Ressort Politik und Gesellschaft seit 2020 nur marginal verändert. Es folgen die Ressorts Unterhaltung mit 48.533 Minuten, aufgrund des „Sportjahres“ 2022 das Ressort Sport mit 43.106 Minuten sowie Spielfilm mit 37.419 Minuten. Die höchsten Kosten pro Minute weist das Ressort Fernsehspiel¹ auf, gefolgt von Sport (s. Abb. 9).

[Abb. 9] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2022



[Tab. 211] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für Das Erste 2022

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Minute
Politik und Gesellschaft	135.733	399,4 Mio. €	2.943 €
Unterhaltung	48.533	245,5 Mio. €	5.059 €
Sport	43.106	431,7 Mio. €	10.014 €
Spielfilm	37.419	273,9 Mio. €	7.320 €
Fernsehspiel	9.886	309,0 Mio. €	31.257 €
Familie	8.019	45,7 Mio. €	5.698 €
Kultur und Wissenschaft	4.261	14,7 Mio. €	3.449 €

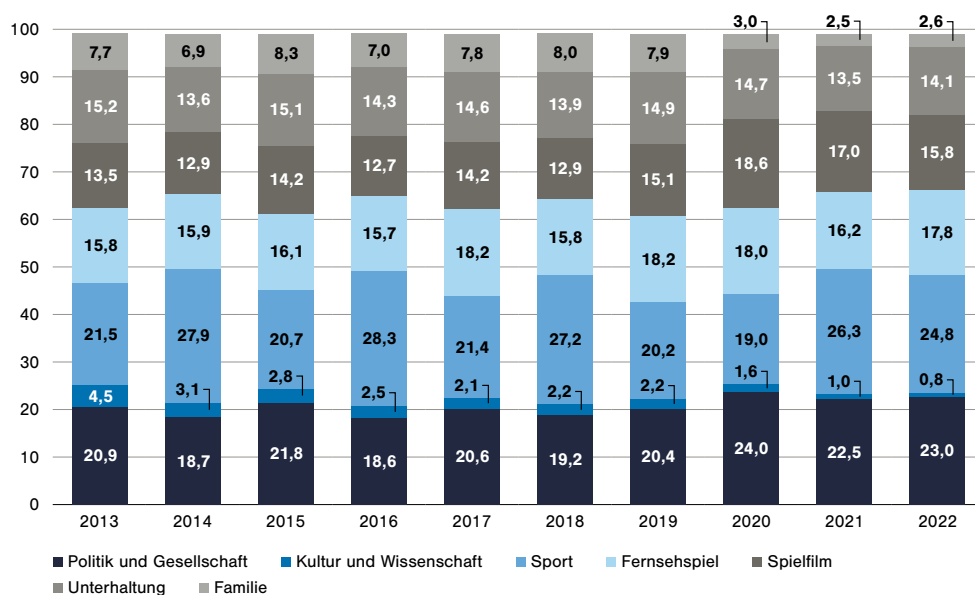
[Tz. 729] Betrachtet man die prozentualen Anteile der Kosten im Ersten, ist u. a. erkennbar, dass sich der Anteil der Kosten für das Ressort Sport in Jahren mit großen Sportereignissen („Sportjahre“) deutlich von jenen unterscheidet, in denen keine Sportgroßereignisse stattfinden. Hier wirkt sich die pandemiebedingte Verschiebung einiger Sportveranstaltungen von 2020 ins Jahr 2021 aus. 2022 folgt unmittelbar ein weiteres Sportjahr, was sich ebenfalls im Kostenanteil widerspiegelt (s. Abb. 10). Der Anteil der Erstsendeminutenkosten der Ressorts Politik und Gesellschaft sinken nach einer deutlichen Steigerung im Jahr 2020 wieder leicht ab, bleiben jedoch über dem Niveau von 2019. Diese Ressorts sowie Fernsehspiel und Spielfilm machen den größten Anteil an den Gesamtkosten aus (s. Abb. 10).

¹ Das Fernsehspiel war zunächst der Versuch, das Theater ins Fernsehen zu übertragen. Heute zählen hierzu für das Fernsehen produzierte Darstellungen verschiedenster Art. „Das kleine Fernsehspiel“ des ZDF dient der Förderung von Nachwuchsfilmern.

256

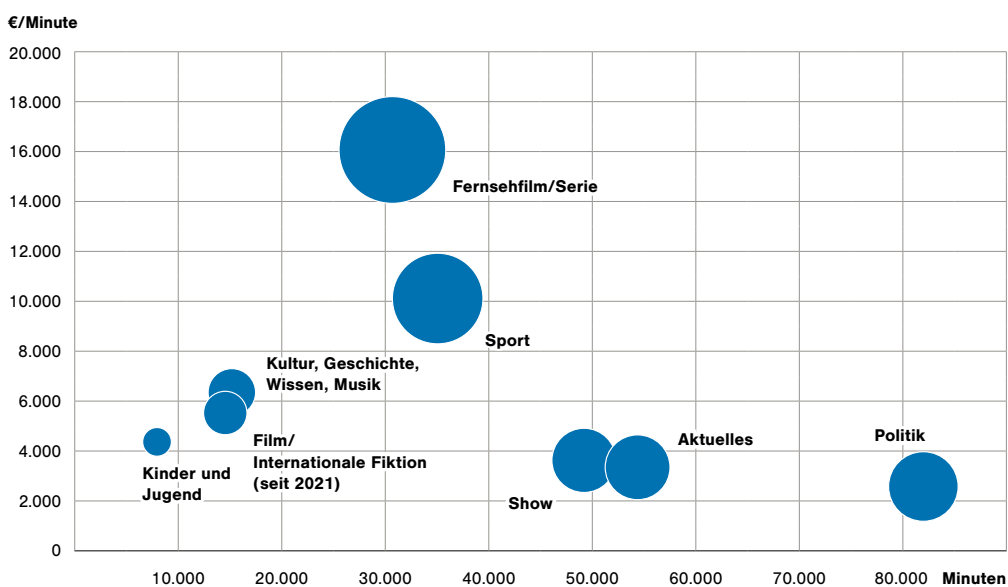
Leistungbericht — 24. Bericht der KEF

[Abb. 10] Kostenanteil nach Ressorts im Ersten (ohne Religion, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)



[Tz. 730] Beim ZDF ist Politik mit rund 82.169 Erstsendeminuten das an der Sendeleistung gemessen größte Ressort, gefolgt von Aktuelles mit 54.423 Minuten und Show/Unterhaltung mit 49.219 Minuten. Die höchsten Kosten je Minute fallen für die Ressorts Fernsehfilm/Serie sowie Sport an. Der größte Anteil der Kosten entfällt auf Fernsehfilme/Serien (s. Abb. 11).

[Abb. 11] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für das ZDF 2022

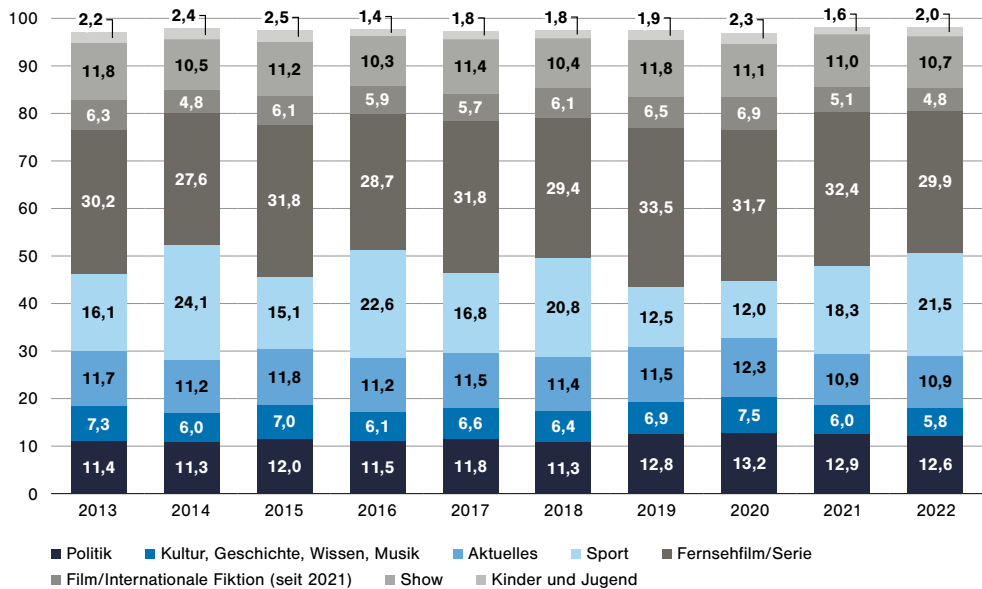


[Tab. 212] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten nach Ressorts für das ZDF 2022

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Minute
Politik	82.169	207,3 Mio. €	2.522 €
Aktuelles	54.423	179,5 Mio. €	3.299 €
Show (ehem. Unterhaltung)	49.219	176,1 Mio. €	3.579 €
Sport	35.011	354,5 Mio. €	10.125 €
Fernsehfilm/Serie	30.616	494,0 Mio. €	16.135 €
Kultur, Geschichte, Wissen, Musik	15.026	95,1 Mio. €	6.329 €
Film/Internationale Fiktion (seit 2021)	14.388	79,1 Mio. €	5.495 €
Kinder und Jugend	7.762	33,6 Mio. €	4.327 €

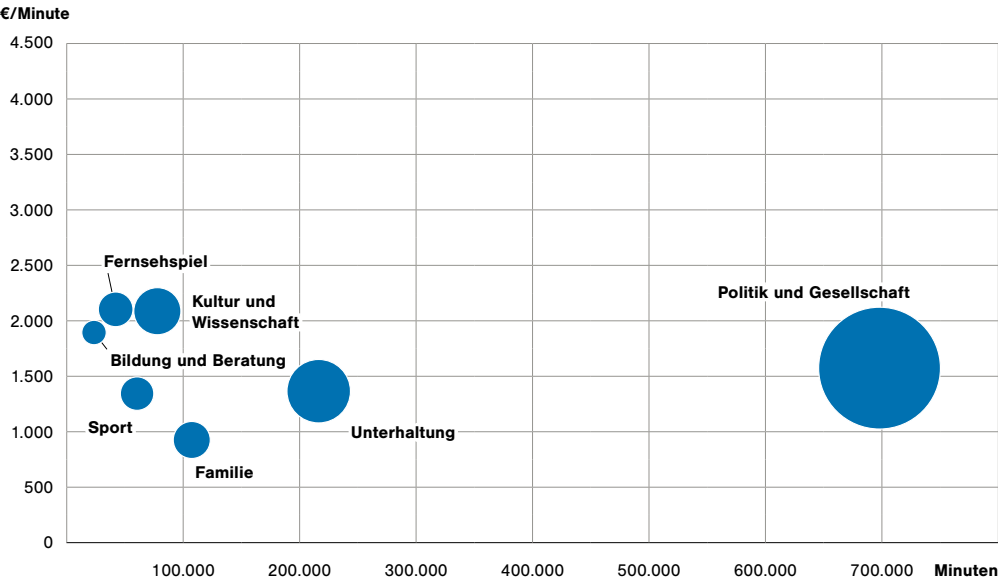
[Tz. 731] Auch beim ZDF sind deutliche Unterschiede zwischen „Sportjahren“ und ungeraden Jahren erkennbar. Aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der Sportereignisse von 2020 in das Jahr 2021 folgt 2022 unmittelbar ein weiteres Sportjahr. Die Kostenanteile für Politik und Kultur sinken im Jahr 2022 leicht, für Aktuelles bleiben sie gleich. Den größten Kostenblock machen Fernsehfilme und Serien aus (s. Abb. 12).

[Abb. 12] Kostenanteil nach Ressorts beim ZDF (ohne Präsentation) für Erstsendeminuten (in %)



[Tz. 732] Mit rund 699.480 Minuten ist das Ressort Politik und Gesellschaft das sowohl an der Sendeleistung als auch am Anteil an den Gesamtkosten gemessen mit Abstand größte Ressort der Dritten Programme. Nach Politik und Gesellschaft folgt das Ressort Unterhaltung mit einem hohen Kostenanteil. Die höchsten Minutenkosten – auf insgesamt deutlich niedrigerem Niveau als in den Hauptprogrammen – weist das Ressort Fernsehspiel auf (s. Abb. 13). Die Minutenkosten für das Ressort Fernsehspiel sinken im Jahr 2022 (2.105 €) im Vergleich zu 2020 (2.658 €).

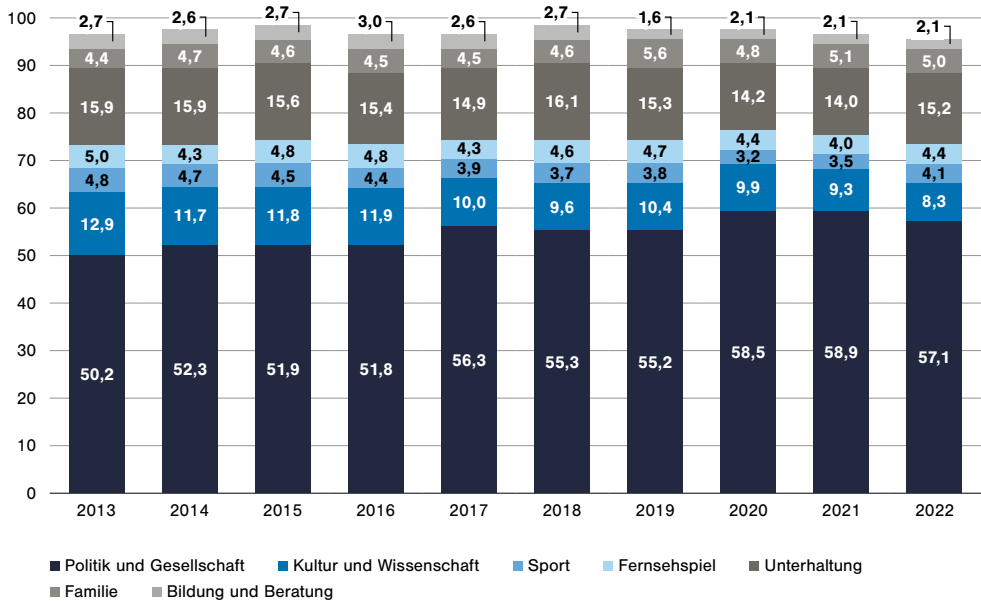
[Abb. 13] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2022



[Tab. 213] Sendeleistung (Erstsendeminuten) und Kosten für die Dritten Programme 2022

Ressort	Minuten	Kosten	Kosten/Minute
Politik und Gesellschaft	699.480	1.098,2 Mio. €	1.570 €
Unterhaltung	215.453	293,1 Mio. €	1.360 €
Familie	105.886	97,0 Mio. €	916 €
Kultur und Wissenschaft	76.191	159,1 Mio. €	2.088 €
Sport	58.696	78,6 Mio. €	1.338 €
Fernsehspiel	40.202	84,6 Mio. €	2.105 €
Bildung und Beratung	21.526	40,8 Mio. €	1.894 €

[Abb. 14] Kostenanteil nach Ressorts bei den Dritten Programmen (ohne Religion, Spielfilm, Musik und Spots/Überleitung) für Erstsendeminuten (in %)



2. Hörfunk

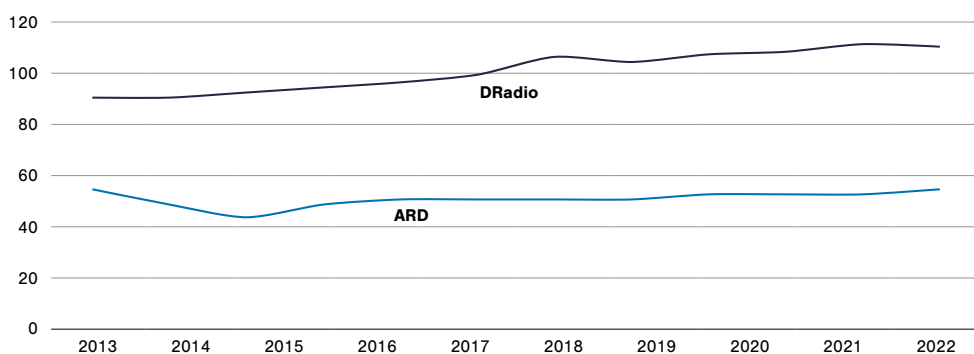
259

[Tz. 733] Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bieten 67 Hörfunkprogramme an, von denen elf ausschließlich digital ausgestrahlt werden. Diese Zahl hat sich seit 2013 nicht verändert.¹

[Tz. 734] 2022 wurden im analogen Hörfunk der ARD² rund 30 Mio. Sendeminuten und von Deutschlandradio 1,7 Mio. Sendeminuten ausgestrahlt. Die Anteile an Wortangeboten für 2022 bleiben bei den analogen ARD-Wellen mit 36,3 % (2020: 36,1 %) sowie bei Deutschlandradio mit 60,5 % (2020: 61,0 %) nahezu gleich.

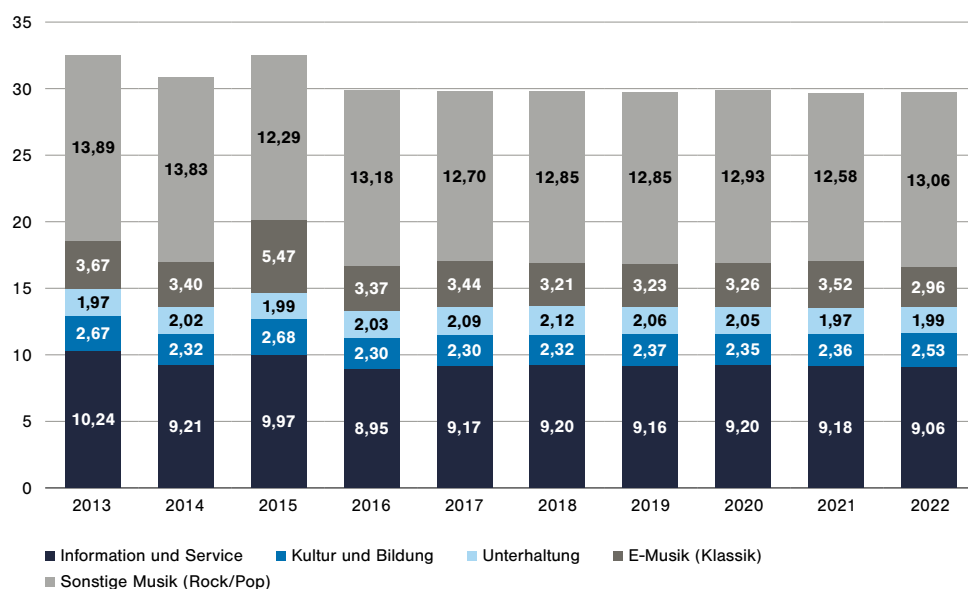
[Tz. 735] Dementsprechend kostet die Sendeminute im ARD-Hörfunk durchschnittlich 55 € und bei Deutschlandradio durchschnittlich 111 €.

[Abb. 15] Durchschnittliche Minutenkosten Hörfunk (in €)



[Tz. 736] Die Kommission betrachtet auch für den Hörfunk die Prioritätensetzung. Die Sendeleistung für die einzelnen Ressorts der ARD gestaltet sich wie folgt:

[Abb. 16] Gesamtsendeleistung der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2013 bis 2022 je Ressort (in Mio. Minuten)

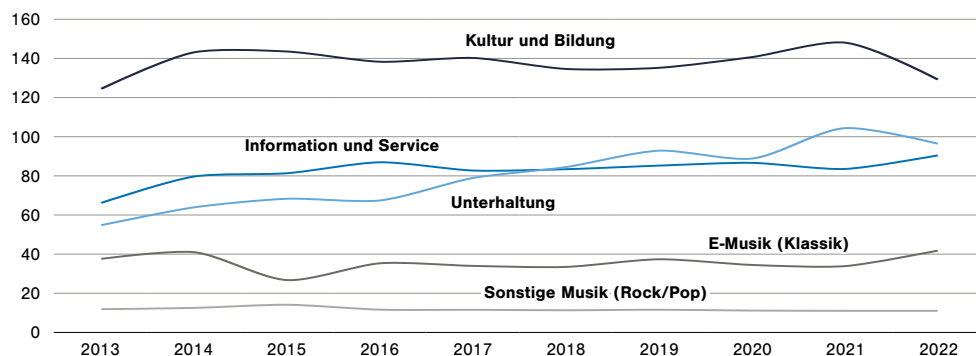


¹ Nicht berücksichtigt sind die sechs zusätzlichen digitalen Hörfunkprogramme MDR Schlagerwelt, MDR Tweens, NDR Info Spezial, NDR Schlager, NDR Blue sowie Die Maus des WDR.

² „Analoge“ Hörfunkprogramme der ARD meint diejenigen Programme, die nicht ausschließlich digital ausgestrahlt werden.

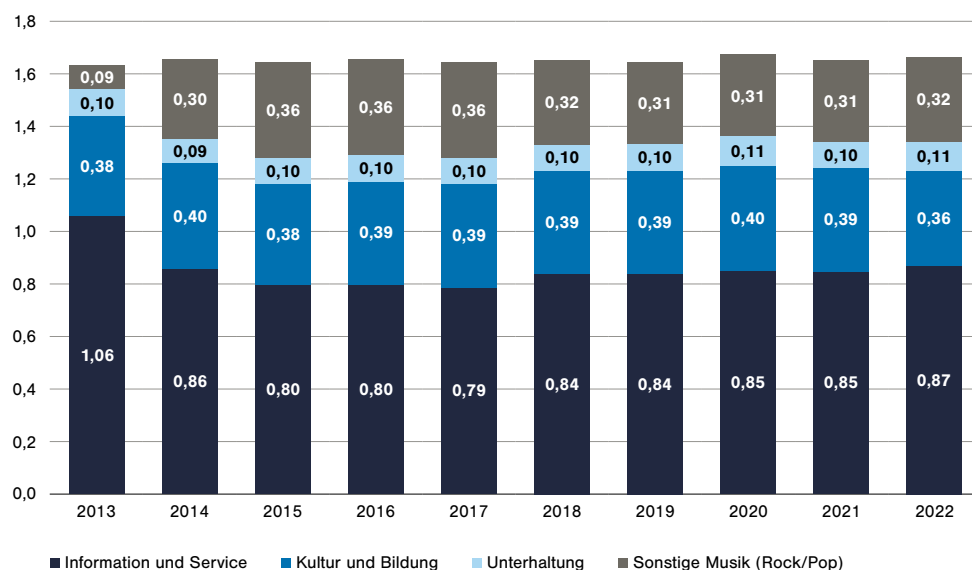
[Tz. 737] Die Kostenentwicklung pro Sendeminute der einzelnen Ressorts beim ARD-Hörfunk unterliegt zwar Schwankungen, die Kosten liegen 2022 aber weitgehend auf dem Niveau von 2013. Vor allem die Kosten des Ressorts Unterhaltung sind jedoch gestiegen.

[Abb. 17] Minutenkosten der analogen ARD-Hörfunkprogramme 2013 bis 2022 nach Ressorts (in €)



[Tz. 738] Die Gesamtsendeleistung des Deutschlandradios seit 2013 ergibt sich aus Abbildung 18. Deutlich erkennbar ist die Neupositionierung von Deutschlandfunk Nova (bis 2017 DRadio Wissen) als anspruchsvolles Jugendangebot im Februar 2014.

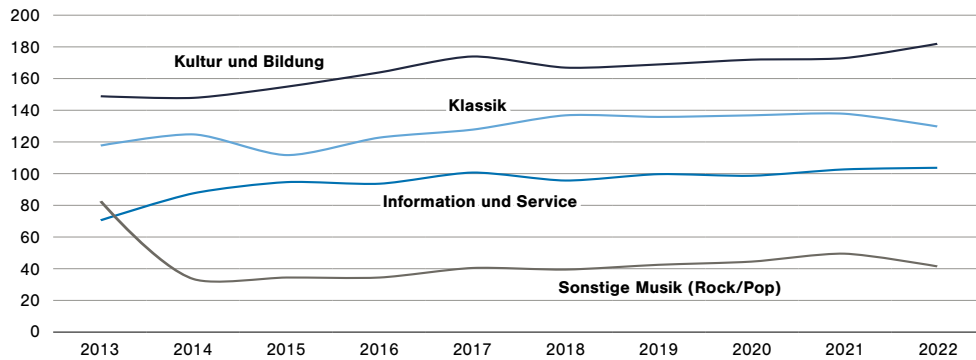
[Abb. 18] Sendeleistung aller Deutschlandradio-Programme (in Mio. Minuten)



[Tz. 739] Die Minutenkosten der Ressorts haben sich beim Deutschlandradio unterschiedlich entwickelt:

261

[Abb. 19] Minutenkosten der Deutschlandradio-Hörfunkprogramme 2013 bis 2022 nach Ressorts (in €)



[Tz. 740] Zusammenfassend ist festzustellen, dass die programmlichen Leistungen und Kosten außerhalb der strukturellen Änderungen – wie beispielsweise der Einstellung von EinsPlus und ZDFkultur oder der Umstellung von Deutschlandfunk Nova – seit 2013 weitgehend stabil sind. Im Bereich Fernsehen stellt Sport sowohl bei Das Erste als auch ZDF einen erheblichen Kostenblock dar. Fiktionale Fernsehformate wie Fernsehspiele, Spielfilme und Serien weisen die höchsten Minutenkosten auf. Bei allen Anstalten stellen Information, Politik und Gesellschaft sowie Aktuelles die Ressorts mit dem größten Sendevolumen dar.

3. Angebot und Nutzung von Telemedien und Online-Angeboten

3.1 Angebot

[Tz. 741] Den Kern der Telemedienangebote stellen die Abrufdienste der Mediatheken und Audiotheken sowie klassische Webseiten dar. Zudem werden die Inhalte zunehmend über weitere Kanäle wie mobile Apps oder HbbTV sowie Drittplattformen (Facebook, YouTube, Instagram, TikTok etc.) ausgespielt. Livestreams ergänzen das Online-Angebot, zählen aber genau wie IPTV definitorisch nicht zu den Telemedien. Die Nutzungsdaten der Livestreams werden jedoch über die entsprechenden Messsysteme miterfasst und hier eingeschlossen.

[Tz. 742] Eine quantitative Darstellung des Telemedienangebots ist nach Angaben der Anstalten nicht möglich, da entsprechende Kenngrößen – etwa die Zahl der in den Mediatheken und auf anderen Plattformen vorgehaltenen Sendeminuten – den Anstalten nicht vorlägen. Dies gestalte sich u. a. durch die Unterschiede der einzelnen Plattformen sowie Neu-Konfektionierungen linearer Inhalte für die Online-Nutzung schwierig. Vielmehr sei eine Betrachtung der Kennzahlen zur Nutzung maßgeblich. In der Auswertung und Analyse der Anstalten stehe somit nicht das Angebot als bereitgestelltes Volumen im Mittelpunkt, sondern die Nutzung, also das Sehvolumen und damit die Zeit, die die Nutzer mit den Inhalten verbringen.

[Tz. 743] Zum 25. Bericht erwartet die Kommission konkrete Überlegungen, wie die Kostenrechnung im Sinne einer integrierten Programmplanung und -steuerung im digitalen Zeitalter aussehen soll und wie – ähnlich wie bisher für das lineare Programm – ein Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Online-Leistungserstellung erbracht werden kann.

[Tz. 744] Die Kosten für Telemedien werden in Kapitel B.11. ausführlich betrachtet.

3.2 Nutzung

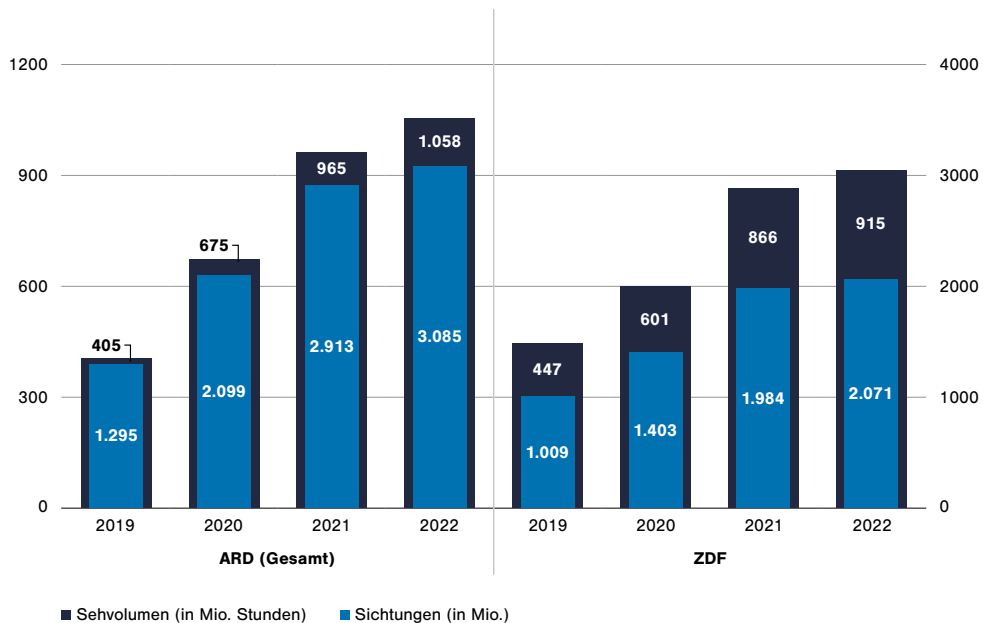
[Tz. 745] Für den Bereich der Online-Nutzung begrüßt die Kommission die konstruktiven Gespräche mit den Anstalten und deren Bemühungen, neue Messinstrumente und Kennzahlen für die Online-Nutzung zu entwickeln. Die Kommission dokumentiert auf Grundlage der von den Anstalten zugelierten Kennzahlen die Nutzung von Online-Angeboten seit dem 17. Bericht, wobei es mehrfach zu Änderungen der Erhebungsinstrumente gekommen ist. Zeitreihenvergleiche oder Vergleiche der Anstalten untereinander sind daher nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bereits im 20. Bericht (vgl. dort Tz. 42) stellte die Kommission fest, dass immer neue Anwendungen und Nutzungsmöglichkeiten es erforderlich machten, neue Erhebungsinstrumente zu erarbeiten.

[Tz. 746] Beginnend mit dem 22. Bericht werden die verschiedenen Telemedienangebote von den Anstalten neu erfasst, um zu einer besseren Abbildung der programmlichen Online-Nutzung zu gelangen. Hierfür werden nunmehr Zahlen der AGF-Videostreamingmessung genutzt.

Erfasst wird die Nutzung von Online-Video (sowohl on demand als auch als Livestream) über die AGF Videoforschung. Der Kennwert der Sichtungungen (Video Views) beschreibt die absolute Zahl der begonnenen Abrufe von Online-Videoinhalten pro Jahr. Das Sehvolumen beschreibt die kumulierte gesamte Sehdauer aller Online-Nutzer im selben Zeitraum. Die kumulierte Nettoreichweite beschreibt die Zahl der monatlich mindestens einmal erreichten Nutzer.

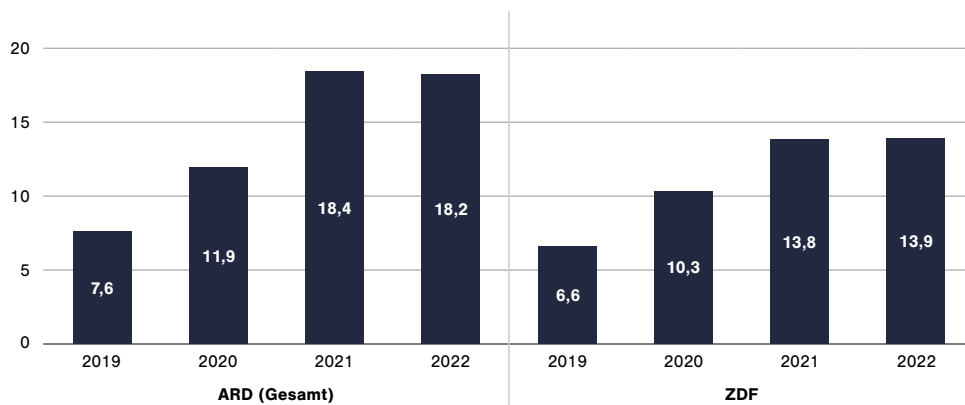
[Tz. 747] Betrachtet man die Anzahl der Sichtungungen sowie das Sehvolumen, so ist erneut eine kontinuierliche Steigerung gegenüber den Vorjahren zu erkennen.

[Abb. 20] Sichtungen und Sehvolumen der Telemedienangebote und Livestreams von ARD (inkl. KiKA) und ZDF (inkl. 3sat und Phoenix) 2019 bis 2022



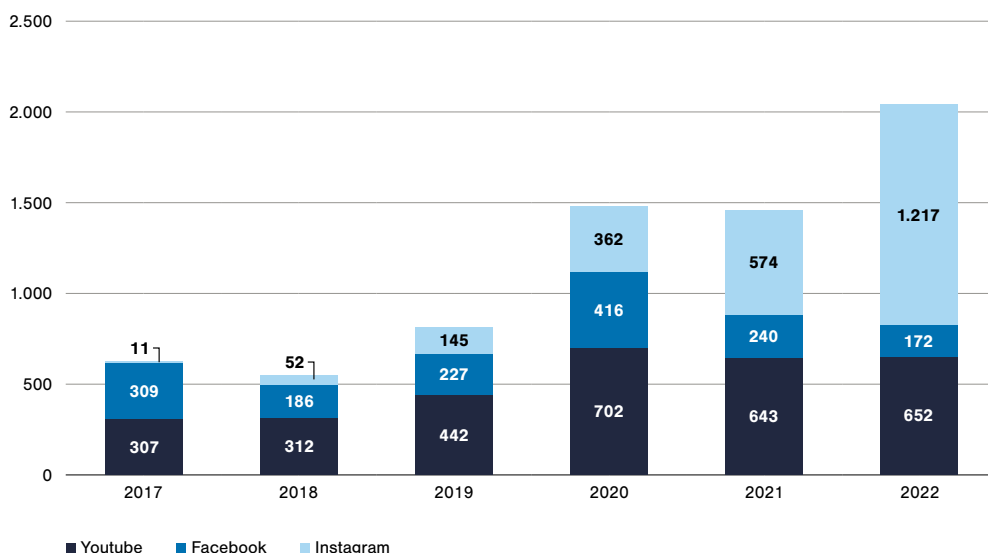
[Tz. 748] Auch die kumulierte Nettoreichweite, also die Zahl der monatlich mindestens einmal erreichten Nutzer, ist bei allen erfassten Anstalten bis einschließlich 2021 gestiegen.

[Abb. 21] Durchschnittliche kumulierte monatliche Nettoreichweite der Telemedien-Angebote von ARD (inkl. KiKA) und ZDF (inkl. 3sat und Phoenix) (in Mio. Nutzern)



[Tz. 749] Betrachtet man die Aufrufe ausgewählter Social-Media-Angebote der ARD, so sieht man sowohl eine Steigerung im Verlauf der Jahre als auch eine Verschiebung der Nutzung der einzelnen Plattformen. Vor allem bei Drittplattformen unterscheiden sich Angebotstypen und Nutzungsarten erheblich und lassen methodisch korrekt keine einheitliche Betrachtung des Gesamtangebots zu, da die genutzten Drittplattformen jeweils plattformspezifische Metriken bereitstellen.

[Abb. 22] Aufrufe (Views)¹ ausgewählter Social-Media-Angebote der ARD (tagesschau.de, sportsschau.de, KiKA und ARD-Mediathek) auf YouTube, Facebook und Instagram in den Jahren 2017 bis 2022 (in Mio.)



[Tz. 750] ARTE setzt in einem nach eigenen Angaben herausfordernden Konkurrenzumfeld im Streaming-Bereich auf ein rund zehnprominentes Wachstum für sein digitales Angebot in allen sechs Sprachen. Eine zentrale Rolle spiele hierbei vor allem die europäische Verbreitung über Frankreich und Deutschland hinaus sowie der Ausbau der Präsenz im non-fiktionalen Programm auf YouTube.

Auf den Social-Media-Plattformen Instagram, Facebook, TikTok und Twitch würden zu einem Teil kurze Stücke der langen Beiträge auf arte.tv und YouTube gezeigt mit dem Ziel, die Marke ARTE und seine Inhalte in diesen Netzwerken zu transportieren und Interaktionen mit diesen Inhalten hervorzurufen. Zum anderen würden auch hier originäre Programmformate, speziell adaptiert für diese Plattformen, entwickelt. Die programm-inhaltliche Ebene der digitalen Strategie werde von technischen Entwicklungen begleitet. Es werde eine stetige Weiterentwicklung der Streamingplattformen (ARTEApps, arte.tv) in ihrer Nutzerfunktionalität und Nutzerführung mit dem Ziel einer stärkeren Nutzerbindung verfolgt.

[Tz. 751] Deutschlandradio ist mit Livestreams, Podcasts und On-Demand-Angeboten u. a. über die Dlf-Audiothek, die ARD-Audiothek sowie viele Drittplattformen erreichbar.

Die Internetauftritte von Deutschlandradio (deutschlandfunk.de, deutschlandfunkkultur.de, deutschlandfunknova.de, hoerspielundfeature.de und nachrichtenleicht.de) haben nach eigenen Angaben 2022 insgesamt 137 Mio. Visits verzeichnen können. Insgesamt gab es 2022 164 Mio. Audioabrufe in der Audiothek (On-Demand- und Livestream-Nutzung). Diese Zahl sei allerdings nur bedingt aussagekräftig, da aufgrund von technischen Problemen seit September 2022 Audios nicht valide gemessen werden könnten.

Die Instagram-Kanäle @deutschlandfunk und @deutschlandfunkkultur überschritten 2022 jeweils die Marke von 400.000 Followern, @dlfnova die Marke von 100.000 Followern. Damit hat Deutschlandradio auf Instagram insgesamt mehr als 930.600 Follower. Das entspricht einem Wachstum von rund 15 %. Deutschlandfunk Nova startete im Oktober 2022 einen TikTok-Kanal für eine junge Zielgruppe.

[Tz. 752] Am 1. Oktober 2016 startete funk als sog. „Content-Netzwerk“. Dabei handelt es sich gemäß § 33 MStV per Definition um ein eigenständiges Angebot, welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt. Da funk ausschließlich online verbreitet wird, werden Kennzahlen zur programmlichen Leistung auch in diesem Kapitel geliefert.

Die Gesamtkosten für funk steigen 2025 bis 2028 um 18,1 Mio. € gegenüber 2021 bis 2024 (+10,2 %) auf 195,9 Mio. € (durchschnittlich 49 Mio. € p. a.), (s. Kap. B.13. Partner- und Spartenprogramme).

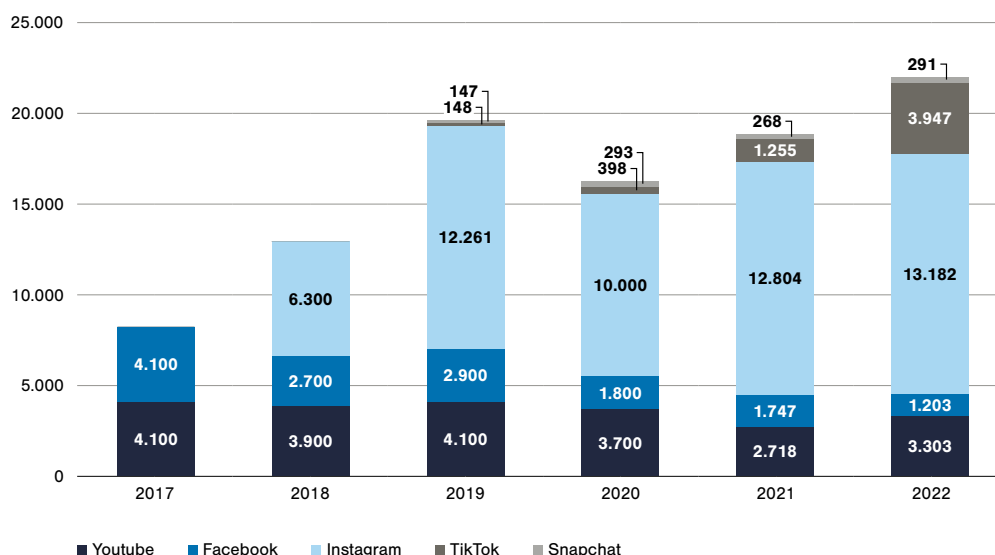
¹ Ein Aufruf (View) wird bei YouTube ab 30 Sekunden Laufzeit verzeichnet, bei Facebook und Instagram ab 3 Sekunden.

funk hat den Auftrag, die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen anzusprechen und verbreitet seine Inhalte neben der eigenen Plattform (funk.net) vor allem über Drittplattformen wie YouTube, Instagram, TikTok oder Snapchat. Seit Oktober 2020 können die Inhalte auch über die Mediatheken von ARD und ZDF abgerufen werden.

Seit der Gründung 2016 gab es insgesamt über 200 verschiedene regelmäßig mindestens einmal pro Woche publizierte Formate bei funk, unter ihnen die im Berichtszeitraum mit dem Grimme-Preis ausgezeichneten Formate „maiLab“, „Druck“, „STRG F“, „offen un' ehrlich“, „Smypathisch“ oder „Hand drauf“.

funk unternimmt nach eigenen Angaben erhebliche Anstrengungen, für Nutzung sowie Interaktionen mit den Inhalten auf den verschiedenen Plattformen quantitative und qualitative Kennzahlen zu erfassen. Sowohl die Format- als auch die Portfoliosteuerung erfolgen bei funk nach eigenen Angaben auf der Grundlage umfangreicher Messungen und Datenanalysen.

[Abb. 23] Anzahl der von funk auf den Kanälen YouTube, Facebook, Instagram, Snapchat und TikTok veröffentlichten Inhalte („Content Pieces“) pro Jahr

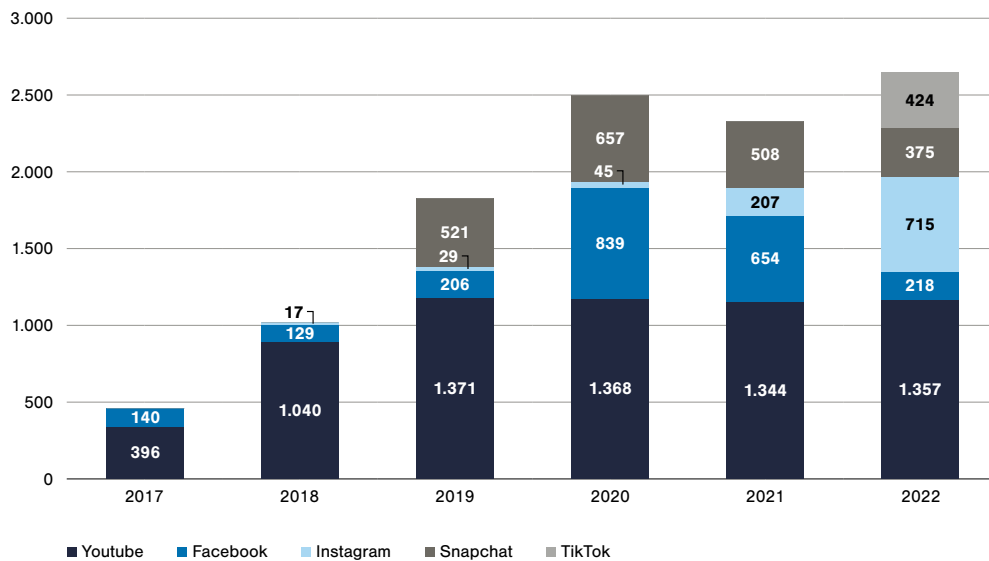


[Tz. 753] Betrachtet man Aufrufe und Interaktionen der Angebote von funk auf diesen Plattformen, so ist bis 2022 ein deutliches jährliches Wachstum sowie ein Wandel in der Nutzung der Plattformen zu erkennen. Vor allem TikTok verzeichnet aufgrund seiner starken Verbreitung in der jungen Zielgruppe hohe Wachstumsraten. Nicht in der Darstellung enthalten sind die von funk ebenfalls angebotenen Podcasts.

266

Leistungsbereich 24. Bericht der KEF

[Abb. 24] Aufrufe (Views) der Angebote von funk auf YouTube, Facebook, Instagram (nur Bewegtbild), Snapchat und TikTok pro Jahr 2017 bis 2022 (in Mio.)



[Tz. 754] Die Kommission wird sich im 25. Bericht erneut und ausführlich mit der Online-Nutzung und vor allem mit den bis dann entwickelten Kennzahlen für das Volumen und die Kosten der Programmerstellung und -beschaffung befassen.

268

Kosten für Telemedien — 24. Bericht der KEF



Kosten für Telemedien

Angebot, Nutzung und Kosten der Telemedien nehmen weiterhin stark zu. Das betrifft neben klassischen Webseiten vor allem die Abrufdienste der Mediatheken und Audiotheken. Ergänzt wird dies durch die Nutzung von Drittplattformen.

Die mit den Anmeldungen zum 24. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE betragen 2025 bis 2028 3.444,3 Mio. €. Dies sind 840,7 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2021 bis 2024 (+32,3 %).

Die Kommission erwartet von den Anstalten, im Zuge zunehmender Online-Angebote und der zukünftigen SAP-Prozessharmonisierung aussagekräftige, also belastbare und vergleichbare, Kennzahlen für die Erfassung der Kosten und ein Controlling der Angebotsseite zur Überprüfung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der strategischen Steuerung entsprechend weiterzuentwickeln.

Die Kommission wird sich im 25. Bericht erneut mit den bis dahin entwickelten Kennzahlen zur Steuerung von Volumen und Kosten der Programmerstellung und -beschaffung befassen.

[Tz. 755] Die ARD, deren einzelne Landesrundfunkanstalten, das ZDF, ARTE und Deutschlandradio bieten eine Reihe von Telemedien an:

- Das Telemedienangebot umfasst vor allem die Abrufangebote in Audio- und Mediatheken sowie programmbegleitende Informationen auf Webseiten.
- Auch Drittplattformen (Facebook, YouTube, Instagram, TikTok etc.) werden weiterhin intensiv genutzt.
- Neben der Verwertung linearer Inhalte werden zunehmend auch Inhalte nicht primär für die lineare Verbreitung, sondern für Mediatheken, als Podcasts oder für die Veröffentlichung auf Drittplattformen erstellt (Online-Only-Angebote).
- Auch Videotext ist ein Telemedienangebot und wird hier miterfasst.
- Der Bereich Barrierefreiheit mit Untertitelung, Audiodeskription und Unterlegen mit Gebärdensprache von Fernsehbeiträgen ist zwar kein Telemedienangebot, wird hier aber dennoch miterfasst.
- Livestreams ergänzen das Online-Angebot, zählen aber – obwohl ebenfalls online verbreitet – gemäß MStV genau wie IPTV definitorisch nicht zu den Telemedien, sondern gelten als Rundfunk.
- Bei dem im Oktober 2016 von ARD und ZDF gestarteten Angebot funk handelt es sich gemäß § 33 MStV um ein eigenständiges Angebot, welches nicht unter den Begriff der Telemedien fällt und deswegen in der folgenden Kostendarstellung nicht enthalten ist (s. für die entsprechende Darstellung Kap. B.13. Partner- und Spartenprogramme).

[Tz. 756] Insgesamt erfährt der Online- und Telemedienbereich aufgrund des Technologie- und Nutzungswandels eine zunehmende strategische Bedeutung, die eine Abkehr von einer bloßen Betrachtung der Nutzung hin zu aussagekräftigen Kennzahlen zum Verhältnis von Angebot und Kosten und damit von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig macht.

[Tz. 757] Die hier aus Transparenzgründen dargestellten Telemedienkosten sind im Bestandsbedarf enthalten. Die teils erheblichen Steigerungen werden somit aus den für die einzelnen Aufwandsarten anerkannten Mitteln getragen.

[Tz. 758] Die Kosten für Telemedien steigen dabei in allen Aufwandsarten seit Jahren erheblich. Kostensteigerungen sind vor allem auf eine Ausweitung des Angebots, auf einen höheren Verbreitungsaufwand aufgrund steigender Nutzungszahlen sowie in geringerem Maße auf die Erweiterung der barrierefreien Angebote zurückzuführen.

Die Anstalten weisen darauf hin, dass diese zusätzlichen Programmanforderungen im Rahmen des Bestandsaufwands durch Umschichtungen bzw. eine höhere Produktivität erbracht werden.

[Tz. 759] Die Werte der programmbezogenen GSEA werden beim jeweiligen Federführer ausgewiesen. Die Zahlen der ARD enthalten die Telemedienangebote des KiKA. Zum ZDF zählen die Online-Angebote von 3sat und Phoenix. Die Kosten für Barrierefreiheit und Videotext¹ sind in den genannten Kosten enthalten.

Die Darstellung beinhaltet nicht die Kosten für das angemeldete Projekt Digitale Erneuerung der ARD.

[Tz. 760] Für die laufende Periode 2021 bis 2024 haben sich die geplanten Kosten für Telemedien im Vergleich zur damaligen Anmeldung zum 22. Bericht um 1.232,5 Mio. € deutlich erhöht. Das entspricht einem Zuwachs von 89,9 % (s. Tab. 214).

[Tab. 214] Kosten der Telemedien inkl. Barrierefreiheit und Videotext 2021 bis 2024:
Vergleich der Anmeldungen zum 24. und 22. Bericht (in Mio. €)

	Anmeldung 22. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Veränd. der Anmeldungen 24. Bericht ggü. 22. Bericht	
	2021-2024	2021-2024	in Mio. €	in %
ARD	986,9	1.918,0	931,1	94,3
ZDF	296,5	563,1	266,6	89,9
ARTE	45,6	70,4	24,8	54,3
DRadio	42,1	52,1	10,0	23,8
Summe Telemedienkosten	1.371,1	2.603,6	1.232,5	89,9

[Tz. 761] Dieser Trend eines Anstiegs der geplanten Kosten zwischen den Berichten für die gleiche Periode ist spätestens seit 2017 erkennbar (s. Tab. 215).

[Tab. 215] Angemeldete Kosten für Telemedien inkl. Barrierefreiheit und Videotext bei ARD und ZDF
im Vergleich der Anmeldungen seit dem 21. Bericht (in Mio. €)

	21. Bericht	22. Bericht	23. Bericht	24. Bericht
ARD				
2013-2016	576,5			
2017-2020	778,9	831,3 (+6,7 %)	885,7 (+6,5 %)	
2021-2024		986,9	1061,5 (+7,6 %)	1.918,0 (+80,7 %)
2025-2028				2.568,1
ZDF				
2013-2016	170,2			
2017-2020	210,3	232,0 (+10,3 %)	256,7 (+10,6 %)	
2021-2024		296,5	438,0 (+47,7 %)	563,1 (+28,6 %)
2025-2028				713,8

[Tz. 762] Die mit den Anmeldungen zum 24. Bericht geplanten Gesamtkosten für Telemedien von ARD, ZDF ARTE und Deutschlandradio betragen 2025 bis 2028 3.444,3 Mio. €. Davon entfallen 2.568,1 Mio. € auf die ARD (+34 %), 713,8 Mio. € auf das ZDF (+27 %), 88,9 Mio. € auf ARTE (+26 %) und 73,5 Mio. € auf Deutschlandradio (+41 %).

Im Vergleich zu 2021 bis 2024 steigen die für 2025 bis 2028 geplanten Telemedienkosten damit um 840,7 Mio. € (+32 %).

¹ Für den WDR werden ab 2021 keine Kosten für den Bereich Videotext mehr ausgewiesen. Diese werden als Konsequenz der zunehmenden crossmedialen Ausrichtung der Programmaktivitäten unter wdr.de ausgewiesen.

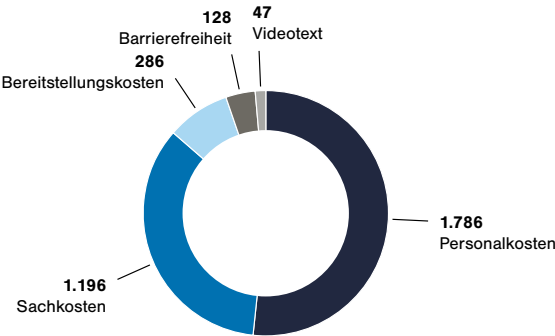
[Tab. 216] Veränderung der zum 24. Bericht angemeldeten Telemedienkosten inkl. Barrierefreiheit und Videotext
2025 bis 2028 ggü. 2021 bis 2024 (in Mio. €)

	Anmeldung 24. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024 Anmeldung 24. Bericht	
	2021-2024	2025-2028	in Mio. €	in %
ARD	1.918,0	2.568,1	650,1	33,9
ZDF	563,1	713,8	150,7	26,8
ARTE	70,4	88,9	18,5	26,3
DRadio	52,1	73,5	21,3	40,9
Summe Telemedienkosten	2.603,6	3.444,3	840,7	32,3

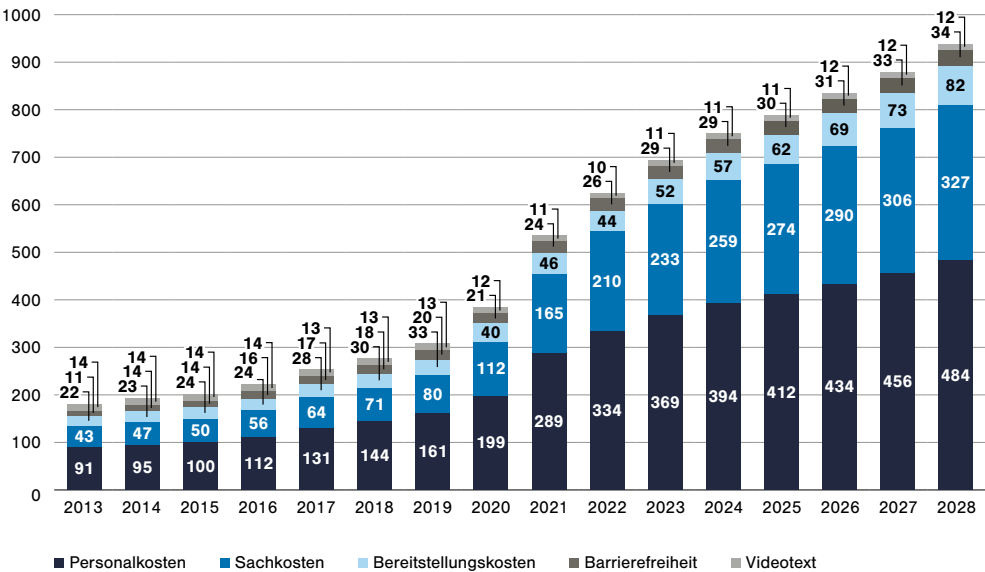
[Tz. 763] Von den Gesamtkosten entfallen 52 % auf Personalkosten, 35 % auf Sachkosten, 8 % auf Bereitstellungskosten, 4 % auf Barrierefreiheit und 1 % auf Videotext (vgl. Abb. 25).

Einen Überblick über die Entwicklung der Telemedienkosten seit 2013 über alle Anstalten hinweg nach Kostenarten gibt Abbildung 26.

[Abb. 25] Kostenverteilung für Telemedien nach Aufwandsarten 2025 bis 2028 über alle Anstalten (in Mio. €)



[Abb. 26] Angemeldete Kosten für Telemedien inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten seit 2013
(in Mio. €)



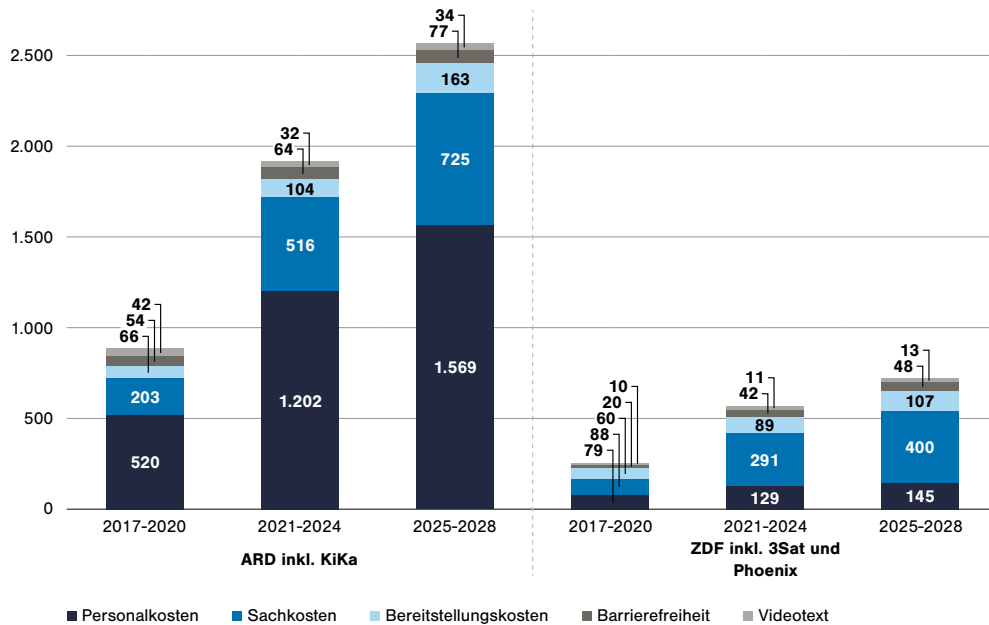
272

24. Bericht der KEF

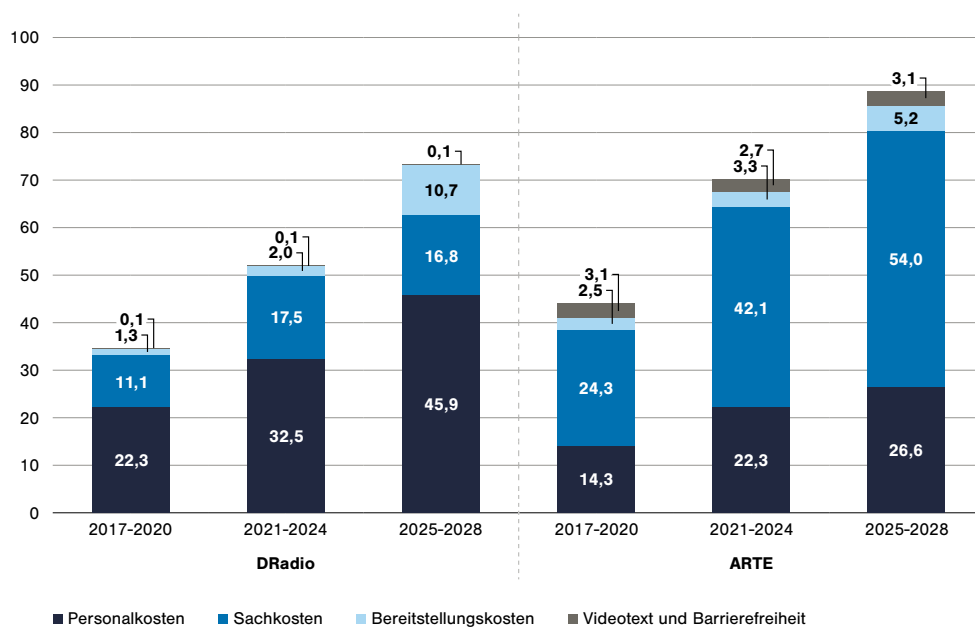
Kosten für Telemedien

[Tz. 764] Betrachtet man die einzelnen Anstalten, so gestaltet sich die Entwicklung der Telemedienkosten seit 2017 wie folgt:

[Abb. 27] Kosten der Telemedien von ARD und ZDF einschließlich der Partner- und Spartenprogramme inkl. Barrierefreiheit und Videotext nach Aufwandsarten (in Mio. €)



[Abb. 28] Kosten der Telemedien von Deutschlandradio und ARTE nach Aufwandsarten (in Mio. €)



[Tz. 765] Sowohl Abrufe von Video-on-Demand-Angeboten aus Mediatheken als auch Livestreams machen einen erheblichen Kostenfaktor aus. Diese Kosten weisen durch die vermehrte Nutzung beträchtliche Steigerungsraten auf. Die Kommission hat dieses Thema bereits in ihrem 21. Bericht ausführlich beleuchtet (vgl. 21. Bericht, Tzn. 109 ff.). Anders als beim traditionellen Rundfunk, bei dem die Kosten für die Verbreitung der Programme unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Nutzer sind, steigen bei der IP-Verbreitung die Kosten

mit zunehmender Nutzung. Zu unterscheiden sind die Bereitstellungskosten von den Verbreitungskosten: Die Bereitstellungskosten umfassen dabei – anders als die Verbreitungskosten – auch interne Kosten, u. a. für den laufenden Betriebsaufwand oder Personalaufwand für Systemadministration und Wartung.

Die Kosten für die IP-Verbreitung werden ausführlich im Kapitel Aufwand für die Programmverbreitung (Kap. A.3.2.) dargestellt.

[Tz. 766] Alle Anstalten bauen ihre Angebote im Bereich der Barrierefreiheit kontinuierlich weiter aus. Dazu gehören die Untertitelung von Fernsehsendungen, Audiodeskription (Hörfassungen von Fernsehsendungen mit gesprochenen Bildbeschreibungen, die Menschen mit Sehbehinderung die Teilhabe am Fernsehprogramm ermöglichen) sowie Angebote mit Gebärdensprache (vor allem in den Mediatheken).

[Tz. 767] Die ARD weist für die Barrierefreiheit 2025 bis 2028 geplante Kosten von 77,0 Mio. € aus, gegenüber 63,6 Mio. € 2021 bis 2024 und 53,9 Mio. € 2017 bis 2020.

Die geplanten Kosten für die Barrierefreiheit beim ZDF 2025 bis 2028 betragen 48,2 Mio. €, gegenüber 42,4 Mio. € 2021 bis 2024 und 19,8 Mio. € 2017 bis 2020.

[Tz. 768] Die Kommission weist seit dem 22. Bericht (vgl. 22. Bericht, Tz. 573; 23. Bericht, Tz. 113) darauf hin, dass der Ausbau der Telemedien mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ist, und fordert zugleich, dass die programmliche Leistung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser neuen Angebote durch belastbare und vergleichbare Kennzahlen belegt wird. Dabei sollte insbesondere die Zuordnung der Programmkosten überarbeitet und konkrete Überlegungen vorgelegt werden, wie die Kostenrechnung im Sinne einer integrierten Programmplanung und -steuerung im digitalen Zeitalter aussehen soll und wie – ähnlich wie bisher für das lineare Programm – ein Nachweis von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Online-Leistungserstellung erbracht werden kann. Sie mahnt an, die strategische (Kosten-)Planung und das Controlling auszubauen. Auch jenseits einer Steigerung des Verbreitungsaufwands durch zunehmende Nutzung muss die Steuerung von Angebot und Aufwand für alle Kostenarten im Online-Bereich möglich bleiben.

[Tz. 769] Auch vor dem Hintergrund einer weiteren Auftragsflexibilisierung und zunehmender Cross- und Trimedialität ist die strategische Steuerung von Produktion und (Online-)Programmbeschaffung maßgeblich für den Aufwand. Die Kommission erwartet angesichts erheblich steigender Nutzung und Kosten nach wie vor, dass die Anstalten ihre Kostenrechnung auch für ihre eigenen Steuerungszwecke neu gestalten. Dabei ist insbesondere die Zuordnung der Programmkosten zu überarbeiten.

Initiativen wie ein Scoring-Modell der ARD für das Mengengerüst neu produzierter non-linearer Inhalte oder das Strukturprojekt „SAP Prozessharmonisierung“ zum Controlling von crossmedialen Produktionskosten unabhängig vom Verbreitungsweg betrachtet die Kommission mit Interesse und begrüßt die Bemühungen und frühzeitige Kommunikation der Anstalten in diesem Bereich.

[Tz. 770] Die Kommission erneuert ihre Aufforderung an die Anstalten, Werttreiber im digitalen Bereich zu identifizieren und bei Beibehaltung redaktioneller und publizistischer Eigenständigkeit mögliche technologische Synergieeffekte über Anstalten hinweg zukünftig noch stärker zu nutzen.

Die Kommission wird sich im 25. Bericht erneut ausführlich mit den bis dahin entwickelten Kennzahlen für das Volumen und die Kosten der Programmerstellung und -beschaffung befassen.

274

Beteiligungen und GSEA — 24. Bericht der KEF



Beteiligungen und GSEA

275	1. Vorbemerkungen und Informationsverfahren
276	2. Beteiligungen
282	3. Andere GSEA
284	4. Fazit

Das Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten erhöhte sich zum Jahresende 2021 – einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften und Beteiligungs-GSEA – von 172 auf 173.

Der Bestand der Mehrheitsbeteiligungen (Beteiligung von mindestens 50 %) verringerte sich von 122 auf 121. Diese Gesellschaften erzielten mit insgesamt 5.524 Mitarbeitern einen Umsatz von 1.976,7 Mio. € (Bilanzsumme: 1.910,6 Mio. €).

Darunter hielten die Anstalten Ende 2021 Anteile an 25 wesentlichen Beteiligungen (Mehrheitsbeteiligungen mit einer Mitarbeiterzahl von 50 oder mehr und einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. €).

Die Rundfunkanstalten kooperierten Ende 2021 in 24 GSEA (2019: 43) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (dabei neun GSEA als sog. wesentliche GSEA mit über 50 Mitarbeitern).

1. Vorbemerkungen und Informationsverfahren

[Tz. 771] Die Kommission hat Beteiligungen und Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA) bei den Rundfunkanstalten bisher in einem eigenen Kapitel insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Transparenz untersucht, um den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen und die wirtschaftliche und sachgerechte Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben besser beurteilen zu können. Diesem Zweck dienen auch die staatsvertraglich verankerten Pflichten der Anstalten zur Vorlage von Beteiligungsberichten an ihre Aufsichtsgremien und die Rechtsaufsicht, die auch die Kommission auswertet. Allerdings sind die Beteiligungsberichte der Anstalten hinsichtlich des Umfangs, der Struktur und des Detaillierungsgrads der vermittelten Informationen nur bedingt vergleichbar. Die Kommission fordert die Anstalten zu einer stärkeren Vereinheitlichung ihrer Beteiligungsberichte auf. Was außerdem oftmals fehlt – und das hat z. B. der Rechnungshof von Berlin im Jahr 2019 aus Anlass seiner Prüfung des Beteiligungsmanagements und -controllings hinsichtlich ausgewählter Beteiligungen des RBB kritisiert – sind Konzepte zu Prüfungskriterien und Maßstäben bzw. Instrumentarien für eine strategisch optimale Planung und Steuerung von Beteiligungen. Auch andere Rechnungshöfe haben ähnliche Kritikpunkte vorgebracht.

[Tz. 772] Ziel bleibt aus Sicht der Kommission die Verringerung des Beteiligungsportfolios der Rundfunkanstalten und die Verschlankung der Strukturen einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften. Besondere Aufmerksamkeit verdienen darüber hinaus die GSEA (mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit) sowie die Sonderumlagen. Hier verbergen sich aus Sicht der Kommission sowohl Möglichkeiten zur verstärkten Kooperation der Anstalten als auch relevante Einsparpotenziale.

[Tz. 773] Die Kommission hat die Anstalten für den vorliegenden Bericht aufgefordert, die bisherigen Tabellen zu den Beteiligungsunternehmen fortzuschreiben, also zu sämtlichen Beteiligungen, den Mehrheitsbeteiligungen und den wesentlichen Beteiligungen. Die Darstellungen und entsprechenden Erläuterungen beziehen sich auf die Beteiligungen der Anstalten im Jahr 2021 (Stichtag 31. Dezember 2021). Minderheitsbeteiligungen werden wegen ihrer untergeordneten wirtschaftlichen Bedeutung nicht näher betrachtet. Auf die aktuellen Anmeldungen zu den Beteiligungserträgen (Kap. A.6.3.4) und den Personalbestand der GSEA (Kap. A.3.3.3) wird verwiesen.

2. Beteiligungen

2.1 Beteiligungsportfolio der Rundfunkanstalten

[Tz. 774] Die Kommission differenziert die Beteiligungen nach einem dreistufigen Verfahren, je nach der unterschiedlichen Bedeutung der Beteiligungsunternehmen.

[Tab. 217] Dreistufiges Verfahren bei Beteiligungsunternehmen

	Kriterien
Stufe 1	Sämtliche Beteiligungen
Stufe 2	Mehrheitsbeteiligungen Eine oder mehrere Anstalten sind mit zusammen mindestens 50 % an einer Gesellschaft beteiligt.
Stufe 3	Wesentliche Beteiligungen Erfüllen neben einer Mitarbeiterzahl von 50 und mehr mindestens ein Kriterium: – Umsatz ab 10 Mio. € oder – Bilanzsumme ab 10 Mio. €.

[Tz. 775] Die folgende Tabelle erfasst alle Beteiligungen der Rundfunkanstalten, gegliedert nach den Kriterien der Stufen 1 bis 3 (Stichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2021).

[Tab. 218] Anzahl der Beteiligungen der Anstalten

Rundfunkanstalt	Anzahl der Beteiligungen					
	Sämtliche Beteiligungen (Stufe 1)		Mehrheitsbeteiligungen (Stufe 2)		Wesentliche Beteiligungen (Stufe 3)	
	2019	2021	2019	2021	2019	2021
BR	10	10	6	6	0	0
HR	6	4	4	3	0	0
MDR	17	15	16	14	3	2
NDR	32	28	30	26	6	6
RB	3	2	2	1	1	1
RBB	5	4	5	4	0	1
SR	5	5	3	3	0	0
SWR	4	8	1	1	1	1
WDR	27	26	16	18	3	4
Gemeinsame GSEA-Beteiligungen der ARD	3	4	3	3	2	2
ARD insgesamt	112	106 (-6)	86	79 (-7)	16	17 (+1)
ZDF	22	27 (+5)	11	16 (+5)	4	4
DRadio	2	2	2	2	0	0
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und DRadio	36	38 (+2)	23	24 (+1)	4	4
DRadio	2	2	2	2	0	0
Summe	172	173 (+1)	122	121 (-1)	24	25 (+1)

2.2 Sämtliche Beteiligungen (Stufe 1)

277

[Tz. 776] Die Anzahl sämtlicher Beteiligungen der ARD-Anstalten hat sich 2021 im Vergleich zu 2019 um sechs verringert. Auch die Zahl der Beschäftigten ist um 171 zurückgegangen. Diese Rückgänge erklären sich aus Verschmelzungen vor allem in der Studio Hamburg Gruppe und Veräußerungen bei der Bavaria Film, denen allerdings auch der Neuerwerb von Beteiligungen gegenübersteht, nämlich von:

- AlwaysON Produktion GmbH (Mehrheitsbeteiligung),
- ARD Plus GmbH (100 %),
- Innovations- und Digitalagentur (ida) GmbH (Mehrheitsbeteiligung),
- Mideu Films GmbH (Mehrheitsbeteiligung),
- Objektiv media GmbH (Minderheitsbeteiligung),
- Story House Pictures GmbH (100 %),
- Story House Productions GmbH (100 %),
- Unterhaltungsfernsehen Ehrenfeld GmbH (Minderheitsbeteiligung),
- White Screen Publishing GmbH (Minderheitsbeteiligung).

[Tz. 777] Die Gesamtzahl der Beteiligungen des ZDF hat sich um fünf Unternehmen erhöht. Neu hinzugekommen sind:

- Off the Fence Productions Ltd. (Mehrheitsbeteiligung),
- WaterBear Network Holding B.V. (Mehrheitsbeteiligung),
- WaterBear Network B.V. (Mehrheitsbeteiligung),
- Fiction Magnet GmbH,
- doc.station Niedersachsen GmbH (Mehrheitsbeteiligung).

[Tz. 778] Zusätzlich wurde zum 1. Januar 2021 die Beteiligungsquote an Studio.TV.Film GmbH Produktionen für Film und Fernsehen von 45 % auf 50 % erhöht. Daraus ergibt sich für die Mehrheitsbeteiligungen gemeinsam mit den vier oben aufgeführten Unternehmen der Anstieg um fünf Mehrheitsbeteiligungen im Vergleich zu 2019.

[Tz. 779] Beim Deutschlandradio blieb die Zahl der Beteiligungen gleich.

[Tz. 780] Die Gesellschaftszwecke dieser Beteiligungen haben sich nicht wesentlich verändert. Den größten Anteil machen nach wie vor die Beschaffung, also Eigen- und Fremdproduktionen sowie der Rechteerwerb aus. Darüber hinaus haben Hilfsdienste und Services einen großen Anteil, gefolgt von der Verwertung und Vermarktung. Kultur als Gesellschaftszweck gibt es bei 25 von insgesamt 171 Gesellschaften. Zwei der Beteiligungsgesellschaften des ZDF sind reine Vorratsgesellschaften und deshalb keinem der Zwecke zuzuordnen.

[Tab. 219] Überwiegende Gesellschaftszwecke sämtlicher Beteiligungen

Rundfunkanstalt	Hilfsdienste und Services		Verwertung und Kultur		Summe	Anteile in %
	Beschaffung			Vermarktung		
BR	0	5	2	3	10	6
HR	0	2	1	1	4	2
MDR	5	10	0	0	15	9
NDR	19	5	2	2	28	16
RB	1	0	1	0	2	1
RBB	2	1	0	1	4	2
SR	2	1	0	2	5	3
SWR	0	0	6	2	8	5
WDR	13	6	4	3	26	15
Gemeinsame GSEA- Beteiligungen der ARD	1	1	0	2	4	2
ZDF	14	3	0	8	25	15
DRadio	0	2	0	0	2	1
Gemeinsame Beteili- gungen von ARD, ZDF und DRadio	9	15	9	5	38	22
Summe	66	51	25	29	171¹	100
Anteile in %	39	30	15	17	100	

¹ Zuzüglich zweier Vorratsgesellschaften des ZDF.

2.3 Mehrheitsbeteiligungen (Stufe 2)

[Tz. 781] Die Rundfunkanstalten sind in der Vergangenheit aufgefordert worden, bei den Mehrheitsbeteiligungen und bei den wesentlichen Beteiligungen (vgl. Abschnitt 2.4) insbesondere Angaben zur Zahl der Beschäftigten sowie zu Umsätzen und Bilanzsummen zu machen. Vor allem die personelle Ausstattung ist in diesem Abschnitt des Berichts von Interesse, da neben den Rundfunkanstalten im engeren Sinne eine erhebliche Zahl an Beschäftigten in den Beteiligungsgesellschaften angestellt ist.

[Tz. 782] Aus der Anmeldung für den 24. Bericht sowie aus den zusätzlich angeforderten Informationen ergibt sich zu diesem Aspekt kein einheitliches Gesamtbild bei den Rundfunkanstalten, doch insgesamt lässt sich festhalten, dass von einer durchgängigen Verschlinkung der Strukturen in personeller Hinsicht keine Rede sein kann. Die Kommission erkennt auch keine grundlegenden Ansätze für eine Verringerung des Beteiligungsportfolios der Rundfunkanstalten und erwartet hier deutlich höhere Anstrengungen. Die Kommission würdigt jedoch, dass die ARD in den vergangenen Jahren eine Verringerung des Beteiligungsportfolios vorgenommen hat.

[Tab. 220] Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten

279

Rundfunkanstalt	Umsatz (in Mio. €)		Bilanzsumme (in Mio. €)		Anzahl der Mitarbeiter (Köpfe) Jahresdurchschnitt (lt. WP-Bericht)		
	2019	2021	31.12.2019	31.12.2021	2019	2021	Veränd. 2021 ggü. 2019
BR	89,6	100,0	76,2	94,2	209	152	-57
HR	42,5	42,0	42,9	43,4	55	54	-1
MDR	125,9	132,9	130,9	148,5	712	695	-17
NDR	334,4	335,3	257,4	292,3	734	727	-7
RB	40,5	40,0	20,6	24,2	294	293	-2
RBB	33,2	35,9	28,3	31,5	68	70	2
SR	11,8	9,5	11,2	11,8	37	29	-8
SWR	117,2	114,6	75,6	104,2	304	244	-60
WDR	166,9	192,3	185,3	229,5	550	535	-15
Beteiligungs-GSEA der ARD	67,7	51,0	65,3	66,3	217	211	-6
ARD insgesamt	1.029,6	1.053,5	893,6	1.046,0	3.180	3.009	-171
ZDF	223,0	283,9	203,7	254,4	581	716	135
DRadio	9,5	7,8	3,4	3,9	141	99	-42
Gemeinsame Beteiligungen von ARD, ZDF und DRadio	416,6	475,4	421,3	450,2	1.297	1.163	-134
Summe	1.678,7	1.820,6	1.522,0	1.754,5	5.199	4.987	-212

[Tz. 783] Die Gesamtzahl der Beschäftigten der Mehrheitsbeteiligungen der ARD hat sich 2021 im Vergleich zu 2019 um 171 reduziert, vor allem durch Kürzungen beim SWR, BR, MDR und beim WDR. Dagegen stehen allerdings deutliche Steigerungen beim ZDF (+135). Beim Deutschlandradio wurden 42 Stellen reduziert, bei den gemeinsamen Beteiligungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio weitere 134 Stellen, sodass im Endergebnis zwischen 2019 und 2021 zusammen insgesamt 212 Beschäftigte weggefallen sind. In der Summe belief sich deren Anzahl allein bei den Mehrheitsbeteiligungen der Rundfunkanstalten am Jahresende 2021 auf insgesamt fast fünftausend Köpfe.

[Tz. 784] Beim ZDF erhöhte sich in Folge der veränderten Anzahl der Mehrheitsbeteiligungen auch die Anzahl der entsprechenden Beschäftigten auf 716. Beinahe 70 Personen des Gesamtwachses von 135 erklären sich durch die neu hinzugezählten fünf Gesellschaften des ZDF. Außerdem wurden bei der ZDF Digital Medienproduktion GmbH 48 neue Beschäftigte eingestellt. Wesentliche Personalzuwächse ergaben sich hier durch den Ausbau des Community Management im Bereich Social Media. Die Zunahme von zwölf Beschäftigten bei Network Movie Film- und Fernsehproduktion GmbH & Co. KG begründet sich vor allem durch den Neuaufbau eines Büros in Berlin.

[Tz. 785] Beim Deutschlandradio hat es bei der unmittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft für Infrastrukturelle Dienste (GID) eine Reduzierung der Zahl der anteilig dem Deutschlandradio zugeordneten Beschäftigten von 141 auf 99 gegeben.

[Tz. 786] Der Umsatz der Beteiligungsunternehmen ist im Vergleich zu 2019 insgesamt leicht zurückgegangen. Er betrug 2021 ca. 1,54 Mrd. € (ca. 1,68 Mio. € in 2019), wovon 597 Mio. € (663 Mio. € in 2019) auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten entfielen.

[Tab. 221] Umsatzverteilung nach überwiegendem Gesellschaftszweck (in Mio. €)

	Summe	davon mit ARD	davon mit ZDF	davon mit DRadio	Summe öff.-rechtl. RFA	davon mit Dritten
Umsatz der Beteiligungs- unternehmen gesamt	1.539,9 (100 %)	406,6	188,6	2,5	597,6	942,3
Beschaffung	673,3 (44 %)	185,0	167,5	0,0	352,6	320,7
Hilfsdienste und Services	281,2 (18 %)	75,7	7,2	1,3	84,2	197,1
Kultur	19,7 (1 %)	13,5	0,7	1,1	15,3	4,4
Verwertung und Vermarktung	565,7 (37 %)	132,4	13,2	0,0	145,6	420,1

2.4 Wesentliche Beteiligungen (Stufe 3)

[Tz. 787] Bei den wesentlichen Beteiligungen hat sich die Zahl der Beschäftigten ohne die Beteiligungs-GSEA um 67 Köpfe auf 3.445 erhöht.

[Tab. 222] Wesentliche Beteiligungen ohne Beteiligungs-GSEA

Beteiligungen der ARD ohne GSEA	Beteiligte	Anteil (in %)	Umsatz 2021 (in Mio. €)	Bilanz- summe 31.12.2021 (in Mio. €)	Personal- aufwand ohne Alters- versorgung 2021 (in Mio. €)	durch- schnittliche Zahl der Mitarbeiter 2021 (lt. WP-Bericht)	Anzahl der freien Mitarbeiter 31.12.2021 (gem. §12a TVG)
Bavaria Entertainment GmbH	ARD Dritte	83,3 16,7	19,2	5,0	6,1	93	0
Bavaria Film GmbH	ARD Dritte	83,3 16,7	23,4	132,3	13,7	266	0
Bremedia Produktion GmbH	ARD	100,0	39,5	24,1	18,7	289	1
MDR Media GmbH (ehem. DREFA Media Holding GmbH)	ARD	100,0	41,2	66,5	5,4	85	0
NDR Media GmbH	ARD	100,0	56,9	72,0	3,6	63	0
RBB Media GmbH	ARD	100,0	32,9	30,1	3,8	52	0
Saxonia Media Filmpro- duktionsgesellschaft mbH Leipzig	ARD Dritte	91,5 8,5	50,8	17,3	2,8	299	267
Studio Berlin GmbH	ARD	100,0	50,7	15,9	6,2	118	34
Studio Hamburg GmbH	ARD	100,0	12,3	98,9	5,8	85	0
Studio Hamburg Design Works (ehem. Studio Hamburg Atelier)	ARD	100,0	17,7	3,0	3,7	80	0
Studio Hamburg Enter- prises GmbH	ARD	100,0	22,6	12,2	3,2	63	0
Studio Hamburg Media Consult International (MCI) GmbH	ARD	100,0	17,0	10,4	2,8	54	0
SWR Media Services GmbH	ARD	100,0	91,9	62,5	11,0	142	0
WDR mediagroup GmbH	ARD	100,0	118,0	121,5	12,5	160	0
WDR mg digital GmbH	ARD	100,0	22,8	10,7	11,3	160	0
Summe Beteiligungen der ARD ohne GSEA			616,7	682,4	110,5	2009	302

Beteiligungen des ZDF	Beteiligte	Anteil (in %)	Umsatz 2021 (in Mio. €)	Bilanz- summe 31.12.2021 (in Mio. €)	Personal- aufwand ohne Alters- versorgung 2021 (in Mio. €)	durch- schnittliche Zahl der Mitarbeiter 2021 (lt. WP-Bericht)	Anzahl der freien Mitarbeiter 31.12.2021 (gem. §12a TVG)
ZDF Studios GmbH	ZDF	100,0	95,9	140,9	12,5	155	0
ZDF Digital Medienpro- duktion GmbH	ZDF	100,0	22,4	4,7	13,6	224	106
Network Movie Film- und Fernsehproduktion GmbH & Co. KG	ZDF	100,0	93,3	36,3	5,9	68	0
Off the Fence Production Ltd.	ZDF	100,0	12,0	2,1	3,9	63	0
Summe Beteiligungen des ZDF			223,6	184,1	35,9	510	106
Gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF							
ARTE G.E.I.E.	ARD	25,0	145,7	110,7	40,3	465	0 ¹
	ZDF	25,0					
	Dritte	50,0					
	ARD	42,5	105,4	93,7	49,2	461	0
	ZDF	49,0					
	Dritte	8,5					
Summe gemeinsame Beteiligungen von ARD und ZDF			251,1	204,4	89,5	926	0
Summe Beteiligungen gesamt 2021			1.091,4	1.070,9	235,9	3445	408
Summe Beteiligungen gesamt 2019			958,2	914,3	248,2	3378	421
Veränd. 2021 ggü. 2019			133,2	156,6	-12,3	67	-13

¹ Es erfolgt keine Angabe zu den freien Mitarbeitern gem. §12a TVG, da sich das auf französischem Recht basierende System der freien Mitarbeiter grundlegend vom deutschen System unterscheidet.

[Tz. 788] Bei den wesentlichen Beteiligungs-GSEA (ARD Media, ARD/ZDF-Medienakademie, Degeto, Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv) hat es im Vergleich zu 2019 einen Personalzuwachs um 17 auf 381 Köpfe gegeben.

[Tab. 223] Wesentliche Beteiligungs-GSEA

Beteiligungs-GSEA	Beteiligte	Anteil (in %)	Umsatz 2021 (in Mio. €)	Bilanzsumme 31.12.2021 (in Mio. €)	Personal- aufwand ohne Alters- versorgung 2021 (in Mio. €)	durchschnitt- liche Zahl der Mitarbeiter 2021 (lt. WP-Bericht)
ARD Media GmbH (ehem. ARD-Werbung Sales & Services)	ARD	100,0	34,0	26,7	11,2	119
ARD/ZDF Medienakade- mie gGmbH (MAK)	ARD	79,9				
	ZDF	12,0				
	DRadio	2,5				
	DWelle	5,7	10,9	49,5	4,3	54
Degeto Film GmbH	ARD	100,0	17,1	38,1	9,0	92
Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv (DRA)	ARD	78,6				
	DRadio	14,3				
	DWelle	7,1	12,4	6,7	7,9	116
Summe Beteiligungs- GSEA 2021			74,4	121,0	32,3	381
Summe Beteiligungs- GSEA 2019			71,8	131,7	32,0	364
Veränd. 2021 ggü. 2019			2,6	-10,7	0,3	17

3. Andere GSEA

[Tz. 789] Auch die GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden wie ein Beteiligungsunternehmen geführt und gesteuert. Sie sind – gemessen an Aufwand, Ertrag und Personalbestand – teilweise sogar bedeutender als Beteiligungen oder GSEA in der Rechtsform einer GmbH. Daher berichtet die Kommission seit dem 19. Bericht auch über solche GSEA, die nicht in einer eigenen Rechtsform organisiert sind („andere GSEA“).

3.1 Sämtliche andere GSEA

[Tz. 790] Die ARD-Anstalten, das Deutschlandradio und das ZDF betrieben bis zum 31. Dezember 2021 zusammen 24 GSEA ohne Rechtspersönlichkeit („sämtliche andere GSEA“), darunter neun wesentliche andere GSEA (mit mehr als 50 Mitarbeitern).

[Tz. 791] Im Vergleich zu 2019 hat sich der Bestand damit um 19 verringert. Diese Reduzierung ergibt sich dadurch, dass in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 18 kleinere GSEA in sog. Sonderumlagen (SU) umgewandelt wurden. Eine solche Ausweisung als SU (statt als GSEA) erfolgt, wenn weniger als vier Personalkapazitäten vorhanden sind (mit Ausnahme des Sportrechteerwerbsbudgets und der SportA, die wegen ihrer besonderen Bedeutung unabhängig von der Anzahl der Planstellen als GSEA geführt werden).

[Tz. 792] Insgesamt summieren sich die Aufwendungen für sämtliche anderen GSEA für 2021 auf 773,7 Mio. € (inklusive 11,7 Mio. € Investitionen); der Personalbestand belief sich auf 1.966,2 Mitarbeiter. Dabei erwirtschafteten diese GSEA Erträge von 33,8 Mio. € (23. Bericht: Erträge von 35,8 Mio. € in 2019).

3.2 Wesentliche andere GSEA

[Tz. 793] Insgesamt neun GSEA beschäftigen mehr als 50 Mitarbeiter und gelten daher als wesentliche andere GSEA (Phoenix, KiKA, ARD-aktuell, ARD-Programmdirektion, ARD-Play-Out-Center, ARD-Hauptstadtstudio, ARD-Sternpunkt, ARGE Rundfunk-Betriebstechnik, Beitragsservice). Sie bewirtschafteten zum Stichtag 31. Dezember 2021 einen Gesamtaufwand von 396,2 Mio. € (Sachaufwand dabei 215,5 Mio. €), die Erträge lagen bei 12,1 Mio. €. 43,6 % der Gesamtaufwendungen entfallen auf den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice.

[Tz. 794] Die Zahl der Mitarbeiter bei diesen wesentlichen anderen GSEA belief sich im Jahr 2021 auf 1.788,8 (-14,3 gegenüber 2019). Dabei entfielen mit 916 Stellen mehr als die Hälfte, nämlich 51,2 % der Stellen allein auf den Beitragsservice.

[Tz. 795] Bei den wesentlichen anderen GSEA sind die im vorherigen Berichtszeitraum eingesparten Stellen zahlenmäßig fast genau wieder hinzugekommen und beliefen sich zum Jahresende 2021 auf knapp 1.790 Vollzeitäquivalente.

[Tab. 224] Wesentliche andere GSEA

283

Andere GSEA	Beteiligte	Anteil (in %)	Erträge 2021 (in Mio. €)	Gesamt- aufwand 31.12.2021 (in Mio. €)	Anzahl der Mitarbeiter 2021 (in VZÄ)	Aufwand in Anmel- dungen der Anstalten 2021 (in Mio. €)	Zuordnung
Phoenix – Ereignis- und Dokumentations- kanal	ARD	50,0	0,4	34,2	92,5	15,8	Programmaufwand
	ZDF	50,0				1,0	Verbreitungs- aufwand
						5,8	Programmaufwand
						5,6	Personalaufwand
						4,8	Sachaufwand
						0,7	Investitionen
KiKA – Der Kinderka- nal von ARD und ZDF	ARD	52,1	2,0	36,6	61,8	11,8	Programmaufwand
						2,9	Personalaufwand
						2,8	Sachaufwand
						1,2	Verbreitungs- aufwand
						-1,1	Erträge
	ZDF	47,9				11,7	Programmaufwand
						2,8	Personalaufwand
						2,1	Sachaufwand
						1,2	Verbreitungs- aufwand
						-1,0	Erträge
ARD-aktuell inkl. tagesschau.de	ARD	100,0	0,4	55,7	324,5	50,4	Programmaufwand
						2,8	Verbreitungs- aufwand
						2,6	Investitionen
						-0,4	Erträge
ARD-Programmdirek- tion inkl. DasErste.de	ARD	100,0	0,7	30,9	88,4	4,3	Programmaufwand
						10,9	Personalaufwand
						9,4	Sachaufwand
						5,6	Verbreitungs- aufwand
						0,8	Investitionen
						-0,7	Erträge
ARD-Play-Out-Center (POC)	ARD	100,0	0,2	17,1	64,1	7,3	Programmaufwand
						6,1	Personalaufwand
						1,5	Sachaufwand
						0,4	Verbreitungs- aufwand
						1,6	Investitionen
						-0,2	Erträge
ARD-Hauptstadtstudio	ARD	100,0	0,6	18,3	85,9	4,0	Programmaufwand
						8,0	Personalaufwand
						4,6	Sachaufwand
						0,2	Verbreitungs- aufwand
						1,6	Investitionen
						-0,6	Erträge
ARD-Sternpunkt	ARD	95,3	4,6	20,2	91,0	14,9	Sachaufwand
	DRadio	2,2				0,3	Sachaufwand
	DW	2,5				0,4	Gesamt
ARGE Rundfunk- Betriebstechnik	ARD	90,4	3,1	10,5	64,6	7,3	Personalaufwand
						2,1	Sachaufwand
						-2,8	Erträge
	ZDF	4,9				0,4	Personalaufwand
						0,1	Sachaufwand
						-0,2	Erträge
	DRadio	4,7				0,3	Sachaufwand
ARD ZDF DRadio Beitragsservice	ARD	71,9	0,0	172,7	916,0	124,2	Sachaufwand
	ZDF	25,2				43,5	Sachaufwand
	DRadio	2,9				4,9	Sachaufwand
Summe wesentliche andere GSEA 2021			12,1	396,2	1.788,8	383,9	
Summe wesentliche andere GSEA 2019			7,9	376,5	1.774,5	377,2	
Veränd. 2021 ggü. 2019			4,2	19,7	14,3	6,7	

284

4. Fazit

24. Bericht der KEF

Beteiligungen und GSEA

[Tz. 796] Insgesamt lässt die Betrachtung der Gesamtentwicklung der Beteiligungen aller Rundfunkanstalten und insbesondere der Zahl der dort Beschäftigten zwischen 2019 und 2021 noch nicht erkennen, dass die von der Kommission geforderte Verringerung bzw. Verschlankung überall Fortschritte gemacht hätte. In diesem Zusammenhang hält die Kommission fest, dass es an Regelwerken für eine durchgehende Verpflichtung zur generellen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach fachlichen Vorgaben bei finanzwirksamen Maßnahmen fehlt. Zwar gibt es umfangreiche Berichtspflichten an die Gremien der Anstalten und die Rechtsaufsicht, aber erforderlich wären aus Sicht der Kommission Mechanismen für eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der einzelnen Beteiligungen im Sinne einer Aufgabenkritik.

[Tz. 797] Die Kommission wird die Entwicklung der Beteiligungen und GSEA weiterhin beobachten.

286

Partner- und Spartenprogramme — 24. Bericht der KEF



Partner- und Sparten- programme

288 — 1. Partnerprogramme
289 — 2. Spartenprogramme

ARD und ZDF melden für die Partner- und Spartenprogramme (ohne ARTE) im Vergleich zu 2021 bis 2024 um 177,3 Mio. € (10,3 %) erhöhte Kosten an. Für 2025 bis 2028 erhöhen sich die Kosten damit auf 1.904,7 Mio. €. Bezogen auf die einzelnen Programme fällt die prozentuale Steigerung höchst unterschiedlich aus:

Die vier Partnerprogramme KiKA, 3sat, funk und Phoenix weisen hiervon für 2025 bis 2028 1.129,0 Mio. € aus. Im Vergleich zu 2021 bis 2024 erhöhen sich die Kosten für die Partnerprogramme für die Periode 2025 bis 2028 um 56,2 Mio. € (5,2 %).

Die ARD meldet für 2025 bis 2028 für ihre drei Spartenprogramme Gesamtkosten in Höhe von 131,2 Mio. € an. Das sind 5,3 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2021 bis 2024 (4,3 %).

Das ZDF meldet 2025 bis 2028 aufgrund von insgesamt kostenneutralen Umschichtungen aus dem Hauptprogramm erheblich erhöhte Kosten für seine zwei Spartenprogramme von 644,6 Mio. € an. Das sind 115,7 Mio. € mehr als für den Zeitraum 2021 bis 2024 (21,9 %).

[Tz. 798] Im Folgenden gibt die Kommission einen Überblick über die geplanten Kosten der Partner- und Spartenprogramme. Dies geschieht an dieser Stelle nachrichtlich, um Kostentransparenz für die einzelnen Programme herzustellen. Die hier dargestellten Kosten sind in den verschiedenen Aufwandsarten in Kapitel A.3. (Bestandsbedarf) bereits enthalten.¹

Als Partnerprogramme werden die von ARD und ZDF – teilweise mit weiteren Partnern – gemeinsam veranstalteten Programme KiKA, 3sat, funk und Phoenix bezeichnet. Spartenprogramme haben im Unterschied zu Vollprogrammen üblicherweise einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine definierte Zielgruppe. Die ARD veranstaltet die Spartenprogramme tagesschau24, One und ARD-alpha, das ZDF die Spartenprogramme ZDFinfo und ZDFneo.

Im Vergleich zum 23. Bericht haben sich die Anmeldungen der Anstalten für diesen Bericht wie folgt verändert:

[Tab. 225] Anmeldungen Partner- und Spartenprogramme zum 23. und 24. Bericht (in Mio. €)

	Anmeldung 23. Bericht	Anmeldung 24. Bericht	Veränd. Anmeldungen 2021-2024 24. Bericht ggü. 23. Bericht		Anmeldung 24. Bericht	Veränd. Anmeldungen 24. Bericht 2025-2028 ggü. 2021-2024	
	2021-2024	2021-2024	in Mio. €	in %	2025-2028	in Mio. €	in %
3sat	345,6	336,3	-9,3	-2,7	368,1	31,8	9,5
Phoenix	156,9	153,8	-3,1	-2,0	173,9	20,1	13,1
KiKA	367,6	404,8	37,2	10,1	391,1	-13,7	-3,4
funk	177,5	177,8	0,3	0,2	195,9	18,1	10,2
Summe Partner	1.047,6	1.072,8	25,2	2,4	1.129,0	56,2	5,2
tagesschau24	53,6	47,1	-6,5	-12,1	47,8	0,7	1,5
One	51,9	43,7	-8,1	-15,7	42,9	-0,8	-1,8
ARD-alpha	44,7	35,0	-9,7	-21,8	40,4	5,5	15,6
ZDFinfo	148,2	160,5	12,3	8,3	164,1	3,6	2,2
ZDFneo	317,1	368,4	51,3	16,2	480,5	112,1	30,4
Summe Sparten	615,5	654,7	39,3	6,4	775,7	121,0	18,5

[Tz. 799] Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kosten für die Partner- und Spartenprogramme und die Anmeldungen zum vorliegenden 24. Bericht. Bei allen Programmen – bis auf KiKA und One – ist eine Steigerung der Kosten für 2025 bis 2028 gegenüber der Periode 2021 bis 2024 zu erkennen. Besonders deutlich wird dies beim ZDF-Spartenprogramm ZDFneo. Während für 2021 bis 2024 noch bei beiden Spartenprogrammen des ZDF (ZDFinfo und ZDFneo) eine erhebliche Steigerung des

¹ Anders als in den vorigen Berichten ist ARTE nicht mehr Teil dieser Darstellung. Die Ausführungen zu ARTE finden sich nunmehr in Kap. A.3.7.

Bedarfs zu verzeichnen war, ist für 2025 bis 2028 eine erhebliche Steigerung nur bei ZDFneo um 30,4 % zu verzeichnen. Bei ZDFinfo hingegen steigen die Kosten lediglich um 2,2 %. Bei allen Partnerprogrammen ist die Anmeldung leicht gestiegen, bei KiKA hingegen gesunken.

[Tab. 226] Kosten Partner- und Spartenprogramme – Übersicht

	Partnerprogramme		Spartenprogramme ARD		Spartenprogramme ZDF		Summe	
	3sat, Phoenix, KiKA, funk		tagesschau24, One, ARD-alpha		ZDFinfo, ZDFneo		Partner-/ Spartenprogramme ARD + ZDF	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	1.011,9		142,3		362,7		1.516,9	
2021 (Ist)	265,4		33,0		112,8		411,2	
2022 (Ist)	279,3	5,2	31,6	-4,2	127,9	13,4	438,8	6,7
2023 (Plan)	261,5	-6,3	30,4	-3,9	136,1	6,4	428,0	-2,5
2024 (Vorschau)	266,6	1,9	30,8	1,5	152,1	11,8	449,5	5,0
Summe 2021-2024	1.072,8		125,8		528,9		1.727,5	
2025 (Vorschau)	273,2	2,5	31,9	3,6	155,8	2,4	460,9	2,5
2026 (Vorschau)	279,4	2,3	32,7	2,3	159,3	2,2	471,3	2,3
2027 (Vorschau)	285,6	2,2	33,1	1,3	162,8	2,2	481,5	2,2
2028 (Vorschau)	290,7	1,8	33,5	1,2	166,7	2,4	490,9	1,9
Summe 2025-2028	1.129,0		131,2		644,6		1.904,7	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	56,2	5,2	5,3	4,3	115,7	21,9	177,3	10,3

1. Partnerprogramme

[Tz. 800] ARD und ZDF betreiben neben ARTE gemeinsam vier weitere Partnerprogramme: 3sat, Phoenix, KiKA sowie funk. An 3sat sind zudem die schweizerische Anstalt SRF und der österreichische ORF beteiligt. Mit funk ist 2016 ein Partnerprogramm hinzugekommen, das ausschließlich online verbreitet wird.

[Tab. 227] Partnerprogramme – Aufwand

	3sat		Phoenix		KiKA		funk	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	329,2		145,2		362,2		175,4	
2021 (Ist)	83,5		35,6		104,3		42,1	
2022 (Ist)	82,2	-1,5	35,8	0,7	116,5	11,8	44,7	6,3
2023 (Plan)	84,3	2,6	40,0	11,8	91,8	-21,2	45,4	1,4
2024 (Vorschau)	86,3	2,3	42,4	6,0	92,2	0,5	45,6	0,6
Summe 2021-2024	336,3		153,8		404,8		177,8	
2025 (Vorschau)	89,1	3,2	42,5	0,2	94,4	2,3	47,2	3,5
2026 (Vorschau)	90,9	2,1	43,5	2,3	96,6	2,4	48,4	2,4
2027 (Vorschau)	93,0	2,3	44,2	1,5	98,9	2,4	49,6	2,4
2028 (Vorschau)	95,1	2,2	43,7	-1,1	101,2	2,4	50,8	2,4
Summe 2025-2028	368,1		173,9		391,1		195,9	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	31,8	9,4	20,1	13,1	-13,7	-3,4	18,1	10,2

[Tz. 801] Die Anstalten planen für 3sat 2025 bis 2028 Gesamtkosten von 368,1 Mio. € (durchschnittlich 92,0 Mio. € p.a.), was eine Steigerung von 31,8 Mio. € (9,4 %) gegenüber der Periode 2021 bis 2024 bedeutet.

[Tz. 802] Die Kosten von Phoenix steigen 2025 bis 2028 um 20,1 Mio. € auf 173,9 Mio. € (13,1 %) und liegen im Jahresschnitt bei 43,5 Mio. €.

[Tz. 803] Die Kosten für den Kinderkanal KiKA betragen 2025 bis 2028 391,1 Mio. € (durchschnittlich 97,8 Mio. € p.a.). Dies bedeutet eine Reduzierung um 13,7 Mio. € (3,4 %) gegenüber 2021 bis 2024.

[Tz. 804] funk ist am 1. Oktober 2016 gestartet. Die geplanten Kosten liegen für 2025 bis 2028 bei 195,9 Mio. € (durchschnittlich 49,0 Mio. € p.a.). Damit steigen die Kosten gegenüber 2021 bis 2024 um 18,1 Mio. € (10,2 %).

2. Spartenprogramme

[Tab. 228] Spartenprogramme – Aufwand

Jahr	tagesschau24		One		ARD-alpha		ZDFinfo		ZDFneo	
	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)	Aufwand (in Mio. €)	Veränd. (in %)
Summe 2017-2020	48,9		49,8		43,6		127,1		235,6	
2021 (Ist)	12,7		12,4		8,0		42,2		70,7	
2022 (Ist)	12,4	-1,8	11,1	-10,1	8,1	1,4	44,3	5,1	83,6	18,3
2023 (Plan)	10,9	-12,3	10,1	-9,3	9,4	16,4	35,5	-19,8	100,5	20,3
2024 (Vorschau)	11,1	1,5	10,2	1,0	9,6	2,1	38,5	8,4	113,6	13,0
Summe 2021-2024	47,1		43,7		35,0		160,5		368,4	
2025 (Vorschau)	11,6	4,6	10,6	3,8	9,8	2,2	39,6	2,7	116,2	2,3
2026 (Vorschau)	11,9	2,9	10,7	1,7	10,0	2,2	40,5	2,4	118,7	2,2
2027 (Vorschau)	12,1	1,4	10,8	0,3	10,2	2,2	41,5	2,3	121,4	2,2
2028 (Vorschau)	12,2	1,0	10,8	0,5	10,4	2,1	42,5	2,6	124,2	2,3
Summe 2025-2028	47,8		42,9		40,4		164,1		480,5	
Veränd. 2025-2028 ggü. 2021-2024	0,7	1,5	-0,8	-1,8	5,5	15,6	3,6	2,2	112,1	30,4

[Tz. 805] Die ARD veranstaltet seit August 1997 die Spartenprogramme tagesschau24 (zuvor EinsExtra) und One (ehem. Einsfestival) und seit 2014 ARD-alpha (ehem. BR-alpha). Die geplanten Gesamtkosten der Spartenprogramme der ARD betragen für die Periode 2025 bis 2028 131,2 Mio. €. Das sind 5,4 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 (4,3 %).

[Tz. 806] Das ZDF betreibt die Spartensender ZDFinfo (zuvor ZDFinfokanal, seit 1997) und ZDFneo (zuvor ZDFdokukanal, seit April 2000). Die Gesamtkosten für diese Programme liegen 2025 bis 2028 bei 644,6 Mio. €, das sind 115,7 Mio. € mehr als 2021 bis 2024 (21,9 %).

[Tz. 807] Für tagesschau24 betragen die Kosten 2025 bis 2028 47,8 Mio. € und steigen damit um lediglich 0,7 Mio. € (1,5 %) gegenüber den Jahren 2021 bis 2024. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen 12,0 Mio. €.

[Tz. 808] Für One hat die ARD in den Jahren 2025 bis 2028 Kosten in Höhe von 42,9 Mio. € vorgesehen. Gegenüber den Jahren 2021 bis 2024 sinken die Kosten somit um 0,8 Mio. € (1,8 %) und liegen nun jährlich bei durchschnittlich 10,7 Mio. €.

[Tz. 809] Die Kosten für ARD-alpha liegen für 2025 bis 2028 bei 40,4 Mio. € und steigen dabei gegenüber 2021 bis 2024 um 5,5 Mio. € (15,6 %). Die durchschnittlichen jährlichen Kosten 2025 bis 2028 betragen 10,1 Mio. €.

[Tz. 810] Die Kosten bei ZDFinfo steigen seit 2009. In der langfristigen Betrachtung lagen die Kosten 2009 bis 2012 bei 63,4 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 94,6 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 127,1 Mio. €, 2021 bis 2024 bei 160,5 Mio. €; für 2025 bis 2028 sind insgesamt 164,1 Mio. € geplant. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber 2021 bis 2024 um 3,6 Mio. € (2,2 %) – deutlich geringer als im Verhältnis zu den Perioden vor 2021 bis 2024. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten liegen 2025 bis 2028 bei 40 Mio. €.

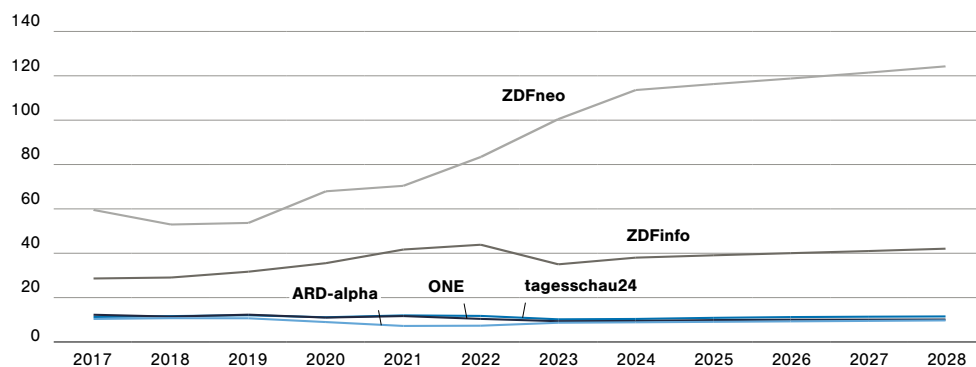
290

24. Bericht der KEF

Partner- und Spartenprogramme

[Tz. 811] Die Kosten für ZDFneo steigen seit Jahren erheblich. In der langfristigen Betrachtung lagen diese 2009 bis 2012 bei 125,8 Mio. €, 2013 bis 2016 bei 168,8 Mio. €, 2017 bis 2020 bei 235,6 Mio. € und 2021 bis 2024 bei 368,4 Mio. €. Für die Periode 2025 bis 2028 sind insgesamt 480,5 Mio. € vorgesehen. Dies ist gegenüber 2021 bis 2024 noch einmal eine erhebliche Steigerung um 112,1 Mio. € (30,4 %). Die durchschnittlichen jährlichen Kosten betragen 2025 bis 2028 120,1 Mio. €. Dies hebt sich deutlich von der rundfunkspezifischen Teuerungsrate ab, die im 22. Bericht bei 2,49 % lag.

[Abb. 29] Spartenprogramme – Kosten im Verlauf seit 2017 (in Mio. €)



[Tz. 812] Bei allen Programmen – mit Ausnahme von One – ist eine Steigerung gegenüber der Periode 2021 bis 2024 zu erkennen. Besonders deutlich fällt die Steigerung beim Spartenprogramm ZDFneo aus, bei dem die Kosten für 2025 bis 2028 um 30,4 % steigen sollen (s. auch Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Tzn. 432 ff.).

292

24. Bericht der KEF

—

Anhang

Anhang

293 — Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung

295 — Zuordnung des Personals zu den Unternehmensbereichen

Herleitung des Nettoaufwands Altersversorgung

293

[Tab. A1] Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2021 bis 2024 (in Mio. €)

Anmeldung zum 24. Bericht	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	-24,3	44,3	41,3	61,2
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV	889,4	225,8	0,0	1.115,2
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen BTVA	120,2	64,8	8,6	193,6
Beiträge an Pensionskassen	26,6	121,9	0,3	148,8
Pensions- und Rentenzahlungen	1.554,5	142,8	0,0	1.697,3
Aufwand für den gesetzlichen Versorgungsausgleich	3,5	0,0	0,1	3,6
Zusätzlicher Aufwand für die Altersversorgung	16,1	1,6	1,1	18,8
Pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer	0,0	5,8	0,0	5,8
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	151,0	42,8	8,8	202,6
Versorgungsleistungen NWDR und NWRV	0,2	0,0	0,0	0,2
Aufwand für den Vorruhestand	1,4	-0,1	0,0	1,3
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	2.738,4	649,7	60,3	3.448,5
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV	1.009,6	241,6	8,6	1.259,9
Aufwand BilMoG	778,7	138,8	15,5	933,0
Auswirkung Einmaleffekt 2017/2018 (BilMoG-Umstellungsaufwand)	0,0	69,8	0,0	69,8
Rückstellung Beihilfen	0,0	6,3	0,0	6,3
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam insgesamt	1.788,4	456,5	24,1	2.269,0
a.) - b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	950,0	193,2	36,2	1.179,4
II. Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskasse (bbp)	904,0	165,4	33,6	1.102,9
Verschiedene Fremdleistungen I ¹	12,4	0,0	0,0	12,4
Verschiedene Fremdleistungen II ²	4,5	0,0	1,9	6,4
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	44,0	23,1	1,2	68,3
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	964,9	188,5	36,6	1.190,0
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	24,8	20,8	0,0	45,6
TVA/VO-BilMoG-Effekte	20,4	2,3	0,0	22,7
Finanzbedarfswirksam zu II.	919,7	165,4	36,6	1.121,7
III. Zuzüglich				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	392,7	59,6	6,0	458,3
Aufbau Deckungsstock Beihilfe	0,0	33,9	0,0	33,9
Schließung Deckungsstocklücke und weitere Zuführung	89,3	37,9	0,0	127,2
Summe I.-III. Finanzbedarfswirksam insgesamt (Bruttoaufwand)	2.351,7	490,0	78,9	2.920,6
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	277,0	20,0	6,1	303,1
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Mieten und Pachten	27,6	0,0	0,0	27,6
Erträge aus Rückdeckungsversicherung AV	37,6	0,0	19,7	57,2
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	993,2	0,0	0,0	993,2
Übrige sonstige Betriebserträge	-0,3	0,0	0,0	-0,3
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.335,0	20,0	25,8	1.380,8
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	974,7	0,0	0,0	974,7
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	360,3	20,0	25,8	406,1
Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	1.991,4	470,0	53,1	2.514,5

¹ Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Reparaturkosten.² Versicherungsprämien (ohne bbp).

[Tab. A2] Finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand für die Altersversorgung 2025 bis 2028 (in Mio. €)

Anmeldung zum 24. Bericht	ARD	ZDF	DRadio	Gesamt
I. Personalaufwand				
a.) Bruttoaufwand im Personalaufwand				
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen TVA/VO	-822,2	-125,4	28,0	-919,6
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen VTV	858,7	123,2	0,0	981,8
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen BTVA	203,3	25,5	4,4	233,2
Beiträge an Pensionskassen	28,8	76,8	0,2	105,8
Pensions- und Rentenzahlungen	1.663,8	147,6	0,0	1.811,4
Aufwand für den gesetzlichen Versorgungsausgleich	3,4	0,0	0,1	3,5
Zusätzlicher Aufwand für die Altersversorgung	23,2	1,5	0,4	25,1
Pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer	0,0	5,5	0,0	5,5
Beihilfen u. Unterstützungen an Versorgungsempfänger	75,7	31,9	4,3	111,9
Versorgungsleistungen NWDR und NWRV	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwand für den Vorruhestand	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwand für Sozialpläne	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe a.) Aufwand AV im Personalaufwand	2.034,6	286,5	37,5	2.358,6
b.) abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Rückstellungen VTV	1.062,0	148,6	4,4	1.215,0
Aufwand BilMoG	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellung Beihilfen	0,0	-7,5	0,0	-7,5
Summe b.) Nicht finanzbedarfswirksam insgesamt	1.062,0	141,1	4,4	1.207,5
a.) - b.) Finanzbedarfswirksam im Personalaufwand	972,6	145,4	33,1	1.151,1
II. Aufwand im Programm-/Sachaufwand bzw. Ertragsminderung				
Prämien an Rückdeckungspensionskasse (bbp)	1.113,4	187,0	38,5	1.338,9
Verschiedene Fremdleistungen I ¹	17,0	0,0	0,0	17,0
Verschiedene Fremdleistungen II ²	1,9	0,0	0,9	2,8
Weiterverrechnete Pensionsrückstellungen für GSEA	22,6	8,4	1,0	32,0
Summe Aufwand außerhalb Personalaufwand	1.154,9	195,4	40,4	1.390,7
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
VTV/BTVA-Rückstellungen für GSEA	26,0	8,4	0,0	34,4
TVA/VO-BilMoG-Effekte	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzbedarfswirksam zu II.	1.128,8	187,0	40,4	1.356,3
III. Zuzüglich				
zweckgebundener Anteil (25 Cent)	397,8	60,0	6,1	463,9
Aufbau Deckungsstock Beihilfe	0,0	33,9	0,0	33,9
Schließung Deckungsstocklücke	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe I.-III. Finanzbedarfswirksam insgesamt (Bruttoaufwand)	2.499,3	426,3	79,6	3.005,1
IV. Erträge in der Altersversorgung				
Zinserträge/Fondsausschüttungen	427,9	34,0	9,1	470,9
Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge aus Mieten und Pachten	27,3	0,0	0,0	27,3
Erträge aus Rückdeckungsversicherung AV	26,5	0,0	19,4	45,9
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse der AV	1.195,0	0,0	0,0	1.195,0
Übrige sonstige Betriebserträge	-1,7	0,0	0,0	-1,7
Summe IV. Erträge Altersversorgung	1.675,0	34,0	28,4	1.737,4
abzüglich nicht finanzbedarfswirksam:				
Erträge aus Rückdeckungspensionskasse	1.160,1	0,0	0,0	1.160,1
Summe IV. Finanzbedarfswirksame Erträge	514,9	34,0	28,4	577,4
Angemeldeter finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	1.984,3	392,3	51,1	2.427,8
Kürzung des Bruttoaufwands durch die KEF	-87,4	-17,8	-3,9	-109,0
Kürzung wegen Zuschätzung durch die KEF bei den Finanzerträgen	-52,0			-52,0
Festgestellter finanzbedarfswirksamer Nettoaufwand	1.845,0	374,5	47,3	2.266,8
Festgestellter finanzbedarfswirksamer Bruttoaufwand³	2.411,9	408,5	75,7	2.896,1

¹ Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Reparaturkosten.² Versicherungsprämien (ohne bbp).³ Einschließlich Erhöhung des zweckgebundenen Beitragsanteils aus Zuschätzung zum Beitragsaufkommen.

Zuordnung des Personals zu Unternehmensbereichen

295

[Tab. A3] Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (in Mitarbeiterkapazitäten)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	2.527	1.373	1.556	2.596	143	1.231	427	2.730	2.980	15.562	489	2.888
Hörfunk	140	277	0	586	66	240	159	234	0	1.701	271	0
Fernsehen	243	102	0	385	22	162	87	27	0	1.029	0	1.499
Online	37	8	0	57	7	28	12	55	0	205	19	61
Trimedial bzw. Crossmedial	683	116	1.034	307	30	248	0	1.078	1.392	4.888	0	0
Produktion und Technik	1.424	870	522	1.260	18	553	169	1.336	1.588	7.740	199	1.328
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(259)	(44)	(293)	(924)	(4)	(52)	(0)	(162)	(459)	(2.197)	(0)	(396)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(226)	(122)	(203)	(254)	(0)	(0)	(72)	(209)	(236)	(1.322)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(124)	(47)	(38)	(91)	(16)	(58)	(22)	(128)	(133)	(657)	(31)	(118)
Administration	597	284	346	602	55	306	125	551	780	3.646	140	615
Intendanz	75	49	85	68	15	62	13	87	136	590	34	111
Justizariat	16	17	24	21	4	15	8	16	17	138	4	22
Service/Infrastruktur	506	218	237	514	36	229	104	448	626	2.918	102	482
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(18)	(2)	(0)	(92)	(0)	(0)	(0)	(18)	(8)	(138)	(0)	(0)
Summe	3.124	1.657	1.902	3.198	198	1.537	551	3.281	3.760	19.208	629	3.503
davon: programmbezogen	81 %	83 %	82 %	81 %	72 %	80 %	77 %	83 %	79 %	81 %	78 %	82 %
davon: programmunterstützend	19 %	17 %	18 %	19 %	28 %	20 %	23 %	17 %	21 %	19 %	22 %	18 %

[Tab. A4] Zuordnung des fest angestellten Personals zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (in %)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programme	81	83	82	81	72	80	77	83	79	81	78	82
Hörfunk	4	17	0	18	33	16	29	7	0	9	43	0
Fernsehen	8	6	0	12	11	11	16	1	0	5	0	43
Online	1	0	0	2	4	2	2	2	0	1	3	2
Trimedial bzw. Crossmedial	22	7	54	10	15	16	0	33	37	25	0	0
Produktion und Technik	46	53	27	39	9	36	31	41	42	40	32	38
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(8)	(3)	(15)	(29)	(2)	(3)	(0)	(5)	(12)	(11)	(0)	(11)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(7)	(7)	(11)	(8)	(0)	(0)	(13)	(6)	(6)	(7)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(4)	(3)	(2)	(3)	(8)	(4)	(4)	(4)	(4)	(3)	(5)	(3)
Administration	19	17	18	19	28	20	23	17	21	19	22	18
Intendanz	2	3	4	2	8	4	2	3	4	3	5	3
Justizariat	1	1	1	1	2	1	1	0	0	1	1	1
Service/Infrastruktur	16	13	12	16	18	15	19	14	17	15	16	14
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(1)	(0)	(0)	(3)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(1)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	81	83	82	81	72	80	77	83	79	81	78	82
davon: programmunterstützend	19	17	18	19	28	20	23	17	21	19	22	18

[Tab. A5] Zuordnung der Freien Mitarbeit zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (in Mitarbeiterkapazitäten)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	1.733	740	1.090	1.061	188	929	209	1.723	1.351	9.025	380	1.442
Hörfunk	128	214	0	316	109	322	94	36	0	1.219	343	0
Fernsehen	440	195	0	398	37	442	88	16	0	1.616	0	951
Online	167	25	0	70	14	53	26	111	0	466	37	38
Trimedial bzw. Crossmedial	848	233	972	232	27	91	0	1.466	1.345	5.214	0	0
Produktion und Technik	150	74	117	46	0	20	2	94	6	510	0	453
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(180)	(6)	(0)	(28)	(2)	(32)	(0)	(236)	(0)	(484)	(11)	(238)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(34)	(22)	(0)	(86)	(0)	(0)	(7)	(28)	(0)	(176)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(13)	(2)	(0)	(2)	(0)	(2)	(0)	(12)	(0)	(31)	(0)	(0)
Administration	35	0	9	5	3	11	2	25	33	122	0	7
Intendanz	26	0	9	3	0	6	2	21	21	87	0	5
Justizariat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Service/Infrastruktur	9	0	0	2	2	5	0	5	12	35	0	2
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	1.768	740	1.098	1.066	190	940	212	1.748	1.384	9.147	380	1.449
davon: programmbezogen	98 %	100 %	99 %	100 %	99 %	99 %	99 %	99 %	98 %	99 %	100 %	100 %
davon: programmunterstützend	2 %	0 %	1 %	0 %	1 %	1 %	1 %	1 %	2 %	1 %	0 %	0 %

[Tab. A6] Zuordnung der Freien Mitarbeit zu Unternehmensbereichen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (in %)

Bereiche	BR	HR	MDR	NDR	RB	RBB	SR	SWR	WDR	ARD	DRadio	ZDF
Programm	98	100	99	100	99	99	99	99	98	99	100	100
Hörfunk	7	29	0	30	57	34	44	2	0	13	90	0
Fernsehen	25	26	0	37	20	47	41	1	0	18	0	66
Online	9	3	0	7	8	6	12	6	0	5	10	3
Trimedial bzw. Crossmedial	48	31	89	22	14	10	0	84	97	57	0	0
Produktion und Technik	9	10	11	4	0	2	1	5	0	6	0	31
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(10)	(1)	(0)	(3)	(1)	(3)	(0)	(13)	(0)	(5)	(3)	(16)
(nachrichtlich: Musikensembles)	(2)	(3)	(0)	(8)	(0)	(0)	(3)	(2)	(0)	(2)	(0)	(0)
(nachrichtlich: Dokumentation und Archive)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(1)	(0)	(0)	(0)	(0)
Administration	2	0	1	0	1	1	1	1	2	1	0	0
Intendanz	1	0	1	0	0	1	1	1	2	1	0	0
Justizariat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Service/Infrastruktur	0	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0
(nachrichtlich: LFH, Studios, Regional- und Korrespondentenbüros)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)	(0)
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
davon: programmbezogen	98	100	99	100	99	99	99	99	98	99	100	100
davon: programmunterstützend	2	0	1	0	1	1	1	1	2	1	0	0

300

24. Bericht der KEF

—

Glossar

Glossar

Glossar

Abzinsung:

Ermittelt den Wert einer Zahlung zu einem bestimmten davor gelegenen Zeitpunkt. Der Prozentsatz der Abzinsung bestimmt wesentlich die Höhe der Pensionsrückstellungen. Je niedriger der Prozentsatz ist, desto höher sind die Pensionsrückstellungen für die in der Zukunft zu erbringenden Versorgungsleistungen.

Allgemeine Steigerungsrate:

Die allgemeine Steigerungsrate der Personalaufwendungen erfasst die tariflichen Steigerungen sowie Stufensteigerungen, Personalnebenkosten und Veränderungen der Stellenstruktur. Als Maßstab bei der Festlegung der Rate dienen der Kommission die Personalausgaben der Länder je Vollzeitäquivalent.

Andere Erträge:

Hauptsächlich Säumniszuschläge und Mahngebühren im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug.

Andere Geschäftsfelder der Werbegesellschaften:

Geschäftsfelder der Werbegesellschaften, die nicht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Werbung und Sponsoring stehen, wie z. B. Merchandising, Mitschnittservice, Ticketing, Veranstaltungen und Programmverwertung.

Anrechenbare Eigenmittel:

Bestände an kurzfristig verfügbaren Mitteln, die nach der liquiditätsorientierten Planungsmethode zur Deckung des Finanzbedarfs heranzuziehen sind.

Arbeitnehmerüberlassung:

Beschäftigungsverhältnis, bei dem ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer einem Dritten gegen ein Entgelt zur Arbeitsleistung überlässt (ugs.: Leiharbeit).

ARD-aktuell:

Zentrale Nachrichtenredaktion als Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der ARD mit Sitz beim NDR in Hamburg; zuständig für die Produktion von Tagesschau, Tagesthemen und Nachtmagazin sowie Sondersendungen, Jahresrückblick und Zulieferungen für das Spartenprogramm tagesschau24.

ARD-Hauptstadtstudio:

Von allen Landesrundfunkanstalten getragene Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) in Berlin für die Berichterstattung in den Hörfunkwellen der ARD und im Ersten Deutschen Fernsehen über die Politik in der Hauptstadt.

ARD-Play-Out-Center:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) der Landesrundfunkanstalten zur Koordinierung der digitalen Fernsehstrahlung (DVB) sowie redaktionellen Betreuung, produktionstechnischen Erstellung und sendetechnischen Abwicklung ihres gemeinsamen digitalen Programmbouquets ARD-Digital. Darüber hinaus werden im Play-Out-Center (POC) programmbegleitende Angebote wie etwa programm.ARD.de und der interaktive Programmführer ARD EPG (Electronic Programme Guide) erstellt.

ARD-Sternpunkt:

Zentrale technische Schalteinrichtung im angemieteten Dauerleitungsnetz der ARD und Übergang in das internationale Dauerleitungsnetz der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen (UER bzw. EBU).

ARGE Rundfunk-Betriebstechnik (ARGE RBT):

Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten zur Durchführung von betriebstechnischen Aufgaben auf dem Gebiet der Fernseh-, Hörfunk- und Sendertechnik. Als Kompetenz- und Know-how-Zentrum unterstützt die ARGE RBT ihre Mitglieder bei der Vorbereitung, Einführung und Inbetriebnahme neuer technischer Geräte, Einrichtungen und Anlagen. An der ARGE RBT sind mit Ausnahme des NDR alle Landesrundfunkanstalten, das ZDF und seit 2016 auch das Deutschlandradio beteiligt.

Audiodeskription:

Gesprochene Bild- bzw. Sendungsbeschreibungen für Menschen mit Sehbehinderung.

BAuA:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

bbp (Baden-Badener Pensionskasse):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz in Baden-Baden. Mitglieder sind u. a. die ARD-Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio. Die bbp ist der Rückdeckungsversicherer ihrer Mitglieder nach dem Versorgungstarifvertrag neu (VTV), dem Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA) und dem Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015); s. auch Pensionskasse Rundfunk (PKR) und ZDF-Pensionskasse.

Befreiungsquote:

Anteil der befreiten und teilbefreiten Wohnungen an den angemeldeten Wohnungen, z. B. bei Empfängern von Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Beihilferückstellung:

Die Anstalten gewähren aktiven und ehemaligen Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen im Krankheitsfall. Für die Verpflichtungen aus zukünftigen Beihilfezahlungen müssen Rückstellungen gebildet werden. Derartige Beihilfeansprüche bestehen nur noch für Beschäftigte aus den alten Tarifverträgen.

Beitragsperiode:

Zeitraum von regelmäßig vier Jahren, für den aufgrund der Mittelfristigen Finanzplanung der Rundfunkanstalten und der Bedarfsprüfung durch die Kommission der Rundfunkbeitrag staatsvertraglich festgelegt ist.

Beitragsservice:

s. zentraler und dezentraler Beitragsservice.

Beitragstarifvertrag Altersversorgung (BTVA):

Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage bei ARD und Deutschlandradio, die kongruent rückgedeckt ist. Sie ist so konzipiert, dass in Abhängigkeit von Einkommen und von der Vergütungsgruppe in jedem Jahr ein Versorgungsbeitrag als Prozentsatz des individuellen Einkommens berechnet wird. Der Beitrag wird jährlich in einen Tarif der bbp eingezahlt, der zusammen mit den anfallenden Überschüssen die Versorgungsleistungen bestimmt.

Bereitstellungskosten:

Interne und externe Kosten für die Bereitstellung von Telemedienangeboten. Hierin sind im Unterschied zu den rein externen IP-Verbreitungskosten auch interne Kosten für beispielsweise installierte Technik (Web-Server, Datensicherungssysteme etc.), den laufenden Betriebsaufwand und Personalaufwand für die Systemadministration und Wartung, Providerzugänge, Digital Rights Management oder Hosting enthalten. Siehe auch den gemeinsamen Leitfaden von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Ermittlung der Telemedienkosten gemäß 18. RÄStV vom 19. Juli 2016.

Berücksichtigungsfähige Investitionen:

Investitionsbedarf des jeweiligen Planungsjahres (ohne die in gesondert angemeldeten Entwicklungsprojekten enthaltenen Investitionen), abzüglich der Ausgaben für Großinvestitionen und der Barwerte der Leasinginvestitionen, zuzüglich der Abschreibungen auf Großinvestitionen und des Aufwands für Leasingraten.

Besetzte Stellen:

Die Zahl der besetzten Stellen ist aus Sicht der Kommission das wesentliche Instrument zur Analyse der Personalentwicklung. Aus der Zahl der besetzten Planstellen und sonstigen Stellen ist zu entnehmen, welche Personalkapazitäten in den jeweiligen Anstalten tatsächlich vorhanden sind. Die Zahl wird in der Regel in Vollzeitäquivalenten angegeben.

Beteiligung:

Der Besitz von Anteilen an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, welches dem dauernden Geschäftsbetrieb der Rundfunkanstalt dient. Hierzu zählen auch Stiftungen und gemeinnützige Unternehmen sowie GSEA in einer Rechtsform des privaten Rechts (s. auch Beteiligungs-GSEA).

Beteiligungsbericht:

Bericht des Intendanten an das zuständige Aufsichtsgremium über die Beteiligungen einer Rundfunkanstalt und deren Kontrolle (s. § 42 Abs. 2 MStV).

Beteiligungserträge:

Erträge der Rundfunkanstalten – u. a. in Form von Gewinnausschüttungen – von ihren Beteiligungsunternehmen.

Beteiligungs-GSEA:

GSEA, die in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung geführt werden (s. auch Beteiligungen).

Beteiligungsportfolio:

Alle Beteiligungen einer oder mehrerer Rundfunkanstalten und des Deutschlandradios.

Beteiligungsunternehmen:

s. Beteiligung.

Betriebliche Altersversorgung:

Die Anstalten gewähren ihren Beschäftigten ergänzend zur gesetzlichen Rente Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Versorgungstarifverträge regeln die Leistungen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG):

Bundesgesetz, anwendbar ab 2010; soll die Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessern. Die Neuregelung führt bei den Anstalten vor allem zu höheren Pensionsrückstellungen. Dieser Mehraufwand ergibt sich gemäß § 253 HGB als Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG):

Bundesgesetz zur Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2013/34/EU in deutsches Recht; anwendbar grundsätzlich für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2015. Beinhaltet zahlreiche Änderungen und Neuerungen handels- und bilanzrechtlicher Vorschriften. Eine wesentliche Änderung mit Auswirkung für das KEF-Verfahren betrifft die handelsrechtliche Neudefinition der Umsatzerlöse.

BilMoG:

s. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.

BilMoG-Umstellungsaufwand (Neubewertungsanteil):

Aufwand, den die Anstalten bei der Anwendung des BilMoG zum 1. Januar 2010 auf Basis des damals gültigen Zinssatzes von 5,25 % ermittelt haben. Diesen einmaligen Umstellungseffekt haben die Anstalten auf 15 Jahre bis 2024 verteilt.

BilMoG-Zinseffekt:

Mehraufwand, der sich aus der Differenz des zum 1. Januar 2010 gültigen Zinssatzes von 5,25 % und dem jeweils aktuellen durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre ergibt. Dieser wird monatlich von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

BilRUG:

s. Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

BIP-Deflator:

Misst das Preisniveau und beziffert den aktuellen und den zukünftigen Anteil des Wirtschaftswachstums, der auf Preisveränderungen zurückzuführen ist. Er errechnet sich aus der Division von nominalem und realem Bruttoinlandsprodukt (BIP) und wird u. a. vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht.

Bruttoaufwand:

Gesamtheit der Ausgaben für die in einem bestimmten Zeitraum verbrauchten Güter, Dienstleistungen und öffentlichen Abgaben. Wird in der Erfolgsrechnung den erzielten Erträgen gegenübergestellt.

Bruttowerbeumsätze:

Umsätze aus Werbung vor Erlösschmälerungen (Rabatte, Provisionen und Skonti).

BTVA:

s. Beitragstarifvertrag Altersversorgung.

Budgetabgleich:

Gegenüberstellung der von der Kommission anerkannten Erträge/Aufwendungen mit den tatsächlichen Erträgen/Aufwendungen der Rundfunkanstalten.

DAB:

s. Digital Audio Broadcasting.

DAB+:

Eine Weiterentwicklung von DAB, die eine effizientere Variante der Kodierung der Audiosignale nutzt.

Deckungsstock:

Sondervermögen der Anstalten zur Absicherung von Pensionsverpflichtungen für Arbeitnehmer, die ihre Versorgungsansprüche nach den alten Versorgungstarifverträgen erworben haben.

Deckungsstocklücke:

Differenz zwischen Pensionsrückstellungen für die alten Versorgungssysteme (TVA/VO) und dem Deckungsstock, die durch die Anwendung des BilMoG entsteht. Die Lücke entspricht der Summe von BilMoG-Umstellungsaufwand und BilMoG-Zinseffekt.

Degeto Film GmbH:

Zentrale Programmbeschaffungseinrichtung der ARD. Gesellschafter der GmbH sind teils die ARD-Anstalten (BR, MDR, RB, RBB, SWR), teils deren Werbetöchter (HR, NDR, SR, WDR). Die Gesellschafter stellen die Finanzmittel für den Etat der Degeto anteilig nach Maßgabe des Fernsehvertragsschlüssels zur Verfügung.

Dezentraler Beitragsservice:

Abteilungen der ARD-Landesrundfunkanstalten, die vor allem einzelfallbezogene Sachverhalte mit hohem individuellen Befassungsaufwand wie z. B. gerichtliche Auseinandersetzungen oder die Erstellung von Stellungnahmen zu Eingaben an die jeweilige Landesrundfunkanstalt abseits des Massenverfahrens beim zentralen Beitragsservice bearbeiten. Sie ergänzen mit ihrer Arbeit den zentralen Beitragsservice.

Digital Audio Broadcasting (DAB):

Verfahren, bei dem in einem Datenstrom, einem sog. Multiplex, mehrere digital kodierte Hörfunkprogramme und begleitende Datendienste übertragen werden.

Digitaler Hörfunk:

Hörfunkübertragung mittels DAB+ oder über das Internet.

Direktanmeldung oder sog. automatische Anmeldung:

Anmeldung aufgrund amtlicher Meldedaten. Erfolgt in den Fällen, in denen der Beitragsschuldner keine Auskünfte nach § 9 Abs. 1 RBStV gegeben hat.

DVB-T2:

Das Nachfolgesystem zum terrestrischen TV-Übertragungsstandard DVB-T. DVB-T2 ermöglicht in einem Fernseh-Übertragungskanal signifikant höhere Datenraten als DVB-T. Damit wird HDTV per terrestrischer Übertragung wirtschaftlich.

Eigenes Personal:

Fest angestelltes Personal (einschließlich GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit), freie Mitarbeiter und Mitarbeiter in Arbeitnehmerüberlassung, die innerhalb der Rundfunkanstalten beschäftigt werden.

Eigenkosten der Werbegesellschaften:

Personal- und Sachaufwand der Werbegesellschaften (z. B. Personalaufwand für Mitarbeiter, Aufwand für Marketing und Provisionen).

Eigenmittel:

s. anrechenbare Eigenmittel.

Einrichtung:

Die in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 RBStV genannten Einrichtungen, z. B. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, Feuerwehr und Polizei.

Erstsendeminuten:

Anzahl der Minuten von Sendungen, die erstmals ausgestrahlt wurden.

Erweiterter Personalkostenbegriff (EPKB):

Im Zuge der Personalkonzepte von den Anstalten eingeführte Abgrenzung zum Personalaufwand. Danach werden im EPKB die Aufwendungen für Festangestellte, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fälle von Arbeitnehmerüberlassung zusammengefasst. Ziel soll aus Sicht der Rundfunkanstalten eine Budgetsteuerung über alle drei Beschäftigungsformen sein.

Fernsehvertragsschlüssel:

Festlegung des Leistungsanteils der einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten für das gemeinsame Fernseh-vollprogramm Das Erste; der Schlüssel wird auch für andere Leistungsbereiche und insbesondere für

anteilige Zahlungsverpflichtungen verwendet. Er wird zwischen den Landesrundfunkanstalten in größeren Zeitabständen neu verhandelt, um geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Fertiges und unfertiges Programmvermögen:

Das Programmvermögen besteht aus fertigen und unfertigen Produktionen. Bis zum Bilanzstichtag nur zum Teil fertiggestellte Produktionen, z. B. Fernsehfilme oder Hörspiele, werden als unfertige Produktionen im Programmvermögen erfasst. Die Produktionen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Darin sind sowohl die direkt zurechenbaren Kosten als auch die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten enthalten.

Finanzausgleichsmasse:

Betrag, der von den ARD-Landesrundfunkanstalten für den Finanzausgleich zugunsten von RB und SR aufgebracht wird und sich nach einem Prozentsatz des ARD-Nettobeitragsaufkommens bemisst.

Finanzbedarf:

Dieser ergibt sich aus der Differenz von zukünftigen Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten und wird von der Kommission ermittelt.

Forderungsausfallquote:

Anteil aller Wertberichtigungen eines Jahres an den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie in voller Höhe beglichen werden.

Freie Mitarbeiter:

Sowohl Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis als auch Personen ohne arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis, die aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags für ein Unternehmen in der Regel persönlich tätig sind, ohne in das Unternehmen eingegliedert zu sein.

funk:

Online-Angebot von ARD und ZDF, das seit dem 1. Oktober 2016 angeboten wird. Die Federführung liegt beim SWR.

Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA):

GSEA sind nicht rechtsfähige Einheiten bei einer federführenden Rundfunkanstalt oder rechtlich selbstständige Beteiligungen (GmbH und Stiftungen), die durch die zentrale Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu Rationalisierungseffekten beitragen sollen, z. B. ARD-aktuell, ARD-Hauptstadtstudio, Institut für Rundfunktechnik GmbH. An mehreren GSEA sind neben allen ARD-Anstalten auch das ZDF und das Deutschlandradio beteiligt, z. B. am zentralen Beitragsservice. Die Finanzierung einer GSEA erfolgt überwiegend nach einem zwischen den Anstalten vereinbarten Schlüssel (z. B. mittels Beitragsschlüssel).

Gesamtsendeminuten:

Die Summe aller Sendeminuten aus Erstsendungen, Übernahmen und Wiederholungen.

Großinvestition:

Investitionsausgaben mit einem Investitionsvolumen von mehr als 25 Mio. €.

GSEA:

s. Gemeinschaftssendungen, -einrichtungen und -aufgaben (GSEA).

HDTV:

High Definition TeleVision, im Vergleich zu den nach herkömmlichen Verfahren übertragenen Bildern (SDTV – Standard Definition TeleVision), bestehen HDTV-Bilder aus wesentlich mehr Bildpunkten (SDTV: 720 x 575, HDTV: z. B. 1.280 x 720 oder 1.920 x 1.080).

Hoheitskosten:

Gebühren, die gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) bzw. Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVB) zu entrichten sind.

IIVF:

Indexgestütztes Integriertes Prüf- und Berechnungsverfahren; definiert die Ermittlung des Finanzbedarfs anhand der Feststellung und Fortschreibung des Bestands, u. a. mithilfe von Indizes, der Feststellung des Entwicklungsbedarfs und des Nachweises von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Interaktionen (Social Interactions):

Bezeichnet die Zahl der Interaktionen mit Inhalten auf sozialen Netzwerken (Social Media), also beispielsweise Kommentare, Likes oder Shares.

Investitionsausgaben:

Berücksichtigungsfähige Investitionen zuzüglich Instandhaltungsaufwand.

IP-Netze:

IP ist die Abkürzung für die Familie der Internet-Protokolle. Unter IP-Netzen werden Netze verstanden, über die der Zugriff auf das World Wide Web möglich ist.

IP-Verbreitungskosten:

Die Kosten der IP-Verbreitung umfassen die Fremdleistungen, also die sog. externen Verbreitungskosten. Die internen Verbreitungskosten sind nicht enthalten.

Kappungsgrenze:

Obergrenze der Investitionen und des Instandhaltungsaufwands im Planungszeitraum, die ein nachhaltiges und angemessenes Investitionsverhalten sicherstellen soll.

Kernbereich:

Der Kernbereich des Programms umfasst die Fernsehangebote von Das Erste, ZDF und den Dritten Programmen. Nicht eingeschlossen sind die Partner- und Spartensender.

KGSt:

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

Kommerzielle Tätigkeiten:

Betätigungen der Rundfunkanstalten, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden (Werbung und Sponsoring, Verwertung, Merchandising, Produktion für Dritte, Vermietung von Senderstandorten an Dritte u. a.). Diese Tätigkeiten sind unter Marktbedingungen grundsätzlich durch rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften zu erbringen, vgl. §§ 40 ff. MStV.

Kooperationen bar und unbar:

Bei Kooperation bar und unbar „erwerben“ Dritte durch Geld-, Sach- oder Personalleistungen diverse Rechte der Rundfunkanstalt. Dies kann zugunsten von Sendungen (On-Air- bzw. Online-Angeboten) wie auch außerhalb von Sendungen (off air) erfolgen. Beispiele im On-Air-Bereich sind die unentgeltliche Überlassung von Sachpreisen im Rahmen von Gewinnspielen oder von Fahrzeugen, die in den Produktionen zu sehen sind. Zu den Off-Air-Kooperationen zählen etwa kostenlose Auftritte von Künstlern außerhalb der Sendung gegen Überlassung von Nutzungsrechten an der Produktion. Sämtliche unentgeltlichen Tauschgeschäfte, durch die die Rundfunkanstalt außerhalb von Sendungen Vorteile erhält, werden in gleicher Höhe als Aufwand und Ertrag gebucht.

Kostenerstattungen:

Ausgleichszahlungen an Dritte oder zwischen den Rundfunkanstalten für Kosten, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, oder für Aufgaben, die im Wesentlichen von einer Rundfunkanstalt erbracht, aber von mehreren Anstalten zu finanzieren sind, wie z. B. Auslandsstudios.

Kumulierte Nettoreichweite:

Die Zahl der mit Online-Angeboten mindestens einmalig erreichten Nutzer in einem bestimmten Zeitraum.

Landesmedienanstalt (LMA):

Durch Landesgesetz bzw. bilateralen Staatsvertrag errichtete unabhängige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit der Aufgabe der Zulassung und Aufsicht des privaten Rundfunks sowie mit weiteren staatsvertraglichen und landesgesetzlichen Aufgaben.

Leistungs- und Gegenleistungsaustausch (LUGA):

Zwischen RB bzw. SR und anderen ARD-Landesrundfunkanstalten vereinbarte Sach- und Dienstleistungen auf verschiedenen Gebieten (z. B. bestimmte Programmleistungen) mit dem Ziel der zusätzlichen Entlastung von RB und SR neben dem staatsvertraglichen Finanzausgleich; entsprach dem Wunsch der Länder von 1999; weitgehende Umwandlung in direkte Geldleistungen ab 2015, restliche Leistungen sind sog. verbleibender LUGA.

Leistungsvergütungen:

Honoraraufwand der Anstalten für freie Mitarbeiter.

Livestream:

Die zeitgleiche Verbreitung von linearen Inhalten über das Internet.

LUGA:

s. Leistungs- und Gegenleistungsaustausch.

Marktkonformität:

Marktkonformes Verhalten bedeutet, dass der Leistungsaustausch zwischen Rundfunkanstalt und Beteiligungsunternehmen zu Bedingungen abgewickelt wird, die auch voneinander unabhängige fremde Dritte vereinbart hätten (Grundsatz des Fremdvergleichs). Gleiches gilt für Leistungsbeziehungen zwischen den Beteiligungsunternehmen der Rundfunkanstalten, vgl. auch § 40 MStV.

MÄStV:

s. Medienänderungsstaatsvertrag.

Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV):

Änderungsstaatsverträge sind eigenständige gesetzliche Regelungen, mit denen die Länder den jeweils geltenden (Medien-)Staatsvertrag fortschreiben.

Medienstaatsvertrag (MStV):

Der „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ vom 7. November 2020 hat den Rundfunkstaatsvertrag abgelöst. Er ist die wichtigste rechtliche Grundlage für das Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland.

Mehrheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten an einem Beteiligungsunternehmen beträgt mindestens 50 %.

Minderheitsbeteiligung:

Die Beteiligungsquote einer oder mehrerer Anstalten zusammen an einem Beteiligungsunternehmen beträgt unter 50 %.

Mitarbeiterkapazität:

Anzahl der Arbeitskräfte umgerechnet in Vollzeit-Arbeitskräfte; s. Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Mittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Rundfunkanstalten allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern nur über eine unmittelbare Beteiligung (Tochterunternehmen), wie z. B. über ihre Werbegesellschaften, beteiligt sind. Wird auch als „Enkelunternehmen“ bezeichnet.

Mittelfristige Finanzplanung (MiFriFi):

Finanzplanungen der Rundfunkanstalten für die laufende und die kommende Beitragsperiode.

Nettowerbeumsätze:

Bruttowerbeumsätze nach Abzug von Rabatten, Provisionen und Skonti (Erlösschmälerungen).

Online only (oder Web only):

Beschreibt audiovisuelle Inhalte, die im Unterschied zur linearen Verbreitung im Rundfunk ausschließlich für die Online-Verbreitung über Telemedien erstellt werden.

Partnerprogramme:

Von ARD und ZDF gemeinsam veranstaltete Programme, also „KiKA – Der Kinderkanal“, „funk – Das Content-Netzwerk“ und „Phoenix – Der Ereignis- und Dokumentationskanal“ sowie 3sat (zusammen mit Partnern aus Österreich und der Schweiz) und „ARTE – Der Europäische Kulturkanal“ (mit französischen Partnern).

Pensionskasse Rundfunk (PKR):

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten und deren Tochterunternehmen mit Sitz in Frankfurt am Main.

Personalaufwand ohne Altersversorgung:

Beim Personalaufwand ohne Altersversorgung handelt es sich um den Aufwand für aktiv Beschäftigte einschließlich Sozialversicherung, Beihilfe und Personalnebenkosten. Enthalten sind auch die Zahlungen an

Aushilfen und Auszubildende sowie seit dem 22. Bericht auch die Gehaltsaufwendungen und Sozialversicherungsbeiträge für Altersteilzeit. Nicht enthalten ist der Aufwand für Vorruhestand. Nicht erfasst ist auch der Aufwand für Freie Mitarbeit.

Planstellen:

Im Stellenplan ausgewiesene Stellen; der Stellenplan ist verbindlicher Bestandteil des Haushalts- oder Wirtschaftsplans der Anstalt und wird von den zuständigen Gremien beschlossen. Er stellt die Ermächtigung dar, Stellen in bestimmten Wertigkeiten und organisatorischen Zuordnungen zu besetzen, s. auch sonstige Stellen.

Prime Time:

Beschreibt das Hauptabendprogramm und damit die Zeit der quantitativ höchsten Fernsehnutzung im Tagesverlauf. Bei der ARD umfasst die Prime Time den Zeitraum von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr, beim ZDF von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr. Die Prime Time folgt auf das Vorabendprogramm, ihr folgt das Spätabendprogramm.

Programmdirektion Erstes Deutsches Fernsehen:

Koordinationszentrale in München für das ARD-Gemeinschaftsprogramm Das Erste. Auch zuständig für die Koordination der ARD-Zulieferungen zu 3sat und ARTE.

RÄStV:

s. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

RBBau:

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes.

RFinStV:

s. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

RStV:

s. Rundfunkstaatsvertrag.

Rückflüsse:

Mittel aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag, die aufgrund landesgesetzlich festgelegter Vorabzuweisung oder aus Beitragsmitteln, die von den Landesmedienanstalten nicht verbraucht werden, an die Landesrundfunkanstalten zurückfließen.

Rücklagen nach § 1 Abs. 4 RFinStV:

§ 1 Abs. 4 RFinStV fordert die Bildung einer Rücklage, wenn die Gesamterträge den Gesamtaufwand um mehr als 10 % der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen. In Rücklagen eingestellte Überschüsse werden bei der Bedarfsermittlung mit einbezogen, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 RFinStV.

Rückstellungen:

Sind nach Handelsrecht Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden. Durch ihre Bildung sollen später zu leistende Ausgaben den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV):

Änderungsstaatsverträge sind eigenständige gesetzliche Regelungen, mit denen die Länder den jeweils geltenden (Rundfunk-)Staatsvertrag fortgeschrieben haben.

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV):

Rechtliche Grundlage für den Rundfunkbeitrag; regelt, wer den Rundfunkbeitrag zu zahlen hat, sowie Ermäßigungen, Befreiungen und die Erhebung des Rundfunkbeitrags.

Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV):

Regelt Aufgabe, Organisation und Verfahren der Kommission, die Höhe des Rundfunkbeitrags, die Verteilung des Beitragsaufkommens auf ARD, ZDF, Deutschlandradio und Landesmedienanstalten sowie den Finanzausgleich der ARD-Landesrundfunkanstalten.

Rundfunkspezifische Teuerungsrate:

Wird auf der Grundlage eines rundfunkspezifischen Warenkorbs von den Rundfunkanstalten in Abstimmung mit der Kommission ermittelt. Sie berücksichtigt rundfunkspezifische Sachverhalte, die eine Abweichung von der allgemeinen Preissteigerungsrate erwarten lassen.

Rundfunkstaatsvertrag (RStV):

Der „Staatsvertrag aller Bundesländer über den Rundfunk im vereinten Deutschland“ vom 31. August 1991, geändert bzw. aktualisiert durch die nachfolgenden Rundfunkänderungsstaatsverträge (RÄStV), zuletzt den 23. RÄStV. Er wurde am 7. November 2020 durch den „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland“ (Medienstaatsvertrag, MStV) abgelöst.

SDTV:

Standard Definition TeleVision, nach herkömmlichen Verfahren übertragene Fernsehbilder.

Sehvolume:

Die gesamte Dauer der Nutzung von audiovisuellen Telemedienangeboten über einen bestimmten Zeitraum.

Simulcast oder Simultaneous Broadcast:

Das parallele Ausstrahlen von unterschiedlichen Fernseh- oder Hörfunkstandards, z. B. von SDTV und HDTV.

Soll-Ist-Vergleich:

Gegenüberstellung der prognostizierten Teuerungsrate (z. B. des Programmaufwands) mit den tatsächlichen Ist-Teuerungen.

Solvabilität:

Bezeichnet im Versicherungswesen die Ausstattung eines Versicherers mit Eigenmitteln, also freiem, unbelastetem Vermögen. Bei den Pensionskassen ist aufsichtsrechtlich insbesondere das Verhältnis von Eigenmitteln und bestehenden Verpflichtungen (der Deckungsrückstellung) von Bedeutung.

Sondereffekte:

Besondere nicht regelmäßig auftretende (unvorhergesehene) Ereignisse, die die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens kurzfristig verändern. Diese werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung herausgerechnet. Sondereffekte können in außerordentlichen Erträgen oder Aufwand enthalten sein.

Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2013 bis 2016 durch den Wechsel von der Gebühren- zur Beitragsfinanzierung entstanden sind und den von der Kommission im 19. Bericht für diesen Zeitraum festgestellten Finanzbedarf übersteigen. Das Sondervermögen war einer Rücklage zuzuführen, um dieses 2017 bis 2020 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020).

Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2017 bis 2020 infolge der Nichtabsenkung des Rundfunkbeitrags um monatlich 30 Cent entstanden sind. Das Sondervermögen war einer Rücklage zuzuführen, um dieses 2021 bis 2024 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016).

Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021-2024:

Sondervermögen aus Beitragsmehrerträgen, die 2021 bis 2024 im Wesentlichen aufgrund positiver Entwicklung der Befreiungen entstehen. Die 2021 bis 2024 anfallenden Beitragserträge, die die im 23. Bericht festgestellten Erträge aus Rundfunkbeiträgen abzüglich der Auswirkungen der verzögerten Beitragsanpassung überschreiten, sind einer Rücklage zuzuführen, um diese 2025 bis 2028 finanzbedarfsmindernd einzusetzen (s. auch Sonderrücklage Beitragsmehrerträge 2013-2016, Sonderrücklage II Beitragsmehrerträge 2017-2020).

Sonstige betriebliche Erträge:

Erträge der Rundfunkanstalten aus Programmverwertungen, Koproduktionen und -finanzierungen, Sendermitbenutzung, Mieten und Pachten sowie aus der Auflösung finanzbedarfswirksamer Rückstellungen.

Sonstige Rückstellungen:

Alle Rückstellungen ohne Rückstellungen für Altersversorgung und der GSEA (Bilanzpositionen: Sonstige Rückstellungen und Steuerrückstellungen).

Sonstige Stellen:

Diese werden ergänzend zum originären Stellenplan der Rundfunkanstalt geführt. Dies sind z. B. zeitlich befristete Qualifikationsstellen für Personen nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, Freistellungen für Personalvertretungen oder Beschäftigte in den Kantinen. Aushilfen und Ausbildungsverhältnisse sind nicht erfasst.

Spartenprogramme:

Diese haben im Unterschied zu Vollprogrammen einen inhaltlichen Schwerpunkt und eine Zielgruppe. ARD und ZDF veranstalten jeweils zwei solcher Programme, die zuvor auch als Digitalprogramme bezeichnet wurden (One und tagesschau24 bzw. ZDFneo und ZDFinfo). Die ARD unterhält mit ARD-alpha ein weiteres Programm.

Sponsoring:

Jeder Beitrag „zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 10 MStV.

Sportgroßereignis:

Eine Sportveranstaltung von internationaler Bedeutung und mit hohem Zuschauerinteresse. Die Übertragung ist in der Regel mit hohen Rechtenkosten verbunden. Eine Aufzählung dieser Großereignisse findet sich in § 13 Abs. 2 MStV.

Stellenbesetzungsgrad:

Anteil der besetzten Stellen an den gesamten Planstellen (in %).

Tarifvertrag:

Der Tarifvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern) und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (§ 1 Abs. 1 TVG).

Tarifvertragsgesetz (TVG):

Legt die rechtlichen Rahmenbedingungen für Tarifverhandlungen fest. § 12a TVG bildet eine wichtige Grundlage für die Beschäftigung von regelmäßig eingesetzten freien Mitarbeitern.

Telemedien:

Alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 MStV sind (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3 MStV). Im vorliegenden Bericht sind dies vor allem die Abrufangebote in Audio- und Mediatheken, programmbegleitende Informationen auf Webseiten, Informationsangebote und Angebote auf Drittplattformen wie YouTube, Facebook oder TikTok. Livestreams gehören – obwohl ebenfalls online verbreitet – definitorisch nicht zu den Telemedien, sondern gelten als Rundfunk. Zu dem Bereich der Telemedien zählen im vorliegenden Bericht auch der Videotext sowie Angebote der Barrierefreiheit.

Terrestrische Programmverteilung:

Ausstrahlung über Sendeanlagen, die auf Türmen oder Bergen stehen.

TVA/VO:

s. Versorgungstarifvertrag alt.

TVG:

s. Tarifvertragsgesetz (TVG).

Übrige sonstige Betriebserträge:

Unterposition der Sonstigen betrieblichen Erträge, enthält z. B. Erträge in Zusammenhang mit dem Einzug des Rundfunkbeitrags (Mahngebühren), Erträge aus beschäftigungspolitischen Maßnahmen (Zuschüsse Kranken- oder Rentenversicherungen), Erstattungen der Versicherungen bei Schadensfällen, Erträge aus anderen Perioden.

UHD:

Ultra HD, ein digitales High-Definition-Video-Format, das der vierfachen HDTV-Auflösung entspricht. Im Handel wird auch der Begriff „4K“ verwendet. „8K“ beschreibt die achtfache HDTV-Auflösung.

Umgliederung:

Änderung der Zuordnung von Bilanzpositionen und/oder Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung, z. B. aufgrund gesetzlicher Neuregelungen (u. a. BilRUG).

Umschichtung:

Verschiebung von Mitteln in eine andere Aufwandsart nach der KEF-Systematik.

Unfertiges Programmvermögen:

s. fertiges Programmvermögen.

Ungedeckter Finanzbedarf:

Ergibt sich, wenn die Differenz von Einnahmen und Ausgaben der Rundfunkanstalten negativ ist.

Unmittelbare Beteiligung:

Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem eine Rundfunkanstalt allein oder gemeinsam mit anderen Rundfunkanstalten oder anderen Gesellschaftern beteiligt ist. Wird auch als „Tochterunternehmen“ bezeichnet.

Untertitelung:

Textzeilen des Gesprochenen unterhalb des Fernsehbilds für Menschen mit einer Hörbehinderung.

VBL:

s. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL):

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Die Kommission zieht die Versorgungsregelungen der VBL als Vergleichsmaßstab für die Versorgungssysteme der Rundfunkanstalten heran.

Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV2015):

Das ZDF hat 2018 einen Tarifvertrag über eine Neuregelung der Altersversorgung abgeschlossen, der sich in den zentralen Punkten am BTVA orientiert.

Versorgungstarifvertrag alt (TVA/VO, VTValt/neu):

Die alten Versorgungstarifverträge garantierten überwiegend ein bestimmtes Niveau der Gesamtversorgung, einschließlich der gesetzlichen Rente. Es gab sog. Auffülleffekte: Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung führten zu Erhöhungen bei der betrieblichen Altersversorgung. Um diese Zusatzbelastung zu vermeiden, wurde der Grundsatztarifvertrag zur Änderung der alten Versorgungstarifverträge abgeschlossen.

Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94):

Die neuen Versorgungstarifverträge (VTV, VTV94) haben die Versorgungstarifverträge alt (TVA/VO, VTValt/neu) abgelöst. Wesentliche Inhalte der neuen Tarifverträge waren die Abkehr von der Gesamtversorgung und die Absenkung des Leistungsniveaus. Die neuen Regelungen galten im Wesentlichen für seit 1993 eingestellte Beschäftigte.

Versorgungswerk der Presse (VdP):

Versorgungseinrichtung der Kommunikations- und Medienbranche mit Sitz in Stuttgart.

Video Views (Aufrufe):

Gesamtzahl der (begonnenen) Sichtungen von Online-Videos. Je nach Plattform kommt es zu unterschiedlichen Zählweisen: So zählt beispielsweise YouTube einen Aufruf ab einer Laufzeit von 30 Sekunden, Facebook und Instagram schon ab 3 Sekunden und TikTok unmittelbar mit dem Beginn des Videos.

Visit:

Kategorie für die Onlinenutzung. Registriert wird der Besuch einer Webseite in einem bestimmten Zeitraum. Dabei wird jeder Nutzer (nach IP-Adresse) nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie oft die Webseite in diesem Zeitraum besucht wurde.

Vollzeitäquivalente (VZÄ):

Ist eine Maßgröße, mit der Mitarbeiterkapazitäten vergleichbar gemacht werden. Dabei werden Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitkapazitäten umgerechnet: Die Beschäftigungsdauer wird als Anteil an den durchschnittlichen Beschäftigungsstunden einer Vollzeitkraft ausgedrückt. So ergeben zwei Halbtagsbeschäftigte eine VZÄ (2 x 0,5).

Vorabzuweisungen:

Teile des Anteils der Landesmedienanstalten aus dem Rundfunkbeitrag, die vom Landesgesetzgeber der Landesmedienanstalt nicht zugewiesen werden und somit der Landesrundfunkanstalt unmittelbar zufallen.

312

24. Bericht der KEF

Glossar

VTV:

s. Versorgungstarifvertrag neu (VTV, VTV94).

VTV2015:

s. Versorgungstarifvertrag 2015 (VTV 2015).

Werbeerträge:

Differenz zwischen den Nettowerbeumsätzen und dem damit zusammenhängenden – vor allem in den Werbegesellschaften – anfallenden Aufwand (z.B. für das Vorabendprogramm der ARD).

Werberahmenprogramm:

Fernsehprogramm, welches im Umfeld von Werbung ausgestrahlt wird.

Werbung:

Jede Äußerung, die im Rundfunk „entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen [...] zu fördern“, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 MStV.

Wesentliche Beteiligung:

Mehrheitsbeteiligung, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigt und entweder einen Umsatz von mindestens 10 Mio. € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von mindestens 10 Mio. € ausweist.

Wesentliche andere GSEA:

GSEA ohne Rechtspersönlichkeit mit einer Mitarbeiterzahl ab 50.

ZDF-Pensionskasse:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für die Arbeitnehmer des ZDF mit Sitz in Mainz.

Zentraler Beitragsservice:

Gemeinschaftseinrichtung (GSEA) von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Erhebung des Rundfunkbeitrags mit Sitz in Köln-Bocklemünd.

KEF

Kommission zur Ermittlung
des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten

Geschäftsstelle
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Telefon 06131 16 – 4709
Telefax 06131 16 – 174709

E-Mail kef@stk.rlp.de
Internet www.kef-online.de

